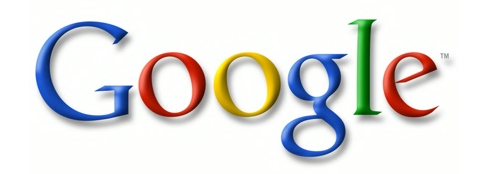


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

24094. e. 15/3



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Versuch
einer
pragmatischen Geschichte
von
Mecklenburg

von

K. Ch. F. v. Lützow,

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin. Kammerherrn, Ritter des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens, der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, wie auch der Königl. Dänischen Nordischen alterthumswissenschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen ordentlichem Mitgliede.

Et pius est patriae facta referre labor.

Virgil.

Dritter Theil.

Berlin,
bei G. Reimer.
1835.

Digitized by Google



BODLEIAN
14 3 1912
LIBRARY

Digitized by Google

Seinem theuren Bruder

Christian von Lützow

in Altenburg,

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Wenn der erste Plan des vorliegenden Werkes allerdings nur auf drei Theile in drei Bänden berechnet war, so ergab sich doch schon bei Zergliederung der Anlage des für die neuere Geschichte, von der kirchlichen bis zu der politischen Reform einschließlich, also von 1520—1755, bestimmten dritten Theiles, daß dieser Plan, auch wenn man ihn nur bis zum J. 1755 und nicht bis zum Anfange der jetzigen Regierung in möglichst gedrungener Kürze verfolgen wollte, wegen unverhältnißmäßiger Stoffanhäufung, nicht gut ausführbar sey. Der Verfasser glaubte deshalb eine zweckdienliche Aenderung in der äußeren Einrichtung ohne Verstoß gegen innere Gründe zu treffen, wenn er den dritten Theil in zwei Unterabtheilungen und zwei Bände zerlegte und die hier erscheinende erste Hälfte dessel-

Digitized by Google

ben nicht weiter als bis zu dem wichtigen Jahre der Befreiung von der Wallenstein=Friedländischen Occupation (1632), die andere aber, die neuere Geschichte beschließend, bis zu der folgenreichen Grundreform der politischen Landesverfassung durch den grundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 herabführte.

Indem er so glücklich ist, des dritten Theiles erste Unterabtheilung hiermit dem geneigten Leser darreichen zu dürfen, bleibt es sein lebhaftester und von der allseitig=günstigen Aufnahme der beiden früheren Theile gesteigerter Wunsch, daß seine Verhältnisse und Kräfte demnächst auch mit der zweiten ihm ein Gleiches gestatten möchten!

Schwerin, den 18. Juni 1834.

Karl v. Lützow.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Mecklenburgs neuere Geschichte.

Von dem Anfange seiner kirchlichen bis zu dem Schlusse seiner politischen Reformation.

(Vom J. 1520 bis zum J. 1755.)

Erste Unterabtheilung.

Von dem Anfange der Kirchenreformation bis zur Befreiung von der Wallenstein-Friedländischen Occupation.

(Von 1520—1632.)

Es ziemt dem Historiker, seine Nachforschungen so lang als thunlich auszudehnen und sein Buch so kurz als möglich zu fassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritte Periode.

Von 1520—1755.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Anfange der Kirchenreformation bis zur Befreiung von der Wallenstein-Friedländischen Occupation.

Von 1520—1632.

---

§. 1.

Wie groß auch die landesherrliche Aufmerksamkeit war, mit welcher beide Herzoge, Heinrich IV. und Albrecht VI. mit dem Beinamen des Schönen, der allgemein aufregenden Angelegenheit der Religions- und Kirchenverbesserung, selbst mit persönlicher Neigung, sich hingaben, indem sie Männern wie Schlüter in Rostock, Möllens, Stewers, Timme in Wismar, Jochim in Güstrow, Löhnies in Parchim, und Andern an andern Orten des Landes, die von Luthers Geiste beseelt und durch Bugenhagens großes Beispiel ermuthigt waren, die „lutterreine" Lehre öffentlich zu predigen erlaubten; so hinderte sie dies dennoch nicht, ihre Gedanken zugleich auf ein Interesse anderer, gleichfalls höchstpersönlicher Art, auf den Besitz und die Regierung ihrer Erblande nämlich, zu richten.

Diese Frage über das Mein und Dein — unstreitig eine der ältesten und wichtigsten unter allen, die irdische Interessen

Digitized by Google

betreffen — war früher schon mehrmals unter beiden Brüdern verhandelt, ohne jedoch befriedigend gelöst worden zu seyn. Auch blieb die Lösung allerdings schwierig, so lange das Recht der Erstgeburt fehlte und die Erblande Gemeingut sämmtlicher Fürstensöhne waren. — Jetzt aber drang H. Albrecht, der die in Gemäsheit des letzten Theilungsentwurfes (s. oben Th. II. §. 15. S. 315 a. E. u. S. 316.) zur Ausführung gebrachte vorläufige bloße Absonderung der Nutznießung des Gemeingutes nur ungern gesehen hatte, mit Ungestüm auf völlige Trennung und Theilung des Landes in zwei von einander unabhängige Theile; und es wäre darüber vielleicht zum offenen Bruche gekommen, hätte nicht auf den Anruf des H. Heinrich, der bei Kaiser Karl V. viel galt, das Einschreiten des Reichskammergerichts und der Drang anderer Umstände, insbesondere beider Herzoge persönliche Theilnahme an den Kriegshändeln im Norden, wo Christian II. mit Friedrich I. um die dänische, und Gustav Wasa gegen den falschen Sture um die schwedische Krone kämpften, den H. Heinrich zur Ruhe verwiesen und ihn genöthigt, die bezielte Theilung nach desfallsiger Uebereinkunft mit seinem Bruder (1534), vorläufig noch zwanzig Jahre auszusetzen.

Demnach blieben dann Land, Regierung und Residenzschlösser zwar in der bisherigen Gemeinschaft, wenn gleich H. Heinrich seinen Sitz für gewöhnlich im Schlosse zu Schwerin, H. Albrecht den seinigen in dem Güstrowschen aufschlug; und es fanden nur hinsichtlich der getrennten Nutznießung diejenigen äußeren Landesabsonderungen und Eintheilungen Statt, welche bei der später erfolgten Theilung, wodurch das Herzogliche Haus in die Schwerinsche und die Güstrowsche Linie zerfiel, zur Grundlage dienten; aber schwerlich mochte, nach jenen Vorgängen, das Vernehmen unter beiden Regenten ein recht friedliches und freundliches seyn.

§. 2.

Je weniger indessen in dem Regierhause, seines Mangels an innerer Einigkeit wegen, zur Zeit eine genügende Bürgschaft für die Stärkung und Befestigung des politischen Staatsverbandes zu liegen schien, um desto sicherer gewährte dieselbe eine

Digitized by Google

andere gleichzeitige Erscheinung, die deshalb unsre volle Beachtung verdient; eine Erscheinung, die sich als höchst bedeutungsvoll schon für die Gegenwart; weit mehr aber noch für die Zukunft offenbarte und auf eine überraschende Weise beurkundet, daß die Besseren und Einsichtsvolleren im Volke die Hauptbedürfnisse der Zeit, vermehrte Ordnung im Innern des Staats und verfassungsmäßige Ausbildung und festes Zusammenhalten aller einzelnen Bestandtheile desselben, bereits wahrhaft erkannt hatten. Dies war das Zusammentreten der Gesammtheit der Landstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte, der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard; zur Bildung einer „festen und unwiderruflichen allgemeinen Vereinigung", wie sie es nannten, um, ihrer wohlerworbenen Freiheiten, Rechte und alten Herkommen gleichwie ihrer Pflichten der Treue und des Unterthanengehorsams gegen die Landesherrn bewußt, fortan, mit aller Einheit und Kraft, des Staates Verfassung, Frieden und Recht zu handhaben und schützen, und gegen jegliche Störung und Verletzung mit Rath und That sich zur Wehr zu setzen [1]. — Ein energischer ständischer Lebensact war dies; altherkömmlich zwar in seiner Entstehungsart wie seinem inneren Wesen nach: denn von jeher durften, wie dies auch im vorliegenden Falle geschah, der Landstände Versammlungen, Beschlüsse und Handlungen ohne landesherrlichen Impuls, Ruf oder Befehl vor sich gehen — worin erst in späterer Zeit die Reichsgesetzgebung eine Änderung traf — und von jeher lag der oberste Zweck des landständischen Institutes darin, bei gemeinsamen wichtigen Landesangelegenheiten, neben der Landesherrschaft, frei und selbstständig mitzurathen und mitzuthaten; neu hingegen in Ansehung seiner Veranlassung und seines Umfanges.

zu Rostock 1523 Aug. 1.

---

1) Die diese Vereinigung und deren Ratification enthaltenden Urkunden, d. d. Rostock, am Tage vincula Petri 1523, in der Geschichte gewöhnlich die Union, und zwar erstere die große, letztere die kleine, genannt, bewahrt das ritter- und landschaftliche Archiv zu Rostock in den Originalausfertigungen auf Pergament mit den daranhängenden Prälaturen-, Familien- und Städtesiegeln.

Digitized by Google

Es herrschte nämlich damals im Aus- und Inlande ein gährendes Uebermaas von Freiheitsgedanken in Sachen der Religion und des Glaubens, wie des kirchlichen und politischen Staatslebens; ein gewaltiger Sturm tobte weithin, der, zwar anfangs nur dem Despotismus des Papstthumes geltend, gar bald auch gegen weltliche noch so gesetzmäßige Obergewalten sich wandte, die bestehende Ordnung ganzer Länder und Reiche erschütterte, und namentlich, um mit der Unionsurkunde zu reden, „in des heiligen Reiches Landen Aufruhr und Drangsal" erregte.

Diese allgemeine Gährung nun machte in den unsrigen, wo man „des Sturmes Sausen wohl hörte, aber nicht wußte, von wannen er komme und wohin er fahre", wo, mit andern Worten, die verderblichen Spuren des Religionsfanatismus, des Landfriedensbruches, fremder Kriegszüge, eigener Geldnoth und anderen öffentlichen Ungemaches sich mehrfach geäußert hatten, mit Recht die Sorge aller wohlmeinenden und einsichtigen Patrioten aus und ward deshalb dringende Veranlassung, das Recht und die Ruhe des Vaterlandes mittelst Stiftung eines engen landständischen Bundes zu sichern. Allein, wie gegründet und dringend diese Sorge auch war, und wie ausdrücklich die Unionsurkunde sie als Motiv nennt, so gab sie dennoch weder die einzige, noch die wichtigste Veranlassung zur Schließung dieses Bundes; es lag vielmehr noch eine andere und zwar Hauptveranlassung dazu in einem das Staatsinteresse zunächst und allgemein betreffenden gleichzeitigen Umstande der dringendsten Art, und dieser war — der bekannte böse Erbtheilungsstreit. — Mit diesem Streite, der schon Jahrelang die beiden Landesherren in die schroffste Feindseligkeit gegen einander gestellt und in der letzten Zeit, seitdem H. Albrecht die unzweideutigsten Maasregeln getroffen, seinen Theilungsplan mittelst auswärtiger Hülfe, und nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen, sogar einen Bruderkrieg zu entzünden gedroht hatte, war es ein Anderes wie mit allen früheren Theilungsverhandlungen und wirklichen Theilungen bis auf den letzten im J. 1520 gemachten Entwurf herab: denn während diese stets nur eine blos äußere Theilung der einzelnen Lande des Gesammtherzogthums, bei übrigens unangetastetem Princip der

Digitized by Google

Einheit und Untheilbarkeit desselben in Ansehung der Landstände, bezielt hatten, betraf der vorliegende Streitpunkt die Trennung sämmtlicher Erblande in zwei völlig von einander abgesonderte und unabhängige Theile. Er gefährdete demnach offenbar nicht blos den öffentlichen Frieden und die Landeswohlfahrt, sondern griff selbst die Verfassung in ihren Grundpfeilern an; und deshalb vornämlich fühlten sich die Landstände, in ihrer Eigenschaft als Hauptstützen des Staats, gleichsam als Hauptglieder eines mit gewaltsamem Bruche oder Risse bedrohten Ringes, berufen, diesem Unheil durch enges Aneinanderschließen zu wehren. Die allgemeine Wichtigkeit der Sache aber bewirkte eine so allgemeine Theilnahme an derselben, wie sie früher noch niemals war gesehen worden: denn nachdem die Haupturkunde der Vereinigung von einem in Rostock dazu versammelten Ausschusse, bestehend aus 5 Prälaten, 23 Edelleuten und 6 städtischen Deputirten, im Namen aller Landstände, deren Erben und Nachfolger, besiegelt worden war, erfolgte noch von Seiten sämmtlicher übrigen Prälaten, Mannen und Städte die von 283 Landbegüterten und 9 Stadtverordneten unterschriebene und besiegelte Ratificationsacte derselben. Und wessen sich der H. Albrecht, falls er es versucht hätte, seinen Plan einseitig auszuführen, von den Landständen zu versehen gehabt haben würde, das ist aus folgenden sehr bezeichnenden Worten der Unionsacte ungesucht zu entnehmen: „so es sich aber begäbe", heißt es nämlich daselbst, „daß wir sämmtlich oder sonderlich „in der Folge durch Jemand wider unsre Privilegien, Frei„heiten, Gerechtigkeiten, löbliche Gewohnheiten und altes Her„kommen mit gewaltsamer That oder sonst anders „wider Recht und Billigkeit beschwert, beschädigt oder unter„drückt würden, dann sollen und wollen wir solche Beschwe„rungen nicht dulden, sondern mit vereinten Kräften das Recht „aufrecht halten und handhaben."

§. 3.

Luthers Lehre war inzwischen, nach den Zeugnissen der berühmten Wormser und Nürnberger Reichstage, zu einer der wichtigsten Reichsangelegenheiten, war überhaupt, wie schon früher hier und da Volkssache, jetzt auch Staatssache geworden,

Digitized by Google

Ganze Länder, wie Sachsen und Hessen, mit ihren aufgeklärten und heldenmüthigen Fürsten und viele Städte des Reichs erklärten sich laut für dieselbe; Markgraf Albrecht von Brandenburg, als Hochmeister des deutschen Ordens sich feierlich zu ihr bekennend, gewann ihr sein neues Herzogthum Preußen. Wer hätte darum nicht glauben sollen, auch unsre Herzöge wären jetzt öffentlich für sie aufgetreten, da sie ihnen schon lange Sache des Herzens war? Dem war indessen nicht so. Sie thaten der guten Sache in ihren Landen allerdings Vorschub, indem sie überall für die friedliche Verbreitung der Bibellehre durch Anstellung evangelischer Lehrer und Prediger, eines Martin Oberländer, eines Aegidius Faber, welche Männer Luther selbst nach Schwerin sandte, und Anderer, Sorge trugen, auch den muthigen Verkündiger des Wortes Gottes, Schlüter, ersten evangelischen Prediger zu Rostock, in ihren landesherrlichen Schutz nahmen, als derselbe mit Beschimpfung und und Wegjagung bedroht ward und auf dem Kirchhofe predigen mußte, weil der papistische Rath nebst den Theologen der Hochschule und den Domgeistlichen ihm die Kirchenthüren verschlossen hatte; ja H. Heinrich, der gern sein Müthchen an den verhaßten Papisten kühlen wollte, ließ seinem Schützlinge, als dieser, wie Luther und andere Kirchenhelden, ein Weib genommen und zur Hochzeitfeier, wozu der Rath ihm die Stadtmusikanten verweigert, mit allen Glocken der Petrikirche hatte läuten lassen, nebst seinem Glückwunsche sagen: er habe es brav gemacht und er würde ihm, wenn er die ihm widerfahrene Kränkung gewußt hätte, seine Hoftrompeter geschickt haben. Allein demungeachtet blieben sie, wie ihre Theilnahme an dem Nürnberger Reichstage (1524) und die des H. Albrecht an dem zu Speier (1526) zeigt, vielleicht in Erwartung der verheißenen allgemeinen Kirchenversammlung, von aller öffentlichen Gemeinschaft mit den Evangelischen vor Kaiser und Reich fern. Den Torgauer Bund zur Beschützung und Beförderung der evangelischen Lehre unterschrieb zwar Heinrich aus persönlicher Freundschaft zu seinem Schwager, dem Kurf. Johann dem Beständigen von Sachsen, und seinem Neffen, dem Landgr. Philipp dem Großmüthigen von Hessen (12. Juni 1526); dagegen aber fehlten sie Beide bei den die Protestation, Con-

Digitized by Google

fession und Defension bezweckenden wichtigeren Verbindungen der evangelischen Reichsfürsten und Städte zu Speier (1529), Augsburg (1530), Saalfeld (1531) und Schmalkalden (1530 und 1536), und legten darin eine Zweideutigkeit an den Tag, die, wenn gleich sie sich bei H. Albrecht später in völliges Zurücktreten zum Katholicismus auflöste, sich keineswegs rechtfertigen, sondern nur dadurch erklären und entschuldigen läßt, daß sie einerseits das Oberhaupt des Reichs, als letzten Richter in ihrem unerledigten Erbtheilungsstreite, sich nicht zum Feinde machen wollten, und daß andrerseits das Oberhaupt der katholischen Landeskirche, der Bischof von Schwerin, ein Mitglied ihres Hauses, H.'s Heinrich minderjähriger Sohn Magnus, war und der Vater dessen gesetzliche Wahlcapitulation, die ihm Gewissen und Hände band, beschworen hatte [1]). Es war offenbar bei H. Heinrich Mangel an Energie, bei H. Albrecht an gutem Willen, was ihr Handeln bestimmte; und eben dieser fehlenden Einigkeit und Kraft war es auch zuzuschreiben, daß die Kirchenreform im Lande selbst geringere und langsamere Fortschritte machte als der Anfang hatte erwarten lassen, und daß die Ausführung desjenigen vielfach erschwert und gestört war, was zum Zwecke gesetzlicher Anerkennung und besserer Begründung der großen Angelegenheit von den Landesherren allein ausgehen konnte. Eine erste Registrirung oder sogenannte Visitation aller unter dem Patronate oder der Lehnherrlichkeit der Herzoge stehenden Kirchen, Präbenden, Pfarren, Vicarien, Commenden und geistlichen Lehen, die den Zweck hatte, den Zustand des äußeren und inneren Kirchenwesens, also die Verfassung und Verwaltung der Kirchen und deren Güter, wie die Lehre und das Leben der Prediger, zu prüfen, ward daher erst im J. 1534 von beiden Landesherren beschlossen [2]), — eine Anordnung, deren dringendes Bedürfniß aus den überall vorgefundenen tief eingewurzelten und von der allgemeinen Gährung begünstigten Misbräuchen und Unrecht-

---

1) S. oben Th. II. S. 321.

2) Diet. Schröder evang. Meckl. Th. I. S. 235 u. 274. Dav. Frank Alt- und Neues Meckl. B. 9. Cap. 20. S. 182 u. ff.

Digitized by Google

lichkeiten aller Art und dem heillosen Verfall der Geistlichen in Armuth, Unwissenheit und Sittenlosigkeit sich ergab. Wer sollte es glauben, daß in dem Protocolle jener Visitation die meisten Geistlichen als „arge Papisten" verzeichnet stehen, die „mit „Concubinen (Kökeschen) ein unzüchtiges Leben führten und, „trotz ihres gegebenen Versprechens, ihre Lehre zu bessern, nach „wie vor Vigilien und Seelmessen hielten, gleich Wetterhähnen „halb papistisch und halb lutherisch thäten und dabei zu arm „seyen, um sich Bücher zu kaufen, zumal sie, nach altem „Brauch, oft mehreren Stiegen fürstlicher Jagdhunde das Ab„lager geben müßten, wovon sie ganz aufgezehrt würden." — Energischer und darum auch glücklicher als die Landesherren schritten die Städte, namentlich Wismar und Rostock, vorwärts: an letzterem Orte brachte der evangelische Theil der Bürgerschaft schon im J. 1530 eine von Luther und Melanchthon revidirte und approbirte Ordnung in Religionssachen [1]) zu Stande, die, da sie sinnig, einfach und fromm war, Beifall bei Hohen und Niederen fand und dem Evangelium, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit bei dem unblutigen Werke der Entfernung einer zahlreichen papistischen Kloster- und Weltgeistlichkeit, ja selbst nicht ohne Gefahr, mit den Landesherren wegen eigenmächtigen Verfahrens zu brechen, und noch weniger ohne Opfer — denn Schlüter trank Gift [2]) — binnen wenigen Jahren den vollständigsten Sieg gewann (1534). Aller Aberglaube beim Gottesdienst, alle Anbetung von Heiligen und Ausstellung von Reliquien, alles Wallfahrten nach wunderthätigen Orten, und andere Ausgeburten der Gottesverehrung wurden verboten, der Genuß des Fleisches in den Fasten gestattet; die Kirchen- und Klösterkleinodien wanderten in den Stadtkasten; aus dem Johannniskloster ward eine lateinische, aus dem Michae-

1) Diet. Schröder a. a. O. S. 181 a. E. bis 183.

2) Dieser würdige Mann fand schon vor Ablauf seines Jahrhunderts seinen Biographen an Nicol. Gryse, Prediger an der Catharinen- und Kreuzkirche zu Rostock, in dem Werke: Historia van der Lere, Leven und Dode M. Joach. Slüters. 1593. 4., unter dem Titel: M. Joach. Schlüter, erster evangelischer Prediger zu Rostock nach Gryse, neu herausgegeben von Arndt. Lübeck, 1832.

Digitized by Google

liskloster eine deutsche Schule, und aus dem Katharinenkloster ein Armenhaus eingerichtet. — Wismar war, mit Ausnahme des dortigen Dominicaner- oder schwarzen Klosters, welches noch ferner geduldet ward, schon seit 1527 fast ganz evangelisch; selbst viele katholische Geistliche traten dort, meistentheils freilich wohl aus weltlichen Gründen, zum Lutherthum über; und die Kirchen- und Klösterkostbarkeiten und laufenden Geldhebungen, die Calands- und anderer geistlichen Stifter Einkünfte nahm die weltliche Obrigkeit zu sich, um sie zur Besoldung der Prediger und zum Vortheil der Armen nutzbar zu machen [1]. — Selbst auch in Schwerin, unter den Augen des bischöflichen Hofes, schlug die Lutherlehre mehr und mehr Wurzel und erfreuten sich die Anhänger derselben seit dem J. 1532, in welchem der junge Bischof sein geistliches Amt selber antrat, einer eigenen Kirche, wozu ihnen, auf Heinrich's Verwenden, ein verlassenes Franziscanerkloster eingeräumt worden war. Dort feierte H. Heinrich zum ersten Mal öffentlich das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt, und Aegidius Faber ließ zu gleicher Zeit sein wahres Wort „von dem falschen Blut und Abgott im Thum zu Schwerin" nebst Luthers dazu geschriebener Vorrede drucken (s. oben Th. I. S. 289. Anm. 1. und Th. II. S. 369.).

§. 3.

In die politischen Händel, welche das dänische Reich fortdauernd bewegten, ließ H. Albrecht sich auf eine mehr abenteuerliche als erfreuliche Weise verwickeln, indem er mit einem Kostenaufwande, der seine Hülfsmittel weit überstieg, und mit dennoch ungenügender Macht, nicht blos für den vertriebenen K. Christian II., seiner Gemahlin Oheim, gegen K. Friedrich I., Herzog von Holstein, und dessen Sohn und Nachfolger, Christian III., das Schwert zog, sondern sogar, nach einem unglücklichen Feldzuge, der mit Christian's II. Gefangennahme in Kopenhagen sich endigte, durch geheimen Betrieb der wendischen

---

1) Viele Calandsbrüder wurden in Hospitäler aufgenommen und in diesen bis an ihren Tod ernährt. S. Blumbergs kurze Abbildung des Calands. S. 168.

Digitized by Google

Städte verleitet, seine eigene schwache und unberechtigte Hand nach der dänischen Krone ausstreckte. Diesem Unternehmen lag ohne Zweifel eine durch die Sucht, eine große Rolle zu spielen, erzeugte Verblendung sowohl über die chimärische und rein vorwändliche Natur der Vorspiegelung jener Städte, als auch über die Verheißungen K. Karls V., sämmtliche aufgewandte Kriegskosten, erlittene Kriegsschäden und geleistete baare Geldvorschüsse wiedererstatten zu wollen, zum Grunde, sonst hätte Albrecht einestheils einsehen müssen, daß die Lage der Dinge in Dänemark wenig geeignet war, von seinen Kriegsunternehmungen zu Gunsten Christian's und dessen Schwiegersohns, des Pfalzgr. Friedrich, für welche Beide der Kaiser die Wiedergewinnung des dänischen Thrones eben nur wünschte, weil sie seine nahen Verwandten waren, einen guten Erfolg erwarten zu lassen, und daß ohne diesen Karls überdies völlig unsichere und leere Verheißungen schwerlich in Erfüllung gehen würden; anderntheils sich leicht überzeugen können, daß die wahre Absicht der Städte nicht seine Erhebung, sondern lediglich die Erlangung eigener mercantilischer Vortheile war. So aber kam es, daß er erst durch die bittersten Erfahrungen enttäuscht werden sollte: denn nach einem abermals nachtheilig geführten Feldzuge sah er sich durch die Uebergabe Kopenhagens zu der Demüthigung genöthigt, seinem Gegner Christian III. feierliche Urfehde zu schwören, und mußte, von den Städten verlassen, ohne Ruhm und ohne Krone, aber mit schweren Schulden belastet, nach Güstrow zurückkehren. (1536.) Letztere beliefen sich auf die ungeheure Summe von 300,000 rhein. Gulden und brachten Albrecht in die größte Finanznoth, als es endlich ihm klar ward, daß des Kaisers Entschädigungsversprechen so falsch wie seine Freundschaft gewesen. Denn wie oft er auch vor Kaiser und Reich sich darauf berief, seine großen Rüstungs-, Lieferungs-, Besoldungs- und andern Kriegsunkosten mehrentheils im Interesse und auf Antrieb des kaiserlichen Hauses gemacht zu haben, so blieben dennoch alle Verwendungen und Mahnungen, um zu der verheißenen Entschädigung zu gelangen, mit Ausnahme eines unbedeutenden Ersatzes von 7000 Fl., die baar bezahlt wurden, und einer Lieferung von Laken und Kleidungsstücken, 2000 Fl. an Werth,

Digitized by Google

ganz fruchtlos. Und was der kaiserliche Gönner am Ende, nachdem alle Versuche, die Entschädigungspflicht Anderen, namentlich den wendischen Städten und den Mecklenburgischen Landständen, aufzubürden, durch die rechtmäßigen Weigerungen Beider vereitelt waren, für seinen Günstling that, indem er ihn im J. 1546 mit Anlegung eines neuen Landzolles und zweier Häfen, des einen in der Golwiz und des anderen in der Recknitz, privilegirte und bis zu dem Abtrage der dänischen Kriegsschulden von allen Reichsanlagen und Kammerzielern befreite, ja, durch abermalige Schmeichelworte seiner hohen Fürsprache und thätigen Unterstützung, seinen bekannten Ehrgeiz sogar zu neuen tollen Eroberungsplänen gegen Schweden aufreizte und endlich das Diplom eines Reichserbvorschneiders für ihn ausfertigen ließ, das Alles konnte dem betrogenen, hartbedrängten Herzoge auf keine Weise eine wahre und genügende Hülfe gewähren, vielmehr mußte es ihm auf's Deutlichste die Ueberzeugung verschaffen, daß Karl sich seiner lediglich als Werkzeuges zu einem eigennützigen Spiele bedient habe, jetzt aber, nach verlornem Spiele, auf die Erhaltung des Werkzeugs nicht mehr achte [1]).

Des H. Heinrich Thätigkeit war unterdessen mit besserem Erfolge auf des eigenen Landes Wohlfahrt und Frieden gerichtet und hatte die Aufnahme des städtischen Verkehrs und die Erleichterung des Handels, unter anderem des Elbhandels mit Brennholz nach Hamburg, zum Gegenstande. Zugleich betrieb er, zur Abwendung drohender Kriegsgefahr, die Beilegung der Fehde, in welcher Lübeck, zu Gunsten des verjagten Dänenkönigs, mit Holstein lag, und suchte, wiewohl vergebens, seinen Bruder Albrecht mit K. Christian III. auszusöhnen, während er zum Schutz der Landesgrenzen, den dritten Theil aller waffenfähigen Mannen aufbot; auch ließ er zwar, der herrschenden Gährung wegen, die von den Rostockern erzwungene Erneuerung des Bürgerbriefes vom J. 1428 geschehen, forderte dagegen aber von dem Bisthume Razeburg das rück-

1) S. Joh. Schulz archivar. Nachricht von der spanischen Schuldforderung der Herzoge von Mecklenburg in Gerdes Meckl. Schriften- und Urkundensammlung. S. 581—605.

Digitized by Google

ständige Schutzgeld ein; und bethätigte seinen hohen Wohlthätigkeitssinn, indem er den durch Feuersbrunst verarmten Hagenowern den Schoß auf drei Jahre erließ und sie zu ihrer Erquickung mit drei und dreißig Seiten Speck, acht Fässern Bier und einer Last Mehl beschenkte. — In seinem Hause feierte er die Verlöbnisse zweier Töchter, der Prinzessin Margaretha mit dem H. Heinrich von Münsterberg und Oels, und der Prinzessin Katharina mit dem H. Friedrich zu Liegnitz (1537). — Außerdem beschäftigte beide Landesherren die Schiffbarmachung der inländischen Ströme, woran das dazu ausgearbeitete Project ihres Vaters (s. oben Th. II. S. 282.) sie mahnte; und während zu dem Ende H. Heinrich, mit weiser Berücksichtigung der Bedrängnisse der Zeit und seiner Casse, die der Ausführung eines so schwierigen und kostspieligen Unternehmens entgegen standen, sich vorläufig auf den Versuch beschränkte, die Nebel von Güstrow ab in die Warnow bis Rostock schiffbar herzustellen, ging H. Albrecht weiter und machte sogar der Königin Maria von Ungarn, als Regentin der Niederlande, den Vorschlag, „welcher Maßen durch Meck„lenburg eine Schifffahrt anzurichten, daß die Waaren von „Riga, Rewal, Danzig und andern Orten über Hamburg in „die Niederlande und sämmtliche kaiserliche Lande könnten ge„bracht werden“, instruirte seinen Rath, Joachim von Carlewitz, mit dem Hamburger Senate seine persönlich mit demselben begonnenen Verhandlungen wegen einer neuen Canalschifffahrt fortzusetzen, begann bereits den Elbestrom zur Havel hin aufzuräumen; und ließ, mit Hülfe der Stadt Wismar, einen Canal bei Hohen Vicheln (den Schiffgraben) aus dem Schwerinschen in den Löstner See, vermittelst Durchstechung dreier Berge ziehen und Schleusenwerke anlegen. Allein wie früher, so hinderten auch jetzt unruhige Zeit und allgemeine Geldnoth die Ausführung des mit rühmlichem Eifer aufgefaßten schönen Unternehmens, und zwar um so mehr als die unselige gegenseitige Zwietracht beider Herzoge Schuld seyn mochte, daß zu Vieles, Verschiedenes und Vereinzeltes auf einmal unternommen ward und dadurch, daß die Kräfte nicht auf Einem Punkte concentrirt, sondern vielfach zersplittert wurden, etwas Ganzes nirgends zur Vollendung kam. Das Ausland wollte

Digitized by Google

an dem Unternehmen vollends keinen Theil nehmen, wie sich daraus ergab, daß Albrecht von der Kön. Maria aus Brüssel zur Antwort bekam: der Kaiser, ihr Bruder, könne sich zur Zeit in so kostbare Pläne nicht einlassen; Kurfürst Joachim von Brandenburg ihm sogar ein freundliches Verbot wegen Beschiffung der Elde zusandte mit dem Beifügen, er habe seinem Hauptmanne in der Prignitz, Johann Schenk, und den Quitzowern befohlen, die Fahrt von dem den Letztern gehörenden Eldenburger Passe aus zu wehren; die Stadt Hamburg sich entschuldigte und schrieb, daß ihre Gelegenheit nicht sey, den fraglichen Wassergraben verfertigen zu helfen, wann der Herzog ihn aber verfertigt und er ihr nützlich sey, dann wolle sie weiter tractiren; endlich die Danziger meldeten, sie wollten sich, in Betreff der Canalfahrt, nach erhaltenem Bescheide von Hamburg vernehmen lassen. Was blieb den Herzogen unter solchen Umständen übrig als nach Ertheilung neuer Freibriefe an das Boizenburger Schifferamt zur alleinigen Beschiffung der Sude, um wenigstens die Schaalfahrt möglichst zu heben (s. oben Th. II. S. 239. 257 u. 312.), die Sache abermals ruhen zu lassen, zumal da auch ihre Berathungen mit den Ständen kein günstiges Resultat geliefert hatten? — Dagegen kam im J. 1542 die Revision und Publication der verbesserten Polizeiordnung vom J. 1516 (s. oben Th. II. S. 313.) auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande.

§. 5.

Für die Kirchenreform ward das J. 1538 dadurch hochwichtig, daß auf dem zu Parchim gehaltenen Landtage der Landesbischof, H. Magnus, dem Drange seines Herzens Luft machend, sich öffentlich für die evangelische Lehre bekannte und zur Bethätigung seiner Gesinnung auf Einführung einer verbesserten Kirchenordnung antrug. Der zum Amt eines ersten protestantischen Superintendenten aus Braunschweig berufene Gottesgelehrte, Johann Riebling, übernahm demnächst die Abfassung derselben und H. Heinrich sorgte für deren Bekanntmachung (1540); allein sie blieb dennoch, wegen mangelnder Zustimmung des H. Albrecht und fehlender verfassungsmäßigen Theilnahme der Landstände, ohne allgemein gesetzliche

Digitized by Google

Sanction. Im folgenden Jahre ward zu Rostock der erste Landes-Catechismus oder Kinderlehre gedruckt und von H. Heinrich und dem Landesbischofe eine auf Lehre und Leben der Geistlichen, auf Gottesdienst und Feiertagsheiligung, auf Kirchengüterverwaltung und Schulen- und Armenwesen gerichtete allgemeine Kirchenvisitation angeordnet, deren Folgen zunächst und hauptsächlich die im Lande befindlichen Wiedertäufer und Zwinglianer, die unter dem Namen der Sacramentirer verhaßt waren, empfanden. Es erging nämlich ein ausdrückliches Verbot gegen die fernere Verbreitung ihrer Lehren, nachdem es sich ausgewiesen, daß die von Seiten der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg nach gemeiner Berathung zu demselben Zwecke bereits früher beschlossenen Maasregeln und die in nämlicher Absicht erlassenen Warnungsschreiben des Kurf. Joh. Friedrich von Sachsen und Luther's an H. Heinrich erfolglos geblieben waren und die mit demselben Rechte zwar wie die lutherische evangelisch genannte, dennoch aber so wenig wie die papistische geduldete Lehre Calvin's besonders in Wismar viele Anhänger gefunden hatte. Bei diesem steigenden Eifer für die Sache der Religion fand denn auch der nachtheilige Eindruck, welchen der im J. 1541 erfolgte Rücktritt des H. Albrecht in den Schoos der katholischen Kirche auf das Land gemacht hatte, ein mächtiges Gegengewicht in dem Uebertritt des Landesbischofs zum Protestantismus, indem dieser seinen ganzen persönlichen und amtlichen Einfluß auf Begründung eines veredelten Kirchenwesens im Geiste Luther's verwandte und deshalb vor allen Dingen für bessere Bildung der Geistlichen sorgte, Domherren und Pfarrer zu gewissenhafter Amtsführung wie zu sittlichem Wandel anhielt und ihnen das eheliche Leben empfahl, nachdem er selber, dem Beispiele anderer protestantischen Bischöfe zufolge, im J. 1543 das Cölibat aufgegeben und sich mit der Prinzessin Elisabeth von Dänemark vermählt hatte. Er mußte dafür freilich hören, daß die Papisten seinen Schritt einen ruchlosen und die Kinderlosigkeit seiner Ehe Gottes Strafe nannten.

So aber schritt die wieder frei gewordene evangelische Kirche in ihrer äußern und innern Entwickelung, langsam zwar,

Digitized by Google

doch sicher vorwärts; — eine Schöpfung geistigen Lichtes, die das Panier der Unüberwindlichkeit in jedem sie bedrohenden Kampfe schützt!

§. 6.

Weniger als unter günstigeren Verhältnissen hätte erwartet werden dürfen, trug die Rostoksche Hochschule zur Verbreitung dieses Lichts bei. Denn wenn sie zwar, ihrer Bestimmung nach, eine Pflegerin der Wissenschaften und eine Pflanzstätte für Gelehrsamkeit, Geistesaufklärung und Volksbildung seyn sollte (s. oben Th. II. S. 243) so standen doch der vollständigen Erfüllung dieser Bestimmung von jeher und am meisten in der vor uns liegenden Zeit, gar manche innere und äußere Hindernisse entgegen. Jene, aus früherer Zeit vorhanden (s. oben Th. II. S. 362), erhielten dadurch den verderblichsten Zuwachs, daß der theologische Gelehrtenstand, in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nicht selten der einzige, der sich auf der Rostokschen Hochschule erhalten hatte, keinen Theil an der Entwickelung jenes jungen, frischen geistigen Lebens nahm, das überall von der Reformation ausging, sondern starr beim Katholicismus beharrte, der Geist der Hochschule mithin dem herrschenden Geiste der Zeit schnurstracks zuwider war. Diese, nicht minder stark, bestanden in den theils auswärtigen, theils inneren, gegen den eigenen Landesherrn gerichteten Kriegsstürmen, unter denen die Stadt Rostok das seit der Gründung der Hochschule verflossene Jahrhundert verlebt hatte; in den ansteckenden Seuchen, welche diese in Folge ihres ausgebreiteten Handelsverkehrs öfter als andere Städte heimsuchten; in der Lauheit, womit die Landesherren, theils aus Mangel an Liebe zu ihnen, theils aus finanzieller Beschränktheit, für die Wissenschaften sorgten; vor allem Anderen aber in der heillosen Einrichtung, daß das Patronat über die Hochschule zwischen der Landesherrschaft und dem Stadtmagistrate getheilt war (s. oben Th. II. S. 244). Nirgends und in keinem Verhältnisse konnte diese Einrichtung heilsam seyn: hier aber, wo so oft die größte Feindseligkeit und stets die bitterste Eifersucht unter beiden Patronen obwaltete, war sie daran Schuld, daß das Institut selbst in den tiefsten Verfall gerieth. Schon

Digitized by Google

früher nämlich hatte der Stadtpatron, aus Feindschaft gegen die Landesherren, die Universitätsgebäude gesetzwidrig eingezogen und die fundationsmäßigen Renten einseitig geschmälert (s. oben Th. II. S. 256), so daß die Lehrer der Hochschule darben mußten, weil die Herzoge bei dem besten Willen, keine Mittel, den Ausfall allein zu decken, besaßen. Jetzt aber legte er es in anmaßlichem und eifersüchtigem Sinne nicht blos darauf an, seine fürstlichen Compatrone aus ihren landes- und schutzherrlichen Rechten, und den Landesbischof von seinem academischen Oberrichterstuhle zu verdrängen, indem er diesen mit widerrechtlicher Eigenmacht aus der Mitte des Stadtraths besetzte, den von den Herzogen berufenen Lehrern ihre amtlichen Rechte versagte und sogar die Zulassung fürstlicher Professoren verweigerte; sondern er ging, in seinem unwissenschaftlichen, den Musen abholden Geiste, endlich gar so weit, die Vorschläge der von ihm selbst bestellten Lehrer, zum Besten der Hochschule und zur Stiftung eines Pädagogiums und Gymnasiums, nicht hören zu wollen.

In diesem Zustande trauriger Verkümmerung befand sich die Landesuniversität zu einer Zeit, wo andere deutsche Hochschulen entweder ihr geistiges Verjüngungs- und Läuterungs- oder ihr erstes rein evangelisches Geburtsfest feierten, und ward endlich, [illegible] immer größere Verwahrlosung aller Mittel be[illegible] [illegible] der Zeit zu entsprechen, fast gänzlich [illegible] Schülern verwaist. Sie blieb eine lange Reihe [illegible] diesem an Auflösung grenzenden Nothstande, [illegible] dorther Hülfe erschien oder doch vorbereitet [illegible] der nächste Beruf lag, Hülfe zu suchen [illegible] zu klagen. [illegible] traten nämlich sämmtliche [illegible] Lehrer der [illegible] die räthlichen wie die [illegible] freimüthig[illegible] der Spannung und [illegible], worin [illegible] einander durch die äuße[illegible] versetzt [illegible] gemeinsamen Beschwer[illegible] den [illegible], worin sie die ihnen und [illegible] von dem [illegible] stiftungsmäßigen Ein[illegible] Reihe [illegible] über die Angelegenheit auf [illegible] klagbar [illegible], erklärten die Herzoge die[illegible] eine [illegible] und ordneten sofort eine

Digitized by Google

aus fürstlichen und landständischen Räthen zusammengesetzte Commission zu deren Prüfung und Entscheidung an. Der Magistrat ernannte gleichfalls eine städtisch-academische Deputation, an welche sich, der Verfassung der wendischen Bundesstädte gemäß, auch Abgeordnete aus Lübeck, Hamburg und Lüneburg anschlossen, denn es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß Rostok nicht allein in Bezug auf seinen Handel, sondern auch auf seine Hochschule Bundesstadt war und der engere Verein der wendischen Städte allerdings ein gegründetes Interesse an den vorliegenden Verhandlungen hatte, weil er, und keinesweges Rostok allein, die städtischen Professoren der in seinen Augen Hansischen Hochschule besoldete und für die theoretische Bildung Hansischer Geschäftsmänner auf derselben Sorge trug. Und so kam denn endlich, zu Rostok, den 12. März 1552, ein Vertrag über die Reorganisation der Landesuniversität dahin in Vorschlag: es solle der Landesherr tausend Gulden und die Stadt, mit der Bedingung, daß Ersterer noch zweihundert Gulden zu Freitischen zulegte, und unter gänzlicher Liberirung von angeblichen Rückstandsansprüchen, jährlich fünfhundert Gulden zur Universitätscasse geben; die Stadt sich in die Geschäftsverwaltung des Universitätsraths nicht weiter mischen, sondern nur bei Streitigkeiten zwischen der Universität und der Bürgerschaft oder bei gemeinschaftlichen, die Statuten oder die Beeidigung neuer Lehrer betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden, und es, in Ansehung der academischen Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange und der polizeilichen und andern bürgerlichen Freiheiten und Vorrechte, bei den alten Stiftungsbriefen und Verträgen verbleiben. Zu etwas Mehrerem als diesem bloßen Vorschlage [illegible]m es indessen nicht, weniger weil H. Heinrich inzwischen [illegible]rb — da sein Nachfolger, H. Johann Albrecht, in seinem [illegible] zu handeln fortfuhr — als vielmehr weil es der Stadt [illegible]in Willen zur Vereinigung fehlte: denn es vermochten [illegible]uf allen folgenden Landtagen wiederholten Klagen [illegible]n der Universitätsangehörigen und neue Verein[illegible]es Herzogs, noch die Auslobung eines erhöhten [illegible]eitrages desselben für die Landesuniversitätscasse, [illegible] Auswirkung einer kaiserlichen Confirmation der

Digitized by Google

gewissermaßen als obsolet erscheinenden päpstlichen Fundationsbulle der Hochschule, den Eigensinn und das ungerechte Verfahren des Stadtmagistrates zu brechen und zu beseitigen. Nur erst als er bei dem Kaiser selbst verklagt ward, fügte er sich und bot Vertrag an. Der frühere Vorschlag ward dabei, zu Gunsten der Stadt jedoch vielfach modificirt, zum Grunde gelegt und darauf endlich am 11. Mai 1563, nachstehende Vereinigung, unter dem Namen des Concordienbriefes oder der Concordienformel, abgeschlossen: statt tausend Gulden versprach der Landesherr, jährlich drei tausand Gulden Münze, und die Stadt, fünf hundert Gulden als Besoldung für sechs räthliche Professoren zu geben und außerdem noch drei Lehrer aus dem einzuziehenden Michaeliskloster, den academischen Dompräbenden und andern Aufkünften zu besolden; dagegen hörten alle Ansprüche an sie wegen bisher nicht geleisteter Jahresbeiträge auf, und sie räumte der Universität die stiftungsmäßigen Gebäude (Regentien) zu ihrer Benutzung, nicht aber zum Eigenthum, wieder ein. Das Lehrercorps sollte, vollständig besetzt, aus neun fürstlichen und eben so vielen räthlichen Professoren bestehen, die zwei besondere Collegia mit völlig gleichen Würden und Rechten bildeten.

Auf der also restaurirten Hochschule ward demnächst der fürstliche Professor und Geschichtschreiber, **David Chyträus**, zum Rector für das beginnende Sommersemester ernannt.

§. 7.

Die unglückliche Leidenschaft, Krieg zu führen ohne Feldherr zu seyn, und nach Kronen zu streben, ohne dazu weder Macht noch Recht zu besitzen, verleitete den H. **Albrecht** zu neuen Abenteuern (1543—1547), deren Schauplatz und Ziel abermals Schweden und Dänemark seyn sollten und bei denen es auf nichts Geringeres abgesehen war, als Gustav Wasa seine Krone zu rauben, mit dieser sein eigenes Haupt oder das des Pfalzgrafen Friedrich, des Kaisers Günstling, zu schmücken, und Christian II. aus seiner Haft zu befreien. Zu dem Ende wurden Truppen geworben, Schiffe bemannt, Streifzüge nach Holstein gemacht, aber Alles so ohne Mittel und Plan ausgeführt, daß Schiffe und Reiter gefangen, keine Hand breit Land

Digitized by Google

gewonnen, kein königlicher Freund befreiet, kein Thron eingenommen, wohl aber Geld und Gut und Kriegsehre und Ruhe verloren wurden. Von dem Pfalzgrafen verlassen, der alle seine ehrgeizigen Pläne auf die nordischen Reiche mit dem ruhigen Besitz der ihm inzwischen zugefallenen Kurpfalz vertauschte, und von K. Gustav von Schweden des Friedbruches vor Kaiser und Reich angeklagt, erkannte H. Albrecht, nach abermaliger Demüthigung, welchem Schattenbilde, zu seinem und seines Landes Verderben, er nachgejagt. Von Täuschungen und friedlosen Mühen eines bewegten Lebens verzehrt, fand er endlich Ruhe im Grabe! Er starb, mit Hinterlassung vieler Kinder und Schulden, am 7. Januar 1547.

§. 8.

Den H. Heinrich beschäftigten um diese Zeit vorzugsweise die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landesbisthums zu dem Herzogthume. Es hatte sich nämlich die auf historisches Recht gestützte Reichsunmittelbarkeit des ersteren schon seit längerer Zeit in eine faktische Abhängigkeit von letzterem umgewandelt (s. oben Th. II. S. 464—467), und diese unter Heinrich's vormundschaftlicher Verwaltung wie auch unter der nachfolgenden eigenen Regierung des Herzogs und Bischofs Magnus allmälig eine so formelle Ausbildung erhalten, daß an eine unmittelbare Reichssteuerbarkeit des Stifts auf Seiten der Herzoge nicht mehr gedacht zu werden schien, dieses vielmehr als landessteuerpflichtig betrachtet wurde und die Landesherren demgemäß nicht nur die auf das Stift ausgeschriebenen laufenden Reichssteuerquoten jedesmal einbehielten, sondern auch die Mandate zur Zahlung der Rückstände unbefolgt ließen. Als sich nun aber im J. 1546 der anomale Fall zutrug, daß H. Magnus, als Bischof und Stiftsadministrator, sich nicht entziehen konnte, die von seinem Stift unmittelbar geforderte Türkensteuer zu zahlen, er aber zugleich, als Herzog von Mecklenburg, förmlich gegen diese Besteuerung protestirte und sich auf Landeshoheitsrechte des Herzoglichen Hauses berief, da kamen die Steuerverhältnisse des Stifts bei dem Reichsgerichte zur Sprache; und der Reichsfiscal erhob im J. 1548 vor dem Reichskammergerichte eine Exemtionsklage gegen Bischof Magnus und

Digitized by Google

H. Heinrich, die er auf die Reichsfürstlichkeit des jedesmaligen Bischofes und auf die aus dem Inhalte der alten und neuen Reichsmatrikel sich ergebende Reichsunmittelbarkeit des Bisthums Schwerin gründete und auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung der rückständigen und fernerhin laufenden Reichssteuerquoten des Bisthumes richtete. Die Herzoge waren indessen nichts weniger als dieser Klage und der darin deducirten Zahlungsverpflichtung geständig, vielmehr suchten sie sofort vor dem Kammergericht darzuthun, „daß das Stift „Schwerin als ein incorporirter und einverleibter Stand ihres „Fürstenthums Mecklenburg anzusehen und deshalb mit unmittelbaren Reichssteuern nicht zu belegen, sondern bei seiner „Steuerhülfe an das Fürstenthum Mecklenburg, wie von Altersher, zu lassen sey." Es kam daher zum förmlichen Reichsprocesse; dessen Entscheidung jedoch weder Heinrich noch Magnus erlebten, da sie erst im J. 1561 erfolgte, und die sie auch schwerlich ergötzt haben würde, denn es hieß darin: „daß der Administrator des Stiftes Schwerin allerdings ein „sonderbarer Stand des heiligen römischen Reiches und daher „dessen Anlagen und Hülfsgelder zu erlegen, auch alle derenthalben erwachsene Rückstände seit der Zeit der Rechtfertigung „nachzuzahlen schuldig sey" [1]).

§. 9.

In der Sache der Religion — die, als politische Reichsangelegenheit betrachtet, im deutschen Reiche endlich dahin gekommen war, daß das Schwert für dieselbe gezückt ward und der Schmalkalder Bund der Evangelischen, vom Kurf. Johann Friedrich von Sachsen und Landgr. Philipp dem Großmüthigen von Hessen geleitet, zur Vertheidigung der Glaubens- und Reichsfreiheit, der katholische Gegenbund aber, Kaiser und Papst an der Spitze, zur Vertilgung der Ketzer und zur Vergrößerung der Kaisermacht in die Schranken trat — hatten unsere Herzoge zwar ihr bisheriges Neutralitätssystem unverändert beobachtet und keinen Theil an dem Ausbruche des Krieges

---

1) Ehemal. Verhältniß zwischen dem Herzogth. Meckl. und dem Bisth. Schwerin. 1774. 4.

Digitized by Google

(im Sommer 1546) und an der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) genommen, die den Kurf. Johann Friedrich zum Gefangenen des Kaisers machte. Jetzt aber ward eben dieser und der noch größere Unstern, welcher bald darauf auch das zweite Bundeshaupt, Philipp von Hessen, traf, wie für alle Evangelischen so auch für sie, das Signal oder der Leitstern, welcher dem Bunde zu Sieg oder Tod leuchten sollte. Empört über den ruchlosen Verrath, welchen zwei Nichtdeutsche, Granvella und Alba, an Philipp verübt, der Kaiser aber, der von Gesinnung gleichfalls kein Deutscher war, gutgeheißen und die desfallsigen Vorstellungen der Kurfürsten Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg mit Recht „ein Böswichtstück bei den redlichen Deutschen" genannt hatten, waren sie fortan fest entschlossen, zur Rettung der heiligen Sache des evangelischen Bundes und zur Rache der gekränkten Ehre und Befreiung der gefangenen Häupter desselben, thätig mit einzuschreiten. Hierzu zeigte sich bald die Gelegenheit: denn als der siegtrunkene Kaiser von dem bewaffneten Augsburger Reichstage aus an sämmtliche protestantische Reichsstände das sogenannte Interim, eine Glaubensformel, erließ (15. Mai 1548), nach welcher sie, seinem Verlangen nach, bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung, in Allem, mit alleiniger Ausnahme der Gestattung des Kelches im Abendmahl und der Priesterehe, nach den Gebräuchen und Formen der katholischen Kirche sich richten, mithin zu allen abgeschworenen Mißbräuchen und Irrthümern zurückkehren sollten, waren unsere Herzoge nicht die Letzten, welche, des Kaisers Arglist durchschauend, die Annahme dieser für die evangelische Wahrheit und Freiheit so gefährlichen Zumuthung offen zurückwiesen. Sie begnügten sich aber nicht, ihre persönliche Weigerung kund zu geben, sondern ließen demnächst auf dem Landtage zu Sternberg auch die öffentliche Stimme ihres Landes sammeln und als diese, mit Ausnahme weniger Klosterstimmen, die ohne Eindruck verhallten, ihrer Ansicht entsprechend, laut ward, durch den Superintendenten Johann Riebling und den Güstrowschen Dompropsten Gerhard Oemichen ein Glaubensbekenntniß abfassen (1549), welches sie dem Kaiser, als Gegenerklärung gegen seine Vorschläge, nach Brüssel sandten. Es hieß darin: „sie und

„ihre Unterthanen hätten einmüthig beschlossen, bei der heiligen „Schrift und den Apostolischen, Nicäischen, Athanasianischen, „Ambrosischen und Augustinischen Bekenntnißformeln beständig „verharren zu wollen" [1].

Dieser Schritt bezeichnet demnach die landesverfassungsmäßige Einführung der Kirchenreformation in Mecklenburg.

§. 10.

Zu dieser glücklichen Einstimmigkeit kam noch der günstige Umstand hinzu, daß an H. Albrechts Stelle ein Landesfürst aufgetreten, wie er in dem wichtigen Augenblicke Noth that, ein Jüngling, der mit ganzer Seele für die reine Sache des Glaubens erglühte und, im raschen Feuer der Jugend, zugleich aber auch mit der siegreichen Kraft männlich reifer Ueberzeugung, für Wahrheit und Recht und alles irdisch Nützliche und Große begeistert war. H. Johann Albrecht I., des verstorbenen Herzogs Albrecht ältester Sohn, war dies, der beim Antritt seiner Regierung gelobt hatte, dem Vaterlande zu werden, was seine großen fürstlichen Vorbilder in Hessen und Sachsen den ihrigen waren.

Von den fünf Söhnen, welche sein Vater hinterlassen hatte, ward, nach vorgängiger gemeinsamen Vollziehung der ersten gegenseitigen Geschäfte der Erbhuldigung, Privilegienbestätigung und Reichsbelehnung, er, als der älteste derselben, von H. Heinrich und den Landräthen berufen, die väterliche Regierung einstweilen auf sechs Jahre allein, für sich und seine Brüder, zu übernehmen; eine unter den dringenden Verhältnissen des Augenblicks um so weisere und zweckmäßigere Verfügung, als sie die einzige zu seyn schien, welche die politische Einheit und Kraft des Herzoglichen Hauses aufrecht zu erhalten und dem überschuldeten Finanzzustande desselben Hülfe und Besserung zu verschaffen im Stande war. Sie ward deshalb auch von den zunächst betheiligten zwei mittleren Brüdern, den bereits erwachs. H.H. Ulrich und Georg — da die beiden jüngsten, die Prinzen Christoph und Karl, noch Kinder und unter der Leitung ihrer

---

1) Chemnitz große Meckl. Chronik Band 6 im Leben H. Heinrichs XI. ad a. 1549.

Digitized by Google

Mutter in Lübz, deren Witwensitz, waren — freiwillig genehmigt, zumal der Kaiser den H. Heinrich, als das Haupt des fürstlichen Hauses, bevollmächtigt hatte, vorläufige Abfindungsmittel für sie zu treffen.

Der junge Landesherr begann demnach seine Regimentsführung damit, daß er, zur Aufhülfe der vorgefundenen traurigen Cassenumstände, eine doppelte Landbede von den Ständen erwirkte und sodann, in Gemeinschaft mit den Herzogen von Pommern und den Markgrafen von Brandenburg, die in ziemliche Verachtung gerathenen Landfriedensverträge seiner Vorfahren erneuerte. Diese Fürsorge war immer noch nöthig; denn so wenig wie in den andern Reichslanden waren auch in den unsrigen die wohlthätigen Absichten des Stifters des ewigen Landfriedens erreicht worden, vielmehr dauerten die altgewohnten Sünden der Selbstrache, der bewaffneten Ritterfehden, der adeligen Wegelagerungen und Raubzüge, eben weil sie alt und reizend waren und der Sittenrohheit und verkehrten Ansicht des Zeitalters von Recht und Ehre entsprachen, nach wie vor fort; und so gut wie es die geistliche und weltliche Obrigkeit in heiliger Ordnung fand, unglückliche Fanatiker des Zauberns und der Hexerei zu zeihen und öffentlich zu verbrennen, eben so arglos zog der Landadel mit seinem Troß zu Gewaltthat und Raub aus, warf wehrlose Reisende nieder, schleppte seine Fehdegefangenen in unbekannte Verließe und schaltete mit empörendem Frevel über Freiheit und Gut seiner Mitbürger, denen nur schweres Lösegeld erstere wiedergab. Diese Landplage, die in unserm Vaterlande, seines zahlreichen, größtentheils unbemittelten und auf seiner Hufe wohnhaften Adels wegen, vielleicht zu allen Zeiten sehr groß war, mochte in der vorliegenden, wo langjährige Kriege in den Nachbarländern, zahlreiche Durchzüge fremder Söldlinge und eigene von H. Albrecht zu seinen Eroberungsplänen gegen Dänemark und Schweden unternommene Rüstungen mit der daraus folgenden Verwilderung, ihr reichliche Nahrung verschafft hatten, wohl noch gesteigert seyn; und mancher rauflustige Landjunker, der bei den Kriegsfahrten nach den Nordischen Reichen so wenig wie H. Albrecht seine Rechnung gefunden hatte, durch mehrjährige Freibeuterei aber dem friedlichen Burgleben entwöhnt worden war, suchte fortan auf

der nächsten Landstraße seine, wenn auch nicht ehrenvollere, doch sichetere Entschädigung, indem er zugleich auch der hochfahrenden Standesmeinung war, er dürfe persönliche Zwiste mit Seinesgleichen, wie sie die aufgeregte Zeit täglich veranlaßte, nicht anders als unter Harnisch und Schwert, d. h. durch das Faustrecht, ausmachen. So finden wir denn Männer der ehrenwerthesten Namen mit dieser ehrlosen Handthierung beschäftigt: Martin von Waldenfels schleppte den Bischof von Lübeck, Baltasar Rantzau gefangen in seine Feste Gorlosen; Volrad und Otto Lühe von Teßkow, Curd von Uexel, Jaspar Bülow von Siemen und Andere trieben offenen Straßenraub in der Rostocker Haide, von denen jedoch Ersterer, gefangen und überführt, seine Schandthat mit dem Henkertode büßte und die Uebrigen Urfehde schwören mußten. Diese gefährliche Gesetzlosigkeit veranlaßte daher die Landesherren zu verordnen, daß aller Orten die adeligen Räuber und Friedbrecher mittelst Sturmläutens und Verfolgung gefangen und die Hehler und Berger derselben bestraft werden sollten.

§. 11.

Am 28. Januar 1550 brachte der Tod des Bischofs Magnus viel Leid und Streit in das Regierhaus: ersteres, indem mit ihm des alten Vaters, H. Heinrichs, Hoffnungen zu Grabe getragen wurden, da ein zweiter gemüthskranker Sohn, Prinz Philipp, dergleichen nicht gewähren konnte; und letzteres, indem der H. Georg, auf eine vom Kaiser ihm zugesicherte Berechtigung gestützt, seines Bruders Ulrichs Wahl zum Landesbischofe anfocht und sofort das Stiftsland mit selbstgeworbenar und Lauenburgischer Hülfsmannschaft angriff. Diese rechtlose Gewaltthätigkeit empörte dermaßen den tiefbekümmerten Herzog, der aus guten Gründen seinen eifrig protestantischen Neffen Ulrich zum Nachfolger im Stifte vorgeschlagen und williges Gehör bei den Domherren gefunden hatte, daß er gegen den H. Georg wie gegen einen offenen Empörer zu verfahren und zu dem Ende ein allgemeines Aufgebot zu erlassen beschloß. Auch hatte diese nachdrückliche Maaßregel den besten Erfolg: denn der Stiftsprätendent, im Lande nirgends Anhang findend, sah sich, um nicht gefangen zu werden, genöthigt, das

Digitized by Google

Stiftsland eben so schnell wieder zu räumen wie er es besetzt hatte. Er zog mit seinen Söldlingen über die Elbe und führte unter Moritz von Sachsen ein wildes Freibeuterleben, indem er unter dem Vorwande, den Executionsauftrag des Kaisers gegen die geächtete Stadt Magdeburg ausführen zu helfen, die Magdeburgischen Stiftsämter Wanzleben, Dreileben und Wolmirstädt in Besitz nahm. — H. Ulrich dagegen trat ruhig, ohne päpstliche Confirmation und unter den durch die Reformation veränderten Kirchenverhältnissen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt seines künftigen Antheils an der Regierung der Erblande, sein Stiftsregiment als Conservator und Protector, wie es jetzt genannt wurde, an, nachdem er die niederen Grade der Priesterweihe durch den vertriebenen katholischen Bischof Magnus von Skara empfangen und in der Stiftsstadt Bützow die Wahlcapitulation seines Vorwesers beschworen hatte.

Dies rasche Gelingen der Friedenserhaltung im Lande und der zweckmäßigen Sorge für dessen Kirche, beides von jeher sein wichtigstes Augenmerk, gewährte dem H. Heinrich große Freude; und leichtern Herzens gewann er nun auch mehr Vertrauen zu dem größeren Werke, zu welchem sich, Zwecks der der Behauptung der Reichs- und Religionsfreiheit und der Erledigung des schmachvoll gefangen gehaltenen Landgrafen Philipp von Hessen, unser H. Joh. Albrecht, der Kurf. Moritz und Philipps Sohn Wilhelm nebst Frankreichs Gesandten, nach völlig erfolglos gebliebenen Vorstellungen beim Kaiser und nach vorgängigen Berathungen zu Torgau und Lochau, im October 1551 auf dem Hessischen Jagdschlosse Friedewald heimlich verbanden. Er kannte den glühenden Eifer seines jungen Neffen und Mitregenten für die große Angelegenheit und säumte nicht, — da an persönlicher Mitwirkung sein hohes Alter ihn hinderte, ihm Vollmacht und Segen zu geben; wogegen dieser dem erfahrenen Oheim die einheimische Regierung vertraute.

Doch nicht lange mehr sollte das Land sich seines Vaters Heinrich erfreuen. Nur wenige Monate blieben demselben zur Umwandelung des grauen Klosters (der Franziskaner) in Wismar in eine Schule und zur Herbeiführung heilsamer Vorschläge in den Universitätshändeln übrig (s. oben §. 8.); dann ging sein müdes Haupt zur ewigen Ruhe ein. Er starb am

Digitized by Google

6. Februar 1552 nach fast fünfzigjähriger ruhmwürdiger Regierung [1]); und seine Leiche ward unter der heiligen Blutscapelle im Dom zu Schwerin, wohin damals die Fürstengruft von Doberan verlegt ward, beigesetzt. Die Geschichte aber giebt ihm mit Recht den schönen Beinamen des Friedlichen.

§. 12.

Für Joh. Albrecht war dieser Tod der Ruf zur Alleinherrschaft; und er nicht der Mann, der einen Ruf dieser Art ungehört ließ: denn was die Geburt ihm gegeben, das wußte er mit Kraft zur Abwehr vielfacher Anfeindung [2]) und mit Geist zur Förderung der Aufklärung und mancher nützlichen Einrichtung anzuwenden. Indessen, wie sehr auch, in diesem Momente mehr als jemals, es ihn drängte, der vielfachen Ansprache, in die er, als nunmehr alleiniger Landesherr, genommen ward, Gehör und Folge zu leisten und zur Lösung der sich selbst gestellten Aufgabe in rascher Thatkraft zu schreiten, so hielt er es dennoch für Pflicht, vor allem Anderen und mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln sich der Ausführung des zu Friedewald Beschworenen zu weihen. Deshalb zog er im März 1552, nach vorläufig bestelltem Haushalt und kräftig getroffenen Maasregeln in Kirchen- und Klostersachen, an der Spitze von 600 wohlbewaffneten und bestberittenen Landsknechten dem evangelischen Bundesheere zu, begleitet von Wilhelm von Braunschweig, der sich damals in der Johanniter-Comturei Mirow aufhielt, und in Wolmirstädt durch seinen Bruder Georg verstärkt, dessen Entlassung aus fast einjähriger magdeburgischer Gefangenschaft auf seine Verwendung erfolgt war. Hatte doch Moritz von Sachsen — so dachte der Herzog, als er in's Feld zog und, dem zu Friedewald gegebenen Versprechen zufolge, sein vierzehnjähriges Brüderchen Christof als Geißel

---

1) Mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes, Baltasars von Mecklenburg.

2) Man sehe hierüber, schon aus dieser ersten Zeit seines Auftretens, die Antwort der Landschaft auf dem Landtage 1552. in Spalding's Meckl. öffentl. Landesverhandlungen. S. 5—8.

Digitized by Google

nach Frankreich sandte — seine mehrjährige persönliche Freundschaft zum Kaiser, ja selbst seine Gefühle und Pflichten der Dankbarkeit gegen denselben seiner inneren Ueberzeugung von Recht und Ehre geopfert und keinen Anstand genommen, den jüngst erst erworbenen Kurhut auf's Spiel zu setzen, indem er seinem als unredlich erkannten mächtigen Freunde den Fehdehandschuh hinwarf und sich offen zum Kampfe für die große Sache erklärte. Wie hätte ihm denn nun, in der Hingebung für eben dieselbe, wohl irgend ein Opfer können zu groß seyn?

Nach rastlosen Eilmärschen durch Hessen, wo die Vereinigung mit dem Landgr. Wilhelm Statt fand, und nach kurzem Halte vor Frankfurt, dessen Thore ihnen verschlossen blieben, stießen die verbündeten Banner vor Augsburg zu des Kurfürsten Hauptmacht. Und hiermit war denn für die Sache der Protestanten der Augenblick der Entscheidung gekommen. Ihr ganzes Schicksal, ihr Seyn oder Nichtseyn, lag von jetzt an in Moritzens Hand. Wohin diese führte, konnte nur Sieg oder Tod seyn! — Sie führte zu ersterem; und daß sie dies that, war des Genies und kühnen Muthes Frucht: denn es galt hier nicht allein, im wilden Alpenlande von Tyrol gegen eine überlegene und krieggewohnte Kaisermacht des Feldes Herr, sondern zu gleicher Zeit auch Herr der Unterhandlungen zu seyn, mit deren ränkevollen Künsten die katholische Parthei Moritz unablässig zu umspinnen suchte. Doch dieser kannte seinen Gegner und wußte mit Nachdruck ihn zu lähmen. Er zog ihm ohne Aufenthalt, damit nicht dessen Uebermacht verderblich werde, über Fußen und Reuten durch die Gebirgspässe des Tyroler Landes nach und stand, nachdem er die für unbezwingbar gehaltene Ehrenberger Feste (Clause) [1]) mit stürmender Hand dem bestürzten kaiserlichen Fußvolke entrissen, so plötzlich vor Inspruk, daß der von Gicht geplagte Kaiser nur mit Noth und von dunkler Nacht begünstigt flüchten konnte. Gleichfalls aber war er, damit der Federkrieg nicht wieder das vereitele, was das blutige Schwert errang, unmittelbar persönlicher Frie-

1) Ehrenberg, ein berühmter Paß und und festes Schloß in Tyrol, auf einem Berge gegen Schwaben zu gelegen, ward in den J. 1546 u. 1552 von den Evangelischen erstürmt.

Digitized by Google

densunterhändler. Und so vollbrachte er durch gewandte That- und Geisteskraft, in wenigen glorreichen Monaten, das große Werk, das ihn zum Retter der Reichsfreiheit, zum Rächer und Befreier Philipps von Hessen und Johann Friedrichs von Sachsen und zum Schutzengel der evangelischen Kirche erhob. Schon am 2. August unterzeichnete der Kaiser den Passauer Vertrag, der im J. 1555 den Augsburger Religionsfrieden herbeiführte, durch welchen die Glaubensfreiheit und die gesetzliche Trennung und Unabhängigkeit der evangelischen Kirche von der katholischen für immer erklärt und gesichert ward.

Unsre Herzoge nahmen an diesen Ereignissen den ruhmvollsten Antheil: Joh. Albrecht, indem er mit den französischen Gesandten das Geschäft der Geißelnauswechselung leitete und, als regierender Reichsfürst, den Oberbefehl über das evangelische Heer in Moritzens Abwesenheit führte; und Georg, als kühner Soldat, dessen stets voranstürmendem Paniere das Heer mit Begeisterung folgte, und von dessen Tapferkeit es in seinen Kriegsliedern sang. Denn er war es, dem Moritz das Gelingen der Erstürmung des Ehrenberges verdankte und dessen kühne Wagnisse das hart-bedrängte Frankfurt seinem Falle nahe brachten; er war es aber auch, der die muthig errungene Vaterlands- und Glaubensfreiheit mit seinem Blute besiegelte: denn kurz vor dem Friedensabschlusse traf ihn am 20. Juli vor Frankfurt des Feindes Kugel. Da sangen, statt der bisherigen Jubellieder, die Krieger dem Heldenjünglinge sein Grablied! Joh. Albrecht aber folgte, einsam trauernd, der Leiche des früh Dahingeschiedenen nach Schwerin, in dessen Dome er demselben ein rührendes Denkmal brüderlicher Liebe weihete.

§. 13.

1552. Dem Frieden und seinem geliebten Vaterlande nunmehr wieder heimgegeben, schritt der rastlos thätige Herzog ohne Säumen zu der allmäligen Ausführung Alles dessen, was er im Geiste längst schon für die höhere Wohlfahrt seines Landes vorbereitet und wovon er, von Umsicht geleitet, von Liebe und Gewissenhaftigkeit beseelt, sich mit vollem Rechte gute Früchte zu versprechen hatte. Seine erste Sorgfalt war darauf gerichtet, die der evangelischen Kirche im

Digitized by Google

Allgemeinen jüngst errungenen Güter in ihrem vollen Maaße der Kirche seines eigenen Landes zuzuwenden. Richtig erkennend, daß der religiöse Aberglaube mehr als irgend Etwas das Licht der Aufklärung trübe, suchte er diesen Dämon, wo und wie er konnte, aus Kirchen und Klöstern zu verbannen; und damit die Cathedrale des Landes, der Dom zu Schwerin, allen übrigen Kirchen würdig voranginge, begann er in ihr sein Läuterungswerk, indem er das vermeintliche heilige Blut aus ihr entfernen ließ und zwei evangelische Geistliche zu Dompredigern bestellte, von denen er sicher war, daß sie das dem Dienste Gottes geweihete Gebäude von papistischer Abgötterei rein halten würden. Dann schritt er zur Aufhebung der alten Cistertienser-Mönchs-Klöster Dargun und Doberan, wie auch der Deutschordenscomturei Kraak, indem er dem letzten Abte zu Doberan eine jährliche Leibrente von hundert Gulden 1) anwies; ferner gab er den barfüßigen Franziscanern in Güstrow und Parchim, die es sich zeither noch immer in ihren dortigen Zellen hatten wohl seyn lassen, die Weisung, von dannen zu wandern, und zwang an ersterem Orte die Domherren, auf ihren vornehmen Müssiggang und ihr eitles Processionswesen, das Nichts mit dem Evangelium gemein habe, Verzicht zu leisten. Er wollte die dortige Domkirche lieber leer und verschlossen als auf solche Weise entweihet sehen. So wenig jedoch jene Aufhebungen in gewaltthätiger Auflösung der Klostergesellschaften und in rücksichtsloser Verjagung der Ordensbrüder 2), sondern nur in dem Verbot, neue Mitglieder aufzunehmen, und dem Gebot, nach der evangelischen Kirchenordnung zu leben

1) Zahlbar durch Simon Loizen, Bürger zu Danzig, in den Osterfeiertagen, laut Vergleichs zwischen H. Joh. Albr. und dem Klosterabte Nikolaus, wegen Abtretung des Klosters, d. d. Schwerin, 1552. Montag nach Invocavit.

2) Ausnahmen hiervon fanden sich in den J. 1559 in Lübz, dem Witwensitze seiner katholisch gebliebenen Mutter, der H. Anna, wo Joh. Albrecht die Mönche und Pfaffen gewaltsam aufheben und fortjagen ließ; und 1569, wo, bei Gelegenheit der Belagerung Rostocks, ein Theil des dortigen Johannisklosters abgebrochen und das ganze Kloster Marienehr nebst dessen Kirche zur Erbauung von Bollwerken aus den Steinen niedergerissen ward.

Digitized by Google

und evangelische Prediger zu halten, bestanden, auch den Nonnen in ihren Klöstern gestattet ward, Schulen einzurichten, ohne jedoch von den Schülerinnen geistliche Gelübde irgend einer Art fordern zu dürfen, so daß, wenn die Mönche und Nonnen obigen Vorschriften nachkamen, sie christlich geduldet wurden und ruhig hinter ihren Klostermauern sterben konnten, eben so wenig waren sie Einziehungen der Klostergüter und Einkünfte zu eigennützigen Zwecken der fürstlichen Rentkammer; vielmehr hatte Joh. Albrechts christliche Gerechtigkeitsliebe bei Einziehung der allerdings sehr bedeutenden Güter und Hebungen unter seine landesherrliche Aufsicht und Obhut den landesväterlichen Zweck vor Augen, diese Güter dadurch sicherer beisammen erhalten und mit desto größerem Erfolge als Unterstützungs- und Bestreitungsfonds für arme Stadt- und Dorfkirchen, für die Landeshochschule, für niedere Unterrichtsanstalten, milde Stiftungen, kirchliche Einrichtungen, wie z. B. die Visitationen, u. a. dienen lassen zu können. In demselben Geiste schärfte er deshalb auch den Privaten ein, ihre Einziehungen alter Familienstiftungen und Präbenden dadurch verdienstlich zu machen, daß sie die Aufkünfte daraus zu gemeinnützigen frommen Zwecken verwendeten. — Damit nun aber die Kirchenreform endlich auch wirklich in's Leben und in allgemein gesetzliche Kraft treten könne, beschloß Joh. Albrecht die Ausführung einer allgemeinen Kirchenordnung, deren Ausarbeitung er den gelehrtesten Geistlichen des Landes, einem Riebling, Verfasser der bereits im J. 1540 erschienenen, jedoch nicht gesetzlich sanctionirten Kirchenordnung (s. §. 5.), einem Aurifaber, seinem Feldprediger Ernst Rothmann u. A. übertrug. Der fertige Entwurf derselben ward Melanchthon zur Revision vorgelegt und danach, als ein würdiger Preis des Bestrebens ihres frommen und erlauchten Stifters, in Wittenberg hochdeutsch gedruckt. Dies kirchliche Grundgesetz, auf Luthers Catechismus und Glaubensbekenntniß und die Augsburgische Confession vom J. 1530 sich stützend und zwischen den ewigen und unveränderlichen, in der heiligen Schrift niedergelegten Grundlehren des christlichen Glaubens und Gottesdienstes und den veränderlichen menschlichen Anordnungen in Religions- und Kirchensachen unterscheidend, han-

Digitized by Google

delte in fünf Abschnitten 1) von der christlichen Lehre, deren unverfälschte und verständliche Predigt durch wohlunterrichtete Glaubenslehrer es vorschrieb; 2) von dem Predigtamte, dessen Besetzung mit tüchtigen, unbescholtenen und evangelisch gelehrten Geistlichen, unbeschadet aller bestehenden Kirchenpatronatsrechte, und unter Beobachtung der Präsentation vor dem Superintendenten zum Zwecke der Prüfung und Ordination nach Luther's Vorschrift; und dessen kirchliche Jurisdictionsbefugnisse zur Untersuchung und Unterdrückung falscher Lehre, zur Bestrafung öffentlicher Laster und zur Erhaltung christlicher Zucht vermittelst Synoden und Visitationen es unter Verheißung eines aus Doctoren der Gottesgelahrtheit und der Jurisprudenz an der Rostockschen Hochschule zu bildenden Consistoriums anordnete; 3) von der ehrbaren und zweckmäßigen Einrichtung der gottesdienstlichen Ceremonieen, wobei es mehr und mehr deutschen Lieder- und Psalmengesang mit der Antiphone und deutsche Ablesung der Collecten, Episteln und Evangelien neben der Predigt einführte, die Communion nur unter beiderlei Gestalt und ohne Elevation, nach Tags zuvor Statt gehabter öffentlichen Beichte, zu feiern gebot, die Zahl der Feiertage beschränkte und nach beendigtem Gottesdienste die Arbeit gestattete; 4) von der Einrichtung und Unterhaltung gelehrter und Volksschulen; und endlich 5) von dem Einkommen der Kirchen und Schulen zu deren Erhaltung und Verbesserung und zur Sicherung eines gebührlichen Lebensunterhaltes der Prediger und Schullehrer. Dieses Einkommen sollte, nach Anordnung der Visitationen, aus den eingezogenen Stiftern, Klöstern und Präbenden gegründet und bestimmt werden, und an Communen und Privaten die Aufforderung ergehen, zu dem gemeinheilsamen Werke der Kirchen- und Schulenverbesserung nach Kräften mit beizutragen; in den Gemeinden sollten treue Leute zu Verwaltern und Berechnern desselben erwählt und Gemeindekasten von der Obrigkeit besorgt werden, worin die Geldvorräthe zur Besoldung der Diaconen und Schulmeister und die an Feiertagen in oder vor den Kirchen, wie vierteljährig einmal in den Häusern gesammelten Almosen für die Armen niedergelegt werden sollten. — Eine allgemeine Kirchen- und Pfarren-Visitation, in der Urkunde treffend „des Hausvaters Auge

Digitized by Google

und Fußtritt" genannt, sollte diese Gesetzgebung demnächst im ganzen Lande geltend und anwendlich machen, und hinführo alle Jahre eine Special-Visitation in einem Theile des Landes, nach Vorschrift des Consistoriums, vorgenommen; allgemeine Synoden nur auf des Consistoriums Erfordern, Special-Synoden dagegen von jedem Superintendenten jährlich einmal, Montags nach Michaelis, durch Versammlung der zu seiner Superintendentur gehörenden Prediger bei sich gehalten, in diesen zur Einigkeit in der Lehre und zur Aufrechthaltung guter Sitten ermahnt und von Kirchenangelegenheiten und Bedürfnissen Anzeige gemacht, von den Superintendenten dann endlich an das Consistorium berichtet werden. Zu der jetzt vorzunehmenden General-Visitation aber wurden, außer den Gelehrten und Geistlichen, auch der herzogliche und der bischöfliche Canzler und einige Landräthe als Visitatoren verordnet und an Ort und Stelle die Bürgermeister, die Amtleute und Einzelne aus den Gemeinden zugezogen, die Kosten der General- und Special-Visitationen aber auf die Klostergüter, „damit sie den armen Unterthanen keine neue Last würden", angewiesen [1]).

So löste der edle Landesherr auf die würdigste Weise die sich selbst gestellte Hauptaufgabe seines Berufes einer zeitgemäßen Verbesserung des religiösen, sittlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zustandes seines Landes. — Wie indessen das Gute meist nur langsam gedeiht, so verzögerte sich auch hier die verfassungsmäßige Annahme dieser fürstlichen Institutionen auf Seiten der Landstände bis in das J. 1557, ungeachtet sie vielfach zur Sprache gebracht wurden und eindringlich genug für sich selbst sprachen. Da erst konnte die Kirchenordnung, nach vorgängiger landständischer Revision und Modification und verändertem Abdrucke derselben zu Rostock in niedersächsischer, jedermann verständlicher Mundart [2]), zum allgemeinen Landesgesetz erhoben und als solches publicirt werden. Das darin verhei-

---

1) Bärensprung Sammlung Mecklenb. Landesgesetze. I. Th. S. 8 — 174.

2) Es war damals für den Prediger eine große Empfehlung, wenn er seine Canzelvorträge in plattdeutscher Mundart hielt oder, wie es hieß, „Mecklenburgisch" redete.



bene geistliche Oberlandesgericht oder Consistorium aber ward vollends erst im J. 1571 eröffnet; um welche Zeit dann auch die Superintendentenordnung, wonach die Oberaufsicht sämmtlicher Kirchen und Pfarren des Landes sechs Superintendenten in den Städten Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg anvertraut wurde, in's Leben trat [1]). — Nicht minder schwierig war es, die Reform der dem Papismus noch immer blind anhängenden Jungfrauenklöster ohne Härte durchzuführen, und vermochten Joh. Albrechts Visitatoren, als sie im J. 1556 das Kloster Ribnitz zu untersuchen kamen, weder den inneren Sinn der dortigen Canonissinnen und deren Aebtissin, H. Heinrich Prinzessin-Tochter Ursula, zu brechen, noch dieselben zur Einführung einer verbesserten äußeren Ordnung zu bewegen. Nach der Revision der Kirchenordnung ward zwar im J. 1557 ein strenges durchgreifendes Verfahren gegen die der Einstellung unchristlicher Gesänge und Ceremonien beim Gottesdienste, der Entfernung unwissender und sittenlos lebender Pfaffen und jeglicher Reform hartnäckig sich weigernden Jungfrauen vorgeschrieben und den Visitatoren die Vollmacht ertheilt, solche nicht länger in den Klöstern zu dulden, dagegen aber den zur reinen Lehre übertretenden Nonnen, die das Kloster verlassen und einen christlichen Ehestand eingehen wollten, zu diesem eine Beihülfe aus den Klostereinkünften zu reichen. Allein demungeachtet waren die Benedictinerinnen zu Dobertin im J. 1569 noch Erzpapistinnen, und suchte und fand die erlauchte Aebtissin um dieselbe Zeit noch kaiserliche Protection gegen jede Reform.

§. 14.

Joh. Albrechts heilsame Wirksamkeit fand sich außerdem aber auch in den Städten Wismar und Rostock gelähmt, indem, in Gemäßheit des politischen Princips der Hanse, welchem die genannten Städte, als wendische Bundesstädte, hul-

---

1) B. Hederichs Chron. suerin. ap. de Westph. monum. ined. III. pag. 1666. — Dipl. mecl. ibid. I. pag. 1150 ad a. 1571. — Bärensprung a. a. O. II. S. 649—703. I. S. 175—183.

Digitized by Google

digten, innerhalb ihres Weichbildes kein fürstlicher Arm, und wenn es auch der des Landesvaters selbst war, wirksam seyn dürfte. Sie protestirten demnach, wie von jeher in so manchem anderen Punkte, so jetzt auch in diesem die Kirchenreform betreffenden, gegen jede fürstlich-patronatrechtliche Einmischung in ihr Kirchen- und Schulwesen; und, indem sie dabei auf ihre Privilegien und ihre politische Selbstständigkeit provocirten, legten sie diese sofort thatsächlich dadurch an den Tag, daß Wismar, unter Zuziehung weltlicher Mitglieder seines Magistrates, sein geistliches Ministerium in Ehesachen Recht sprechen ließ, und Rostock sogar ein eignes Stadtconsistorium anordnete; eine Anmaßung, welche, in Verbindung mit noch andern verfassungswidrigen Willkürlichkeiten, letztere Stadt nicht nur in langwierige Processe vor dem Reichskammergerichte verwickelte, sondern auch zu zwanzigjährigen innern Partheikämpfen, zu Aufruhr und Anarchie und zu wiederholten blutigen Fehden mit der Landesherrschaft führte: denn weder die kaiserlichen und reichscommissarischen, vielleicht nicht immer ganz unpartheiischen Abmahnungen und Beilegungsversuche und die Verwendungen auswärtiger, dem einen oder andern Theile befreundeter Autoritäten, wie des Königs von Dänemark, der Hansestädte, der Chur- und Reichsfürsten von Sachsen, Brandenburg, Mainz, Hessen und Baiern, noch auch Blokadegefahr von der Landseite, Hafen- und Handelssperre durch dänische Kriegsschiffe, Entwaffnung der Bürger und Kriegsschatzung vermochten die stolze Stadt in ihrer lang genährten Erbitterung zu erschüttern. Und das allein mochte ihr bei diesem Benehmen als ehrenhaft ausgelegt werden, daß sie am Ende nur eine inländische Vermittelung, und zwar die dazu am meisten berufene der Landstände, annehmen wollte und annahm. Gewiß aber war es für beide streitende Theile ein sehr glücklicher Zeitpunkt, als, von patriotischem Eifer beseelt, acht herzogliche Räthe und zwölf ritterschaftliche Deputirte in Güstrow zusammentraten und, nach vollendeter gemeinsamen Arbeit, unter der Unterschrift der Herzoge Joh. Albrecht und Ulrich und der Abgeordneten von Rath und Bürgerschaft der Stadt Rostock, am 21. Sept. 1573 daselbst nachstehenden Erbvertrag abschlossen: die Stadt solle dem Landesherren feierliche, öffentliche Abbitte thun und 10,000

Digitized by Google

baare Gulden, als Zeichen ihrer Unterwerfung, erlegen, zugleich auch ihre Unterthanenpflichtigkeit und die Landeshoheit und Obergerichtsbarkeit der Herzoge, folglich ihre Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, zur Uebernahme öffentlicher Lasten, namentlich der alten Orbär wie der allgemeinen Landhülfe, nach desfallsiger Uebereinkunft mit der Landschaft, zum Erscheinen auf Landtagen und zur Ergänzung des Herzoglichen Hofgerichts durch einen Beisitzer, unumwunden anerkennen. Dagegen solle von Seiten der Herzoge, nach beiderseitiger Entlassung des Kriegsvolks und unentgeltlicher Auswechselung der Gefangenen, nicht allein eine allgemeine Amnestie eintreten, die Erneuerung aller alten Privilegien der Stadt und die Aufhebung der bei den Reichsgerichten noch in unentschiedenen Rechten schwebenden Processe erfolgen, das bei Gelegenheit der Landblokade errichtete Bollwerk gegen die Stadt auf beider Theile Kosten wieder abgebrochen und alles in demselben stehende, größtentheils der Stadt gehörende Geschütz und Kriegsmaterial, so wie auch alles den Rostockern konfiscirte Schiff- und Handelsgut, unter Wiedereinführung völliger Handelsfreiheit nach Dänemark und Norwegen und auf der obern Warnow, sofort zurückgegeben werden, sondern auch der Stadt 1) das Patronatrecht an ihren vier Pfarrkirchen, und das Bestellungsrecht ihrer sämmtlichen Kirchen-, Schul- und Hospital-Vorsteher und Diener, ja sogar eines eigenen Superintendenten, unter alleinigem Vorbehalte des landesherrlichen „Schattenrechts" — wie es Chyträus nennt — der unweigerlichen Confirmation und Einweisung, eingeräumt werden; und 2) von schiedsrichterlicher Entscheidung abhängig bleiben, welchem von beiden Theilen das Recht des Patronats an dem Kreuz- und Johanniskloster, der Besteuerung und Accise, der Appellation vom Stadtgericht an das Hofgericht, des Besitzes des Doberaner Hofes in Rostock, des sichern Geleits, der Consistorialgewalt, der Kirchenvisitation, der Gerichtsbarkeit über die städtischen Landgüter und der Verfolgung von Straßenräubern außerhalb des Stadtgebietes zuständig seyn solle. Beide Herzoge, um diesen Vertrag zu vollziehen, hielten am 8. Februar 1574, in Begleitung ihrer fürstlichen Gemahlinnen, des H. Franz des jüngeren von S. Lauenburg und eines zahlreichen Gefolges, an der Spitze von vier-

Digitized by Google

hundert wohlgerüsteten Reitern ihren stattlichen Einzug in Rostock, woselbst es acht Tage hindurch von Freudenschüssen und Festgesängen, von kirchlichen und andern Feierlichkeiten, von Gnadenversicherungen, Dankreden und Huldigungen nicht still wurde, zugleich aber auch schon am Einzugstage der Herzoge sich der bedenkliche Vorfall ereignete, daß die zur Feier des Tages reihenweise aufgestellte bewaffnete Bürgerschaft sich den einrückenden Reitern, die in völliger Arglosigkeit eine Stellung einzunehmen im Begriff waren, wodurch jene zufällig von ihnen umzingelt und in die Mitte genommen schien, Verrath oder militärische Beschimpfung argwöhnend, zur Wehr setzte und, ohne weitere Umstände, durch Vorhalten ihrer Spieße ihre entrüsteten Gäste zum Weichen bis an das jenseitige Ende des Marktplatzes zwang; ein Umstand, der den gänzlichen Mangel an aufrichtiger Fraternitätsgesinnung der Städter zu den Herzoglichen, und das Blendwerk solenner Sühneverträge hinreichend deutlich verräth. Und dennoch fehlte es hier an kaiserlicher Friedenssanction, an Stiftung eines alljährlichen städtischen Dankfestes und an goldenen Denkmünzen zur Verewigung der glücklichen Aussöhnung nicht! [1])

§. 15.

Gleiche Sorgfalt wie der Religion und der Kirche, widmete Joh. Albrecht dem Schulwesen. Er liebte die Wissenschaften persönlich, da er sie frühzeitig kennen gelernt, und ein gelehrter Cursus, den er im Jünglingsalter auf der Hochschule zu Frankfurt an der Oder gemacht, ihn in dieselben eingeweiht hatte. Wie hätte es daher, bei dem Religionseifer, der ihn beseelte, und der Begeisterung, die für seinen Regentenberuf ihn erfüllte, worin er die Pflicht sah, unablässig, durch Wort und That, durch Gesinnung und Beispiel, und alle ihm verliehenen materiellen und geistigen Mittel dahin zu wirken, die seiner Leitung anvertrauten Tausende eines Zuwachses an Bildung und Kenntnissen und dadurch an innerer Veredlung, an

---

1) Meckl. Grundgesetze III. S. 67—102. Chytraei Saxon. lib. 13. pag. 619 u. 620. Wettken's Geschichte der Stadt Rostock in Ungnaden's Amoenit.

Digitized by Google

wohlthätigen Staatseinrichtungen und dadurch an bürgerlichem und persönlichem Glücke theilhaftig zu machen; bei den Erfahrungen und der vielseitigen Ausbildung, die er sich auf Reisen und besonders unter den Augen seiner großen fürstlichen Vorbilder in Sachsen und Hessen zu erwerben wußte; bei dem lebhaften Antheil, den er an den dogmatischen Streitigkeiten der vielen berühmten Religionslehrer seiner Zeit nahm; dem Briefwechsel, den er mit den ausgezeichnetsten Gelehrten des In- und Auslandes in lateinischer Sprache unterhielt; den eignen wissenschaftlichen Versuchen und Beschäftigungen, denen er seine Mußestunden widmete [1]); dem emsigen Büchersammeln, das ihn, durch den Ankauf einer Menge gedruckter Werke in Mainz, zum Gründer der Schloßbibliothek in Schwerin machte [2]); wie hätte es, vor Allem bei seinem hohen Verstande und seiner durchgreifenden und unermüdlichen Thätigkeit, anders seyn können, als daß auch im Felde der Wissenschaften sein Wirken ein sehr fruchtbares und heilsames war? und wie wäre ihm nicht der Beiname des Gelehrten, den seine Zeitgenossen ihm gaben, mit voller Gebühr beigelegt worden? — Er verwandelte die aufgehobenen Stadtklöster in Fürstenschulen mit gutbesetztem Lehrerpersonal, welches er großentheils aus dem Auslande berufen mußte, und restaurirte die schon bestehenden Unterrichtsanstalten nach zeitgemäßen Mustern; auch unterließ er nicht, den Amtseifer der Lehrer, die einer Prüfung vor einer academischen Commission in Rostock unterworfen wurden, und den Fleiß der Schüler durch persönliche Auszeichnungen, zweckmäßige Unterstützungen und ehrenvolle Belohnungen zu erhöhen. Zugleich

1) Wovon sich noch heutigen Tages die Originaldocumente im Großherzogl. Archive zu Schwerin vorfinden, z. B. Elaborationes juveniles bei seinem Unterrichte in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache, unter andern ein libellus de Compositione; auch Reise-Diaria, eines z. B. describens iter in Borussiam et Polon. 1563 u. 64.

2) Auch durch seinen Mathematiker, Tilemann Stella, den wir unten näher kennen lernen werden, hatte er in den Niederlanden Bücher ankaufen lassen; wie ein Brief an denselben besagt, worin er ihm aufträgt, ein Verzeichniß der gekauften Bücher nebst dem Catalog seiner „Liberei", insonderheit der Historiographen, bei erster Post zu überschicken.

Digitized by Google

wurden in Rostock und Wismar Klosterschulen und Pädagogien angelegt oder verbessert, und machte der Rector der Raths- oder grauen Klosterschule in letztgenannter Stadt die Einführung, daß die Schüler Disputir- und Singübungen halten und jährlich eine lateinische und eine deutsche Comödie öffentlich spielen mußten, worin jedoch nicht — wie sonst gemeinhin Gebrauch war — biblische Geschichten moralischen Inhalts, als z. B. die Leiden Hiobs, der Susanna Unschuld, oder gar des Erlösers Erdenwallen, sondern politische Welthändel aus damaliger Zeit in Scene gebracht wurden. — Den Klosterjungfrauen war, wie oben (§. 13.) gezeigt ist, erlaubt, Mädchenschulen zu halten; den Mönchen dagegen blieb alles Unterrichten ein- für allemal untersagt, „weil", wie die Kirchenordnung anführt, „sie dazu nicht tüchtig und gar viele ingenia neben einander „erforderlich seyen, soll man Sprachen und Künste lernen." — Das Lehrsystem anlangend, so bestimmte der vierte Abschnitt der Kirchenordnung: es solle in sämmtlichen Schulanstalten des Landes nur nach Luther's deutschem Catechismus und einer gleichförmigen lateinischen Etymologie und Syntax unterrichtet und in den niedern Schulen eine Eintheilung der Schüler in drei oder vier Classen eingeführt, Unterricht aber in den alten Sprachen nach der Grammatik und den Classikern, in der heiligen Schrift, in Gedächtniß- und Stylübungen, in Rhetorik, Musik und Gesang ertheilt werden. — Weil nun aber, so heißt es in der Kirchenordnung weiter, ein wohleingerichteter Staat, außer diesen Knabenschulen, auch der Lehranstalten für Erwachsene, der Universitäten oder Hochschulen, bedürfe, damit die Menschen, nach Gottes Willen, in allen löblichen Wissenschaften und Künsten, in der Gottesgelahrtheit in ihrer evangelischen Reinheit, der hebräischen und griechischen Sprache (die lateinische verstand sich von selbst) der Historie, Mathematik, Arznei- und Rechtskunde unterrichtet werden möchten, weshalb schon Kaiser Lothar die wohlgeschriebenen römischen Rechte wieder zu brauchen befohlen habe: so verhieß die Landesherrschaft, mit dem Beifügen, daß sie sich der Hülfe der Landstände und des benachbarten Auslandes hierbei getröste, ihrer schon vor Alters in Rostock fundirten Hochschule die größtmöglichste Pflege für ihre Lehrer, ihre Studienordnung, Disciplin und Einkünfte;

Digitized by Google

und es verdient die höchste Anerkennung und Bewunderung, mit welchem ausdauernden Eifer Joh. Albrecht, bei den bereits oben (§. 6.) nachgewiesenen wesentlichen Hindernissen, welche dem Gedeihen der Landesuniversität fortwährend im Wege standen, bei dem politischen Zustande der Stadt Rostock, welcher den friedlichen Musen nicht wohl anders als abhold seyn konnte, und bei den beschränkten Mitteln, die zu Gebot waren, nicht blos für die materielle Kräftigung der Anstalt durch Vermehrung und Sicherung ihres Unterhaltungsfonds, zeitgemäße Reform ihrer Statuten, Erweiterung der Stipendienwohlthaten unter Mitwirkung des städtischen Compatrons und andrer Stifter, sondern auch für ihren geistigen Glanz durch Anstellung und Erhaltung berühmter Gelehrten des Auslandes zu sorgen mußte. Es war recht eigentlich seine schirmende Hand, die — darf ich mich hier eines Bildes bedienen — dem nothdürftig ringenden Leben einer Raupenpuppe aus düsterer Nacht zum heiteren Tage der Schmetterlingsentfaltung verhalf; und so wie er, unbeschadet der Verdienste seiner fürstlichen Vorgänger, der eigentliche Kirchenreformator seines Landes aus dem Grunde genannt zu werden verdient, weil er den Gang dieses allerdings schon vor ihm eingeleiteten großen Processes bis zur Execution förderte, so war er auch nicht minder der Reformator der Landeshochschule, weil er in ihr die Fesseln des Papismus sprengte und dem freien Geiste der Wahrheit und Wissenschaftlichkeit den Sieg verschaffte. — Damalige Rostocker Gelehrte, deren Namen zu allen Zeiten genannt zu werden verdienen, waren, in der evangelisch-theologischen Facultät: Heinrich Schmedenstädt aus Lüneburg (1542—1548), der jedoch seinen protestantischen Eifer so weit trieb, auf der Canzel — denn er war auch zugleich Prediger an St. Nicolai — unschickliche Reden über Moritz von Sachsen zu halten, und deshalb von H. Heinrich entfernt werden mußte; Joh. Aurifaber, des Ersteren Nachfolger in Pfarre und Professur (1550—1554), aus Breslau gebürtig und von Melanchthon empfohlen, Verfasser der Kirchenordnung vom J. 1552, der indeß Rostock, des betrübten Zustandes der Stadt und Academie wegen, bald wieder verließ und nach Preußen ging, wo er Präses des Pomesanischen Bisthums wurde; Joh. Draconites, der

Digitized by Google

große Bibelforscher und Orientalist, aus Karlsstadt in Franken gebürtig, früher Prediger und Professor in Marburg, seit dem J. 1551 dasselbe an St. Johannis und der Hochschule in Rostock, wo er aus Dankbarkeit gegen H. Joh. Albrecht, der ihn zu schätzen wußte, mehrere vortheilhafte Berufungen ausschlug; Dav. Chyträus, aus Ingelfingen gebürtig, seit seinem funfzehnten Jahre Tübingischer Magister, im einundzwanzigsten (1551) Professor in Rostock, der durch Schönheit des Styls und Würde der Ansichten wahrhaft anziehende Geschichtschreiber und ehrenwerthe Fortsetzer von Alb. Kranzens historischen Werken (s. oben Th. II. S. 363.), dessen classische Bildung seine Schriften beurkunden. Er bekam im J. 1558 einen Ruf nach Heidelberg, dem er aber, besonderer Gnadenbezeugungen Joh. Albrechts wegen, nicht folgte, war überall thätig, wo es das Wohl der Hochschule galt, genoß nicht minder bei politischen Geschäften und Händeln das Vertrauen seiner Fürsten, indem er im J. 1561 den H. Ulrich auf den Naumburger Fürstenconvent und im J. 1566 zum Reichstage nach Augsburg begleitete, ward erster geistlicher Kirchenrath in Rostock und bei der im J. 1563 erfolgten Restauration der Universität erster fürstlicher Rector (s. oben §. 6. a. E.). Simon Pauli (seit 1560), aus Schwerin gebürtig, der mit glücklichem Erfolge den verbesserten Wiederaufbau des niedergebrannten großen Universitätsgebäudes bei Joh. Albrecht betrieb und Kirchenrath im Consistorium war; Lucas Backmeister aus Lüneburg, seit dem J. 1562 Prediger an St. Marien und Professor in Rostock und seit dem J. 1574 erster Stadtsuperintendent daselbst, Verfasser der Geschichte der Rostockschen Kirchenreformation. — Unter den Juristen zeichneten sich, nach Nic. Marschall (s. oben Th. II. S. 363.), der jedoch niemals Ordinarius war, auch schon im J. 1525 starb und in der Doberaner Kirche beigesetzt ward, und nach dem Senior der Facultät Peter Boye, Prof. der Decretalen, gest. 1542, dessen Wirken noch rein papistisch blieb, besonders aus: Joh. Oldendorp aus Hamburg, Neffe von Alb. Kranz, bereits im J. 1530 Syndicus von Rostock und vom J. 1531—1551 Professor, muthmaßlicher Verfasser der Rostockschen Kirchenordnung, der daselbst schon im J. 1531 seinen Tractat de praescriptionibus drucken ließ und

Digitized by Google

später Professor in Cöln, dann in Marburg ward, berühmt als Verfasser der Isagoge jur. naturalis. Adam Traziger, gebürtig aus Berlin, vom J. 1546—1553 Professor der Institutionen und Stadtsyndicus in Rostock, früher Herzogl. Holsteinscher Canzler, als welcher er für den H. Adolf einen „Rathschlag und Bedenken, dat Land Ditmarschen belangende" verfaßte, später Syndicus von Hamburg, wo er sein Hamburgisches Chronicon schrieb. Unter seinem Rectorate zeigte sich der Einfluß der Wendischen Bundesstädte auf unsre Hochschule unter anderm auch darin, daß ein Commissarius aus Hamburg zur Untersuchung eines gelehrten Streites geschickt ward. Joh. Hofmann (vom J. 1547—1564), der fürstlicher Rath war und als Publicist von H. Heinrich bei seinen Händeln mit der Stadt Rostock und in Reichstagsgeschäften gebraucht ward; Mich. Grasse, der, als Professor des Codex, in seinen receptis Sententiis, nebst Lorenz Kirchhof, dem Herzogl. Rath und Minister, wie er sich nannte (seit 1565), in seinen Responsis Jure-Consultorum Germaniae, das Mecklenburgische Civil-Recht wissenschaftlich zu behandeln anfing, und von welchem Letzteren es heißt, daß er viele tausend leges Dig. auswendig gewußt habe; Jac. Bording, des berühmten gleichnamigen Arztes Sohn, seit 1574 Professor des Lehnrechts, Herzogl. Rath und Canzler, später Bürgermeister von Lübeck. — Für die Ausbreitung der medizinischen Wissenschaften sorgte, außer Matthäus Röseler, besonders des obgedachten Feudalisten Vater, Jac. Bording aus Antwerpen (v. 1550—1557), ein aufgeklärter und glücklicher Praktiker, deshalb Leibarzt der Herzoge, später K. Christians III. von Dänemark; Heinr. Brucäus, Professor der Mathematik und Medizin; Janus Cornarius (sein deutscher Name war Hanbut) aus Zwickau in Meißen, berühmter gelehrter Naturforscher und Uebersetzer des Hippokrates, Galenus u. A.; auch ließ H. Joh. Albrecht es sich angelegen seyn, den großen Arzt Hadrian Junius, aus Horn in Holland, für seine Landes-Universität zu gewinnen, wie ein deshalb eigenhändig von ihm an denselben geschriebener Brief in lateinischer Sprache beweist. — In der zahlreich besetzten Fakultät der Philosophen oder der schönen Wissenschaften, freien Künste und Sprachen, dem unbegrenzten Reiche der so-

Digitized by Google

genannten Artisten und Humanisten, lebte der um die Erhaltung der Academie hochverdiente und aufgeklärte Senior derselben, Conr. Pegel (s. oben Th. II. S. 320. 322 u. 363.), noch bis zum J. 1568; und glänzte vor Allen Arnold von Büren (vom J. 1530—1566), aus dem Dorfe Büren in Westphalen gebürtig, früher Informator der Heinrichschen Prinzen, dann Professor in Rostock und im eigentlichsten Sinne des Wortes ausführender Reformator der Hochschule. Von seinem literarischen Fleiße ist wenig bekannt geworden, da seine Handschriften nach seinem Tode veruntreut und so der gelehrten Welt entzogen wurden. Joh. Possel, Professor der griechischen Sprache und erster Sammler und Aufzeichner aller in Rostock von 1560—1567 gehaltenen Vorlesungen, erschienenen gelehrten Abhandlungen, Disputationen, öffentlichen Programme und Druckschriften; Nathan Chyträus, des obgedachten Davids Bruder, zu Menzingen in der Pfalz geboren, der die lateinischen Prosaiker erklärte und sich durch die erste Anlegung der philosophischen Bibliotheksabtheilung um die Hochschule bleibend verdient machte; Joh. Bocerus, bei Minden in Westphalen geboren, der, als Dichter und Historiker oder vielmehr Genealoge in Nic. Marschall's Geschmacke (s. oben Th. II. §. 20 a. E.), seine Könige und Fürsten gleichsam zu Halbgöttern machen zu müssen wähnte, und als Erklärer der lib. Caes. de bell. gall. sich hervorthat, im J. 1566 aber mit Frau und Kindern an der pestartigen Seuche starb, die damals Rostock in dem Maaße verheerte, daß allein sieben academische Lehrer und achtundvierzig Schüler davon hingerafft wurden. — Aber auch außer dem Nexus der Hochschule fand sich nicht blos mancher inländische Geistliche und Schulmann im Besitz einer tüchtigen Gelehrsamkeit und von der mit der Glaubensaufklärung und Kirchenreform geistig belebten Liebe zu den Wissenschaften und deren würdigen Verbreitung durch Lehre und Schrift beseelt, sondern auch mancher Gelehrte des Auslandes suchte durch weisen Rath oder staatsmännische Thätigkeit am Hofe der Fürsten, oder durch neuen spitzfindigen Wortkram in der Arena zu Rostock seinen Ruf zu verherrlichen. So unter Andern der berühmte Superintendent Tilemann Heshusius von Goslar; Martin Chemnitz aus Braunschweig; Joachim Schröder, der beliebte

Digitized by Google

Liederdichter und fromm begeisterte Nachfolger Schlüters an der Petrikirche; Reimar Koch aus Wismar, der in Lübeck seine große lübische Chronik schrieb; der Superintendent Oemichen zu Güstrow, Mitausarbeiter des Meckl. Glaubensbekenntnisses; Andr. Mylius, Fürstl. Hof- und Kammerrath in Schwerin, Verfasser der Genealogie des Meckl. Fürstenhauses und historischer Annalen; Bernh. Hederich aus Freiberg in Meißen, Rector der Domschule in Schwerin, wo er sein Chronicon Swerin. und seine historische Skizze der Bischöfe des Landes schrieb; Tilemann Stella von Siegen, Astronom und tüchtiger Mathematiker und Wasserbaumeister, den die Herzoge zur Ausführung ihrer Schiffbarmachungsprojecte und Canalbauten im J. 1561 in Dienst nahmen; Peter Lindenberg, Verfasser eines Chronicon rostoch., ein reicher Rostockscher Kaufmann, aber zugleich auch ein durch Reisen gebildeter Mann, Freund der Wissenschaften und gekrönter Poet (gest. 1596); ja selbst auch Justus Jonas, der berühmte Jurist aus Wittenberg, des Hallischen Theologen Sohn, der gefürchtete Vorfechter bei allen gelehrten Streitigkeiten damaliger Zeit und gesuchteste Schiedsrichter aller fürstlichen Hauszwistigkeiten und Verträge, schlug seinen Kampfplatz zur Verfechtung seiner von den Mecklenburgischen Geistlichen für irrig erklärten Lehre vom Abendmahl eine Zeitlang in Schwerin auf, bis er später, in die bekannten Grumbachschen Händel verwickelt, auf Betrieb des Churf. August von Sachsen, in Kopenhagen zum Tode verurtheilt und enthauptet ward (1567). Unter den bemerkenswerthen Ausländern, welche den Rostockschen Musensitz für ihre Studien wählten, darf der als Astrolog und Mathematiker berühmt gewordene Däne Tycho de Brahe nicht unerwähnt bleiben: er kam zuerst im J. 1566 als zwanzigjähriger Jüngling nach Rostock und büßte dort in einem unglücklichen Zweikampfe mit seinem Landsmanne Paßberg einen Theil der Nase ein; dann machte er später noch einen mehrjährigen Aufenthalt daselbst. — Wenn es aber nun auf den ersten Blick in Verwunderung setzt, wie es hat kommen können, daß, in dem verhältnißmäßig so kurzen Zeitraume weniger Decennien, worin wir unsre Hochschule bis hierher geschichtlich verfolgt haben, und bei so vielen wesentlichen Störungen und Hindernissen, welche dem Gedeihen der-

Digitized by Google

selben sich in den Weg legten, dennoch ein so großer Zusammenfluß von namhaften Gelehrten des Auslandes und von solchen Männern, die einen entscheidenden Einfluß auf den Charakter und die Bildung ihres Zeitalters ausgeübt haben, in ihr Statt gefunden: so muß man, um sich diese allerdings auffallende Erscheinung zu erklären, den herrschenden Geist jener Zeit und die besonderen Richtungen und Verhältnisse der dermaligen gelehrten Welt richtig in's Auge fassen und wohl bedenken, daß es so wenig die in sich abgeschlossene, die Schätze der Gelehrsamkeit aus der alten Welt engherzig verbergende Mönchszelle, als die in bürgerlicher Einfachheit und selbst geschaffener Freiheit von dem Weltgetümmel abgewendete Studirstube der Gelehrten späterer Zeiten, sondern vielmehr die sturmbewegte Weltbühne selbst war, auf welcher die Gelehrten, die ihrer Stimme Gewicht verschaffen wollten, damals in Person auftraten und nothwendig auftreten mußten. Denn es hatte sich mit der Glaubensreinigung und Kirchenverbesserung und durch dieselbe wie natürlich eine geistige Aufregung offenbart, die sich auf die theologische Wissenschaft keineswegs beschränkte, sondern alle Fächer des menschlichen Wissens, die ganze Gedankenwelt, gleichsam wie zuckende Blitze, ergriff. Und in den gährenden geistigen Elementen der Hochschulen war es, wo sich jene Blitze, oft zündend zwar und verderblichen Brand und Kämpfe herbeiführend, aber öfterer noch heilsam wirkend entluden, indem sie nach allen Seiten ihre aufklärenden Strahlen verbreiteten. Darin zeigte es sich, daß die gelehrten Stimmführer, entweder gerufen oder von Amtswegen, entweder freiwillig, oder in höherem Auftrage, auf Reichs- und Fürstentagen, Synoden und Landesversammlungen, Cathedern und Canzeln, bald hier, bald dort laut wurden, und es hier academische Statuten zu reformiren, dort eine neue Hochschule zu gründen, hier fürstliche Kinder in der reinen Lutherlehre zu unterweisen, dort die erste Kirchen- und Klostervisitation anzustellen oder ein Glaubensbekenntniß abzufassen, hier eine neue Kirchenordnung zu entwerfen oder die veraltete zu revidiren, dort die Lehre der Sacramentirer zu verdammen, hier einen dogmatischen Dissens zu vereinigen und dort einen spitzfindigen Disputax zu entwaffnen galt; oder ein astrologirender Fürst berief von weither einen be-

Digitized by Google

rühmten Mathematiker, daß er die Zukunft aus dem Laufe der Gestirne ihm deute; oder es sollte nun endlich, mittelst alchymistischer Kunst, der Stein der Weisen gehoben werden; oder, wo es dem inländischen Arzte, dem bloßen Empiriker, fehlte, der weisere Ausländer nachhelfen; ja, der gelehrte Jurist vollends nicht blos sein corpus juris im Kopfe haben und sich mit Speculationen und Träumen von Natur- und Völkerrecht wiegen, sondern zugleich auch in der praktischen Diplomatik und Staatskunst bewandert und vor Allem geschickt seyn, vortheilhafte Friedensbündnisse und Hausverträge für seinen Herrn zu schließen, den Landständen ihre Steuerpflichtigkeit klar zu machen und die Fürstengewalt möglichst zu consolidiren und auszudehnen. Wie die Wissenschaften selbst, so waren auch deren Träger und persönliche Verbreiter gleichsam öffentliches Gemeingut, das bald hier bald dort benutzt, bald so bald anders wirksam wurde: und so erklärt es sich, wie Melanchthon für Rostocks Kirche thätig seyn, Bugenhagen den dänischen König krönen, die theologische Facultät unsrer Hochschule dogmatische Streitigkeiten der sächsischen Geistlichkeit entscheiden; Dav. Chyträus das Kirchenwesen der evangelischen Gemeinden in Niederöstreich ordnen; und Justus Jonas, obgleich zur selben Zeit auch andern Fürsten noch bedient, doch Jahrelang Joh. Albrechts weitverbreitete auswärtige Angelegenheiten auf sich nehmen konnte, bis er entlassen ward, weil die vielen Reise- und Zehrgelder, das Jahrgehalt und die Staatskleidung des großen Diplomaten dem Herzoge zu hoch kamen, wodurch sich jener sehr gekränkt fühlte, behauptend, daß nicht er, sondern die ihm beigeordneten Leute, die sich „Herr Oberster" nennen ließen, einen Troß von Dienern und Hunden mit sich führten und überall, wo es am theuersten sey, in Paris und andern Hauptstädten, verschwenderische Bankette hielten, die große Kosten machten [1]). Aus diesem activen Weltbürgerthume der derzeitigen Gelehrten erklärt es sich denn auch, wie sie den Fürsten nahe bekannt und oft deren unentbehrliche Rathgeber und Vertraute werden

1) Fr. v. Raumer histor. Taschenbuch. Jahrg. 1831. H. Albrecht v. Preußen und das gelehrte Wesen seiner Zeit. Von Joh. Voigt.

Digitized by Google

konnten, wie also, um dem obigen noch einige Beyspiele zuzufügen, weitentfernte Aerzte, wie Hadrian Junius in Harlem und der berühmte Achilles Pirminius Gassar von Augsburg, sich eines vertrauten Briefwechsels mit unserm H. Joh. Albrecht erfreuten, und dieser, der damals allbeliebten astrologischen Wissenschaft ergeben und von Tilemann Stella's tiefsinnigen Erklärungen und Deutungen des Sternenhimmels angezogen, ganze Nächte auf geheimnißvollen Fahrten mit demselben zubrachte, um Gesundheit, Glück und Sieg; das Alles die irdischen Zonen nicht sichern, in den himmlischen — das Höchste in dem Höchsten — auszuspähen. — Auf der Hochschule zu Rostock aber ward, troß aller Localstürme von außen, aller religiösen und kirchlichen Fehden in ihrem eigenen Schooße, und der Vor- und Nachwehen, die ihre Wiedergeburt im J. 1563 (s. oben §. 6 a. E.) begleiteten, die Pflege der Musen nie ganz unterbrochen; und seitdem das Lehrercorps wieder vollständig besetzt war, belief sich die Zahl der jährlich eingeschriebenen Schüler stets über hundert, die, wenn sie classische Bildung, wie sie damals bereits im deutschen Boden heimisch geworden, redlich zu suchen bemüht waren, sie ohne Fehl dort finden konnten, da, außer den Brodwissenschaften, Homer, Herodot und Sophokles, Cicero, Cäsar und Virgil gelesen wurden. — Was die academischen Lehrer dem Drucke übergeben wollten, mußten sie vorerst zweien Censoren zur Prüfung vorlegen, die aus der Zahl der Philosophen zu diesem Amte gewählt wurden. — Der höchste Professorsgehalt ward bei Gelegenheit der neuen Dotirung zu 260 Fl., der geringste zu 80 Fl. bestimmt, während H. Heinrich im J. 1532 nur 70 Fl. und ein neues Kleid jährlich an Arnold von Bülten versprochen hatte; und auf andern deutschen Hochschulen die höchste Lehrerbesoldung selten 200 Fl. überstieg. — Dem Quästor der Universität wurden 50 Fl., dem Notarius 40 Fl. als Jahrgehalt zugetheilt.

§. 16.

Eine wesentliche Störung des innern Friedens aber wie des politischen Gedeihens überhaupt lag fort und fort in der Verfassung des Fürstenhauses, wonach, wie viele männliche Köpfe in diesem, so viele regierende Herren im Lande waren;

Digitized by Google

ein Unheil, das, früher schon öfters vorhanden, auch jetzt wieder, und zwar unter doppelt nachtheiligen Umständen, auszubrechen drohte. Einerseits nämlich zählte das Fürstenhaus, außer zwei Herzogswitwen, einem gemüthskranken Prinzen und einer unversorgten Prinzessin, an deren standesmäßigem Unterhalt es nicht fehlen durfte, nicht weniger als vier männliche Mitglieder, welchen sämmtlich das volle Recht zur Herrschaft über ihre Erblande zustand; andrerseits aber hatte es eine so drückende Schuldenlast, daß an keine Vermehrung derjenigen dauernden Ausgaben, welche mehrere für sich bestehende Hofhaltungen erforderlich machten, ohne die fühlbarsten Nachtheile für alle zu denken war. Und wenn zwar zwei dieser fürstlichen Familienmitglieder, die Prinzen Christoph und Karl, ihre derzeitige Minderjährigkeit noch eine Weile abhielt, ihre Rechte selbstständig geltend zu machen, so trat dagegen, bald nach Joh. Albrechts Heimkehr aus dem Religionskriege, der H. Ulrich mit desto lauteren Ansprüchen auf und erklärte nachdrücklich, daß er seines ältesten Bruders vertrags- und rechtswidrige alleinige Regimentsführung nicht länger dulden werde, sondern einen Antheil daran verlange und aus dem Grunde zu verlangen berechtigt sey, weil seine und seines inzwischen verstorbenen Bruders Georg einstweilige Verzichtleistung (s. oben §. 10. S. 24.) sich lediglich auf den väterlichen Landestheil beschränke, dessen Erleichterung in Bezug auf die Schulden sie zum alleinigen Zwecke habe, keineswegs aber, wie auch sein beim Antritt der Stiftsregierung ausdrücklich erklärter Vorbehalt darthue (s. oben §. 11. S. 27.), sich auf die übrigen, von H. Heinrich seitdem angefallenen Erblande, und noch weniger auf die durch Klöstereinziehungen und andre Erwerbungen später vermehrten landesherrlichen Einkünfte und anderweitigen Rechte erstrecke, welche Joh. Albrecht bisher sich allein zugeeignet. Diese Vorstellungen indessen, wie wahrheitsgemäß sie auch seyn mochten, fanden bei dem von den Reizen des Seniorates, wie es scheint, umstrickten ältesten Bruder nicht den mindesten Eingang: dieser wollte vielmehr den Verzicht seiner Brüder durchaus auf die Regierung der sämmtlichen Erblande bezogen wissen, wie unstatthaft dies auch war, da zur Zeit der Verzichtleistung der alte Oheim, H. Heinrich, nicht allein noch am Le-

ben, sondern er gerade es war, welcher seine Neffen zu dem Vertrage über die von ihrem Vater ererbte Regierungsnachfolge bewogen hatte. — Bei dieser Lage der Dinge blieb dem H. Ulrich nichts übrig, um durch Richterspruch zu seinem Recht zu gelangen, als sich an das Reichsoberhaupt klagend zu wenden, zugleich aber auch, um gegen etwanige Gewaltstreiche von Seiten seines gegen ihn aufgebrachten und seit dem Religionskriege noch immer gerüstet dastehenden Bruders geschützt zu seyn, die benachbarten Fürsten Pommerns, Holsteins und Braunschweigs um bewaffnete Hülfe zu bitten. Das ganze Land aber war, nach des Zeitgenossen Chyträus Erzählung, mit panischem Schrecken über diesen drohenden Bruderzwist erfüllt und in der That augenblicklich in einen jener schwülen Momente versetzt, die die schaurigen Vorläufer naher Gewitter sind und in ihrem Schooße eine unausbleibliche, vielleicht verderbliche Entscheidung verbergen! — Das Reichsoberhaupt stand zwar nicht an, ein Untersuchungs- und Schiedsgericht anzuordnen, auch das Land für die Verletzung dieser Anordnung und den bewaffneten H. Joh. Albrecht für jede eigenmächtige Selbsthülfe verantwortlich zu machen. Indessen wäre damit dem H. Ulrich schwerlich geholfen gewesen, hätte nicht gleichzeitig und gleichfalls unter reichsoberhäuptlicher Autorität noch ein anderes wirksameres Mittel Anwendung gefunden. H. Heinrich von Braunschweig besetzte nämlich urplötzlich die Mecklenburgischen Grenzen mit starker Kriegsmacht und erklärte: er komme Namens des Kaisers, um den H. Joh. Albrecht für sein zweideutiges Benehmen zu Gunsten des Reichsfriedbrechers, Markgr. Albrecht von Brandenburg-Culmbach und für seine gegen Kaiser und Reich gerichteten strafbaren Praktiken mit dem König von Frankreich zu züchtigen. Dies war eine Maasregel, die sich allerdings in jedem Betracht als grundlos und ungerecht darstellte: denn Joh. Albrecht war einerseits aller auswärtigen Politik fremd, andrerseits nahm er an keinem der innern Kriegshändel, welche das deutsche Reich auch noch nach dem Passauer Vertrage, und wahrlich nicht ohne schuldige Einwirkungen von Seiten des Kaisers beunruhigten, ja selbst an dem für die Ruhe seines eigenen Landes gefährlichen Kriege des Kurf. Moritz von Sachsen und des H. Heinrich von Braun-

Digitized by Google

schweig gegen den Markgr. Albrecht von Brandenburg-Culmbach nicht anders als durch Vermittlungsversuche, die er zur Aussöhnung der streitenden Partheien anstellte, Theil; auch bestand seine ihm vorgeworfene Begünstigung des Markgrafen lediglich darin, daß er denselben, als dieser sich nach der am 9. Juli 1553 bei Siewershausen zwischen Hannover und Braunschweig erlittenen Niederlage flüchtend in seine Arme warf, einige Tage im Schweriner Schlosse beherbergte und daß sein Land, keineswegs politischer, sondern nur geographischer Umstände zufolge, dem versprengten sowohl als dem aus dem Brandenburgischen frisch anrückenden Kriegsvolke zum Sammelplatz diente, was Joh. Albrecht vielleicht unter keinen Umständen, am wenigsten aber in seiner augenblicklichen Bedrängniß verhindern konnte. Es war indeß eine Maasregel, welche dennoch für Land und Fürstenhaus die heilsamsten Wirkungen hatte, indem sie, zur Abwehr der drohenden auswärtigen Kriegs- und Besatzungsgefahr und zur friedlichen Beilegung des verderblichen innern Zwiespalts im Fürstenhause, die einzig zeitgemäßen und gemeinheilsamen Schritte, mit Einem Worte, die verfassungsmäßige Berathung der allgemeinen Landstände über die vorliegenden höchsten Interessen des Vaterlandes, als das wirksamste und oberste Staatsmittel, hervorrief. Denn wo hätte wohl, nachdem der Tod des Kurf. Moritz von Sachsen [1]), des einzigen Fürsten, dessen schiedsrichterlichem Ausspruche Joh. Albrecht sich willig würde gefügt haben, alle Aussicht auf eine rasche Wiederherstellung des Friedens durch auswärtigen Einfluß zerstört, die beiderseitige Erbitterung unsrer fürstlichen Brüder aber dahin geführt hatte, daß sich H. Ulrich persönlich nach Boizenburg in das Braunschweigische Lager begeben und H. Joh. Albrecht Lehnmannen und Landfolge zum Kriegsdienste entboten; wo anders als in allgemeiner Landesversammlung hätte ein solcher Sturm beschworen, eine solche Noth des Augenblicks können gehoben werden? — Daß nun aber diese

1) Der in der Schlacht bei Siewershausen, nach den neuesten Forschungen darüber, wahrscheinlich durch die meuchelmörderische Kugel eines Meißener Edelmannes, Namens Karrach von Coburg, gefallen war.

Digitized by Google

Versammlung und wie sie die Retterin des bedrängten Vaterlandes wirklich geworden, war die heilsame Frucht der Union vom J. 1523 (s. oben §. 2. S. 5.); denn in treuer Befolgung des Grundzweckes und der Hauptaufgabe dieser: des Staates Verfassung, Frieden und Recht gegen jede Verletzung zu schützen, begannen die Landstände ihr Werk; indem sie den Kriegsruf Joh. Albrechts, als gegen ein Mitglied des Regierhauses gerichtet, dem sie gehuldigt, mithin als verfassungswidrig, in energischer Einheit zurückwiesen, H. Ulrichs Friedensruf zu gemeinsamer Berathung mit unverstellter Bereitwilligkeit annahmen. In diesem Geiste versammelten sie sich im Maimonat des J. 1554, während ein großer Theil des Landes von fremden Kriegsvölkern feindlich besetzt war, zu einem friedlichen Landtage in H. Ulrichs Residenz Bützow, und traten daselbst, wie demnächst ausschußweise in Ruppin und an andern Orten des Inlandes, mit richtiger Erkenntniß ihrer Stellung und in ehrenwerther Haltung zu den Landesherren wie zu den von dem Reichsoberhaupte bestellten Schiedsrichtern, den Kurf. von Brandenburg und von Sachsen und dem H. Heinrich von Braunschweig, rathend und handelnd auf. Damit vor allem Anderen der Bruderzwist der Herzoge beigelegt und das Kriegsdrangsal gehemmt würde, gingen ihre Hauptanträge und Vorkehrungen auf Folgendes: es solle erstlich das Land, und zwar jetzt zum letzten Mal, gleichmäßig zwischen den H. Joh. Albrecht und Ulrich getheilt und in jedem der zwei Landestheile das Recht der Erstgeburt für die Zukunft eingeführt, die fürstliche Schuldenmasse aber, mittelst doppelter Landbeden und gegen genügende Entschädigungszusicherungen von den Ständen übernommen werden. Sodann bewirkten sie zweitens durch sofortige Herbeischaffung von baaren 16,000 Thlrn. Abfindungsgeldern, die Entfernung der drückenden fremden Kriegsmacht aus dem Lande. Indessen, wie zusagend dieser Theilungsplan im Allgemeinen auch war, und wie vollständig er auch den vorläufigen Hauptzweck der äußern Friedensherstellung im Lande und der Versöhnung beider Herzoge dadurch bewirkte, daß jenes von der fremden Besatzung befreit ward und diese sich zum Vertrage die Hand boten, so stieß sich die Ausführung dennoch an manche bald wirkliche, bald eingebildete, bald wesentliche,

Digitized by Google

bald kleinliche Hindernisse, und kam, aller ständischen und schiedsrichterlichen Bemühungen ungeachtet, nicht zu Stande. Es war vornämlich ein zwiefacher Punkt, welcher die definitive Vereinbarung erschwerte: der eine H. Ulrichs gesonderte Stiftsregierung, indem diese einen gleichen Antheil des Stiftsregenten an der Regierung der übrigen Lande als unbillig in H. Joh. Albrechts Augen erscheinen ließ; und der andere das minderjährige Alter der Prinzen Christoph und Karl, dessen transitorische Natur jeder jetzt vorzunehmenden Theilung eine nur kurze, provisorische Dauer verbürgte. Unter diesen Umständen ward denn auch allen Theilen bald fühlbar, daß, trotz des Großen und Gemeinheilsamen, was geschehen war, eine sichere Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens und Rechts dennoch fortwährend fehle; und deshalb von Seiten der Landstände die Gelegenheit eifrigst benutzt, zu dem Rathe der erlauchten Schiedsrichter die Stimme des ehrwürdigen H. Albrecht von Preußen zu fügen, als dieser, seine Tochter Anna Sophie dem H. Joh. Albrecht zu vermählen, im Februar 1555 persönlich nach Wismar gekommen war. Da nun aber auch dessen Ansicht die war, daß, wegen der Minderjährigkeit der zwei jüngeren Brüder der Herzoge es nicht zweckmäßig sey eine wirkliche Landestheilung vorzunehmen, und hiermit die Meinungen und Wünsche der Mehrzahl übereinstimmten, so kam daselbst endlich, durch Vermittelung kurfürstl. Brandenburgischer und landständischer Räthe am 11. März 1555 nachstehende Vereinbarung zu Stande: es solle das Land, so lange die beiden jüngeren Prinzen sich noch im minderjährigen Alter befänden, ungetheilt, und die Regierung sammt allen Rechten und Immobilien, Pflichten, Kriegsrüstungen und Führungen, bisherigen und künftigen Stiftungen und Ordnungen, namentlich der zu verbessernden Einrichtung der Rechtspflege, wie von Alters her, gemeinschaftlich bleiben; nur die Einkünfte, Mobilien und Nutzungen desselben sollten in zwei gleiche Hälften, wie unter den H. Heinrich und Albrecht, getheilt werden und H. Joh. Albrecht den väterlichen Theil, den Heinrichschen dagegen H. Ulrich bekommen. Das Landesbisthum verbliebe zwar in der abgesonderten Verwaltung des H. Ulrich, als erwählten Bischofs und Stiftsadministrators; das Schutzrecht an selbigem aber und

Digitized by Google

dessen Vertretung gegen Reichssteuern, als eines einverleibten Standes des Herzogthums, solle beiden Landesherren gemeinschaftlich zustehen und obliegen. Die Aufkünfte der eingezogenen geistlichen Stifter sollten zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulwesens verwandt; die Unterhaltungskosten der beiden fürstlichen Witwen, des gemüthskranken Prinzen Philipp, der Prinzessin Anna, Schwester der Herzoge, und ihrer minderjährigen Brüder aber gemeinschaftlich bestritten; und dem Kurf. Joachim von Brandenburg endlich, falls neue Irrungen die Ausführung dieses Vertrages verhindern sollten und gütliche Ausgleichung fehlschlüge, die Entscheidung als Obmann überlassen werden [1]). — Diese letzte Bestimmung war weise getroffen, denn kaum war die Wismarsche freudenfestliche Stimmung verrauscht, welche das Herz erwärmt und erweicht und Sinn und Lippen erschloßen hatte, als den kalt abwägenden Kopf von neuem allerlei Schwierigkeiten und Zweifel erfüllten. Die unverdrossenen Vergleichsversuche der Nachbarfürsten, der patriotische Eifer der Landräthe, Alles scheiterte an dem Eigennutz und dem Mißtrauen der streitenden Theile; und nach fünfvierteljährigen vergeblichen Unterhandlungen war kein anderes Mittel als die richterliche Entscheidung des designirten Obmannes mehr übrig. Diese, unter dem Namen des Ruppinschen Machtspruches in unsrer Geschichte bekannt, erfolgte dann am 1. August 1556 und enthielt, die Wismarsche Vereinbarung sanctionirend und in einzelnen Punkten näher bestimmend, Nachstehendes: es solle bei der von H. Joh. Albrecht getroffenen Wahl seines väterlichen Landestheils Güstrow verbleiben, zur Verhütung jeglicher Irrung aber demselben das Schloß und Amt und Schwerin, soweit letzteres nicht zum Stift gehörig, und dem H. Ulrich das Schloß und Amt Güstrow allein, so wie ersterem auch, um in der Stadt Güstrow, welche übrigens, wie Schwerin, gemeinschaftlich bliebe, ein Absteigequartier vorzufinden, das dortige graue Kloster besonders zuständig seyn. Von den eingezogenen geistlichen Stiftungen

---

1) S. die Urkunde dieser Vereinbarung bei Gerdes a. a. O. S. 177—197.

Digitized by Google

im Lande solle H. Joh. Albrecht die Klöster Rhena und Zarrentien, und H. Ulrich Dargun zum voraus für sich haben; sodann sollten die Klöster Neukloster, Zwenak und Dobertin für die Jungfrauen beider Stände des Landes reservirt [1]); alle übrigen Stifter und Comtureien aber, ihren Einkünften und Nutzungen nach, gleichmäßig an beide Landesherren durch Verloosung vertheilt und von ihnen daraus jährlich die Summe von 3500 Fl. zu Kirchen-, Consistorien- und Schulbedürfnissen angewiesen, allen bisherigen gegenseitigen Liquidations- und Entschädigungsansprüchen endlich entsagt und, der Wismarschen Vereinbarung zufolge, die Vertheilung sofort bewerkstelligt werden [2]).

Somit bestieg denn H. Ulrich, als zweiter regierender Landesherr, an Johann Albrechts Seite den erblichen Fürstenstuhl seiner Väter und stellte sich seinem Bruder, dessen öffentlichen Standpunkt er glücklich erstrebt hatte, nun auch in den häuslichen Verhältnissen gleich, indem er sich im Februar 1556 mit des H. Magnus Witwe, Elisabeth von Dänemark (s. oben §. 5. S. 16.), vermählte. — Noch andere wichtige Ereignisse und Veränderungen im Fürstenhause waren die Beförderung des Prinzen Christoph zum Stiftsbesitz Razeburg unter Joh. Albrechts Verwaltung (1554), wie zur Anwartschaft auf das Rigasche Erzstift (1555); und der Tod des gemüthskranken Prinzen Philipp (1557).

---

1) Hieraus ergiebt sich, wie irrig die vielverbreitete Meinung ist, die drei sogenannten Landesklöster seyen den Ständen erst im J. 1572 für ihre derzeitige Uebernahme der landesherrlichen Schulden zugeschrieben worden. Dies geschah vielmehr schon jetzt, und zwar aus dem Grunde, weil die Secularisirung der Klöster und andern geistlichen Stiftungen des Landes die Stände, deren Vorfahren Vieles zu ihrer Gründung und Erhaltung beigetragen hatten, in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigte; und nur in so fern steht die Ueberlassung der drei Klöster mit der Schuldenübernahme in gedachtem Jahre in Verbindung, als die Stände diese an die seit sechszehn Jahren verheißene, aber immer nicht erfolgte wirkliche Erfüllung jener, wie an eine conditio sine qua non, anknüpften.

2) S. die Urkunde bei Gerdes a. a. O. S. 198—207.

Digitized by Google

§. 17.

Neben diesen traurigen Erbfolgestreitigkeiten und den daraus entstehenden Verwickelungen und Störungen war eine der Hauptsorgen, nicht blos der Herzoge, sondern des ganzen Landes, die tiefe Verschuldung des Fürstenhauses; — eine Verschuldung, welche beweist, daß Ordnung und Kraft, im öffentlichen wie im Privathauswesen, seltner an Reichthum und Fülle als an bescheidenem Maaß haften, weil, während sich jene nur allzu oft überschätzen, dieses sich gern auf seine gemessene Sphäre beschränkt. — Sie war ein uraltes Erbübel, wie uns die früheren Perioden unsrer Geschichte gezeigt haben, gegen welches die einfacheren Bedürfnisse und der geringere Aufwand der früheren Zeiten bisher noch immer leidliche, wenn gleich nothdürftige Hülfen gefunden hatten, für die vielfach vermehrten Erfordernisse der späteren Zeiten aber, welche, theilweise wenigstens, ihren Grund in den Erscheinungen des gewaltsam und allgemein aufgeregten Zeitalters hatten, sich keine ausreichenden Mittel mehr darboten. In der vor uns liegenden Periode schien es daher, als wolle sie sich, trotz aller oftmals dagegen angewandten Gesetze und Gelübde der Sparsamkeit, zu einem unheilbaren Uebel gestalten, gleichsam zum Hausgesetz werden, falls keine Vorkehr getroffen würde. Denn wie groß auch die Hülfsmittel waren, welche dem Fürstenhause sein angestammter ausgedehnter Patrimonial-Güterbesitz, seine im Laufe der Zeiten durch verschiedene Rechtstitel gemachten neuen Gebietserwerbungen, seine einträglichen Hoheitsrechte und endlich in neuster Zeit die Secularisation gewährten, so half dies ungemein reiche Eigenthum dennoch nicht, die Schuldenlast abzutragen, weil Verpfändungen und andere Beschränkungen, die theils von den Vorfahren ererbt, theils aber selbst verschuldet oder durch äußere unabwendliche Verhältnisse herbeigeführt waren, einen großen Theil des Fruchtgenusses davon fremden Händen zugewiesen. Zwar hatte H. Heinrich schon mehrmals einzelnen hierbei eingerissenen Mißbräuchen und Rechtswidrigkeiten mit Nachdruck zu wehren gesucht, indem er z. B. bei der Erhebung der gemeinen Landbede im J. 1544 seinen Einnehmern befohlen, die Steuer, unter Androhung der Auspfändung, von allen

Digitized by Google

den Hufen und Höfen zu fordern, von welchen sie nach den Registern bis dahin verfassungsmäßig gegeben worden, damit nicht, wie wirklich geschehen sey, etliche von Adel, die sich rechtswidrig geweigert und vorgeschützt, sie hätten die Hufen an Bauern in Pacht verliehen, daher dieselben als Hofhufen zur Landbede nicht pflichtig seyen, die Steuer zwar wohl erhöben, dann aber für sich behielten. Auch hatte er das Erhebungsgeschäft durch Anstellung einer größeren Anzahl von Einnehmern erleichtert und mit einer landständischen Controle an den einzelnen Hebungsorten verbunden. Allein demungeachtet herrschten weder System noch Gerechtigkeit vor; und die Landschaft — wie sich die beiden Stände der Ritterschaft und der Städte, auch nach dem Wegfallen des Prälatenstandes seit Stiftung der Union, zu nennen pflegten — führte laute Klagen über Willkür und Druck bei der Zoll- und Abgabenerhebung, über Dienstzwang gegen die Bauern, Schmälerung ihrer Patronatrechte, Beraubung der Versorgungsmittel für ihre Töchter durch einseitige Einziehung der Landesklöster und Anderes, was sich gleichfalls auf das Finanzwesen und dessen Verwaltung bezog; Chyträus schrieb sogar öffentlich, man müsse zu großem Schmerz und Verdruß erfahren, wie die Einkünfte der eingezogenen geistlichen Stifter, den landesherrlichen Verheißungen zuwider, nicht für Kirchen- und Schulbedürfnisse angewiesen, sondern „von den Raubvögeln bei Hofe verschlungen würden". — Unter solchen Umständen, wobei die Landesherren ihrer Regierung nicht froh und die Unterthanen in ihrer Wohlfahrt gehindert wurden, leuchtete es allen Verständigen ein, daß das bisherige regellose Bedenwesen der finanziellen Bedrängniß im Fürstenhause nicht länger mehr abhelfen könne; und sie sehnten sich deshalb um so mehr nach einer geregelteren Abgaben- oder Steuerverfassung, der Hauptbasis des politischen Zustandes eines jeden Staatswesens, als die Zahl der öffentlichen Bedürfnisse zunahm und auch Reichs-, namentlich Türkensteuern, immer häufiger verlangt wurden. — Nachdem also die Herzoge innerhalb zwei Jahren (1552 und 1553) nicht weniger als fünf erfolglose Landtage gehalten und sich in so dringenden als drohenden Vorstellungen an das Land über ihre finanzielle Lage erschöpft hatten, indem sie, unter Anwendung eines feier-

Digitized by Google

lich hochdeutschen Canzleistyls anstatt ihrer bisherigen zutraulicheren plattdeutschen Anrede, die Ritterschaft „bei Verlust ihrer Lehne und Landgüter" und die Städte „bei Verlust ihrer Privilegien" entboten, erklärten sich endlich die Stände bereit, zur Abbürdung der fürstlichen Schuldenlast die Hände zu bieten, und faßten dem zufolge und unter dem Einflusse der gleichzeitigen politischen Ereignisse im Lande (s. oben §. 16. S. 50. ff.) in einer Ausschußversammlung zu Boizenburg den Beschluß: die fürstlichen Schulden zu übernehmen und außerordentliche Steuererhebungen zu deren Abtrage zu bewilligen [1]). — So reifte denn in diesen Beschlüssen des oberstgesetzlichen Organs des Gemeingeistes oder Gemeinwillens abermals eine schöne und allgemein heilsame Frucht der Union vom J. 1523: denn nur sie konnten jene Hauptaufgabe der freien Verfassung — Erhaltung und Förderung des Staatswohls durch Sicherung des Staatscredits und der Staatsehre in Haupt und Gliedern, würdig und vollständig lösen; und auch nur solche Regungen uneigennütziger Vaterlandsliebe und treuer Anhänglichkeit an das Fürstenhaus, in denen sich neben der unbeschränktesten politischen Freiheit der gebundenste moralische Zwang, und neben der hingebendsten Aufopferung für Zwecke des Gemeinwohls der freimüthigste Geist der Opposition gegen gesetzlose Willkür offenbarte, nur sie sind es, welche dem Wesen freier ständischer Landesverfassungen Wahrheit und Würde verleihen.

1554.

Die Landesherren berechneten ihre Gesammtschuld auf 487,305 Fl. und brachten für deren Abbürdung eine doppelte Landbede auf die nächsten acht Jahre in Vorschlag. Das Land aber, da diese Summe seine Berechnung überstieg und, bei der Gewerb- und Mittellosigkeit der Landstädte und dem üblen Willen Rostocks, sich vorhersehen ließ, daß eine verhältnißmäßig

---

1) Ausführl. Betrachtungen über die Gemeinschafts- und Contributionsverfassung der Herzogthümer Meckl. fol. 1751. Beil. 23. §. 5. und Frank a. a. O. B. 10. S. 33. §. 5.

Digitized by Google

gleiche Vertheilung der Steuerlast auf diesem Wege allein sich schwerlich werde ausführen lassen, bewilligte vorläufig und anfangs ohne den ausdrücklichen Beitritt der Seestädte, nur auf fünf Jahre eine jährliche doppelte Landbede, und außerdem eine freiwillige außerordentliche Steuer, bestehend für die Ritterschaft und die Klostergüter in einem sogenannten Hülfgelde von Aussaaten und Korn- und Geldpächten und einem Roßdienstgelde; für die Städte in einer Malz- und Wein-Accise. Dagegen reversirten sich beide Herzoge schriftlich für sich und alle ihre Nachfolger, daß diese freiwillige außerordentliche Beihülfe den ständischen Privilegien, Freiheiten unnachtheilig seyn und aus deren Uebernahme keinerlei Verpflichtung für die Zukunft erwachsen solle, und erließen zu Gunsten der Landstädte eine allgemeine Verordnung an den Gutsadel und das übrige flache Land zur sofortigen Einstellung des mißbräuchlich und ungeziemend eingeführten Bierverkaufs, des Viehhandels in das Ausland und des Betriebes bürgerlicher Nahrung, der verfassungsmäßig nur den Städten zustehe. Hierauf bestellten die Landstände einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welchem sie das Geschäft dieser neuen Besteuerung übertrugen und ein eignes landschaftliches Siegel für seine schriftlichen Ausfertigungen ertheilten. — Dies praktische Geschäft nun aber — über welches den Landesherren und Ständen Rechnung abgelegt und von Beiden liberirt werden sollte — in einen raschen, systematischen Gang zu bringen und in solchem zu erhalten, wie es die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes wünschen ließ, war so wenig die Sache jenes Zeitalters, welches der dazu erforderlichen Kenntnisse, Hülfs- und Bindungsmittel meist entbehrte, als es allen Theilen wahrer Ernst gewesen zu seyn scheint, zu dem erwünschten Ziele, „sich ein schuldenfreies Land zu schaffen“, auf diesem Wege zu gelangen; erzählt Chyträus doch sogar, es habe an Gewissenhaftigkeit bei der Verwaltung und Verwendung der dem Ausschusse überlieferten Steuergelder nur allzu sehr gefehlt! — Daher kam es denn, daß bald nach dem ersten, von allen Canzeln verkündigten Einsammlungstage (Andreast. 1555) sich peinliche Verlegenheiten aus den vielen rückständig gebliebenen Beiträgen ergaben, indem die Gläubiger, die sich getäuscht sahen, ihr Recht mit

Digitized by Google

der Faust zu erstreiten sich anschickten und unschuldige Bürgen persönlich für die Schuldner Einlager halten mußten; — daher die Seestädte zu einer nach Verhältniß höher als gewöhnlich bestimmten Quote sich nicht verstehen wollten, namentlich Rostock nicht mehr als 24,000 Fl. geben zu wollen drohte, und beide mit der Bewilligung der auf dem Landtage zu Güstrow (1557) berechneten Summe von 80,000 Fl. für letztere und und von 50,000 Fl. für Wismar bis zum J. 1560 säumig blieben; — daher auch besonders Joh. Albrecht sich nicht scheute, die unmittelbar erhobenen Steuergelder, gegen Ausstellung neuer Schuld- und Pfandbriefe, zu andern Zwecken als zum Abtrage seiner Schulden zu verwenden, und beide Herzoge mehr als einmal Beden, bald zum Besuche der Reichstage, die jedoch die Stände, als etwas Ungewöhnliches, verweigerten, bald Türkensteuern forderten; Umstände, die einerseits zu Mißtrauen zwischen Herren und Unterthanen und zu gegründeten Besorgnissen der Stände, andererseits zu weitläuftigen neuen Streitigkeiten unter den fürstlichen Brüdern und zu auswärtiger Einmischung führten; — daher es denn endlich auch kein Wunder war, daß die landesherrlichen Schulden bis zum Ablaufe der fünf außerordentlichen Steuerjahre von 1556—1560 noch um hunderttausend Gulden sich vermehrten und von der ganzen Summe jetzt noch 368,181 Fl. unberichtigt waren. Wohl aber machte dies Alles einen abermaligen gemeinen Landesbeschluß nöthig. Das Unvermögen der Herzoge, aus eignen Mitteln sich zu helfen, lag am Tage: denn ihre auswärtigen Verhältnisse und Verbindungen machten manche kostbare Reise und Verwendung unvermeidlich, wodurch die Cassen immer von neuem erschöpft wurden; ihre wiederholten Versuche in Brüssel und Madrid, die spanische Schuldforderung einzucassiren (s. oben §. 4. S. 13. not. 1.), blieben, wie alle früheren, erfolglos; Joh. Albrechts Kriegskostenberechnung mit dem Landgr. Wilhelm von Hessen lieferte für seine Casse gleichfalls kein günstiges Resultat [1]); und das Subsidiensystem vollends,

1) Die desfallsigen Verhandlungen dauerten vom J. 1552—1563 und führten zu bitterem Schriftenwechsel zwischen unserm Herzoge und dem Landgr. Philipp von Hessen, bis endlich

Digitized by Google

das er annahm, indem er, gegen einen jährlichen Ehrensold von anfangs 2500 rhein. Fl. und dann von 3000 Rthlr., dem Kaiser tausend Reiter und eben so viel Mann Fußvolk in's Feld zu stellen sich verpflichtete, schien nicht so wohl ein heilsames als ein heilloses Hülfsmittel zu seyn, da es an Ausbeute für die fürstlichen Finanzen zu gering, an Anstrengungen und Leistungen dagegen unverhältnißmäßig war. Es fiel daher, troß aller Widerreden und Klagen der Landstädte, namentlich Neubrandenburgs, dessen Bürger jede fernere Extrabede, als zu drückend für ihre Armuth und zu ungleich gegen die Grundsteuer und das Hülfgeld des flachen Landes, verweigerten, der Landtagsbeschluß des J. 1561 dahin aus: die bisherigen außerordentlichen Beihülfen des Landes bis zur völligen Tilgung der fürstlichen Schulden fortdauern zu lassen; wogegen die Herzoge, unter Erneuerung ihrer früheren Reverse, die fernere Berechnung und Verwendung dieser Steuer dem ständischen Ausschuße ausschließlich überließen.

Das eingeführte Steuermaaß, wie wir von jetzt bis zum J. 1572 es verzeichnet finden, war in den verschiedenen Steuerarten folgendes: zu einer gewöhnlichen oder ordentlichen einfachen Landsteuer oder Landbede zahlte jede Hufe 1 Mark Lüb. und jeder Katen 4 Schill., jeder Schmied, Leinweber, Schneider und Krüger in den Dörfern außerdem die altgebrachte Gewerbesteuer; jedes Stadthaus 1 Fl. und jede Bude ½ Fl. Die Erbmüller in den Städten und Dörfern gaben 2 ₰ Vermögenssteuer; die Pachtmüller, Schäfer und Hirten von jedem Stücke eignen Rindviehes 2 Schill. und von jedem Schweine, jedem Schaafe und jeder Ziege 1 Schill. Lüb. — Die freiwillige außerordentliche Steuer dagegen betrug an ritterschaftlichem Hülfgelde von Aussaaten und Kornpächten von Weizen, Roggen, Gerste und Erbsen 6 Schill.,

---

erst in letztgenanntem Jahre ein Vergleich zwischen Joh. Albrecht einerseits und dem Kurf. August von Sachsen und dem Landgr. Philipp andererseits zu Stande kam, wonach diese ihm für seine aus dem Religionskriege erwachsenen Forderungen an Geschütz, Nürnberger Stadt- und Augsburger Pfaffenbrandschatzungs-Geldern zusammen fünftausend Reichsthaler und vier Karrenbüchsen überließen.

Digitized by Google

von Hafer und Buchweizen 3 Schill. p. Drömbt, und von Geldpächten 10 ß; an Roßdienstgelde 20 Fl. für jedes Lehn- oder Ritterpferd. — Die städtische Malz-Accise betrug 1 Fl. p. Drömbt; die Wein-Accise ½ Fl. p. Ohm. — Das Türkensteuermaaß war abwechselnd und bestand bald in einer einfachen, bald doppelten Landbede; im J. 1557 bewilligte das Land als Beitrag zur Unterhaltung eines gleichförmigeren Reichscontingents ½ ß; im J. 1567 eine binnen drei Jahren zahlbare Summe von 36,960 Reichsthalern, zu deren Aufbringung es von der Ritterschaft das außerordentliche Roßdienstgeld, von den Landstädten die doppelte Landbede, von beiden Seestädten zusammen 4000 Fl., und von den Bauern ¼ Landbede für jedes Jahr; im J. 1570 aber von den drei ersten Steuerclassen noch einmal die Hälfte, und von der letzten das Ganze ausschrieb. — Zum Reichsheere und zu Römerzügen stellte es, nach der Reichsmatrikel, 40 Mann zu Roß und 120 Mann zu Fuß oder für erstere monatlich 10, für letztere 4 Fl. à Mann; für den Sitz im Reichskammergerichte und für dessen Unterhaltung (Kammerzieler) endlich trug es jährlich 180 Fl. bei.

§. 18.

Joh. Albrechts Project, seinen Bruder Christoph auf dem erzbischöflichen Stuhle Lieflands zu fixiren und dadurch den bischöflichen zu Razeburg, den dieser inne hatte (s. oben §. 16 a. E. S. 55.), demnächst für seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Karl, zu gewinnen, damit auf diese Weise beide Prinzen nicht allein versorgt, sondern auch von der Nachfolge im Erblande entfernt werden möchten, war in der Ausführung so arm an glücklichem Erfolge als reich an Mühe und Widerwärtigkeit. Denn wenn es gleich der Einwilligung und Gunst des Kön. von Polen, als Schutzherrn des Erzstiftes, und der Empfehlungen des Kaisers, des Kön. von Dänemark und mehrerer Reichsfürsten, wie auch der besonderen Leitung Albrechts von Preußen, unsers Herzogs Schwiegervater, und dessen Bruders, des zeitigen Erzbischofes, Markgr. Wilhelm von Brandenburg, sich erfreute, so ward ihm doch, als der fremde Candidat mit stattlichem Gefolge im Rigaschen Stiftslande erschien (Nov.

Digitized by Google

1555), alsbald mit lauter Widersetzung von Seiten aller Stände, den Deutschordensheermeister an der Spitze, begegnet, die ohne ihre Einstimmung erfolgte Ernennung eines auswärtigen Prinzen zum Coadjutor für verfassungswidrig und ungültig und, da keine der Partheien nachgeben wollte, offener Krieg erklärt. — Zur Führung dieses war die Stiftsregierung ohne Mittel und auswärtige Hülfe allzu fern; daher die Ueberrumpelung der Stiftsburg Kochenhausen leicht gelang und beide geistliche Herren in feindliche Gewalt geriethen, noch ehe das gegebene Wort ihrer hohen Fürsprecher thätig werden konnte (1. Jul. 1556). Was Anderes aber, als die Schulden im eigenen Lande zu vermehren, konnten Joh. Albrechts Kriegsrüstungen wirken, da selbst die Aufforderungen und Drohungen des Kön. von Polen und Albrechts von Preußen den gekränkten Feind nicht schreckten? Nur erst die, Namens des Reichsoberhauptes, gemachten Vorstellungen des Kön. Ferdinand von Böhmen und vielleicht nicht minder auch die drohende Kriegsgefahr von Rußland her führten den Ordensmeister, als deutschen Reichsstand, zur Nachgiebigkeit und im Sommer 1557 zur gutwilligen Freilassung beider Kirchenfürsten, zur feierlichen Wiedereinsetzung des Erzbischofs und zu Christophs Anerkennung. Hiermit schien denn also Joh. Albrechts Wunsch erreicht; und deshalb mußte Christoph seinen auf die Succession im Erblande früher schon geleisteten Verzicht [1]) jetzt unter kaiserlicher Sanction bestätigen. Allein gesichert war Christophs neue Stellung dennoch, nicht so sehr des Krieges mit den Russen als vielmehr seiner eigenen ehrgeizigen Pläne halber, keineswegs: denn diese waren seit dem Tode des Erzbischofes Wilhelm auf nichts Geringeres gerichtet als die Oberherrlichkeit des Kön. von Polen aufzukündigen und das Erzstift unter schwedischem Schutze zu besitzen. Die Folge war, daß er, seines Bruders und selbst auch Siegmund Augusts Warnungen verachtend, noch in dem nämlichen Jahre, wo er hätte den erzbischöflichen Stuhl bestei-

---

1) Mit der Bedingung jedoch: „wenn er zum ruhigen Besitz des Erzstifts Riga gelange und bis an seinen Tod unentsetzt darin verbliebe“.

Digitized by Google

gen können, von dem polnischen Statthalter in Liefland, dem Herzoge Godhard von Kurland, aufgehoben und gefangen nach Warschau ausgeliefert wurde. — Bestürzt über diese traurige Wendung der Angelegenheiten seines Bruders, eilte Joh. Albrecht persönlich zum Kön. von Polen, um die Begnadigung desselben zu erflehen. Allein er fand den König zur Freilassung des Gefangenen, den er wegen seiner geheimen Anschläge mit den Schweden einen Landesverräther nannte, nicht geneigt und sah im Laufe der Verhandlungen die Aussicht, zu dessen Gunsten etwas auszurichten, so verschwinden, daß er deshalb für gerathen hielt, des Königs Anerbieten, das ledige Erzbisthum an seinen vierjährigen Sohn Siegmund August zu verleihen, ohne Weiteres anzunehmen. Sey es nun aber, daß der König von Anfang an absichtlich ihn betrogen hatte oder daß er später ihm mißtraute und den Besitz des Stiftslandes in der Hand des mit dem Herzoge von Preußen Engverbundenen für gefährlich hielt: die wirkliche Einweisung in dasselbe konnte Joh. Albrecht, alles persönlichen und mittelbaren Bemühens in Polen, Brandenburg und Preußen, bei den Reichsversammlungen, dem Kaiser und sogar auch bei dem Russischen Czaren, und obgleich er bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Prinzessin Anna, mit dem vormaligen letzten Deutschordensmeister, Godhard Kettler, derzeitigem Herzoge von Kurland, gegen die Eventualsuccession in Kurland die Zurückgabe des Erzbisthums verhieß, von dem Könige nicht erlangen. Dagegen erhielt Prinz Christoph, nachdem er im In- und Auslande Lösegelder aufzutreiben vergebens sich bemüht hatte, im J. 1569 seine Freiheit gegen unbedingte eidliche Entsagung auf das Erzstift wieder. Er kehrte sofort nach Mecklenburg zurück, wo er, im ruhigen Besitze des Bisthums Ratzeburg und im Genusse der Einkünfte der Aemter Tempzin und Gadebusch nebst einem Ehrensolde von dem Könige von Polen und den Kaisern Maximilian II. und Rudolf II., seine bisherigen Demüthigungen und Leiden bald vergaß. — Ein besonders günstiges Geschick für unsre Landesherren aber war es, daß sie, während solche Stürme ihren politischen Himmel trübten, einzelne unbedeutende, stets in Güte beigelegte Grenzirrungen abgerechnet, die sich in den J. 1552, 59, 60, 63, 69, 71

Digitized by Google

und 75 fanden, in freundschaftlichen Verhältnissen zu den Nachbarstaaten Brandenburg und Pommern standen.

§. 19.

Glücklicher als in ihren auswärtigen Unternehmungen waren unsre Herzoge in den die innere Einrichtung ihrer Lande betreffenden Geschäften; und unter diesen richtete sich ihre Thätigkeit zunächst auf zeitgemäße Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege. — Was fast im ganzen christlich-germanischen Europa zur herrschenden Ansicht geworden und durch die für sämmtliche deutsche Reichsländer erfolgte Einsetzung des Reichskammergerichts in diesen noch besonders bedingt war, die gesetzliche Einführung der römischen und canonischen Rechte nämlich, — ungeachtet Luther letztere den Flammen geweiht hatte, — das sprach sich auch in unsern Landen als öffentlicher Grundsatz aus, indem die Kirchenordnung (1552 und 1557) das Studium derselben mit den Worten vorschrieb: „damit „man ein vernünftiges und gewisses Recht im Lande habe"; und auch die, in Gemäßheit ergangener Reichs- und Kreistagsbeschlüsse, erneuerten Polizeiordnungen von 1542, 1562 und 1572 gemeincivilrechtliche Bestimmungen enthielten. — Dennoch traten diese für ganz andre Zeiten, Länder und Verhältnisse gemachten, mithin ursprünglich fremden Rechtsprincipien allmälig an die Stelle der von Altersher gegebenen, mithin aus dem ganzen Zustande des Volks hervorgegangenen, zwar rohen und verworrenen, aber sich in und durch sich selbst vervollständigenden Grundsätze des bisherigen bürgerlichen Rechts [1]. Jedoch geschah dies in der Maaße, daß die mancherlei deutschen Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, insonderheit die verschiedenen städtischen, welche dem römischen Gesetzbuche entweder völlig fremd oder unter einem der deutschen Ansicht völlig widersprechenden Gesichtspunkte eigen waren, und vollends was von Gewohnheitsrechten auf dem flachen Lande galt, dadurch keinesweges außer Kraft kamen; daher die fremden Rechte denn auch immer nur in subsidium Anwendung

1) S. Th. II. §. 23. S. 430. u. ff.

Digitized by Google

fanden [1]). Dies beweisen die Privilegienbestätigungen, welche jeder neue Landesherr den mit eigenen Rechten, Statuten und Bürgersprachen bewidmeten Städten ertheilte, und die fortdauernde Ausbreitung der einzelnen altdeutschen Stadtrechte über neu gestiftete oder bis dahin unbewidmet gewesene städtische Gemeinden des Landes. In vielen derselben galt fortwährend das Lübische Recht; einheimische eigene Stadtrechte aber waren das Schwerinsche [2]), Rostocksche, Neubrandenburgische und Parchimsche Recht [3]). — Die in erfreulicher Gemeinschaft mit den Ständen vorliegender Zeit besonders thätige landesherrliche Gesetzgebung für die bürgerliche Verfassung äußerte sich in Erlassung allgemeiner Landesordnungen, welche, außer der bereits erwähnten Polizeiordnung vom J. 1542 (s. oben §. 4. a. E.) und der Kirchen-, Consistorial- und Superintendenten-Ordnung (s. oben §. 13. S. 32 und 34.), die abermals vermehrten und den bürgerlichen Bedürfnissen ihrer Zeiten angepaßten Polizei- und Landordnungen von 1562 und 1572, von welchen letztere von dem fürstlichen Canzler Dr. Heinrich Husanus abgefaßt, am 27. Jan. 1573 publicirt und im J. 1579 von Kaiser Rudolf II. bestätigt ward; vornämlich aber die Land- und Hofgerichts-Ordnungen von 1558 und 1568 waren. In der Wismarschen Vereinbarung vom J. 1555 mit den Worten verheißen: „es solle ein gemeiner „üblicher rechtmäßiger Prozeß gefaßt und ein ordentlich Land„gericht aufgerichtet werden" (s. §. 16. S. 53 a. E.) erschien zuerst im J. 1558, von dem Canzler Johann Lucanus verfaßt, der Reichskammergerichtsordnung nachgebildet und in Rostock von Ludw. Dietz gedruckt, eine: „Reformation und „Landgerichtsordnung Uns. von G. G. Joh. Albr. und Ulr. „Gebrüd. Herz. z. Meckl. rc.", und im J. 1568 dieselbe un-

---

1) Der Sachsenspiegel ist den Mecklenburgischen Landen bekanntlich fremd geblieben.

2) Welches auch in Pommerschen, Rügenschen, Holsteinschen und Kur- und Liefländischen Städten galt.

3) So erhielt z. B. die Stadt Fürstenberg in den J. 1532 und 1568 Neubrandenburgisches Recht und Zugrecht dahin. Ueber Rostock und Wismar s. Frank a. a. O. B. 10. S. 256.

Digitized by Google

ter dem Titel „Hofgerichtsordnung" revidirt, und ward von K. Maximilian II. im J. 1569, nebst angehängtem Appellationsprivilegium auf 300 rhein. Fl. confirmirt [1]). Bei dem schon lange und allgemein gefühlten Bedürfnisse, die während der vielerlei innern und auswärtigen Unruhe, welche bisher das sechszehnte Jahrhundert bezeichnet, völlig vernachlässigte Rechtspflege neu und zeitgemäß zu ordnen, konnten die Herzoge ihre Wismarsche Friedensstiftung nicht landesväterlicher feiern, als indem sie durch Publicirung der Landgerichtsordnung von 1558 diesen öffentlichen Wunsch erfüllten. Durch sie und ihre Erweiterung vom J. 1568 ward verordnet: es sollten, damit der Prozeßgang fortan weniger langwierig und kostspielig — die Stände hatten über „rabulistische Ränke und unbillige Gerichtssporteln" [2]) geklagt — und Niemandem, sein Recht durch Fehde oder andere Ungebühr zu verfolgen, fernerhin erlaubt sey, anstatt des bisherigen unbestimmten Wechsels der Gerichtsstätten (Dingbänke) und des jährlich nur zweimaligen Rechtstages, der häufig mit dem Landtage verbunden, aber in den letzten sechs Jahren kaum einmal war gehalten worden, „so daß es einem justitio nicht unähnlich gewesen", die feierliche Hegung des höchsten Landgerichtes fürerst in Wismar (bis 1562) und dann jährlich 4 mal, und zwar 8 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Trinit. in Schwerin (während das dortige Rathhaus aber in Asche lag [v. 1558—1568] abwechselnd in Güstrow und Wismar), acht Tage nach Michaelis und Weihnacht dagegen (zu Antonii, der altgebräuchlichen Umschlagszeit) in Güstrow, und vier außerordentliche Rechtstage am Montage

1) J. P. Krafft Meckl. Land- und Hofgerichts-Historie bei Ungnaden a. a. O. S. 403 u. ff. meint, es sey dabei auch die Einrichtung des alten Pommerschen Landgerichtes zu den „Quater tempern" oder Quatembern berücksichtigt worden.

2) Es mochte damit, wie in andern Ländern, so auch bei uns, wohl nicht besonders beschaffen seyn, wenn ein edler Philolog des 16. Jahrh. von den Rechtsgelehrten sagen mochte: er habe sie „insgemein nicht als Priester der Gerechtigkeit, sondern als Meister im Unrecht und in der Raubgier bezeichnen hören".

S. auch Spalding a. a. O. S. 10 u. 11.

Digitized by Google

nach Trinitatis und Bartolomäi in Schwerin, am Montage nach Martini und Invocavit in Güstrow zu vorläufigen Vergleichsversuchen, Fristertheilungen und Gemeinbescheiden, mithin jährlich acht Rechtstage, gehalten werden. — Der Landesherr blieb, wie vor Alters, persönlicher Präses des Gerichts; und nur in seiner Abwesenheit führte der Landrichter den Vorsitz. Neben diesem aber sollte das Gericht, um es, der Wismarschen Verabredung gemäß, „mit geschickten Personen von der Landschaft und mit Gelehrten in gebührlicher Anzahl neben dem „Landrichter auszustatten", mit wenigstens zwölf beständigen Beisitzern, darunter fünf Landräthe aus der Ritterschaft — denn diese, als Wächterin und Pflegerin der alten Landesgewohnheiten, war auf ihre verfassungsmäßige Theilnahme an der Justizverfassung und Verwaltung doppelt eifersüchtig, seitdem der Eingang, den das römische Recht in die Gerichtshöfe gefunden, und der Einfluß der Hofdoctoren und Römischen Rechtsgelahrten sie mit Verdrängung und Ausschließung bedrohte — zwei Hofräthe, zwei Rostocksche Universitätsgelehrte, ein Rechtsdoctor aus dem Stifte Schwerin und zwei Bürgermeister aus den Städten Rostock und Wismar, im J. 1568 vier Landräthe aus der Ritterschaft, vier gelehrte Haus-, oder Hofräthe (s. oben §. 14. S. 36.), ein Universitätsjurist, ein Stiftsassessor und zwei Bürgermeister aus den Seestädten, besetzt und mit anfangs drei, hernach fünf Procuratoren, den Fiscal einschließlich, zwei Protonotarien, einem Schreiber und zwei Boten versehen seyn. Es bildete die erste Instanz für die sogenannten Schriftsässigen (Adel, fürstliche Diener, Communen u. a.), und war von allen Untergerichten (den Stadt- und den fürstlichen und ritterschaftlichen Patrimonialgerichten) in den Herzoglichen wie den Stift-Schwerinschen Landen [1]), bei denen mündlich zu Protocoll verhandelt wurde, die Berufungsinstanz, sowohl in Geldsachen über

1) Letztere hatten bis dahin die Selbstständigkeit und zeitgemäße Ausbildung ihrer Rechtsverfassung dem Bischofe Peter Walkow zu danken, welcher im J. 1508 drei Gerichtsinstanzen, die 1ste vor dem Vogte (Stapel), die 2te vor dem Rathe, und die 3te vor der Burgbrücke zu Bützow, eingeführt hatte, von welcher letzteren nur noch eine Revision vor dem Bischofe selbst zulässig war. (Bärensprung a. a. O. I. S. 10.)

Digitized by Google

zwanzig Gulden an Werth als auch in Querelsachen oder bei Rechtsverweigerungen oder Verzögerungen. Es sollte, „nach „versuchter, aber verfehlter Güte, nach beschriebenen kaiserlichen „Rechten und den hergebrachten guten Gewohnheiten und Lan„desordnungen, unpartheiisch und unbestechlich, frei, verständig „und gewissenhaft erkennen" [1]). Auch war es in zweifelhaften Criminalfällen für die Untergerichte Informatorgericht. Wie es indessen um diese Zeit mit der Anwendung des Criminalrechts (K. Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung vom J. 1532) und dem Verfahren in Criminalfällen ausgesehen, möge hier aus einem Beispiele klar werden. Bei einem Hochzeitfeste, welches Daniel von Plessen auf Steinhusen im J. 1559 in Wismar gab, kam es, wie in jenem Zeitalter der Raufbolde von Profession gewöhnlich, bald zur Rauferei und in dieser Helmuth von Plessen von Brüel um's Leben. Als nun der Hergang der Sache ergab, daß Joachim von Strahlendorf dieses Todtschlages verdächtig sey, schickte ihm das Stadtgericht sofort die Wachshand zu, auf daß er sich sistire [2]). Als der Angeklagte aber so wenig diese löste, d. h. sich stellte, als der That geständig war, ließ das Gericht ihn dennoch ohne Wei-

---

1) Den Fortbestand althergebrachter, vom Röm. Rechte abweichender Landesgewohnheiten bis auf den heutigen Tag beweißt unter andern die Rechtsvorschrift: daß die Bürgschaft nicht ipso jure auf die Erben des Bürgen übergeht, sondern mit dessen Tode erlöscht, wenn sie nicht speciell auf die Ersteren mit gerichtet worden ist; eine Vorschrift, die schon im J. 1574 einen anhängigen Rechtsfall bildete; und die andere, daß dem Mitbürgen, unter Erlegung seines Stranges, die Einrede der Theilung zusteht, so lange er nicht, außer den allgemeinen Entsagungen, auch noch ausdrücklich dem Meckl. Land- und Hofgerichtsgebrauche entsagt hat.

2) Nach uraltem Brauch bei peinlichen Untersuchungen von Mord und Todtschlag ward dem vermeintlichen Mörder die leibliche rechte Hand des Erschlagenen zugesandt, damit ihn diese gleichsam selber vor Gericht ziehe; von dieser Strenge aber später bei Standespersonen kein Gebrauch gemacht, sondern das Gericht, wie auch in unserm Falle, auf Ansuchen der Familie des Getödteten, von deren Anwendung landesherrlich (d. h. oberrichterlich) dispensirt und dann eine Wachshand, als symbolisches Anklagezeichen für jene Leichenhand geschickt.

Digitized by Google

teres beschrien, wodurch den Verwandten des Erschlagenen die Rechtsbefugniß ward, Blutrache an einem vielleicht Unschuldigen zu üben [1]). — Von andern, durch Mangel an Aufklärung erzeugten und genährten Gesetzgebungsgebrechen der Zeit, in der evangelischen wie in der katholischen Christenheit, zeigte das barbarische der Hexenprozesse, deren Scheiterhaufen die peinliche Rechtspflege auf empörende Weise entweiheten, in unserm Vaterlande verhältnißmäßig nur wenige Spuren [2]). — Wie übrigens schon früher (s. oben Th. II. §. 23. S. 426 u. ff.), so war auch noch im J. 1559 das Magistratscollegium zu Lübeck der Oberhof für die Rostockschen Stadtgerichte. Dagegen ward die bisherige Appellationsbefugniß der Dönizer an das Lübische Gericht aufgehoben und hieß es, „daß sie sich solchen beneficii beim Hofgerichte zu gebrauchen hätten"; wie auch im J. 1571 das Hof- und Landgericht als Appellhof für die Erkenntnisse des Stadtgerichts von Goldberg an die Stelle des Parchimschen Magistrates trat. — In der geistlichen Rechts- und Gerichtsverfassung brachen die Herzoge, ihrer in der Kirchenordnung vom J. 1552 gegebenen Verheißung zufolge (s. oben §. 13. S. 32.), unter Mitwirkung der Landstände, gleichfalls neue Bahn, indem sie im J. 1571 ein Landesconsistorium oder oberstes Kirchengericht, abgesondert und unabhängig von dem von H. Bischofe Ulrich bereits früher errichteten Stiftsconsistorium, wie auch von dem seit dem J. 1566 bestehenden Rostockschen Stadtconsistorium, in's Leben riefen. Dies geistliche Gericht, worin der Landesherr, gleichwie im Hofgericht als weltlicher Herr, als summus episcopus präsidirte und dessen Ordnung im J. 1570 publicirt ward, mit drei geistlichen und eben so vielen weltlichen Kirchenräthen, einem Notarius, einem Procurator fisci und zwei Boten besetzt, erhielt seinen Sitz in der Stadt Rostock, weil die drei geistlichen Räthe, worunter sich gleich anfangs Dav. Chyträus und

---

1) Im J. 1572 wurde ein berüchtigter Fallatius in Güstrow öffentlich enthauptet. S. H. Joh. Albr. Testament in Lünig's R. A. IX. S. 515. u. Ungnaden a. a. O. S. 1127.

2) Doch wurden noch im J. 1592 in Wismar fünf Menschen als Zaubrer verbrannt.



Simon Pauli befanden, aus der Zahl der dortigen Professoren der Gottesgelahrtheit ernannt würden; und zog seine Unterhaltungsmittel aus den vormaligen Rostockschen Domstiftsgütern. Es sollte, neben den Superintendenten (s. oben §. 13. S. 35.), die Erhaltung reiner Lehre, löblicher Kirchenzucht und kirchenordnungsmäßigen Gottesdienstes, die Sicherung der Kirchen- und Pfarrgüter und Rechte, insonderheit der häufig streitigen Patronatrechte, den Wandel und die ökonomische Lage der Prediger, die Ansetzung, Besoldung und Entlassung der Kirchen- und Schuldiener, die Entscheidung streitiger Fälle unter geistlichen Personen, wie auch das große Feld der Verlöbniß- und Ehesachen, nach deren vorgängiger Cognition durch den competenten weltlichen Richter, endlich die Verbrechen der Unzucht, Abgötterei, Zauberei und des Meineides zu Gegenständen seiner richterlichen Wirksamkeit machen und nach dem geoffenbarten Worte Gottes, den Vorschriften der Kirchenordnung und den canonischen und kaiserlichen Rechten erkennen. Die Vollstreckung sollte durch den weltlichen Arm der ordentlichen Obrigkeit des Verurtheilten geschehen, und das Rechtsmittel der Revision durch drei Landräthe, vier Hofräthe und drei Superintendenten gegen dieselben gültig seyn, was jedoch nach Anordnung des Hofgerichts zum Appellhofe im J. 1572 cessirte [1]). — Auch im Landesbisthume ward, nach der vom H. Bischofe Magnus rühmlichst begonnenen und vom H. Bischofe Ulrich eifrigst durchgeführten kirchlichen Reformation, die Umformung des geistlichen Gerichtswesens nothwendig. Deshalb bedachte Letzterer, „wie es zu ordnen, daß dem Stifte „seine Gerechtsame gelassen und doch die bisherigen Mißbräuche „abgeschafft würden“; zu welchem Ende er, in Befolgung der für unsre Lande in vielseitiger Beziehung hochwichtigen Wismarschen Vereinbarung vom J. 1555, einen eignen Stiftssuperintendenten ansetzte und, nach Publicirung einer Geschäftsordnung für dasselbe (1567), „zur Ehre Gottes und der Kirche Wohlfahrt“ ein eignes Stiftsconsistorium errichtete, zu dessen Unterhaltung die Domherren einen Theil der Stiftsgüter-

1) Bärensprung a. a. O. II. S. 649—703.

einkünfte hergeben mußten. Die Gegenstände der Behandlung in diesem Kirchengerichte betrafen die Erhaltung der reinen Glaubenslehre und des rechten Gottesdienstes, den Schutz und Schirm der Kirchen und deren Diener, wie auch desjenigen, was an Einkommen dazu gehörig, die Sponsalien- und Ehesachen und andere geistliche Angelegenheiten. Sein Personal bestand aus einem Director (dem jedesmaligen Stiftssuperintendenten), vier Capitularen nebst dem Stiftshauptmanne von Bützow und einem Caplan als Beisitzer, endlich einem Notarius. — Die Polizei-Ordnungen von 1542, 1562 und 1572, vornämlich auf Betrieb und mit Beirath des dabei besonders interessirten städtischen Theils der Landstände erlassen, bezogen sich nicht allein auf die erste allgemeine Landespolizeiordnung von 1516 (s. oben Th. II. S. 313 u. 434 ff.), sondern auch auf die seit dem J. 1538 in unsern Landen gemeinkündig gemachte Reichspolizeiordnung von 1530, waren aber, den in sie aufgenommenen Gegenständen des bürgerlichen Staatswesens nach, zeitgemäß verbessert und erweitert. Letztere (vom J. 1572) ist die noch heutigen Tages gültige allgemeine Polizeiordnung des Landes [1]). Aus diesem Grunde und weil sie, als die umfänglichste in richtigem Einklange mit der Rechtspflege und der Kirchenordnung verfaßte, ihren Zwecken und Gegenständen nach, die nothwendigsten Bedürfnisse und Erfordernisse des Volkes und Staates erörternde und feststellende Gesetzgebung am meisten geeignet war, die Rohheit und Ungebundenheit des Zeitalters zu mildern und zu zähmen und einen besseren volks- und staatswirthschaftlichen und sittlichen Zustand allmälig herbeizuführen, verdient sie ausführliche Erwähnung. Sie enthält, außer einigen in's Civil- und Lehnrecht einschlagenden genaueren Vorschriften über die Ordnung der Intestaterbfolge und andere Erbarten, über die Succession der Ehegat-

1) Die Seestädte hatten indessen, als Hansestädte, von frühester Zeit an, ihre eignen Polizeigesetze. Die Stiftsstände erbaten sich im J. 1570 eine eigne Polizeiordnung für das Stiftsland, „weil sich die bisherigen Landespolizeiordnung im Stift in manchen Punkten nicht praktisiren ließen", wurden aber von Bis. Ulrich auf die Landespol. O. und deren Anwendung „den Umständen und Verhältnissen nach" verwiesen.

Digitized by Google

ten, die Bestellung und Verpflichtung der Vormünder, das Pfandrecht und öffentliche städtische Hypothekenwesen, die Eintheilung der geistlichen und weltlichen Rechtssachen, die Competenz der Gerichte und die Verwaltung der Kämmerei-, Kirchen-, Hospital- und Armenhäuser-Güter durch die Magistrate, Kirchengeschworene und Vorsteher, folgende von Landesherren und Ständen gemeinschaftlich ausgearbeitete Hauptpunkte, und sollte alle Jahre zweimal öffentlich entweder auf dem Rathhause oder von der Kanzel verlesen werden: 1) das Gotteslästern, Fluchen und Schwören soll das erste Mal mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brot, das zweite Mal mit öffentlicher Ausstellung am Pranger oder Kack oder, nach Befinden, mit Gelde, das dritte Mal, nach der peinlichen Gerichtsordnung, am Leibe; und der Hehler dieser Verbrechen gleichfalls gebührend gestraft werden. Damit nicht der Gottesdienst ferner gestört werde, sollen alle Bier-, Wein- und Branteweinschenken während der Vor- und Nachmittagspredigt geschlossen und den Wirthen, daraus etwas zu verabfolgen, es sey denn an Kranke und Wanderleute, bei Geldstrafe verboten, auch die Geistlichkeit angewiesen seyn, „vor dem Vollsaufen, woraus alle Unordnung folge, zu warnen". 2) das Zaubern und Wahrsagen, wo es zu Schaden und Unglück geführt, soll mit dem Feuer, wo es Niemand geschadet, nach Gelegenheit gestraft werden. Die Zigeuner, fremden Bettler, verabschiedeten Landsknechte und Müssiggänger sollen die Obrigkeiten auf dem Lande wie in den Städten und sämmtliche Unterthanen mit gewaltsamer Hand über die Grenze schaffen, auch im Nothfall sich dazu der Folge und des Glockenschlages zu bedienen befugt seyn, bei 200 Rthlr. Strafe aber dieselben nicht vergleiten; die fremden Herumtreiber sollen sie nach ihrer Handthierung befragen und zur Arbeit vermahnen, ohne welche sie nirgends zu dulden; die einheimischen Bettler und Armen aber, als solche durch ein an ihren Kleidern befestigtes obrigkeitliches Siegel kenntlich, gleichfalls nicht müssig gehen dürfen. 3) Die Sacramentirer und Wiedertäufer, wie überhaupt Alle, so die Augsburgische Confession und die Landeskirchenordnung falsch deuten und lehren, sollen nirgends beherbergt und geduldet, sondern der Obrigkeit angezeigt, und die

Digitized by Google

Hehler und Berger derselben ernstlich gestraft werden. 4) Zu besserer Handhabung des kaiserlichen Landfriedens und amtlicher Verfolgung der offenen Befehder — „denn noch immer herrschte „Plackerei und Räuberei und wurden, weil es an der Nacheile „meist mangelte, die Reisenden ungestraft überfallen und be„schädigt und die armen Unterthanen um Nahrung, Handel „und Wandel gebracht" — sollen hinführo die Wegelagerer und muthwilligen Befehder in die höchste Landacht verfallen und für jedermann ohne Verantwortung vogelfrei seyn, zur Haft gebracht aber mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden; Todschläger insbesondere sollen die Gerichte zur Haft bringen, wo von selbigen aber Rechtfertigungen anzuhören, dieselben vor Gewalt zu schützen sorgen; Privatausöhnungen die öffentliche Strafe so wenig aufheben wie Selbsthülfe und Selbstrache erlaubt seyn; den Verträgen mit Pommern und Brandenburg zufolge, die Nacheile selbst unter Glockenschlag erfolgen und, zu sicherer Erreichung des Zweckes, namentlich bei Raub- und Mordanfällen in den Städten, jeder städtische Rathsdiener auch den fürstlichen Richtern und Vögten zu Gebot stehen. 5) Ehebruch, Jungfrauenschändung, unehelisches Beilager und fleischliche Unzucht, welche Sünden, zur Erniedrigung des auf Tugend, Ehre und Redlichkeit gegründeten Adelstandes und zur Vernichtung aller guten Sitte, bei vornehmen und geringen Leuten überhand nähmen; muthwillige Ehetrennung, Kuppelei und anderes öffentliches Aergerniß soll von der Obrigkeit nicht nur nicht geduldet, sondern hart und nach Befinden an Leib und Gut gestraft werden. Desgleichen sollen 6) die wider göttliche und kaiserliche Rechte verstoßenden heimlichen Eheverlöbnisse verboten und von dem Consistorium gerichtet, auch die Ehen unter Verwandten bis in den dritten Grad, gleicher und ungleicher Linie und Schwägerschaft, künftig nicht mehr gestattet seyn. 7) Der schädlichen Herrschaft des Wuchers und der verderblichen Wuchercontracte bei Zinsen, Wiederkauf und Schuldbriefen soll auf alle Weise, insonderheit durch hofgerichtliche Nichtigkeitserklärungen, Einhalt gethan und aller Geldwucher untersagt seyn; der in der Polizeiordnung vom J. 1542 auf sechs vom Hundert gesetzlich bestimmte, nach der Reichspolizeiordnung vom J. 1548 aber auf fünf herabge-

Digitized by Google

setzte Zinsfuß, aus bewegenden Ursachen und bis auf weitere Verordnung, wieder auf sechs erhöht, der Uebertreter dieser Zahl aber, nach fiscalischer Anklage, mit dem vierten Theile des Hauptstuhls bestraft werden. Ferner sollen, zu gerechtem Schutze der bedrängten Schuldner gegen Mißbräuche creditorischer Mahnungen, die nicht selten in unerlaubte Selbsthülfe gegen die Schuldner oder deren Bürgen ausarten, alle Einmahnungen der letzteren zum Einlager [1]) und, bei deren Ausbleiben, vollends alles Anschlagen von Schandgemälden oder Schmähschriften gegen sie oder die Hauptschuldner, vor erfolgtem Rechtsspruche in der Sache, bei Strafe des famos. libell., verboten; und Einlager oder Leistung in Städten und Dörfern nur dann zu halten gestattet seyn, wenn zuvor der Obrigkeit das vermöge Briefs und Siegels von wegen des Schuldners oder Bürgen dazu erlangte Recht bescheinigt worden; welchenfalls dann aber keinem Leister mehr als jedem andern Gaste für Zehrung abgefordert werden darf. 8) Wüste städtische Hofstätten und verfallene Häuser, worauf fremdes Geld verschrieben steht, sollen die Eigenthümer innerhalb zwei Jahren wieder herstellen, und die Gläubiger darauf, daß dies geschehe, dringen, widrigenfalls sie von der Obrigkeit Anderen dazu eingethan werden und die ihre Rechte daran nicht salvirt haben, derselben mit jenen verlustig seyn sollen. Fremde Ansiedler sollen von der Obrigkeit nach Heimath, Abkunft und Handthierung befragt und nicht ohne genügende Auskunft darüber zum Bürgerrecht und Bürgereid, welchem auch der Edelmann in den Städten unterworfen ist [2]), zugelassen werden; Bürgerkinder dagegen vierzehn Tage, nachdem sie sich gesetzt haben. 9) Zu Trost und Hülfe

---

1) Ueber das Einlager, zu welchem für den Schuldner meist die Bürgen einritten, s. Frank IX. S. 133. und Polizeiordnung v. 1562 bei Bärensprung a. a. O. IV. S. 60. kurze Benennung „Pferd" so viel als berittener Knecht heißt.

2) So lange das herrschende Faustrecht das Leben auf dem flachen Lande unsicher machte, war es nichts Seltenes, daß sich der Burgadel in die Städte zurückzog, und erst seit Joh. Albrecht's strengerer Verfolgung der Wegelagerer und Raubritter kam dies wieder mehr in Abnahme.

der armen Leute gegen die bisherigen frevelhaften Beschädigungen ihrer Scheiden, Aecker und Feldfrüchte durch die Jagd soll hinführo Niemand dem Anderen auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Boden ohne des Grundherrn Wissen und Genehmigung zu jagen, zu hetzen und Weidwerk zu treiben sich anmaßen; nur wer vier Hufen besitzt, zur Jagd berechtigt, auf gemeinschaftlichen Feldmarken diese allen Interessenten gemein; von Fastnacht bis Jacobi, Noth- und Ehrenfälle ausgenommen, alle Jagd bei 200 Rthlr. fiscalischer Strafe verboten seyn; den Bauern, Schäfern, Müllern, Bürgern, Gesellen und andern Unberechtigten sollen die Pirschröhre und Feuerbüchsen, Netze und Zeug von den Edelleuten, Rath- und Amtmännern, Vögten, Jägern, Landreutern und Aufsehern abgenommen werden; und Niemand auf fremden Gewässern ohne Erlaubniß der Eigenthümer fischen. Zu mehrerer Forstschonung und Holzersparung aber sollen die Amtleute und Heidereuter die Bauern anhalten, Stuben und Dornizen zu bauen, um darin während des Winters zu sitzen und nicht den ganzen Tag ein großes Feuer auf dem Heerde zu unterhalten: ihre Aecker, statt mit unmäßigen Zäunen, mit großen Feldsteinen oder Gräben, Weiden-, Obst- oder andern nützlichen Bäumen zu befriedigen und bepflanzen, insonderheit auch ihrer Obrigkeit jährlich bei der Pachtentrichtung die Zahl gepflanzter nützlicher Bäume anzuzeigen. Die Hirten sollen die Beschädigung der Aecker und Holzungen verhüten und nur 3 bis 4 Ziegen (da diese dem Weichholze schädlich) halten dürfen, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Gesetzes aber alle Ziegen abgeschafft werden. Der Gutsadel und die Städte sollen sich des dem Masttragenden und Grundholze und den fürstlichen Wildbahnen schädlichen übermäßigen Ausrodens und Verhauens enthalten [1]), auch in Gemeinschaft mit den Predigern für die Er-

---

1) Einen solchen Frevel, im J. 1565 von den Dönizern begangen, indem sie eine Anzahl Wiesen neben dem Sägebruch auf der fürstlichen Wildbahn ausgerodet und das Gras nebst 80 Sägeblöcken gestohlen, bestrafte Joh. Albrecht mit Einziehung der ganzen städtischen Kortgießer Wisch und einer Pön von 100 Fl.

Digitized by Google

haltung der Kirchenwaldungen sorgen [1]). 10) Um den Gebrechen der städtischen Nahrung und den fortwährenden Klagen der Städte über Beeinträchtigung und daraus folgende Verarmung [2]) abzuhelfen, ohne den übrigen Classen und Ständen in ihren Erwerbsmitteln Eintrag zu thun, sollen hinführo die Amtleute und Landgeistlichen, besonders aber die von der Ritterschaft (die in dieser Hinsicht ihrem städtischen Mitstande ein Dorn im Auge waren), nur in ihren Häusern, Dörfern, Gerichten und Gütern für sich selbst und soviel zu ihren Haushaltungen nöthig ist, Bier brauen, sonst aber, ohne nachweislich altes Recht, keines in die Krüge oder anderswohin verkaufen und ausschenken, weil, wie es in der Pol. O. von 1562 heißt, „ein solches Gewerbe theils für den adeligen Stand ungeziemend, theils die Städte auf Handwerke, Handel und Bierbrauen gestiftet". Eben so wenig dürfen alle übrigen Landleute für sich oder Andere malzen und Bier brauen, bei Strafe der Wegnahme des Brauzeuges und einer Geldpön von 10 Fl., von 50 Rthlr. aber für die gegen den Kläger säumige Obrigkeit, ausgenommen für die Erntezeit, wo es einem Jeden erlaubt ist, seinen und seines Gesindes Bedarf selbst zu brauen. Der Biereinkauf soll den Landkrügern überall, ihrer besten Gelegenheit nach, frei stehen und keinem Verkäufer in den Städten gestattet seyn, den Krüger wegen unberichtigter Schuld für Bier, durch einen Contract zu verpflichten, seinen Einkauf zum Nachtheil des freien Verkehrs und zu des Schuldners Verderben, ausschließlich bei ihm zu machen. Auch soll Letzterer nicht über zehn Tonnen Bier auf einmal dem Landkrüger borgen

---

1) Eine besondere Verordnung hatte derselbe Herzog schon unterm 24. Febr. 1568 für die Criwitzer erlassen und ihnen darin zugleich die Erlaubniß ertheilt, auf Anweisung der fürstl. Beamten, in der Lewiz „freie Feuerung von Lager- und Weichholz nach Nothdurft zu holen, auch zur Erbauung ihrer „Stadtthore und Planken nothdürftig gesund Holz, auch Hopfenstangen hauen zu lassen, dagegen aber Eichen, Büchen „und Eschen" (das Hauptgelüste der Criwitzer) „und anderes hart Holz zu hauen, Hunde in der Lewiz mitzunehmen, „oder auch Wild darin zu jagen oder zu verscheuchen", verboten.

2) Frank a. a. O. Buch X. S. 176. Anl. 1.

Digitized by Google

oder auf Rechnung liefern. In den Städten soll eine obrigkeitliche Bierprobe und Biertaxe gehalten werden. Wo jedoch eine städtische Bieraccise eingeführt ist, soll in sofern eine temporäre Beschränkung des freien Biereinkaufs eintreten als die benachbarten Krüger ihren Bedarf so lange in der besteuerten Stadt zu nehmen verpflichtet seyn sollen, bis jene Accise wieder aufgehoben ist. Von anderer als selbst geernteter Gerste darf die Ritterschaft kein Malz verkaufen. 11) Die aus Eigennutz bisher getriebenen gemeinschädlichen Vor- und Aufkäufereien zum Zwecke der Ausfuhr in das Ausland, als des Honigs, der Wolle, Häute, des Leders, Korns, Hanfs, Hopfens, Garns, Viehes und andrer gemeinnützlichen Handelsartikel, sollen hinführo bei Strafe der Confiscation im ganzen Lande verboten und dagegen alle ländlichen und städtischen Verkäufer gehalten seyn, ihre Waaren in die nächsten Städte zu Markt zu bringen, und erst wenn sie dort keine billigen Preise erhalten können, dieselben anderweitig im Lande verführen und an Einheimische und Fremde ausbieten dürfen; worin jedoch mit dem Roggen zur Zeit des Mißwachses eine Ausnahme zu machen. Fremde Aufkäufer sollen nur dann zugelassen werden, wenn sie andere nothwendige Artikel, z. B. Salz, einführen; und Handwerker und Handelsleute, außer da, wo von jeher Schmiede, Schneider und Leinweber concessionirt waren, auf dem Lande nicht geduldet werden [1]). Damit jedoch kein gemeinschädliches Monopolisiren entstehe, sollen die fürstlichen und städtischen Obrigkeiten in Gemeinschaft mit den Zünften Taxen und richtige Gewichtproben für die ländlichen Produkte wie für die Handwerkerarbeiten (der Bäcker, Fleischhauer, Schuster) anfertigen. Auswärtige Städte sollen nur dann zu Jahrmärkten zugelassen

---

1) Ein Verbot, dessen Wiederholung und Schärfung wahrscheinlich der Umstand veranlaßte, daß der Adel bei der Rückkehr aus den Städten auf seine Hufen, nach gesicherterem Landfrieden, eine Menge Handwerker, als Gerber, Schuster, Schneider u. a., mit sich hinauszog. Deshalb erließ Joh. Albrecht Verordnungen zu Gunsten der Dönitzer Schneider, Schuster und Tuchmacher wider die Pönhasen und Winkel- und Dorfhandwerker, und H. Ulrich gleichfalls für die Boizenburger Gewerke.

Digitized by Google

werden, wenn sie den Mecklenburgischen Kaufleuten ein gleiches Recht bei sich einräumen; schlechtere Tuchwaaren aber als die inländischen durchaus nicht eingeführt und bei dem Wolltuchhandel die Reichspolizeiordnung von 1548 beobachtet werden [1]. 12) Kein Dienstbote oder fremder Unterthan, weder auf dem Lande noch in den Städten, soll ohne Kündigungsschein von dem letzten Dienstherrn oder die Einwilligung des Grundherrn, bei schwerer Geldstrafe, in Dienst genommen oder behalten werden. Wer fremde Dienstboten, vor dem Dienstantritt oder nach Empfang des Gottes- oder Miethsgeldes abspenstig macht, soll in Geldstrafe fallen. Der Dienstlohn soll allgemein nach Classen bestimmt werden. 13) Die verschwenderischen Biddelkösten, wo sie, der früheren Verbote ungeachtet, noch fortdauern, sollen abgeschafft und vor dem Hochzeittage keine Gastereien gegeben werden. Zu Hochzeiten des Adels sollen nicht mehr als 24 „Hauswirthe" geladen werden und diese kein übrig Gesinde mitbringen; Abends 8 und am Brauttage 12 Schüsseln gegeben; die Tänze nach altadeliger, deutscher Weise, züchtig und ehrbar, und das ganze, nicht über drei Tage auszudehnende Fest ohne Unschicklichkeiten begangen werden; zu Hochzeiten von Bürgermeister- und Rathskindern sollen nicht über 60, von Bürgern nicht über 50 und von Tagelöhnern nicht über 24; von Dorfschulzen und Hüfnern nicht über 40, von Kathenleuten nicht über 20 Personen geladen; auch nicht mehr als drei Mahlzeiten innerhalb zwei Tagen in den Städten zu vier, auf dem Lande zu drei Gerichten gehalten werden, und der Hüfner dabei nichts, der Kathenmann nicht über drei Tonnen Bier brauchen, worauf die Schulzen, bei 5 Fl. Strafe, zu achten. Alle übrigen Mißbräuche dabei sollen untersagt bleiben [2]; bei Kindtaufen soll die Zahl der Gevattern auf 3 beschränkt und

1) Durch eine besondere Verordnung vom 1. Mai 1572 hatten die Herzoge die Ausfuhr und den Vertrieb des Viehes und Korns und das Abholen des Biers nach den Brandenburgischen Landen, wie auch das Mahlen auf Märkischen Mühlen verboten, bis der Kurf. von Brandenburg seine Verkehrs- und Handelssperre gegen Mecklenburg wieder aufheben werde.

2) Wir verweisen, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf Th. II. S. 314. not. 1. u. S. 347.


Digitized by Google

alle Gasterei und Bierzeche dabei verboten seyn. 14) werden die meist schon früher gegebenen, in dem zucht- und zügellosen Zeitalter aber unbefolgt gebliebenen Verordnungen betreffend die Mißbräuche im städtischen Zunftwesen (s. oben Th. II. S. 347), namentlich die „unnützen Gift- und Gastgebote, wodurch der „Handwerksmann, zu seiner Nahrung Abbruch und zum allge„meinen Nachtheil, seiner Baarschaft sich entblößt", wiederholt eingeschärft und, unter Hinweisung auf die Reichspolizeiordnung von 1548, genauere Bestimmungen über einzelne Zunftgerechtigkeiten und Einrichtungen, wie Fortbetrieb des Handwerks durch die Witwe, Verbot der Montagsfeier für die Gesellen, u. a., gegeben. Alle Fastnachts- und andre Gilden und Brüderschaften mit ihren leichtfertigen Schwelgereien und dem müssigen Umhertreiben in den Zechhäusern werden untersagt und nur zu Pfingsten, nach Beendigung der Festtage, mit mäßiger Sitte eingeräumt, wie auch dann nur den Schützengilden, mit Armbrüsten nach dem Vogel zu schießen, und in den Dörfern das Gildebier zu feiern gestattet, anderweitige Abend- und Fastnachttänze zu halten aber nicht erlaubt seyn soll. 15) sollen die städtischen Obrigkeiten für Reinhaltung der Gassen sorgen; auch sollen die Steinwege in und vor den Städten, die Brücken, Stege und Wege an den Landstraßen von den Stadt-, Amts- und allen andern Obrigkeiten in Besserung und baulichem Wesen erhalten werden. 16) Dem bisherigen Mangel an Wirths- und Gasthöfen in den Städten soll durch obrigkeitliche Einrichtung von zwei oder mehreren Erbgasthöfen abgeholfen und den Wirthen zur Pflicht gemacht werden, Zeichen oder Schilde auszuhängen, sich mit Lagervorräthen zu versehen und die Reisenden zu Roß, Wagen oder Fuß bei sich aufzunehmen, in so weit sie dazu Raum haben. Die gewöhnlichen Mahlzeiten, wie auch Hafer, Rauhfutter und Stallmiethe sollen eine in den Gasthöfen öffentlich anzuschlagende, bestimmte Taxe haben und die Wirthe keine besonderen Gastereien und Zechgelage für die reisigen Knechte, ohne Wissen und Genehmigung derer Herren, anstellen. 17) Zum Schlusse endlich enthält das Gesetz noch eine für jene Zeiten dringend nothwendige besondere Feuerordnung für Stadt und Land. Denn wie oft damals Lebensart und Krieg, Bauart und Mangel an guten Hülfsan-

stalten, die Einäscherung einzelner Gebäude und ganzer Ortschaften herbeiführte, lehren unzählige Zeugnisse der Chronisten, und brauchen wir nur in den einzelnen Beispielen der Feuersbrunst zu Schwerin im J. 1531, worin das Rathhaus mit allen Registern, Fundationen, Verträgen und alten Urkunden ein Raub der Flammen wurde, der abermaligen Einäscherung des Schwerinschen Rathhauses im J. 1558, des großen Brandes in Hagenow im J. 1538, der Feuersbrunst im Schlosse zu Güstrow im J. 1557 und anderer Fälle nachzuweisen. Um also diesem Unheil hinführo möglichst vorzubeugen, sollen die städtischen Obrigkeiten bestimmte Malz- und Brauhäuser anordnen und dieselben feuerfest einrichten, ferner aber in keinem andern Hause zu brauen gestatten. Alle städtischen Gebäude und Wohnungen sollen mit Ziegel- oder guten Lehmdächern, nicht mehr mit Stroh und Rohr, gedeckt, insonderheit die Feuergiebel an den Häusern mit Steinen aufgemauert oder mit dicken Lehmwänden aufgeklebt werden. Keine Scheunen sollen innerhalb der Städte erbaut und die bereits vorhandenen in Jahresfrist abgebrochen und vor die Stadt versetzt, die baufälligen aber nicht weiter gestützt und ausgebessert werden. In Städten und Dörfern sollen die Backöfen nicht ferner innerhalb der Häuser geduldet und in den Dörfern an freien Plätzen inmitten oder vor denselben erbaut werden. Dasselbe soll mit den Brennöfen der Töpfer in den Städten beobachtet und von Jedermann bei seiner Feuerhanthierung und Nutzung alle Sorgfalt angewandt werden, namentlich also das Umhergehen mit brennendem Licht ohne Laterne oder mit Kienspänen auf Böden, in Ställen, Scheunen und andern feuergefährlichen Orten verboten seyn. So wenig in Städten als Dörfern soll, bei Strafe der Confiscation, mit Feuergewehren geschossen werden. Allvierteljährig sollen von zwei Obrigkeits- und zwei Gemeindegliedern die Feuerstätten besichtigt werden; die Wasserbrunnen sollen in gutem Stande erhalten, mit großen Kübeln auf Schleifen versehen und Feuerteiche unterhalten werden; auch in allen Gemeinden Leitern, Feuerhaken, Eimer, Wagen und Schleifen mit allem Zubehör unter dem Rathhause und an andern passenden Orten bereit stehen: ferner die Stadtobrigkeiten an allen Eckhäusern und gelegenen Stellen Feuerpfannen aufhängen und

Digitized by Google

den Anwohnern Pech- oder Kienkränze dazu verabreichen lassen, die brennen sollen, während die Feuersbrunst und Gefahr dauert. Auch in den Privathäusern sollen Löschgeräthschaften und Feuerspritzen vorhanden seyn; und wann Feuer ausbricht, soll es sofort beschrieen, sodann beläutet, die leichtfertigen Verheimlicher aber, auch wenn es ihnen gelingt, ohne weitere Hülfe es zu dämpfen, in 10 Fl. Strafe genommen werden. Die Feuer- und Thurmwächter sollen zu fleißiger Wartung ihres Amtes von der Obrigkeit angehalten werden; die Zünfte und Bürger aber nicht mit Spieß und Wehr, sondern mit löschdienlichem Geräth zur Brandstätte eilen; jedermann soll nach Kräften Hülfe leisten, Wasser auf die benachbarten Böden tragen, die Brunnen aufschließen, dem Flugfeuer wehren und besonders sollen die Bewohner des sechsten Hauses von der Brandstätte ihre Geräthschaften nicht heraustragen, damit nicht Hinderung und Verwirrung entstehe. Wer zuerst Hülfe bringt, soll mit taxmäßigem Zehrpfennige bedacht werden; die Obrigkeiten aber sollen überall mit dem besten Beispiele vorangehen, und beschließen, ob und wie viele Nachbarhäuser niederzureißen, die dann auf der Gemeinde Kosten wieder aufzubauen sind; wie auch denjenigen, welche bei ihrer Hülfreichung und Löscharbeit körperlich zu Schaden gekommen, aus dem Gemeindevermögen Erstattung thun. Bei Feuersbrünsten während des Tages endlich sollen die Stadtthore verschlossen seyn [1]). —

Auch das Münzwesen, welches bisher, wie in früherer Zeit, in den Mecklenburgischen, wie den übrigen norddeutschen und nordeuropäischen Ländern meist ganz den Bestimmungen der Hanse (s. oben Th. II. §. 23. S. 444.), nach der Lübischen Währung, und insonderheit den Mitgliedern derselben in unserm Lande, den Städten Rostock und Wismar, in späterer Zeit, seit dem fünfzehnten Jahrhundert, vornämlich den zu einem Münzvereine zusammen getretenen vier Wendischen Bundesstädten Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg, überlassen und davon abhängig geblieben war, kam seit der zweiten Hälfte

1) Grundgesetze num. V. S. 147—304.

Digitized by Google

des sechszehnten Jahrhunderts mehr und mehr unter die selbstständige Leitung der Landesfürsten. Schon die HH. Heinrich und Albrecht waren im J. 1542 mit den Landständen nicht blos über ein allgemeines, auch auf die Städte Rostock und Wismar zu erstreckendes, Verbot gegen das Kippen und Wippen, das wucherliche Einwechseln und Einschmelzen der Landesmünzen zu fraudulösen und allgemein verderblichen Zwecken, sondern auch über eine Reduction der Sechslinge zu 5 Pfennigen und der Dreilinge zu 2½ Pf., einig geworden; und eben so traten die HH. Joh. Albrecht *) und Ulrich im J. 1558 mit den H. von Pommern und den Wendischen Hansestädten in Wismar zusammen, um gemeinschaftlich sowohl eine von Schrot und Korn verbesserte und auf eine bestimmte Masse beschränkte Scheidemünze und einen möglichst gleichmäßigen, feststehenden Münzfuß einzuführen, als auch über ein gemeinsames Verbot gegen alles Einschmelzen und Ausführen der großen und kleinen Landesmünze sich zu bereden. Indessen konnten durchgreifendere Maaßregeln doch erst nach dem Erscheinen der Reichsmünzordnung vom J. 1559 und vermittelst der in diesem allgemeinen Reichsgesetze enthaltenen neuen Wardirung unsrer Landesmünzen getroffen werden. — Diese Reichsmünzordnung nun rechnete 576 Mecklenburgische Pfenninge, die jedoch nur in den Mecklenburgischen Landen gelten sollten, auf 60 Kreuzer oder 1 Reichsgulden und die feine Mark höchstens zu 11 Gulden 15 Kreuzern, und reducirte hiernach die von den Herzogen geschlagenen ganzen und halben Ortsthaler, Orten und Reichsorten (8 und 4 Schill.), wie auch die Rostockschen Schillinge. Die Thaler, auch Speciesthaler und Güldengroschen genannt, nach den Augsburger Reichstagsbeschlüssen von 1559 und 1566 zu 14 Loth 4 Gran fein und 8 Stück aus der Mark, das Stück 68 Kreuzer = 27½ Schill. geltend, auszuprägen, blieben der alleinige Maaßstab zur Bestimmung aller Landesmünzen, welche, nach dem Wegfallen der früheren ideellen

*) S. dessen Reductionsedict der Dütchen oder Dreischillingsstücke zum Werthe von 2½ Schill. bei Frank a. a. O. B. 10. S. 70 a. E.

Digitized by Google

Münzsorten, als der Marke, deren es Cöllnische, Lübische und Slawische gab, des Talents, Pfundes, welches jedoch noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zu 20 Schill. Lüb. vorkommt, frustum, Stückes Geld u. a., außer in obigen Thalern, in Gulden Mecklenburgischer oder Städtermünze zu 24 Schill. Lüb. [1]), in Markstücken, die seit dem J. 1506 keine blos ideelle Münze mehr waren, sondern von den vier Wendischen Bundesstädten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, zu 16 Schill. Lüb. geschlagen wurden, in ganzen und halben Ortsthalern oder Orten, Dütchen oder Dreischillingsstücken, Groschen zu 18 Pfenningen, Schillingen zu 12 Pf., Sechslingen, auch Tor- oder Ternosen genannt, Albus, Wierken, Witten oder Weißpfenningen (d. h. reinsilbernen gegen die andern versetzten Pfenninge) zu 4 Pf., Dreilingen, Blafferten (8 = 1 Schill.), und Pfenningen oder Vienkenogen, auch Okel- und Vienkenpfenninge genannt, welcher Name dunkel ist, d. h. in den uralten eigentlichen Landpfenningen, Strahlen- (sund.) und Rostockschen Greifpfenningen, Denarien, Bracteaten, (numm. commun., usual., slavical.), von denen 2 auf einen guten oder Lüb. Pf. und 12 auf einen Schilling gingen, bestanden. Von den Speciesthalern, die im Lande 31 Schill. Lüb. galten, prägten, vor der Publication der Reichsmünzordnung, die Münzmeister der H. Heinrich, Albrecht und Ulrich, gegen Erlegung eines Prägschatzes von 4 Schill. Lüb. von der feinen Mark, auf die gewogene Mark 8 ganze, 16 halbe und 32 Orten geschrotet, zu 14 Loth, 1 Quent. fein, und an Korn und Schrot den Mansfeldschen, Braunschweigischen und Lüneburgischen Thalern gleich. Nach dem Reichsmünzfuße aber, der jedoch in unsern Landen, wie im niedersächsischen Kreise überhaupt, erst gegen Ende der 1560ger Jahre zur praktischen Einführung gelangte, wurden im J. 1567 Thaler zu 14 Loth fein 8 Stück weniger 2 Quent. auf die Mark, und die Scheidemünze gleichfalls nach dieser Norm gemünzt: denn dies war

1) Der Rhein: Goldgulden oder Floren betrug dagegen wenigstens 32—36 Schill. Meckl. oder Lüb. an Werth.


Digitized by Google

der in den Wendischen Handelsstädten beobachtete Maaßstab, von welchem die Mecklenburgischen Lande, unbeschadet der Hauptnorm, welche die Reichsordnung vorschrieb, ihrer geographischen, politischen und mercantilischen Verhältnisse zufolge, nicht abweichen konnten. Weil sich indessen ergab, daß die Meckl. Thaler zu 31 Schill. gegen schlechtere fremde Münze in das benachbarte Ausland auswanderten, wo sie für 32 Schill. Lüb. gut waren, so erhöhten die H. Joh. Albrecht und Ulrich im J. 1571 deren Werth auch für das Inland auf letztgenannte Summe, was zwar eine Zeitlang half, aber schon im J. 1593 zur Wiederholung jener Procedur und gesetzlichen Nominalwerthbestimmung des Thalers zu 33 Schill. Lüb. nöthigte. Gegen die im J. 1570 auf dem Reichstage zu Speier beliebte Beschränkung der Münzgerechtigkeit der Reichsstände und die Anordnung einer bestimmten Anzahl von Münzstädten in den in jedem Kreise des Reiches mit eignen Bergwerken nicht versehenen Reichsländern, protestirten aber unsre Herzoge um so mehr als ihre sämmtlichen Lande von dem Besitz einer Münzstadt ausgeschlossen und die Städte Lübeck, Magdeburg, Bremen und Braunschweig zu Münzstädten des Niedersächsischen Kreises waren ausersehen worden; ja, auch nachdem auf dem Lüneburger Kreistage vom J. 1572 die Zahl der Münzstädte auf sechs vermehrt und, außer Hamburg, auch Rostock oder Wismar, je nach der Entscheidung der Landesherren, zur Niedersächsischen Kreis-Münzstadt ernannt worden war, hielten sich dieselben an die beschränkenden Reichs-Münzedicte nicht gebunden, sondern, gleichwie sie ihren Seestädten, Wismar und Rostock, den ferneren Genuß ihrer uralten Münzfreiheit gestatteten, so übten auch sie selbst ihr landesherrliches Münzregal, wiewohl unter Beobachtung des reichsvorschriftmäßigen Schrotes und Korns, in den ihnen beliebigen Münzoffizinen ihrer Lande nach wie vor aus. Und so blieb es bis fast zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts; in welchem Zeitraume auf den Niedersächsischen Kreismünzprobationstagen, die zur Schätzung der geprägten Münzsorten und zur Aufrechthaltung des Reichs- und Kreismünzfußes gehalten wurden, mehrmals sogar vorkam, daß die Herzoge ihre Thaler und selbst auch die Scheidemünze

Digitized by Google

zu gut hatten ausmünzen lassen. — Was das Aeußere der damaligen Münzen betrifft, so war in früheren Zeiten stets das uralte Wappenbild des Fürstenhauses, der Büffelskopf, das alleinige Schmuckzeichen derselben gewesen. Und die H. Magnus und Baltasar waren die Ersten, welche diesem am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das vollständige fürstliche Wappen von vier Feldern und einem Mittel- oder Herzschilde für das Herzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum Wenden, die Grafschaft Schwerin und die beiden Herrschaften Rostock und Stargard, wie es seitdem bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts unverändert geführt worden ist, auf der bis dahin schmucklosen Seite ihrer Münzen hinzufügten. Sodann ließ H. Albrecht der Schöne im J. 1542 zuerst drei gekrönte Helme nebst deren Zierrathen von Büffelshörnern wegen Stargard, von fünf Stäben, einem quer liegenden gekrönten Büffelskopfe mit ausgestreckter Zunge und Pfauenfedern wegen Mecklenburg, und von einem oder zwei Flügeln wegen Wenden, auf seine Thaler prägen; welchemnächst dessen Söhne und Nachfolger, die H. Joh. Albrecht und Ulrich ihre Prägen zuerst durch Hinzufügung des Büffels und des Greifs, als Schildhalter verschönerten. — Auf den, wenn auch nur selten und sparsam von unsern Fürsten ausgegebenen Goldmünzen finden wir viele künstliche Arbeit und Ausschmückung angebracht: so z. B. auf einem doppelten Güldengroschen oder Thaler der H. Magnus und Baltasar vom J. 1502. Avers. Den Meckl. Büffelskopf mit der Umschrift: gros. no. g — Magni et Balta. Du-Magnopo. (d. h. grossus novus geminus Magni et Baltasaris Ducum Magnopolensium); R. die Mutter Gottes mit dem Christuskinde und der Umschrift: Nos cu· prole pia bn. dicas vgo Maia (d. h. Nos cum prole pia benedicas virgo Maria). Auf einem goldenen doppelten Ducaten oder Goldfloren (2 heutige Ducaten 5 Aß an Gewicht haltend) des H. Heinrich vom J. 1538 A. ein durchgehendes Scepterkreuz, in dessen innern Winkeln die römischen Buchstaben G. W. B. E. (Gottes Wort bleibt ewig) befindlich, R. der Meckl. Büffelskopf, worüber die Buchstaben H. H. (H. Heinrich), und an dessen Seiten die Zahlen 3—8 (1538) nebst den Wörtern: Mon. nova Grevismol. und einer Eichel (dem Zeichen des

Digitized by Google

Münzmeisters Mich. Eickhof). Auf einem Goldgulden vom H. Albrecht dem Schönen A. der Heiland oder der Evangelist Johannes mit dem Kelche und die Umschrift: Alb. De Gra Dux M., R. das vollständige Wappen und die Worte: Mon. nova aurea Duc. Mag. Auf einem goldnen Ducaten Joh. Albrechts vom J. 1554 A. des Herzogs Brustbild im Hute nebst Namen und Jahrszahl; R. das Wappen und der Wahlspruch: Premeco . . . tollimur (d. h. premente cruce tollimur). Auf einem stattlichen Goldstücke Ulrichs vom J. 1562 A. dessen Brustbild ¾ face mit Federhut, kurzem Haupthaar, Lippen-, Backen- und Kinnbarte, Halskrause und dreifacher Brustkette, nebst Namen und Titel; R. Wappen und Wahlspruch: Herr Got verleih uns Gnad; der goldnen Medaillen und Schaumünzen nicht zu gedenken, wie z. B. H. Albrechts des Schönen Tochter Anna, Witwe Godhards von Kurland, im J. 1576 eine große ovale Medaille, 8½ Ducaten schwer, A. mit ihrem Brustbilde in steifer Halskrause und schwerem Hauptschmucke, R. mit dem Kurländischen fürstl. Wappen; oder H. Ulrich auf einer großen gegossenen Gnadenmedaille nebst Ringe und Einfassung von Engelsköpfen, Thürmen, Blumenvasen und anderem Zierrathe, A. sein geharnischtes Brustbild en face und Namen und Titel; R. das vollständige Wappen nebst Schildhaltern; auf einer andern A. Christi Beschneidung und die Umschrift: Christus circumci. est. ut. imple. justici. mat (impleat justitiam); R. Christi Taufe durch Johannes im Jordan und die Worte: Hic. est. filius. meus. dilectus. quo mihi complaceo; u. a. m. prägen ließen. — Auf einem Speciesthaler vom J. 1520 erscheint A. H. Heinrichs Brustbild en profil mit Barett, Hermelinmantel und Namensumschrift, R. das Wappen und die Jahreszahl mit den Worten: mon. nova grevesmolensis; auf einem Schillinge desselben Herzogs A. der Wendische Büffelskopf nebst der Jahrszahl 1537; auf einem andern von 1538 A. die Buchstaben G. W. B. H. (Gottes Wort bringt Heil); R. der Meckl. Büffelskopf. Auf einem Speciesthaler des H. Albrecht vom J. 1523 der Wahlspruch: Hilf Got, Glück berat; auf einem andern vom J. 1541 der Heiland, die Weltkugel tragend, und der Wahlspruch: Salvum. fac. populum. tuum. Dom.; auf

Digitized by Google

einem dritten A. das geharnischte Brustbild Albrechts en face; so auch auf einem Ortsthaler vom J. 1526 dasselbe im Hermelinmantel und drei Blumen in der rechten Hand haltend; auf einem anderen der Wahlspruch: Non est mortale, quod opto; auf einem halben Ortsthaler von H. Albrecht vom J. 1523 dessen Brustbild mit niedrigem Hute, einer Blume in der linken Hand und der Umschrift: mon. nova Duc. Magnop., theils mit deutschen und theils mit lateinischen Lettern; andere mit drei Blumen in der linken Hand und dem Spruche: Helf Gott Glück berot; u. a. m. Auf den ganzen und halben Speciesthalern Joh. Albrechts dessen geharnischtes Brustbild en face mit Federhut und Halskette, vom J. 1549; auf andern von demselben Jahre A. das ähnlich geschmückte Brustbild en profil und der Wahlspruch: Domine. ne. da. inimicis. verbi. tui. letitiam; R. das Wappen nebst Namensunterschrift und Jahrszahl. Auf einem Thaler desselben Herzogs vom J. 1568 A. das Brustbild en face, in der Rechten einen Commandostab, woran das Wappen, in der Linken den Degengriff haltend; R. in Folge der Einführung der Reichsmünzordnung, der Reichsadler statt des eignen Wappens, und die Umschrift: Maximilian. D. G. Rom. Imp. Sem. Aug. Auf den Ortsthalern desselben Herzogs A. dasselbe Brustbild und R. der Spruch: Ad preces excitat tentatio. 1550. Auf Doppelschillingen A. Wappen, Namen und Titel; R. der Meckl. Büffelskopf und der bekannte Wahlspruch: premente cruce tollimur; auf den Schillingen A. Büffelskopf und Name, R. die Buchstaben v. t. i. o. (d. h. verbum tuum in ore, oder verbi tui inimicos odi.) Auf H. Ulrichs Speciesthalern A. dessen Brustbild en face, mit Barett, Kette, Mantel und dem Spruche: omnes. in ma. Dai sum. ips. be. faci nob. (d. h. Omnes in manu Dei sumus, ipse benefaciat nobis); R. Wappen, Name und Jahrszahl 1556. Auf einem anderen ganz ähnlichen der Spruch: Misericors Deus beneficus in nos omnes; auf einem dritten die Buchstaben U. G. G. V. (d. h. Uns Gott Gnade verleih) 1567; auf einem vierten, statt des eignen Wappens, der Reichsadler und Name und Titel des Kaisers Maximilian, ohne Jahrszahl. Noch andere mit dem Brustbilde und Wappen Ulrichs und dem Wahlspruche: Herre

Digitized by Google

Gott verlei uns Gna (1577). Desselben Doppelschillinge A. mit dem Wappen, Namen und Spruche: ubi. thesaurus. tuus. ibi et cor tuum; R. ein verschlungenes DS. (Doppelschill.) und der Spruch: Querite thesauros in celo. Auf einem Groschen oder 18 Pfennigstücke vom J. 1592 A. der Büffelskopf und der Name Ulrichs nebst dem Spruche: der Segen des Herrn macht reich; R. ein durchschnittenes S (d. h. Stempel oder 18 Pfennigstück mit den Worten: und er gibt es wem er will. Auf einem Doppelschillinge A. das verschlungene DS., worin der Reichsapfel, nebst dem Spruche: Memorare novissima tua et in — R. Wappen, Name und Titel H. Ulrichs und das Spruchende: Aeternum non peccabis. (Gedenke an's Ende, so wirst du niemals Uebel thun) 1597. Desselben Herzogs Sechslinge A. mit dem Meckl. Büffelskopfe und dem Namen und Titel Ulrichs, auch R. dem Buchstaben T. (Ternose) und der Umschrift: 64 Stuk avn ein taler. — Auch die Seestädte Rostock und Wismar ließen im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte alle Arten grober und kleiner Münzen und Medaillen, ja auch goldne, sowohl Schau- als Geldmünzen, und nur bis zu der erstgenannten Zeit ohne Jahrszahl, prägen: Rostock z. B. bei Gelegenheit des Erbvertrages vom J. 1573 (s. oben §. 14. a. E. S. 38.) Goldgulden, worauf A. das Stadtsiegel, ein zum Kampfe aufstrebender Greif; und R. die Worte: beati pacifici nebst der Umschrift: Sit nomen Domini benedictum; ferner auf den Erbvertrag vom J. 1584 eine Medaille von Ducatengold, A. das Rathssiegel, einen rechts vorschreitenden Greif, und die Umschrift: Sperantem in Domino misericordia circumdabit; R. die Sprüche: Pax optima rerum, quas homini novisse datum 1584. und: Pacis bono omnia constant, führend. Desgleichen in den J. 1609. 10. 14. 23. 25 u. 26 Goldgulden, auf denen A. das Stadtsiegel und die Worte: Moneta nova rostockiens.; R. der Reichsadler und die Kaiserlichen Namen und Titel. Ferner doppelte und einfache goldne Speciesducaten mit obgenannten Bildern und den Worten: Deus protector noster; letztere auch mit den drei Buchstaben P. F. D., die entweder: promisit (scil. Imp.) fieri decreto, oder pii felicis decreto, oder auch publicari fecit decreto bedeuten sollen. Eben so auch silberne Medaillen

Digitized by Google

in den J. 1605 und 1611 mit dem Rathssiegel und den Sinnsprüchen: In a majoribus virtute parto pretiosa possessio est, und: Non bene pro toto libertas venditur auro. Desgleichen Speciesthaler im J. 1563 A. das Stadtsiegel mit dem Buchstaben R und der Umschrift: Mon. nova rostoch., nebst einer Rose zwischen zwei Pyramiden; R. das Rathssiegel und die Worte: Sit nomen domini benedictum; später, anstatt des Rathssiegels, der Reichsadler und Name und Titel des Kaisers, so wie auch bei Gelegenheit von Landesfeierlichkeiten, z. B. der Taufe eines Prinzen, wo der Stadtmagistrat Pathenstelle vertrat, der Zusatz zu der Umschrift: Mon. nova rostoch. „in publ. letitiam 2. Feb. 1612." — Die Stadt Wismar ließ vom J. 1523 bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts gleichfalls Speciesthaler und alle andern gang und gebigen Landesmünzen, und schon seit früherer Zeit, als Hansestadt und Mitglied des engeren Münzvereins mit den Städten Lübeck, Lüneburg und Hamburg, auch ganze, halbe und viertel Markstücke, die Vierstädtermünze, prägen, auf welcher A. das Wappen der Stadt, wo sie geprägt worden, oder deren Schutzpatron; und R. der drei übrigen Städte Siegel dargestellt waren. Sämmtliche große und kleine Wismarsche Münzen und Medaillen ziert entweder das Stadtwappen, der halbe Meckl. Büffelskopf und das vierfach getheilte leere Feld, allein oder in Verbindung mit dem Bilde des Schutzpatrons der Stadt, dem h. Lorenz mit dem Roste und Palmzweige in den Händen, oder dem Raths- oder Hafensiegel, d. h. dem vierfach getheilten Felde des Stadtwappens. So existirt, unter andern kleineren, namentlich eine große silberne Medaille ohne Jahrszahl mit den geschwätzigen Sinnsprüchen: A. Firma est in Domino spes et fiducia nostra; und R. Wismariam a cunctis protege Christe malis, und Deus dat cui vult. In Folge der Einführung der Reichsmünzordnung kam R. der Reichsadler hinzu. Wismarsche Speciesthaler giebt es von den 1540—90ger Jahren, die ersteren mit dem Wahlspruche: Spes nostra in Deo, die letzteren mit dem Reichsadler geziert. Vierstädterschillinge vom J. 1512 A. das Stadtwappen; R. die Wappenschilde der St. Lübeck, Hamburg und Lüneburg nebst der Umschrift: crx-foe-mal (Crux fugat omne malum). Schil-

Digitized by Google

linge und Sechslinge mit dem Stadtsiegel und den Worten: Sit nomen domini benedictum. Selbst kleine alte Scheidemünzen von Messing führen A. das Stadtwappen und den Denkspruch: Dicite laudes Sanctae Trinitatis; R. den Reichsadler nebst der Umschrift: Ave regina coelorum mater [1]). —

Dem aufgeklärten Ordnersinne Joh. Albrechts verdankte gleichfalls eine von ihm im J. 1569 eingeführte Geschäftsordnung für die Hofräthe oder die Hofcanzlei, die der H. Ulrich im J. 1573 auch für seinen Hof nachbildete, ihr Entstehen; und es ist leicht zu begreifen, wie viel zweckgemäßer nach Form und Wesen, und dem zufolge auch viel sicherer und schneller wirksam dieser oberste eigenste landesfürstliche Geschäftsbetrieb, heutigen Tages das Cabinet, der Geheimerath, Staatsrath u. s. w. genannt, hat eingerichtet werden können, nachdem wie oben gezeigt ist, die einzelnen Fächer der Staatsverwaltung gehörig von einander gesondert worden, und ein jedes derselben seine eigene Ordnung erhalten hatte. An der Spitze der Hofcanzlei stand ein Canzler, als welchen unsre bisherige Geschichte, außer den beiden denkwürdigen Schöneich (s. oben Th. II. §. 18. S. 331. not. 4.), einen Joh. Lucanus, und Heinrich Husan mit hoher Auszeichnung nennt (s. oben §. 19. S. 66.); demselben beigeordnet waren, uralter Verfassung gemäß (s. oben Th. II. §. 23. S. 415.), nach freier Wahl der Landesherrn, eins oder mehrere Mitglieder der Ritterschaft, unter dem Namen von Landräthen; der Hofmarschall, und zwei oder mehrere Hofräthe aus dem Gelehrtenstande; untergeordnet ein Geheimschreiber, ein Botenmeister, zwei Concipisten, die zugleich Registratoren waren, vier Abschreiber und ein Canzleidiener. Die fürstliche Casse verwaltete, wie früher, ein Landrentmeister (s. oben Th. II. §. 23. S. 443.), die Joh. Albrechts jedoch im J. 1571 An-

---

1) Man sehe das Ausführliche über diese Materie in K. Fr. Evers Meckl. Münzverfassung und Geschichte. Th. 1 u. 2. 1798 u. 99. Und über die Münzgerechtigkeit und deren Ausübung von Seiten der Bischöfe von Schwerin und von Ratzeburg ebendaselbst II. S. 29 u. ff.

Digitized by Google

dreas Mylius (s. oben §. 15. S. 45.) als Kammerrath. Der erste bisher bekannte fürstliche Archivar zu Schwerin war Joh. Albrechts Geheimschreiber und Bibliothecar, Sam. Fabricius (seit dem J. 1574). Aus dem Inhalte des Ruppinschen Machtspruches geht indessen hervor, daß das Gesammtarchiv des fürstlichen Hauses in Güstrow seyn und bleiben und daselbst, in einem unter dem Verschlusse beider Herzoge befindlichen Gewölbe der Domkirche in einer gemeinschaftlichen Truhe mit zwei Schlössern, dazu gleichfalls jeder Herzog den Schlüssel habe, aufbewahrt werden solle; daß aber auch in Schwerin eine Sammlung fürstlicher Briefe, Siegel und handschriftlicher Urkunden, ein Specialarchiv, vorhanden, aus welchem die fürstlichen Schreiber glaubwürdige Transsumpte zu nehmen verordnet und zu dem Zwecke der Gebrauch der Originalien des Gesammtarchives beiden Theilen freistehen solle.

§. 20.

Erschien es nun als eine natürliche Folge dieser zeitgemäßen Gesetzgebungen und öffentlichen Einrichtungen, wodurch mehr Ordnung und System in Staat und Land gebracht ward, daß sich der Fürsten Macht und Ansehn hob, Vertrauen und Anhänglichkeit zu ihnen stieg und ihre Stellung, Bewegung und Wirksamkeit größer, glänzender und freier wurde, so war es eben so natürlich, daß nicht alle ihre Unternehmungen, die auf innere, wie die auf auswärtige Verhältnisse ihrer Lande sich beziehenden, heilsamen und glücklichen Erfolges waren und seyn konnten (s. oben S. 61.). So mußten sie z. B. den Exemtionsproceß mit dem Reichsfiscal, betreffend die Reichsunmittelbarkeit des Stifts Schwerin und die Reichsstandschaft des Bischofs, welchen eine im J. 1561 erfolgte Reichskammergerichtsurtel gegen sie entschieden hatte (s. oben §. 8. S. 22.), aufgeben. Denn wenn gleich anfangs sie im Petitorio Zuflucht suchten und Hilfe zu finden hofften, so blieb dies doch unausgeführt; das Domcapitel und die Stifsstände mußten, dem in den Herzoglichen Landen gegebenen Beispiele zufolge, um der Noth des Augenblicks vorzukehren und den Aufgaben der höchsten Entscheidung nachzukommen, freiwillige außerordent-

Digitized by Google

liche Steuern und Beihülfen leisten. Auch nahmen sie seit dem J. 1572 das Stiftsland, als ihnen steuerpflichtig, nicht weiter in Anspruche; dessen Reichsunmittelbarkeit daher, wie auch des Bischofes oder Administrators Reichsstandschaft seit der Zeit unbestritten erscheint. Das Stift beschickte fortan die niedersächsischen Kreistage — ob auch die Reichstage, ist ungewiß — zwar nicht durch den Bischof selbst, — denn dieser stimmte dort schon als regierender Herzog — wohl aber durch einen Bevollmächtigten des Domcapitels, und steuerte zum Reichsheere und zu Römerzügen, nach den Reichsmatricularanschlägen von 1521 und 1549, mit 19 Mann zu Fuß und 12 Mann zu Roß, und mit 30 Fl. zu den Kammerzielern [1]. — So war es ferner ein nicht bloß zu kostbarer, sondern auch an sich unziemlicher Plan Joh. Albrechts, in Memel, unter seines Schwiegervaters Hülfe und Aufsicht, zwei große Handelsschiffe zu dem Zwecke bauen zu lassen, um damit auf eigene Rechnung einen Tauschhandel mit Producten seines Landes gegen südeuropäische und levantische Früchte zu betreiben; ein Unternehmen, das unglücklich ausfiel, indem beide Schiffe schon auf ihrer ersten Rückfahrt von Lissabon an fremden Küsten scheiterten und mit ihren Ladungen untergingen; so, daß es unserm fürstlichen Icarus nicht besser ging als jenem Wolgaster Seehandelsspeculanten, welcher im J. 1574 gleichfalls ein Schiff aussandte, das aber erst nach vier Jahren wieder heimkehrte, als dessen Aussender die sein Vermögen und seinen Credit übersteigenden Ausrüstungskosten längst an den Bettelstab gebracht hatten; mithin hier die reiche Ladung von Pfeffer, süßen Weinen und Südfrüchten hungrigen Creditoren anheim fiel, wie sie dort der Wellen Beute ward. — So kam es mit einem anderen völlig abenteuerlichen Unternehmen eben dieses Herzogs, das nichts Geringeres im Schilde führte als den Moskauer Czaren, Iwan II., der Liefland mit Barbarenhorden überschwemmte und die Sicherheit des Ostseehandels zu gefährden drohte, mittelst einiger Kriegsfahrzeuge anzugreifen oder wenigstens an wei-

1) Ehemal. Verhältniß zwischen Mecklenburg und Schwerin. 1774. 4.

Digitized by Google

teren Eroberungen zur See zu hindern, nicht weiter als bis zur vorläufig eingeholten Genehmigung des Reichsoberhauptes. — So war denn endlich auch von allen Hoffnungen und Plänen, welche Joh. Albrecht, zu Gunsten seines Bruders Christoph wie zu eignem Vortheile, mit großem Aufwande an Mannschaft und an Gelde, und unter Darbringung schwerer Opfer, in Liefland und Polen aufgethürmt (s. oben §. 18. S. 62 u. ff.), am Ende nichts verwirklicht, als ein Vertrag mit dem Könige von Polen, wonach alljährlich einige hundert Ochsen zollfrei aus Podolien nach Mecklenburg ausgeführt werden durften. — Aber auch schöne, zum Theil noch heute vorhandene Denkmäler einer großartigen Thätigkeit und eines edlen Sinnes stifteten, bald einzeln bald in Gemeinschaft, beide Landesherren: H. Ulrich z. B., indem er die von Joh. Albrecht im J. 1553 organisirte Fürstenschule in Schwerin mit der von ihm im J. 1565 gestifteten dortigen Domschule vereinigte (1576) und den fleißigen Stadt- und Stiftschronisten, Bernhard Hederich, ihr vorsetzte; Papiermühlen zu Bützow, Gadebusch, Grabow und Neustadt, Pulvermühlen in Rehna und Rühn, und Säge-, Walk- und Oelmühlen an andern Orten des Landes anlegte und unterhielt; ein im J. 1577 unweit Eldena aufgefundenes sehr ergiebiges Alaun- und Eisenlager bearbeiten und die seit der Zeit der Kirchenreformation in Verfall gerathene schöne Klosterkirche zu Doberan, seinem Lieblingsorte, wieder herstellen ließ (1583); H. Joh. Albrecht, indem er die alten Fürstenhöfe in Wismar und Stargard wieder in baulichen und bewohnbaren Stand setzen, das alterthümliche, ächt romantisch gelegene Residenzschloß Schwerin durch einen ansehnlichen Neubau vergrößern und, durch Verstärkung seiner Mauern und Wälle, die Wehrbarkeit desselben vollenden ließ (1560) [1]. Um dieselbe Zeit auch und nachdem er zuvor, im Auftrage des Kaisers, die ungarischen Grenzfestungen gegen die

1) Schon oftmals hatte seit uralter Zeit dieses hohe und geräumige Schloß als Festung gedient und zuletzt noch, während der drohenden Kriegsgefahr im J. 1553 (s. oben §. 16. S. 48 u. ff.), als solche eine Besatzung von mehreren Fähnlein Fußknechte unter dem Feldhauptmanne Veit Salfelder eingenommen.

Digitized by Google

Türken besichtigt und sich dadurch praktische Kenntnisse in der Festungsbaukunst erworben hatte, ließ er durch einen eigens dazu berufenen italienischen Baumeister, Francesco Borno, das fürstliche Haus zu Dömiz an der Elbe befestigen und mit einem hohen Pulverthurme versehen, der jedoch, elf Jahre später (1571) vom Blitz getroffen und dadurch die Veranlassung zu der gleichzeitigen Zerstörung der Hauptbefestigungswerke des Schlosses ward; auch betrieb er im J. 1573 die Deckung der dortigen Bürgerhäuser mit Hamburgischen Ziegelsteinen, die Anfertigung eines Steindammes in der Stadt und die Unterhaltung des Stadtwalles durch die Bürger. Ferner schmückte er Schwerins ehrwürdige Cathedrale mit einer Orgel, wie es in deutschen Landen nur wenige giebt, deren reine, mächtige Töne noch heute zur Andacht rufen und den Andächtigen mit heiligem Schauer durchströmen; baute im J. 1563 die Schloßcapelle in Schwerin, und sorgte für den verbesserten Wiederaufbau des eingeäscherten Rathhauses, welches im J. 1575 mit einem Thurme und künstlichem Uhrwerke geziert ward. — Endlich aber legten beide Herzoge gemeinschaftlich die Hand an ein Werk, welches, auch erfolglos wie es blieb, ein großartiges Denkmal ihrer landesherrlichen Bestrebungen und ein würdiges Seitenstück zu allen übrigen, gleichfalls von ihnen ausgegangenen Schöpfungen und Reformen in den Kirchen-, Schul-, Rechts- und andern öffentlichen Zuständen ihrer Lande liefert. Dies war die **Verbindung und Schiffbarmachung der inländischen Ströme und Gewässer durch Aussäuberung derselben und durch Canal- und Schleusenbauten.** Denn wenn es wahr ist — und wer möchte dies verkennen oder leugnen — daß bei einem jeden Unternehmen weniger das glücklich gelungene Resultat, der glänzende Erfolg, als vielmehr der Zweck, wozu dasselbe dienen sollte, und Geist und Sinn, die es erweckt und ausgeführt, dasjenige sind, was dessen innern Werth und das Verdienst des Unternehmenden bestimmt; so gebührt ein solches bei dem hier vorliegenden mit vollem Rechte unsern fürstlichen Unternehmern für den uneigennützigen Eifer und die aufopfernde Ausdauer, womit sie, im Kampfe mit den Vorurtheilen ihrer Zeit und hundert Mängeln geistiger und materieller Hülfsmittel, von Neid und Mißgunst im Stiche

gelassen, und gelähmt durch Fehden, Partheienwuth und Seuchen; das, als ein heiliges Vermächtniß gleichsam, von nahen und entfernten Ahnen Ueberlieferte in endliche Ausführung zu bringen suchten.

Es war zwar durchaus kein neuer Plan, der hier ergriffen wurde, denn fast seit hundert Jahren schon hatten die Mecklenburgischen Fürsten, wie die Geschichte uns berichtet, mit der Schiffbarmachung ihrer Ströme und mit Canal- und Schleusenbauten, zum Zwecke der Erleichterung, Erweiterung und Belebung des innern Handels und Verkehrs, wie auch, im glücklichen Falle, der Vermehrung ihrer Zolleinkünfte zu verschiedenen Malen sich beschäftigt (s. oben §. 4. und Th. II. S. 239. 257. 282 u. 312.). Allein es ward derselbe jetzt nach einem größeren Maasstabe und mit mehr Ernst von neuem angelegt: ein eigner Planarbeiter und Dirigent in der Person des vertrauten Herzogl. Grenzraths und Mathematicus Joh. Albrechts, Mag. Tilemann Stella's von Siegen (s. oben §. 15. S. 45 u. 48.) nebst Wall- und Schleusenmeistern und andern Commissarien angestellt; sämmtliches zur Ausmessung, Abwägung und Verzeichnung erforderliche mathematische Instrumentenmaterial herbeigeschafft; die ganze Stromfahrt, wie sie von Hohen Vicheln aus, den Schweriner See entlang, und aus diesem durch die Stör und Elde in die Elbe gehen sollte, von einem Maler auf einer Tafel abgebildet, die in einer Mappe in der Herzogl. Liberei verwahrt wurde; und, wie schon früher für die unter Leitung des Lüneburgischen Bürgermeisters, von Wizendorf, mittelst Schleusen zu Stande gebrachte Erleichterung der Schaalfahrt in die Elbe gesorgt, das alte Privilegium der Lüneburger vom J. 1412 im J. 1561 confirmirt, eine zeitgemäße Zollordnung daselbst getroffen und den Dömizern die ausschließliche Beschiffung des Elbstroms mit Brennholz aus ihrem Gerichtsbezirke war zugesichert worden, so auch an obiges größeres Unternehmen, mit Verwendung aller dazu nur immer aufzubringenden Mittel, vom J. 1564 an, die Hand gelegt und mit den ersten Arbeiten dort, wo bereits H. Albrecht den Grund gelegt hatte (s. oben S. 14.) begonnen. Die Absicht in ihrem ganzen Umfange ging dahin: von Dömiz her aus der Elbe in die Stör einerseits über den Schweriner See nach Hohen

Digitized by Google

Wicheln, und von dort, mittelst eines ganz neu anzulegenden Grabens, bis in das Wismarsche Salzwasser, und andrerseits gleichfalls von Dömiz her, die Elde aufwärts, über Neustadt nach Plau, Waaren, Röbel u. s. w. in die Havel, zur Vermittelung der Verbindung zwischen der Ost- und Nordsee und den Brandenburgischen Landen, der Spree und Elbe durch unsre Lände, auf schiffbaren Wasserwegen fahren zu können. Hierzu verbanden sich die Herzoge auf's festeste und gaben sich das Wort, überall sparen zu wollen und nicht zu ruhen, bis sie das schöne Werk in gedeihlichen Gang gebracht hätten. — Weil ihnen nun aber Kurf. Joachim II. von Brandenburg wegen der neuen Schifffahrt seinen Eldenpaß verweigert hatte, wie Joh. Albrecht klagend an Tilemann Stella schreibt (1568), und man darum, wie er hinzufügt, „auf andere Mittel und Wege, wohin am besten und mit den „geringsten Kosten die neue Fahrt anzubringen, denken müsse"; so ward Letzterer beauftragt, gelegenen Ortes einen Ersatzcanal anstatt der Elde, so weit sie Brandenburgisch sey, zu bauen; worüber zu berathen, auch H. Ulrich seinem Rentmeister, Gabriel Brügmann, verordnete, sich am 29. April gedachten Jahres mit Tilemann Stella in Gorlosen einzufinden. Hier ward beschlossen: den über Gorlosen und Eldenburg gehenden natürlichen Lauf der Elde bei Eldena zu verlassen und von da bis Dömiz in gerader Linie (dem sechsten Wege unter acht verschiedenen, die sich darboten) einen neuen geräumigen Canal durch das weiße Moor und die sogenannten Brandleben über die Findenwirunshiersche Kornmühle und die bald darauf folgende Walkmühle nach der hohen alten Brücke vor Dömiz hin zu ziehen. Die Ausführung war schwierig und auf der nur zwei Meilen langen Strecke die Anbringung von 10 Schleusen nöthig, weil sich ein Wasserfall von 21 Ellen oder 42 Werkschuhen ergab. Demungeachtet aber wurde sie bewerkstelligt, wie auch der Bau der Hauptschleusen zu Parchim, Lübz und Plau betrieben, und das Nöthige zu gleichen Anlagen bei Lenz und Eldenburg, dies- und jenseits Malchow's, bis in die Havel vorbereitet. Zu gleicher Zeit wurden auch von Eldena nach Grabow, dann weiter bei dem Grabowschen und Neustädtschen Mühlenfalle, und höher hinauf bei der Mühle von Banzkow,

Digitized by Google

bei Plat und der Schwerinschen Fähre, noch 6 Passirschleusen bis in den Schweriner See gebaut; und endlich auch der neue Canal von Hohen Vicheln bis Wismar hin entworfen. Stella untersuchte zu dem Ende das Niveau und fand vom Schweriner See bis in den Wismarschen Hafen einen Wasserfall von 68 Ellen oder 136 Werkschuhen. Nach Ansetzung einer Menge Gräben eröffnete er sofort den Canal durch den Lostner See über Mödentin, Meckienburg, Rothenhut u. s. w. bis gegen Wismar, auf welcher Strecke er 12 Passirschleusen brauchte. Wer also mochte wohl, bei diesem raschen Fortschreiten ihres Lieblingswerkes, froher seyn als unsre Herzoge! — Sie schlossen darum auch — sey es der Unternehmung zu besondern Ehren oder dem Förmlichkeitsgeschmacke des Zeitalters zur Frohne — drei formelle Verträge mit einander ab: den ersten am 28. März 1567 „Gewinn und Verlust aus der Stromschiffahrt von Wis„mar zur Elbe zu gleichen Theilen zu tragen"; den andern am 13. Mai desselben Jahrs zu Doberan, „über Beischaffung „der gemeinschaftlichen Unkosten, die auf die Erbauung etzlicher „nothwendigen Schleusen, Aufräumung und Vergrößerung der „Ströme von der Stadt Wismar bis in die Elbe zu verwen„den"; und den dritten am 29. Jul. 1568, die Fahrt auf dem Eldecanal (der neuen Elde) betreffend, zu Dargun. — Der zweite Punkt, die Herbeischaffung des nöthigen baaren Geldvorrathes, bot freilich bald und oft der Schwierigkeiten manche dar: denn die Ansprache der Herzoge an die Stadt Wismar um einen Vorschuß von 10 bis 15 tausend Gulden schlug gänzlich fehl (1564), indem die Stadt mit dem Verfalle ihres Handels und der Verarmung ihrer Bürger sich entschuldigte: nicht minder blieb ihr gemeinschaftliches Anleihegesuch um etwa 20 tausend Gulden bei den Städten Hamburg, Magdeburg und Wismar „zur Verfertigung der neuen Schifffahrt"; wie auch das besondere des H. Ulrich bei Hamburg um 12 tausend Thaler, ausdrücklich „zur Schiffbarmachung des Eldenstromes", fruchtlos; ja, als im J. 1569 eine eigene „Hülfssteuer wegen der neuen Schifffahrt oder zur Anlage des neuen Grabens" ausgeschrieben und im ganzen Lande von den Kanzeln verkündigt ward, protestirten sofort sämmtliche Landstädte im Fürstenthume Wenden und Lande Rostock und erklär-

Digitized by Google

ten einstimmig, sie könnten diese neue Auflage um so weniger bewilligen als die fortwährende Theuerung sie in große Armuth versetzt habe und die bereits übernommene Hülfe der doppelten Landbede und Accise zum Abtrage der fürstlichen Schulden ihnen sauer genug zu stehen komme. Dennoch aber verloren die Landesherren, von der Gemeinnützigkeit ihrer Unternehmungen überzeugt, aller Beschwerungen und Hindernisse ungeachtet, nicht den Muth; sie wandten sich vielmehr an ihre Städte Schwerin, Gadebusch, Grewesmühlen, Boizenburg, Dömiz, Grabow, Parchim, Criwiz und Neustadt, „den Schifffahrtsbau, wenn sie zu Geldbeiträgen unvermögend, doch wenigstens durch Stellung von Arbeitern zu unterstützen"; befahlen dem Rathe zu Parchim, den Eldestrom beim dortigen Kloster aufzuräumen und zu der neuen Schleuse neue Pfähle einzurammen; luden auch auswärtige Städte, wie Magdeburg und Hamburg, und die Nachbarfürsten von Lüneburg und Sachsen-Lauenburg wegen Bestimmung eines Zolles und Schleusengeldes auf der neuen Schifffahrt zu einer Tagefahrt nach Wismar und freundlichen Vereinbarungen ein; und forderten endlich den Rath der letztgenannten Stadt zur thätigen Theilnahme an dem Canalbau auf, an das gegebene Versprechen desselben ihn erinnernd, wenn das Werk von der Elde bis Hohen Vicheln fertig sey, Wagen zum Landtransporte der Waaren nach und von Wismar zu besorgen, bis auch der Wasserweg dahin vollendet seyn werde. — Es war indessen vor allen andern diese Stadt, welche sich dem Unternehmen wenig willfährig erzeigte und aus kleinlichem Eigennutz den Vorschlägen der Landesherren widersprach. Letztere hatten namentlich, in Bezug auf die vermittelst der neuen Canalschifffahrt dahin zu bringenden Waaren, völlige Handelsfreiheit für die fremden wie die einheimischen Kaufleute proponirt; dagegen protestirte nun die Stadt, unter Vorschützung ihres alten Rechts, alle fremden, Waaren bei ihr einführenden, Kaufleute zu besteuern. Sie nannte dies Besteuerungsrecht — solatium angustiarum suarum, und versprach, es nur zum Besten nothwendiger Hafenbauten anzuwenden; auch verhieß sie, wenn das übrige Werk guten Fortgang habe, die Schleusen aus dem Wismarschen Tief bis zur Klußmühle bauen zu wollen: den freien Markt und daß Gast mit Gast

Digitized by Google

handeln dürfe, räumte sie zwar ein; den Kauf in der Stadt und am Strande hingegen gestand sie, mit alleiniger Ausnahme des Einkaufs von Seiten der Landesfürsten selbst am Strande, nach wie vor nur ihren Bürgern zu; und vollends wollte sie ihr uraltes Niederlagsrecht unangetastet wissen. Dies waren die Grundsätze, welche sie am 22. Mai 1576 äußerte und zur Ratification der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg verstellte, nachdem sie, für ihren eigenen Handel auf der neuen Wasserstraße, bereits im J. 1568 Zollfreiheit durch das ganze Land, sicheres landesherrliches Geleit, Anspruch auf Schädenersatz wegen Mangels an öffentlicher Sicherheit, Neutralität des Kaufmannsguts in Kriegszeiten, Bestrafung der Defraudanten ihres Zolles, freies Troilendsrecht an beiden Flußufern längs der ganzen Fahrt, Wegfallen alles Strandrechts, Niederlage bei sich und nicht zu Hohen Wicheln, Ausschließung der fürstlichen Beamten und des Adels von allem Eigenhandel mit ihren Produkten und Gütern auf diesem Wasserwege, wie auch der Städte Hamburg, Magdeburg u. a. von Privilegien auf diese Schifffahrt, wenn sie sie nicht genehmigt, und Aussetzung der Zollbestimmungen bis zur Vollendung aller Schleusen gefordert hatte. Nahe und entferntere, hinsichtlich ihres Elbhandels interessirte Fürsten legten gleichfalls Schwierigkeiten und hemmende Maaßregeln in den Weg: so H. Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, indem er die Verschiffung des groben Boi- oder spanischen Salzes von Hamburg die Elbe aufwärts, um durch die Elde und Stör nach Wismar und von da in die Ostsee verfahren zu werden, aus Furcht, sein Lüneburgischer Salzhandel könne darunter leiden, streng verbot; die sächsischen Fürsten, indem sie die neue Verbindung der Elbe mit der Ostsee bedenklich für ihre Regalien und die Wohlfahrt ihrer Lande erklärten und deshalb eine Gesandtschaft mit Gegenvorstellungen an H. Ulrich abordneten, welche dieser jedoch mit der schriftlichen bündigen Erklärung vom 21. Sept. 1576 abfertigte: das Beispiel Hollands, welches durch Handelscanäle und Wasserstraßen sich und seine Nachbarländer reich mache, lehre deutlich, daß die von ihm und seinem Bruder unternommene neue Schifffahrt dem In- und Auslande nicht zum Verderben, sondern zu großem Vortheile gereiche; auch übe er

Digitized by Google

damit nur ein jedem Reichsfürsten zuständiges Hoheitsrecht, dasselbe Anwendung so gut auf Wasser- wie auf Landstraßen finde; und sey überdies ein Hauptmotiv zu der ganzen Anlage das gewesen: die vielfältige und beschwerliche Dienstbarkeit der armen Unterthanen zu erleichtern; denn da viele fürstliche Ämter hart an der neuen Schifffahrt oder höchstens eine Tagereise davon gelegen seyen, so könnten diese, mittelst des neuen Verbindungsweges, ihre nothwendigen Bedürfnisse und ihren ganzen Verkehr, ohne der mit Landfuhren schon genug belasteten Unterthanen Beschwerung, unterhalten und austauschen. — Die Elbhandelsstädte Hamburg und Magdeburg verlangten auf der Tagefahrt zu Wismar im J. 1575, außer Neutralität alles Kaufmannsgutes in Kriegszeiten und sicherem Geleit, die Herzoge sollten für Einrichtung von Treilbahnen an den Stromufern, wie auch dafür sorgen, daß die Schiffe beim Durchgange durch die Schleusen nicht von den Schleusenmeistern aufgehalten, Durchschnitte zur Vermeidung der vielen gefährlichen Wendungen gemacht und das Boisalz, der wichtigste Handelsartikel, der von ihnen aus auf diesem Wege in die Ostsee gehe, freien Durchgang habe; ferner, daß die Landesherren nirgends einen Stapel und weder Herberge noch Krug an der Wasserstraße anlegen, sondern ausschließlich in der Stadt Wismar Niederlags- und Stapelrecht seyn sollten, damit die ausländischen Waaren, als Wein, Gewürze, Salz, Laken u. a., wohlfeiler im Preise würden. Sie protestirten jedoch gegen das von der Stadt Wismar in Anspruch genommene ausschließliche Einkaufsrecht an den dort eingeführten Waaren, sondern verlangten, daß dieses den Fremden wie den Einheimischen freistehen solle, indem sie äußerten: die Stadt Wismar verfalle sonst in ein „monopolium, das alles commercium „verderbe und vertreibe, während die Freiheit die mercatur gewaltig mehre". Eine Verzöllung der fremden Waaren dürfe allerdings in Wismar wie in andern emporiis, zur Deckung der bedeutenden Unkosten Statt finden, und dort müsse auch der Hauptzoll seyn, nach dessen Waarenschätzung sich die etwanigen Landzölle zu richten; auch stehe derselbe, wie zu Antorf, Amsterdam, Lissabon und London, welche Städte alle, gleichwie Wismar, eigene Jurisdictionsgewalt besäßen, dennoch nicht der

Digitized by Google

Stadt, sondern, als Regal, dem Landesherrn zu, der auch die Kosten des ganzen Unternehmens trage. Das Schleusengeld endlich solle nicht von den Waaren, sondern von den Schiffen, und für die nach Wismar Fahrenden erst in Wismar, für die von da nach der Elbe fahrenden erst in Dömitz entrichtet werden, damit die Fahrt ohne Aufenthalt geschehen könne.

Alles dieses ging in dieser wahrhaft vaterländischen Unternehmung, wie es scheint, ohne Mitwirkung der Ritterschaft vor sich; es findet sich sogar die Theilnahme derselben an der im J. 1569 verkündigten Hülfssteuer nicht nachgewiesen; und eben so wenig erscheint sie auf der im J. 1575 nach Wismar anberaumten Tagefahrt mitgerathend, denn obgleich die Landesherren anfangs ausdrücklich auch die Landräthe dazu geladen hatten, so widerrieth dies H. Ulrich doch später. — Gründe für ihre Theilnahmlosigkeit lassen allerdings sich in den Umständen finden, daß die mancherlei innerhalb der letzten zwanzig Jahre von ihr übernommenen Verpflichtungen, insonderheit die Tilgung der landesherrlichen Schulden, die Vermehrung der Reichssteuern, die Abfindung des H. Heinrich von Braunschweig mit seinem Invasionsheere (s. oben §. 16. S. 52.), die Prinzessinsteuer für H. Ulrichs Tochter Sophie, die im J. 1573 an König Friedrich II. von Dänemark vermählt ward, der durch Kriegsnoth, Krankheiten und Theurung erzeugte allgemeine Zeitendruck, verbunden mit dem gleichfalls herrschenden Mangel an richtiger Einsicht von der Sache, es ihr unrathsam, wenn nicht unmöglich machten, des so kostbaren als weitaussehenden Unternehmens mit gehöriger Thätigkeit sich anzunehmen.

Nichts destoweniger gedieh indeß das Werk in fast allen seinen Richtungen, ungeachtet selbst unter beiden Herzogen nicht immer völlige Einigkeit und gleicher Eifer in Verfolgung des gemeinsamen Zieles herrschte, worüber besonders H. Joh. Albrecht in öftere Anklagen gegen H. Ulrich sich ergoß. — Die Schaalfahrt diente zum Handel mit Brennholz nach Hamburg, und veranlaßte die bekannten Boizenburger Galli-Convente oder Zusammenkünfte, welche jährlich am Montage nach Gallen in Boizenburg zur Festsetzung der Holzpreise im nächstfolgenden Jahre zwischen den Boizenburgern und Lüneburgern gehalten wurden. Dem Staatswirthe dama-

Digitized by Google

liger Zeit kam es dabei nicht in den Sinn, wie nachtheilig eine solche, überdies noch mit Strafen für den Uebertretungsfall verbundene Beschränkung auf den Betrieb und Erfolg dieses Handels einwirken und wie sie, gleich jeder andern politisch falschen Maasregel, zu Ueberlistung und Nachtheil führen mußte. Aus den Conventsprotocollen ersehen wir übrigens, daß der Faden Büchenholz (6 Fuß im Quadrat und 3 Fuß lang) im J. 1565 zur Stelle am Schaalsee nicht mehr als 8 Schill. Lüb. kostete. — Auch die Eldebauten von Neustadt stromaufwärts bis in den Müritzsee, hatten ihren Fortgang und ward eine Schleuse nach der andern fertig; jedoch kam es zur wirklichen Beschiffung dieses Wasserweges um diese Zeit noch nicht. — Dagegen war die Hauptanlage, die Schiffahrt zwischen Dömiz und Wismar, nach neunjähriger rastlosen Arbeit und mit allem erschwinglichen Kostenaufwande so weit vorgerückt, daß am 19. Mai 1573 Tilemann Stella und Gabriel Brügmann nebst Heinrich Schrader und Jacob Wolder, als Herzogl. Commissarien, von Schwerin aus über den See in die Stör, und durch diese in die Elde und den Eldecanal hinunter nach Dömiz fahren und Joh. Albrecht, um das Werk persönlich zu besichtigen, am 5. Jun. desselben Jahres auf demselben Wege ihnen folgen konnte. Erstere hatten, um den Zustand der Schleusen und andern Bauten gründlich untersuchen zu können und das natürliche und künstliche Flußbett überall kennen zu lernen, drei Tage auf dieser Fahrt zugebracht, indem sie den ersten Tag bis Hohenwisch, in dessen Nähe sich die Stör mit der Elde vereinigt, den zweiten bis Eldena, und den dritten bis Dömiz gefahren waren. Sie hatten an den Schleusen, Dämmen, Ausräumungen u. s. w. große Mängel und Schäden vorgefunden, die der Eröffnung der Schifffahrt mit beladenen Frachtschiffen im Wege standen. Deshalb legten sie ungesäumt, wo es nöthig war, frische Hand an die Ausbesserung und Vervollkommnung; gingen sodann zu der Untersuchung, wie die Wasserstraße zwischen Hohen Vicheln und Wismar endlich auszuführen, über, und statteten davon am 17. Sept. 1573 den Herzogen gutachtlichen Bericht ab. Joh. Albrecht sorgte seinerseits im J. 1574 dafür, daß eine Deichordnung „zu beständigem und festem Bau und Unterhalt des

Deiches an der Elde und Elbe" in Dömitz in's Leben trat. — Leider aber traf sodann auch ihn das Schicksal der meisten von ihrem wahren Berufe durchdrungenen, also nicht blos für die Gegenwart, sondern immer auch für zukünftige Zeiten wirkenden Regenten: er sah seine große Lieblingsunternehmung nicht vollendet! Denn fast ein Jahr nach seinem Tode erst erschien, gegen Ende des J. 1576, unter dem freudigsten Jauchzen der Uferbewohner und allerseits hinströmenden Zuschauer, das erste beladene Handelsschiff und legte in glücklicher Fahrt die achtzehn Meilen aus der Elbe nach Hohen-Wicheln zurück.

§. 21.

Während dieser großartigen Pläne und Ausführungen und zum Theil unleugbar durch dieselben waren die Landesherren von neuem an einen Finanzabgrund gerathen. — Die frühere Tilgung ihrer Schulden durch das Land (s. oben §. 17. S. 56—62.) hatte allerdings die momentanen Bedrängnisse gehoben, allein das Uebel keinesweges mit der Wurzel ausgerottet; weshalb denn der beredte Canzler Heinrich Husan, im Namen beider Herzoge, der am 24. März 1568 in Güstrow versammelten Landschaft auseinander setzte: — daß wenn zwar die fürstlichen Häuser und Aemter mit des Landes Hülfe, zum großen Danke der Landesherren, aus der Verpfändung wieder eingelöset worden, sie doch dermaßen verwüstet und verwohnt zurückgeliefert seyen, daß ein Theil derselben mit schweren Kosten ganz neu habe aufgebaut, ein anderer wenigstens ausgebessert werden müssen; daß ferner die Landesherren zur Reform der Kirche, Landesuniversität und Schulen große Summen hätten aufwenden; und endlich, daß sie in den Jahren der Theurung ein Bedeutendes in ihrer Haus- und Hofhaltung zusetzen müssen, zumal die Aussteuer der Prinzessin Anna, als Herzogin von Kurland, von ihnen allein bestritten sey; — und seinen Vortrag damit schloß: es sey unter diesen Umständen des Landes erste Pflicht, der Fürsten langjährige milde und gerechte Sorgfalt für das Wohl, den Frieden und die Aufklärung des Vaterlandes durch eine abermalige treue Hülfe in der Noth zu lohnen. Allein, — wie schwer es hält, Vertragsverhandlungen zum gewünschten Ziel zu leiten, wo, statt einstimmiger Ansicht

Digitized by Google

entgegengesetzte Ueberzeugung und statt offener Bereitwilligkeit verstecktes Mißtrauen herrscht, das ward dem Landtagscommissarius klar, als die in bitterem Laconismus abgefaßte landschaftliche Antwort ihm entgegnete: das Land verwerfe das neue Hülfsanliegen und brauche auf eine Untersuchung der neueren Schulden sich nicht einzulassen, weil es jeder ferneren Zumuthung, Schulden abzubürden, durch fürstliche Hand und Siegel überhoben sey; die Landesherren wüßten auch recht gut, wie schwer es immer noch an den früheren zu tragen habe; und die von ihnen angezogenen Ursachen der neuern Verschuldung, als theure Zeit, vermehrte Reichssteuern u. a., ließen überdies sich seinerseits als eben so gültige Gründe, mit neuer Last verschont zu bleiben, nennen. Die Schulden des H. Christoph aber, fügte die Antwort bei, indem sie dadurch die Motive zur Verweigerung der Uebernahme aller andern um so mehr hervorhob, wolle das Land aus dem Grunde nach Vermögen übernehmen, „weil der Herzog unschuldiger Weise in die Beschwerungen gerathen sey." — An diesem öffentlichen Mißtrauen in den Geist der Sparsamkeit der Landesherren überhaupt und insbesondere in die richtige Verwendung, Berechnung und Liberirung der bisher gezahlten Hülfsgelder, verbunden mit dem Gefühl der Kränkung über Nichtberücksichtigung rechtmäßiger Beschwerden, namentlich über landes- und reichsvorschriftswidrige Eximirung der zu den fürstlichen Kammergütern geschlagenen „profanirten" d. h. secularisirten Klostergüter von der Türkensteuer, scheiterten Jahrelang die noch so dringenden Vorstellungen des Canzlers, bis endlich im J. 1572 Finanznoth und gegenseitige Spaltung so verderblich hoch gestiegen waren, daß beide Theile sich nach einem Rettungsmittel sehnten. Die Herzoge eröffneten deshalb am 22. Januar gedachten Jahres dem zu Güstrow versammelten Landtage in einem kurzen ernsten Vortrage: daß, da sie sich bekanntlich in drückender Finanzverlegenheit befänden, es nicht zur Frage stehe, ob das Land zur Hülfsleistung verbunden, sondern nur, durch welche Mittel und Wege die Hülfe zu beschaffen sey; daß hierbei lediglich das Beispiel andrer deutschen Stände zu beachten, die ihre Landesherren gleichfalls nicht in der Noth verlassen; und daß sie vertrauensvoll sich dessen zu

1572.

Digitized by Google

den übrigen getröstete. — Sie irrten sich jedoch: denn die Gesammtstände nahmen ohne Weiteres, auf den Revers der Landesherren gestützt, ihre frühere Weigerung und das Bedenken wegen fehlender Rechnungsablage in Bezug, und insbesondere schützten die Ritter die alte Freiheit ihres Standes, die Landstädte ihre gänzliche Verarmung, und die Seestädte den noch ungetilgten Steuerdruck wie auch die völlige Stockung ihres Handels durch den Krieg zwischen Dänemark und Schweden und durch die übermäßige Höhe des Sund- und Beltzolles vor. Der Canzler also mußte sich hieraus überzeugen, daß nicht der eingeschlagene rauhe Weg des landesherrlichen Gebots, sondern nur die Darbringung gleichgewichtiger Opfer zum Ziele führen werde; zu diesen aber hoffte er den Stoff in der Masse der ständischen Beschwerdegegenstände, gekränkter Ehrenrechte und fehlender materiellen Garantien, zu finden. Die erstere Gattung betraf die allerdings gegründete und oft gerügte Thatsache: die Landesherren ließen willkürlich und verfassungswidrig, zum großen Nachtheile der Rechtspflege, die ständischen Richterstellen im Hof- und Landgericht, wie auch, zur Gefährdung der Landesberathung, die Landrathsstellen unbesetzt. Deshalb beeilte sich der Canzler, diese Klagen zu beseitigen und that schon am 25. März desselben Jahres der abermals in Güstrow zusammengetretenen Landschaft die vollzogene Besetzung der verwaisten Stellen kund. Die letztere dagegen zielte insbesondere auf das gleichfalls schon lange unwillig empfundene Verfahren der Herzoge mit den aufgehobenen Klöstern hin. Es sollten nämlich, der ursprünglichen Verheißung der Landesherren und deren Sanction durch die Kirchenordnung und die Wismarsche Vereinbarung, wie demnächst der Modification durch den Ruppinschen Machtspruch zufolge, die Güter sämmtlicher aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen im Lande, von denen die Klöster Rhena, Zarrentien und Dargun für die Landesherrschaft, und Neukloster, Zwenak und Dobertin für die Stände reservirt bleiben sollten, nicht nur so viel als möglich vor Zersplitterung bewahrt, sondern auch aus deren Hebungen Fonds zur Unterhaltung dürftiger Stadt- und Dorfkirchen und Pfarreien, der Universität, der Schulen, milden Stiftungen und kirchlichen Einrichtungen andrer Art

Digitized by Google

gebildet werden (s. oben §. 13. S. 32. 33 u. 34. §. 16. S. 54 u. 55.). Die Landschaft hatte aber schon seit dem J. 1552 wiederholt geklagt: die Landesherren hätten damit angefangen, über das Silberwerk und die Kleinodien sämmtlicher reformirten Klöster, Kirchen und Gotteshäuser, einseitig und ohne des Landes Wissen, Willen und Rath, zu disponiren; und wären am Ende so weit in ihrer Ungebühr gegangen, die Klöster sämmtlich den fürstlichen Aemtern als Kammergüter beizufügen, und alle Einkünfte daraus auf eine Weise einzuziehen, die die Stände um die verheißenen Gerechtsame gebracht; ja, sie hätten es, ihren Reversen und späteren Zusagen, wie auch den Reichstagsvorschriften entgegen, selbst darauf angelegt, die Klostergüter von der allgemeinen Steuerpflichtigkeit zu eximiren. Weil ferner aus der Einräumung der drei durch den Ruppinschen Machtspruch zugewiesenen Jungfrauenklöster Dobertin, Zwenak und Neukloster auch noch immer nichts geworden war; vielmehr die Landesherren an die Stelle der zwei letzteren die Klöster Ribniz und Malchow gesetzt hatten und Willens waren, deren ohnehin mit mancherlei Privatgerechtsamen, die in ersterem die fürstliche Aebtissin und das fürstliche Amt daselbst gegen das Kloster, und in letzterem die von Flotow zu Stuer geltend gemacht hatten, beschwerte Güter noch für sich mit Servituten, Ablagern, Diensten u. a., zu belasten, so hatte sich hieraus ein zweiter Klagegrund gebildet und die Stände darauf angetragen: daß die Landesherren es bei der ursprünglichen Bestimmung der drei Klöster Dobertin, Neukloster und Zwenak lassen oder aber, falls dies nicht anginge, die zwei später gewählten Klöster Ribniz und Malchow, gleichwie Dobertin, wie es damit in allen Nachbarländern sey gehalten worden, ohne alles Reservat, pleno jure für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen dergestalt übergeben möchten, daß sie und das Kloster die Provisoren zu ernennen, anzunehmen und zu beeidigen, die Geschäfte der Rechnungsabnahme und Liberirung mit denselben zu führen und sie aus erheblichen Ursachen zu dimittiren, die Landesherren aber sie zu bestätigen hätten; daß ferner die Landesherren die verheißene Klosterordnung ihnen zur Voreinsicht und Prüfung mittheilen; und alle übrigen geistlichen Stifter endlich, als wichtige Mitstände des Landes, in ihren früheren Zustand

Digitized by Google

(den der Unzersplitterung und der Nichterention) wieder einsetzen möchten, was namentlich in Betreff der Comturei Mirow von großer Wichtigkeit sey und möglicherweise von höchster Beschwerung für das ganze Land werden könne, falls der von Seiten des Ordensheermeisters gegen die Herzoge bei dem Reichskammergericht erhobene Prozeß, wegen Einziehung dieser Comturei zu den fürstlichen Kammergütern, auf Restitution der Substanz und der Früchte entschieden würde. — Mußte es, bei so bewandten Umständen, bei diesem festen Sinne, den die Landschaft offenbarte, und, was entscheidender noch war, auch bei dem guten Recht, das ihr zur Seite stand, dem Canzler klar geworden seyn, es sey durchaus nicht an der Zeit, das alte Nothlied anzustimmen und dann herrisch an Steuerpflicht zu mahnen; es könne ferner auch die leere Ausflucht, „die Noth sey unverschuldet und entbinde von dem gegebenen Wort“, so wenig als die unverbindliche Vergleichung mit dem Auslande, „dessen Stände noch größere Lasten trügen“, oder gar die demüthige Verwillkürung, „Zeitlebens vor Schulden sich zu hüten“, zu etwas Anderem als zu gewichtigen, auf besondere Verträge oder die Verfassung selbst gestützten Gegenvorstellungen, Verweigerungsgründen und freimüthigen Zweifelsäußerungen führen; es müsse vollends auch das so verderbliche als ungeziemende Spiel der spitzen Wechselreden enden [1]): so mußte er nicht minder inne werden, es liege hier ein weites Feld zu Concessionen offen und, es zu nutzen, in seiner freien Hand. —

1) Wie weit es hierin gekommen war, beweisen einerseits die Aeußerungen der Stände auf offenem Landtage: „sie seyen zum „Gehorsam gegen die Landesherren in sofern verpflichtet als „diese danach wären, daß sie der Unterthanen Heil „und Bestes suchten und beförderten“; — der Menge anzüglicher Bemerkungen in ihren Privatbeschwerden und Remonstrationen nicht zu gedenken; — andrerseits aber auch nicht minder des Canzlers aufreizende Exhortationen: „die „Mecklenburgischen Stände würden doch wohl im deutschen „Reiche nicht die ersten seyn wollen, die ihre Herren verließen; zwei Dinge gäbe es auf Erden, die alle Menschen in „guter Acht haben sollten: guter Name und gutes Gewissen; und wollten die Herzoge nicht zweifeln, es werde ein „Jeder sich dessen erinnern“; u. a. m.

Digitized by Google

Um daher vor allem Anderen reine Bahn zu schaffen und nicht länger, wie bisher, die Hauptsache durch hundert Nebendinge in den Hintergrund gedrängt zu sehen, gab er der am 4. Juli zum dritten Mal in diesem wichtigen Jahre auf dem Judenberge vor Sternberg versammelten Landschaft die zweckgemäße landesherrliche Meinung zu erkennen: alle Privatbeschwerden aus dem Kreise der öffentlichen Landtagsverhandlungen zwischen Herren und Ständen zu verbannen, „damit nicht durch dergleichen „theils verlegene und alte, theils faule Sachen, die zum Theil „zuvor noch nie bei den Landesherren gesucht, zum Theil rechts„hängig oder schon erörtert, zum Theil auch von der Art wä„ren, daß damit billig geschwiegen werden sollte, die wichtige „Landtagszeit verloren und um fünf bis acht oder zehn Privat„beschwerdeführer willen die ganze Landschaft in schwere und „nutzlose Kosten gesetzt würde"; und verhieß zugleich, daß alle vor die Landesherren unmittelbar gebrachte Klagen nach Gebühr und Billigkeit daselbst verabschiedet werden sollten. Dann aber machte er sofort die Klöster zum Hauptgegenstande der Verhandlungen indem er die von Rostockschen Universitätstheologen abgefaßte **Ordnung** für dieselben zur Prüfung der Versammlung übergab und diese der Geneigtheit der Herzoge versicherte, die Klostergüter zum Frommen der Landschaft anzuwenden, einen Theil ihrer uralten Gerechtigkeiten in denselben schwinden und, sobald die Landschaft sich über ihre Steuerhülfe erklärt haben werde, die Zeit zur Uebergabe der drei Klöster Dobertin, Malchow und Ribnitz an dieselbe ungesäumt bestimmen zu lassen. — Diese Sprache brach den Sinn der Landschaft und bewog sie, unter dankbarer Entgegennahme der Klosterordnung und als einen Beweis ihrer Zuneigung und Treue zu den Landesherren, dem Landtagscommissarius durch einen aus den Landräthen **Joachim Kruse** von Verchentin, **Lüdeke Bassewitz** von Lüburg und **Jürgen Below** von Kargow, dem Erblandmarschall **Nicolaus Lützow** auf Eickhof, dem Domdechanten **Joachim Wopersnow** von Schwerin, den Edelleuten **Dietrich Plessen** von Zülow und **Hans Linstow** von Bellin, endlich den Bürgermeistern von Rostock, Wismar, Parchim und Neubrandenburg gebildeten Ausschuß zu erklären: sie sey bereit, der völligen Befreiung der

Digitized by Google

Klostergüter von Servituten zu entsagen und auf neue Uebernahme der fürstlichen Schulden sich unter der Voraussetzung und Bedingung einzulassen, daß 1) dies den früheren landesherrlichen Reversen nicht zuwider, vielmehr diese dadurch bekräftigt und erneuert und ihr darüber schriftliche Zusicherungen gegeben würden, daß 2) die Landesherren keinerlei Exemtion von der Besteuerung gestatten, sondern ihre eigenen wie auch der H. Christoph und Karl Aemter so gut wie alle Stände, die fürstlichen und der adeligen Witwen Leibgedinge, die auswärtigen in hiesigen Landen angesessenen Prälaten von Havelberg und Razeburg, die Commenden und Capitel, die Stadt- und Landgeistlichen [1]), die fürstlichen Räthe und Diener und die Kirchendiener, kurz alle Unterthanen und Schutzgenossen in den Städten und auf dem flachen Lande nach Vermögen und Gebühr davon ergriffen werden sollten; daß 3) die Landschaft die freie Disposition und Verwaltung der aufgekommenen Steuersummen, jedoch zu der Herzoge alleinigem Nutzen, haben, und alle Rückstände von der früheren Hülfssteuer, zur Erleichterung dieser neuen, herbeigeschafft werden sollten. — Hierauf schloß sich die Versammlung mit der landesherrlichen Genehmigung der Hauptpunkte, trat jedoch, durch den Drang der Umstände veranlaßt, schon am 2. Juli zum vierten Mal in diesem Jahre zur Entgegennahme der erbetenen schriftlichen Zusicherungen und zur endlichen Bewilligung der Uebernahme der zu 400,000 Gulden angegebenen Schulden an demselben Orte abermals zusammen. Die Landesherren erließen ihre Zusicherungen in getrennter Form, und erhoben sie, unter dem Namen der Assecuration vom 2. und des Reverses oder der Reversalen vom 4. Jul. 1572, zu allgemeinen Landesgrundgesetzen. In jener hieß es: es solle, zur Abhülfe der allgemeinen Landesbeschwerden, 1) die Zahl der fehlenden Landräthe ersetzt und, nach dem Beispiel der Herzoglichen Vorfahren, in allen Landessachen stets zu Rath gezogen werden; 2) das Hof- und Land-

1) Hierin ward indessen später, auf eigene Vorstellung der Stände, eine Exemtion zu Gunsten derjenigen Geistlichen und Kirchen- und Schuldiener getroffen, welche weder bürgerliche Nahrung noch Grundstücke inne hätten.

Digitized by Google

gericht, in Gemäßheit dessen Ordnung, nie anders als mit zwölf Personen besetzt seyn; 3) der herrschaftliche Amtmann unweigerlich vor demselben zu Recht stehen, und für und von Jedermann ohne Unterschied der Person, selbst die Landesherren nicht ausgenommen, gehöriger Rechtsgang, nach göttlichen, natürlichen und beschriebenen Rechten, in Acht genommen werden; 4) sollen die drei Jungfrauenklöster Dobertin, Ribnitz und Malchow dergestalt der Landschaft überwiesen werden, daß sie zur ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin begeben wollen, angewendet und gebraucht werden und die Landschaft Macht habe, einen Klosteramtmann, Vorsteher oder Verwalter, unter landesherrlicher Bestätigung, darin anzusetzen und aus erheblichen Ursachen wieder zu entlassen, welcher den Herzogen, in Gemeinschaft mit ständischen Provisoren, jährlich Rechnung abzulegen hätte [1]. Die H. Ursula aber solle Zeit ihres Lebens in ihren Rechten und Genießungen als Aebtissin des Klosters Ribnitz ungeschmälert bleiben und gedachtes Kloster deshalb erst nach deren Tode der landschaftlichen Verwaltung und Verwendung anheim fallen. Dagegen sollen sämmtliche drei Klöster mit den bisher darin gehaltenen Tagleistungen, mit Auftritt und Atzung der Landesherren und deren Diener und Gesinde, mit Frohndiensten, namentlich den althergebrachten vierzehntägigen Hasenjägerablagern, unter alleinigem Vorbehalt des alten Herbstablagers und desgleichen auf die Klosterbauern, verschont bleiben; 5) solle von den Erkenntnissen des Consistoriums die Appellation an das Hof- und Landgericht freistehen; und den Superintendenten eine Anzahl tüchtiger Männer von der Landschaft zu den Kirchen- und Pfarrenvisitationen beigesellt werden; 6) sollen die Land- und Musterungstage künftig auf dem Judenberge vor Sternberg gehalten; 7) in den Hofcanzleien bestimmte Taxen eingeführt; und 8) Niemandem von der Ritterschaft, der zur Tilgung seiner Schulden oder Abwendung andrer Noth, sein altes Stammlehn, falls dies nicht auf den äußersten Fall der Anwartschaft oder Eröffnung stände, verpfän-

1) Dies hatten die Landstände schon im J. 1555, ehe noch die Ueberweisung der Klöster an dieselben ausgesprochen war, als einen patriotischen Wunsch zu erkennen gegeben.

Digitized by Google

den, versetzen oder auch zum Leibgedinge vermachen wollte, Consens und Willbrief verweigert werden, vorausgesetzt, er habe es zuvor seinem nächsten Agnaten angeboten. — In diesen reservirten sich die Landesherren für sich und die jüngeren Herzoge: mit der zur Tilgung ihrer Schulden von der Landschaft abermals bewilligten Hülfssteuer von 400,000 Gulden gangbarer Münze vor allen Anderen ihre inländischen Gläubiger befriedigen und die von Adel und die Städte ihrer übernommenen Bürgschaften entledigen, beide Stände, in Gemäßheit nicht blos der Erbhuldigung, sondern auch ihres früheren, hiermit erneuerten und bestätigten landesherrlichen Reverses, bei allen ihren wohlerworbenen alten Privilegien, Gerechtsamen und Freiheiten, wie auch bei der Augsburgischen Confession und insbesondere den Adel bei der Steuerfreiheit seiner Rittergüter verbleiben zu lassen und zu schützen; auch den allgemeinen und besonderen noch unerledigten liquiden Klagen und Beschwerden unverzüglich abzuhelfen und die illiquiden, altioris indaginis seyen, in den kürzesten Weg gütlicher oder rechtlicher Entscheidung hinzuleiten. Ferner solle diese abermalige freiwillige Steuerhülfe den landschaftlichen Privilegien für jetzt und künftig unnachtheilig und zu keiner ferneren Uebernahme verpflichtend, vielmehr die Landschaft lediglich zu der alten gewöhnlichen einfachen Landbede und der Prinzessinsteuer (nach deren vorgängiger freien Bewilligung) gehalten seyn, so daß, wenn durch die jetzt bewilligte Hülfe nicht alle Schulden getilgt werden sollten, ein jeder Landesherr seinen Theil nur allein tragen dürfe ohne irgend einen Unterthan, weß Standes er sey, in neue Bürgschaftspflichten zu verwickeln [1]). Zur leichteren Aufbringung der bewilligten

---

1) Gegen diesen Punkt, den die ständische Redaction in die Reversalen gebracht hatte und der allerdings für die Landesherren eine arge Beschränkung enthielt, protestirten dieselben auf dem Landtage vom 23. Sept. mit den merkwürdigen Worten: „sie hätten bisher noch keinen Menschen, für sie zu geloben und zu bürgen, gezwungen und seyen auch, dies in „Zukunft zu thun, nicht Willens; deshalb hielten sie diesen „Zusatz nicht blos für unnöthig, sondern auch ihnen und der „Landschaft selbst für höchst schimpflich und verweislich; indem er sie gleichsam in einen Nothstall spanne und Hände „und Füße binde, da es doch in eines Jeden freiem Willen

Digitized by Google

400,000 Gulden sollen aber endlich nicht blos sämmtlicher fürstlichen Klöster und Aemter Unterthanen, desgleichen alle geistlichen und weltlichen Güter (das Stift Schwerin allein ausgenommen, so lange es in seinen Reichsanlagen nicht von den Herzogen vertreten werde [s. oben §. 20. S. 93.] oder sich sonst die Stiftsstände, auf Ansuchen der Herr- und Landschaft, nicht freiwillig zu einem Beitritt verstehen werden); der fürstlichen und adeligen Leibgedinge Unterthanen, der fremden Prälaten oder anderer außer- oder innerhalb Landes Gesessenen Güter, die ihren Unterhalt und Schutz in hiesigen Landen haben; namentlich auch die beiden Seestädte Rostock und Wismar und sämmtliche Landstädte in diese Contribution gezogen und nach ihrem, der Landschaft, Willen und Gefallen belegt, sondern es solle auch dafür gesorgt werden, daß die Steuerhülfe nun auch wirklich nach diesen Vorschriften geleistet werde. Endlich solle der Landschaft die freie Disposition und Verwendung dieser Steuer wie auch der Rückstände der früheren, wo solche aufzutreiben, zustehen, und, bei etwaniger unverhofften Nichterfüllung der landesherrlichen Assecuration, jeder männiglich befugt seyn, mit seinem Steuerbeitrage bis zu gerichtlich ausgemachter Sache einzuhalten [1]).

So war denn nun wirklich das lange und mühsam bearbeitete Werk vollbracht! — Es galt jetzt nur noch die Vorarbeiten über Prüfung und Beschließung der Mittel und Wege, wie die Steuer am gleichmäßigsten und förderlichsten zusammen zu bringen sey. Nach deren Beendigung schritt man zur Ausführung, weshalb noch in demselben verhängnißvollen Jahre ein fünfter Landtag in Sternberg am 23. September zusammenkam. Hier ward denn über jene Vorarbeiten berichtet, die Fassung der Reversalen regulirt, zur Hauptsumme die 400,000 Fl. noch ein einjähriges Zinsenaccessorium geschrieben, für die Schulden des H. Christoph die besondere Tilgungssumme von 10,000 Fl. Hauptstuhl und 2000 Fl. aufgelaufener Zinsen und

„stehe, sich in Bürgschaft einzulassen oder nicht". Demungeachtet aber blieb er unausgestrichen stehen.

1) Grundgesetze num. II. S. 14—28.

Digitized by Google

Kosten bewilligt, der 15. October zur Ueberlieferung der drei Klöster durch zwei Herzogl. Commissarien an sieben landschaftliche Provisoren und zur Einhändigung eines schriftlichen Gegenreverses wegen der vorbehaltenen Ablager an Erstere, endlich der 1. November zum ersten Einforderungstage der Steuer festgesetzt. — Jene Traditionstermine wurden indessen, wegen mehrerer eingetretenen Differenzen und Hindernisse, nicht gehalten: die Auswechselung der beiderseitigen Urkunden erfolgte erst auf dem am 7. Januar 1573 in Güstrow eröffneten Landtage, die wirkliche Einräumung der drei Klöster aber am 26. gedachten Monats. Inzwischen hatten auch die Herzoge der Landschaft eine Specification ihrer Schulden zustellen lassen, aus welcher die Gesammtcapitalmasse von 325,562 Fl. sich ergab, die mit 169,496 Fl. 16 Schill. auf H. Joh. Albrechts, und mit 156,056 Fl. 8 Schill. auf H. Ulrichs Rechnung kam. — Ueber den Steuermodus ward beschlossen: die Abbürdung solle, wie die frühere, jedoch nur mittelst eines ritterschaftlichen und geistlichen Hülfgeldes von den Aussaaten und Kornpächten, und einer doppelten Landbede und Accise in den Städten in der Maaße geschehen: daß von jedem Wispel harten Saatkorns Parchimer Maaßes jährlich 2 Fl. und von jedem Wispel weichen Korns 1 Fl., von stehenden harten Kornpächten, wozu auch die Mühlenpacht zu rechnen, vom Wispel 1 Fl., und von weichen Kornpächten ½ Fl. vom Wispel, desgleichen der 10. Pfennig von den Geldpachtempfängern erlegt werden; der Bauer die doppelte Landbede, der Schäfer und Hirte von jedem eigenen Schaafe 1 Schill. Lüb., der [illegible]müller 2 Procent, der Pächtmüller von jedem Haupte [illegible] zwei Schill. Lüb., vom Schwein und Schaaf [illegible] Lüb.; die Städte aber gleichfalls die doppelte Landbede, sodann von jedem Wispel Malz Parch. Maaß 3 Fl. [illegible]cise, von Rhein-, Franken- und Landwein ½ Fl., und von allen liegenden Gütern und Gründen den hundertsten Pfennig, Rostock endlich 60,000 Fl. (später auf 40,000 ermäßigt) und Wismar 40,000 Fl. entrichten sollten [1]).

1) [illegible] diese hohe Summe freiwillig auf sich, laut Schrei[illegible]en H. Joh. Albr. d. d. Güstrow 25. März 1573.

§. 22.

Wen schwere Körperleiden und stete Kränklichkeit an ein nicht fernes Ende seines irdischen Wirkens mahnen, dem kann nichts näher liegen als dem, wofür er lebte, — seyen es Werke oder Wünsche — auch nach seinem Hintritt Wirklichkeit und Dauer zuzusichern. Zumal wird der zu dauernden Schöpfungen berufene und ermächtigte Fürst, selbst nach langer thatenreicher Bahn, von der Gegenwart Beschränktheit überrascht und überzeugt, daß Vieles von dem, was er und seine Zeit mit Schmerzen säeten, erst kommende Geschlechter ernten. — Auch unsern H. Joh. Albrecht lag dies sehr am Herzen, da, bei aller geistigen Kraft, die ihn belebte, eine langjährige unheilbare Steinkrankheit und zehrende Halsgeschwüre, die ihn plagten, über seine körperliche Schwäche ihn enttäuschten; es brachte ihn, als in den siebenziger Jahren das Uebel eine immer ernstere Wendung nahm und die wesentliche Abnahme seiner Kräfte ein baldiges, vielleicht gar plötzliches Ende fürchten ließ, noch ehe er fünfzig Jahre alt war, zu dem Entschlusse, am 22. Dec. 1573 in seinem Residenzschlosse zu Schwerin vor Notarius und sieben dazu berufenen Zeugen aus der Zahl der Hofdiener und Landräthe und mit der Vorschrift, ihn versiegelt bei dem Rathe der Stadt Lüneburg zu deponiren, in frommen kräftigen Worten der Ermahnung und des Trostes für sein Haus und in Normalgrundzügen für Verfassung und Verwaltung seines Landes, seinen letzten Willen zu vollziehen. — Schon seit seinem frühesten Mannesalter finden wir den Herzog von Leibärzten umgeben (s. oben §. 15. S. 43.), wie ein Schreiben Gassar's an denselben vom J. 1559 uns bezeugt (s. oben §. 15. S. 48.), worin es heißt: „der treugemeinte, gute Rath Eurer „Hausärzte (consilium domesticorum medicorum sanum ac „fidele) wird Euch weiter helfen"; und auf seinen auswärtigen Reisen, wohin, vielleicht aus öconomischen Gründen, seine Aerzte ihm nicht folgten, trat er oft mit fremden in schriftliche Berathung. So unterhielt er mit dem mehrerwähnten damals hochberühmten Arzte Achilles Pirminius Gassar zu Augsburg, der von vielen Fürsten consulirt wurde und von unserm Herzoge vermuthlich zuerst bei Gelegenheit seiner persön-

Digitized by Google

lichen Belehnung auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1559, während der Jahre 1559 bis 1562 einen Briefwechsel wegen seiner Gesundheitsumstände, worin ihm dieser unter Anderem schrieb: „Habt Ihr zwar aus mancherlei Ursachen von dem „zugleich treibenden und reinigenden Absonderungsmittel gegen „die Steinschmerzen und von der Weinmischung gegen die „Obstructionen im Unterleibe und in der Milz und Leber, trotz „richtiger Diät und wiederholten Gebrauches des Terpentinhar„zes vom Lerchenbaum in Hühnerbrühe mit einer halben Unze „Pimpinellwasser, bisher nur wenig Linderung verspürt, so „rathe ich dennoch, den Gebrauch dieser Mittel nach wieder„erlangter Gemüths- und Körperruhe, auf's genaueste fort„zusetzen. Und wenn, nach des Hippokrates Dafürhalten, die „Hitze der bevorstehenden Hundstage die Wirkung aller Arz„neien erschwert, so mögt Ihr dennoch, gegen Fieberwallungen, „die die Leberentzündung leicht erregt, jeden sechsten Tag früh „Morgens, entweder allein oder in Endiwien- und Cichorien„wasser aufgelöst, zwei bis drei Unzen Sir. ros. laxat. Mesuëi „zu Euch nehmen; dies lindert die innere Hitze allmälig, stärkt „den Unterleib und führt die Galle ohne Erbrechen oder andere „Ungemächlichkeit auf natürlichem Wege ab. Auf der Reise „aber wird Euch das Mittel des Dom. Abbas von großem „Nutzen seyn, wenn Ihr es nüchtern vor dem Frühstück und „Abends vor dem Nachtessen Conserva rosac., soviel in eine „Nußschale geht, nehmen wollt. Nur vergeßt die Kügelchen „von Petersilienwurzel und das tägliche Getränk von Gersten„schleim mit Zucker, Wein und Zimmt nicht und meidet Milch „und Käse, Geräuchertes und Eier"; der ihm ferner auf die Anzeige des Herzogs, daß ihm seine Mittel wohlgethan, am 16. März 1560 vorläufig ein Büchschen mit präparirtem Harze vom Lerchenbaum, Terpentin genannt, mit dem Beifügen zusandte: er werde auftragsmäßig ein größeres Quantum davon durch Helfreich aus Leipzig schicken; endlich auch am 3. April 1562 gleichfalls zur Antwort gab: „ich werde ohne Säumen „Terpentinharz und klares Quittenmuß nach Schwerin beför„dern, nicht aber auf dem theuren und doch unsicheren Wege „des Postboten, sondern durch passende Kaufmannsgelegenheit „zwischen Leipzig und Schwerin; nur fürchte ich, mit gutem

Digitized by Google

„Quittenmuß nicht werden dienen zu können, da diese Lecker-„bissen gar schnell vergriffen sind und, was übrig bleibt, nicht „echt zu seyn pflegt". — So treffen wir den Herzog im J. 1565 in der ärztlichen Behandlung des Kurfürstl. Sächsischen Leibarztes, Dr. Christoph Leuschner an, als er in Küstrin an einem Halsgeschwüre schwer darnieder lag. Begreiflich waren aber auch die Sorgen und Bekümmernisse, die seine Tage trübten, wie seine von Natur aufreibende Gemüthsart und die anstrengende Lebensweise, die er führte, nicht geeignet, seine hinfällige Leibesbeschaffenheit aufzurichten. Man denke nur — um letztere hier in Beispielen zu schildern — seiner fast ununterbrochenen Geschäftsreisen, wann er im Lande war, auf dessen ungebahnten Wegen; und dann der ausgedehnten Reisen in fremde Länder, die er, theils zur besseren Unterhaltung und Benutzung seiner vielfachen politischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse mit dem Auslande, theils aus Liebhaberei und Unternehmungsgeist, bald zu Pferde, wie z. B. den Kriegszug nach Tyrol, bald auf der Post, wie nach Königsberg in Preußen, in jeder Jahrszeit zurücklegte! Wir sehen ihn bald mit eigenen oder fremden Reichsangelegenheiten und, bei den Vermählungen der kaiserlichen Prinzessinnen Anna und Elisabeth mit den Königen von Spanien und Frankreich im J. 1570 zu Prag und Speier, mit dem Reichserbvorschneideramte am kaiserlichen Hofe, bald mit Familienfesten und der Riga'schen Stiftssache in Preußen und Polen, oder mit ehrenvollen Aufträgen des Kaisers in Ungarn und im Reiche beschäftigt. Er besuchte Reichs- und Kreistage, wohnte im J. 1562 zu Frankfurt der Wahl und Krönung des römischen Königs bei, besichtigte vom Speierer Reichstage aus im J. 1570 die Festungen Landau, Hagenau und Straßburg, an welchem letzteren Orte er den Wunderbau des Münsterthurms bis zu den vier Schnecken verfolgte, befuhr den Rheinstrom von Mainz bis Wesel, und kehrte durch Westphalen und Bremen nach Schwerin zurück. — Wenn dann nur hier einmal sein Fürstenstuhl von Freude und Heiterkeit umgaukelt, nicht stets von drückender Finanznoth, vom Trotz der Seestädte oder anderem Drangsal umlagert worden wäre! Denn diese endlosen Sorgen waren es vornämlich, die seine Gesundheit untergruben und seine Lebenskraft verzehr-

Digitized by Google

ten. — Er verharrte zwar in landesherrlicher Thätigkeit und eröffnete namentlich die wichtigen Landtage von 1571 und 1572 in eigener Person, wenn gleich den letzten (am 23. Sept.) nicht unter freiem Himmel auf dem Judenberge, sondern theils seiner Kränklichkeit und theils (was als ungewöhnliche Jahrszeiterscheinung zu bemerken ist) des eingetretenen Frostes wegen, „der am Schreiben und an andrer Nothdurft hätte hinderlich seyn können", auf dem Rathhause zu Sternberg; allein der nächsten Landesversammlung (am 7. Jan. 1573) beizuwohnen, verhinderte ihn ein schwerer Ausbruch seines Uebels. Dazu kamen bald noch neue Sorgen über die Art der Schuldentilgung, weil manche Steuerbeiträge, wie z. B. Rostocks u. a., völlig ausblieben; unannehmliche fernere Hülfsvorschläge der Ritterschaft; und Differenzen mit dem H. Ulrich, der die halbe Steueraufkunft zum Abtrage der Prinzessinsteuer für seine mit dem Kön. Friedrich II. von Dänemark vermählte Tochter Sophie in Anspruch nahm, ohne die äußerste Bedrängniß seines ohnehin weit mehr belasteten Bruders der Berücksichtigung werth zu achten; so daß Joh. Albrecht, tiefbekümmert und gebeugt, nur in seinem damals fast vollendeten Schifffahrtswerke (s. oben §. 20. S. 103.) noch einige Erheiterung finden mochte. Schon im Sommer 1575 trat jedoch eine so wesentliche Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes ein, daß die herbeigerufenen sächsischen Aerzte, Christoph Leuschner und Caspar Nävius, nur Hinhaltungsmittel, aber keine Hoffnung zur Genesung geben konnten; und am 12. Februar 1576, nach eben angetretenem 51. Lebens- und 29. Regierungsjahre, hatte er vollendet. Nach letztwilliger Vorschrift sollte bei seiner Bestattung und Einsenkung in die fürstliche Gruft des Doms zu Schwerin, außer den im Fürstenhause herkömmlichen Ceremonien, Spenden und Leichenreden, welche der Rostocksche Philosoph, Joh. Casel, in lateinischer und der Herzogl. Beichtvater und Hofprediger, Matthäus Boime, in deutscher Sprache hielt, kein überflüssiges Gepränge Statt finden, zu seinem Gedächtniß aber, neben den übrigen Denkmälern, daselbst ein Epitaphium von Alabaster mit lateinischer Inschrift errichtet werden. Und diese schuf in dichterischer Begeisterung für den hohen Entschlafenen — Dav. Chyträus, derselbe, welcher gleichfalls

Digitized by Google

berufen war, das Andenken des edlen Fürsten in Clio's eherne Tafeln zu graben. — Reihen wir diese Tafeln nun aber zu einem vollständigen Bilde des in ihnen Verewigten an einander, so tritt uns die anziehende Gestalt eines durch hochherzige Gesinnung, edle Geistesausbildung und großartige Thatkraft hervorragenden fürstlichen Mannes entgegen; und wir erkennen Joh. Albrecht als ritterlichen Kämpfer für alle höchsten Interessen der Menschheit, für Freiheit des Glaubensgedankens, wie für Ehre und Recht; als echt religiösen Aufklärer seines Volkes in Kirche, Schule und Leben, als weisen Gesetzgeber, uneigennützigen Beförderer der Künste und Wissenschaften, unermüdlichen Sittenveredler und großmüthigen Beschützer und Pfleger aller nützlichen und das Leben verschönernden Einrichtungen. Er war es, der, in gelungener Nachfolge seiner großen Vorbilder in Sachsen und vornämlich in Hessen (Moritz und Philipp, s. oben §. 10. S. 24.), durch eigene gelehrte Kenntnisse in den Werth jedes wissenschaftlichen Strebens eingeweiht, seine Landeshochschule gleichsam zum zweiten Male schuf, indem er ihre Unterhaltungsfonds vermehrte und sicherte, ihre verwaisten Lehrstühle mit berühmten Gelehrten besetzte und die gesuchtesten Ausländer unter ihnen in dem so entlegenen als tumultuarischen Rostock dadurch zu fesseln wußte, daß er sie auf alle ihm mögliche Weise öffentlich ehrte, vermittelst seines persönlichen Einflusses und seiner auswärtigen Verbindungen mehrere fremde Fürstensöhne dahinzog, den Wetteifer der studirenden Jugend durch Stipendienertheilungen und andere Unterstützungen und Auszeichnungen hob und durch Einführung von Disputirübungen und dramatischen Vorstellungen für ihre praktische Weltbildung sorgte. Welche belebende Wirkung mußte es aber auch auf den Wetteifer der Gelehrten, ja, aller Gebildeten des Landes machen, daß der Landesherr selbst über die herrschenden Streitfragen der in so mancher schweren Crisis befangenen Theologie in lateinischer Sprache schriftlich und mündlich zu discutiren, selbst gelehrte Abhandlungen zu schreiben, ja sogar geistliche und weltliche Poesien zu schaffen verstand! — Er war es ferner, der, mittelst weiser Gesetze, aus der in Anarchie und Verderbniß versunkenen Kirche eine ehrwürdige und gemeinheilsame Staatsanstalt; aus der mit nachlässiger Willkür gehand-

Digitized by Google

habten Rechtspflege eine geregelte öffentliche Wohlthat, ein Werk der Gerechtigkeit und des Friedens, deren Freund er war; aus dem unhaltbaren Polizeiwesen der älteren Zeit, das, fast mehr als jeder andere Zweig der öffentlichen Verwaltung, der steten Verjüngung und Anpassung an die Verhältnisse des Augenblicks bedarf, einen festen Anker gegen die Stürme der Rohheit und Sittenlosigkeit, einen Hebel zu höherer Cultur und öffentlichem Wohlstande schuf. Er war es endlich, der sich durch die Würde seines Charakters, den Umfang seines Wissens und seine ächt fürstliche Haltung in Worten und Werken im Rathe des Kaisers und Reiches und an vielen Höfen und Orten des Auslandes hohes Ansehen zu erwerben, durch entschlossene Gewandtheit den der Landesverfassung leicht gefährlich werdenden Erschütterungen zwischen Herrn und Ständen, wie sie unsere Geschichte uns mehrmals gezeigt hat, eine heilsame Richtung zu geben und die Ausbildung des Grundsatzes der Unverletzbarkeit, aber auch zugleich der Mobilität, d. h. des Fortschreitens der Verfassung zum Zeitgemäßen und Besseren, im Stillen zu veranlassen wußte.

So schuf und handelte Joh. Albrecht, im steten Kampfe mit den schwierigsten Verhältnissen seines Zeitalters und den durch ererbte Schuldenlast verkümmerten Hülfsmitteln seines Hauses und Landes, — allen früheren Tagewerken, als eins der wohlthätigsten, zuletzt noch die Umgestaltung der Verfassung des Fürstenhauses durch letztwillige Einführung des von ihm schon lange projectirten Erstgeburtsrechts hinzufügend (s. oben §. 16. S. 48 u. ff.), — ächtem Fürstenberufe treu, zur unablässigen Förderung des Wahren, Rechten und Guten; und ward dadurch, nicht für die kurze Dauer seiner Gegenwart nur, sondern für alle Zeiten, segenswerther Reformator seines Erblandes.

§. 23.

H. Ulrich, der, als nächster Agnat und Senior des Fürstenhauses, zur Vormundschaft über Joh. Albrechts hinterlassene zwei Söhne, die minderjährigen Prinzen Johann und Siegmund August, von Rechtswegen und durch seines Bruders,

Digitized by Google

Bitten berufen war [1]), sich indeß zu deren Uebernahme, mehrerer zwischen ihm und seinem Bruder obschwebenden Irrungen wegen, erst nach mehrjähriger Weigerung und den dringendsten Gesuchswiederholungen auf dessen Todtbette hatte bewegen [2]), zugleich aber auch die Mitvormundschaft der in Folge seiner Weigerung berufenen Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg und August von Sachsen müssen gefallen lassen, bildete, dieses letzteren Umstandes wegen, einen aus Schwerinschen, Brandenburgischen und Sächsischen Räthen zusammengesetzten Vormundschaftsrath und übertrug diesem, in seinem und seiner fürstlichen Mitvormünder Namen die Führung der Vormundsgeschäfte, namentlich also vor allem Anderen die Vollstreckung des am 1. März 1576 auf dem Rathhause zu Schwerin feierlich eröffneten Testamentes des fürstlichen Erblassers [3]).

Zwar konnte allerdings diese merkwürdige Urkunde in ihrer wichtigsten Vorschrift, der Anordnung des Rechts der Primogenitur für des Erblassers Söhne, wegen des minderjährigen Alters derselben, zur Zeit keine Anwendung finden — weshalb auch wir dieselbe erst später näher betrachten werden —; allein sie lieferte noch manchen anderen wichtigen Stoff; und besonders war es der Finanzpunkt, welcher die vormundschaftliche Sorge auf's dringendste in Anspruch nahm [4]). Um daher, im Sinne des Testaments, überall wo es geschehen konnte, Ersparungen einzuführen, hob H. Ulrich, nachdem die verwitwete Herzogin ihren Witwensitz Lübz, der Prinz Johann die Leipziger Hochschule, und der Prinz Siegmund August seinen Erzie-

---

1) Man sehe die Worte in Joh. Albrechts Testamente: „dieweil „unser freundlicher lieber Bruder, Herzog Ulrich zu Mecklen„burg, dem sonsten, als dem nächsten Schwertmagen, unserer „lieben Söhne Vormundschaft von Rechtswegen zukäme, über „unser fleißiges Bitten, wider alle unsre Hoffnung und Zu„versicht, die Annehmung solcher Vormundschaft uns gänzlich „abgeschlagen — — — — mit Fürwendnng, Sr. Lbd. stün„den mit uns in vielen Stücken irrig und hätten derowegen „rechtmäßige exceptiones wider gedachtes unser Begehren".

2) A. Mylii Annal. ap. Gerdes l. c. pag. 298 u. 299.

3) ibid. pag. 300.

4) ibid. pag. 300 u. 301.

Digitized by Google

hungsort am Kursächsischen Hofe bezogen hatte, die nicht ohne Aufwand geführte Schwerinsche Hofhaltung auf. Er mußte sich indeß bald überzeugen, wie wenig sich die große Schuldenlast durch bloße Ersparnisse abbürden lasse; deshalb berief er am 4. Febr. 1577 die Landstände nach Güstrow zusammen in der Hoffnung, sie zu einem zinsenfreien Vorschusse von nicht weniger als 100,000 Rthlr. auf fünf Jahre bewegen zu können. Als aber diese fehlschlug [1]), war er durch den Andrang der Gläubiger genöthigt, das schöne Amt Zwenack für die geringe Summe von 37,500 Rthlr. an Werner Hane von Basedow zu verpfänden.

Als Herr des Gesammtlandes trat er demnächst in allen von finanzieller Bedrängniß nicht gelähmten landesherrlichen Handlungen mit großem Nachdrucke auf, indem er Registrirungen oder Cataster der ritterschaftlichen Lehngüter zum Zwecke der Rectification der Roßdienste und Besteurung derselben, bei welcher letzteren die Roßdienste als Maaßstab galten, Leistung der rückständigen Lehneide, Verharren der einzelnen Ständemitglieder auf den Landtagen bis nach absolvirten Geschäften, Haltung der üblichen Mustertage der Ritterschaft und Städte, um gegen das unruhige Ausland nöthigenfalls gerüstet zu seyn, Vermeiden jedes fremden Kriegsdienstes und bessere Befolgung der Polizeiordnung gebot. Nicht minder thätig war er auch im Auslande, wo er sich, wenn gleich erfolglos, bemühte, mehrere in Joh. Albrechts Testamente geltend gemachte Capitalforderungen und Lehnsanwartschaften für dessen Söhne bei dem Herzoge von Preußen, wie auch die von Kön. Sieg. August von Polen seinem Pathen, unserm Prinzen gleichen Namens verheißene Anwartschaft auf das Erzstift Riga zu verwirklichen; wo ihm die Vermittelung des Schleswigschen Erbfolgestreits zwischen Dänemark und Holstein, und der Differenzen zwischen seinem Schwiegersohne, Kön. Friedrich II. von Dänemark, und der Stadt Hamburg über eine von dieser in Anspruch genommene Elbstapelgerechtigkeit gelang; und wo er auch bei der ungleich wichtigeren Angelegenheit der unter so manchen

---

1) Spalding a. a. O. S. 127 u. 128 a. E.

Digitized by Google

Stürmen fortschreitenden Entwickelung der evangelischen Kirche nicht ohne wirksame Theilnahme blieb. Der Augsburger Religionsfriede (s. oben §. 12. S. 30.) hatte diese Kirche zwar äußerlich, aber keineswegs innerlich beruhigt und gesichert, vielmehr störte ihren innern Frieden fortwährend verworrener Dogmenstreit; und anstatt den freien Geist, der bald in spitzfindigen, bald in schwärmerischen Ideen umherirrte, in sich selbst sich austoben zu lassen, hielten ihn die gewichtigsten Wortführer der Kirche für ein Gespenst, das zu bannen sey. Schon zu Anfange des J. 1561 hatten sich die eifrigsten evangelischen Fürsten und Stände zu Naumburg versammelt und daselbst das Augsburgische Glaubensbekenntniß feierlich erneuert; woran auch H. Ulrich, von Dav. Chyträus begleitet, persönlich und H. Joh. Albrecht durch Gesandte in so fern Theil genommen, daß Beide diese erneuerte Confession zwar so wenig wie ihre Vorfahren die erste vom J. 1530 mit unterschrieben, weil eine Vorrede an den Kaiser beigefügt war, worin die Irrthümer der Reformirten, nach des Chyträus Dafürhalten, nicht deutlich genug nachgewiesen und verdammt worden, H. Ulrich aber doch, durch Besiegelung des Conventsabschiedes vom 7. Febr. 1561, die Verpflichtung eingegangen war, den dort nicht erschienenen mitverbündeten Reichsständen den Conventsbeschluß zur Kenntnißnahme und Besiegelung mitzutheilen. Jetzt traten sie zu dem Ende, gleichsam als Geisterbeschwörer, von neuem zusammen, und schmiedeten zu Torgau im J. 1576 das sogenannte Torgausche Buch oder die Concordienformel, welche als alleiniger Lehrtypus der evangelisch-lutherischen Christenheit gelten sollte. Unter ihnen aber befand sich, als Mecklenburgischer Kirchendiplomat, abermals Dav. Chyträus, welcher dann auch unsre Landeskirche, mit Beirath der Rostockschen Theologenfacultät und voller Zustimmung des eifrig protestantischen Herzogs, in die Fesseln dieser geistigen Gesetzgebung schlug [1]); und unter dessen Leitung, gleichsam als Andeutung, daß die Wahrheit sich allein in Gottes Worte finden lasse, im J. 1580 die erste Bibel

---

1) Dav. Frank B. 11. S. 8.

Digitized by Google

in niedersächsischer Mundart nach Luther's Uebersetzung in Rostock gedruckt ward, wobei sich der Hansische Nexus durch Beiträge zu den Druckkosten aus den Kämmereikassen der Städte Lübeck, Hamburg und Stralsund kundthat. — Nicht Alles aber ging diesen Weg der Eintracht. Im Herzoglichen Hause selbst vertrat ihn Unfriede, indem Herzog Christoph, auf seinen nur bedingt geleisteten Verzicht gestützt (s. oben §. 18. S. 63.), den vierten Theil der väterlichen Erblande, dem er nur als Erzbischof von Riga hatte entsagen wollen, ansprach und seine Forderung bei dem Reichshofrath geltend machte. — Auch in Rostock veranlaßten unselige Civil- und Polizeigerichtsbarkeitscollisionen zwischen der Hochschule und Stadt und im Erbvertrage mit der Landesherrschaft (1573) unentschiedenen Rechtens gebliebene politische Verhältnisse (s. oben §. 14. S. 37.) den Ausbruch neuer Streitigkeiten, der eine Menge fruchtloser auswärtiger Compromißhandlungen, Appellationen an das Reichskammergericht, ja, sogar die Beschlagnahme Rostockscher Schiffe im Sunde und in Dänischen Häfen und Dänische Hafenblokade zur Folge hatte, bis, mit Hülfe einer vollständigeren Vertretung der Rostockschen Bürgerschaft durch einen permanenten Hundertmännerausschuß, ein neuer grundgesetzlicher Erbvertrag am letzten Februar 1584 dahin zu Stande kam: es solle die Stadt Rostock nach wie vor dem landesherrlichen Rechte der geistlichen Oberaufsicht, wie auch der geistlichen und weltlichen Obergerichtsbarkeit des Herzogl. Consistoriums und Hof- und Landgerichts, für sich, ihr Gebiet und ihre Landgüter in zweiter Instanz unterworfen seyn [1]); die Jurisdictionsgrenzen zwischen ihr und der Hochschule, namentlich in Criminalfällen, nach dem Inhalte der Concordienformel vom J. 1563 beobachten; die Klostergüter zum heil. Kreuz ausschließlich zur Erziehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen vom Adel- und Bürgerstande unter gemeinschaftlich-landesherrlicher und

---

1) Hierbei fand sich die besondere Bestimmung, daß, wenn beide Partheien appellirten, die eine beim Hof- und Landgericht, die andere beim Lübecker Rathe, die Sache dahin devolvirt werden solle, wo das Rechtsmittel zuerst eingelegt war.

Digitized by Google

städtischer Aufsicht [1]), die Klosterkirche zu St. Johannis nebst dazu gehörenden Gebäuden aber zur Schule, zu academischen Stipendien und zur Kostenbestreitung der Visitationen und des Consistoriums benutzen; den innerhalb der Stadt gelegenen Doberaner Hof, in Folge kaiserlichen Befehls, an die Herzoglichen Beamten von Doberan und Schwan, unter Schadloshaltung, restituiren; das landesherrliche Recht des in subsidium angesprochenen Geleits innerhalb der Stadt anerkennen, und dem regierenden Landesherrn auf Verlangen einen Rüstwagen zu dessen Reisen außerhalb Landes zustellen. Dagegen bewilligte die Landesherrschaft der Stadt, zur besseren Abbürdung ihrer Schulden und Unterhaltung ihres Hafens in baulichem Stande, die Accise- und Strandgeldereinnahme auf die nächsten 30 Jahre (von Ostern 1584 bis dahin 1614) nach darüber vorgelegter, nie zu erhöhender oder zu erweiternder Rolle und gegen ein jährliches Recognitionsgeld von 500, und bei etwa künftig landesherrlich gestatteter Verlängerung der Dauer des Accise- und Strandgeldrechts von 600 Fl.; gestattete ferner derselben nach wie vor die eigenmächtige Nacheile der Straßenräuber durch das ganze Land, wiewohl dahin beschränkt, daß die Bestrafung derselben nicht in Rostock, sondern am Orte ihrer Gefangennahme vom fürstlichen Richter verhängt werden solle; und sorgte endlich, gegen das Versprechen der Stadt, innerhalb vier Jahre 10,000 Rthlr. in die Herzogliche Casse zahlen zu wollen, für die vollständige und schadloshaltige Restituirung der in Dänemark angehaltenen Rostockschen Schiffe und Güter und die Wiedereröffnung des gegenseitigen Handelsverkehrs [2]). — Aehnliche Mißverhältnisse fanden mit der Stadt Wismar Statt, wo, wenn auch nicht durch offene Gewalt und Widersetzlichkeit, doch auf friedlichen Wegen und durch unabhängige Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, wie in der Schwesterstadt Rostock, danach gestrebt wurde, die landesfürstliche Einmischung fern zu halten. Sie war in diesem Sinne nicht blos zu dem Besitz des Acciserechts gelangt und hatte ihre eigenen geistlichen wie

---

1) Das Kloster erhielt seine Ordnung d. d. 13. Mai 1586.

2) Grundgesetze S. 103—144.

Digitized by Google

weltlichen Gerichte, Gerichtsordnung und Appellhof, sondern wollte auch statt des Hof- und Landgerichts nur den Rath der Stadt Lübeck oder gar das Reichskammergericht als oberste Instanz anerkennen, welche mit der fürstlichen Landeshoheit unverträgliche Absonderung endlich die glückliche Vermittelung der Sächsischen und Brandenburgischen Vormundschaftsräthe durch einen Receß aufhob (12. Dec. 1581), worin die Stadt in allen über 50 Fl. betragenden Sachen das Hof- und Landgericht, in Coordination mit dem bisherigen Lübecker Obergerichte, nach freier Wahl des Appellanten, als Appellationsinstanz annahm.

Um dieselbe Zeit richtete H. Ulrich seine Sorgfalt auch auf Verbesserung der Lehnsverfassung (s. oben Th. I. S. 155. 156 u. 320. Th. II. S. 418.), die schon damals, theils des Ungebrauchs der alten Ritterdienste, theils des Mißbrauchs fremder Mischung wegen, ein fast obsoletes Institut zu werden anfing; wozu er um so dringender sich bewogen fühlte, als einerseits schon Joh. Albrechts Testament vor den Nachtheilen der Verschuldbarkeit und überhand nehmenden Verschuldung der Lehngüter gewarnt hatte und andererseits eine zeitgemäße Gesetzgebung den Wünschen der Vasallen selbst entsprach. Sein Eifer blieb indessen dennoch unbelohnt, da das vorläufige Gutachten, welches er von einundzwanzig angesehenen Mitgliedern der Ritterschaft über eine Anzahl streitiger oder zweifelhafter Fälle aus dem praktischen Lehnrechte des Landes verlangt hatte, theils bedenklich, theils ausweichend und unbestimmt, im Ganzen also allzu ungenügend ausfiel (26. Jan. 1581), um verbesserte Lehnsgesetze darauf zu begründen; weshalb denn auch das vom Canzler Heinrich Husan ausgearbeitete Mecklenburgische Lehnrecht (1582) nur ein Project blieb und niemals Gesetzeskraft erhielt [1]).

1) Gerdes a. a. O. S. 33—77. 80—87. — Der damalige Wittenberger Feudalist, Matth. Wesenbeck, dem des Canzlers Husanus Entwurf zur Prüfung zugesandt worden war, fügte seinem approbirenden Erachten den Wunsch bei: „Wollte „Gott, daß, wie in Dänemark, Frankreich, Niederland und „anderswo, also auch ferner, die Lehngüter zum allodio, wie „von Anfang wiederkommen und gebracht werden möchten, „so würden Witwen und Waisen, bevorab weiblichen Ge-

Digitized by Google

Am 6. Mai 1583 erließ der Herzog eine verbesserte Amtsordnung, worin er den Amtmännern und Küchenmeistern, außer gewissenhafter und billiger Amtsführung, die Pflege und Erhaltung der fürstlichen Kirchenlehen und Patronatrechte, den Schutz der Geistlichen und andern Kirchen- und Schuldiener, die Versorgung der Armen, die Hegung des landüblichen Quartalpolizeigerichts und die Hebung der Strafgefälle, die Sicherung und Besserung der Land- und Zollstraßen und die Abschaffung der zum Drucke der Amtsgesessenen in den Dienst der Landreiter eingeschlichenen Mißbräuche zur besonderen Pflicht machte [1]).

Auch setzte er das früher mit Joh. Albrecht gemeinschaftlich bearbeitete große Schifffahrtswerk angelegentlichst fort (s. oben §. 20. S. 95 ff.). Jobst Spangenberg wurde zum Wasserbaumeister für das ganze Land, und Hans von der Lüe zu Vogelsang zum Oberaufseher und Befehlshaber über die Wasserfahrt und die Bauten zwischen Schwerin und Wismar bestellt, und in den J. 1577—1580 sowohl an der Untersuchung und Ausbesserung der Elbdeiche und Eldeschleusen, als auch an dem neuen Graben zwischen Hohen Vicheln und Wismar; den Stella, Spangenberg, Brügmann und Schönermark in den J. 1578 und 1580 auf's Genaueste hinsichtlich der Höhe des Wasserfalles ausmaaßen, fleißig gearbeitet, wofür allein sich die verausgabte Summe von 15,250 Fl. 5 S. 2½ Pf. findet. Unstreitig begriff diese letztere Anlage den wichtigsten Punkt der ganzen Stromschifffahrt, und hing von ihrem Gelingen die gedeihliche Ausführung des ganzen Unternehmens ab: denn so lange kein schiffbarer Weg von Hohen Vicheln bis in das Wismarsche Salzwasser führte, sondern die Kaufmannsgüter von Wismar nach Vicheln und von Vicheln nach Wismar nur vermittelst des kostbaren und beschwerlichen, mit Umladung und Aufenthalt verknüpften Transports auf der Axe den Ort ihrer Bestimmung erreichen konnten, gingen die Hauptvortheile des

---

„schlechts, so viel weniger zum hohen Himmel zu seufzen Ursach haben". Ebendaselbst S. 77.

1) Bärensprung a. a. O. II. S. 602—622.

Digitized by Google

wohlfeileren, sicheren und schnelleren Verkehrs unvermeidlich verloren. Deshalb ward die Hauptarbeit, unter Stella's Oberleitung, auf diesen Punkt verwendet und mit solchem Eifer betrieben, daß der neue Graben, mit zwölf Schleusen versehen, worunter jedoch eine noch ohne Thüren und eine andere, hart am Schweriner See, als in Stella's Abwesenheit gebaut, unbrauchbar befunden wurde, für schmale, flache Fahrzeuge von etwa zwanzig Last, im J. 1582 wirklich eröffnet werden und Tileman Stella schon das Jahr zuvor eine ausführliche Beschreibung, die er „Ichnographiam" nannte, „wie man sich „der Schifffahrt am bequemsten, die Elbe und Elde auf- und „abwärts, auch dem Eldenstrome nach, auf Parchim, Lübz, „Plau u. s. w., zu Nutz zu machen, nebst Verzeichniß der „verschiedenen Höhen des Wasserfalles in dem neuen Graben „zwischen Vicheln und Wismar aus dem Schwerinschen See „bis in das Salzwasser bei Wismar", herausgeben und allen an der Ostsee und Elbe zunächst gelegenen Städten [1] die fast vollendete neue Schifffahrt durch den Schweriner See in die Elbe notificiren und den nützlichen Gebrauch derselben rühmen konnte. Indessen, aller dieser großen und beharrlichen Anstrengungen und wohlgegründeten Aufmunterungen ungeachtet, kam das schöne Werk dennoch nicht zu lebendigem Gedeihen und trug der Früchte, die es liefern sollte, wenige oder keine! Denn **hier** waren es nur wenige einzelne Lüneburgische Prahme, die, mit Salz beladen, den neuen Wasserweg befuhren und mit wohlfeiler Getreideladung, wenn nicht gar ohne alle Rückfracht, heimkehren mußten; und **dort**, auf dem Eldestrome aufwärts, kam vollends nur das einzige Beispiel von Handelsschifffahrt vor, daß der Kaufmann Jacob Wolder (oder Wolter) in Parchim mit drei von allerhand inländischen Produkten beladenen Fahrzeugen aus seinem Wohnorte über Neustadt, Grabow, Eldena und Dömitz in die Elbe fuhr. Es thürmten sich zu viele und zu schwere Hindernisse dem Unternehmen fort und fort entgegen, als daß sie in dem Zeitraume Eines Menschen-

1) Rostock unter andern mit der Aufschrift: „an die vornehme und weitberühmte Kauf- und Hansestadt".

Digitized by Google

alters völlig hätten überwunden werden können: in einer Zeit, wo sich der edle Sinn und rüstige Wille der Unternehmer nur von sehr geringen eigenen materiellen Mitteln und noch viel geringerer öffentlichen Theilnahme für das allgemeine Beste unterstützt fand; wo erschwerende Verhältnisse vom Auslande her, Mißgunst, Unkenntniß, Mangel an Interesse, oder innere Schwierigkeiten, Türken- und anderer Steuern Druck, Geldmangel; Seuchen (wie in den J. 1580 u. 1583) und Anderes, Kraft und Muth benahmen. Kein Wunder also, daß die Tonnen Goldes, die, unter günstigeren Umständen in solchen Werken angelegt, die reichsten Zinsen eingebracht haben würden, unter diesen ihr Grab im Wasser finden mußten! [1]) — In den

1) Die öffentliche Theilnahme an dem Werke war, selbst von Seiten der nächsten Interessenten, so gering, daß z. B. die Stadt Wismar nicht einmal die nothwendigen Reparaturen der Schleusen in dem Graben, ungeachtet sie drei davon auf ihre alleinigen Kosten hatte bauen lassen und die Stadt Lüneburg sich zu einer Geldhülfe erbot, sich angelegen seyn ließ, ja, im J. 1594 sich sogar beschwerte: es geschähe die ihrem Handel schädliche Verschiffung des inländischen Getreides nicht blos am Seestrande, nämlich bei Garz auf der Insel Poel und im Amte Grewesmühlen durch die Regenbank u. A., sondern auch an den Ufern des Schweriner Sees, in Wickeln, Ramsow, Grese u. a. O., wo die Lüneburger sich mit ihren Schiffen einfänden, Salz und andere Waaren mitbrächten, ihre Ankunft von den Canzeln verkündigen ließen und dort Getreide einlüden und verführen. — Desgleichen verweigerten die Stände auf dem am 29. Jan. 1583 in Neubrandenburg versammelten Landtage ausdrücklich der schweren Zeiten wegen jede Hülfssteuer zur Fortsetzung und Unterhaltung des Schifffahrtswerkes; während sie zwanzig Jahre später (1602) zu ungelegener Zeit den Wunsch äußerten, die Eldeschifffahrt restaurirt und die Elbdämme bei Dömitz in guten Stand gesetzt zu sehen. — Was aber den während der 2. Hälfte des 16. Jahrh. für dasselbe bestrittenen Kostenaufwand anlangt, so läßt sich darüber eine genaue Berechnung zwar nicht anstellen, weil ein großer Theil der Arbeiten und Dienste nach damaliger Weise in Naturalien bezahlt wurde: es ist indeß nicht zu bezweifeln, daß er für jene Zeit erstaunlich war; und schwerlich möchte wohl die Angabe in einem Berichte Herzogl. Kammer vom 4. Jan. 1764 zu „nicht weniger als gegen „drei Tonnen Goldes an Species banco-Gelde nach ungefährem Ueberschlage" übertrieben seyn. — Tilem. Stella's Ichnographie, die in der Originalhandschrift im Großherzogl.

Digitized by Google

nächsten Jahren besprach sich H. Ulrich über Abfassung und Einführung eines allgemeinen Landrechts und einer Schäferordnung mit der Landschaft, und vermochte diese zu der Leistung einer abermaligen Hülfssteuer auf zwei Jahre nach dem Modus der im J. 1572 bewilligten, wie auch zu einer außerordentlichen Beihülfe von 8000 Fl. für den H. Karl, welcher im J. 1575 zum Coadjutor des Bisthums Ratzeburg erwählt worden war. Dann aber trat der wichtige Zeitpunkt der Majorennitätserklärung beider jungen Herzoge ein, womit die letztwillige Successionsvorschrift zur Erörterung kommen mußte. H. Johann, der ältere Bruder, geboren den 7. März 1558, hatte zwar sein volljähriges Alter schon im J. 1583 erreicht und seitdem auch, nach dem Zeugniß seiner Mitunterschrift des neuen Rostockschen Erbvertrages, an landesherrlichen Vollziehungshandlungen Theil genommen, hatte aber dennoch die vorläufige Aussetzung seiner förmlichen Regierungsübernahme bis zur Volljährigkeit seines Bruders Siegmund August im J. 1586 sich gefallen lassen, weil er die mit der Vollstreckung des väterlichen Testaments in diesem Successionspunkte verbundenen großen Schwierigkeiten nicht verkannte. Das Testament schrieb nämlich Einführung des Rechts der Erstgeburt vor, „damit", wie es darin hieß, „Zertrennung der Lande und Fürstenthümer, auch Un„friede und Zwiespalt unter mehreren gleichberechtigten Landes„herren, — wo, wie eine traurige Erfahrung lehre, wann ein „Herr gebeut, der andere verbeut, wann der eine verfolgt, der „andere vergleitet und dgl. Unheil mehr vorkommt, — verhütet „werde" 1). Es berief also den H. Johann zur alleinigen Regierungsnachfolge; aber es bürdete zugleich auch seinen Schultern so schwere Lasten auf, daß jenes schätzbare Vorrecht kein Vortheil zu bleiben drohte; denn der Regierungsnachfolger sollte

Archive zu Schwerin aufbewahrt wird, findet sich gedruckt in Pötker's Sammlung Meckl. Urkunden IV. S. 24 u. ff.

1) Das Testament ist abgedruckt in Lünig's Reichs-Archive Th. IX. S. 502—518. Die kaiserliche Bestätigung desselben vom 12. Juni 1574 ebendaselbst in Supplem. ult. S. 1036 u. ff. S. auch Klüver Beschreibung Meckl. III. 2. Anhang. S. 97 u. 153.

Digitized by Google

nicht blos, nachdem von seinen Oheimen H. Christoph mit den Aemtern Tempzin und Gadebusch, H. Karl zuerst mit Wredenhagen und Neukalden, dann mit Broda, Wesenberg und Mirow abgefunden und sein Bruder Siegmund August auf den Nießbrauch der Aemter Streliz, Zwenak und Mirow angewiesen worden, in den ihm bleibenden Schwerinschen Erblanden die drei Witwenämter Lübz, Wittenburg und Rehna an seine Mutter abtreten und seinen Oheim Christoph jährlich mit fünfhundert, seinen Bruder aber mit sechstausend Gulden apanagiren, sondern auch, bei völlig merigdlen Forderungen (s. oben S. 122.), die das Testament ihm zugeschrieben hatte, die ganze väterliche Schuldenmasse allein zu übernehmen und alle übrigen Regierungslasten, unter andern auch die kostenfreie Versorgung seines Bruders mit irgend einem Stifte des In- oder Auslandes, etwa dem von dem Kön. Siegmund August ihm schon früher versprochenen Erzbisthume Riga, oder mit dem Meisterthume Sonnenburg oder der Coadjutorie desselben, allein zu beschaffen und zu tragen schuldig seyn. Dann war auch die obschwebende protestirende Anklage seines Oheims, H. Christoph, vor Kaiser und Reich, und dessen Ansprache des vierten Theiles der väterlichen Erblande ihm, als Neffen, ein ungelegener Umstand. — Deshalb benutzte er denn, mit Rath und Beistand seines treuen Oheims, H. Ulrich, wie auch seines künftigen Schwiegervaters, des H. Adolf von Holstein-Gottorp, der, wiewohl vergebens, ihm gleichfalls die künftige alleinige Nachfolge in Güstrow durch H. Ulrich zuzusichern suchte, und seiner Mutter, die zu Gunsten ihres Sohnes freiwillig zwei ihrer Witwenämter (Rehna und Wittenburg) abtrat, das vertragsmäßig noch in Gemeinschaft verlebte Jahr 1585 dazu, um einen auf das väterliche Testament gegründeten, den Umständen angepaßten freien Successionsvertrag mit seinem Bruder zu entwerfen, welcher, unter Garantie der obgenannten fürstlichen Verwandten, am 20. Mai des folgenden Jahres 1586 in Schwerin dahin geschlossen ward: es solle das Amt Zwenak frei von aller Beschwerung und mit allem Zubehör, erb- und eigenthümlich an H. Siegm. August abgetreten und sofort ihm eingeräumt; statt des zur Zeit an Hans von Krakewiz für 50,000 Fl. auf eine Reihe Jahre verpfändeten Amtes Streliz

Digitized by Google

aber im nächstkommenden Antonitermine 1587 demselben Herzoge von Seiten des H. Adolf von Holstein-Gottorp gedachte Pfandsumme in grober Landesmünze, um sie, nach Willkür, zinsbar zu belegen oder, nach Ablauf der Pfandjahre, das Amt Strelitz damit einzulösen, baar bezahlt; und für die ihm gleichfalls zugeschriebene Comturei Mirow, die jedoch zur Zeit noch unerledigt sey (s. oben), der halbe Jahrsertrag derselben mit 1000 Fl., bis zur Erledigung, zugleich mit der ihm ausgesetzten Apanage von 6000 Fl., halb auf Ostern und halb auf Michaelis aus der Schwerinschen Rentkammer entrichtet; dagegen die Landesregierung mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten aber von ihm an seinen Bruder, H. Johann, überlassen werden [1]).

§. 24.

In demselben Jahre traf den H. Ulrich das zwiefache Unglück, seiner Gemahlin, Elisabeth von Dänemark (s. oben §. 16. S. 55.), durch den Tod, und seines uralten Werleschen Ahnenhauses zu Güstrow durch eine Feuersbrunst beraubt zu werden. Was er indessen dagegen that, war, daß er nicht nur, trotz seines hohen Alters, mit Anna von Pommern sich wieder vermählte, sondern auch, trotz seiner schlechten Cassenumstände, ungesäumt, wie alte Inschriften lehren, dasjenige Residenzschloß in Güstrow zu bauen unternahm, welches, auch in seiner noch heutigen Unvollendung, den Geschmack und Unternehmungsgeist seines Gründers auf imponirende Weise bezeugt. — Als Stiftsadministrator veräußerte er an die Herzoge von Pommern die vielfach streitig gewesenen Korn- und Geld-Zehnten, welche das Stift von Altersher aus den Landen Stralsund und Tribsees bezog, für 10,000 Fl., trat denselben die annoch streitige geistliche Jurisdiction daselbst unentgeldlich ab und verkaufte ihnen bald darauf auch die zwischen Dammgart und Tribsees gelegenen Eixenschen Stiftsgüter mit allen Pertinenzien für 17,000 Fl., welches Capital er theils zum Ankaufe des Gutes Harmshagen für das Stift, theils zum Neubau des Bischofs-

---

1) S. diesen Vertrag bei Gerdes a. a. O. S. 207—211.

Digitized by Google

hofes in Schwerin verwendete [1]). Zugleich auch ordnete er mit denselben Contrahenten die Mecklenburgisch-Pommerschen Grenzen so, daß die Binnensee, die Trebel und die Reknitz, letztere halb zu Mecklenburg und halb zu Pommern gehörend, beide Länder von einander scheiden, die Fischereien in der Binnensee den Ribnitzern ausschließlich verbleiben, in der Reknitz dagegen den Anwohnern in beiden Ländern gemeinschaftlich zustehen sollten; welcher Bestimmungen ungeachtet in dieser Grenzberichtigungsangelegenheit nicht alle Punkte in Vereinbarung zu bringen waren [2]). Bei der innern Stiftsadministration aber blieb er dem Grundsatze des fürstlichen Hauses treu, das Stift als incorporirt zu betrachten, und hatte mehr seine Stellung und Eigenschaft als erblicher weltlicher Landesherr denn als zeitiger Stiftspfleger vor Augen. In diesem Sinne war er, trotz wiederholter Bitten und Gegenvorstellungen des Domcapitels, so wenig zu bewegen, dem Stift eine eigene Consistorial-, Civilgerichts- und Polizei-Ordnung einzuräumen, als wenig er das persönlich angeordnete Stiftsconsistorium selbst (s. oben §. 19. S. 71.) in seinen Functionen zu erhalten sich bemühte, sondern es vielmehr meist unbesetzt ließ. — Im J. 1586 starb die Herzogin Ursula, letzte katholische Aebtissin des Klosters Ribnitz (s. oben §. 13. S. 35.); und die Landschaft, als vertragsmäßige Eigenthümerin desselben, in der Ueberzeugung, es werde ihr, gemäß der Assecuration vom 2. Jul. 1572 (s. oben §. 21. S. 110.), ungesäumt von den Landesherren überliefert werden, ernannte, wie sie früher, nach erfolgter Einräumung der Klöster Dobertin und Malchow, gleichfalls gethan hatte, ein Edelfräulein zu dessen D o m i n a. Allein die Herzoge wußten, unter allerlei Vorwänden, die Uebergabe bis zum J. 1599 zu verschieben, und scheuten sich sogar im J. 1590 nicht, der Landschaft die Erstattung der in diesem vierjährigen Zeitraume unrechtmäßig gezogenen Gütereinkünfte des Klosters zu verweigern, weshalb jene zu Landtagsprotocoll geben ließ: „sie wolle,

---

1) S. Gerdes a. a. O. S. 429—434. 489. 692 u. ff. 716—730. und Dav. Frank a. a. O. XI. S. 84.

2) Pötker a. a. O. III. S. 27 a. E. bis 31.

Digitized by Google

„als treue Unterthanin, dieses Punktes wegen, nicht länger mit „der Landesherrschaft rechten, sondern ihren wohlbegründeten „Anspruch lieber fallen lassen"; und mit der landesherrlichen Bestätigung der von ihr aus Ritterschaft und Städten wegen gleicher Berechtigung gemeinschaftlich ernannten Provisoren sich begnügte. — H. Christoph wurde inzwischen nicht müde, seine Erbansprüche bei den Reichsgerichten, auf jedem Landtage und vor seinen ihm befreundeten Geschwistern, dem H. Karl und der H. Anna von Kurland geltend zu machen, suchte aber, bei der Erfolglosigkeit aller seiner Schritte, Trost und Aufklärung eines solchen Mißgeschickes in den Sternen und den Geheimnissen der Alchymie, deren Erforschung damals die Lieblingsbeschäftigung aller aufgeklärten Köpfe war [1]); und starb am 3. März 1592 mit Hinterlassung einer mit Elisabeth von Schweden in zweiter Ehe erzeugten Tochter, Margaretha Elisabeth, die, ihrer Mutter nach Schweden folgend, ihr Vaterland verließ. Seine Aemter Tempzin und Gadebusch fielen wieder an das Herzogthum zurück; und im Stifte Razeburg folgte der bisherige Coadjutor, H. Karl.

§. 25.

Das friedlich-ruhige, doch kränklich-schwache Regiment des H. Johann bietet des Bemerkenswerthen wenig, des Anziehenden gar nichts dar: denn haben wir den jungen Landesherrn zur Erbhuldigung und herkömmlichen Privilegienbestätigung; zur Erbverbrüderungserneuerung und Schutz- und Trutzverbindung mit Sachsen-Lauenburg; zur Vermählung mit Sophie von Holstein-Gottorp; zu einem Wohlthätigkeitsact gegen die Stadt Schwerin, welcher er den Zehnten ihrer Ländereien zum besseren Abtrage ihrer Schulden und zur Bestreitung öffentlicher Bauten überließ; zur Stiftung eines Armenhospitals in Stargard, wo er, fern von den ihm nicht gewogenen Oheimen Ulrich und Christoph, zu residiren pflegte; und endlich zu jenen

---

1) „Secretioris istius philosophiae alchymicae studio tenebatur, „cujus adeo peritus erat, ut artifices etiam posset exercere", sagt von ihm der Zeitgenosse und persönliche Bekannte Dav. Chytraeus l. c. pag. 844 in fine.

Digitized by Google

traurigen Landtagen begleitet, wo er so oft vergebens um Verminderung seiner ererbten Schuldenlast anhielt und den Landräthen in dringender Noth erklärte, er müsse resigniren, falls das Land noch ferner die erbetene Hülfe ihm verweigere, aber dennoch ihm nur ungenügende Hülfe ward; so stehen wir auch schon an seinem Grabe, das er, durch eine in einem Anfalle von Schwermuth sich beigebrachte tödtliche Verwundung in die Brust, in dem jugendlichen Alter von vierunddreißig Jahren sich bereitet (22. März 1592). — Der unglückliche Fürst hinterließ drei unmündige Kinder, die Prinzen Adolf Friedrich und Johann Albrecht und die Prinzessin Anna Sophie, für welche die HH. Ulrich und Siegm. August, nach dem Wunsche ihrer Mutter, die Vormundschaft übernahmen, während die trauernde Witwe sich nach Lübz, dem das Jahr zuvor durch den Tod der Herzogin Anna Sophie erledigten Witwensitz, zurückzog. — Hiernach war denn also H. Ulrich abermals alleinregierender Landesherr und würde den zwiefachen Segen einer vierzigjährigen Erfahrung und angeborenen Wohlwollens gewiß in reicherem Maaße über seine Erblande verbreitet haben, wenn dies bei der eigenen und besonders seiner Mündel Schuldenlast und dem allgemeinen Drucke überall vergönnt gewesen wäre; er würde ein Proteus haben seyn müssen, um dem wechselvollen Zeitendrange stets gewachsen zu seyn und den oft sich widersprechenden Anforderungen, die an ihn, den Landesfürsten oder den Vormund und Regenten oder den Stiftsadministrator, gemacht wurden, mit Ehren zu genügen. Denn diese Conflicte waren es, die ihn in letzterer Eigenschaft in einen Reichskammergerichtsproceß mit seinem eigenen Domcapitel wegen Verweigerung eines von dem Herzoglichen Hofgerichte unabhängigen Stiftsgerichtswesens verwickelten und nicht minder auch in seinen und seiner Mündel Landen manchen seiner Schritte eng bedungen. Dahin gehörte, außer dem Finanz- und Steuernpunkte, welchen die von Jahr zu Jahr sich wiederholenden Türkensteuern immer schwieriger machten, besonders die schwankende Lehnsgesetzgebung, an deren Verbesserung die Vasallen die Bewilligung der fort und fort begehrten außerordentlichen Hülfssteuern knüpften; wie auch die Landtagsbeschwerden der Städte über willkürliche Zollerhöhungen und gesetzwidrige Eingriffe in

Digitized by Google

ihren bürgerlichen Nahrungsbetrieb von Seiten der fürstlichen Beamten und des Adels, namentlich durch Vorkäuferei des Korns auf dem Halme und des Hopfens an den Stangen.

Wie schwierig es aber auch unter solchen Umständen seyn möchte, das erschütterte Staatsschiff zu lenken, so gebührt doch dem H. Ulrich der Ruhm eines gewandten und standhaften Steuermannes, der das Steuer so führte, daß sein Schiff, dem sicheren Hafen zu fern, die hohe See zu halten vermochte.

In seiner Eigenschaft als Niedersächsischer Reichskreisoberster sorgte er für die gehörige Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung der gegen die Türken bestimmten Kreismannschaft von 600 Reitern, und schärfte mit landesväterlicher Voraussicht, eingedenk der bei Söldnerwerbungen und Kriegsgeschrei gewöhnlich sich verdoppelnden öffentlichen Unsicherheit, sämmtlichen Obrigkeiten die strenge Befolgung der Polizei-Ordnung ein. Als aber vollends aus den belgischen Niederlanden umherstreifende spanische Kriegsvölker unter dem wilden Mendoza den Boden des deutschen Reiches in feindlicher Absicht betraten, Westphalen besetzten, die offene Grafschaft Oldenburg und das Erzstift Bremen bedrohten und ganz Niedersachsen in Harnisch brachten, entwickelte er als Reichsfürst eine eben so musterhafte Thätigkeit zur Abwehr der dem deutschen Vaterlande drohenden Kriegs- und Verheerungsnoth, als er den Ständen ihr unzeitiges und unziemliches Säumen, Dingen und Weigern in Entrichtung der ausgeschriebenen Kriegssteuern und ihre Pflichtwidrigkeiten beim Aufgebote zur Specialmusterung, den Städten aber insbesondere die Vernachlässigung ihrer Rüst- und Zeughäuser allen landesherrlichen Ernstes zu verweisen wußte. — In dem Betriebe anderer Interessen des fürstlichen Gesammthauses war unser Senior nicht minder — wenn auch nicht immer mit gleichem Glücke — thätig: so konnte er namentlich die lange schon streitige Rechtsfrage wegen Herausgabe der eingezogenen Johanniter-Comturei Mirow (s. oben §. 21. S. 108.) nur vergleichsweise durch Anerkennung des Ordens als rechtmäßigen Eigenthümer und durch Zahlung der rückständigen Responsengelder mit 2000 Goldgulden schlichten, wogegen das Ordenscapitel in Sonnenburg für 100 Goldgulden jährlich dem H. Karl die Comturei übergab und den übrigen vier lebenden

Digitized by Google

Herzogen die Anwartschaft auf selbige ertheilte. — Die Nachfolge im Stift, welche der Herzog Administrator gern in seinem Hause einheimisch gesehen hätte, ging vier Jahre später (1597), auf inständiges Bitten seiner Tochter, der Königin Sophie, auf seinen Großsohn Ulrich, zweiten Prinzen von Dänemark, der Zeit in Rostock Studirenden, über, indem dieser, der bereits im J. 1590 postulirt war, die gesetzliche Wahlcapitulation, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der früher verabredeten Beschränkung der Bischofswahl auf das Herzogliche Haus, in Bützow beschwor und demnächst zum Coadjutor ernannt ward. — Um dieselbe Zeit ließ der Herzog das feste Mühlenthor in Schwerin bauen; nahm, in Gemeinschaft mit seinem stadträthlichen Compatron und unter dem Beirathe einer ständischen Deputation, eine Visitation der Rostockschen Hochschule vor, wobei seine redlichen Versuche, die Differenzen zwischen dieser und der Stadt (s. oben §. 23. S. 124.) in Güte zu beseitigen, an dem Uebelwollen letzterer scheiterten, gab der Stadt Wismar einen, die Vertretung der Bürger gegen den Rath mehr sichernden Bürgerbrief; und ließ in den J. 1599—1602 die Kirchenordnung nach zeitgemäßen Grundsätzen und zur Abwendung calvinistischer Irrthümer und Mißbräuche, revidiren [1]). Im J. 1600 aber, da es ihm, dem Greise, beschieden zu seyn schien, alle selbst jüngeren Mitglieder des Fürstenhauses in die Grube steigen sehen zu müssen, traf dies Schicksal ihn auch noch mit Joh. Albrechts jüngstem Sohne, dem H. Siegm. August, welcher, dem väterlichen Testamente nach, zwar keinesweges an Gemüth oder Geist — denn der Vater hatte ihn, für den Fall des früheren unbeerbten Ablebens seines älteren Sohnes Johann, zu dessen Nachfolger in der Regierung bestimmt, — wohl aber körperlich krank geboren, den Tribut an die Natur schon in seinem neununddreißigsten Jahre abtrug. Er starb am 5. September des gedachten Jahres, zwar vermählt mit einer Pommerschen Prinzessin, die sich später mit dem H. August von Braunschweig wieder verheirathete, aber kinderlos, in seinem von ihm selbst erbauten Hause zu Zwenqk, nachdem er im

1) Bärensprung a. a. O. I. nro. 21. S. 7—13.

Digitized by Google

Sommer 1599 das Karlsbad, ohne Nutzen für seine zerrüttete Gesundheit, besucht hatte.[1]). — Zu den wichtigsten Zweigen von H. Ulrichs landesherrlicher Thätigkeit gehörte die Rechtspflege, für deren Verbesserung zwar allerdings schon Manches, wie wir oben gezeigt haben, durch ihn und Joh. Albrecht geschehen, aber demungeachtet ein großer Spielraum noch übrig war. Ein besonders fühlbarer Uebelstand lag nämlich darin, daß die beiden Canzleien des Schwerinschen und des Güstrowschen Hofes, die, mit dem Canzler an der Spitze (s. oben §. 19. S. 91.), eigentlich die obersten sogenannten Administrativ-Behörden, für Regierungs-, Lehns- und alle übrigen nichtstreitigen Sachen, zu bilden bestimmt waren, doch auch, Recht zu sprechen, über sich nahmen, in der That also eine dem Einflusse der Fürsten und der Höfe, wenn auch wirklich nicht absichtlich hingegebene, doch wenigstens ausgesetzte, Cabinetsjustiz eingeführt hatten, welche Mißtrauen und Beschwerden veranlaßte. Schon hatten die Stände über extrajudicielle fürstliche Rescripte in rechtshängigen Sachen, über Berufungen fürstlicher Diener auf die Landesherren, und proceßordnungswidriges Verfahren, wonach der Anfang mit der Execution gemacht werde, über Taxenmißbräuche und Justizverzögerungen, über Nichtanzeige des öfteren Wechsels der Orte, wo die Hofcanzleien ihre Vorbescheide anordneten, u. a. m. auf verschiedenen Landtagen gravaminirt und endlich, ohne jedoch ihrerseits weder durch Beisitzer noch durch Geldzuschüsse daran Theil zu nehmen, den Herzog im J. 1599 zur Bildung einer in Güstrow fixirten permanenten Hofcanzlei aus fünf Hof- oder Regierungsräthen unter dem Präsidio seines Canzlers Jacob Bording vermocht. Allein dennoch mußte dieser nach wie vor über Rechtsverschleppungen, Vertheuerungen, Unterlassungen des Versuchs der Güte, unbesetztes Gericht und andere Mängel und Fehler klagen hören[2]),

---

1) Ob zum Baden allein oder auch zum Trinken des dortigen Wassers, welches letztere der Arzt Wenzel Payer zu Anfang des 16. Jahrhunderts zuerst empfohlen hatte, sagt der Chronist nicht.

2) „es habe sich eine Zeit her begeben, daß die verordneten Hof„canzleiräthe auch zu andern Sachen, und zuweilen in Lega-

Digitized by Google

weshalb er denn auch den längst genährten Plan, ein gemeines Landrecht, „dem vielfältigen Zanken, so täglich zunähme, zur „besseren Abhülfe", verfassen zu lassen, um so eifriger aufnahm, je mehr derselbe auch den patriotischen Wünschen der Stände, insbesondere der Ritterschaft — denn die Städte trösteten sich mit ihren eigenen Statuten und alten Rechtsgewohnheiten — zusagte. Es traten indessen der wirklichen gemeinsamen Ausarbeitung desselben so manche Hindernisse fort und fort in den Weg, daß, des guten Willens und der Vorarbeiten ungeachtet, weder das Landrecht, noch auch die gleichfalls entworfene Güstrowsche Canzleiordnung zur Ausführung kam. — Noch schlimmer stand es mit dem Lehnwesen, dessen Fäden das an sich nur schlaffe Band zwischen Lehnherrn und Vasallen durch Gewalt und Willkür zu zerreißen drohten. Denn während Ersterer, wider alles herkömmliche Recht, die auf heimfallenden Lehngütern haftenden Schulden nebst den Aussteuern der Witwen und Töchter des letzten Besitzers anzuerkennen und zu übernehmen sich weigerte und den bis dahin gleichfalls unerhörten Grundsatz aufstellte, über neu erkaufte Lehngüter dürfe der Acquirent nicht weiter als mit seinen männlichen Leibeslehnserben belehnt werden, im Falle also, daß er ohne solche versterbe,

„tionen und Reisen außerhalb Landes und bei Serenissimi „Hoflager gebraucht würden, auch sonst vielen anderen Sachen „obliegen müßten und daher nicht allein zu den Vorbescheiden „fast spät auf den Tag und nur auf eine Stunde in die „Canzlei kämen, sondern auch wohl zuweilen dermaßen ein„zeln sich allda einfänden, daß die Partheien nicht gehört „werden könnten, vielmehr ungeschaffter Dinge wieder abzie„hen müßten und der engen Zeit halber und sonst zuweilen „keine rechte Vorschläge zum gütlichen Vertrag geschehen „könnten, die Partheien auch wohl mit widerwärtigen und „unrechtmäßigen Befehlen (mandatis contrariis) und engen „Processen in wichtigen und auf Be- und Gegenbeweis be„ruhenden Sachen beschwert, die Boten mit den Supplica„tionen, ehe sie sie annähmen, öfters von einem Rath zum „andern unter Vorwand der Vielheit verwiesen und hernach „lange Zeit vergeblich aufgehalten, auch wohl hart angefah„ren würden, auf die Supplicationen in vielen Monaten kein „Bescheid erfolge, von den Secretarien und Canzleigesellen „insgemein nicht gebührender Fleiß angewendet würde u. s. w." äußert sich das Landtags-gravamen vom 18. Juni 1602.

Digitized by Google

bleibe das erkaufte Lehen nicht, wie bisher geschehen, bei seinem Geschlechte, d. h. seinen Lehnsvettern und deren männlichen Lehnserben, sondern falle dem Lehnherrn anheim, gingen Letztere insgesammt in kecker Ungebühr so weit, daß sie dem lehnherrlichen Aufgebote zur Specialmusterung nach Geschlechtern nicht gehorchten und den Herzog, der Stundenlang vergebens auf dem Musterungsplatze gewartet, öffentlich beschimpft, wieder heimziehen ließen (1599). Eben so hatte H. Ulrich zwar schon im J. 1587, zur gesetzlichen Beschränkung der immer zunehmenden Verschuldung der Lehngüter, die im Allgemeinen zur Creditlosigkeit wie in einzelnen Fällen zu Betrügereien und Unrecht führen mußte, eine Executionsordnung mit scharfen Zwangsmitteln in Schuldklagesachen erlassen; ferner am 16. Juli 1602, nach rathsamem Erachten der Ritterschaft, eine Verordnung gegen die dolosen Banqueroutirer gegeben, wonach diese nicht mehr, wie bis dahin, unter dem Vorgeben, die Forderungen gehörten ihrer Ehefrau, ruhig auf den Gütern bleiben und den betrogenen Gläubigern und Bürgen das leere Nachsehen lassen, sondern, nach erfolgter cessio bonorum, ohne Weiteres in den Schuldthurm gesteckt, die Ehefrauen der landüblichen Besserung verlustig und auf ihren Brautschatz beschränkt seyn, die überschuldeten Lehngüter aber den Gläubigern eingeräumt werden sollten; endlich auch schon am 26. April desselben Jahrs 1602 eine Anzahl wichtiger lehnrechtlicher Bestimmungen in eine Sammlung zusammentragen und den Landräthen zum Erachten vorlegen lassen. Allein aller dieser fortgesetzten Bemühungen und Vorkehrungen ungeachtet, gelang es den unterhandelnden Theilen dennoch nicht, ihre beiderseitigen Interessen durch eine vermittelnde Gesetzgebung zu einigen; und auch dieser zweite Entwurf eines Lehnrechts kam, wie der frühere, als bloßes Project, zu den Acten.

Endlich ermüdet und gebeugt von Täuschungen und Sorgen — diesen treusten Lebensgefährtinnen auf dem Thron wie in der Hütte — legte der fromme H. Ulrich, nach dreiundfünfzigjähriger Stifts- und achtundvierzigjähriger Herzogsregierung, sein ehrwürdiges Greisenhaupt zur Ruhe (14. März 1603), nachdem er ein halbes Jahrhundert hindurch, einem mildleuchtenden Sterne gleich, des Landes Dunkel erhellt und, stolz

Digitized by Google

ohne Ehrsucht, gerecht ohne Härte, mit fester Berufstreue und standhafter Thätigkeit, zu manchem erst von der Nachwelt errichteten Bau den rauhen Untergrund hatte ebnen helfen.

§. 26.

Da der H. Ulrich, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, verstorben war, so übernahm der Administrator des Stifts Razeburg, H. Karl (s. oben §. 24. S. 134.), als Senior und zur Zeit einziger successionsfähiger Angehöriger des früher so vielzweigigen Fürstenstammes, außer der Regentschaft und Vormundschaft über die zwei minderjährigen Schwerinschen Prinzen (s. oben §. 25. S. 135.) und deren Lande, auch die Regierung seines Erblandes Güstrow; und wenn er zwar ungern die Ruhe seines seit vierzig Jahren freiwillig erwählten Privatlebens, die auch seine friedliche Stiftsverwaltung nur selten störte, mit der Last einer nichts weniger als glänzende Aussichten darbietenden Landesregierung vertauschte, so unterzog er sich seinem schwierigen Berufe doch mit Kraft und Geschick, schon zufrieden, daß er wenigstens die Schwerinsche Stiftsregierung nicht auch auf seine Schultern zu nehmen verpflichtet war, sondern diese den jüngeren des bisherigen Coadjutors, Ulrichs von Dänemark (s. oben §. 25. S. 137.), überlassen durfte.

Bei den wesentlichen Bedrängnissen, die der neue Landesherr vorfand, und um diese durch Zeitverlust und unnöthigen Kostenaufwand nicht noch zu vermehren, war es zweckmäßig, die gebräuchlichen Förmlichkeiten der Erbhuldigung in den verschiedenen Städten und Orten des Landes nur gelegentlich abzuhalten. Denn der Geldmangel in der fürstlichen Casse unter Anderem war so groß, daß die Kosten für des erlauchten Vorwesers Beisetzung nicht konnten gedeckt werden und deshalb eine Anleihe von 3000 Rthlr. im Türkensteuerkasten gemacht werden mußte, welche zum Glücke die Landstände, unter Hinzufügung einer gleich großen Summe zur Tilgung anderer dringenden Schulden des verstorbenen Herzogs, demnächst dem Landesherrn schenkten. Die Forderungen und Ansprüche der Königin Sophie von Dänemark, Ulrichs einzigen Tochter und Erbin, nicht blos auf Herausgabe des väterlichen Allodialnachlasses, sondern

Digitized by Google

bleibe das erkaufte Lehen nicht, wie bisher geschehen, bei seinem Geschlechte, d. h. seinen Lehnsvettern und deren männlichen Lehnserben, sondern falle dem Lehnherrn anheim, gingen Letztere insgesammt in kecker Ungebühr so weit, daß sie dem lehnherrlichen Aufgebote zur Specialmusterung nach Geschlechtern nicht gehorchten und den Herzog, der Stundenlang vergebens auf dem Musterungsplatze gewartet, öffentlich beschimpft, wieder heimziehen ließen (1599). Eben so hatte H. Ulrich zwar schon im J. 1587, zur gesetzlichen Beschränkung der immer zunehmenden Verschuldung der Lehngüter, die im Allgemeinen zur Creditlosigkeit wie in einzelnen Fällen zu Betrügereien und Unrecht führen mußte, eine Executionsordnung mit scharfen Zwangsmitteln in Schuldklagesachen erlassen; ferner am 16. Juli 1602, nach rathsamem Erachten der Ritterschaft, eine Verordnung gegen die dolosen Banqueroutirer gegeben, wonach diese nicht mehr, wie bis dahin, unter dem Vorgeben, die Forderungen gehörten ihrer Ehefrau, ruhig auf den Gütern bleiben und den betrogenen Gläubigern und Bürgen das leere Nachsehen lassen, sondern, nach erfolgter cessio bonorum, ohne Weiteres in den Schuldthurm gesteckt, die Ehefrauen der landüblichen Besserung verlustig und auf ihren Brautschatz beschränkt seyn, die überschuldeten Lehngüter aber den Gläubigern eingeräumt werden sollten; endlich auch schon am 26. April desselben Jahrs 1602 eine Anzahl wichtiger lehnrechtlicher Bestimmungen in eine Sammlung zusammentragen und den Landräthen zum Erachten vorlegen lassen. Allein aller dieser fortgesetzten Bemühungen und Vorkehrungen ungeachtet, gelang es den unterhandelnden Theilen dennoch nicht, ihre beiderseitigen Interessen durch eine vermittelnde Gesetzgebung zu einigen; und auch dieser zweite Entwurf eines Lehnrechts kam, wie der frühere, als bloßes Project, zu den Acten.

Endlich ermüdet und gebeugt von Täuschungen und Sorgen — diesen treusten Lebensgefährtinnen auf dem Thron wie in der Hütte — legte der fromme H. Ulrich, nach dreiundfünfzigjähriger Stifts- und achtundvierzigjähriger Herzogsregierung, sein ehrwürdiges Greisenhaupt zur Ruhe (14. März 1603), nachdem er ein halbes Jahrhundert hindurch, einem mildleuchtenden Sterne gleich, des Landes Dunkel erhellt und, stolz

Digitized by Google

ohne Ehrsucht, gerecht ohne Härte, mit fester Berufstreue und standhafter Thätigkeit, zu manchem erst von der Nachwelt errichteten Bau den rauhen Untergrund hatte ebnen helfen.

§. 26.

Da der H. Ulrich, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, verstorben war, so übernahm der Administrator des Stifts Razeburg, H. Karl (s. oben §. 24. S. 134.), als Senior und zur Zeit einziger successionsfähiger Angehöriger des früher so vielzweigigen Fürstenstammes, außer der Regentschaft und Vormundschaft über die zwei minderjährigen Schwerinschen Prinzen (s. oben §. 25. S. 135.) und deren Lande, auch die Regierung seines Erblandes Güstrow; und wenn er zwar ungern die Ruhe seines seit vierzig Jahren freiwillig erwählten Privatlebens, die auch seine friedliche Stiftsverwaltung nur selten störte, mit der Last einer nichts weniger als glänzende Aussichten darbietenden Landesregierung vertauschte, so unterzog er sich seinem schwierigen Berufe doch mit Kraft und Geschick, schon zufrieden, daß er wenigstens die Schwerinsche Stiftsregierung nicht auch auf seine Schultern zu nehmen verpflichtet war, sondern diese den jüngeren des bisherigen Coadjutors, Ulrichs von Dänemark (s. oben §. 25. S. 137.), überlassen durfte.

Bei den wesentlichen Bedrängnissen, die der neue Landesherr vorfand, und um diese durch Zeitverlust und unnöthigen Kostenaufwand nicht noch zu vermehren, war es zweckmäßig, die gebräuchlichen Förmlichkeiten der Erbhuldigung in den verschiedenen Städten und Orten des Landes nur gelegentlich abzuhalten. Denn der Geldmangel in der fürstlichen Casse unter Anderem war so groß, daß die Kosten für des erlauchten Vorwesers Beisetzung nicht konnten gedeckt werden und deshalb eine Anleihe von 3000 Rthlr. im Türkensteuerkasten gemacht werden mußte, welche zum Glücke die Landstände, unter Hinzufügung einer gleich großen Summe zur Tilgung anderer dringenden Schulden des verstorbenen Herzogs, demnächst dem Landesherrn schenkten. Die Forderungen und Ansprüche der Königin Sophie von Dänemark, Ulrichs einzigen Tochter und Erbin, nicht blos auf Herausgabe des väterlichen Allodialnachlasses, sondern

Digitized by Google

sogar auf das Herzogthum, da ihr, wie sie vorgab, das Erbrecht der Tochter nach Landesgewohnheit zustehe, waren so unabweislich und dringend, daß jene eine sofortige Auseinandersetzung ordnen und diese die verglichene Summe von 50,000 Fl. abfinden, wegen fehlender Baarzahlungsmittel aber das Amt Stavenhagen pfandweise eintreten mußte. Die alte Steuernnoth endlich für Reichs- und Landesbedürfnisse nebst der ständischen Beschwerdenopposition, und Theurung und Seuchen im Lande waren keinesweges geeignet, dem bejahrten Herzoge seine Erhöhung in erfreulichem Lichte zu zeigen. Dennoch suchte er unverdrossenen Muthes für das Wohl Einzelner wie Aller zu wirken, indem er die Parchimsche Stadtschule zeitgemäß reformiren, in Grabow einen Kirchenbau unternehmen, die Gorloser Feste, dies letzte Bollwerk des Faustrechts (s. oben §. 10. S. 26.) niederreißen, einen Land- und Hausfrieden, und außerdem noch einen besonderen Burgfrieden gegen die Raufbolde bei Hofe publiciren ließ und manche lästige Landtagsbeschwerde, ohne dem landesherrlichen Rechte zu vergeben, beseitigte. Auch war er so glücklich, die Gesammtstände zur Bewilligung einer abermaligen Hülfssteuer von 300,000 Fl. zu bewegen, deren wirkliche Zahlung er jedoch nicht mehr erlebte, da sie an Gegenverheißungen geknüpft war, die er nicht zu geben vermochte, und der Tod ihn, im siebenzigsten Jahre seines Alters, den 22. Juli 1610, allen irdischen Sorgen entrückte.

Auch er starb ohne successionsfähigen Leibeserben, da er, dem Stande einer ebenbürtigen Ehe eine zärtliche Verbindung mit Anna Deelen vorziehend, nur natürliche Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, erzeugt hatte, welche, dem von H. Heinrich dem Friedlichen mit seinem natürlichen Sohne Baltasar gegebenen Beispiele zufolge, den Namen von Mecklenburg führten, unter eine aus Mitgliedern der Hofcanzlei, der Ritter- und Landschaft und der Universität zusammengesetzte Vormundschaft gestellt und mit reichlichen Legaten von ihrem Vater und jährlichen Renten von den Herzogen bedacht wurden.

§. 27.

Somit blühete denn, von allen Sprößlingen unsers Fürstenstammes aus der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhun-

Digitized by Google

derts, nur noch ein einziger jugendlicher Doppelzweig, und es blieben, nach dem kurzen Zeitenlaufe von dreiundsechszig Jahren, zwei Urenkel Albrechts des Schönen, die jungen Herzoge Adolf Friedrich, geb. den 14. Dec. 1588, und Johann Albrecht, geb. den 4. Mai 1590, die alleinigen Vertreter des Regierhauses.

Da diese ihre Jünglingsjahre von 1605—1607, nach H. Karls vormundschaftlicher Anordnung, im fernen Auslande, bald auf den Hochschulen von Leipzig und Straßburg, bald auf Reisen durch Frankreich, die Schweiz und Italien, zugebracht, so mochte ihnen, bei ihrer Heimkehr im Herbste des letztgenannten Jahres, das Vaterland mit seinen trüben Umständen (s. §. 26.) und das Vaterhaus mit seiner ungewohnten Erbsatzung (s. §. 23. S. 130.) so fremd als unerfreulich seyn. Auch möchten schwerlich jemals junge Fürsten ihr angestammtes Erbe unter schwierigeren Verhältnissen als sie angetreten haben: denn ohne Altersreife und Erfahrung, ohne Geld und Rath, von Gläubigern gedrängt, die ihrem Pfandbesitz mißtrauten, verlassen von den Ständen, die auf ihre alten Rechte wach und eifersüchtig, für neue Pflichten aber abgeneigt und müde waren, mußten sie, zufolge eines durch ihren Vormund und Verweser, H. Karl, erwirkten kaiserlichen Volljährigkeitspatentes (1606 u. 1608), vor der Zeit die schwere ungewohnte Last auf ihre Schultern nehmen.

Vor Allem kam das Hausgesetz der Erstgeburt zur Sprache; und mochte besonders dieser wichtige Punkt den hochbejahrten Großoheim bewogen haben, die Volljährigkeit seiner Neffen zu beschleunigen, damit auf seinen Rath dasselbe bis zur besseren Zeiten außer Kraft bleibe. Er zeigte ihnen die augenblickliche Unausführbarkeit, weil ihre sämmtlichen Rentereikünfte bis auf die geringe Summe von 6000 Fl. mit dem jährlichen Capitals- und Zinsenabtrage der ererbten Schuldenlast aufgingen, ihre meisten Schlösser und reichsten Aemter überdieß verpfändet, und daher zur Zeit kaum paßliche und genügende Abfindungsgegenstände für den jüngsten Bruder an Gelde wie an Gütern zu Gebot standen. Der älteste Bruder erkannte demnach die Nothwendigkeit der einstweiligen Fortdauer der Gemeinschaft: und beiden Brüdern, die bisher noch nie getrennt gewesen,

Digitized by Google

möchte, es wohl ohne Zweifel leichter werden, auch als gemeinschaftlich regierende Landesherren zu engverbundener Häuslichkeit sich zu bequemen, als Mittel aufzufinden, ihres Landes und Hauses Lasten zu erleichtern, worin sogar der wohlerfahrene Senior, H. Karl, hülf- und rathlos war.

Zu diesem Zwecke nun und um sobald als möglich dem Lande ihre Noth an's Herz zu legen, beriefen sie schon zum 31. Mai 1608, nach H. Karls Anleitung, einen außerordentlichen Convocationstag in Schwerin zusammen. Jedoch gelang es ihrem Canzler Dr. Hajo von Nesse durch seine hochtrabenden Vorträge so wenig, die Gemüther der Landesvertreter zu bewegen, daß diese statt eigentlicher Antwort die jungen Herzoge ersuchten, vor allen Dingen nur die treulosen Verwalter, die auf unverantwortliche Weise die Schuldenlast vermehrt, zu strenger Rechenschaft und nöthigenfalls zur Strafe und zum Ersatz zu ziehen, den fürstlichen Schuldenstand, genau verzeichnet, zur Prüfung vorzulegen und die längst schon dringenden Beschwerden des ganzen Landes zu berücksichtigen, mit der Hauptsache aber auf einen allgemeinen Landtag sie verwiesen und ihr Begehr den desfallsigen Missiven zu inseriren baten. — Diesen trüben Zustand der Gegenwart zu verbessern, vermählte sich der achtzehnjährige Joh. Albrecht nach früherer Beredung noch in demselben Jahre (9. Oct. 1608) mit seiner Muhme, H. Christophs Tochter Margaretha Elisabeth, welche, wie wir oben (§. 24 a. E. S. 134.) gesehen haben, nach ihres Vaters Tode, ihrer Mutter, Kön. Gustav Wasa's Tochter, in deren schwedisches Vaterland gefolgt und dort, seitdem auch mütterlich verwaist und unter ihres Oheims, Kön. Karls IX. Vormundschaft gestellt, bereits vierundzwanzig Jahre alt geworden war. Mit Hülfe des beträchtlichen Vermögens, welches seine Braut ihm größtentheils baar zubrachte, war er nunmehr in den Stand gesetzt, eine eigene abgesonderte Hofhaltung einzurichten und die bisherige Gemeinschaft nach den Grundsätzen eines deshalb schon am 28. April desselben Jahres mit seinem Bruder eingeleiteten und am 9. Juli geschlossenen Vertrages aufzuheben. Beide Brüder kamen, unter Vorbehalt des Erstgeburtsrechts und der Zeitbeschränkung bis zu H. Karls Tode, mit einander dahin überein: H. Joh.

Digitized by Google

Albrecht solle, wie weiland H. Christoph, die beiden Aemter Gadebusch und Tempzin mit allem Zubehör an Nutzungen und Rechten für sich allein besitzen und außerdem noch jährlich 1600 Fl. aus H. Ad. Friedrichs Renterei beziehen, genannte Aemter auch seiner künftigen Gemahlin zum Leibgedinge verschreiben; wogegen alle übrigen Herzogl. Aemter und Einkünfte ihres Antheils, mit alleiniger Ausnahme der Witwenämter Wittenburg, Lübz und Rehna, mit demselben unbeschränkten Rechte dem H. Adolf Friedrich allein zuständig seyn und von demselben, dieser ungleichen Vertheilung wegen, auch die sämmtlichen Gemeinschulden und Staatslasten nebst der Verzinsung von seines Bruders privativen Schulden und dem standesmäßigen Unterhalte ihrer unvermählten Schwester übernommen werden sollten [1]. — Von den Ständen ward demnächst der jungen Herzogin, als gebornen Prinzessin des Mecklenburgischen Hauses, auch die Prinzessinsteuer mit 20,000 Rthlr. zugewilligt, nachdem zuvor die Herzoge, zur üblichen Erbhuldigung und Privilegienbestätigung, ihre Lande feierlich durchreist und in einer eitel-unfruchtbaren sogenannten „Hof- und Feldordnung, wie es auf der Reise und in den Lagern während der Huldigung gehalten werden solle", die erste nicht sehr vortheilhafte Probe ihrer Gesetzgebungskunst abgelegt hatten.

So war der Stand der Dinge als H. Karl starb; zwar provisorisch nur, weil sich vorhersehen ließ, daß letzteres Ereigniß manche wichtige Aenderung mit sich führen werde, doch auch nicht minder illusorisch, falls man von diesem auf wesentliche Besserung des Ganzen schließen wollte. Denn öffnete zwar dieser Erledigungsfall den Herzogen, durch Geburts- und Testamentsrecht [2]), den Weg zur Herrschaft der vereinigten Gesammtlande, so bot ihnen doch auch das tiefverschuldete, schwerverpflichtete ausgestorbene Haus mit seinem im Zeitendrange fast erloschenen Kronenglanze zur Zeit nur neue Bürden

1) Gerdes a. a. O. S. 314—321. Letztes Wort Beil. 22 u. 23.

2) Das Originaltestament des H. Karl v. 23. Oct. 1604, worin derselbe seine Großneffen zu Erben und Nachfolgern im Herzogthum einsetzt, befindet sich nebst K. Rudolfs II. Bestätigung v. 10. Sept. 1605 im Großherzogl. Archive zu Schwerin.

Digitized by Google

und vermehrte Sorgen dar! Sie mußten nur zu bald sich überzeugen, daß bei den schweren Schulden, die auf der Gesammtmasse ruheten, und den zahlreichen Verpfändungen, die ihr Dispositionsrecht störten, eine reine Definitivertheilung der Aemter ihres ganzen Landes nach dem Wunsche des H. Karl und der Stände unausführbar sey; weshalb sie denn, hierauf bezüglich, zuvörderst nur interimistische Vereinbarungen, wie sie sie selber nannten, trafen; dann aber, nach vielen vergeblichen Landtagsverhandlungen in Sternberg und Güstrow (Sept., Oct. und Nov. 1610), um ein Mehreres zu erlangen, die von den Ständen zugesagten 300,900 Fl. Hülfsgelder, um theils die dringendsten Gläubiger zu befriedigen, theils die unentbehrlichsten Pfandgüter einzulösen, endlich annahmen, und, zum Danke für diese freiwillige außerordentliche Steuer, am 10. Dec. 1610 eine von den Ständen ihnen vorgelegte neue Ordnung für die Landesklöster Ribniz, Dobertin und Malchow publicirten [1]).

Auf einer andern Seite ging es indessen weniger friedlich her. In heimlichster Frühstunde des 31. Juli nämlich überrumpelte Joh. Albrecht das Stiftsland Razeburg, weil, wie er vorgab, dessen neuer Administrator nach H. Karls Tode, H. August von Braunschweig-Lüneburg, seine von seinem Schwiegervater, dem Administrator H. Christoph, ererbten Privatforderungen an das Stift für aufgewandte Baukosten so wenig als die dem Herzoglichen Hause von Altersher zustehenden Schutz- und Schirmgeld-, Geleit- und Ablager-Gerechtigkeiten an dasselbe anerkennen wollte; zersprengte mit Petarden das schwache Thor der Stiftsstadt Schönberg und setzte sich in dieser wie auch im Amte Stove mit seinen Reitern fest. Ein Gewaltstreich, der, ohne die seltene Mäßigung des Gegners, zu den verderblichsten Folgen hätte führen können! — Doch dieser suchte die Gefahr des offenen Bruches nur durch Vergleich und auf dem gutgewählten Wege zu entfernen, daß er den Lüneburgischen Ständen durch ihr Zusammentreten mit den Mecklenburgischen, die Vermittlung überließ. Auch unser Herzog

1) Bärensprung a. a. O. I. nro. 76. S. 185—200.

Digitized by Google

sah das Gedeihliche dieses Mittels ein und ernannte eine Commission, die mit den Lüneburgischen Deputirten in Brackede an der Elbe unterhandeln sollte; räumte auch dem H. August bis zu ausgemachter Sache den Mitbesitz der eingenommenen Stiftsämter ein, wollte aber die Entscheidung selbst nur von dem Kurf. von Brandenburg und dem Erzbischofe von Bremen annehmen, während gegenseits der Kön. von Dänemark, der Bischof von Verden und die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises nacheinander angerufen wurden; bis endlich beide Theile ohne Mittelspersonen, aber unter Zustimmung des Domcapitels und sämmtlicher Herzoge von Braunschweig-Lüneburg-Zelle, folgenden für H. Joh. Albrecht äußerst vortheilhaften Vertrag in Lübeck den 29. Mai 1611 mit einander schlossen: zwar solle H. August unbestrittener rechtmäßiger Stiftsadministrator seyn und bleiben, nach seinem Tode aber sein Haus mit dem von Mecklenburg im Stiftsbesitze alternieren und dem Domcapitel nur unter den Prinzen desjenigen Hauses, das die Reihe treffe, und zwar mit völligem Ausschlusse der Braunschweigischen Nebenlinien von Dannenberg und Hizaker und mit stetem Vorzugsrechte der Linie Joh. Albrechts, zu wählen frei stehen. Die bisherigen Schutzgelder sollten wegfallen und Joh. Albrechts Ansprüche auf älteren Baukostenaufwand und Ablagerrecht gegen die Entschädigungsforderungen H.'s August wegen der gewaltsamen Besetzung seiner Stiftsämter aufgehoben werden. Ueber das angebliche Mecklenburgische Geleitsrecht, das einstweilen zwischen Dassow und Slutup gültig bleiben solle, und Joh. Albrechts anderweitige Privatforderungen solle der Richterspruch entscheiden, und das Domcapitel für sein beschränktes Wahlrecht in Geld Entschädigung finden. — Hiernach gelang es dem glücklichen Unterhändler im J. 1616 vollends, selbst zum Coadjutor postulirt zu werden; wogegen H. Adolf Friedrich nicht einmal die Rechte seines Hauses auf das Landesstift (s. oben §. 25. S. 137.) gegen den dänischen Einfluß zu schützen und die Erwählung zweier Söhne Kön. Christians IV., der Prinzen Friedrich und Ulrich, zur Coadjutorstelle (1611 u. 1612) zu hindern wußte. Ihn hielt, zu seinem und des Landes Nachtheil, der unselige Wahn befangen, das Haus und Land sey nur durch völlige Theilung in

Digitized by Google

gedeihliche Aufnahme zu bringen, wie deutlich auch Vergangenheit und Gegenwart, und vollends sein eigenes, persönlich reservirtes Recht der Erstgeburt [1]) sie widerriethen. Und wirklich mußten, auf seinen unablässigen Betrieb, ohne weitere Berücksichtigung alles Widerstreitenden, die Hof- und Landräthe zusammentreten und in einem ausführlichen, zu Fahrenholz, den 9. Juli 1611 von beiden Landesherren sanctionirten Einleitungsvertrage zu der vorbehaltenen förmlichen Landestheilung und Absonderung, den ganzen großen Patrimonialbesitz des Herzoglichen Hauses in zwei gleiche Hälften theilen. Zur ersteren, Schwerinschen, Hälfte wurden gelegt: die Aemter Schwerin, Criwiz, Tempzin, Neubukow, Doberan mit Marienehe, Mecklenburg, Gadebusch, Goldberg, Wredenhagen, Zarrentien, Neustadt, Streliz mit der Uebernahme, die Einkünfte des dazu gehörenden Gutes Goldenbow an dessen Käufer, H. Christophs frühere Witwe, die derzeitige Herzogin Clara Marie von Lüneburg, auszuzahlen und nach deren Tode das halbe Kaufgeld dem Hause Güstrow zu erstatten, Fürstenberg, Zwenak und Wanzke, beide jedoch nur bis zum Rückfall des Güstrowschen Witwenamtes Grewesmühlen, Eldena, Dömiz und die Höfe Poel und Wichmannsdorf, die zeitigen Witthumsämter Lübz, Wittenburg und Rehna, die halben Höfe Mecklenburg, Doberan und Tempzin in Wismar, und der ganze Klosterhof nebst der Jagd in Parchim. Zu der andern, Güstrowschen, Hälfte kamen, mit der Verpflichtung einer Vergütung von 30,250 Fl. an Schwerin für den besseren Zustand ihrer Gebäude und deren innere Verzierungen: die Aemter Güstrow nebst dem Klosterhofe, Sternberg, Schwan, Ribniz und Gnoien mit dem Sülzer Salzwerke, Dargun, Neukalden, Stavenhagen,

1) Wobei jedoch nicht außer Acht zu lassen ist, daß die in seines Großvaters, H. Joh. Albrechts, Testamente enthaltene Primogeniturverordnung nur des Testators beide Söhne, nicht aber seine Enkel, die HH. Ad. Friedrich und Joh. Albrecht, viculirte; weshalb denn diese ihre sämmtlichen Erblande wieder unter sich zu theilen vollkommen berechtigt waren, und um so mehr als die kaiserliche Confirmation jenes Testaments dasselbe nur bestätigte, nicht aber die Aufrechthaltung der Primogeniturverordnung für alle Folgezeit vorschrieb.

Digitized by Google

Stargard, Broda, Feldberg, Wesenberg, Plau, Marniz, Neukloster und Boizenburg, das zeitige Witwenamt Grabow mit Gorlosen und Walsmühlen, Grewesmühlen, dieses jedoch nur bis zum Rückfall der Schwerinschen Aemter Zwenack und Wanzke, und der halbe Mecklenburgische Fürstenhof in Wismar, in beiden Theilen mit ihren sämmtlichen Pertinenzen und Gerechtsamen. Die Bibliotheken und Rüstkammern sollten demjenigen Theile allein verbleiben, welchem der Ort ihrer Aufstellung zufallen würde; die Geschütze auf den fürstlichen Häusern, mit alleiniger Ausnahme der zu Gadebusch stehenden, weil diese mehrentheils aus Schweden an H. Christoph gekommen und deshalb als ein Familienfideicommis in Joh. Albrechts Besitze zu betrachten seyen; die Güstrower Vorräthe an Leinenzeug und Hausgeräth, Pulver und Salpeter; die Ablager und Orbören in den Städten, außer denen von Schwerin und Güstrow, sollten gleichmäßig vertheilt; die Papiermühle zu Gadebusch aber dem H. Joh. Albrecht, als von ihm erkauft, unter der Voraussetzung der Wiederabtretung gegen Vergütung, falls die Schwerinsche Hälfte dem H. Adolf Friedrich zufiele, überlassen werden; und demjenigen endlich, welcher Schwerin oder Ribniz erhalten würde, mit der Stadt Lübeck, wegen deren jährlichen Weinlieferung nach ersterem Orte, für sich allein zu transigiren und das in letzterem befindliche Kloster, gegen Erstattung an die Landschaft, zu erwerben freistehen. Dagegen sollten alle öffentlichen Institute und landesherrlichen Rechtsverhältnisse, als namentlich das Hof- und Landgericht, die Landesuniversität, das Landesconsistorium, die Bestellung der Superintendenten in Rostock, Neubrandenburg und Wismar, wie auch die städtischen Kirchenpatronate nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen; die Archive zu Schwerin und Güstrow; das Kreuzkloster und der Doberaner Hof in Rostock; die abwechselnde Bestellung der Stadtvögte, außer denen in Schwerin und Güstrow [1]); die Ströme und das Schifffahrtswerk; die Aufnahme und das Geleit fremder Fürsten; etwanige

1) In welchen beiden Städten dies Recht dem besonderen Herrn derselben zustehen sollte.

Digitized by Google

Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarstaaten; die obschwebenden Prozesse mit dem Stifte Schwerin wegen der Hofgerichtsassessur und anderer Hoheitsrechte; der Capitalabtrag an Sophie von Dänemark; die Nachsuchung der Elbzollerhöhung beim Reichsoberhaupte; die Kammergerichtsunterhaltung und Aussteuer der Prinzessin (des fürstl. Fräuleins) Anna Sophie; der Streit mit dem deutschen Orden wegen Mirow, und die erwiesenen Schulden des H. Karl, wie sich schon von selbst verstand und auch ausdrücklich in der Urkunde gesagt war, in der bisherigen Gemeinschaft bleiben. — Nun schritten die Brüder zu dem „Gottesgerichte der Verloosung"; und danach fiel dem H. Adolf Friedrich die Schwerinsche, dem H. Joh. Albrecht die Güstrowsche Hälfte zu [1])

Wenn nur nicht, bei Gelegenheit dieser Aemtertheilung, ein furchtbares Schuldenregister von nicht weniger als 766,681 Fl. zum Vorschein hätte kommen und daraus eine wahrhaft endlose Noth entstehen müssen, daß die Stände, durch das Theilungsproject der Herzoge mißtrauisch gestimmt, nur nach Erledigung ihrer Klagen und erhaltener landesherrlichen Zusicherung, daß nicht getheilt werden solle, zur Auszahlung der Hülfssteuer von 300,000 Fl., dann aber mit beträchtlicher Vermehrung, sich verstehen wollten! Denn über die schwierige Berechnung, welche jenes Schuldenregister veranlaßte, wie auch über das ständische Memorial, worin es hieß: „die Landesherren möchten, ihrem „fürstlichen Versprechen treu, es bei dem alten Herkommen „lassen und das zum Verderb und Untergange des Fürsten„thums gereichende, nirgends ausführbare Theilungswerk nicht „vornehmen"; gerieth der arme Herzog in Verzweiflung. Er schrieb an seinen Bruder H. Joh. Albrecht, von dem er ohnehin argwöhnte, daß er heimlich seinen Theilungsplan zu hindern suche; „er wolle lieber, für eine geringe Abfindung, „des ganzen Wesens quitt seyn als in dem bisherigen Gemenge, „um einem Anderen vorzuarbeiten, länger bleiben"; und den Ständen ließ er durch ihre Marschälle eröffnen: „er habe „ihrer heimlichen verweislichen Praktiken und grundlosen Be-

---

1) S. die Urkunde bei Gerdes a. a. O. S. 327—346.

Digitized by Google

„hauptungen von angeblichen Privilegien zur Beschränkung
„landesherrlicher Rechte ungeachtet, sein Recht und seine Pflicht,
„sein fürstlich Wort und seine Ehre in allzu frischem Andenken,
„um nicht zu wissen, was ihm zustehe und was er halten
„müsse; weshalb sie sich nicht einfallen lassen möchten zu glau-
„ben, er werde sich durch ihre ungebührlichen und unberufenen
„Einwürfe in der Ausführung wohlüberlegter Pläne hindern
„lassen. Was aber ihre Geldbewilligungen anlange, deren sie
„erwähnten, so hätten sie dieselben an Bedingungen geknüpft,
„die er nie eingehen werde, weshalb er auch in Wahrheit sagen
„könne, daß er seinestheils sie so wenig mit Besteurung be-
„schwert als von ihnen eine Geldhülfe angenommen habe, alles
„darüber bisher Verhandelte, weil es ohne Vereinigung geblie-
„ben, sey daher als ungültig und aufgehoben zu betrachten.
„Uebrigens sey er, was er hiermit feierlich erkläre, fest entschlos-
„sen, dergleichen beschwerliche und verdrießliche Landtage, wie
„die bisherigen gewesen (außer andern unvermeidlichen Ursachen)
„seinerseits nicht ferner anzustellen; und wolle nur noch schließ-
„lich vor weiteren schriftlichen Ausführungen und üblen hinter-
„rücklichen Nachreden, die er kenne, aber diesmal übersehen
„wolle, ernstlich gewarnt und zu dem der landesfürstlichen
„Obrigkeit gebührenden Respect ermahnt haben, weil er widri-
„genfalls es an den nöthigen Gegenmaßregeln nicht fehlen
„lassen werde".

Eine solche Sprache des Landesherrn zu den Ständen war in Mecklenburg noch nicht gehört worden. Selbst Joh. Albrecht hatte seine strengen, bittern Worte im J. 1572 nur als landesväterliche Warnung ausgesprochen, des bestehenden Verfassungsbandes eingedenk zu seyn und es nicht engherzig zu zerreißen; Adolf Friedrich dagegen trieb sein Unmuth, dasselbe ohne Weiteres für zerrissen zu erklären! Auch war es dort ein Landesherr, der sich bereits durch zwanzigjährige ruhmwürdige Regierung und seine ausgezeichnete Persönlichkeit die Verehrung und den Dank des Vaterlandes erworben hatte, während hier ein neu auftretender, noch völlig unbekannter, ja selbst in keinem vortheilhaften Lichte erscheinender junger Fürst so sprach, ein Fürst, den hierin weniger sein unschlüssiger, argwöhnischer Charakter als seiner Jugend Unerfahrenheit und der

Digitized by Google

beklagenswerthe Umstand entschuldigen konnte, daß er höchst übel berathen war. Sein Canzler Hajo von Nesse nämlich, gebürtig aus Ostfriesland, also ohnehin ein Ausländer, mochte als Rostockscher Rechtslehrer ein vortrefflicher Pandektist und im römischen Rechte auf's gründlichste bewandert seyn, ein Kenner des Mecklenburgischen Staatsrechts aber und vollends ein gewandter Staatsmann, dessen die schwierigen Verhältnisse bedurften, war er nicht: wie würde er sonst nicht das verderbliche Mißtrauen zwischen Herrn und Ständen durch weise Mäßigung der Gewalt und kluge Rücksicht auf die Umstände in wohlthätiges Vertrauen verwandelt haben? wie nicht lieber mit der altbestehenden Ordnung zu Rath gegangen seyn als, ohne eine neue bessere zu schaffen, sie mit Einem Federstriche zu cassiren? Wie mochte er wohl überhaupt, ohne Geld die dringenden Erfordernisse der Regierung zu bestreiten und ohne Landtage der Verfassung gerecht zu werden, sich gedacht haben?

Aus diesen Vorgängen bildete sich natürlich eine Spaltung zwischen Fürst und Ständen, die dem Staatsleben zu allen Zeiten schädlich, in jenen schwerbedrängten aber höchst verderblich werden mußte: denn nun ward kein ständisches Erachten mehr gefordert, kein gemeinsamer Beschluß gefaßt [1]); manches Gute kam in's Stocken, Anderes nur einseitig oder halb zu Stande, und — was besonders die innere Kräftigung des Ganzen lähmte — der Fürsten Schuldenlast wurde nicht geringer, sondern größer.

So verstrich eine Reihe von Jahren, in welchen die landesherrliche Thätigkeit auf Remedur der beiden Hofcanzleiord-

1) Im April 1612 hielt H. Adolf Friedrich seinen letzten Landtag und zwar in Rostock, zur Anzeige einer Verbesserung des Münzwesens und um eine Victualien- und Kleiderordnung vorzuschlagen; will man etwa nicht den gelegentlichen Antrag seiner Commissarien auf Einbringung eines einfachen Römermonates für einen solchen gelten lassen, als H. Joh. Albrecht am 18. Nov. 1618 die Stände, gleichfalls nur vor seinen Räthen, zu Sternberg versammelt hatte, um wegen des von ihm gewünschten Eintausches des Landesklosters Ribniz gegen das fürstliche Amt Broda mit ihnen zu verhandeln; welche beiderseitigen Anträge aber weder hier noch später Eingang fanden.

Digitized by Google

nungen, auf Erlassung einer Kirchenordnung für die Schloßgemeinde in Schwerin; auf Einführung einer neuen Klosterordnung für die Jungfrauen zum heil. Kreuz in Rostock; auf Verlängerung der dortigen Acciseconcession unter den darüber früher stipulirten Bedingungen (s. oben §. 23. S. 125.) bis zum J. 1655 und andere minder wichtige Vereinbarungen und Zusagen; auf Erneuerung der alten Landfriedensverträge mit Brandenburg und Pommern auf gegenseitige Aufhebung des Abschosses und Zehnten mit letzterem; und auf bald allein bald in Gemeinschaft mit Schleswig-Holstein und dem Münzvereine der Hansestädte (s. oben §. 19. S. 82 u. ff.) erlassene Münzedicte von 1612—1620 sich beschränkte, nach diesen sollte der Reichsthaler, als Grundlage aller Valvation, zuerst nicht über 40, dann nicht über 42, und zuletzt nicht über 48 Schill. Lüb. ausgegeben und angenommen werden; den Streitigkeiten mit den Niedersächsischen Kreismünzprobationstagen aber, bald über Nichtprobehaltigkeit der Landesmünzen, bald über vertragswidrige Vervielfältigung der Münzorte, konnten sie so wenig als der Ueberschwemmung mit schlechter Scheidemünze Einhalt thun; und H. Adolf Friedrichs Augenmerk, eine besondere Landesmünze an einfachen und Doppelschillingen (16 und 32 = 1 Rthlr.) einzuführen, die Kipper, Wipper und Zerbrecher gültiger Münzen zu bestrafen, die Verpachtung der Münzen abzustellen und den Silberkauf und das Einwechseln der Obrigkeit oder wem diese sie gestatte, allein zu überlassen, blieb ein frommer Wunsch; wie auch die den Werth des Speciesthalers auf 2 Gulden (zu 24 S. oder 12 Doppelf. den Gulden), den Reichsguldenthaler auf 1 Gulden 18 S. und das Markstück auf 1 Gulden 8 S. bestimmenden neue Landesmünzverordnung vom 10. Juni 1620 und der Boizenburger Receß mit den Hansestädten vom 2. Aug. desselben Jahres weder das fortwährende Steigen der Speciesthaler noch die alte Verwirrung im Münzwesen überhaupt zu hemmen im Stande war [1]).

Im J. 1617 veranlaßte H. Joh. Albrechts Uebertritt zur reformirten Kirche im Fürstenhause wie im Lande neue

1) Das Ausführliche hierüber s. bei Evers a. a. O. I. S. 70 u. ff.

Digitized by Google

Zwietracht, die seine zweite Ehe mit der reformirten Prinzessin Elisabeth von Hessen-Cassel im J. 1618, nach dem im J. 1616 erfolgten Tode seiner ersten Gemahlin, nur vermehren konnte. Die Stände nämlich hielten dadurch die landesherrlichen Reversalen vom 4. Juli 1572, wonach das Land bei der Augsburgischen Confession gelassen und geschützt werden solle, für gefährdet, weshalb der Herzog ihnen auf ihr Gesuch die freilich unumwundene Versicherung ertheilte: „er sey erbötig, sich auf „dem Landtage, wann gebührlich bei ihm darum gebeten wor„den, dahin zu reversiren, daß er Landschaft und Unterthanen „bei der Augsburgischen Confession und lutherischen Religion „verbleiben lassen und inmittelst auf dem Lande und in den „Städten kein Anderes vornehmen oder verhängen wolle". Und für H. Adolph Friedrich war es einestheils Gewissenssache, das höchste Landesepiscopat mit einem Abtrünnigen zu theilen, anderntheils fürchtete er, die Güstrowsche Cathedrale gleichfalls dem Abfalle ausgesetzt zu sehen; deshalb suchte er sich gegen den Revers seines Bruders wenigstens dadurch zu verwahren, daß er, „falls unter dessen Worten: „auf dem Lande „und in den Städten" Stadt und Dom zu Güstrow nicht „mitbegriffen seyn sollten, protestirte". Nachtheilige Folgen dieses religiösen Dissenses aber waren, daß das Reformationsjubiläum (Nov. 1617) im ganzen Lande nirgends öffentlich gefeiert werden konnte, weil H. Joh. Albrecht seine Theilnahme daran verweigerte und das gemeinsame Episcopat eine einseitige Festanstellung Ad. Friedrichs nicht zuließ; ferner die Einführung des reformirten Gottesdienstes in der Schloßcapelle zu Güstrow, und endlich manche durch den Rückhalt bei dem Landesherrn gesteigerte theologische Zänkerei zum Nachtheil der lutherischen Geistlichkeit im Güstrowschen Landestheile. — Nur H. Adolf Friedrich suchte für seinen Lieblingsplan der völligen Landestheilung Vortheil daraus zu ziehen, und es gelang ihm wirklich durch ständische Vermittelung, in einem am 29. Mai 1617 zu Schwan geschlossenen Vertrage mit seinem Bruder, den Anfang zu derselben mit den beiderseitigen Hauptstädten Schwerin und Güstrow zu machen, indem er die Aufhebung der dortigen bisherigen Gemeinschaft, vornämlich im Kirchenregimente und in der geistlichen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit, binnen Jahresfrist und zugleich auch eine gegenseitig freiere Eldeschifffahrt durch beide Landestheile auswirkte. Ging er von hier aus aber weiter und versuchte, fernere Schritte zu dem Ziele seiner Wünsche zu gewinnen und auf endliche völlige Trennung und Absonderung anzutragen, so setzten ihm die Landstände immer von neuem wieder die durch die Reversalen seiner Vorfahren und durch seine eigene Bestätigung bei der Erbhuldigung sanctionirte Erhaltung der alten Landesverfassung entgegen; machte er vollends zu einem Machtspruch Miene, so stimmten sie das leidige Lied der unerledigten Beschwerden mit dem drohenden Schlußreime der Hülfsgelderverweigerung an! — Die alte Spannung und Isolirung dauerte demnach, auf alle Wechselverhältnisse beider Theile heillos wirkend, fort, bis sich diese endlich zur Errichtung eines permanenten ständischen Ausschusses vereinigten (zu Sternberg den 27. Juni 1620), welcher, aus 8 Landräthen, 3 Landmarschällen, 18 ritterschaftlichen und 6 städtischen Deputirten (von Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Güstrow und Malchin) gebildet, den außerlandtäglichen Betrieb aller zur Berathung vorliegenden Landessachen, insonderheit aber die Abhülfe der mit jedem Jahr dringender werdenden Landesbeschwerden und die Ablegung der Landsteuerkasten- und Landesklösterrechnungen, auf dem Wege vertraulichen Schriftenwechsels und unter Assistenz eines gelehrten Rathes, auf ständische Kosten fördern sollte [1]). Dies war seit Jahren der erste wichtige Schritt zu gegenseitiger Annäherung und wohlgeeignet, den gestörten Frieden zwischen Landesherren und Ständen wiederherzustellen, falls die Partheien, bei hingebendem Gemeinsinne und uneigennütziger Vaterlandsliebe, der gute Wille, beide zu bethätigen beseelte. Was Anderes aber als edle innere Motive dieser Art wäre wohl im Stande gewesen, hier die Landesherren zur Erhörung allgemeiner Wünsche, und dort die Stände zur Darbringung neuer großer Opfer zu bewegen?

Ein zehntägiger allgemeiner Landtag, den beide Herzoge vom 13.—22. Dec. 1620 in Güstrow hielten, war die erste

---

1) Ungnaden a. a. O. S. 23—25.

Digitized by Google

Frucht jener gegenseitigen Annäherung; dieser vielverheißende, jetzt wieder in Cultur gesetzte Boden aber ließ baldige Reife hoffen. — Die Stände drückten in zahlreicher Versammlung den Landesherren ihre Freude über die glückliche Wiederanknüpfung der Landesverhandlungen zur Berathung aller dem gemeinsamen Vaterlande wichtigen Angelegenheiten aus und versprachen, weder Gut noch Blut für sie zu sparen; nur baten sie dieselben, gestützt auf Herkommen und Verträge, insonderheit auf die seit dem J. 1555 den Ständen ertheilten Assecurationsreverse, die, wie sie hofften, den Landesherren so gut wie ihnen selber als die Grundlage aller nachfolgenden Verhandlungen, namentlich jeder neuen Assecuration, gelten würden, sie möchten „das Totaldivisionswerk einstellen, das Hofgericht und Consistorium, die Seestädte in Berücksichtigung ihrer Erbverträge und „Appellationsrecesse, in bisheriger Gemeinschaft, und vor allen „die Ritter- und Landschaft in ihrem unzertrennten corpore, „wobei das Land über Menschengedenken in gutem Flor und „Stande gewesen, bestehen lassen". — Die Herzoge versprachen ihnen auf's Bündigste die volle Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte, die Fortdauer des gemeinschaftlichen Steuerwesens, die Abstellung der noch unerledigten Beschwerden, endlich auch das Verbleiben der Seestadt Rostock in der bisherigen Gemeinschaft; aber kündigten ihnen zugleich auch an, daß ein fürstbrüderlicher Theilungsvergleich manche Veränderung in der bisherigen Staatsform beschlossen habe. Es solle nämlich, zur besseren Handhabung des Rechts, ein jeder Landestheil fortan sein besonderes Hof- und Landgericht und Consistorium haben, die Ritterschaft beider Landestheile gleichmäßig nach ihren Roßdiensten, und ebenfalls die Zahl der Städte nach ihrem inneren Gehalte abgesondert werden. Und da dies Alles nur zu des ganzen Landes Heil und Frieden und nach zweifellosem landesväterlichem Rechte geschehe, so hofften sie, die Stände würden dessen inne werden und um so weniger länger in ihrer unverantwortlichen Widersetzlichkeit beharren, als weder aus dem faktischen Bestande der bisherigen Gemeinschaft, noch aus ständischen Privilegien und Verträgen, oder gar aus landesfürstlichen Reversen die Unzulässigkeit einer Landestheilung sich erweisen lasse. — Wie deutlich nun auch hiernach beide Theile sich in

Digitized by Google

ihren Wünschen nach endlicher Verständigung ausgesprochen, so lag dennoch dieses Ziel noch immer fern. Um aber die aufgefundene Spur dahin nicht aus den Augen zu verlieren, beriefen die Herzoge ihre Stände ungesäumt zum 9. Januar 1621 wiederum zusammen; und diese traten auch sofort mit neuen Waffen gegen die verhaßte Theilung auf, indem sie die Landesherren zu ermessen und sich zu erinnern baten, „welcher Gefahr, bei „den geschwinden Zeitläuften und den in Religions- und profanen Sachen obschwebenden Spaltungen, sie selbst und ihre „Lande durch Trennung der Stände und Provinzen ausgesetzt „seyn würden, und daß eben deshalb ihre fürstlichen Regierungs„vorweser die heilsame Gemeinschaft beibehalten hätten". — Allein die Herzoge warfen gegen diesen Angriff ein, es könne mit des Landes Heil und Wohlfahrt nicht noch schlimmer werden als es in der vielgepriesenen bisherigen Gemeinschaft schon geworden, indem bekanntlich „die Ritterschaft verarmt, die „Städte ohne Nahrung, und Herren und Unterthanen arg ent„zweiet seyen". — Dieser Hieb verdiente eine patriotische Vergeltung. Sie herbeizuführen erklärte also zwei Tage später die „verarmte, nahrungslose" Ritter- und Landschaft: sie wolle ihre Zeit nicht länger mehr mit nutzlosem Streite gegen ihre angestammten Landesfürsten über das, was Herkommens und Rechtens sey, verlieren, sondern hiermit ein- für allemal aus treuer Unterthanenaffection die Summe von 600,000 Fl. Meckl. Währung freiwillig offeriren, falls die Landesherren, die übrigens in allen andern Punkten nach Gefallen theilen möchten, neben Abstellung der Landesbeschwerden, sie bei Einer Religion, bei Einem Rechte und Gerichte und Einer Corporation seyn und bleiben lassen wollten, denn widrigenfalls könne sie zu keiner Steuer sich verstehen und müsse lediglich ihre bisherigen Protestationen und Reservationen wiederholen. — Dies große neue Hülfserbieten in der Noth bei eigener Noth, dies energische Festhalten an der gewonnenen Ueberzeugung aus edlen Gründen, und dieser patriotische Gemeinsinn rührte endlich beide Landesherren, daß sie die Stände am 27. Januar mit dem willfährigen Beschlusse entließen: es solle, außer allem früher schon Genannten, auch das Hofgericht und Consistorium gemeinschaftlich bleiben, im ganzen Lande, den lange streitig gewesenen

Digitized by Google

Dom zu Güstrow mitbegriffen, in allen Kirchen und Schulen, wie auch auf der Landesuniversität, keine andere als die wahre Augsburgische Confession und lutherische Religion gelehrt und gepredigt, und keine als ihr verwandte Schul- und Kirchendiener angeordnet und geduldet, die Landtage, vorbehältlich einer Ortsbestimmung des H. Joh. Albrecht in seinem Landestheile, um zu alterniren, in Sternberg gehalten, und jeder Stand bei seinen Privilegien geschützt werden; jedoch erwarteten sie nun auch, es werde Ritter- und Landschaft der Steuer wegen, womit sie über dreißig Jahre lang nicht belegt worden, sich dergestalt erklären und bezeigen, daß wahre Unterthanentreue und thätige Affection daran zu spüren sey. Zugleich beschieden sie dieselbe zu fernerer Verhandlung auf den 5. Februar abermals nach Güstrow. — Hier wurden zuerst noch einmal sämmtliche noch unerledigte öffentliche und Privat-Beschwerden und hinterstelligen Verordnungen einer strengen Prüfung unterworfen und dann ausführliche Verhandlungen über einen neuen der endlichen Beseitigung aller jener Punkte und dem abzuschließenden Verfassungswerke unterzulegenden Assecurationsrevers gepflogen; Beides mit so ernstlich gutem Willen, daß die Stände schon in der zweiten Woche ihr gemachtes Anerbieten freiwillig von 6- auf 10mal Hunderttausend Gulden erhöhten und die Landesherren sie dafür schon in der dritten mit einem alle ihre Wünsche erfüllenden Grundgesetze versahen. In diesem Grundgesetze, dem Assecurationsreverse vom 23. Februar 1621, verhießen beide Herzoge die ruhige und unveränderte Beibehaltung und Ausübung der Augsburgischen Confession und lutherischen Religion in allen Kirchen und Schulen, wie auch der Universität ihrer Lande, nach Gemäßheit der Kirchenordnung, unter dem alleinigen Vorbehalte des H. Joh. Albrecht, die Sepultur und Leichenpredigten für sich und seine reformirten Religionsverwandten im Dom zu Güstrow zu halten und an seinen Hoflägern den reformirten Gottesdienst in Hof-Capellen oder Kirchen für sich, seine Edelknaben und Hofdiener einzuführen; die Beaufsichtigung der Landeskirche durch das mit geistlicher Gerichtsbarkeit versehene gemeinschaftliche Consistorium; ein ernstliches Verbot gegen theologische Zänkerei und Canzelschmähungen; strenges Halten auf Kirchenpa-

Digitized by Google

tronatrechte und Qualification zum Predigeramte; die Reformation des gemeinsamen Hof- und Landgerichts und Ernennung eines wirklichen und eines Vice-Landrichters für dasselbe; die abwechselnde Haltung der Landtage in Sternberg und Malchin; die Unbeeinträchtigung der bisherigen Zoll-, Landfriedens- und Polizei-Verfassung; die freie Ueberlassung der Landkastensadministration an die Ritter- und Landschaft bis zur beendigten Verwendung der bewilligten Hülfssteuer und demnächstige Combinirung derselben in den Händen fürstlicher und ständischer Berechner für die Reichs-, Kreis- und andern Steuern; billige Erweiterung der Mühlenbau- und Jagdbefugnisse; Wiedereinführung der Einlager, Bestätigung des Meckl. Bürgschaftsrechts, und Ausdehnung der Verordnung vom J. 1602 gegen die dolosen Banqueroutirer auf deren muthwillige und verschwenderische Ehefrauen; die Zuziehung der Landräthe zu allen Berathungen öffentlicher Landessachen, auch selbst über Eingehung auswärtiger Bündnisse, wann eine Landescontribution dazu vonnöthen; und die Landtagshaltung zur Verkündigung von Reichs- und Kreissteuern; im Lehnwesen das Successionsrecht der Agnaten Eines Namens, Helms und Schildes im alten Lehen, auch wenn sie sich der Sippschaft halber nicht berechnen können; das lebenslängliche Nießbrauchsrecht der Erbjungfer an dem ihr angefallenen Lehngute; die Befugniß des Lehnbesitzers, das Lehn zum Witthum zu verschreiben und die Verpflichtung der Vasallenwitwe, bei ihrer Wiederverheirathung, gegen Erstattung ihres eingebrachten Ehegeldes und dessen landüblichen Besserung, auch der Hälfte aller erwiesenen Meliorationskosten, das Witthumsgut an den Lehnsfolger zurückzugeben; die lehnherrliche Anerkennung der Lehngutsschulden in Eröffnungs- und der pares curiae in Feloniefällen; eine dreißigjährige Lehnsverjährungszeit; die Anwendbarkeit des Retract- und Revocationsrechts; die Remedur des Münzwesens und Einführung eines gemeinen deutschen Landrechts; den Schutz der Ritter- und Landschaft in allen ihren wohlhergebrachten Privilegien und Rechten, Erbverträgen und Appellationsrecessen, namentlich des Gutsadels in seiner alten Steuerfreiheit; die sofortige Abhülfe aller noch vorhandenen öffentlichen und Privatbeschwerden; die Unpräjudicirlichkeit der jetzt freiwillig zugesagten außerordent-

Digitized by Google

lichen Hülfssteuer nicht nur, sondern auch das Aufhören aller Leistungspflicht derselben im Falle einer Nichterfüllung der landesherrlichen Zusicherungen, und die Beschränkung aller künftigen Besteurung auf die alte gewöhnliche einfache Landbede und Prinzessinsteuer; endlich die Herbeiziehung aller Klöster- und Aemter-Unterthanen, aller geist- und weltlichen, fürstlichen und adeligen Leibgedinge- und fremder Prälaten- und anderer außer- oder innerhalb Landes Eingesessenen Güter zu der außerordentlichen Hülfssteuer. Ueber die Aufbringungszeit dieser Million und den zu beobachtenden Steuermodus ward gemeinschaftlich beschlossen, daß 600,000 Fl. sofort, mit den Zinsen von dem letztverflossenen Antonitermine an zu rechnen, 200,000 Fl. in demselben Termine 1627, und die letzte gleiche Summe von 200,000 Fl. in dem genannten Umschlage 1629 mit den jedesmal fälligen Zinsen bezahlt werden, und die Ritterschaft fürerst von der Aussaat, die Städte von der Accise, nebst erhöhter Landbede, Rostock $\frac{1}{12}$ und Wismar $\frac{1}{18}$ des Ganzen (der beiden Seestädte gewöhnliche Steuerquote bei Reichs-, Kreis-, Türken- und Prinzessinsteuern) geben sollten [1]).

Wer mochte froher seyn als unsre Herzoge, endlich von ihrer schweren Schuldenlast befreiet und an dem Ziele ihrer Wünsche, ein Jeder nämlich in seinem eigenen Herzogthume, sich zu sehen? Jetzt sollte darum auch die Fahrenholzer Theilung werden, was sie zehn Jahre früher nicht hatte werden können (s. oben S. 148.): ein Werk, wonach gesammte Erblande in *zwei gleiche*, geographisch möglichst abgerundete *Herzogthümer*, von Meckl. *Schwerin* für *Adolf Friedrich*, von Meckl. *Güstrow* für *Joh. Albrecht*, zerfallen sollten. Zu dem Ende vollzogen beide Herzoge bereits am 3. März desselben Jahres 1621 zu Güstrow einen in der Art auf jene Fahrenholzer Theilung basirten Erbvertrag: daß, was dort nur von den fürstlichen *Aemtern* galt, hier sein[illegible] Ausdehnung auf die in diesen enthaltenen Ritt[illegible]

1) Meckl. Grundgesetze S. [illegible] a. C. bis 397 [illegible] nro. 8. [illegible] v. 1[illegible]

Städte fand; daß, zur größeren Abrundung und Cohärenz, die bisherigen Güstrowschen Aemter Grabow, Gorlosen, Marnitz, Neukloster, Sternberg mit dem Klosterhofe, und Walsmühlen an das Herzogthum Schwerin, und die bisherigen Schwerinschen Aemter Strelitz, Goldberg, Wredenhagen und Fürstenberg an das Herzogthum Güstrow kamen, von welchen drei letzteren Aemtern jedoch, wie auch von Zwenak und Wanzke, ungeachtet Grevesmühlen schon heimgefallen war, (s. oben S. 148.), der Besitz einstweilen noch dem Herzogthum Schwerin verblieb; daß, zur Egalisirung der ritterschaftlichen Roßdienste in beiden Herzogthümern, die Ueberzahl derselben in dem Güstrowschen in dessen Grenzämtern zu den angrenzenden Schwerinschen geschlagen wurde; daß, zur gleichmäßigen Vertheilung der Elb- und Schaalzölle, das Herzogthum Güstrow das obgleich entlegene Boizenburg, das Herzogthum Schwerin dagegen Dömiz und Zarrentien behielt; daß dem Herzogthum Schwerin die vier größeren Städte Wismar mit dem Mecklenburgischen Hofe und den dortigen Herzogl. Joh. Albrechtschen Häusern, Parchim, Waren und Kröpelin, dem Herzogthum Güstrow aber die acht kleineren Städte Lage, Krakow, Malchin, Röbel, Teterow, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk, so wie die adeligen Städtchen und Flecken Brüel (denen von Warnstedt), Malchow (denen von Flotow), und Dassow (denen von Parkentien) ersterem, hingegen Penzliu (denen von Malzan), Sülz und Marlow (denen von der Lühe gehörig) letzterem zugetheilt wurden; daß jeder Herzog die Stromschifffahrt in seinem Lande, namentlich die von Hohen-Vicheln nach Wismar, auf alleinige Kosten unterhalten, und seine Ritter- und Landschaft, ohne Präjudiz der Besteurung jedoch, abgesondert convociren dürfe; daß endlich Rostock mit seinem Seehafen Warnemünde, seinem Doberaner Hofe und seinen Landgütern; die vier Landesklöster Dober[illegible] Malchow, Ribniz und zum heil. Kreuz in Rostock; das [illegible] andgericht; das Consistorium und die Comturei [illegible] schaftlich bleiben [illegible] keine weitere Subdivision in [illegible] att finden [illegible] ältere regierende Landes- [illegible] Senior [illegible] n Gesammthauses seyn [illegible] m Me [illegible] demselben Tage wurde [illegible] keine [illegible] 600,000 Fl. Schulden,

Digitized by Google

ausgenommen bei Kriegsverheerungen, auf ihre Aemter contrahiren dürfe, wenigstens die andere das Mehr nicht anzuerkennen brauche; an Auswärtige, namentlich Fürsten, weder Domänen, noch ritterschaftliche Güter veräußert; die fürstlichen Witthumsverschreibungen, mit Ausnahme der für H.s Ad. Friedrich künftigen Gemahlin, welche der des H. Joh. Albrecht gleichzustellen sey, künftig auf 6000 Rthlr. oder 12,000 Fl. Meckl. Währung festgesetzt und der unvermählten Prinzessin Anna Sophie, nach der Mutter Tode, 6000 Fl. und der Amtshof nebst Garten zu Rehna angewiesen; etwanige Irrungen in diesem Erbtheilungsvertrage endlich von zwei beiderseits dazu autorisirten, ihrer Eidespflicht zuvor entlassenen, Räthen gehoben werden sollten [1]).

§. 28.

Während es auf diese Weise trübe und sturmbewegt im Innern unsers Staates sah und sich der Riß in dessen schwach verbundenen Fugen nur durch eine unerwartet glückliche Beschwichtigung wieder schloß, zog auch an seinem äußeren Horizonte ein nicht geahndetes verderbliches Gewitter auf; verderblich, weil es die Fürsten um ihr Land, das Land um seinen Frieden brachte, und ungeahndet wegen seiner völligen Berechnungslosigkeit. Zwar konnte allerdings die allgemeine, lange verhaltene Gährung, deren Grundstoff die große Kirchentrennung war und die durch alle Dämme brach, auch hier nicht unerwartet und ohne Wirkung bleiben; allein sowohl die unerhörte Art, wie sich ein Theil des Ungewitters hier entlud, als auch die Seite, von der es kam, erfüllte mit Verwunderung und Grauen. Denn wer vermochte dem dunklen Gange der sich allenthalben neu gestaltenden Geschicke nachzuspüren? wer auf den Trümmern der zerstörten Gegenwart, auch in die nächste Zukunft nur, mit Sicherheit zu schauen? wer endlich das Räthsel des den allgemeinen Wolkenstrom durchbrechenden Gewitters sich zu lö-

1) König a. a. O. Supplem. ulter. pro. 3. pag. 1045 — 1054. und Klüver III. 2. S. 60 u. ff. —

Digitized by Google

sen? — Es war ein unausweichlicher, und für das blöde Menschenauge grenzenloser Kampf auf Tod und Leben, der sich in dem aufgeklärtesten Theile der Christenheit entspann; ein Kampf, der zwar ursprünglich nur der Menschheit höchste Rechte — Glaubenswahrheit und Geistesfreiheit — galt, in welchem sich im Laufe der Zeiten aber der fremden, unreinen Interessen so manche mischten, daß seine schon seit K. Karls V. Zeit allmälig aufgethürmten, jetzt losgebrochenen Elemente jenen ersten reinen Funken kaum erkennen ließen, der Leidenschaften wildes Spiel dagegen dreißigjähriges Toben erst ermüden und jene ewigen Güter nur durch Ströme Blutes, Verwaisung blühender Geschlechter, Verheerung ganzer Länder, kurz, durch einen Krieg gerettet werden konnten, der besser als alles Andere zeigt, wie wenig der auf Irdisches gerichtete Menschensinn das christliche Grundgesetz der Liebe begreifen und befolgen mag!

Drohend standen sich die Partheien im deutschen Reiche, dem Heerde jener Gährungen, gegenüber, dort die katholische Ligue, den Papst den römischen Kaiser und Philipp von Spanien nebst den Jesuiten an der Spitze, und hier die protestantische Union, von Friedrich von der Pfalz geleitet, jene zum Angriffe nach heimlichen Unterdrückungsplänen, diese zur Vertheidigung gerüstet; und es bedurfte nur einer Berührung, wie sie der bekannte Prager Fenstersturz am 23. Mai 1618 gab, um den Ausbruch des Kampfes zu beschleunigen, der Schlacht am weißen Berge vom 8. Nov. 1620 aber, um den ganzen Protestantenbund in denselben zu verwickeln: denn Friedrichs Niederlage offenbarte diesem nur zu deutlich die dringende Nothwendigkeit stärkerer Schutzmittel gegen die verdoppelte Gefahr der katholischen Uebermacht. — Der flüchtige Böhmenkönig und geächtete Kurfürst Friedrich wandte sich in dieser Noth deshalb zuerst an seinen Schwiegervater, Kön. Jacob I. von England, der ihn, wenn gleich zu spät, mit Truppen unterstützte; und dann an seinen Schwager, Kön. Christian IV. von Dänemark, der mit ihm und mehreren niedersächsischen Fürsten, wie auch den Abgeordneten von England, Holland, Brandenburg und Schweden im Anfange des J. 1621 zur Berathung der Bundesangelegenheiten in Se-

Digitized by Google

geberg zusammentrat [1]). Aber es kam hier kein energischer Beschluß zu seinen Gunsten, sondern nur ein eventuelles Bündniß zur Religionsvertheidigung zu Stande, das verderblich für die protestantische Union ward, indem es Ferdinands feindseligen Schritten freies Spiel ließ und überdies eine reichsoberhäuptliche Warnung vor Kriegsrüstungen und Bündnissen mit dem Auslande an sämmtliche Reichsstände veranlaßte. Nur erst als Ferdinand seine Gegner immer enger umstrickte, in Böhmen, Baiern und Oestreich die Religionsverfolgungen mit jedem Jahre empörender wurden, Friedrichs Kurhut an Baiern vergeben ward und der völlige Untergang der Protestanten bei der katholischen Ligue beschlossen schien, half endlich die Verzweiflung zu kühneren Entschlüssen. Wohlgerüstet traten nunmehr Ernst von Mansfeld und Christian der jüngere von Braunschweig gegen die drohende Kriegsgewalt Cordava's und Tilly's [2]) in die Schranken; fest entschlossen vereinten sich die vielfach der Union verwandten Könige des Nordens jetzt zu ihrem Beistande; und muthig stiftete der Niedersächsische Kreis am 25. März 1625 einen Defensionsbund, zu dessen Oberhaupte er Christian von Dänemark erwählte.

Bevor wir indessen diese auswärtigen Ereignisse verfolgen, müssen wir zunächst uns wieder zu dem Bilde unsers gleichzeitigen inneren Staatslebens wenden.

§. 29.

Nachdem die Herzoge bereits im J. 1610, unter willfähriger Berücksichtigung der abrathenden Vorstellungen ihrer

---

1) Zu diesem von Kön. Christian auf den 1. März 1621 nach Segeberg ausgeschriebenen Communicationstage wurde auch H. Ad. Friedrich unterm 9. Januar gedachten Jahres eingeladen; er lehnte jedoch die Theilnahme am 23. desselben Monats ab, weil nicht alle Stände des Niedersächsischen Kreises zur Deliberation gefordert seyen und abgesonderte vertrauliche Beredungen Verdacht erregen könnten. Dagegen erklärte er sich zur Zusammenkunft bereit, sobald dieselbe eine allgemeine des ganzen Kreises seyn werde, wozu es indeß nicht kam, weil die Fehlenden nicht geladen wurden. H. Joh. Albrecht bekam gar kein Einladungsschreiben.

2) Johannes Tserklas, aus Lüttich, wurde im J. 1623 Reichsgraf von Tilly.

Digitized by Google

Stände, mehrseitige Aufforderungen zur Theilnahme an der protestantischen Union von sich abgelehnt, dagegen aber auf eigene Kriegsrüstung zum Schutze ihrer Landesgrenzen zweckmäßig Bedacht genommen hatten [1]), gelang ihnen die Behauptung ihrer bisherigen politischen Neutralität um so leichter, je mehr sie darin mit ihren Nachbarn, den Herzogen von Pommern und von Lüneburg, und dem Niedersächsischen Kreise übereinstimmten. Dieser hatte nämlich auf den am 26. März und 26. Oct. 1614 in Halberstadt und Uelzen gehaltenen Tagefahrten einstimmig beschlossen, es lediglich bei standhafter und unverbrüchlicher Aufrechthaltung des von Reichswegen zugesicherten Religions- und Landfriedens gegen Jedermann, der solchen kränken werde, ohne Eingehung irgend neuer Bündnisse, zu lassen und nur für den Nothfall sich auf eines jeden Standes eigene Kosten mit angemessener Hülfe zur Kreisdefension zu versehen. Auch war er, selbst nach dem Ausbruche der Böhmischen Unruhen, diesen Beschlüssen treu geblieben, wenn gleich er, auf den Hülferuf des Kurfürsten von Sachsen, in dem Braunschweigischen Abschiede vom 7. Oct. 1619 eine eventuelle Ausdehnung seiner Hülfsleistung auf den benachbarten Obersächsischen Kreis verheißen. Unsre Herzoge aber handelten gewissenhaft nach den einmal angenommenen Grundsätzen bewaffneter Neutralität, indem sie im Sommer 1620 Vorkehr trafen, die englischen Truppen, welche Kön. Jacob seinem Schwiegersohne Friedrich nach Böhmen schicken sollte, von ihren Grenzen abzuhalten; ein Benehmen, welches ihnen die Zufriedenheit des Reichsoberhauptes und, zum Beweise derselben, bei Gelegenheit ihrer Reichsbelehnung im J. 1621, eine Erhöhung ihres privil. de non appellando auf 600 und im J. 1623 auf 1000 Rhein. Gulden, nebst einer Verweisung an das kaiserliche Archiv zu Prag zum Zwecke der Justification ihrer Ansprüche an die Landgrafschaft Leuchtenberg [2]) erwarb. — Im Lande selbst war theure, nahrungslose Zeit; was inzwischen die Ro-

1) S. Spalding a. a. O. S. 372 a. E. 373. 385 a. E. 399. 423. 426. 428 u. 431.

2) S. oben Th. II. S. 306.

Digitized by Google

stockschen Hochschule, die sich seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts eines besonders blühenden Zustandes zu erfreuen hatte, nicht hinderte, ihr zweites Jubiläum durch Festcarmina, solenne Redeactus und unentgeldliche Promotionen zu feiern (v. 12.—20. Nov. 1619), wozu jeder der beiden Patrone einen außerordentlichen Kostenbeitrag von 365 Fl. leistete. — Die Hauptsorgen der Landesherren aber machten immer die Reform der Rechtspflege, die pünktliche Steuererhebung und die Regulirung ihres Schuldenwesens aus; und je wichtiger und dringender diese Punkte waren, um desto öfterer fehlte es darin an der nöthigen Einstimmigkeit zwischen Herren und Ständen, indem jene über nicht gehörige Haltung der Zahlungstermine der verheißenen Hülfsgelder, und diese bald über Verkündigung von Steuern, namentlich von Kreissteuern, ohne vorgängigen allgemeinen Landtag, bald über Nichterledigung anderer Beschwerden sich beklagten. Trotz ihrer eigenen Bedrängnisse aber und der von den kleineren häuslichen Angelegenheiten ablenkenden Weltereignisse, die nah und fern im Interesse der ganzen Christenheit sich vorbereiteten, hatten dennoch die Herzoge zunächst nur ihres Landes Wohl im Auge und suchten dessen innere Gebrechen durch zeitgemäße Gesetzgebungen zu heben. Ihre Verordnung wegen der Appellationen in klaren und auf Hand und Siegel beruhenden Schuldsachen vom 27. Januar 1619; ihre Executionsordnung vom 25. Februar desselben Jahres [1]); ihre gemeinschaftlichen und besonderen Münzedicte vom 23. März und 20. October 1621; ihre Victualienordnung, d. i. Taxe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; ihre Anordnung wöchentlicher Betstunden zur Erweckung der gesunkenen Zucht, Frömmigkeit und Menschenliebe, die in den schweren und verderbten Zeiten doppelt Noth that; ihre Genehmigung und demnächstige Bestätigung (19. März 1623) des von den Ständen, zur leichteren Geschäftsführung, aus dem großen Ausschusse (s. oben §. 27. S. 155.) gebildeten k l e i n e r e n von sechs Mitgliedern (16. Januar 1622); vor Allem endlich die gründliche Reform

1) J. P. Krafft a. a. O. S. 414. und Bärensprung a. a. O. II. nro. 21.

Digitized by Google

der Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 gaben davon Zeugniß. Letztere hatte schon seit langen Jahren auf jedem Landtage einen der Hauptwünsche der Stände gebildet und war auch von den Landesherren zu keiner Zeit ganz überhört, sondern bisher nur deshalb unausgeführt geblieben, weil dem Plane, erst das Gerichtswesen neu zu organisiren und dann die Gerichtsordnung zu revidiren, noch immer allzu große Hindernisse im Wege gestanden hatten, bis endlich die desfallsigen Vorarbeiten und Grundsätze so weit vollendet und in Vereinbarung gebracht waren, daß die Herzogl. Räthe im März und April 1622 mit den Deputirten der Ritter- und Landschaft zu einer Commission in Rostock zusammentreten und aus den bisherigen Ordnungen und besonders erlassenen civilrechtlichen Constitutionen diejenige verbesserte Land- und Hofgerichtsordnung ausarbeiten und zur Publication vorlegen konnten, welche für das Hof- und Landgericht Principal- und für alle übrigen Gerichte der Mecklenburgischen Lande Subsidial-Norm blieb und am 17. Febr. 1626 die kaiserliche Bestätigung erhielt [1]). Als permanenten Sitz dieses reformirten höchsten Gerichts entschied das Loos für die Stadt Sternberg, von deren Bürgerschaft die Herzoge das Rathhaus für 6000 Fl. kauften und zum Gerichtsgebäude einrichten ließen. Das zeitherige persönliche Präsidiren der Landesherren in den Sitzungen hörte von jetzt an auf; dagegen bekamen die Stände das Präsentationsrecht zu zwei Assessuren (1 ritter- und 1 landschaftliche). Am 12. Nov. 1622 ward der Gerichtshof feierlich eingeweiht und

1) Krafft a. a. O. S. 414 u. 427. Frank a. a. O. 12. S. 290—303. Bärensprung a. a. O. II. nro. 218. — Noch auf dem Güstrowschen Landtage vom Dec. 1620 hatten die Stände dringend gebeten, einen festen Sitz für das Land- und Hofgericht anzuordnen, „damit die Umführung der Aemter abgeschafft (s. oben §. 19. S. 67.) und die Sachen schleuniger „befördert werden könnten"; und hinzugefügt: „wenn das „Landgericht mit qualificirten Personen besetzt, so müßten die „Hofgerichtsordnung und gemeinen Bescheide revidirt, alle „dabei eingerissenen Mängel in Consideration gezogen und „durch Publicirung einer neuen Ordination abgeschafft, alle „Zanknetze gehoben und ein rechtmäßiger Proceß angeordnet „werden". Spalding a. a. O. S. 486.

Digitized by Google

Dom zu Güstrow mitbegriffen, in allen Kirchen und Schulen, wie auch auf der Landesuniversität, keine andere als die wahre Augsburgische Confession und lutherische Religion gelehrt und gepredigt, und keine als ihr verwandte Schul- und Kirchendiener angeordnet und geduldet, die Landtage, vorbehältlich einer Ortsbestimmung des H. Joh. Albrecht in seinem Landestheile, um zu alterniren, in Sternberg gehalten, und jeder Stand bei seinen Privilegien geschützt werden; jedoch erwarteten sie nun auch, es werde Ritter- und Landschaft der Steuer wegen, womit sie über dreißig Jahre lang nicht belegt worden, sich dergestalt erklären und bezeigen, daß wahre Unterthanentreue und thätige Affection daran zu spüren sey. Zugleich beschieden sie dieselbe zu fernerer Verhandlung auf den 5. Februar abermals nach Güstrow. — Hier wurden zuerst noch einmal sämmtliche noch unerledigte öffentliche und Privat-Beschwerden und hinterstelligen Verordnungen einer strengen Prüfung unterworfen und dann ausführliche Verhandlungen über einen neuen der endlichen Beseitigung aller jener Punkte und dem abzuschließenden Verfassungswerke unterzulegenden Assecurationsrevers gepflogen; Beides mit so ernstlich gutem Willen, daß die Stände schon in der zweiten Woche ihr gemachtes Anerbieten freiwillig von 6- auf 10mal Hunderttausend Gulden erhöhten und die Landesherren sie dafür schon in der dritten mit einem alle ihre Wünsche erfüllenden Grundgesetze versahen. In diesem Grundgesetze, dem Assecurationsreverse vom 23. Februar 1621, verhießen beide Herzoge die ruhige und unveränderte Beibehaltung und Ausübung der Augsburgischen Confession und lutherischen Religion in allen Kirchen und Schulen, wie auch der Universität ihrer Lande, nach Gemäßheit der Kirchenordnung, unter dem alleinigen Vorbehalte des H. Joh. Albrecht, die Sepultur und Leichenpredigten für sich und seine reformirten Religionsverwandten im Dom zu Güstrow zu halten und an seinen Hoflägern den reformirten Gottesdienst in Hof-Capellen oder Kirchen für sich, seine Edelknaben und Hofdiener einzuführen; die Beaufsichtigung der Landeskirche durch das mit geistlicher Gerichtsbarkeit versehene gemeinschaftliche Consistorium; ein ernstliches Verbot gegen theologische Zänkerei und Canzelschmähungen; strenges Halten auf Kirchenpa-

Digitized by Google

tronatrechte und Qualification zum Predigeramte; die Reformation des gemeinsamen Hof- und Landgerichts und Ernennung eines wirklichen und eines Vice-Landrichters für dasselbe; die abwechselnde Haltung der Landtage in Sternberg und Malchin; die Unbeeinträchtigung der bisherigen Zoll-, Landfriedens- und Polizei-Verfassung; die freie Ueberlassung der Landkastensadministration an die Ritter- und Landschaft bis zur beendigten Verwendung der bewilligten Hülfssteuer und demnächstige Combinirung derselben in den Händen fürstlicher und ständischer Berechner für die Reichs-, Kreis- und andern Steuern; billige Erweiterung der Mühlenbau- und Jagdbefugnisse; Wiedereinführung der Einlager, Bestätigung des Meckl. Bürgschaftsrechts, und Ausdehnung der Verordnung vom J. 1602 gegen die dolosen Banqueroutirer auf deren muthwillige und verschwenderische Ehefrauen; die Zuziehung der Landräthe zu allen Berathungen öffentlicher Landessachen, auch selbst über Eingehung auswärtiger Bündnisse, wann eine Landescontribution dazu vonnöthen; und die Landtagshaltung zur Verkündigung von Reichs- und Kreissteuern; im Lehnwesen das Successionsrecht der Agnaten Eines Namens, Helms und Schildes im alten Lehen, auch wenn sie sich der Sippschaft halber nicht berechnen können; das lebenslängliche Nießbrauchsrecht der Erbjungfer an dem ihr angefallenen Lehngute; die Befugniß des Lehnbesitzers, das Lehn zum Witthum zu verschreiben und die Verpflichtung der Vasallenwitwe, bei ihrer Wiederverheirathung, gegen Erstattung ihres eingebrachten Ehegeldes und dessen landüblichen Besserung, auch der Hälfte aller erwiesenen Meliorationskosten, das Witthumsgut an den Lehnsfolger zurückzugeben; die lehnherrliche Anerkennung der Lehngutsschulden in Eröffnungs- und der pares curiae in Feloniefällen; eine dreißigjährige Lehnsverjährungszeit; die Anwendbarkeit des Retract- und Revocationsrechts; die Remedur des Münzwesens und Einführung eines gemeinen deutschen Landrechts; den Schutz der Ritter- und Landschaft in allen ihren wohlhergebrachten Privilegien und Rechten, Erbverträgen und Appellationsrecessen, namentlich des Gutsadels in seiner alten Steuerfreiheit; die sofortige Abhülfe aller noch vorhandenen öffentlichen und Privatbeschwerden; die Unpräjudicirlichkeit der jetzt freiwillig zugesagten außerordent-

Digitized by Google

lichen Hülfssteuer nicht nur, sondern auch das Aufhören aller Leistungspflicht derselben im Falle einer Nichterfüllung der landesherrlichen Zusicherungen, und die Beschränkung aller künftigen Besteurung auf die alte gewöhnliche einfache Landbede und Prinzessinsteuer; endlich die Herbeiziehung aller Klöster- und Aemter-Unterthanen, aller geist- und weltlichen, fürstlichen und adeligen Leibgedinge- und fremder Prälaten- und anderer außer- oder innerhalb Landes Eingesessenen Güter zu der außerordentlichen Hülfssteuer. Ueber die Aufbringungszeit dieser Million und den zu beobachtenden Steuermodus ward gemeinschaftlich beschlossen, daß 600,000 Fl. sofort, mit den Zinsen von dem letztverflossenen Antonitermine an zu rechnen, 200,000 Fl. in demselben Termine 1627, und die letzte gleiche Summe von 200,000 Fl. in dem genannten Umschlage 1629 mit den jedesmal fälligen Zinsen bezahlt werden, und die Ritterschaft fürerst von der Aussaat, die Städte von der Accise, nebst erhöhter Landbede, Rostock $\frac{1}{12}$ und Wismar $\frac{1}{18}$ des Ganzen (der beiden Seestädte gewöhnliche Steuerquote bei Reichs-, Kreis-, Türken- und Prinzessinsteuern), geben sollten [1]).

Wer mochte froher seyn als unsre Herzoge, endlich von ihrer schweren Schuldenlast befreiet und an dem Ziele ihrer Wünsche, ein Jeder nämlich in seinem eigenen Herzogthume, sich zu sehen? Jetzt sollte darum auch die Fahrenholzer Theilung werden, was sie zehn Jahre früher nicht hatte werden können (s. oben S. 148.): ein Werk, wonach gesammte Erblande in zwei gleiche, geographisch möglichst abgerundete Herzogthümer, von Meckl. Schwerin für Adolf Friedrich, von Meckl. Güstrow für Joh. Albrecht, zerfallen sollten. Zu dem Ende vollzogen beide Herzoge bereits am 3. März desselben Jahres 1621 zu Güstrow einen in der Art auf jene Fahrenholzer Theilung basirten Erbvertrag: daß, was dort nur von den fürstlichen Aemtern galt, hier seine Ausdehnung auf die in diesen enthaltenen Ritterschaft und

1) Meckl. Grundgesetze S. 28—66. Spalding a. a. O. S. 476 a. E. bis 597. u. Lünig's Reichsarchiv IX. P. spec. Abth. 4. nro. 8. S. 519—532., wo auch die kaiserl. Confirmation v. 17. Febr. 1626.

Digitized by Google

Städte fand; daß, zur größeren Abrundung und Cohärenz, die bisherigen Güstrowschen Aemter Grabow, Gorlosen, Marniz, Neukloster, Sternberg mit dem Klosterhofe, und Walsmühlen an das Herzogthum Schwerin, und die bisherigen Schwerinschen Aemter Streliz, Goldberg, Wredenhagen und Fürstenberg an das Herzogthum Güstrow kamen, von welchen drei letzteren Aemtern jedoch, wie auch von Zwenak und Wanzke, ungeachtet Grevesmühlen schon heimgefallen war, (s. oben S. 148.), der Besitz einstweilen noch dem Herzogthum Schwerin verblieb; daß, zur Egalisirung der ritterschaftlichen Roßdienste in beiden Herzogthümern, die Ueberzahl derselben in dem Güstrowschen in dessen Grenzämtern zu den angrenzenden Schwerinschen geschlagen wurde; daß, zur gleichmäßigen Vertheilung der Elb- und Schaalzölle, das Herzogthum Güstrow das obgleich entlegene Boizenburg, das Herzogthum Schwerin dagegen Dömiz und Zarrentien behielt; daß dem Herzogthum Schwerin die vier größeren Städte Wismar mit dem Mecklenburgischen Hofe und den dortigen Herzogl. Joh. Albrechtschen Häusern, Parchim, Waren und Kröpelin, dem Herzogthum Güstrow aber die acht kleineren Städte Lage, Krakow, Malchin, Röbel, Teterow, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk, so wie die adeligen Städtchen und Flecken Brüel (denen von Warnstedt), Malchow (denen von Flotow), und Dassow (denen von Parkentien) ersterem, hingegen Penzliu (denen von Malzan), Sülz und Marlow (denen von der Lühe gehörig) letzterem zugetheilt wurden; daß jeder Herzog die Stromschifffahrt in seinem Lande, namentlich die von Hohen-Vicheln nach Wismar, auf alleinige Kosten unterhalten, und seine Ritter- und Landschaft, ohne Präjudiz der Besteurung jedoch, abgesondert convociren dürfe; daß endlich Rostock mit seinem Seehafen Warnemünde, seinem Doberaner Hofe und seinen Landgütern; die vier Landesklöster Dobertin, Malchow, Ribniz und zum heil. Kreuz in Rostock; das Hof- und Landgericht; das Consistorium und die Comturei Nemerow gemeinschaftlich bleiben; keine weitere Subdivision in den Erblanden Statt finden, und der ältere regierende Landesherr immer der Senior des fürstlichen Gesammthauses seyn sollten. — In einem Nebenvertrage von demselben Tage wurde noch bestimmt, daß keine Linie mehr als 600,000 Fl. Schulden,

Digitized by Google

ausgenommen bei Kriegsverheerungen, auf ihre Aemter contrahiren dürfe, wenigstens die andere das Mehr nicht anzuerkennen brauche; an Auswärtige, namentlich Fürsten, weder Domänen, noch ritterschaftliche Güter veräußert; die fürstlichen Witthumsverschreibungen, mit Ausnahme der für H.s Ad. Friedrich künftigen Gemahlin, welche der des H. Joh. Albrecht gleichzustellen sey, künftig auf 6000 Rthlr. oder 12,000 Fl. Meckl. Währung festgesetzt und der unvermählten Prinzessin Anna Sophie, nach der Mutter Tode, 6000 Fl. und der Amtshof nebst Garten zu Rehna angewiesen; etwanige Irrungen in diesem Erbtheilungsvertrage endlich von zwei beiderseits dazu autorisirten, ihrer Eidespflicht zuvor entlassenen, Räthen gehoben werden sollten [1]).

§. 28.

Während es auf diese Weise trübe und sturmbewegt im Innern unsers Staates sah und sich der Riß in dessen schwach verbundenen Fugen nur durch eine unerwartet glückliche Beschwichtigung wieder schloß, zog auch an seinem äußeren Horizonte ein nicht geahndetes verderbliches Gewitter auf; verderblich, weil es die Fürsten um ihr Land, das Land um seinen Frieden brachte, und ungeahndet wegen seiner völligen Berechnungslosigkeit. Zwar konnte allerdings die allgemeine, lange verhaltene Gährung, deren Grundstoff die große Kirchentrennung war und die durch alle Dämme brach, auch hier nicht unerwartet und ohne Wirkung bleiben; allein sowohl die unerhörte Art, wie sich ein Theil des Ungewitters hier entlud, als auch die Seite, von der es kam, erfüllte mit Verwunderung und Grauen. Denn wer vermochte dem dunklen Gange der sich allenthalben neu gestaltenden Geschicke nachzuspüren? wer auf den Trümmern der zerstörten Gegenwart, auch in die nächste Zukunft nur, mit Sicherheit zu schauen? wer endlich das Räthsel des den allgemeinen Wolkenstrom durchbrechenden Gewitters sich zu lö-

---

1) Lünig a. a. O. Supplem. ulter. nro. 3. pag. 1045—1054. und Klüver III. 2. S. 60 u. ff. —

Digitized by Google

sen? — Es war ein unausweichlicher, und für das blöde Menschenauge grenzenloser Kampf auf Tod und Leben, der sich in dem aufgeklärtesten Theile der Christenheit entspann; ein Kampf, der zwar ursprünglich nur der Menschheit höchste Rechte — Glaubenswahrheit und Geistesfreiheit — galt, in welchem sich im Laufe der Zeiten aber der fremden, unreinen Interessen so manche mischten, daß seine schon seit K. Karls V. Zeit allmälig aufgethürmten, jetzt losgebrochenen Elemente jenen ersten reinen Funken kaum erkennen ließen, der Leidenschaften wildes Spiel dagegen dreißigjähriges Toben erst ermüden und jene ewigen Güter nur durch Ströme Blutes, Verwaisung blühender Geschlechter, Verheerung ganzer Länder, kurz, durch einen Krieg gerettet werden konnten, der besser als alles Andere zeigt, wie wenig der auf Irdisches gerichtete Menschensinn das christliche Grundgesetz der Liebe begreifen und befolgen mag!

Drohend standen sich die Partheien im deutschen Reiche, dem Heerde jener Gährungen, gegenüber, dort die katholische Ligue, den Papst den römischen Kaiser und Philipp von Spanien nebst den Jesuiten an der Spitze, und hier die protestantische Union, von Friedrich von der Pfalz geleitet, jene zum Angriffe nach heimlichen Unterdrückungsplänen, diese zur Vertheidigung gerüstet; und es bedurfte nur einer Berührung, wie sie der bekannte Prager Fenstersturz am 23. Mai 1618 gab, um den Ausbruch des Kampfes zu beschleunigen, der Schlacht am weißen Berge vom 8. Nov. 1620 aber, um den ganzen Protestantenbund in denselben zu verwickeln: denn Friedrichs Niederlage offenbarte diesem nur zu deutlich die dringende Nothwendigkeit stärkerer Schutzmittel gegen die verdoppelte Gefahr der katholischen Uebermacht. — Der flüchtige Böhmenkönig und geächtete Kurfürst Friedrich wandte sich in dieser Noth deshalb zuerst an seinen Schwiegervater, Kön. Jacob I. von England, der ihn, wenn gleich zu spät, mit Truppen unterstützte; und dann an seinen Schwager, Kön. Christian IV. von Dänemark, der mit ihm und mehreren niedersächsischen Fürsten, wie auch den Abgeordneten von England, Holland, Brandenburg und Schweden im Anfange des J. 1621 zur Berathung der Bundesangelegenheiten in Se-

Digitized by Google

geberg zusammentrat [1]). Aber es kam hier kein energischer Beschluß zu seinen Gunsten, sondern nur ein eventuelles Bündniß zur Religionsvertheidigung zu Stande, das verderblich für die protestantische Union ward, indem es Ferdinands feindseligen Schritten freies Spiel ließ und überdies eine reichsoberhäuptliche Warnung vor Kriegsrüstungen und Bündnissen mit dem Auslande an sämmtliche Reichsstände veranlaßte. Nur erst als Ferdinand seine Gegner immer enger umstrickte, in Böhmen, Baiern und Oestreich die Religionsverfolgungen mit jedem Jahre empörender wurden, Friedrichs Kurhut an Baiern vergeben ward und der völlige Untergang der Protestanten bei der katholischen Ligue beschlossen schien, half endlich die Verzweiflung zu kühneren Entschlüssen. Wohlgerüstet traten nunmehr Ernst von Mansfeld und Christian der jüngere von Braunschweig gegen die drohende Kriegsgewalt Cordova's und Tilly's [2]) in die Schranken; fest entschlossen vereinten sich die vielfach der Union verwandten Könige des Nordens jetzt zu ihrem Beistande; und muthig stiftete der Niedersächsische Kreis am 25. März 1625 einen Defensionsbund, zu dessen Oberhaupte er Christian von Dänemark erwählte.

Bevor wir indessen diese auswärtigen Ereignisse verfolgen, müssen wir zunächst uns wieder zu dem Bilde unsers gleichzeitigen inneren Staatslebens wenden.

§. 29.

Nachdem die Herzoge bereits im J. 1610, unter willfähriger Berücksichtigung der abrathenden Vorstellungen ihrer

---

1) Zu diesem von Kön. Christian auf den 1. März 1621 nach Segeberg ausgeschriebenen Communicationstage wurde auch H. Ad. Friedrich unterm 9. Januar gedachten Jahres eingeladen; er lehnte jedoch die Theilnahme am 23. desselben Monats ab, weil nicht alle Stände des Niedersächsischen Kreises zur Deliberation gefordert seyen und abgesonderte vertrauliche Beredungen Verdacht erregen könnten. Dagegen erklärte er sich zur Zusammenkunft bereit, sobald dieselbe eine allgemeine des ganzen Kreises seyn werde, wozu es indeß nicht kam, weil die Fehlenden nicht geladen wurden. H. Joh. Albrecht bekam gar kein Einladungsschreiben.

2) Johannes Tserklas, aus Lüttich, wurde im J. 1623 Reichsgraf von Tilly.

Digitized by Google

Stände, mehrseitige Aufforderungen zur Theilnahme an der protestantischen Union von sich abgelehnt, dagegen aber auf eigene Kriegsrüstung zum Schutze ihrer Landesgrenzen zweckmäßig Bedacht genommen hatten [1]), gelang ihnen die Behauptung ihrer bisherigen politischen Neutralität um so leichter, je mehr sie darin mit ihren Nachbarn, den Herzogen von Pommern und von Lüneburg, und dem Niedersächsischen Kreise übereinstimmten. Dieser hatte nämlich auf den am 26. März und 26. Oct. 1614 in Halberstadt und Uelzen gehaltenen Tagefahrten einstimmig beschlossen, es lediglich bei standhafter und unverbrüchlicher Aufrechthaltung des von Reichswegen zugesicherten Religions- und Landfriedens gegen Jedermann, der solchen kränken werde, ohne Eingehung irgend neuer Bündnisse, zu lassen und nur für den Nothfall sich auf eines jeden Standes eigene Kosten mit angemessener Hülfe zur Kreisdefension zu versehen. Auch war er, selbst nach dem Ausbruche der Böhmischen Unruhen, diesen Beschlüssen treu geblieben, wenn gleich er, auf den Hülferuf des Kurfürsten von Sachsen, in dem Braunschweigischen Abschiede vom 7. Oct. 1619 eine eventuelle Ausdehnung seiner Hülfsleistung auf den benachbarten Obersächsischen Kreis verheißen. Unsre Herzoge aber handelten gewissenhaft nach den einmal angenommenen Grundsätzen bewaffneter Neutralität, indem sie im Sommer 1620 Vorkehr trafen, die englischen Truppen, welche Kön. Jacob seinem Schwiegersohne Friedrich nach Böhmen schicken sollte, von ihren Grenzen abzuhalten; ein Benehmen, welches ihnen die Zufriedenheit des Reichsoberhauptes und, zum Beweise derselben, bei Gelegenheit ihrer Reichsbelehnung im J. 1621, eine Erhöhung ihres privil. de non appellando auf 600 und im J. 1623 auf 1000 Rhein. Gulden, nebst einer Verweisung an das kaiserliche Archiv zu Prag zum Zwecke der Justification ihrer Ansprüche an die Landgrafschaft Leuchtenberg [2]) erwarb. — Im Lande selbst war theure, nahrungslose Zeit; was inzwischen die Ro-

---

1) S. Spalding a. a. O. S. 372 a. E. 373. 385 a. E. 399. 423. 426. 428 u. 431.

2) S. oben Th. II. S. 306.

stockschen Hochschule, die sich seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts eines besonders blühenden Zustandes zu erfreuen hatte, nicht hinderte, ihr zweites Jubiläum durch Festcarmina, solenne Redeactus und unentgeldliche Promotionen zu feiern (v. 12.—20. Nov. 1619), wozu jeder der beiden Patrone einen außerordentlichen Kostenbeitrag von 365 Fl. leistete. — Die Hauptsorgen der Landesherren aber machten immer die Reform der Rechtspflege, die pünktliche Steuererhebung und die Regulirung ihres Schuldenwesens aus; und je wichtiger und dringender diese Punkte waren, um desto öfterer fehlte es darin an der nöthigen Einstimmigkeit zwischen Herren und Ständen, indem jene über nicht gehörige Haltung der Zahlungstermine der verheißenen Hülfsgelder, und diese bald über Verkündigung von Steuern, namentlich von Kreissteuern, ohne vorgängigen allgemeinen Landtag, bald über Nichterledigung anderer Beschwerden sich beklagten. Trotz ihrer eigenen Bedrängnisse aber und der von den kleineren häuslichen Angelegenheiten ablenkenden Weltereignisse, die nah und fern im Interesse der ganzen Christenheit sich vorbereiteten, hatten dennoch die Herzoge zunächst nur ihres Landes Wohl im Auge und suchten dessen innere Gebrechen durch zeitgemäße Gesetzgebungen zu heben. Ihre Verordnung wegen der Appellationen in klaren und auf Hand und Siegel beruhenden Schuldsachen vom 27. Januar 1619; ihre Executionsordnung vom 25. Februar desselben Jahres [1]); ihre gemeinschaftlichen und besonderen Münzedicte vom 23. März und 20. October 1621; ihre Victualienordnung, d. i. Taxe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; ihre Anordnung wöchentlicher Betstunden zur Erweckung der gesunkenen Zucht, Frömmigkeit und Menschenliebe, die in den schweren und verderbten Zeiten doppelt Noth that; ihre Genehmigung und demnächstige Bestätigung (19. März 1623) des von den Ständen, zur leichteren Geschäftsführung, aus dem großen Ausschusse (s. oben §. 27. S. 155.) gebildeten kleineren von sechs Mitgliedern (16. Januar 1622); vor Allem endlich die gründliche Reform

---

1) J. P. Krafft a. a. O. S. 414. und Bärensprung a. a. O. II. nro. 21.

Digitized by Google

der Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 gaben davon Zeugniß. Letztere hatte schon seit langen Jahren auf jedem Landtage einen der Hauptwünsche der Stände gebildet und war auch von den Landesherren zu keiner Zeit ganz überhört, sondern bisher nur deshalb unausgeführt geblieben, weil dem Plane, erst das Gerichtswesen neu zu organisiren und dann die Gerichtsordnung zu revidiren, noch immer allzu große Hindernisse im Wege gestanden hatten, bis endlich die desfallsigen Vorarbeiten und Grundsätze so weit vollendet und in Vereinbarung gebracht waren, daß die Herzogl. Räthe im März und April 1622 mit den Deputirten der Ritter- und Landschaft zu einer Commission in Rostock zusammentreten und aus den bisherigen Ordnungen und besonders erlassenen civilrechtlichen Constitutionen diejenige verbesserte Land- und Hofgerichtsordnung ausarbeiten und zur Publication vorlegen konnten, welche für das Hof- und Landgericht Principal- und für alle übrigen Gerichte der Mecklenburgischen Lande Subsidial-Norm blieb und am 17. Febr. 1626 die kaiserliche Bestätigung erhielt [1]). Als permanenten Sitz dieses reformirten höchsten Gerichts entschied das Loos für die Stadt Sternberg, von deren Bürgerschaft die Herzoge das Rathhaus für 6000 Fl. kauften und zum Gerichtsgebäude einrichten ließen. Das zeitherige persönliche Präsidiren der Landesherren in den Sitzungen hörte von jetzt an auf; dagegen bekamen die Stände das Präsentationsrecht zu zwei Assessuren (1 ritter- und 1 landschaftliche). Am 12. Nov. 1622 ward der Gerichtshof feierlich eingeweiht und

---

1) Krafft a. a. O. S. 414 u. 427. Frank a. a. O. 12. S. 290—303. Bärensprung a. a. O. II. nro. 218. — Noch auf dem Güstrowschen Landtage vom Dec. 1620 hatten die Stände dringend gebeten, einen festen Sitz für das Land- und Hofgericht anzuordnen, „damit die Umführung der Aemter abgeschafft (s. oben §. 19. S. 67.) und die Sachen schleuniger „befördert werden könnten"; und hinzugefügt: „wenn das „Landgericht mit qualificirten Personen besetzt, so müßten die „Hofgerichtsordnung und gemeinen Bescheide revidirt, alle „dabei eingerissenen Mängel in Consideration gezogen und „durch Publicirung einer neuen Ordination abgeschafft, alle „Zanknetze gehoben und ein rechtmäßiger Proceß angeordnet „werden". Spalding a. a. O. S. 486.

Digitized by Google

Tags darauf die erste Sitzung gehalten, bei welcher zwar der academische nicht, wohl aber, wie schon lange und von dieser Zeit an immer, der Stifts-Assessor fehlte.

Inzwischen machte die stets zunehmende Kriegsgefahr im Reiche fortwährend neue Anstrengungen in Aufstellung von Söldnermannschaft zu Fuß und Roß und in Aufbringung von Kreissteuern nöthig, welche letztere ein Lüneburger Kreisbeschluß vom 2. Mai 1621 schon auf „triplirte Tripelhülfe" (neun Römermonate) festsetzte. Deshalb gaben die Stände auf dem Sternberger Landtage vom 15. Mai 1621 den Landesherren anheim: sie sollten sich den Beschlüssen der Kreisstände, selbst der Mehrzahl, nicht unbedingt unterwerfen, sondern auf nächstem Reichstage Schutz bei Kaiser und Reich gegen alle und jede faktische Einschreitung von einem oder dem anderen Reichsstande suchen, ihrerseits aber, mit Rücksicht auf den durch Steuern, Mißwachs und Theurung fast erschöpften Zustand des Landes, bei der bisherigen Neutralität beharren und, ohne die kostspielige und nichtsnutzige Soldateska und die unerschwinglichen Kreissteuern, sich auf die treue Assistenz ihrer Unterthanen, die zur Defension des Vaterlandes mit Gut und Blut bereit seyen, verlassen. Die Herzoge trugen indessen mit Grund Bedenken, hierauf einzugehen, theils, weil der Zustand im Reiche gefährlicher als je, und theils, weil auch der Sold der geworbenen Mannschaft noch rückständig und zum sofortigen Abtrage allzu bedeutend war, theils endlich, weil es nicht rathsam schien, sich dem gemeinen Kreisbeschlusse zu widersetzen, zumal da sie des Kaisers Ansicht von dem Defensionssysteme des Kreises nicht völlig kannten. Das Versprechen, alles irgend Mögliche zu ihrer Schonung thun zu wollen, nebst der Warnung, auf ihrer Hut zu seyn, da schlimme Zeiten naheten, war daher Alles, was sie ihren Unterthanen für den Augenblick geben konnten. Allein wie bald enthüllte sich, mit des Kaisers Absetzungsausspruche gegen Friedrich von der Pfalz (10. Jan. 1623), die Gestalt der Dinge auf die von den Herzogen gefürchtete Weise, indem Ernst von Mansfeld sein Racheschwert zückte und Tilly — „nicht mit Paradiesvögeln, die in der Luft „lebten", wie er selbst sagte — über die Niedersächsische Grenze schritt! — Hiernach war an Söldnerentlassung so wenig wie

Digitized by Google

an Kreissteuererlassung zu denken; und der Braunschweigische Kreisabschied vom 8. Februar 1623 verkündigte deutlich den Ernst, womit die verabredeten Defensionsmittel zur Anwendung gebracht werden sollten; auch gab das Reichsoberhaupt am 14. März 1623 dazu seine ausdrückliche Einwilligung und erließ an unsre Herzoge und sämmtliche Fürsten des Niedersächsischen Kreises Belobungsschreiben wegen ihrer friedlich-kräftigen Maasregeln. — Diese nun aber zu unterhalten, gab es von Seiten der Herren neue Landtagsforderungen, von Seiten der Stände neue Klagen; und die hieraus sich mehrenden inneren Mißverhältnisse, die durch Theurung, Münzunfug, Seuchen, Steuerndruck, Streitigkeiten der Stände unter sich und andere Noth noch erhöht wurden, konnte begreiflich weder die augenblickliche Räumung des Niedersächsischen Kreises von den Heerhaufen der Union und der Ligue, wie sie ein zufälliger Kriegswechsel brachte, noch auch die Erhöhung des Boizenburger Elbzolles, durch den Kaiser zu Gunsten der Herzoge, aufwiegen. Die Landesherren ließen in der Proposition, womit sie am 5. Februar 1623 den ersten Landtag in Malchin eröffneten, den Ständen zwar vorstellen: „die jetzt gebrachten Opfer bringe „das Land der Ehre Gottes, der Freiheit, Weib und Kindern, „ja der eigenen Existenz; denn besser sey es, sein Pferd in „eines Fremden Gebiete zu zäumen und zu satteln, als zu leiden, daß es im heimischen Stalle von Anderen gesattelt „werde; auch nicht zu zweifeln, daß, wenn das Land bei seinem „treuen, einigen und tapferen Defensionswerke beharre und auf „gehörige Mittel Bedacht nähme, der Allmächtige das drohende „Unheil von ihm abwenden, dem grassirenden und tyrannisirenden Feinde einen Ring in die Nase legen und ihm den Frieden erhalten werde"; worauf die Stände auch sofort, das Gefährliche der Verzögerung beherzigend, „aus Liebe zur güldnen Libertät, jedoch für jeden Stand, hinsichtlich der Aufbringungsart und Quote, ohne Präjudiz", die ausgeschriebene dreifache Tripelhülfe bewilligten und negociirten und die Ausrüstung der erforderten Reiterei beeilten. Als aber auf dem Sternberger Septemberlandtage desselben Jahres eine vermehrte Kriegsrüstung und Söldnerstellung für den Kreis sowohl, um damit dem vom Kön. Christian von Dänemark verheißenen

Digitized by Google

Hülfsheere zu entsprechen, als auch zur Besetzung der festen Plätze des Landes nebst einer abermaligen Kreissteuer von 14 Römermonaten begehrt wurde, weigerten sie sich jeder ferneren Leistung, indem sie den Landesherren ihr Unvermögen und die Berücksichtigung an's Herz legten, des Landes letzte Kraft nicht vor der Zeit zu erschöpfen, sich nicht weiter als alle übrigen Kreisstände zu verpflichten, namentlich kein oneroses auswärtiges Bündniß, wie mit dem Könige von Dänemark, ohne Vorwissen der Stände, also assecurationswidrig, einzugehen; und bewilligten am Ende des Landtages, wiewohl nur in Voraussetzung und Hoffnung, dadurch eine desto frühere Entlassung des Kriegsvolkes zu bewirken, das sie nach erfolgter Räumung des Niedersächsischen Kreises nicht mehr für nöthig hielten, noch 3½ Römermonate, womit sich die Herzoge begnügen mußten. Weil sich diese indessen bewogen fanden, den Ständen ihre „ungebürliche und aus dem Grunde ganz ungereimte Be„merkung in Betreff eines angeblich assecurationswidrigen Bünd„nisses mit dem Könige von Dänemark allen Ernstes zu ver„weisen, weil nicht sie, sondern sämmtliche Niedersächsische „Kreisstände diese Conföderation beliebt hätten, mithin ihrer„seits keine Vertragswidrigkeit der Art begangen sey, wie sich „sonderlich diejenigen unter ihnen noch wohl erinnern wür„den, welche in früheren Zeiten, ohne ihrer von Gott gesetzten „Obrigkeit Consens und Willen, große Bündnisse und bedenk„liche Liguen mit auswärtigen Republiken geschlossen hätten"; die Stände hiergegen aber auch die nicht minder bittere Replik bereit hatten: „es ginge ihnen sehr nah, daß man ihnen bei„messen wolle, als wären sie aus den Schranken ihres Beru„fes getreten; doch möge sich der Concipient solcher Behaup„tungen vorsehen, daß er mit seiner scharfen Feder nicht an„laufe"; so löste sich dieser Landtag in übler Mißstimmigkeit auf. Dem Lande wurde jedoch noch vor Jahrsschlusse, einem auf Tilly's Uebermacht sich stützenden kaiserlichen Mandate vom 18. Oct. desselben Jahres an den Niedersächsischen Kreis zufolge, wonach alle bisherige Kriegswerbung und Aufstellung fortan unterbleiben sollte, die Wohlthat zu Theil, daß die Herzoge ihre gesammte Kriegsmannschaft abdankten und ihre Grenzen und Straßen von dem vielen Gesindel, das sich in allen

Digitized by Google

Ländern umhertrieb und auch die Mecklenburgischen nicht verschonte, nur durch die gewöhnlichen Einspänner säubern und sicher lieſsen. Von den Schrecknissen des Krieges, die bereits in andern deutschen Ländern hell aufloderten, blieb es zur Zeit verschont; es war ihm gleichsam noch ein Sonnenblick und seinen Fürsten ein glücklicher Traum vergönnt, ehe diese ein furchtbares Erwachen und jenes die ganze Wuth des Sturmes traf!

Wie aber Beides durch die Einwirkungen der Verhältnisse des Auslandes herbeigeführt wurde, muſs uns zuvörderst die gleichzeitige politische Geschichte dieses Letzteren zeigen.

§. 30.

Im deutschen Reiche schien es zwar, als neige sich der Kampf der Ligue gegen die Union zu Ende, da diese zersprengt und fast erdrückt war; bald aber zeigte sich der Ersteren Siegesübermuth, und des Kaisers weitergehende Pläne, als bis zur Aechtung eines Nebenbuhlers, wurden offenbar. Es sollte im Reiche nur Eine Kirche, die jesuitisch-katholische, nur Ein alleiniger Herr, der Kaiser, seyn; und, weil so wenig Ferdinand II. die nöthige Edelmüthigkeit und Geistesgröße, als die katholische Kirche Wahrheit und Ueberzeugungskraft besaßen, dies Ziel herbeizuführen, so sollte es, vorwändlich nur zur Rettung von der Ketzerei und Züchtigung des Frevels, Gewalt und List erreichen helfen. In welchem Grade diese beiden Mittel zu Gebot standen, war erwiesen, seit Tilly's Uebermacht die kühnsten Gegner entmuthigt und Freund und Feind mit gleicher Grausamkeit in ihre Klauen genommen, seit Ferdinand es hier an Gnadenspenden, dort an Drohungen nicht hatte fehlen lassen und vom hohen Kaiserstuhl herab das wirre Knäuel des inneren Reichsverbandes zu einem Netz gedreht, aus dem nur er zu fischen dachte.

In andern Reichen, vor allen den protestantischen des Nordens, welche, neben manchen andern Banden, die großen Interessen der Religion, der Kirche und des Rechts an das protestantische Deutschland knüpften, konnten diese drohenden Gefahren nicht mit Gleichgültigkeit betrachtet werden; vornämlich durften ihre Könige, von jenem längst um Hülfe ange-

Digitized by Google

sprochen und persönlich auch betheiligt, nicht länger unthätig dabei bleiben. Kön. Jacob unterhandelte deshalb eifrig mit den deutschen und nordischen Höfen und verhieß Geld und Volk; Oestreichs Todtfeinde, die evangelischen Niederlande, betrieben das bewaffnete Einschreiten Dänemarks und Schwedens, und suchten das nationale Mißtrauen zwischen Beiden durch den Vorschlag zu entfernen, ein Heer unter dänischen und ein anderes unter schwedischen Oberbefehl zu stellen; Gustav Adolf, obgleich vollauf beschäftigt, in Polen die Erstlinge seiner Kriegslorbeeren zu pflücken, erklärte dennoch, dem Bunde beizutreten, sobald er treu gemeint und fest gesichert sey; Christian von Dänemark endlich, im Gefühle seiner Ehre wie im Bewußtseyn seines Rechts und seiner Pflicht, stand nicht an, die ihm gebotene Oberstelle im Vertheidigungsbunde anzunehmen. Er nahm sie aber an, nicht etwa um den Kaiser zu befehden, auch nicht zu Gunsten seines geächteten Schwagers, Friedrichs von der Pfalz, sondern lediglich „zur Rettung der protestantischen Religionsfreiheit und zum Schutz vor Tilly's grausamer Kriegsgewalt im deutschen Reiche". Und zu Beidem war er als protestantischer König und, in Folge der Erwählung, als Herzog von Holstein und Reichsfürst wohlberechtigt.

Anders war jedoch des Kaisers Deutung: er erklärte Christians Wahl wie auch den neuen Defensionsbund des Niedersächsischen Kreises (s. oben §. 28 a. E. S. 164.) für offene Empörung; und Tilly's plötzliches Erscheinen in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen (15. Jul. 1625) zeigte an, daß der Proceß mit blutiger Execution beginnen und kein anderes Recht als das des Stärkeren gelten solle.

Dies war denn auch der Zeitpunkt, worin der allgemeine Sturm unser Vaterland und Fürstenhaus erreichte und sie der absolute Nachtheil aller schwachen, unselbstständigen Staaten traf, bei ohnmächtiger Gegenwehr gleichwie bei leidendem Gehorsam, zur Unterwerfung verdammt zu seyn. Wer aber möchte wohl den Herzogen verargen, daß sie den ersteren Weg dem letzteren vorzogen? — sträubt sich doch auch der Schwamm, den Stahl und Stein zermalmt!

Bei dem bisherigen, zuletzt noch am 16. April 1625 wiederholten reichsoberhäuptlichen Verbote aller Werbung und

Digitized by Google

Kriegsrüstung im Niedersächsischen Kreise und bei der Langsamkeit, womit die Kreisbeschlüsse über Steuer- und Truppenhülfen ausgeführt zu werden pflegten, war die Vertheidigungsverfassung des Kreises nicht der Art, daß Tilly's übermächtigem Vordringen Widerstand geleistet werden konnte. Dieser gewann daher mit leichter Mühe Zeit und Feld und stand gebieterisch da, während Zaghaftigkeit aus physischer und Unentschlossenheit aus moralischer Schwäche alles vereinte Handeln lähmte und nur die allgemeine Klage einstimmig widerhallte. „Jetzt sey „keine Wahl mehr", hieß es in der Landtagsproposition unsrer Herzoge vom 13. Sept. 1625, „zwischen schleuniger Aufbrin„gung der triplirten Tripelhülfe gegen und des letzten Gro„schens für den unersättlichen Befehder, der feindlich in den „Niedersächsischen Kreis gefallen; auch keine Zeit mehr zu ver„lieren, die Elbpässe, insonderheit die Festung Dömitz, zu ver„stärken und sich gerüstet aufzustellen, da schon die Wallen„steinschen Völker in vollem Anmarsch seyen". — Hiergegen meinten zwar die Stände: es sey gefährlich, sich in einen Kriegsplan einzulassen, der auf keinem gemeinsamen Beschlusse des Kreises beruhe, da dieser voll inneren Zwiespalts sey; — der den Kaiser beleidigen werde, weil dieser in dem Niedersächsischen Bunde zugleich einen feindlich-dänischen sehe und das dänische Hülfsvolk zu bekriegen drohe; — der vollends das fast ganz erschöpfte Land durch neue große Anforderungen zur Verzweiflung, ja wohl gar in offenen Aufstand bringen könne; und verweigerten deshalb die Kreissteuer wie die Grenzbefestigung. Auf dem Güstrowschen Januarlandtage 1626 indessen bewilligten sie dennoch, gedrängt von Freund und Feind, die verlangte Tripelsteuer, indem sie jedoch den Landesherren, die eine Aushebung des je dritten Mannes in den Städten unternahmen, ihre gesammte Kriegsmacht dem Kreisobersten überließen und mit Hülfe des ständischen Ausschusses eine Werbung von 300 Mann zur Besetzung der festen Plätze Plau und Dömitz beabsichtigten, wiederholt an's Herz legten, des Heils ihres armen Landes und der schuldigen Devotion gegen das Reichsoberhaupt zu gedenken, also nicht etwa, von fremder Politik verleitet, in der Kreisdefension zu weit zu gehen. Der Kaiser selbst suchte sie gleichfalls sowohl durch ihren Agenten an seinem Hoflager,

Digitized by Google

Jer. Pistorius von Burgdorf, als auch durch seinen Rath und Niedersächsischen Kreisgesandten, den Mecklenburgischen Lehnmann und früheren fürstl. Schwerinschen Rath, Heinr. Husan [1]), von der Verbindung mit dem Könige von Dänemark abzulenken, wie ihm dies mit andern Kreisständen, namentlich mit dem Bischofe von Lübeck, den Herzogen von Schleswig und von Lüneburg, und den Reichsstädten Lübeck, Hamburg und Bremen schon gelungen war, indem er sie, „da noch die Gnadenpforte offen stehe", vor allem Unheil warnen ließ, in welches sie ihr Beharren bei den reichsverbotswidrigen eigenen und fremden, namentlich dänischen und schwedischen, Kriegswerbungen und Rüstungen in ihren Landen stürzen werde. Allein die Herzoge betheuerten, „nichts Feindseliges gegen das Reichs-„oberhaupt je intendirt, sondern lediglich aus dringendster Noth-„wehr, nicht nur nach allgemeinem Völkerrechte und des Rei-„ches Constitutionen und Abschieden, sondern auch zu ihrer per-„sönlichen Ehrensatisfaction, gegen Tilly's, eines Ebenbürtigen „(Baierischen) Kriegsanführers, feindlichen Ueberfall zur welt-„kundigen, empörenden Unterdrückung deutscher Libertät und „deutschen Friedens, wogegen weder Unschuld noch Vertrag, ja „nicht einmal das Höchste, was es gebe, Respect vor des Kai-„sers Majestät, geschweige denn Verdienst habe schützen können, „sich in Vertheidigungsstand gesetzt zu haben". Und mit dieser Ueberzeugung gingen sie der sich rasch und unheilvoll entwickelnden Crisis des Defensionsbundes entgegen. Denn wenn auch Tapferkeit der sich bewußten guten Sache und vollends Muth der Verzweiflung diesen stärkten, so war er dennoch, nach Christians des jüngeren von Braunschweig Tode und Ernsts von Mansfeld Niederlage (durch Wallenstein an der

1) Den Sohn des Dr., Canzlers unter H. Joh. Albrecht I. von 1569—1574, und nachherigen Lüneburgischen Stadtsyndicus, Heinr. Husan, der im J. 1578 das derzeitige Lehn-, jetzige Allodialgut Tessin im Amte Wittenburg kaufte, welches im 17. Jahrhundert, nach dem Tode seiner Brüder, der obengenannte kaiserl. Rath allein besaß. S. Frank a. a. O. XI. S. 148. litt. H. in fin. XII. S. 308. und Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention. Beil. 21.

Digitized by Google

Dessauer Brücke den 25. April 1626), auf die einzige wirksame Stütze seines königlichen Obersten beschränkt, gegen Tilly's Uebermacht zu schwach. Ihr mußte Christian von Dänemark in der unglücklichen Feldschlacht bei Lutter am Barenberge den 27. Aug. 1626 nach tapferer Gegenwehr erliegen.

Jetzt war denn unser Land dem schwersten Drangsale des Krieges, der Ueberschwemmung mit einem geschlagenen Heere, dessen Zustand, nach erlittener Niederlage, selbst Freundesland zu schonen nicht gestattete, das sich vielmehr in dessen Festen wieder sammeln, aus dessen Vorräthen verstärken mußte. — Von allen Seiten stürmte es auf die Herzoge ein: hier Landtage voll bitterer Klagen über die Noth der Gegenwart und der Zukunft Schrecken, dort neue kaiserliche Mahnungen; und nirgends war Einigkeit und Rath. Denn während die Herzoge Alles daran setzten und Alles davon hofften, ihre vor der Schlacht bei Lutter schon zur Hand genommenen Ausgleichungsverhandlungen in Verbindung mit dem Kön. Christian und unter Vermittelung der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen zum erwünschten Ziele geführt zu sehen, da Ersterer sich gegen H. Joh. Albrecht zu einem aufrichtigen Frieden stets geneigt erklärte und nach verlorner Schlacht beide Herzoge dringend aufforderte, desfallsige Unterhandlungen mit dem Kaiser einzuleiten, zu welchem Ende diese der Vermittelung des H.s Friedrich von Holstein-Gottorp, des Kurf. von Sachsen und des Erzbis. von Bremen sich bedienten; — während sie, die Kreisdefensionsverfassung hiernach als aufgelöst betrachtend, schon am 30. Aug. 1626 ihre bisherige Verbindung dem Könige, als Kreisobersten, aufkündigten und hiervon den Grafen Tilly in Kenntniß setzen ließen; — während endlich der Kaiser selbst noch unterm 23. Nov. 1626 ihnen seine beifällige Erklärung über ihre durch Heinr. Husan überreichte Betheurung (s. oben) gab, und H. Christian von Braunschweig-Lüneburg, Bis. zu Minden, seine, des Gr. Tilly und des kaiserl. Hofraths, Reinhard von Walmerode, Ernennung zu kaiserlichen Friedenscommissarien bei dem Niedersächsischen Kreise ihnen kund that, wuchs dennoch die gegenseitige Spannung und das Mißtrauen der Gemüther, der Uebermuth auf jener, die Betäubung auf dieser Seite zu einem solchen Grade an, daß alle Friedensver-

Digitized by Google

suche scheiterten, alle Aussöhnungsmittel fehlschlugen; es thürmten sich gegen diese stets von neuem so viele und so mächtige Hindernisse auf, daß endlich die Herzoge den traurigen Gedanken, der zur Ueberzeugung werden mußte, nicht länger sich verhehlen konnten, ihr Verderben sey von heimlichen und mächtigen Widersachern unwiderruflich beschlossen. — Es konnte in der That nicht füglich etwas Anderes seyn als absichtliche und gegen die Herzoge rücksichtslose Verhinderung des Friedenswerkes, wenn Tilly, auf die Anzeige von deren Aufkündigung des Defensivbündnisses und deren Unterwerfung, unterm 12. Dec. 1626 stolz und kalt erwiderte, er müsse demungeachtet auf militärischer Besetzung der Mecklenburgischen Plätze Dömiz, Grabow, Neustadt, Parchim, Lübz, Plau, Wittenburg und Boizenburg und auf dem dadurch zu liefernden Beweis der Aufrichtigkeit der erklärten Submission bestehen, daß die Herzoge nicht nur die kaiserlichen Truppen gutwillig aufnähmen und für deren Unterhaltung sorgten, sondern auch zur Austreibung des Feindes aus allen Kräften mitwirkten. Auch hieß es wahrlich eine schimpfliche Ergebung auf Gnade und Ungnade fordern, wenn die kaiserlichen Commissarien am 7. Februar 1627 alle Vergleichsverhandlungen und friedlichen Convente unbedingt verwarfen und lediglich zum Kriegsdienst gegen die Dänen sie entboten. Endlich verrieth es nur zu deutlich die böse Absicht, Unmögliches zu verlangen und auf dessen Nichterfüllung ein Verdammungsurtheil zu begründen, wenn sie, unter dem Vorwande der Erleichterung des Landes, den Herzogen die alleinige Verjagung des Feindes zur Pflicht machten, da sie so gut wie diese wußten, daß dies auf keine Weise in deren Macht stand.

Kön. Christian hatte nämlich, weil Tilly nirgends Miene machte, seinen Sieg bei Lutter zu verfolgen, allmälig einen großen Theil des Landes, namentlich die Elbseite, mit den Städten, Flecken und Aemtern Boizenburg, Dömiz, Eldena, Zarrentien, Wittenburg, Grabow und Gorlosen, Criwiz, Parchim, Neubrandenburg, das Gebiet der Seestädte und das ganze Stift ungestört besetzt, sich an geeigneten Punkten stark verschanzt und beträchtliche Verstärkungen, unter Bernhard von Weimar, Franz Karl von Lauenburg und Georg Friedrich von

Digitized by Google

Baden, aus Holstein und Lauenburg herangezogen, auch, was das Schlimmste war, seitdem er auf den Beistand der Herzoge nicht mehr rechnen konnte, das Land schonungslos und feindlich zu behandeln angefangen. Die Noth desselben schien nicht größer, die Verlegenheit der Landesherren nicht peinlicher werden zu können, da jenes, neben immer steigendem inneren Drucke, von allen Gräueln des Krieges sich bedroht, und diese, im Lande selbst theils von Uebelwollenden des Abfalls von Kaiser und Reich und dadurch herbeigeführten Unheils angeklagt, theils von Unbesonnenen, die ihre Stimmen sogar auf öffentlichem Landtage (Güstrow, 1626) laut werden ließen, zur Vertreibung der Dänen mittelst allgemeinen Aufgebots gedrängt, sowohl der Hülfe Kön. Christians, durch dessen Schwäche, als auch Tilly's, durch dessen bösen Willen, sich beraubt sahen. Als ihnen Ersterer daher auf ihre wiederholten Vorstellungen und Bitten, das unglückliche Freundesland zu räumen, zur Antwort gab: er könne sich nicht im harten Winter mit seinem Heere auf den Marsch begeben, und sie obendrein an die Bezahlung der rückständigen Tripelsteuer mahnte; und Letzterer, einerseits unter harten, grundlosen Vorwürfen über ihre angeblich freundschaftliche und absichtliche Aufnahme der Dänen in das Land, andrerseits mit ungerechter Nichtachtung des faktischen Umstandes ihrer bereits erfolgten und pflichtmäßig angezeigten Aufkündigung des Defensivbundes wie auch ihres Unvermögens, die dänische Kriegsmacht allein zu überwältigen, das zweckmäßigste Mittel zur allgemeinen Kriegsbeilegung, gegenseitig persönliche Friedensunterhandlung an einem gelegenen Kreisorte, wozu auch Kön. Christian bereit war, unter den nichtigen Vorwänden der Unsicherheit der Straßen, der gewöhnlichen Erfolglosigkeit, und der fehlenden Aufrichtigkeit von Seiten des Königs, fortdauernd von der Hand wies, da blieb ihnen freilich nichts als leidende Ergebung in das Unabwendliche mehr übrig. Sie ermahnten deshalb das Land zur Ordnung und Geduld, indem sie in öffentlichen Erlassen den Uebelwollenden das Gewissen schärften, die Unbesonnenen zur Vernunft brachten und gegen die verleumderischen und unehrerbietigen Gerüchte von ihrer angeblich fortdauernden Verbindung mit dem Könige von Dänemark sich scharf und ernst verantworteten. Dann aber wandten sie sich

Digitized by Google

1627. Beide (im Januar) klagend und bittend an ihr kaiserliches Oberhaupt: es seyen leider die angeordneten Friedenscommissarien Willens, ihr Geschäft nicht auf dem glimpflichen Wege der Traktaten, sondern auf dem blutigen der Gewalt zu führen, wodurch ihre Lande dem Verderben Preis gegeben würden; der Kaiser möge sie dagegen schützen und nicht den allgemeinen und eigenen Wunsch nach Frieden überhören, auch weder den grundlosen Gerüchten von Zuzügen schottischer und englischer Kriegsvölker zu den Dänen Glauben schenken, noch darin daß eine geringe Anzahl in Deutschland geworbener und nach Polen, also nicht gegen Kaiser und Reich bestimmter schwedischer Mannschaft in Mecklenburgischen Seehäfen eingeschifft werden solle, etwas Anderes als einen völlig ungefährlichen Umstand erblicken, welchen sie, ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Kön. Gustav Adolf und der Erhaltung vortheilhafter Handelsverbindungen ihrer Lande mit Schweden wegen, nicht hätten hindern dürfen. — Allein — was konnte aus dem fernen Wien, wo, zur Beurtheilung ihrer Angelegenheiten, die Berichte der kaiserlichen Commissarien als alleiniger Maßstab galten, Tröstliches für sie erfolgen? — Ein ernstes Wort der Befremdung wegen nicht befolgter Warnungen und Vorschriften, des Misfallens an „gefärbten" Worten statt pflichtmäßiger Handlungen und des Tadels über freiwillig geschehene Einräumung und Ueberlassung ihrer Festungen, Städte, Vorräthe und Mannschaft an die Feinde, nebst angehängtem letzten Befehle, alles dänische und andere fremde Kriegsvolk alsbald aus ihren Festungen und Landen fortzuschaffen, sich dessen, der der Feind des Kaisers sey gänzlich zu entledigen und, daß dies geschehen, bei reichsgesetzlicher Strafe, vor den kaiserlichen Generalen, die widrigenfalls mit der Strafvollstreckung beauftragt seyen, genügend zu beweisen, war Alles, was der Kaiser, mit dem eigentlichen Stande der Dinge unbekannt und übrigens weniger zum Befriedigen als zum Demüthigen geneigt, unterm 3. Juli ihnen, und in ähnlicher Fassung auch den Ständen, zum Bescheid gab. Dagegen aber offenbarte ihnen Tilly's gleichzeitiger Uebergang über die Elbe am 28. desselben Monats und die Verlegung seines Hauptquartiers nach Lauenburg, noch ehe Ferdinands Gesandter von Lübeck aus, am 30. Jul. und

Digitized by Google

1. Aug., das kaiserliche Rescript insinuiren, geschweige denn die Befolgung der darin gegebenen Befehle verlangen konnte, nur zu deutlich das Walten geheimer Instructionen oder einer willkürlichen Machtvollkommenheit, die aller Friedensunterhandlung spottete. Es mußte endlich den allerseits betrogenen Herzogen klar werden, daß ein rechtlos-gewaltthätiges Verfahren über sie verhängt sey. Das Feuer schlug recht eigentlich von beiden Seiten über ihren Häuptern zusammen: denn während der dänische Befehlshaber in Boizenburg Material und Dienste zur Verstärkung seiner Schanzen an der Elbe requirirte und H. Joh. Albrecht, zur Verhütung gefährlicher Gewaltstreiche, der dortigen Obrigkeit befahl, diesen Requisitionen geduldige Folge zu leisten, forderte Tilly in einem Manifeste von Lauenburg, den 23. Aug., das als Antwort auf der Herzoge wiederholt erklärte Unterwerfung gelten sollte, die sofortige Einräumung und Sicherstellung aller Festungen und Pässe für das kaiserliche Heer, insonderheit die Uebergabe der Elbfestung Dömiz an ihn oder den Herzog von Friedland. Und hiergegen blieb dann begreiflicherweise sowohl eine abermalige Supplik an das Reichsoberhaupt erfolglos, deren besonderer Zweck war, Befehle an die Kriegsanführer auszuwirken, die Mecklenburgischen Lande während des bevorstehenden Krieges mit den Dänen zu verschonen, als auch H. Ad. Friedrichs Vorstellungen an Tilly unbeachtet, die Festung Dömiz, welche von den Dänen nie besetzt worden sey, auch seinerseits unbesetzt zu lassen bis die Dänen das Land geräumt haben würden, damit nicht diese, auf die Nachricht der Besetzung dieses wichtigen Elbplatzes durch die Kaiserlichen, eine gefährliche Bemächtigung Wismars unternehmen möchten. Vielmehr ward bereits am 31. August die Festung Dömiz, nach ehrenvoller Capitulation jedoch, dem kaiserlichen Feldmarschall von der Wallensteinschen Armee, Gr. Heinrich Schlick von Passau, übergeben. Der Mecklenburgische Commandant, Hauptmann Gerhard Oberberg, der, nach gehaltenem Kriegsrathe, sich von der Unhaltbarkeit des Platzes überzeugte, bekam für sich, seine Offiziere und Mannschaft freien Abzug mit Quartier und Fuhren für ihre Bagage und für das innerhalb der Festung geborgene Bürgergut; Geschütz, Wehr und Waffen, Kraut, Loth und Pro-

Digitized by Google

viant blieben, im Gewahrsam der Meckl. Zeug-, Artillerie- und Küchenmeister, zur Disposition des Landesherrn; nur die Munition wurde, zu größerer Sicherheit, unter Verschluß beider Theile gelegt; endlich sollte die Einräumung des Platzes nur während der bevorstehenden Kriegsexpedition dauern und zum Schutz des Landes dienen.

Indessen waren doch sowohl die Landesherren als auch, mit ihnen einstimmig, die Stände weit entfernt, diese endliche Offensivmaßregel des kaiserlichen Feldherrn als für sich verderblich zu betrachten; sie hielten sie vielmehr mit Grund für das entscheidenste Mittel, den lange dauernden Zustand drückender Ungewißheit und schimpflicher Bedrängniß auf irgend eine Weise, die kein größeres Uebel als das vorhandene erzeugen könnte, zu beseitigen. Beide Theile gaben deshalb durch Gesandtschaften an den Herzog von Friedland, dessen Hauptquartier am 28. Aug. in Perleburg war, und an den kaiserl. Obersten von Arnheimb [1]), der bereits Malchin, Waren und Neustadt besetzt hielt, wie durch die früheren an Tilly, zu erkennen, daß sie, — wäre ihren armen Landen es beschieden, der Kriegsschauplatz zu werden — mit Hülfe des Vorrückens der kaiser. Truppen eher wieder zu Athem kommen und, von der dänischen Macht nicht mehr umlagert, besser im Stande würden seyn können, ihre aufrichtige Submission thätlich zu beweisen; indem sie ihre ganze Hoffnung auf die, dem Anscheine nach, jetzt vorbereitete Entwickelung der Ereignisse setzen wollten. Auch hatten

---

1) Johann Georg von Arnheimb, Arnimb oder Arnim war im J. 1581 auf seinem väterlichen Stammgute Boizenburg in der Ukermark geboren. Seine frühesten bekannten Vorfahren waren Niederländische Colonisten, die im 12. Jahrhunderte aus Arnheim in die Nordmark (Altmark) einwanderten; und seine Nachkommen blühen noch heute in gräflichen und freiherrlichen Linien. Er hatte sich auf deutschen Hochschulen und auf Reisen gebildet, von 1612 — 1620 unter Gustav Adolf von Schweden als Kriegsoberster und Diplamat hervorgethan, 1621 für Siegmund von Polen Lorberen gegen die Türken erworben und, einige Jahre später, in kaiserl. Diensten Wallenstein's Vertrauen in solchem Grade gewonnen, daß er auf dessen Empfehlung am 30. April 1628 zum kaiserl. Feldmarschall zu Roß und Fuß ernannt ward.

Digitized by Google

sie die Freude, nicht blos von Arnimb, dem Anführer des kaiserlichen Vortrabes auf dem rechten Flügel, die beruhigende Zusicherung, daß strenge Mannszucht beobachtet, sondern auch von dem H. von Friedland selbst freundschaftliche Schreiben aus Perleberg, Dömiz und Lauenburg nebst der tröstlichen Verheißung an ihre Abgesandten von Lewezow, von Wartensleben, von Damniz und von Plessen, zu erhalten, daß ihre Lande: „sobald Realbeweise aufrichtiger Devo„tion — die beste Empfehlung bei dem Kaiser — namentlich „durch Uebergabe der Festung Dömiz und gutwillige Aufnahme „und Verproviantirung des kaiserlichen Heers gegeben würden, „keine feindliche Begegnung zu befürchten, vielmehr Schutz „und Schonung zu gewärtigen haben, insbesondere auch die „Aemter der Herzogin-Witwe, falls sie nicht aus Kriegsrück„sichten, als fürnembe Päß undt Vestungen, daran viel gele„gen, besetzt werden müßten, und die Herzoglichen Residenzen „Güstrow und Schwerin von aller Einquartierung und anderer „Kriegsbelästigung befreit bleiben sollten". Ja, der H. von Friedland äußerte in Dömiz mündlich gegen die Gesandten: „er habe die Herzoge allerdings für Feinde gehalten und von „ihnen und dem Lande Mecklenburg einen feindlichen Empfang „erwartet; jetzt aber, nachdem des Kaisers letzte Mahnung „Eingang und Folge gefunden habe, wolle er seinerseits gern „alle argwöhnischen Gedanken fahren lassen und auf jede Weise „für die Erleichterung und den Schutz des Landes, wie durch „Salvaguardien für die Sicherheit der Herzoglichen Residenzen „sorgen". — Was konnte hiernach wohl zu größeren Hoffnungen einer günstigen Auflösung der politischen Verwickelungen und kriegerischen Drangsale in unserm Fürstenhause und Vaterlande berechtigen, als diese freiwillige Anerkennung diesseitiger Submission und diese öffentliche Schutzversicherung aus dem Munde eines Mannes, der, nur zu geneigt, den Honig der Aufrichtigkeit in das Gift des Argwohns zu verwandeln und gewohnt, alles Widerstrebende in den Staub zu treten, hier mit eiserner Faust zu walten, höchste Vollmacht hatte? — Und dennoch sollte schon die nächste Zukunft alle heitere Aussicht als herbe Täuschung offenbaren und nichts als trostlose Wirklichkeit den Hintergangenen bieten!

Digitized by Google

Zwar nahm der Krieg in so fern für unsre Lande eine günstige Wendung, als sie dessen eigentlicher Schauplatz nicht werden zu sollen schienen: denn nachdem der H. von Friedland das aus den Ueberresten der Mansfelder, aus Braunschweigischen, Weimarischen und Magdeburgischen Söldnerschaaren, aus englischen, schottischen und dänischen Hülfstruppen zusammengesetzte Heer der protestantischen Union im Laufe der Monate Juni und Juli aus seinen festen Stellungen in Schlesien vertrieben und auf seinem Rückzuge nach Pommern, der Mark und Mecklenburg in mehreren glücklichen Gefechten großentheils gesprengt, der innerhalb unsrer Grenzen aber stehende dänische General Schlammersdorf seine Positionen nicht behauptet, sondern ohne Schwertstreich, bis auf die feste Insel Poel bei Wismar, die er dem Mecklenburgischen Commandanten mittelst Uebermacht entriß, das ganze Land geräumt hatten, konnte nur Holstein und Dänemark selbst das Ziel des mächtigen Siegers seyn. Aber es gab härtere Prüfungen als den Krieg mit allen seinen Schrecken und schmachvollere Duldungen als das Unterliegen im ungleichen Ehrenkampfe; — und diese waren Mecklenburg beschieden!

Schon Arnimb, bei seiner ersten willfährigen Bescheidung der Herzoglichen Gesandten, hatte gegen diese manche Aeußerung gethan, die weniger freundliche Rücksichten als feindliche Ansprüche, weniger kurzdauernde Durchzüge als einen bleibenden Aufenthalt blicken ließen. Er hatte nämlich die sofortige Besetzung und Befestigung der Städte Rostock mit dem Seehafen Warnemünde, Wismar, Plau und Dömiz durch die kaiserlichen Truppen verlangt, die inländischen Besatzungen für ungenügend erklärt, auf Bestellung von Verpflegungs-Commissarien für das anrückende Heer wiederholt gedrungen und die zeitige Herbeischaffung ausreichender Lebensmittel für dasselbe von der Brandenburgischen Grenze an, wo der Einmarsch in die hiesigen Lande über Altbrandenburg, Friedland, Waren, Neustadt u. s. w. Statt finden werde, zur Verhütung großer Ungelegenheit, empfohlen. Desgleichen war auch aus dem Hauptquartiere zu Cottbus ein ausdrücklicher Befehl vom 21. August an ihn ergangen: „im Land zu Meckhelburg so „viel, alß sich thuen läst, örtter zu occupiern und dieselben mit

Digitized by Google

„Kaiserl. Volk zu besetzen; — — wie auch mit bayden Städ„ten Rostokh undt Wißmar zu tractiern, und Sie zu ermah„nen, daß Sie die Kay. genadt zeitlich suchen". Als aber jetzt ein Heer von 45,000 Mann die südliche und südöstliche Hälfte des vom Feinde verlassenen Landes überschwemmte [1]) und dieses wehrlos seinen Nacken bog, da zeigte sich, was von den angelobten Schonungsmaßregeln und Salvaguardien zu halten war, und wurde öffentlich nur noch die stolze Sprache des Ueberwältigers gehört, insgeheim aber feindselige Vorkehr getroffen. Trotz Arnimb's wiederholt gegebener Versicherung, des H. Adolf Friedrichs Residenz solle von aller Einquartirung und Kriegsforderung befreit, das Land von Durchzügen möglichst verschont bleiben und der Herzog für seine Person ohne die geringste Belästigung überall im Lande sicher hin- und herreisen, wimmelte es dennoch, unter den Augen der Herzoglichen Abgesandten, von kaiserlichem Kriegsvolke in Schwerin und wurden eben dort an 100 Tonnen Bier und 3000 Pfund Brod für mehrere bei der Fähre vorüberziehende Regimenter requirirt. Auf alle von den Herzogen in Wirksamkeit gesetzte Mittel, den vielseitigen Forderungen und Bedürfnissen so viel als möglich zu genügen, indem sie theils aus den Naturalvorräthen ihrer Aemter Lieferungen nach Malchin, Friedland, Plau u. a. O. für den sofortigen Bedarf, oder nach Güstrow und Rostock zur

---

1) Dies Heer bestand aus des H.s von Friedland Leibgarde unter Octavio Piccolomini (einem aus verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzten Corps Arquebusirer zu Pferde, Dragoner, Croaten und Lanzen, wie deren auch in unsern Tagen gebildet worden sind), den Regimentern Friedland, Nagel, später St. Julian, Tiefenbach, Altsachsen, Arnimb, Dohna, Palanti, Torquato Conti, Nagaroli, Fahrenbeck und anderem Fußvolke unter des Herzogs eigenen Befehlen; den Reiterregimentern Götz, Sparre, Pappenheim, S. Lauenburg, Marabas, Montecuculi, Putliz, Hebron, Colloredo, Bernstein, Stamer, Strozzi, Coronini, Thur, Defour, Bosi, Hausmann, unter dem Marschallate des Grafen von Schlick; dem Geschützwesen unter dem Oberstlieutnant von Kötteriz, dem Kriegssecretariate und Generalquartiermeisteramte unter der Leitung des Grafen von Rivara und später des Generalwachtmeisters von der Cavalerie, Lorenzo del Maestro; endlich den Wallonen zu Fuß und Roß unter Savelli und Merode.

Digitized by Google

Reserve schaffen ließen, theils, nach Berathung mit den Ständen, im ganzen Lande Natural- und Geld- (Kreissteuer-) Beiträge ausschrieben, und Joh. Albrecht zwei seiner Edelleute, Hans Petersdorf und Bernh. Ludolf Malzan, zu Verpflegungs-Commissarien bestellte; ungeachtet beide Herzoge ihre Geschütze und Munitionsvorräthe zur etwanigen Belagerung und demnächstigen Besetzung Bützows, der Stifts- und Residenzstadt des Schwerinschen Stiftsadministrators, Ulrichs III. von Dänemark (seit Ulrichs II. von Dänemark Tode 1624), an Arnimb überlieferten; Ad. Friedrich sogar auch sein Rheinweinlager, welches zu bezahlen verheißen, aber nicht gehalten wurde, der kaiserlichen Generalität hingeben mußte, so erfolgten dennoch nicht nur stets gesteigerte Anforderungen, sondern wurden auch ungescheut und ungestraft Excesse aller Art und Beraubungen an Getreide und Vieh, wie in Feindesland, begangen. Die demüthigsten Bittschreiben Joh. Albrechts an den H. von Friedland, sein Land zu schonen und verleumderischen Gerüchten über ihn keinen Glauben beizumessen, blieben wochenlang unbeantwortet und wurden dann mit leeren Vertröstungen oder gar dem barschen und zweideutigen Bescheide abgefertigt: „der Herr werde selbst erachten, daß nicht möglich „sey, das Land zu schonen, da kein Mittel vorhanden, wo die „Menge Volks einquartirt werden könne; deshalb werde er sich „dieses, daran des gemeinen Wesens Wohlfahrt gelegen, nicht „zuwider seyn lassen und sich der Billigkeit bequemen; daß er „aber durch böse Leute übel angegeben worden, darüber werde „er wohl unrecht berichtet seyn". Dahingegen war das freilich unpolitische, aber doch auf keine Weise arglistige und noch weniger gefährliche Benehmen Adolf Friedrichs, die Anordnung von Verpflegungs-Commissarien aus dem Grunde zu unterlassen, weil er keiner zu dem Amte tauglichen Männer habe habhaft werden können, da alle seine Lehnleute, vor dem üblen Hausen des dänischen Kriegsvolks nach Rostock, Wismar oder Lübeck sich geflüchtet; und Joh. Albrechts Anerbieten von 50,000 Rthlr. an den H. von Friedland für die Befreiung seines Landes von aller Einquartierung dem Geiste des Argwohns und feindselig-bösen Willens schon genügend, um, auf Vorwände und Vermuthungen gegründet, mit allen der Ueber-

Digitized by Google

macht unverwehrten offenen und heimlichen Waffen der Gewalt und List es anzugreifen und zu richten. In diesem Geiste schrieb der H. von Friedland schon am 2. Sept., nach zu Picher mit Schlick und Arnimb gehaltener Unterredung, eigenhändig aus Lauenburg an seinen letzteren Vertrauten: „wir „wollen uns richten nach seinen" (des H. Ad. Friedrich) „werken undt nicht nach seinen Worten"; aus Itzehoe, den 29. dess. Mon. „dieweil der herr kein feindt mehr im landt zu „Mechelburg hatt so sehe der herr das er in continenti in alle „der herzogen festen pläz kays. guarnizon einbringt die bei sich „habende reiterey im landt daselbst losiert undt sich mit dem „Fußvolk und artolerie heranwärts verfüge der herr sehe das „er in alle feste pläz Kays. Volk einbringt werden die Herzoge „dem wenigsten [1]) difficultirn so thuns der herr mit gewalt „ohn einiges respects"; aus Wülster, den 2. Oct. „dieweils „die höchste Noth erfordert das sich der Herr aller festen undt „verschlossenen örtter bemächtigt als wird er diesem würklich „nachleben undt kein ort so nur mit einer mauer umbfangen „ist seys nun stett oder Schlösser der fürsten oder von adl ohne „presidio nicht lassen sondern alles presidirn wenn sie schon „von mir salvaguardia haben sich nichts daran gehren wie „auch Güstrau undt Schwerin denn ich komme hinder seltzame „practicen"; aus Rendsburg, den 9. dess. Mon. „bitt der „Herr notire fleißig alle die stückle so der elter Herzog von „Mechelburg gethan hatt denn ich sehe das er nicht gutthun „will — — der herr wolle auf dessen audamenta fleissig achtung geben undt mich berichten denn er hatts wol meritirt „das man ihn strafen soll". Und was denn auch den kaiserlichen Feldherrn beschäftigen mochte — sein siegreicher Winterfeldzug in den Holsteinischen Herzogthümern oder seine Hausangelegenheiten in Böhmen, sein Wunsch, die Türken zu bekriegen oder seine Sorge um „den Schweden" — so war fortan sein Augenmerk doch stets auf Mecklenburg, als ein erobertes und herrnloses Land, gerichtet. Sich dessen und besonders der zwei großen Seestädte, Rostock und Wismar, zu bemächtigen

1) d. h. im geringsten.

und dadurch an der Seeseite zu sichern, war deshalb seine zunächst und oft ertheilte Instruction an Arnimb, den er, bei seinem eigenen Aufbruche nach Holstein, mit einer Heeresabtheilung hier zurückließ; es allein besetzt zu halten, sein geheimes Ziel, weshalb er Tilly eine andere Stellung im Bremischen gegen die Niederländer anwieß. Wegen der Stadt Wismar, die anfangs Miene machte, sich zu widersetzen, und nur durch H. Ad. Friedrichs Dazwischentreten von aufrührerischen Bewegungen zurückgehalten wurde, kam am 10. Oct. zwischen diesem und Arnimb folgender merkwürdiger Accord zu Stande:

1. Die Stadt erhält 1000 Mann kais. Fußvolk, nicht mehr und nicht weniger, bis zum Frieden mit dem Könige von Dänemark oder hiesigen Orten, zur Besatzung, und unterhält dieselbe, ohne jedoch einer Auflage, Plünderung oder andern Verletzung durch sie ausgesetzt zu werden.
2. Schul- und Gottesdienst bleibt in ruhigem Gange.
3. Desgleichen die Rechtsverwaltung; nur daß die Klagen der Bürger gegen die Soldaten, nicht aber umgekehrt, vor den Commandanten gehören sollen.
3. Die Schiffe und Kriegsvorräthe bleiben freies Eigenthum der Stadt, werden jedoch nöthigenfalls, gegen Schadenersatz, zur kaiserlichen Verfügung gestellt; die Bürgerschaft wird nicht entwaffnet.
5. Von den Stadtthorschlüsseln bleibt einer in des Commandanten, ein anderer in städtischen Händen.
6. Aller Ein-, Aus- und Durchzug bleibt frei und ungehindert.
7. Marcatenter, unnützes Gesind, Troßjungen und Huren dürfen nicht mit einziehen und auch künftig nicht zugelassen werden.
8. endlich verspricht der kaiserliche Oberst, des H. von Friedland Confirmation und Ratification dieses Accords binnen wenigen Tagen beizubringen. — Auch die Besetzung der Insel und Feste Poel vor Wismar, auf die der H. von Friedland bei Arnimb unaufhörlich drang, indem er ihm aus Wülster, den 2. Oct. eigenhändig schrieb: „ich verhofe „in kurzen vom herrn gute avis zu hören wie der feindt von

Digitized by Google

„der Insel wegk gebracht ist"; aus Frankfurt a. d. O. den 2. Nov.: „sonsten wollte ich gern vom herrn bericht werden „ob er sich allbereit des haus Pöl bemechtigt hatt bitt der herr „sehe auf das er auf alle weis die Kayserliche guarnizon hinein „bringt"; und aus Fehrbellin, den 15. dess. Mon. „Der herr „von Bernstein hat mir kein nachrichtung geben können ob „das haus Pöl besezt ist nun weis der herr das ich auf kei- „nerley weis nicht anders will das ohne einige dilacion solches „besezt wirdt wirdt derowegen der herr keiner einiger sach in „der welt sich nicht abhalten lassen undt dasselbige besezen"; ward, nachdem die Dänen sie in Folge ihrer in Holstein erlittenen Unfälle geräumt hatten, mittelst nachstehenden Capitulationsvertrages zwischen dem H. Ad. Friedrich und dem Obersten von Arnimb vom 21. Nov. und der Uebergabe an den kaiserlichen Obersten Dan. von Hebron und den Oberstlieutenant von Kötteriz, ausgeführt:

1. Die Festungsübergabe wird dem Kaiser, als gut- und freiwillig geschehen, berichtet.
2. Der in der Festung befindliche, dem Herzoge und dessen Dienerschaft zuständige Vorrath an Wein und andern Sachen wird den Eigenthümern zu jeder Zeit frei verabfolgt.
2. Die vorräthige Kriegsmunition, Geschütze, Kugeln und Gewehre bleiben an Ort und Stelle, und der etwanige kais. Bedarf an Kraut und Loth wird nur mit Vorwissen des H. von Mecklenburg überlassen.
4. Nach geschlossenem Frieden mit dem Könige von Dänemark wird die Festung nebst Allem, was darauf geblieben und in Gemäßheit eines aufgerichteten, beiderseitig unterschriebenen Inventariums geliefert ist, wiederum tradirt.
5. Der Herzogl. Meckl. Capitain oder an seiner Stelle ein anderer kann seine Festungswohnung inne behalten und dort und auf der Insel ungehindert aus- und eingehen.
6. Desgleichen bleiben auch die fürstlichen logementer reservirt.

Digitized by Google

7. Der kaiserl. Commandant hält auf gute Disciplin und Unbeschädigung des Gebäudes und ganzen Platzes.
8. Endlich sollen die Prediger und Kirchengänger still und ungehindert zum Gottesdienst auf der Insel und Festung ein- und ausgelassen werden.

Ungeachtet dieser Uebergabe mußte aber dennoch Ad. Friedrich, auf dringendes Verlangen des kaiserl. Commandanten, Wenzels Wratislav, die Wiederherhellung der Poeler Brücken auf seine Kosten übernehmen. Er beauftragte damit seinen dortigen Capitain, wies die über Feuerungsmangel klagende Besatzung wegen der Anfuhr des nöthigen Torfs und Holzes an das Amt Neukloster, befahl diesem und dem Küchenmeister zu Hof-Mecklenburg, alle Montag, Dinstag, Freitag und Sonnabend zwei gute Essen Fische nach Poel zu schicken und überließ dazu auch seine noch dort vorhandenen Lebensmittel. — Hinsichtlich Rostocks dagegen änderte der H. von Friedland seinen ersten Plan der sofortigen Besetzung und ließ sich Arnimb's Rath, diese volkreiche, aufgeregte, krieggeübte, wohlgerüstete Stadt nicht gegen sich zu reizen, sondern durch Unterhandlung zu gewinnen und für ihre Nichtbesetzung Contributionen zu bedingen, wohl gefallen. Er schrieb deshalb aus Rendsburg, den 9. Oct. eigenhändig an seinen vertrauten Obersten: „das der „herr mitt denen von Rostok klümpflich procedirt höre ichs „von herzen gern die bedenken worumb der herr kein volk der „Zeit hinein legt seindt erheblich drumb remitire ich alles dem „herrn er sehe wie wir eine gewisse gelts contribucion von ih„nen bekommen"; und aus Fehrbellin, den 16. Nov. „bitt „der herr wolle mich alsbalden berichten auf was vor weise er „vermeint Rostock im Zaum zu halten solches meine ich nicht „allein izunder sondern auch ins künftig denn der herr gar wol „weis das die grosse stett ohne Citadell gar nichts werth sein". Niemand aber als der umsichtige Feldherr selber wußte besser, von welcher großen Wichtigkeit beide Seestädte, ihrer selbst und ihrer Hanseverbindungen, ihrer ungetrennten politischen Verhältnisse mit dem feindlichen Holland und den nordischen Reichen und ihrer für die letzteren zugänglichen geographischen Lage wegen, waren. Er ließ sie darum auch in der Ferne niemals aus den Augen und sorgte ohne Unterlaß dafür, daß Citadellen

Digitized by Google

gegen innere Auffässigkeit und Verschanzungen an der Seeseite gegen auswärtige Ueberfälle angelegt würden. Zu diesem Zwecke trug er Arnimb in eigenhändigen Schreiben von Fehrbellin, den 15. u. 16. Nov. auf: „Rostok undt Wismar sehe der herr „das sie auf solche weis fortificiert werden auf das sie mit „wenig volk können vor feindts einfellen versichett undt wenn „der Pevel oder sonsten böse leit in der statt tumultuiren wol„ten im Zaum gehalten undt das muß ein Citadella sein doch „das sie sich nicht acorgiren in summa der herr wirdts müssen „wie ers anstellen wirdt bitt er eile nur denn ich kann keine „ruhe haben bis es gericht wirdt — denen von Rostok wirdts „man müssen den Port mit schanzen spören — auch wolle „mich der herr alsbald berichten wie er ein anfang gemacht „hatt bei Wismar wegen der künftigen Citadella"; aus Frankfurt a. d. O. den 22. dess. Nov.: „das haus Pöl undt die „schanzen bei Rostok undt Wismar müssen in alle weg mit „Kays. volk presidirt undt wol gebaut undt in acht genommen „werden bitt der herr avisir mich denn ich kann mich nicht zu „ruhe geben bis ich eigentliche nachrichtung deswegen werde „haben. — — — in sonderheit bei Rostok muß was gebaut „werden so viel es die strigor jezt leiden thut gegen dem frie„ling aber so baldt es aufgefrieren wirdt so wirdt man müssen „mit ernst dazu thuen auf das man beyden ein Zaum anlegt"; aus Lissa, den 2. u. 13. Dec.: „das die von Rostok ihr statt „selbst fortificiren das muss man ihnen auf alle weis einstellen „anstatt aber der fortificacion umb die statt wollen wir ein „Citadella bauen welches viel besser sein wirdt ich auch ein „anfang von derselbigen gern aufs eheste sehen wollte — zu „Rostok undt Wismar dieweils jezt kein kalter Winter ist bitt „der herr sehe auf das ein anfang zu den Citadellen gemacht „wirdt denn die müssen vor allen dingen sein drumb muss der „herr sehen das dran stark travagliert wirdt"; und aus Brandeis, den 20. 21. u. 29. dess. Mon.: „bitt der herr nehme „sich fleissig an den Port zu Rostok zu schließen wie auch an „beyden orten Citadellen anfangen zu bauen — Ich vernimb „das die von Rostok haben fortificiren wollen nun muss man „ihnen solches keineswegs nicht gestaten sondern sehen das in „puncto solche fortificacion rasiert wirdt, hergegen aber muss

„der herr sehen den hafen zu fortificieren und sich desselbigen „wol versichern wie auch ein Citadella daselbsten so baldt der „hafen versichert ist anlegen — — dieweil das weter so geliendt „ist so kann der herr fortbauen lassen undt die Hafen schliessen „alsdenn ein anfang der beyden Citadellen machen". — Vorläufig begnügte sich der Herzog zwar, die Unterhaltung für ein Regiment zu Fuß (das Arnimbsche) und tausend Pferde (für diese monatlich 20,000 Fl. Rhein. (den Reichsthaler zu 1½ Fl. Rhein. gerechnet) in Gelde aus Rostock zu erheben, und bestimmte von letzterer Summe, da die Pferde anderweitig unterhalten wurden, 6000 Fl. zu seinem monatlichen Deputat, 3000 Fl. monatlich für den Commandirenden von Arnimb, mit dem Bemerken: „dieweil derselbige große spesen führen muß", und die übrigen 11,000 Fl. zum Ankauf von Getreide und Munition. Doch schon im Decembermonat mußte Rostock 50,000 Rthlr. über jener Unterhaltungssteuer zahlen, von denen 30,000 Rthlr. dazu dienten, ein Hamburger Kaufmannshaus für des Herzogs Prager Banquier de Witte theilweise zu befriedigen, welchem der Herzog für Lieferungen von Munition und andern Artilleriegegenständen 200,000 Fl. schuldigte. Wismar sollte 3000 Mann, wovon 1000 in natura, unterhalten. In ihrer Eigenschaft als Hansestädte endlich erhielten beide Städte, zusammt ihren Schwesterstädten Greifswald, Stralsund, Stettin, Anklam und Kolberg, aus Gicjn[1], den 23. Dec., die ernste Weisung: „aus ihren hafen Einig Schieff oder ge„traidt noch sonsten waß dem feindt der Röm. Kay. Mayt. „undt des heyl. Röm. Reichs Zubefüerderung seines intents „nach so unterschiedlicher durch Gottes verleihung erlittener Ni„derlag widerumb auffzukhomen undt den Fueß in das Röm. „Reich zu setzen dienlich sein möchte nicht abgehen sondern auf„halten undt den geringsten Vorschub nicht geschehen zu lassen, „Solches gereicht zuwider aufnembung des gemeinen wesens „wohlstandt undt selbsteignen Besten".

So schien denn nun, nachdem das Recht des Stärkeren erfüllt und leidender Gehorsam überall gesichert war, des Sie-

1) Deutsch geschrieben: Gitschin.

gers Ziel erreicht. Dem war indeß nicht so. — Wohl war der Kaiser, was er wollte, des Reiches eigenwilliger Gebieter, der innere wie der äußere Feind besiegt, und weiten Plänen ein unbeschränktes Feld eröffnet. Der Mann jedoch, der diese Bahn gebrochen und sie zu sichern allein im Stande war; im Felde Großes, wie kein Anderer, geleistet, im Rathe Größeres verhieß; ein Heer auf eigene Kosten ausgerüstet und für des Kaisers Zwecke Hunderttausende verwendet — Albrecht von Friedland war noch für seine Siege wie für seine Summen — unbelohnt. — Drum ging er jetzt — wie früher schon für Tilly — die Brust voll Ehrgeiz, den Sinn voll Ansprüche und zwischen Gnadenlohn und Dienstvergeltung unterscheidend, an den Hof nach Prag, sich selbst den kaiserlichen Lohn zu holen; nicht aber bittend etwa oder dankend für eine Gnadenspende, sondern den selbst gewählten Preis des Verdienstes herrisch fordernd; und dieser Preis war — Mecklenburg! — Dies reiche Land mit seinen goldenen Getreidefluren, seinem Meeresstrande und den Handelsstädten daran, seinen schiffbaren Strömen und Canälen, seinen ausgedehnten Forsten und Domänen, seinen Jagden und edlen Stutereien; mit seinem kernigen Menschenschlage, seinen wehrhaften Städten, seiner Hochschule, seiner rüstigen Ritterschaft auf ihren hundert und aber hundert Vasallenhöfen, seinen alterthümlich schönen Fürstenschlössern stand ihm an; es zu besitzen, war sein Lieblingswunsch und diesen auszuführen, fester Wille. — Es möchte Wunder nehmen, diesen Mann, dem eine Welt zu eng erschien, nach dem friedlichen Besitze eines kleinen Landes trachten zu sehen, einem Besitze, der zwar geeignet war, seinem Ehrgeize zu schmeicheln und die Erstattung seiner Forderungen für Kriegsverwendungen an den Kaiser ihm zu sichern, dem Maaßstabe seiner hochaufstrebenden Pläne aber keinen Raum gab, wenn man nicht sähe, wie er mit der Erfüllung dieses persönlichen Begehrens die nächsten, wichtigsten Ausführungen seiner Welttheaterrolle klug zu verbinden wußte. Er wollte nämlich als Herr des Ostseelandes, das seine künftige Grenze an der Oder haben mochte, auch Herr der Ostsee werden, das Dänenreich erobern, des Kaisers Haupt — und später wohl sein eigenes — mit dessen Krone schmücken, die Schweden aber, als gefährliche

Digitized by Google

Barbaren, wofür sie alle Südbewohner hielten, auf immer von des Reiches Grenzen trennen. — Dies war es, was den kalt berechnenden sowohl als leidenschaftlich stürmischen Mann schon seit den ersten Wochen seines Auftretens in Mecklenburg beschäftigte; was er seinem dortigen Vertrauten, wenn gleich versteckt, im Uebermaaße innerer Ungeduld verrieth; weshalb er, des Gelingens seines Planes im Gefühle seines Einflusses zum voraus schon gewiß, die Lande Mecklenburg zu schonen, seinem Obersten befiehlt; weshalb er diesem, für seinen Diensteifer, ansehnliche Belohnungen verheißt; und endlich, nachdem der Kaiser eingewilligt, seine Thätigkeit zur Fortsetzung des Krieges, durch Anlegung von Magazinen, Strandbefestigungen, Heersverstärkungen, Schiffsbewaffnungen zur Bildung einer Reichsflotte, u. a. m., wie sein Intriguenspiel gegen die verhaßten Herzoge, die er verdrängen will, und seine Vorkehr gegen Schweden, das er fürchtet und an den Kaiser fesseln möchte, mit allen Mitteln seines Geistes und seines Arms verdoppelt. Er schreibt deshalb an Arnimb, aus Rendsburg, den 9. Oct.: „bitt der „herr hab fleissig auffsicht auf den Sschweden denn er ist ein „geferlicher gast ich vermeine wirdt er ansczen so wirdt ers am „frischen haf thun undt an der Oder gehen; auch besorge ich „mich das er wirdt beim herrn im Landt zu Mechelburg oder „in Pommern im frischen haf sbargiren undt an der Oder „gehen drumb müssen wir uns auf allen seiten vorsehen"; aus „Izehoe, den 28. dess. Mon.: „wir berichten dem herrn waßmaßen wir gewiß vernohmen, daß in beyden stätten Wißmar und Rostokh eine große anzahl von getraidt verhanden „sey. Derohalben würdet der Herr darob seyn, daß sie dasselbe „nit hinweggeben sondern alleß behalten, damit die Kaiserliche „Armata auf dem Sommer khein Noth leiden solle"; aus Frankfurt, den 2. Nov. „hab den herrn berichten wollen es „möchte sich schicken das in kurzem im landt zu „Mechelburg ein mutacion möchte führgenommen „werden daher denn das landt vom Kriegsvolk „müste liberiert werden der herr sehe wie er die quartir „restringiren wird denn es bliebe nacher kein volk mehr drin „als waß zur besczung der Mehrheffen vonnöten wehre wie „auch ein fändle zu Domits und etwas auf dem Haus undt

Digitized by Google

„Insel Pöl; Was die Sschwedische schiess anbelangt bitt der „herr wolle kein Zeitt verliehren sondern dieselbige fort abbren= „nen lassen denn bis dato haben wir noch kein verbündnis mit „ihm gemacht undt menniglich sagt das er die leit gern bei der „Nasen herumb führt nun bedarf er keiner schief wann er al= „lein sein Künigreich defendiren will will er aber zu uns des= „wegen sollen sie ihm abgebrent werden denn wir bedürfen sei= „ner bei uns nicht drum bitte ich der herr verliehre keine Zeitt „und spare kein geldt wie auch lasse ihm der herr angelegen „sein lassen wie er tractacion mitt uns anstelt alsdann wirdt „sich alles zu erkönen geben was einer oder der ander im schild „führt"; aus Trittau, den 6. dess. Mon.: „die contribucion „welche die von Stralsundt und Stetin geben werden thue der „herr zur Ausrüstung etlicher schief wie auch zu Profiant und „Artoleri nothdürften oder sonsten zu wehns die Noth erfor= „dern wirdt gebrauchen die stett aber müssen auch vor sich selbst „Orloch schief ausrüsten denn ich wollte gern aufs Jahr stark „auf der See mich befinden"; aus Fehrbellin, den 15. dess. Mon.: „Bitt der herr gebe auf den Sschweden gutt achtung „undt seine undt die Denische schief habe er ihm recomendirt „denn es liegt mehr als gar zu viel dran das volk in Preissen „zu bringen undt Billau oder sonsten andere örtter zu recupe= „riren bitte ich der herr unterlasse nicht undt obschon der herr „vor sein person in Pomern wirdt bleiben so bitte ich er habe „ihm das landt zu Mechelburg befohlen auf das „nicht periditirt"; ebendaher, den 16. dess. Mon.: „will „der elter auch der jünger Herzog sein weg nach „Sschweden nehmen der herr thue allen vorschub „darzu es wirdt mir ein grosser Dienst geschehen; „bitt der herr eile auch mit Besetzung des hans Pöl wie auch „mit versicherung sich der stett Rostokh und Wismar mitt Cita= „dellen der herr wirdt mich höchlich obligiren denn vielleicht „in kurzen möchte was neues abgeben. Die Preisi= „sche sach und Schwedische schief habe ihm der herr recomen= „dirt können nun die Danische auch dazu kommen so ist es „mir desto lieber"; aus Frankfurt, den 20. dess. Mon.: „Ich „hab dem herrn noch erinnern wollen das ich in erfahrung „kommen thue das viel getreidt in allen den steten so am Mehr

Digitized by Google

„liegen sein soll nun wenn sich der herr wird aller derselbigen
„Haven bemechtigt haben so verhüte er, das kein getreidt her-
„ausgeführt wird dann wir werden nacher solches vor uns ge-
„brauchen können sonsten wenn wirs liessen aus dem landt
„führen so käms unsern feinden zu"; ebendaher, den 21. dess.
„Mon.: „ich vermeine das schier besser sein wirdt mitt ver-
„brennung Sschwedischer schief etwas zurück zu halten denn
„wer weis vielleicht wirdt der Reichs Canzler mehr apogo
„(appui) an uns finden als an unserm Gegentheil die Denische
„schief aber kann der herr lassen in brant steken da bitt ich er
„feuer tag undt nacht und spendire mehr als wir bezahlen
„können er seys versichert das ihm alles wirdt gutt gemacht
„werden"; ebendaher, den 22. dess. Mon.: „Bitt der herr
„mache sein disposicion als balden so baldt es ein ende-
„rung mit Mechelburg solte vorgenommen werden
„das der herr alsbalden das volk nach Pomern losieren kann
„dann ich werde nicht mehr in Mechelburg als 10
„oder 12 fändle knecht leiden undt etwan 3 Comp. reiter das
„comando würde der Sant Julien dem ich das Nagelisch Re-
„giment gegeben hab drin haben doch in allem des herrn ordi-
„nanzen unterworfen sein — — undt dieweil das landt sehr
„ruinirt ist als bitt ich den herrn zum höchsten er
„wolle wenig volk drin lassen"; vom 23. dess. Mon.:
„was den Sschweden angehen thut will ich ihn gern zum
„freindt haben aber das er nicht gar zu möchtig ist denn amor
„et dominium non patitur socium"; vom 24.: „Was die
„Sschwedische tractacion anbelangt der herr sehe das sie inca-
„minirt wirdt die schief aber müssen ein weg als den andern
„in rauch aufgehen heit schreibe ich Ihr Mayt. das der Schwed
„mit uns will ein tractacion anfangen undt das ich drin ver-
„willigt hab er solle mir condiciones honestas proponiren. —
„Ich werde bericht das 28 Mährhaven in Pommern sein sol-
„len nun ist es ziemlich viel aber seis wies will so müssen sie
„alle besezt und fortificirt werden bitt derowegen der herr sehe
„alles zu besezen zudeme der herr halte alle schief an denn ein
„theils wollen wir armiren undt ein theils zum übersezen ge-
„brauchen kein getreidt lasse der herr auch durchaus nicht folgen
„aus den Mährhaven denn wir werdens gebrauchen müssen

Digitized by Google

„insonderheitt aber lasse der herr kein getreidt den hollendern
„folgen er kann sich entschuldigen undt fürwenden das ich be=
„fohlen hab alles getreidt wegen der armada zu halten"; aus
„Lissa, den 2. Dec.: „bitt der herr sehe wie das landt
„von Mechelburg jezt köndte verschont werden
„undt das volk anderwerths transferirt ich bitt
„auch der herr sehe wie er die sachen anstelt auf das die
„herzog daselbst möchten ihren weg anderwerths
„nehmen dieweil zuvor der eine allbereitt hatt
„wollen durchgehen"; ebendaher, vom 13. dess. Mon.:
„Ich berichte den herrn das der graf von Schwarzenberg heuer
„soll bericht haben das die Denen ihren Künig nicht mehr ha=
„ben wollen sondern resolvirt seindt zu einer andern wahl zu
„greifen nun hab ich vermeint das man köndte tractiren das
„sie den Kayser zum Künig wehleten denn in wiedrigem wirdt
„sie der Kayser mit gewalt occupiren so wirdt er ihnen gesez
„nach seinem gefallen geben werden sie aber Ihr. Mayt. weh=
„len so versichere ich sie bey meinen ehren das sie bey ihren
„Freyheiten undt exercitio religionis werden manutenirt wer=
„den. nun bitt ich der herr sey verhülflich das dies Werk sein
„fortgang hatt er wirdt von Ihr. Mayt. gewis ein ansehnliche
„recompens bekommen. — Was die armirung der schief anbe=
„langt, bitt der herr thue das euserst darbey undt halte deswe=
„gen mitt dem grafen von Sschwarzenberg gütte corespondenz
„denn er sieht das wir uns jezt werden müssen zu Mähr
„machen"; aus Brandeis, den 20. Dec. „In wenig Ta=
„gen wirdt ein mutacion mit dem landt Mechel=
„burg vor die handt genommen werden denn all=
„bereit ist es alles accordirt bitt auch der herr
„sehe wenns möglich ist das dieselbige herren (die
„beiden Herzoge) durchgehen, dieweil der eine ist
„schon reisfertig gewest der herr wirdt mich obli=
„giren sie sollen mich selbst nicht begehren da zu
„sehn wo sie zuvor geherscht haben — — in Mechel=
„burg will ich nicht über 3000 man zu fus leiden wollen undt
„etwan 300 pferdt"; aus Gičjn, den 29. dess. Mon.: „ich
„vermeine das zu anfang Feb. eine enderung mit Mechel=
„burg wirdt vorgenommen werden bitt der herr versichere

Digitized by Google

„sich unterdessen alles gar wol insonderheitt aber der See„hesen“.

Wohl mochte unter diesen Umständen sich bange Besorgniß und Verzweiflung der armen Herzoge bemeistern, die, ohne Hülfe in That und Recht, das täglich wachsende Verderben ihres Landes und ihre eigene Schmach vor Augen hatten. Sie mußten, angeblich zum allgemeinen Wohl wie zum besonderen Schutz des Landes, eine ihrer Städte und Festen nach der anderen den Fremden überlassen, von diesen Kriegsbesteurung und eigenmächtige Gesetzgebung erdulden, und überdies nicht blos der schuldigen Aufmerksamkeit gegen ihre landesfürstlichen Personen nicht gewürdigt, sondern selbst beleidigender Begegnung und harten schriftlichen Abfertigungen (s. oben S. 185.) ausgesetzt sich sehen. Deshalb wandten sie sich in ihrer Noth und Kränkung, mittelst Absendung ihrer Räthe, Dietr. Barthold von Plessen und Joh. Cothmann und durch ein warmes Fürwort des Kurf. Johann Georg von Sachsen unterstützt, noch einmal an den Kaiser. Allein was auch die Abgesandten zur Rechtfertigung ihrer Herren und zur Befreiung der von den Kriegsdrangsalen erschöpften Mecklenburgischen Länder vorbrachten, und wie nachdrücklich und kräftig auch der Kurfürst für sie sprach, indem er sich zum Zeugnisse der Wahrheit erbot, daß keiner der Herzoge jemals etwas Ungehorsamliches oder gar Feindliches gegen das Oberhaupt des Reiches unternommen, und den Kaiser bat, seinen Argwohn schwinden zu lassen, die Herzoge zu hören und, wenn dieselben ihre Unschuld dargethan, mit gewieriger Resolution zu versehen, ihre Lande aber ganz oder theilweise von der Last des Kriegsvolks zu befreien; so wurden doch alle diese Gründe schlichten Rechts in der politischen Wagschale zu leicht befunden; und konnten begreiflicherweise auch die bei dem am Hoflager zu Prag anwesenden Herzoge von Friedland und bei dem kaiserlichen Vice-Canzler eingereichten Suppliken der Stadt Rostock und der Stände keinen günstigen Erfolg haben. Es gelang sogar den Intriguen jenes erstgenannten so schlauen als mächtigen Mannes, der um dieselbe Zeit sein eigenes heißes Eisen schmiedete, daß den Herzöglichen Räthen die kaiserliche Audienz verweigert und nur gestattet ward, ihr Anlegen schriftlich bei dem Vice-

Canzler einzureichen, von wo sie dann, nach viermonatlichem Harren (v. Ende Nov. 1627 bis gegen Ende März 1628), unter Wiederholung der alten unbegründeten Beschuldigungen der Herzoge, mit dem Endbescheide entlassen wurden: es bleibe ihnen unverhalten, daß der Kaiser mit Befremden vernommen, wie sie, bei unerledigter Kreissache ihrer Principalen, ohne des Kaisers Wissen, Erlaubniß, Geleit und Paß in dessen Hofstadt hätten kommen und Audienz erbitten dürfen; die Sache aber anlangend, so stehe erst nach Eingang des von den kaiserlichen Commissarien bei dem Niedersächsischen Kreise erforderten Berichtes ein Beschluß darüber zu gewärtigen, und werde ihnen deshalb ein kaiserlicher Paß zu ihrer Rückreise ertheilt. — Während aber dort, in höchster und letzter Instanz, ein empörend willkürlicher Federstrich über unsre Landesherren entschied, traf sie auch hier, in erster, nächster, eine nicht minder drückende Vollstreckung: im December nämlich wurden, auf ausdrücklichen Befehl des H. von Friedland und dessen selbst ertheilten Salvaguardien zuwider, beide Herzogliche Residenzen Schwerin und Güstrow mit kaiserlichem Volke belegt; und es unterlag keinem Zweifel, daß, wie jeder Federstrich ein Wink, zu schweigen, diese offene Gewaltthat ein Wink, zu räumen war. — So leicht indessen sollte es dem Ueberwältiger nicht werden: denn lieber wollten beide Herzoge das äußerste Elend ihrer Länder theilen und wenigstens mit väterlichem Auge, da mit dem Arme es versagt war, sie beschützen, als sie im Stiche lassen, so lange die Gewalt der Umstände hierzu nicht zwang. Darum blieben sie, von ihren treuen Ständeausschüssen umgeben, die fast immer um sie convocirt waren, weil ohne sie die Noth des Augenblicks so wenig als die früheren Schuldbedrängnisse berathen und gemildert werden konnten, ein Jeder in seiner eigenen Residenz, besorgt, daß schon der nächste Morgen neues Unheil bringen werde. Wie groß aber ihre Finanznoth war, wie schwer der Steuerndruck, wie allgemein im ganzen Lande die Bestürzung, ergiebt sich aus den Umständen, daß eine große Anzahl Rittergüter leer und verödet stand und wessen Verhältnisse es gestatteten, das Land verließ; der Ständeausschuß den Geldbedarf zu der unseligen Legation nach Prag anschaffen mußte, weil die fürstliche Renterei außer Stande dazu war;

Digitized by Google

ja, endlich gar in Vorschlag kam, zur Deckung der außerordentlichen Kriegssteuer im Güstrowschen Herzogthume, auf den Credit des Landes 100,000 Rthlr. bei dem kaiserlichen Obersten von Arnimb zu negociiren.

1628. Der H. von Friedland hatte mittlerweile den von Jesuiten umstrickten schwachen Kaiser zur unbedingten Zusage dessen, was er für sich wünschte und forderte, gebracht, ohne sich durch andere, scheinbar glänzendere, aber nicht so sichere Aussichten, die ihm eröffnet wurden, blenden und durch Schwierigkeiten abschrecken zu lassen, die er bei demjenigen Theile der kaiserlichen Räthe fand, welche für den Frieden, mithin nicht für neues aufreizendes Verfahren gegen Reichsfürsten, wiewohl nur deshalb stimmten, weil sie den stolzen Herzog haßten und seine schrankenlose Ehrsucht fürchteten. Er schrieb, hinsichtlich des ihm gemachten Anerbietens, an seinen Confidenten, aus Gitschin, den 3. Jan.: „Bitt der herr „sehe wie wirs practiciren köndten das die Denen unsern Kayser zum Künig wehlen theten man hatte mirs bey hof „wol verkänt (vergönnt) undt Ihr. Mayt. selbst „aber ich hab mich gar schön bedankt denn ich „köndte mich nicht darmitt manteniren will unterdessen mitt dem andern führlieb nehmen denn „dies ist sicherer auf das ander monat wirdt was „davvon gehört werden". — Bis dahin erließ er dann fast täglich, von Böhmen aus, Verordnungen, welche die immer größere Befestigung seines Besitzes Mecklenburgs bezielten, wobei sein Hauptaugenmerk die Seeküste, vornämlich der offene Hafen Warnemünde war und er unverhohlen die Besorgniß aussprach: „das die Denen assistenz von andern (nämlich den „Schweden) bekommen undt nicht unterlassen möchten sie offen-„sive zu bekriegen. Auch auf Wismar" heißt es einige Tage später, „haben die Schweden ein impresa"; deshalb sollten die Häfen stark befestigt und die Besatzungen verstärkt werden. Die im geheimen Rathe des Kaisers gegen ihn erhobenen Bedenklichkeiten aber, die ohnehin nicht in der Sache, sondern nur in persönlicher Feindschaft und Cabinetsintriguen ihren Grund hatten, wußte er theils durch sein eigenes Gewicht und die großen für die kaiserliche Kriegscasse verlegten Summen,

Digitized by Google

die er liquidirte, theils durch die Stimmen seiner Freunde, Bewunderer und Clienten mit leichter Mühe zu besiegen, so daß er schon am 15. Januar aus Prag an Arnimb melden konnte: „Mitt Mechelburg die sach ist schon in der Feder „in kurzen wirds ausbrechen". Und so geschah es denn auch: am 19. dess. Mon. wurde ihm die kaiserliche Urkunde behändigt, welche ihm und seinen Erben die Herzogthümer Mecklenburg sammt allen ihren Pertinenzen, Einkünften, Ehren, Nutzungen und Rechten als ein Unterpfand bis zur Befriedigung seiner Forderungen an den Kaiser für gemachte Kriegsauslagen, jure retentionis imperiali, überwieß; und den Herzogthümern wurde dies durch die kaiserl. Commissarien, Joh. von Altringer und Reinh. von Walmerode, mittelst Patents vom 1. Februar, des Inhalts verkündigt: daß ihre angestammten Landesherren, als Conspiranten mit dem Feinde, Reichsabtrünnige, offene Befehder der kaiserlichen Erblande und Türkenhelfer, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit entsetzt, sie daher ihrer bisherigen Unterthänigkeitspflichten gegen dieselben entfreit und, bei Vermeidung schwerer kaiserlichen Ungnade und Strafe, dem Herzoge von Friedland die gebührliche Pflicht und Huldigung zu leisten schuldig seyen.

So mußten denn zwei regierende Herzoge, edle Reichsstände von uraltem Fürstenstamme, an sich erfahren, was der geringste Unterthan nicht zu leiden braucht: schmachvolle, nur auf die böswilligste Verläumdung gegründete Verurtheilung ohne Rechts-Anklage, Verhör und Spruch, und rücksichtslose Entsetzung und Beraubung durch empörenden Gewaltstreich!

§. 31.

Der nunmehrige Beherrscher Mecklenburgs, Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein [1]), aus dem damals

---

1) Nicht Wallenstein, da diese im Deutschen gewöhnliche Umformung nur daher entstanden ist, daß der Name Waldstein

Digitized by Google

freiherrlichen, jetzt gräflichen Geschlechte dieses Namens, war auf dem väterlichen Gute Hermanic in Böhmen, den 15. Sept. 1583 geboren. Seine Eltern, Wilhelm von Waldstein und Margaretha, geborne von Smiřicky (Smirzizky), wachten über dieses jüngste Söhnlein um so strenger, je unbiegsamer und unbändiger sich dessen Sinn schon im zartesten Alter offenbarte. Wollte doch der stolze Knabe, gleichsam ahndend, wie unumschränkt er einst befehlen werde, selbst seiner Mutter nicht gehorchen, und fluchte seinem Daseyn, als einem knechtischen, wann diese ihre letzte Zuflucht zu körperlicher Strafe nahm. — Entscheidend für des Knaben Bildung und ganzes Schicksal, und dadurch in der Folge auch für das der europäischen Welt, welches er an seinen Siegeswagen knüpfte, war der Umstand, daß, nach dem frühen Verluste seiner Eltern in seinem zwölften Jahre schon, der ersten Bestimmung und auch schon getroffenen Einleitung zuwider, nicht sein protestantischer Großoheim von mütterlicher Seite, Graf Albrecht Slawata von Chlum und Koschumberg, sondern sein katholischer Oheim, Freiherr Johann

im Czechischen, das gehäufte Consonanten (hier ldst) wohl am Anfange, aber nicht am Ende der Sylbe duldet, Wall- oder Walstein ausgesprochen wird. Uebrigens mag hier der passende Ort seyn zu bemerken, daß zur Schilderung dieses außerordentlichen Mannes, dessen Thaten und Charakter eine Reihe Jahre hindurch den entscheidendsten Einfluß auf das Schicksal unsers Landes übten, nicht blos die betreffenden älteren und neueren reichs- und landesgeschichtlichen Werke und einzelnen Actenstücke, wiewohl mit der nöthigen Vorsicht wegen der darin vielfältig vorkommenden Irrthümer und Verfälschungen, sondern auch alle dazu erschienenen neueren und neuesten Beiträge, so weit sie zu Gebot standen und aus Quellen geschöpft sind, namentlich also Fr. Förster's unentbehrliche Briefe Wallenstein's III Thle. v. 1828 u. 1829; Schottky's Privatleben Wall.; Franz Palacky's Jugendgeschichte Albrechts von Waldstein, aus Czerwenka's Leben des H. v. Friedland gezogen, in den Jahrbüchern des Böhmischen Museums für Natur- und Länderkunde, Geschichte und Literatur Bd. 2. Hft. 1. v. 1831. Fr. Förster's Wallenstein als regierender Herzog und Landesherr in Fr. v. Raumer's histor. Taschenb. Jahrg. 5. von 1834; vornämlich aber unsere älteren Landesurkundensammlungen und Staatsschriften nebst einem nicht unbeträchtlichen Volumen Archivalien von mir benutzt worden sind.

Digitized by Google

Kawka von Rzican, Herr auf Brumow in Mähren, seine Leitung übernahm: denn nun wurde der von protestantischen Eltern im protestantischen Glauben auferzogene Knabe der katholischen Kirche zugeführt und, dieser angehörig, als Mann, des elterlichen Glaubens Unterdrücker, nicht Befreier, nicht Böhmens Retter, sondern sein Verderber, nicht der Schöpfer eines selbstständigen protestantischen Böhmenreiches unter seinem Scepter, sondern ein in und mit sich selbst zerfallener Despot. — In ein Jesuitercollegium zu Olmüz eingeführt, konnte er nur als Bekenner des Katholicismus wieder austreten, um so mehr als der Jesuit Veit Pachta, dessen besonderer Lehre und Leitung ihn sein Oheim übergeben hatte, die Bekehrung des reich begabten und empfänglichen Jünglings auf's eifrigste betrieb. Nach Vollendung seines dortigen classischen Bildungscursus ging derselbe, auf Pachta's Rath, mit einem jungen reichen Landsmanne, Adam Leo Licek von Riesenburg, auf Reisen, um die Welt, deren Dienste er sich widmen, und die Menschen, die er beherrschen wollte, zu studiren, und praktische Kenntnisse in der Kriegswissenschaft, der er mit Leidenschaft ergeben war, zu sammeln. Er durchreiste Deutschland, England, Spanien, Frankreich und Italien; trieb dann in Padua wieder ernste Studien, besonders Mathematik, Astrologie und sogar auch römisches Recht; und kehrte demnächst, reich an Kenntnissen und Plänen, die die Zukunft zur Reife bringen sollte, für alle Eindrücke empfänglich, die das Leben gewährt und raubt, und zu einer Rolle vorbereitet, die nur Heldenkraft zuläßt, in sein Vaterland zurück. — Bald aber konnte er die ihm lästige Muße des Privatlebens mit der willkommenen Thätigkeit des Kriegsdienstes gegen den Erbfeind der Christenheit vertauschen und auf dem Schlachtfelde bewahrheiten, was Argoli in Padua aus den Sternen ihm gedeutet: schon die erste Probe seines Kriegshandwerkes war ein Meisterstück, er bald des Feindes Schrecken und die Zierde des kaiserlichen Heers. — Die nächsten Friedensjahre verlebte er indessen wieder in heimathlicher Zurückgezogenheit auf dem Erbe, das er mit zwei Brüdern und drei Schwestern theilte, bis er, durch Vermählung mit einer betagten, aber reichen Witwe, Lucretia Nikessin von Landek, die ihn im J. 1614 als Universalerben ihrer großen Herrschaften in

freiherrlichen, jetzt gräflichen Geschlechte dieses Namens, war auf dem väterlichen Gute Hermanic in Böhmen, den 15. Sept. 1583 geboren. Seine Eltern, Wilhelm von Waldstein und Margaretha, geborne von Smiřicky (Smirzizky), wachten über dieses jüngste Söhnlein um so strenger, je unbiegsamer und unbändiger sich dessen Sinn schon im zartesten Alter offenbarte. Wollte doch der stolze Knabe, gleichsam ahndend, wie unumschränkt er einst befehlen werde, selbst seiner Mutter nicht gehorchen, und fluchte seinem Daseyn, als einem knechtischen, wann diese ihre letzte Zuflucht zu körperlicher Strafe nahm. — Entscheidend für des Knaben Bildung und ganzes Schicksal, und dadurch in der Folge auch für das der europäischen Welt, welches er an seinen Siegeswagen knüpfte, war der Umstand, daß, nach dem frühen Verluste seiner Eltern in seinem zwölften Jahre schon, der ersten Bestimmung und auch schon getroffenen Einleitung zuwider, nicht sein protestantischer Großoheim von mütterlicher Seite, Graf Albrecht Slawata von Chlum und Koschumberg, sondern sein katholischer Oheim, Freiherr Johann

---

im Czechischen, das gehäufte Consonanten (hier lbst) wohl am Anfange, aber nicht am Ende der Sylbe duldet, Wall- oder Walstein ausgesprochen wird. Uebrigens mag hier der passende Ort seyn zu bemerken, daß zur Schilderung dieses außerordentlichen Mannes, dessen Thaten und Charakter eine Reihe Jahre hindurch den entscheidendsten Einfluß auf das Schicksal unsers Landes übten, nicht blos die betreffenden älteren und neueren reichs- und landesgeschichtlichen Werke und einzelnen Actenstücke, wiewohl mit der nöthigen Vorsicht wegen der darin vielfältig vorkommenden Irrthümer und Verfälschungen, sondern auch alle dazu erschienenen neueren und neuesten Beiträge, so weit sie zu Gebot standen und aus Quellen geschöpft sind, namentlich also Fr. Förster's unentbehrliche Briefe Wallenstein's III Thle. v. 1828 u. 1829; Schottky's Privatleben Wall.; Franz Palacky's Jugendgeschichte Albrechts von Waldstein, aus Czerwenka's Leben des H. v. Friedland gezogen, in den Jahrbüchern des Böhmischen Museums für Natur- und Länderkunde, Geschichte und Literatur Bd. 2. Hft. 1. v. 1831. Fr. Förster's Wallenstein als regierender Herzog und Landesherr in Fr. v. Raumer's histor. Taschenb. Jahrg. 5. von 1834; vornämlich aber unsere älteren Landesurkundensammlungen und Staatsschriften nebst einem nicht unbeträchtlichen Volumen Archivalien von mir benutzt worden sind.

Digitized by Google

Kawka von Rzican, Herr auf Brumow in Mähren, seine Leitung übernahm: denn nun wurde der von protestantischen Eltern im protestantischen Glauben auferzogene Knabe der katholischen Kirche zugeführt und, dieser angehörig, als Mann, des elterlichen Glaubens Unterdrücker, nicht Befreier, nicht Böhmens Retter, sondern sein Verderber, nicht der Schöpfer eines selbstständigen protestantischen Böhmenreiches unter seinem Scepter, sondern ein in und mit sich selbst zerfallener Despot. — In ein Jesuitercollegium zu Olmüz eingeführt, konnte er nur als Bekenner des Katholicismus wieder austreten, um so mehr als der Jesuit Veit Pachta, dessen besonderer Lehre und Leitung ihn sein Oheim übergeben hatte, die Bekehrung des reich begabten und empfänglichen Jünglings auf's eifrigste betrieb. Nach Vollendung seines dortigen classischen Bildungscursus ging derselbe, auf Pachta's Rath, mit einem jungen reichen Landsmanne, Adam Leo Licek von Riesenburg, auf Reisen, um die Welt, deren Dienste er sich widmen, und die Menschen, die er beherrschen wollte, zu studiren, und praktische Kenntnisse in der Kriegswissenschaft, der er mit Leidenschaft ergeben war, zu sammeln. Er durchreiste Deutschland, England, Spanien, Frankreich und Italien; trieb dann in Padua wieder ernste Studien, besonders Mathematik, Astrologie und sogar auch römisches Recht; und kehrte demnächst, reich an Kenntnissen und Plänen, die die Zukunft zur Reife bringen sollte, für alle Eindrücke empfänglich, die das Leben gewährt und raubt, und zu einer Rolle vorbereitet, die nur Heldenkraft zuläßt, in sein Vaterland zurück. — Bald aber konnte er die ihm lästige Muße des Privatlebens mit der willkommenen Thätigkeit des Kriegsdienstes gegen den Erbfeind der Christenheit vertauschen und auf dem Schlachtfelde bewahrheiten, was Argoli in Padua aus den Sternen ihm gedeutet: schon die erste Probe seines Kriegshandwerkes war ein Meisterstück, er bald des Feindes Schrecken und die Zierde des kaiserlichen Heers. — Die nächsten Friedensjahre verlebte er indessen wieder in heimathlicher Zurückgezogenheit auf dem Erbe, das er mit zwei Brüdern und drei Schwestern theilte, bis er, durch Vermählung mit einer betagten, aber reichen Witwe, Lucretia Nikessin von Landek, die ihn im J. 1614 als Universalerben ihrer großen Herrschaften in

Digitized by Google

Mähren zurückließ, seine bisher beschränkte äußere Lage in eine glänzende umschaffen konnte und durch Verwendung seines Schwagers, des Freiherrn Karl von Zierotin, sich dem kriegerischen Erzherzoge Matthias anschließen durfte. Ohne jedoch, in jener Zeit des Kreisens der politischen Elemente, sich weder für noch gegen eine der verschiedenen Partheien zu erklären, nahm er unmittelbar so wenig an den Fehden im Kaiserhause als an den Händeln seines Vaterlandes Theil, sondern zog es vor, im Auslande seinem Lieblingsfache, dem Kriege, nur zu leben. Hier stellte er für den Erzherzog Ferdinand von Steiermark auf eigene Kosten 200 Reiter gegen die Republik Venedig in's Feld, rettete durch kühne Waffenthat das vom Feinde eng umzingelte Gradizka vom nahen Hungertode, erwarb zum Lohn für seine Dienste die Stelle eines Obersten der Mährischen Miliz und ward, nach geschlossenem Frieden im J. 1617, zum kaiserlichen Kriegsrathe ernannt und in den Grafenstand erhoben. — Doch nicht im Feldlager allein, auch im Friedenssaale war ihm das Schicksal hold, denn nachdem er, mit glänzendem Aufwande, der seiner Neigung wie seinem Reichthume entsprach, in des Kaisers Hofstadt Wien erschienen war, erwählte dieser den rauhen, aber treuen Krieger zu seinem Kämmerer, und Isabella von Harrach, des kaiserlichen Geheimerathes, Grafen Karl von Harrach Tochter, gab dem wilden Böhmen ihre Hand. — Als um dieselbe Zeit sein Vaterland in offene Empörung gegen Ferdinand sich stürzte, blieb Wallenstein, aus Grundsatz wie aus Klugheit, dem entthronten Könige treu und wies die glänzendsten Anträge der Böhmischen und Mährischen Stände von der Hand. Er büßte zwar darüber seinen Posten als Mährischer Milizenoberst ein, dessen er entsetzt ward; aber nun trat er auch, an der Spitze selbstgeworbener Reiterschaaren, als offener und gefährlicher Gegner der Empörer auf, indem er die keck auf Wien gerichteten Angriffspläne dieser und der mit ihnen verbündeten ungarischen Rebellen unter Bethlen Gabor durch kühnen Abbruch der großen Donaubrücke mit Einem Schlage zu Schanden machte (1619) und die von neuem geschwungenen Aufruhrsfahnen Tabor's und des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf in den entscheidenden Siegen bei Standschütz und

Digitized by Google

Kremsier der Vernichtung weihete (1621). Der Kaiser aber lohnte den glücklichen Vollbringer dieser Thaten, deren eine die Rettung Wiens war, mit der Verleihung der Reichsgrafen, würde im J. 1620, der böhmischen Herrschaft Friedland im J. 1622 und des Fürstenhutes im J. 1623; des Verliehenen höchster Lohn indessen war der — Feldherrnruhm. — Die wiederhergestellte Ruhe in seinem Vaterlande benutzte Albrecht von Friedland theils zur Organisirung seines erworbenen Fürstenthums, theils zur Vermehrung seiner Mährischen Herrschaften durch vortheilhafte Ankäufe beträchtlicher von der Krone eingezogenen Güter Böhmischer und Mährischer Geächteten, wobei die Gunst des Königs ihm in solchem Maaße zu Theil ward, daß er für sieben Millionen Gulden Besitzungen, deren Werth mehr als das Doppelte betrug, erstand. — Doch schon das Frühjahr 1625 rief ihn wieder zu den Waffen; es war das Jahr, worin er dem Hofkriegsrathe zu Wien die denkwürdige Antwort gab: nicht zwanzigtausend Mann — denn diese würden ihm verhungern — sondern funfzigtausend wolle er in's Feld stellen und alle Länder brandschatzen; das Jahr also, worin er das hier und da im Kleinen schon versuchte neue Kriegssystem, von Land zu Land zu ziehen und sich bei Freund und Feind zu nähren, zur allgemeinen Regel machte; worin sein Ruf an die zum Kriege damals ohnehin so aufgeregte Jugend ganzer Länder, wie Polens, Ungarns, Böhmens und vor allen Deutschlands, die sein Ruhm bereits erfüllte, bezaubernd wirkte und kühne Freibeuter von nah und fern, von allen Confessionen und Partheien, ja selbst Croatenschaaren und Cosakenpulks herbeizog [1]); das Jahr, das die entzündete Kriegsflamme zum allgemeinen Brand an-

1) Von letzteren heißt es in dem Braunschweiger Kreisabschiede vom 16. Mai 1625 wörtlich: „welche furcht durch die der „an den grenzen sich befindenden Armee der Cossaken „durch die Mark durch diesen Craiß fürhabende feindtliche „irruption, plözlich ein- und überfall und barbarisch beginnen „noch vermehrt wird"; und in dem kaiserlichen Schreiben an die Reichsstände des Niedersächsischen Kreises vom 25. Juni 1625: „daß auf den Polnischen gränzen eine zimbliche anzal „Coßaggen sich zusammenthuen".

Digitized by Google

fachte, den Namen Friedland zu einem europäischen, den streng gebietenden, um Zucht und Recht besorgten Feldherrn zum allbeliebten „Soldatenvater" machte. Der Kaiser erhob auch noch in diesem Jahre den so gefürchteten als gefeierten Mann zum Herzoge, und verlieh ihm endlich im J. 1628 die Herzogthümer Mecklenburg als Pfand, das schlesische Fürstenthum Sagan als Abschlagszahlung und die deutsche Reichsfürstenwürde als Preis der Tapferkeit.

In diesem glänzenden Außenleben Albrechts von Friedland spiegelte sich jedoch sein Inneres nicht ab: denn weder Siegesglück und Thatenlohn, ja selbst des Ruhmes goldner Lorbeer konnten seine düstere Stirn entwölken, noch auch der Freunde offene Bewunderung, der Menge lauter Jubel seinen finstern Geist erheitern. Er war ein Mann von zwar außerordentlichem aber nicht anziehendem, von großartigem und dennoch nicht erhabenem, von nicht wahrhaft edlem, jedoch zu energischer Entschließung fähigem Charakter; wohl durch Geistesgaben und Talent, durch seltnen Scharfblick, Festigkeit, Muth und Unerschrockenheit hervorstrahlend, doch auch durch rohe Leidenschaftlichkeit, durch Selbstsucht, Stolz und abstoßende Herzlosigkeit verdunkelt; ohne Glauben an den Werth der Menschen und die Tugend und darum auch ohne Edelmuth und reines Wohlwollen gegen dieselben; auf Recht und Wahrheit haltend nicht um ihrer selbst willen, sondern nur aus Klugheit und des Vortheils wegen; an Gedanken und Kenntnissen so reich, wie karg und verschlossen in der Mittheilung; dem Geheimnißvollen in Studium und Leben anfangs aus Neigung, dann aus Aberglauben zugewandt, deshalb selbst gegen Vertraute ernst und dunkel, sogar sein eigenes Geschick lieber an die Räthsel des Sternenhimmels als an offene äußere Einwirkungen knüpfend; persönlich liebenswürdig nur durch edle Einfachheit und natürliche Würde seines Wesens.

§. 32.

Der in Mecklenburg lange befürchtete Schlag, als er nun wirklich fiel, bewirkte die tiefste, allgemeinste Erschütterung bei Fürsten und Volk; und manche ehrenwerthe Stimme ward mit dem Verlangen, die Schmach der Landesherren, die Entweihung

Digitized by Google

des Fürstenhauses, die Verletzung der Verfassung zu rächen, laut; andere, der Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung hingegeben, bejammerten den Frevel an jenen heiligen Palladien und suchten der Willkürherrschaft des fremden Usurpators zu entfliehen; noch andere endlich, die Mehrzahl, schlossen sich mit Rath und Trost nur um so fester an die armen Herzoge an, je endloser und dringender die Noth des Augenblickes war. Diese waren es, welche der weisen Fürsorge und Ermahnung H. Ad. Friedrichs, sich mit Geduld und Muth in das Unabänderliche zu schicken, bei der aufgeregten Menge Eingang zu verschaffen wußten und dadurch ihr hart bedrängtes Vaterland vor den Gefahren und dem unausbleiblichen Verderben eines Aufstandes sicherten.

Albrecht von Friedland kam nicht selbst, Besitz von Mecklenburg zu nehmen, sondern beauftragte den kaiserlichen Obersten und Ritter Heinrich von St. Julian nebst den Rechtsdoctoren Justus Lüder und Heinrich Niemann, als seine Commissarien, sich die ihm verliehenen Herzogthümer von den obgenannten kaiserlichen Commissarien in seinem Namen einantworten und zu dem Ende die Landstände, Unterthanen und fürstlichen Diener an dem von jenen dazu bestimmten Tage und Orte ihrer bisherigen Eidespflichten lossprechen und sich huldigen und schwören zu lassen. Er erklärte in seiner aus Prag, den 9. Februar erlassenen Patentverordnung: er habe nothgedrungen seinem Wunsche, dieser Ueberweisung und Landeshuldigung persönlich beizuwohnen, wegen vieler anderen ihm obliegenden wichtigen Geschäfte und Verrichtungen, entsagen müssen. — Wie gegründet nun aber auch seine Hinderungen zweifelsohne waren, da allerdings des Kaisers fortdauernder Aufenthalt in Prag seine Anwesenheit daselbst erheischte, um die politischen Welthändel aller Art, insbesondere die Angelegenheit des im Frühjahre zu erneuernden Krieges gegen Dänemark und zugleich die projectirte Erwählung Ferdinands zum Könige daselbst; die Seerüstungen und das Verhalten gegen Polen und Schweden zu berathen, und auch die eigenen Angelegenheiten seiner Herzogthümer Friedland und Sagan seiner wohl bedurften: so lag doch, wie seine brieflichen vertrauten Mittheilungen verrathen, der geheime eigentliche Grund, warum er gerade in

Digitized by Google

dem Augenblicke, der seine stolzen Wünsche krönte [1]), Mecklenburg vermied, theils in der dort herrschenden gereizten Stimmung der Gemüther, theils in dem ihm unerwarteten Umstande, daß die Herzoge durchaus nicht Anstalt machten, ihre Schlösser zu verlassen. Hochfahrend und argwöhnisch wie er war, erfüllte ihn dies Beides abwechselnd mit Zorn und Sorge; und ob er gleich, mit Hülfe seiner Macht und eines einzigen offenen Gewaltstreiches, sich leicht und schnell derselben hätte entledigen können, so entsprach dies doch nicht seinen eigennützigen Plänen, das Land zu schonen, um sich die Unterthanen geneigt zu machen; vielmehr gebot die Klugheit, das Werk des Unrechts aus verborgenem Hinterhalte und mit verkappten, der Gegenwehr unerreichbaren Waffen zum Ziel zu leiten. In diesem Sinne schrieb er denn an Arnimb, Prag, den 9. Februar: „Der herr von Walmerode zieht ins landt zu Mechelburg mit „solches in nahmen Ihr. Mayt. einzuräumen bitt der herr „assistir ihm mitt seiner person undt der milici nach geschehener huldigung das man das meiste volk aus dem „landt abführt auf das daßelbige genzlich aller „molestien soll enthebt werden"; aus Gitschin, den 27. dess. Mon.: „bitt der herr wolle ein wachendes aug auf „die herren von Rostok und Wismar haben denn die von Wis„mar haben gar ein schwach guarnizon es werden zum aller„wenigsten 3000 man zu fus undt ein par compagnien reiter „drin sein wie auch zu Rostok so viel oder mehr undt zu dem „der hafen bey Warnemünde geschlossen undt guten forti undt „in beiden stetten die bürger disarmirt. Den Obrie„sten Sant Julien muß der herr volk zugeben auf das er sich „beyder stett Rostok undt Wismar wol bemechtigen kan denn „ich traue ihnen durchaus nicht — — im landt zu

---

1) Ueber seine auf den Besitz Mecklenburgs gerichteten Wünsche und Pläne spricht er sich in einem Briefe an Arnimb aus Prag, den 23. Januar 1628 dahin aus: „ich will zum Frie„den gewis mitt handt undt fus helfen allein Mechelburg „muß ich halten undt dorbey bleiben denn im „wiedrigen begehre ich kein friedt ich vermeine das sich im „Reich wenig werden dieser herren (der Herzoge von Meckl.) „annehmen".

Digitized by Google

„Mechelburg muß man itzt fleissig darzuthun auf das die stett „nicht ein bubenstük begehen vor der huldigung"; ebendaher, den 27. März: „Auß beygefügten Einschlüßen hat Er mitt „mehrern zu vernehmen waß beeder Gebrüdere der Herzogen „von Mechelburg Gesandte zu Ihrer Principaln entschuldigung „am Kays. Hoff fürgebracht haben, Solches schikhen wir nun „dem Herrn darumben zu, damit Er sich darauß ersehen, zeit„lich auf die gegennotdurfst gedenkhen undt zu Ihr. Kay. Mayt. „Dienst mit der ablehnung sich gefaßt machen möge"; aus Prag, den 1. April: „Aus des herrn schreiben vernehme ich „das etwan dificulteten bey der huldigung in dem „landt zu Mechelburg köndte abgeben nun sehnte „ich solches von grundt meines Herzens gern denn „dardurch verliehreten sie alle ihre privilegia „wolle derowegen der herr sobaldt etwas solches geschehn viel „volks ins landt rüken lassen dem Sant Julien befehlen allen „denen so sich oponiren werden ihr gütter einzu„ziehen wie auch nach beschaffenheit der sach auf „ihre personen greifen undt sie gefenglich in ver„haft nehmen die herzog auf alle weis das sie in„continenti aus dem landt geschaft werden — — „sonsten berichte ich dem herrn auch das ich befohlen hab dem „Plessen so beyder herzog abgesandter gewest ist „gefenglich gleich einzuziehen"; aus Gitschin, den 5. Mai: „ich wollte mich gern im landt zu Mechelburg stabi„liren auf das wenn ich nacher mich anderwerths wenden „thete nicht ein anderer das nest occupiret. — Die Herzog „will ich im Landt nicht haben sie müßen fort per „amor . . . ."; aus Opuzna, den 17. dess. Mon.: „Ich ver„meine das wo die einreümung des landts von Mechelburg „meinen abgesandten nicht allbereitt erfolgt ist das in kurzen „geschehen wirdt dahero denn ich gern sehen thete das „ohne einzige dilacion das landt der einquartie„rung enthebt würde insonderheitt der Cavaleri denn ich „muß sehen jetzt wiedrum das landt aufzubringen „undt nicht zu ruiniren — — wegen der Citadellen in „den 2 stett aber verlier der herr kein zeit denn ohne Cita„dellen wolte ich lieber das landt nicht haben auch

Digitized by Google

„weis der herr das nicht rathsamb ist hinaus zu ziehen andere „feindt suchen undt sich daheimb nicht versichern ich will „wol die von Rostok undt Wismar tractiren aber „will ihr herr undt nicht ihr Nachbar sein die Her- „zog von Mechelburg die müssen wol aus dem landt „denn es kann nicht anders sein seys nun curtesi „oder discurtesi giebt mir wenig zu schafen denn „ich diesen Sommer will im landt residiren"; aus Gitschin, den 24. dess. Mon.: „Wier ersuchen den herrn „hiemit fr. darob zu sein, das da jezo oder ins konnfftig durch „unnßer Herzogthumb Mechelburg ain- oder annder Regiment „den Durchzug nehmen würdte Sie zuvor des Zugs halber „sich bey dem Obristen St. Julian anmelten undt den weeg „welchen er benennen wirdt undt keinen andern nemen auch „keinen rasstag halten vielweniger die underthanen be- „schweren sollen".

Am 21. Februar trafen die kaiserlichen und herzogl. Friedländischen Commissarien von Walmerode, Lüder und Niemann, aus Prag in Dömiz ein und vereinigten sich in Boizenburg mit den gleichfalls zum Commissariat ernannten kaiserlichen Obersten von Altringer und von St. Julien, die bis dahin bei ihren Regimentern in Holstein und Pommern gestanden hatten, zur gemeinschaftlichen Uebernahme der Commissionsgeschäfte. Schon von letztgedachter Stadt aus erließen Erstere am 11. März General- und Special-Citationen an die Ritterschaft und Städte der Gesammtlande nebst offenen Verordnungen, die, damit sich niemand mit Nichtwissen entschuldigen dürfe, von den Canzeln verlesen und öffentlich angeschlagen wurden, bei Verlust ihrer Lehen- und andern Güter am 23. März in Güstrow zu erscheinen. Beide Herzoge legten zwar gegen diesen eigenmächtigen Eingriff in ihre landesherrlichen Rechte eine feierliche Protestation bei den kaiserlichen Commissarien ein und wandten sich insbesondere an den von Walmerode, wie auch an den Grafen von Schwarzenberg und den Dr. Wenzel, die in Lübeck, Namens des Kaisers, die Niedersächsischen Kreissachen und die Unterhandlungen mit dem Könige von Dänemark und den Hansestädten leiteten, um zu bewirken, daß die Ausführung des kaiserlichen Commissoriums von der ihren Abgesandten in

Digitized by Google

Prag zugesagten Untersuchung und deren Resultate abhängig gemacht und bis dahin ausgesetzt werden möchte; aber dennoch geboten sie inzwischen ihren Ständen, die in ihrer Bestürzung Verhaltungsregeln und Ueberlassung des Hofgerichtsassessors, Dr. Heinrich Schuckmann, zur Vertretung ihrer Rechte vor den kaiserlichen Commissarien von ihnen sich erbeten hatten, unter Genehmigung dieses Gesuches, der wenn gleich befremdlichen Ladung, aus Devotion gegen den Kaiser, zu gehorchen. Demnach ging denn der formelle Besitznahme-Act und die Uebergabe des Landes, von Seiten der kaiserlichen Commissarien an die Herzogl. Friedländischen zum Empfang der Huldigung, den 24. März auf dem Rathhause zu Güstrow in Gegenwart einer ziemlich beträchtlichen Zahl Geladener, unter dem Schutze der kaiserlichen Besatzung vor sich, während in dem dortigen Schlosse H. Joh. Albrecht mit seinen Räthen und dem Schwerinschen Rathe Hartwig Passow den Sturm dadurch zu beschwören hoffte, daß die materielle Besitzergreifung und wirkliche Immension vielleicht noch abgewandt werden könnte. Auch Ad. Friedrich sandte zu dem Ende seine Räthe, Dietr. Barthold von Plessen und Dr. Joh. Oberberg nach Güstrow, mit der Bitte an seinen Bruder, sich in der wichtigen Angelegenheit des Rathes Joh. Cothmann's zu bedienen; und beide Herzoge ließen den kaiserlichen Commissarien ein Promemoria übergeben, worin sie auf Aussetzung des Commissoriums antrugen, um sich, zur verheißenen Untersuchung und Beweisführung ihrer Sache, an den Kaiser selbst zu wenden und die Kriegsforderungen des H.s von Friedland, für welche diesem ihre Lande zum Unterpfande gegeben worden seyen, zu übernehmen. Dasselbe Anerbieten, den H. von Friedland in allen seinen Geldforderungen befriedigen zu wollen, wenn dadurch nur das theure Vaterland aus der Verpfändung liberirt werden könne, machten auch die Stände und beschwuren die Commissarien, eine Huldigung von ihnen nicht zu fordern, die sich mit ihren Pflichten und Gewissen gegen ihre angestammten Landesfürsten nicht vereinigen lasse, so lange deren Schuld in unentschiedenen Rechten vor dem Kaiser schwebe. Zugleich suchten sie, im Einverständniß mit den Herzogen, eine dreimonatliche Frist nach und baten, dem

Digitized by Google

Kaiser selbst, als höchster Obrigkeit über Reichsfürsten und Reichslande, die Huldigung leisten zu dürfen, bis ihre Landesherren, durch eigene Rechtfertigung und Intercession der Kur- und andern Fürsten, mit diesem wieder ausgesöhnt seyn würden, oder, falls dies nicht anginge, die Ableistung bis zum persönlichen Erscheinen des H.s von Friedland ausgesetzt zu lassen, weil, nach altem Landesherkommen, die Pflichtleistungen der Unterthanen stets im Beiseyn des Herrn selbst geschehen müßten. Endlich wählten sie aus ihrer Mitte Deputirte zur unmittelbaren Gesandtschaft an den Kaiser und den H. von Friedland, und schrieben zu der hierzu wie zu einigen Gratificationen erforderlichen Geldsumme eine angemessene Steuer aus. — Doch alle ihre demüthigen Vorstellungen und Bitten blieben fruchtlos; die Commissarien waren willenlose Werkzeuge eines unerbittlichen Werkmeisters, nach dessen oben mitgetheilten Instructionen an den Obersten von Arnimb dieser eine große Verantwortung übernahm, indem er die Commissarien bewog, den Huldigungs-Act, wenn auch nicht auf die erbetenen Monate, doch auf einige Tage auszusetzen. Derselbe ward hiernach am 29. statt am 24. März vollzogen; die Stände aber erwähnten dabei ausdrücklich, sie setzten voraus, die Herzoge hätten sie ihres Gehorsams enthoben; auch hatten sie, in einer den Commissarien Tags zuvor übergebenen „Punctation", um die schriftliche Bestätigung der landesherrlichen Assecurations-Reverse zur Sicherung der ständischen Statuten und Privilegien, des protestantischen Glaubensbekenntnisses, des Vorrechts der Landeskinder auf öffentliche Aemter, des Abtrags der fürstlichen und Landesschulden und der rückständigen Besoldungen, des verfassungsmäßigen Steuerwesens, der Freiheit, nach wie vor sich ihrer angestammten Landesherren, zum Zwecke der Aussöhnung derselben mit dem Kaiser, anzunehmen und endlich des ständischen Herkommens, nur der Person des Landesherrn selbst zu huldigen, ersucht. Es war indeß vorherzusehen, daß alle diese Fristgesuche und Anerbieten, diese Suppositionen und Reservationen von den Commissarien um so mißfälliger aufgenommen werden würden, je edler und unternehmender sich der Patriotismus zeigte, welcher sie den Ständen eingegeben hatte, und daß sie den Gang des Commissariates nicht nur nicht aufhalten, son-

Digitized by Google

dern noch zu desto schnellerem Verfahren gegen die Herzoge würden Veranlassung geben können. Wirklich war auch eine kurze Verweisung zum Gehorsam gegen den Obersten von St. Julien, als Statthalter und Regenten des H. von Friedland, und der ausweichende Bescheid, sie zweifelten zwar nicht, der Kaiser werde die bestehende Landesverfassung aufrecht erhalten, sie könnten darüber aber keine Confirmation, die ihr Commissorium überschreiten würde, geben, sondern nur höheren Orts berichten, Alles, was die Commissarien auf die ständische Punctation erwiderten. Und wenn den Herzogen zwar die einigermaßen tröstliche commissarische Antwort: der Kaiser werde zweifelsohne so wenig von Destituirung der Herzogin [1]) aus ihrem Leibgedinge und dem mit ihrem eigenen Gelde erkauften Gute Redentien, als von Verhinderungen bei Verabfolgung der nothwendigen Unterhaltsmittel für die Herzoge und deren Familie etwas wissen wollen, wenn dieselben, bis zur Einholung eines salvi conductus für ihre Reise zum Kaiser, auf einem der Leibgedingeämter im Lande sich aufzuhalten gedächten; wobei sie, die Commissarien, der gewohnten Dexterität des Herzogl. Friedländischen Statthalters vertrauten, jedoch den Herzogen anheim geben möchten, das Land, um viele Inconvenienzen zu vermeiden, vor dem Einzuge des H. von Friedland zu verlassen; wenn ihnen ferner zwar zur Verabfolgung der Mobilien aus ihren Schlössern die nöthigen Fuhren bewilligt, und endlich auch die Zusicherungen ertheilt wurden, die Inventarien in den Schlössern und Häusern sollten gewissenhaft errichtet und allen Theilen darüber instrumenta zugefertigt werden: so ging doch gleichzeitig so manches Thatsächliche vor ihren Augen vor, daß auch der letzte Hoffnungsschimmer für sie schwinden mußte. „Wer rettet uns aus diesem Labyrinth?“ ruft Ad. Friedrich am 3. April seinem treuen Rathe zu, der ihm die Huldigungsleistung meldet. „Wer“ schreibt aus Lübz, den 2. deff. Mon. die Herzogin-Mutter Sophie in einer herzbrechenden Supplik an Ferdinand: „wer erbarmt sich meiner armen Söhne, wenn

1) Anna Maria, H. Ad. Friedrichs Gemahlin, der die Aemter Gadebusch und Mecklenburg, wozu Redentien gehörte, in den Ehepacten zum Leibgedinge verschrieben war.

Digitized by Google

„nicht Ihr. Kais. Majt. es thun!" — Allein wie hätte etwas Tröstliches von dorther kommen können, wo der H. von Friedland die Karten mischte und schon unterm 22. dess. Mon. an Arnimb schrieb: „daß die fürsten im landt sich auf ihre „gemahlin leibgedünk aufhalten sollen das kann „ich auf keinerley weis billigen weder sie noch ihre „gemahlin aber dieselbige güter werden sie können durch ihre „beampte guberniren lassen undt von dem einkommens leben „doch ausserm landt". — Beide Herzoge, empört über das immer weitere Umsichgreifen der Friedländischen Commissarien, auf deren Befehl ihre Haupt- und Amtleute die Archive in den Schlössern und Häusern und die fürstlichen Vorräthe aller Art in den Aemtern inspiciren und inventiren, ja sogar die Weine in den Kellern verschließen mußten, „damit der Herzog", wie es hieß, „bei seiner Ankunft selbige nicht leer „fände", faßten endlich den Beschluß, ihre Zuflucht noch einmal zum Kaiser, und zwar persönlich, zu nehmen, und zugleich auch sämmtliche Kur- und anderen Fürsten und Mitstände des Reiches um ihre Intercession bei demselben zu ersuchen. Sie baten deshalb, in einer von Güstrow den 4. April datirten gemeinschaftlichen Supplikschrift, Ersteren um Audienz und Geleitsbriefe und, in einer ihre und ihres ganzen fürstlichen Hauses grausame Verstoßung von Land und Leuten schildernden Mittheilung, Letztere um Fürsprache. Beides aber war vergebens: der Kaiser würdigte die Entsetzten keiner Antwort, viel weniger einer Geleits- und Audienzertheilung, und welch kräftiges Fürwort auch mancher Reichsfürst sprach [1]), so blieb es

---

1) Kurf. Ferdinand von Cölln schrieb dem Kaiser: „ich mache mir „keinen Zweifel, Ew. Kais. Maj. werden die Herzoge von „Mecklenburg zu erhören für sich selbst nicht abgeneigt, noch „jemanden und zumal solche vornehme uralte Reichsfürsten „über Recht zu beschweren und sogar um ihren Stand kommen zu lassen gemeint seyn"; — Kurf. Georg Friedrich von Mainz: „ich bitte, E. K. Maj. geruhen, die Herzoge „zu Meckl. die von mir begehrten Intercessionales genießen „zu lassen, auf daß sie mit ihrer Defension und Verantwortung vorkommen und es sonsten nicht etwa anderer Orten „das Ansehen gewinnen möge, als wenn sie damit übereilt „und nicht der Nothdurft nach in ihrem Anliegen gehört

Digitized by Google

dennoch, gegen Friedlands Widerspiel, ohnmächtig. Unter diesen Umständen sahen sich daher die Herzoge genöthigt, ihre Lande nun wirklich zu verlassen, und begaben sich über Strelitz, wo sie, in Erwartung des nachgesuchten kaiserlichen Geleitsbriefes, sich aufgehalten hatten, nebst Gemahlinnen und Kindern [1]) füreerst nach Magdeburg und sodann nach Torgau und Harzgerode, von wo sie ihre Klagen zwar weithin in's Reich, zum Erzherzoge Leopold von Oestreich, ja, bis zu den Königen von Ungarn und von Spanien, zum Kaiser selbst und gar vor Wallenstein, doch fruchtlos überall, erschallen ließen, da Letzterer ihrem Rath und Abgesandten, Johann Cothmann, am 28. Juli a. St. in dem heimathlichen Residenzschlosse zu Güstrow den schmachvollen Endbescheid ertheilte: der Kaiser habe ihn nach Mecklenburg geschickt, Rebellen zu verfolgen und nicht, Intercessionen zu ertheilen; wer ihm daher mit einer solchen Ambassade wieder

„worden wären"; Kurf. Joh. Georg von Sachsen: „Dieweil die Herz. zu Meckl. mir berichtet, daß auf ihr Suchen „und angeregte meine Intercession noch keine Resolution, „vielleicht anderer vielen Geschäfte wegen, erfolgt, sie aber, „als ihrer Fürstenthümer und Lande entsetzt, danach verlangt, „so bitte ich, der nahen Verwandschaft wegen und weil mich „deren Suchen nicht unziemlich zu seyn bedünkt, Ew. K. „Maj. wolle geruhen, sich gegen die Herz. zu Meckl. gnädig „zu bezeigen, sie mit Bescheide zu versehen und geschehen zu „lassen, daß sie ihre Unschuld ausführen, sich vor Ew. K. „Maj. persönlich stellen und meine Intercessionen mit Erfolg „genießen mögen".

1) Auf ein Bittschreiben des H. Ad. Friedrich d. d. Lübz, den 7. Mai an den Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, der damals bei Wallenstein in hohem Ansehen stand: er möge doch bei dem H. von Friedland oder wo er sonst könne, sich verwenden, daß wenigstens seine und seines Bruders Gemahlinnen, so wie die verwitwete Herzogin, in dem ruhigen Genusse ihrer Leibgedinge und ihres Witwensitzes gelassen würden, erfolgte für die ersteren eine abschlägliche, für letztere eine genehmigende Antwort des Friedländers. — Der Herzoge Mutter war Sophie von Holstein-Gottorp; H. Ad. Friedrichs Gemahlin, verm. den 4. Sept. 1622, Anna Maria von Ostfriesland; H. Joh. Albrechts dritte Gemahlin seit dem 7. Mai 1626 Eleonore Maria von Anhalt-Bernburg.

Digitized by Google

komme, dem werde er den Kopf vor die Füße legen lassen.

Die Friedländische Regierung richtete, nachdem die Huldigung im Lande überall vollbracht war, des Kriegszustandes mit Dänemark wegen, ihr Hauptaugenmerk vorläufig auf Rüstung und Vertheidigung. In diesem Bezuge gab St. Julien schon am 9. März Befehl, den Seehafen Warnemünde mit Schanzen zu versehen, machte jedoch zugleich bekannt, daß dies dem Handel und der Schifffahrt auf keine Weise, weder durch neue Zollerhebung noch andere Exaction, Abbruch thun solle, es wäre denn, daß Schiffsladungen verbotene Waaren, als Pulver und Kriegsmunition, oder Kriegsvolk gar enthielten. Gleichfalls waren des Herzogs Instruktionen von Böhmen aus unablässig auf Besetzung, Versicherung und Verproviantirung der Seeküste von Stettin bis Travemünde und auf eigene Schiffsrüstungen gerichtet, und schrieb er deshalb schon zu Anfang Januars an Arnimb: „der feindt wirdt leicht an einem „ort ansezen und posto nehmen können welches uns nacher „nicht wenig travaglio geben von dannen zu bringen bitt derowegen der herr wolle ihm dies fleissig angelegen sein lassen „undt alsdann wöllen wir zu weitere impresen sich zu Mähr „anfangen zu rüsten wann wir uns zuvor daheimb versichert „haben"; und weiter: „wenns sein köndte so wehre gutt das „ein ingeniro zu Rostock den disegnio wie die schanzen sollen „gelegt werden thete undt man alsbalden zum Werk greifen „thete wie auch in Pomern; — — bei Stetin müssen auch „auf alle weis die forti geschlagen werden auf das keine schief „aus dem Mähr einfahren können undt also das comercium „mitt dem König (von Dänemark) dardurch abgeschnieten auf „den Eschweden muß der herr auch ein wachendes aug haben „denn er wirdt gewiß sich befleissen uns etwas zu überrumpeln; — — ich vermein das nichts schaden köndte wenn man „ein forte zu travemündt machen thete sich zu versichern das „solches nicht oder der Eschwed oder Den thete". — Dann nahm er, in der Hoffnung, daß der milde Winter eine frühzeitige Eröffnung der Schifffahrt gestatten werde, mit einer monatlichen Soldassignation von 500 Fl. auf die Mecklenburgische Kriegssteuer, den Don Firmin de Lodosa als kaiserlichen

Digitized by Google

Admiral in Dienst und wollte, während Philipp von Spanien dem Grafen von Schwarzenberg in Lübeck 200,000 Kronen zur Unterhaltung von 25 Orlogsschiffen anwies, zwar die ganze Landescontribution zur Schiffsarmada angewendet, die Seestädte jedoch dabei mit „moderacion" behandelt wissen, „damit sie nicht etwan zur desparacion gebracht würden". Wismar und Rostock aber, die eine Gesandtschaft nach Gitschin abgefertigt, um den Erlaß des Citadellenbaues zu erwirken, schlug er, ungeachtet letzteres ihn durch ein Geschenk schöner Zuchtstuten erfreut hatte, ihr Gesuch in kurzen Worten ab, weil er ihren Gesinnungen nicht traute und es für nöthig hielt, ihnen „den Zaum ins Maul zu thun"; wogegen er die „unbilligen „geldexcussionen und sonstigen insolenzien", die der Oberst Hebron in Wismar begangen, nach strengem Recht zu strafen gebot und auf die Erleichterung und Schonung des flachen Landes sorgfältig Bedacht nahm, indem er, während der Versendung seines Statthalters, von St. Julien, nach Wien und für die Dauer starker Truppendurchmärsche nach Holstein und Pommern, besondere Marsch- und Proviant-Commissarien bestellte und den Oberstlieutenant Bindthof beauftragte dafür zu sorgen, daß die das Land durchziehenden Truppen keinen Schaden anrichteten. Besonders tröstlich aber war es, daß der Statthalter, bei Regulirung der Landessteuer, die zur Besoldung der Truppen um ein Drittheil erhöht werden mußte, wie auch bei Anordnung der Vertheilung und Verpflegung des im Lande garnisonirenden kaiserlichen Volkes, mit den Ständen in Berathung trat [1]), wenn gleich die getroffenen Maßregeln, bis zur persönlichen Ankunft des H. von Friedland, nur provisorisch waren. Eine strenge Citation zur Huldigung

---

1) „Weil bei vorigen Contributionen allerhand Confusiones vorge„gangen, selbige auch bisher nicht zureichen wollen und ohne „Zwang nicht zu erheben gewesen" — heißt es in der Landtagsproposition vom 21. April. Spalding a. a. O. II. S. 176. nach dem Landtagsausschreiben d. d. Güstrow d. 8. April, „um Rath zu fassen, wie die in den Fürstenthü„mern und Landen einquartierte Kays. Soldatesca füg- und „bequemlich zu unterhalten seyn wolle"; und dem Contributionsedict d. d. Güstrow $\frac{2}{19}$. Mai „wegen Unterhaltung „der Kays. Völker".

erging unterm 19. Mai aus Güstrow, dem Sitze der neuen Regierung, an die Säumigen der Ritterschaft; und zahlreiche Entschuldigungs- und Rechtfertigungsschreiben wegen unverschuldeter bisherigen Versäumniß, zwei unter andern von dem Erzbischofe der Stifter Bremen und Lübeck, geb. Herzoge zu Schleswig-Holstein, für seinen Rath und Amtmann Christoph Hans von Bülow, der in seinem Dienste verschickt gewesen sey, und für seinen Rath und Kammerjunker, Detlof Reventlow, kamen ein. Am 23. dess. Mon. aber ward der zu Lübz residirenden Herzogin-Mutter eröffnet, daß auch ihre Wittumsämter dem H. von Friedland huldigen sollten.

Die persönliche Ankunft des neuen Gebieters verzögerte sich indeß vom April bis in den Juli, theils weil der Kaiser erst dann Böhmen verließ, um nach Oestreich zurückzukehren, und theils weil die feindliche Stellung der Stadt Stralsund seine Gegenwart in Pommern erheischte, um die nöthigen Kriegsmaßregeln an Ort und Stelle zu treffen. Nur erst nachdem er dort die demüthigendsten Erfahrungen gemacht und den Ehrenkranz des Sieges den Bürgern einer einzigen Stadt hatte abtreten müssen [1]), die lieber unter ihren Mauern sterben als

---

1) Schlau berechnend und mit Eroberungsplänen beschäftigt, schrieb derselbe an Arnimb, aus Gitschin, den 27. Februar: „Der „herr muß sehen die von Strallsundt mit ernst angreifen undt „nicht eher weck ziehen bis sie ein starke guarnizon eingenommen haben denn ich will nicht dazu kommen lassen das sie „etwas wider uns erhalten undt dardurch sie undt andere „ihres gleichen (Bezug auf Wismar und Rostock) herz fassen „undt ungebührlichkeiten anfangen muß derowegen der herr „mitt ernst darzu thun undt auf alle weis sich bemeldter statt „bemechtigen kriegts der herr per acord so müssen sie etlich „tonnen goldts vor die arme geben"; aus Sagan, den 1. Juni: „Dieweil die von Strallsundt ziemblich in der klapen seindt so bitt ich der herr mache ein acord auf das „wenn sie wiedrumb wolten böse buben werden nicht köndten"; aus Prenzlau, den 28. dess. Mon.: „mit denen von „Strallsundt wollen wir tractiren aber können wir ihnen ein „schanzen geben so müssen wirs nicht unterlassen denn sie „seindt schelmen". Dann aber gab er in vermessenem Zorne dem um dieselbe Zeit aus Stralsund an ihn abgeordneten Protonotarius Wahl die weltbekannte Antwort: „und wäre „die Festung mit eisernen Ketten an den Himmel gebunden, „so muß sie doch herunter"; verstärkte das Belagerungsheer,

Digitized by Google

unrechtmäßige Gewalt erdulden wollten, konnte er den Besitz der hiesigen Lande selbst antreten. Wer aber hier und da in diesen sich die Hoffnung noch erhalten hatte, es möchte, laut der kaiserlichen Verleihungsurkunde, dieser wirklich nur ein Pfandbesitz seyn sollen — was auch das völlige Dunkel über die angebliche Pfandschuldsumme; das absichtliche Vermeiden jeder öffentlichen Erklärung darüber, die stillschweigende Abweisung des, wie wir oben gezeigt haben, diesseits wiederholten Anerbietens zu deren Uebernahme; die nicht an den Gläubiger allein, sondern auch an dessen Erben geschehene Verleihung; und vollends die mit keiner Sylbe eines Pfandverhältnisses erwähnende Huldigungsverordnung, worin es vielmehr hieß: „alle sammt und sonders in Unsere Pflicht und Gelübd „zu nehmen und Uns, **als nunmehr ihrem Landesfür„sten und Herrn, wie gewöhnlich, huldigen zu las„sen**", dagegen offenbarte — der mußte sie jetzt aufgeben. — **Wallenstein trat hier, wie überall, als unumschränkter Herr auf; und hier noch überdies in der**

schrieb an Arnimb, der, zum Feldmarschall befördert (28. April), die Belagerung leitete, aus Ukermünde, den 2. Juli: er möge sich weder in seinen Unterhandlungen mit der Stadt, noch dadurch in seinen Belagerungsarbeiten irren und aufhalten lassen, daß er (Wallenstein) glimpflich zu Werke gehe: „denn „das geschicht", wie er hinzufügt, „weil ich sie will schlef„riger machen". Allein schon wenige Wochen später fing er an, mit Ebendemselben vertrauten Rath zu halten, wie, durch Vermittelung der Herzogl. Pommerschen Räthe, am besten aus der Affaire zu kommen sey. Er schrieb deshalb vom Hauptquartier, den 19. deff. Mon.: „bitt der herr disponire „auf solche weis mitt ihnen **auf das wir mit öhren be„stehen undt bald abziehen können** ehe denn die „Kerls in der statt (die er an einem andern Orte auch „Ca„naglia" nennt) tol undt voll werden". Und zu Letzterem, dem Abzuge nämlich, ward er denn wirklich endlich in der Nacht vom 3. auf den 4. Aug., nach zehnwöchentlicher Bestürmung und Beschießung einer Stadt die nicht Vauban's derzeit noch unbekannte Kunst, sondern der heldenmüthige Sinn ihrer Bürger und eine schwache fremde Hülfsmannschaft beschützte, und nach dem Verluste von 12,000 Mann kaiserlicher Kerntruppen gezwungen, da die Belagerten in muthig wiederholten Ausfällen sogar zur entscheidensten Offensive übergingen.

Digitized by Google

feststehenden geheimen Willensmeinung, es auch zu bleiben. Dies zeigt uns, neben manchen seiner früheren, in unsere Erzählung bereits verflochtenen, dasselbe klar andeutenden Aeußerungen, aufs Unzweideutigste ein Brief, worin derselbe, aus Sagan, den 10. Juni, seinem Landeshauptmanne in Gitschin ausdrücklich schreibt: „Ich bin resolvirt das palacium so ich zu Gitschin hab bauen wollen zu Wismar zu „bauen"; denn wie würde er sich haben entschließen können, in Mecklenburg ein Residenzschloß zu erbauen, hätte er nicht dies Land wie sein bleibendes Eigenthum betrachtet? — Prunkliebend wie er war, wollte er nun aber auch im äußeren Glanze eines regierenden Landesherrn hier erscheinen und gab deshalb an Arnims zeitigen Befehl, Octavio Piccolomini, den Hauptmann seiner Leibgarde, für dieselbe mit neuer „Liverei „undt was sonsten an staffierung nöthig zu versehen"; auch zeigte er ihm an, mit Inbegriff des mit ihm kommenden Hofstaats, den er „in die von adl die Cavalire undt in die schlech„tere als die Stallparthey Lakayen Leibschützen undt andern" eintheilte, werde er wohl an tausend Pferde stark seyn. — Dagegen besaß auch er die Eigenthümlichkeit so vieler außerordentlichen Männer: eine einfache Kleidung der reichen, ausgesuchten vorzuziehen; denn zu einem schlichten ledernen Koller mit Aermeln von Kanevas, rothen Beinkleidern, weichen Pelzstiefeln gegen das Podagra, das ihn oft heimsuchte, und einem schwarzen oder grauen Filzhute, legte er nur Spitzenkragen und Tazeln als die einzigen Zierstücke seines Anzugs an. Seine persönliche und sächliche Umgebung aber mußte reich geschmückt und glänzend auftreten und erscheinen; wir lesen daher auch, daß ihm das Güstrowsche Schloß bei weitem nicht stattlich genug war, sondern „zweitausend Stück goldene lederne Tapeze„reien", die er für das Gitschiner bestimmt hatte, auf Güstrow zur Bekleidung seiner dortigen Zimmer geschickt werden mußten. — Nachdem er das Lager vor Stralsund noch vor dem üblen Ausgange des Feldzuges verlassen hatte und am 27. Juli über Tribsees nach Gnoien gegangen war, hielt er an gedachtem Tage seinen Einzug in Güstrow und übernahm dann sofort im eigentlichsten Sinne des Worts die persönliche Leitung aller landesherrlichen Geschäfte. Es fehlte dem Usurpator von

Digitized by Google

jetzt an nichts mehr als der Titel eines Herzogs zu Mecklenburg; und nur die Nichtannahme dieses, auch nach dem wirklichen Antritte der Landesregierung, mochte die nichteigenthümliche Natur seines Besitzes beurkunden. Demungeachtet aber veränderte er, nach der Erwerbung Mecklenburgs, auf mehrfache Weise seinen Titel, indem er an die Stelle der bisherigen, und selbst auch noch in der kaiserlichen Verleihungsurkunde, nicht aber mehr in der Patentverordnung der kaiserlichen Commissarien beibehaltenen, Hofdienstbezeichnung als kaiserlicher Kriegsrath und Kämmerer, die sich für einen Reichsfürsten nicht ziemen mochte, die eines Reichsadmirals, und neben den Herzogstitel über Friedland den von Sagan treten ließ und sich im vollständigen Style fortan „Herzog „zu Friedland und Sagan, röm. kais. Maj. General-Oberster-Feldhauptmann, wie auch des „Oceanischen und Baltischen Meers General“ 1)

---

1) Dieser Titel, worunter der eines Reichsadmirals zu verstehen ist, war, nach „Giovanni's von Memmingen Unvorgreiflichen Gedanken von dem zu der nöthigen Wiederherstellung der im heil. röm. Reiche in Verfall gerathenen Marine dienlichen Mittel des wieder einzuführenden ehemaligen Erzamtes eines obersten Reichsadmirals, mit Beil. authent. Reichsurkunden. 1754. 4.“, im deutschen Reiche weder historisch neu, noch auch, nach dessen geographischen Lage an der Ost- und Westsee und Kriegs- und Friedensverhältnissen, ungebührlich; für Kön. Ferdinands II. angebliche besondere Zwecke aber, — „die Friedensstörer, deren „Macht zu Lande mehrentheils gedämpft sey, nunmehro auch „zu Wasser anzugreifen“, wie es in Wallenstein's Bestallung heißt — wenn sie gelingen sollten, war ein General-Oberster-Seehauptmann oder Meeres-General in der That so unentbehrlich wie ein Generalissimus der Landmacht; auch würde sein Wirkungskreis, unter günstigeren politischen Conjuncturen, ohne Zweifel größer haben werden, vielleicht sogar dem ohnmächtigen Hansebunde zu neuer Lebenskraft verhelfen können; unter den gespannten Verhältnissen des Augenblickes aber konnte er, indem er die Gründe der Feindschaft und Aufreizung der nordischen Mächte gegen den Kaiser noch vermehren half, nur verderblich werden. — Uebrigens bemerke ich hierbei noch, daß, wenn gleich das kaiserl. Ernennungspatent des H. von Friedland zum General des Oceanischen und Baltischen Meeres vom 21. April 1628 datirt ist, er sich dieses Titels dennoch schon seit dem Februar desselben Jahres

Digitized by Google

schrieb. — Seine Räthe waren der kaiserliche Oberstl. Albrecht Wingersky, welchen der Herzog, für die Zeit seiner Abwesenheit vom Lande, zu seinem „vollmächtigen" Statthalter daselbst ernannte, Dr. Baltasar Moltke, Dr. Oberberg, Dr. Eggebrecht und Meyer, alle vier theils geborne Mecklenburger, theils bis dahin gewesene Herzogl. Mecklenburgische Diener, die, indem sie in des Usurpators Dienste übertraten, dem Vaterlande und Fürstenhause nützlich zu werden hoffen mochten; sein Geheimschreiber endlich war der kaiserliche Rittmeister Neumann; und Kammer-Präsident oder Centraladministrator des großen fürstlichen Domanialvermögens der inländische Edelmann, Hans Heinrich von der Lühe, der in gleicher Eigenschaft bis dahin dem H. Ad. Friedrich gedient hatte. — Der Herzog verlangte eine allseitig wirksame und strenge Landesverwaltung. Daher finden wir eine schon am 26. Mai von seinen Commissarien erlassene Verordnung gegen die Wilddiebe in den fürstlichen Wildbahnen, Gehegen, Hölzungen und Feldern bei Jagden aller Art, welche Pfändung, Wegnahme des Wildes, des Jagdzeuges und der Hunde und, wo dies nicht ausführbar war, Anzeige bei dem Amte vorschrieb. Und weil überdies auch alle Hauptfäden der Verwaltung, alle Zweige der Verfassung und Gesetzgebung, alle Zeichen der Herrschaft sich in seiner Hand vereinigen sollten, so beschloß er, den Sitz des Hof- und Landgerichts, um dessen vollständige und gesetzliche Ordinirung und regelmäßigen Geschäftsbetrieb die Stände ihn gebeten, von Sternberg nach seiner Residenzstadt zu verlegen [1]; begann sofort, mittelst Abbruchs eines von H. Joh. Albrecht dem reformirten Gottesdienste geweiheten Gebäudes, den Ausbau des dortigen Schlosses [2],

---

in öffentlichen Erlassen sowohl als in Privatzuschriften bedient hat.

1) Früher hatten die Stände die Herzoge ersucht, dies oberste Landesgericht, der Kriegsunruhen und daraus entstandenen Rechtlosigkeit wegen, nach Rostock, als den sichersten Ort im Lande, zu verpflanzen. s. Spalding a. a. O. II. S. 40 u. 138.

2) Die Stadt Güstrow mußte tausend Bäume dazu liefern. H. Gustav Adolf ließ jedoch diesen Wallensteinschen Bau, „wo in-

Digitized by Google

und berief die Landtage gleichfalls dorthin zusammen. Seine Gesinnung gegen die Stände war übrigens, wie wir bereits oben (S. 207. 210. 211 u. 215.) gezeigt haben, von Anfang an nicht die freundlichste; und es mag in der That wohl der Umstand, daß er nicht überhaupt ohne Landstände regierte, durch die Noth des Augenblicks, die die schleunigste Beihülfe des ganzen Landes zur Führung des erneuerten Angriffes auf Dänemark und des bevorstehenden Vertheidigungskrieges gegen Schweden dringend erheischte und, wenn die desfallsigen Regierungsmaßregeln in eigenmächtigem Zwange, militärischer Steuerbeitreibung und Güterconfiscation, wie in Feindesland, bestehen sollten, ähnliche allgemeine Auswanderungen wie in Böhmen befürchten ließ, mehr als durch irgend eine Rücksicht auf die bisher bestandene Verfassung, erklärt werden. Schwerlich würde seine Politik gegen die Stände unter andern Umständen so langmüthig gewesen seyn wie sie es unter den gegenwärtigen war: denn so wie er das Band, welches von der urgeschichtlichen Zeit her, Herrn und Stände auf eine das ganze Staatsleben bedingende heilsame Weise eng und unzertrennlich mit

---

digna Wallensteinii memoria exstaret", in der Folge wieder einreißen. — Daß übrigens Wallenstein an dem Schwerinschen Schlosse Fortificationen oder gar Bauten angeordnet und dies Werk gerichtet habe, läßt sich nicht urkundlich erweisen; und die bisher gegoltene, auf Tradition beruhende Meinung, Wallenstein habe denjenigen Theil erbaut, welchen bis zum J. 1833 die Kammerregistratur eingenommen und früher die Prinzessin Ulrika bewohnt gehabt, ist falsch; die Inschrift an der Außenwand dieses Schloßtheiles von H. Joh. Albrecht I. zeigt sogar ausdrücklich, daß derselbe aus dem 1[illegible]. Jahrhunderte herstammt. Gedachter H. Joh. Albrecht war derjenige Landesherr, welcher in der vor uns liegenden mittleren Zeit das Meiste zur Verschönerung und Vergrößerung dieser Hauptburg unsers Fürstenhauses gethan hat, wie, außer der obgenannten, noch andere Inschriften desselben, die eine über der sogenannten Damentreppe unter dem Dache, und die andere über dem Hauptportal im innern Schloßhofe, zeigen. — Möglich ist indessen und wohl gar wahrscheinlich, daß Wallenstein, wenn seine hiesige Herrschaft von längerer Dauer gewesen wäre, von oberwähntem Schloßtheile bis an die Einfahrt in den Schloßhof habe bauen und dadurch diesen schließen wollen; wenigstens sieht man so etwas an den noch stehenden außerordentlich starken Fundamenten.

Digitized by Google

einander verknüpfte, weder kennen noch würdigen konnte und mochte, sondern in den Ständen nur eine durch ihre Privilegien und Freiheiten den Landesherrn lästig beschränkende Kaste erblickte, so mußte sein Streben, um, seinen Ansichten nach, frei und würdig regieren zu können, beharrlich auf die Unterdrückung der ständischen Verfassung gerichtet seyn. Und durch welche Worte hätte er diese eifrige Tendenz wohl unzweideutiger verrathen können als durch die schon einmal (s. oben S. 207.) als Zeugniß seiner geheimsten Gesinnung benutzten, worin er sagt, daß wenn die Stände Difficultäten im Gehorchen machen wollten, er solches vom Grunde seines Herzens gern sehen würde, „weil sie dardurch alle ihre privilegia verliehreten"? — Unter den dringenden Verhältnissen des Augenblicks fand es jedoch der Friedländer rathsam, die Stimme des Landes zu hören und, um fester Wurzel in dem fremden Boden zu fassen, Nachgiebigkeit mit Strenge zu paaren; keineswegs wollte er die Blüthen brechen, um der Mühe zu entgehen, die Früchte zu sammeln, sondern nur, wie überall so auch hier, zu diesen letzteren der allein Berechtigte, der unbeschränkt, und besonders ohne Widerspruch, über sie Gebietende seyn. Dies geben, wie wir sehen werden, die Landtagsverhandlungen seiner Räthe mit den Ständen deutlich zu erkennen.

Seit dem ersten, vom 21. bis zum 30. April in Güstrow gehaltenen Landtage war von Seiten des Statthalters und der Herzoglichen Commissarien die schleunige Erhebung der an einzelne Regimenter rückständigen und der fortlaufenden Kriegssteuer, von Seiten der Stände dagegen die Milderung des unerträglichen Druckes der Einquartierung und Verpflegung des garnisonirenden und durchziehenden Heeres in Sold und Lebensmitteln der Hauptgegenstand aller Verhandlungen gewesen; und weil Erstere die Steuer in quanto et modo verfassungswidrig zu ändern und zu erhöhen trachteten, Letztere aber nicht nur ihr Unvermögen und des Landes Noth, Verarmung und Verödung vorschützten, — wobei ihnen der Statthalter mündlich zu verstehen gab, daß, wenn sie kein Geld mehr hätten, sie nur ihr Gold und ihre Kleinodien angreifen möchten, — sondern zugleich auch gegen jeden Eingriff in ihre und des Landes, als eines Reichslandes, Gerechtsame, nicht mehr als die Reichs-

kreissteuer bezahlen zu brauchen und nicht mit Personalarrest belegt werden zu dürfen, protestirten; so war man vorläufig und bis zu des Herzogs Ankunft und Ratification beiderseitig nur über eine ein- für allemal zu zahlende Summe von 100,000 Rthlr., nebst dem erforderlichen Brodkorn für die Garnisonen und einer Gratification von 7—9000 Rthlr. an den Statthalter, eins geworden, so jedoch, daß die ganze Summe innerhalb Monatsfrist nach Publication des Steueredicts bezahlt und der Landkasten nicht in Rostock, sondern in Güstrow, unter des Statthalters und der geschworenen Einnehmer besonderen Verschluß gestellt seyn sollte. Auch verlangte der Statthalter vollständige schriftliche Uebersichten über den Steuermodus und die Steuerpflichtigen nach ihren Classen, und bemerkte dabei, er könne sich, bei Eintreibung der rückständigen Steuern von den Säumigen, an deren angebliche besondere Gerechtsame nicht kehren, weil diese, wie bekannt, sogar in ruhiger Friedenszeit zweckwidrig, geschweige denn bei gegenwärtigen Kriegsunruhen ganz unanwendlich seyen. Die Winterrückstände an die einzelnen Regimenter, die solche noch zu gut hätten, müßten, gleichwie die Rechnungsablegung darüber, von den Steuereinnehmern und Verwaltern eingefordert werden, weshalb die Stände das Behufige einzuleiten hätten, er aber dem Bernhard Ludolf Malzan, der bei dem vorigen Contributionswesen das Directorium geführt und das Verpflegungsgeschäft für die Regimenter, als Generalcommissarius, auf Händen gehabt habe, vor richtiger Ablegung seiner Rechnungen nicht gestatten könne, in's Lüneburgische, wie seine Absicht sey, zu verreisen; auch in die begehrte freie Verführung des Korns dürfe er nicht willigen, wenn gleich er, gegen vorgängige Anzeige der Zeit, des Quanti und des Ortes, wohin die Ausführung geschehen solle, einzelne Ausfuhrpässe ertheilen wolle; vielmehr halte er für rathsam, ein Generalinhibitorium zu publiciren, daß ohne seine specielle Erlaubniß überall kein Korn zu exportiren sey. — Dies waren provisorische, von dem Drange der Umstände gebotene Maßregeln, gegen deren volle Ausführung die Stände sich möglichst zu verwahren suchten. Als nun aber der neue Landesherr in Person erschien und die Zügel des Regimentes selbst ergriff, da hörten die bisherigen Hinhaltungen, Provisorien, interimistischen

Digitized by Google

und halben Maßnahmen alle auf, und es ward der zum 19. August abermals in Güstrow zusammenberufenen Ritter- und Landschaft verkündigt: der Herzog habe zwar, zur Erleichterung der Kriegslasten des Landes, alles zur Nothdurft nicht unvermeidlich erforderliche Kriegsvolk aus dem Lande zu entfernen und zur Abwendung und Verhütung eines feindlichen Einbruchs und zur nothwendigen Versicherung der Meeresgrenzen und Pässe nicht mehr als zwei Regimenter oder 6000 Mann Fußvolk und 600 Reiter in demselben zu lassen befohlen; er erwarte dafür aber auch, — gegen sein fürstliches Wort, daß strenge Mannszucht gehalten und kein Anlaß zu Pressuren und andern Beschwerungen von Seiten der Besatzung gegeben werden solle, — die Stände würden für das beste und einzige Mittel, dem Lande seine Ruhe und Ordnung wieder zu verschaffen, auf's pünktlichste Sorge tragen und der zum Schutze des Landes angeordneten Besatzung ihren Sold alle Monate richtig auszahlen. Es seyen dazu jedes Mal 50,000 Rthlr. erforderlich, und werde diese Summe, die nach eines jeden Unterthanen Vermögen gleichmäßig aufzubringen sey, den 1. September zum ersten Mal erwartet. Weil aber, zur Bestreitung der nothwendigen Fortifications- und Provisions-Anstalten im Lande, zur Zeit noch große Summen erfordert würden, so sollten hiermit zugleich die Accisen um das Doppelte erhöht seyn und aus diesen die genannten außerordentlichen Ausgaben gedeckt werden. Die unglücklichen Landesvertreter stellten hiergegen mit ruhiger Fassung ihr insbesondere desfallsiges Unvermögen, eine so hohe monatliche Forderung zu leisten, vor, weil weder die fürstlichen Unterthanen, noch auch das Landesstift und die Seestädte zu dieser Steuer mit herangezogen worden, und gaben freimüthig dem Herzoge zu bedenken, daß sie, neben dem Kriegselende und dem Stocken alles Handels und Gewerbes, worunter sie so lange gelitten, schon von den früheren außerordentlichen Steuerhülfen zur Abbürdung der fürstlichen Schulden, die sich noch über 370,000 Fl. beliefen, und von einer Forderung des St. Julienschen Regiments von 66,000 Rthlr. und andern gleichfalls noch über 100,000 Rthlr. betragenden Prätensionen der kaiserlichen Obersten Sparre, Tiefenbach u. A. fast erdrückt wären; auch baten sie, diesen seines Gegenstandes

Digitized by Google

wegen hochwichtigen Landtag, der von dem ganzen Lande berathen zu werden verdiene, aber nur von wenigen Vertretern besucht sey, bis nach der Ernte zu verschieben. Sie erreichten durch ihre gut motivirten Vorstellungen wirklich auch so viel, daß, mit Ausnahme der beiden Seestädte Wismar und Rostock [1]), nicht nur die fürstlichen Witthums- und Leibgedingsämter und sämmtliche Domanialunterthanen nebst dem Bisthume Schwerin unter die Contribution mitgezogen und die ganze Forderung des Obersten St. Julian gestrichen, sondern auch, daß die ganze Steuer von 50,000 Rthlr. zu 30,000 Rthlr. monatlich ermäßigt wurde. Dagegen aber lehnte der Herzog jede Verschiebung des Landtages wegen der mit dem Verzuge verbundenen Gefahr ab und empfahl die sofortige Taxirung aller Güter, damit der hundertste Pfennig zur bestimmten Zeit eingehen könne [2]). Auf ihre wiederholten Protestationen und Reservationen wegen verfassungswidriger Eximirung der Seestädte; ihre flehentliche Offerte und Bitte, die allzu hohe monatliche Steuer mit einer ein- für allemal zu entrichtenden großen Summe von 150,000 Rthlr. halb in Gelde, halb in Korn — weil der Krieg doch hoffentlich ein baldiges Ende nehmen werde — vertauschen zu dürfen; ihre dringende Vorstellung, die Landstädte durch Verdoppelung der Bieraccise nicht in völliges Verderben zu stürzen; ihre historische und staats-

---

1) Diese beiden Städte wollte der Herzog hier absichtlich unbesteuert lassen, weil erstere wirklich bereits unvermögend geworden war, noch fernere Steuerlasten zu tragen, und letztere auf andere Weise separatim genutzt werden sollte, wie wir beides aus einem Briefe des Herzogs an den Oberstl. A. Wingersky d. d. Feldlager bei Wolgast den 2. Sept. ersehen, worin es heißt: „daß die von Rostogk und Wismar „nicht erschienen sindt haben recht gethan denn sie nicht citiret „worden die von Rostogk sollen mir ohne das die 8000 Rthlr. „erlegen die von Wismar sindt ruiniret dahero denn sie wegen „ihrer sich nicht zu entschuldigen haben". Abgedruckt bei Frank a. a. O. XIII. S. 68. Der Stadt Wismar hatte der Krieg und die Einquartierung schon an 500,000 Mk. Lüb. gekostet.

2) Cataster von sämmtlichen Landgütern und städtischen Erben.

Digitized by Google

rechtliche Erörterung, daß der in Vorschlag gebrachte Modus, den hundertsten Pfennig zu steuern, in diesen wie in allen übrigen Reichslanden so ungebräuchlich als unanwendlich, und besonders in Zeiten des Drucks und allgemeiner Stockung eine Taxirung der Grundstücke jeder Art allzu präjudicirlich, die Beibehaltung des herkömmlichen Saaten- und Hufenmodus — wolle man anders nicht etwa, für die Dauer der gegenwärtigen Kriegssteuer, eine gewisse Licentsteuer einführen — allein räthlich sey, weil es in hiesigen Landen mit den Lehnen eine ganz andere Bewandniß als anderwärts habe, indem die Vorfahren der gegenwärtigen Lehnmänner selbige mit ihren Thaten und Darstreckung ihres Blutes acquiriret, sie auch ihre schweren Roßdienste davon hielten, dem Landesfürsten jederzeit in Ehren und Nöthen aufwarteten, auch ihre Pferde, Gesinde und Wappen mit großen Unkosten in steter Bereitschaft halten müßten; ihr politisch-religiöses Bedenken, wie viele Menschen bei der in Vorschlag gebrachten eidlichen Anzeige jedes einzelnen Vermögensstandes, der Armuth wie des Reichthumes also, tam ex malitia quam desperatione, ihre Seele und Seligkeit verletzen und was für andere, dem Steuerberechtigten selbst verderbliche Inconvenienzien vorgehen würden; ihre auf die Reversalen und die Zusicherung der kaiserlichen Commissarien und des Obersten von St. Julian gestützte Ansprache einer Mitcontrole bei dem Landkasten; ihren Recurs auf ein Intercessionsgesuch bei dem in Bützow commandirenden kaiserlichen Commissarius und Obersten von Altringer und eine besondere Deputirung an den Herzog; endlich ihren Antrag wegen einer Indultsverordnung hinsichtlich Capitalszahlungen wegen Sistirung gerichtlicher Executionen und Inhibirung der Executivprocesse; auf alle diese Puncte wurden die Stände nur hinsichtlich des letzten in so fern willfährig beschieden, als darüber mit den drei fürstlichen Expeditionen förderliche Communication verheißen ward; in allen übrigen dagegen hieß es im Abschiede: es behalte bei den monatlichen 30,000 Rthlr., dem vorgeschriebenen Modus des hundertsten Pfennigs, der doppelten Bieraccise, dem 1. September, als Steueranfangstage, und dem Ausschlusse einer ständischen Landkastencontrole, da solche nur bei den gewöhnlichen Landesanlagen, nicht aber bei Kriegssteuern zulässig sey,

Digitized by Google

das Bewenden [1]). — Uebrigens war es hohe Zeit, daß sich die Stände in das Unabwendbare fügten und submittirten; denn ihre achttägigen Aus- und Gegenreden hatten den Herzog bereits in gefährlichen Zorn gebracht, wie zwei Schreiben desselben an seinen Statthalter, aus dem Feldlager bei Wolgast vom 2. und 3. Sept. deutlich genug kundgeben, worin es heißt: „Aus seinem schreiben verneme ich was die Stände für Impertinenzen und prolongacien begeret haben Nun sage ich sie „sollen mich nicht uf solche weise tractiren wie sie die vorige „Herzoge tractiret haben denn ich werde es gewis nicht leiden „und zum ersten zu der Landräthe und Vornembsten Gütern „auch den personen greifen — — — werden sie die disposition „wegen des geldes nicht machen sie werden sehen was ihnen „daraus wirdt entstehen darumb scherzen sie nur nicht mit „mir — — — er weise ihnen nur dies mein schreiben mit „warnung sie sollen die impertinenzien einstellen oder es wirdt „ihnen nichts guts daraus erfolgen. — — — — aus seinem „schreiben verneme ich, daß die stände in Mechelburgk nicht „gerne wollen kommen auf den neuen modum contribuendi „wie auch daß die Contribution uf monat nicht sondern auf „eine gewisse quota sol gerichtet werden nun hab ich das alles „wol zuvor bedacht undt befehle ihm das ich weder vom modo „noch von dem das die contribution uf die monat sol gericht „werden wil weichen dahero dann er ihnen solches andeuten „undt sie warnen das sie mir kein ursach zu etwas anders geben sollen" [2]). Auch war die auswärtige politische Lage der Dinge von neuem der Art, daß, nach vereitelten Friedensverhandlungen mit Dänemark, die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten nahe bevorstand; weshalb die Besetzung und Befestigung der Seeküsten, von wo Kön. Christian am leichtesten

---

1) Das Contributionsedict d. d. Güstrow, 26. Aug. 1628 lautete: monatlich auf 30,000 Rthlr. für 6000 Mann zu Fuß und 600 Mann zu Roß zur Beschützung der Päſſe und Seeposten.

2) Die armen Stände mochten sich mit den Friedländischen Kammerräthen zu Gitschin trösten, denen der Herzog aus Pardubiz, den 25. Nov. 1631, in ganz ähnlichem Tone schreibt: „seht, traktirt mich vor kein gutts Mannl denn sonsten peri-

Digitized by Google

angreifen konnte, mit jedem Tage nothwendiger wurde. — Die Stadt Rostock ward aber von dieser Macht der Nothwendigkeit das erste Opfer: denn nachdem die wirkliche Landung der Dänen in Pommern — die jedoch mit ihrer Niederlage in Wolgast (23. Aug.) und baldigen Wiedereinschiffung sich endigte — die Kriegsgefahr noch vermehrt hatte, mußte sie, ungeachtet sie sich mittelst schwerer Summen von Einnahme kaiserlicher Besatzung freigekauft und in Gemeinschaft mit Wismar des Herzogs Verlangen, Schiffe für den kaiserlichen Dienst zu stellen, theils mit der Winterszeit, theils mit der Ausführung abgewandt, daß ihre Schiffe in Feindes Gewalt und überdies zum Kriegsdienste nicht tauglich seyen, am 29. October dennoch ein kaiserliches Regiment in ihre Mauern einziehen sehen. Für den Admiral war unter diesen Umständen und zumal da die Verhandlungen des Grafen von Schwarzenberg mit Lübeck, als dem Haupte der Hanse, zu Bildung einer Reichsflotte (s. oben S. 208. 214 u. 215.) gleichfalls kein günstiges Resultat geliefert hatten, wenig oder nichts, desto mehr dagegen für den Feldherrn zu Lande auszurichten; und noch im Novembermonate des laufenden Jahres eröffnete der Herzog in eigener Person, nachdem er die Mecklenburgischen und Pommerschen Seeküsten durch Besatzungen, die sich, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Stalsund, von der Trave bis zur Oder ausdehnten, gehörig gesichert hatte, einen Feldzug gegen Holstein, dessen späte Herbstfrucht die Einnahme der Festung Krempe war. Keinesweges ward jedoch hierdurch Friede mit Kön. Christian erzwungen, welchen Wallenstein wünschte, weil es ein Feind war, dem er nichts anhaben konnte und der ihn in Verfolgung seiner anderweitigen Pläne störte, sondern nur der Eintritt des Winters gebot Waffenruhe; und der Sieger zog sich abwechselnd in seine Mecklenburgischen Residenzen Schwerin und Güstrow zurück. — Hier sehen wir ihn, während sein Statthalter Wingersky in seiner Abwesenheit gleichfalls Verordnungen nach seinem Sinne, betreffend die innere

---

„clitirt euer leib ehr undt Gut — — — denn ich werde ge„wis mitt euch noch niemandten scherzen".

Digitized by Google

Verwaltung und die Aufhülfe des Landes, unter andern eine sehr wichtige wegen des Braurechts [1]), erlassen hatte, mit rastloser Thätigkeit, die seinem Geiste Bedürfniß war, das große staatswirthschaftliche Project der inländischen Stromschifffahrt ergreifen, welches in den Landesverwaltungsacten bekanntlich seit anderthalb Jahrhunderten kein neues war. Das seit der letzten Bearbeitung dieses Werkes verflossene halbe Jahrhundert war so wenig wie die noch früheren Zeiten geeignet gewesen, das Gedeihen desselben zu fördern (s. oben §. 20 u. 23). Wallenstein fand es in Trümmern; aber er fand auch zugleich, nachdem er, auf seinem Kriegszuge nach Holstein, am 1. November Wismar und bei seiner Rückkehr Anfangs Decembers Schwerin berührt und die Localität der Wasserverbindung zwischen beiden Städten in Augenschein genommen hatte, daß es der Mühe werth sey, es wieder aufzunehmen und die verbindenden Gewässer für größere, mindestens sechsziglastige, Schiffe fahrbar zu machen. Zwar lag es am Tage, daß ein sehr bedeutender Kosten- und Kräfteaufwand dazu erforderlich sey; allein dies schreckte den zu großen Friedens- wie Kriegsunternehmungen berufenen Mann niemals ab. Schon waren nebst seinem italienischen Baumeister, Alexander Borri, der zugleich auch als Ingenieur-Offizier in kaiserlichen Diensten stand, die praktisch erfahrenen Schleusen und Wasserbaumeister Bartolomäus Grünefeld, Peter Lükes und Adrian Bossenthal, aus Hamburg berufen. Diese berichteten, nach angestellter Ocularinspection: der Canal von Eldena nach Dömiz sey zu eng und zu seicht angelegt, die Krümmungen, besonders die zwischen

---

1) V. vom 20. Sept., worin es hieß: „es solle, zur ferneren Verhütung der bei dem Brauhandel vielfach vorkommenden Confusionen und des den Städten, theils von den fürstl. Beamten, theils von dem Landadel u. A., denen es nicht gebüre, an ihrer Braunahrung zugefügten großen Eintrages, hinfüro Niemand mehr brauen noch Bier ins Land verfahren als lediglich die Städte und Märkte, deren vornehmster bürgerlicher Acquest im Brauhandel bestehe; auch sollten alle fremde Biere verboten seyn, damit die Städte den Schutz und Vortheil der völligen Braunahrung hätten". s. Städtische Widerlegung des Braurechts des Mecklenb. Adels rc. 1740. fol. Beil. 25.

Digitized by Google

Grabow und Neustadt, seyen nicht durchschnitten, mithin zu passiren beschwerlich; weder Elde noch Stör seyen aufgeräumt und mit Troyl- oder Treckpfaden auf festen Dämmen versehen; auch sämmtliche Passier- und Stauschleusen von Holz gebaut, lederne Werke, wie Alexander Borri sie nannte. — Dies Alles waren Mängel, die schon Tilemann Stella erkannt und Jacob Wolter (s. oben S. 128.) schmerzlich empfunden hatte, indem sein Kaufdiener sammt seinen drei beladenen Fahrzeugen zu Dömiz in langem Arrest gehalten worden, weil man ihm Schuld gegeben, die Flügelthüren der Schleusen beim Durchpassiren zerbrochen zu haben. Aber sie waren das Ergebniß der beschränkten Mittel, die zu Gebot gestanden. Sollte daher aus dem Werke etwas Tüchtiges und Nutzbares werden, so sey vor Allem nöthig, urtheilte Borri in seinem in italienischer Sprache an Albr. Wingersky erstatteten Berichte, die Stellaschen Canäle und den Eldenstrom selbst zu vertiefen und zu verbreitern, die Ufer mit einer doppelten und festen Böschung zu einem Pfade behuf Troylens der Schiffe einzufassen und die Schleusen massiv und so groß anzulegen, daß vier bis sechs kleinere und größere Eldenschiffe zugleich in die Passirschleusen gehen könnten. Die Kosten einer doppelten massiven Passirschleuse schlug er, außer den Fuhren und Diensten, auch Materialien an Holz und Brettern, jedoch die Mauersteine mitgerechnet, zu 12,000 Rthlr. und die dauerhafte Einrichtung des ganzen Werkes zu 500,000 Rthlr. in damaligem guten Gelde an. — Hiernach gab der Herzog am 3. December fordersamst Befehl an die Küchenmeister (Beamte) zu Neustadt und Grabow: die Schleusen zwischen Neustadt und Dömiz nachzusehen, in guten Stand setzen und die neue Elde aussäubern; und dann besonders, die drei ersten bei Neustadt gelegenen Schleusen wieder herstellen und dazu im Grabower Stadtholze, dem Horn, zweihundert Eichen fällen zu lassen. — Die Hamburger Schleusen- und Wasserbaumeister beschifften demnächst die Stör und berichteten auch über diese, es ergäbe sich die Schwerinsche Fährschleuse als zu schwach und der Canal als zu schmal, dessen nothwendige Erweiterung in der Breite sie auf 150 Fuß anschlugen; die Breite des Flusses selbst dagegen bis Neustadt fanden sie genügend, wie auch die Tiefe, da diese fast überall

Digitized by Google

fünf bis sechs Fuß maß. In Betreff der Schleusen aber hielten sie, zumal wenn der Herzog es nicht bei den bisherigen zwanzigglastigen Fahrzeugen bewenden lassen, sondern funfzig- bis sechsziglastige, Hamburger Elbschiffe, angewendet wissen wolle, eine allgemeine Verbesserung auf der ganzen Fahrt von Wismar bis Dömiz für unumgänglich nöthig, da sie sämmtlich schlecht und bruchfällig seyen; auch müßten Dämme für Pferde oder Menschen, die die Schiffe stromaufwärts zögen, an beiden Ufern gebaut und die Schleusen mit geräumigen Kolchen versehen werden, um mehrere Schiffe auf einmal durchzulassen; wenn zwar die Wiesen- und Morastufer der Stör und Elde große Schwierigkeiten bei Anlegung der Dämme darböten, so könnten und müßten diese doch überwunden werden, weil ohne Dämme Alles vergeblich sey. Wenn das ganze Werk auf dauerhafte und nutzbare Weise ausgeführt werden solle, so seyen zwischen Wismar und Schwerin zwölf, und zwischen Schwerin und Dömiz vierzehn Schleusen erforderlich; dann würden die Schiffer ihre Reise von Hamburg bis Wismar in vierzehn Tagen machen können, während sie jetzt wohl vier bis sechs Wochen auf derselben zubrächten; daher es dann auch käme, daß die Kaufleute diesen Weg verließen und ihre Straße auf Lübeck durch die Ostsee und zu Lande suchen müßten. — Diese allerdings weit aussehenden Schwierigkeiten und für die Zeitumstände fast unerschwinglichen Kostenanschläge, mit dem Umstande verbunden, daß die augenblickliche Winterjahrszeit die Ausführung unmöglich machte, und die politischen Angelegenheiten des Auslandes, deren Wichtigkeit des Herzogs ganze Aufmerksamkeit im folgenden Jahre in Anspruch nahm, mochten die Hauptgründe seyn, warum die schöne und gemeinnützige, aber kostbare Anlage auch jetzt wieder unvollendet liegen bleiben und der Herzog dem widerrathenden Gutachten der Kammer, worin es hieß: „es sey allzu bedenklich, viele Tonnen Goldes an „ein bloßes Abenteuer zu wagen", mehr Gehör schenken mußte, als er wohl unter andern Umständen gethan haben würde [1]). —

---

1) Ich kann hier nicht unterlassen, eines, neben mehreren anderen, aus alten, ursprünglich dem Großherzogl. Archive zugehörigen, Kammeracten von mir benutzten, so lehrreichen als ausführ-

Digitized by Google

1629. Er hielt sich indessen ununterbrochen in seinem neuen Herzogthume auf, das ihm gar wohl gefiel, wenn er auch zu klagen hatte, daß die Steuern „so unfleißig einkämen", und sein Wunsch, das „glatt anliegende Pommern" mit Mecklenburg zu vereinigen, ihm nicht gelingen wollte. — Drei wichtige Dinge waren es, die ihn zunächst vornämlich beschäftigten: das erste das durch die Ränke der Jesuiten von dem Kaiser erpreßte Restitutionsedict vom 9. März, welches, die Herausgabe aller seit dem Passauer Vertrage (2. Aug. 1552) eingezogenen geistlichen Güter, zufolge des reservati ecclesiastici, d. i. der im Augsburger Religionsfrieden (21. Sept. 1555) von den Katholiken prätendirten

---

lichen Kammerberichtes vom 4. Januar 1764, dem Jahre, in welchem, nebst dem nächstvorhergehenden und folgenden, die Herzogl. Regierung, unter Zuziehung der Landstände, besonders thätig war, um die früheren Versuche zur Vereinigung und Schiffbarmachung der bequemsten Ströme des Landes zu realisiren, von der actenmäßigen Geschichte der wirklichen Anlegung der Schifffahrt auf der Elde, Stör und dem Bichelschen Graben, sec. XVI. ausdrücklich Erwähnung zu thun, worin es unter anderem heißt: „das kurze Regiment des Herzogs von Friedland hinderte die Ausführung der großen vergeblichen Anlage; und in der folgenden Zeit konnte man den immer größeren Verfall derselben um so weniger verschmerzen als die Rudera sichtbar vor Augen lagen. Es ist immer zu bedauern, wenn man große Summen so ganz ohne Nutzen für die Nachkommenschaft aufgewandt und gleichsam weggeworfen sieht: denn Schätze sind dem Staate das, was das Mark und die Spannnerven den Beinen sind. Ohne sie ist der Staatskörper, wo nicht todt, doch inactiv und ohne Vermögen, sich emporzuhelfen und harmonisch zu bewegen. — — — — Möchte doch die Vorsehung noch einmal eine solche Regierungsperiode für Mecklenburg herbeiführen, worin man einen beträchtlichen Goldklumpen von mindestens einer halben Million überflüssig und eine Schifffahrt mit Effect aufs tapis kommen sähe: dann würden keine hölzerne Wasserwerke mehr zum Vorschlag und Vorschein kommen, denn hölzerne Schleusen seyen immer zu theuer, wenn sie auch noch so wohlfeil veranschlagt werden". — Am Schlusse heißt es noch: „Urtheilen Andere besser und adäquater von der Sache, so werden Ew. Herzogl. Durchl. uns darum nichts zur Last zu legen von selbst gnädigst geneigt seyn: denn wer einen besseren Rath giebt, hat darum noch kein besseres Herz!"

Digitized by Google

Nichtausdehnung der Freistellung der Religion auf die geistlichen Stände, und die Ausschließung der Reformirten von dem Religionsfrieden verkündend, das überall glimmende Kriegsfeuer von neuem entzündete und die gespannteste Aufmerksamkeit des kaiserlichen Oberfeldherrn, dem ohnehin die kriegerische Pforte und das sich immer ernsthafter rüstende Schweden hinreichende Sorge machten, in Anspruch nahm; — das zweite der Friede mit Dänemark, welcher endlich, nach langwierigen Unterhandlungen, am $\frac{22}{12}$ Mai zu Lübeck in der Art geschlossen ward, daß beide Theile jegliche Kriegskostenentschädigung aufgaben und Kön. Christian seine von den kaiserlichen Truppen besetzten deutschen Herzogthümer und Lande, nach deren sofortiger Räumung und gegenseitiger Gefangenenauswechselung, zurückerhielt, dagegen aber der deutschen Reichssachen anders nicht als wie es ihm, als deutschen Fürsten und Reichsstande wegen des Herzogthums Holstein gebühre, und eben so wenig der bis dahin besessenen deutschen Erzstifter und Stifter für sich und seine Prinzen sich ferner anzumaßen verhieß [1]); — das dritte und wichtigste endlich seine Erbbelehnung mit Mecklenburg, ein neuer Gewaltstreich, der im Grunde zwar, wie unsere bisherige Darstellung nachweist, hinsichtlich der Landesverhältnisse nichts weiter als eine Formveränderung des bisherigen Usurpates war, hinsichtlich der vertriebenen Landesherren aber das Erlöschen des letzten Hoffnungsschimmers und die Vernichtung aller Gerechtigkeit nach sich zog. Denn indem der Kaiser, allen wiederholten demüthigen Bittschreiben und Gesandtschaften der Herzoge an ihn und die Kurfürsten, namentlich an die vom Januar bis März in Heidelberg versammelte katholische Ligue (von Harzgerode und Torgau im Sept. 1628, von Delitsch, Harzgerode und Reinharz im Januar und Mai und von Lübeck im Oct. und Dec.

1) Somit blieb denn auch unser Landesstift Schwerin, dessen Administrator der Dänische Königssohn, Pr. Ulrich III., gewesen war (s. oben §. 27. S. 147 u. §. 30. S. 184.), bis die feindliche Uebermacht ihn genöthigt hatte, seine Residenzstadt Bützow zu räumen, als erobertes Land in des Siegers Händen.

Digitized by Google

1629), worin sie sich unter andern auch über Wallenstein's empörendes Betragen gegen den Canzler Joh. Cothmann (s. oben S. 213.) und über die unbefugten Bauten und Veränderungen desselben an dem Güstrowschen Residenzschlosse und im Lande beklagten, auch allen ernsten Vorstellungen der Kurfürsten und sogar einem Intercessions- und Warnungsschreiben des Kön. Christian von Dänemark zum Hohn, dem H. Albrecht zu Friedland und dessen Agnaten das Herzogthum Mecklenburg sammt Zubehör nunmehro erb- und eigenthümlich zusprach (16. Juni) und dessen Ständen und übrigen Einwohnern befahl, gedachten Herzog zu Friedland für ihren Landesfürsten und Herrn anzuerkennen, ihm den schuldigen Unterthanengehorsam und, anstatt der bisherigen, hiermit erlassenen Pfandhuldigung, die Erb- und Landeshuldigung zu leisten, ließ er zugleich in einem seine frühere unbegründete Anklage wiederholenden Manifeste vom 9. Juni gegen beide Herzoge die empörende Drohung ausgehen, daß ihre fernere Widersetzlichkeit gegen seinen kaiserlichen Willen mit der Reichsacht und Jedermanns etwanige Auflehnung gegen seine Verfügungen mit einer Strafe von tausend Mark löthigen Goldes belegt werden solle.

Hierbei hatte der schlaue und mächtige Herzog sich so zu stellen gewußt, daß diese neue kaiserliche Gunst, die er bei sich übrigens nur als eine nothwendige Folge und Fortsetzung der früheren ansah, scheinbar ganz ohne seine Theilnahme und Mitwirkung, wie gleichsam aus Allerhöchsteigener Bewegung, aus Ferdinands Cabinet floß: er hatte sich die ganze erste Hälfte des laufenden Jahres ruhig in Mecklenburg aufgehalten und mit dessen inneren Verwaltung beschäftigt, hatte Confirmationen früherer landesherrlichen Handlungen der vorigen Herzoge und Lehnbriefe und Consense ertheilt, Contribution ausgeschrieben, ein strenges Patent wider die Räuber und Plünderer im Lande verkündigt, seiner Kammer befohlen, in Sachen derer von Rohr auf Tramniz und Neuhaus wegen Lehnsansprüche an das bereits im J. 1624 heimgefallene und eingezogene Lehngut Nezeband c. p., das ex puncto caduci-

Digitized by Google

tatis eröffnete Lehen im Amte Wredenhagen zu incorporiren, hatte goldene und silberne Huldigungs- und Ehren-Medaillen, Ducaten, Speciesthaler und Dreikreuzerstücke mit seinem Brustbilde, dem vereinigten Mecklenburgischen, Friedländischen und Saganschen Wappen von dreizehn Feldern, der Ordenskette des goldenen Bließes, der vollständigen Titelumschrift und anderem Zierrathe [1]), als Sonne, Stern und Blumen, schlagen lassen; ein kaiserliches Privilegium de plane non appellando vom 14. Aug., mit alleiniger Ausnahme der Fälle verweigerter und verschleppter Justiz, der Nichtigkeitsbeschwerde und des Landfriedensbruches, erwirkt, dem zufolge ein eigenes Appellationsgericht, bestehend aus einem Präsidenten, zwei adeligen und zwei gelahrten Rä-

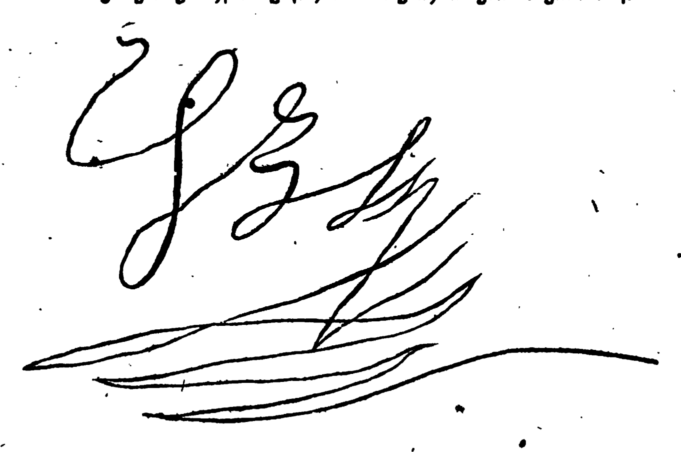
---

1) Sein vollständiger Titel lautete fortan (vgl. oben S. 219.):

Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostok und Stargard Herr, Röm. Kaiſ. Maj. General. Oberster-Feldhauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meeres General.

Auf einer Goldmünze findet sich der Fürstentitel noch durch den von Glogau, und auf mehreren andern Münzen der Grafentitel durch den von Waldstein, vor dem von Schwerin (Comes de Waldstein et Sueri.), vermehrt.

Das facsimile seiner unter allen seinen Originalausfertigungen gleichförmig stehenden eigenhändigen Signatur ist:



Digitized by Google

then zu bestellen befohlen (d. d. Gitschin, den 20. März 1630), und für selbiges eine Appellationsordnung erlassen, den Rechtsgang aber in der Art angeordnet, daß hinführo alle Sachen erster Instanz im Hofgericht, zweiter Instanz in dem neuen sogenannten Appellationsrathe, und letzter Instanz in puncto revisionis im Geheimenrathe verhandelt, dagegen in der Hof-Canzlei keine eigentlichen Justiz-, ausgenommen bei Compromissen, sondern vornämlich fürstliche Hoheits-, Lehns-, Grenz-, Confirmations-, Consens- und Gnaden-Sachen cognoscirt und entschieden werden sollten; zugleich auch hatte er — was seine unumschränkte, durch nichts gebundene Machtvollkommenheit oder vielmehr Willkührherrschaft am besten bezeichnet — den fürstlichen Domänengläubigern, die hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen besorgt waren und um Agnition baten, am 16. Juni den tröstlichen Bescheid geben lassen: „er habe mit „den Schulden nichts zu thun, Kais. Maj. habe ihm das „Land absque onere gegeben und würden ihm schon befohlen „haben, welche Schulden er zahlen lassen wolle oder nicht, an„gesehen, wie mannigliche Forderung beschaffen und wer sich „der Rebellion mit theilhaftig gemacht"; endlich selbst für die vermehrte Ausbreitung des Katholicismus in seinem protestantischen Herzogthume Mecklenburg zu wirken gesucht und aus Güstrow, den 5. März und 7. Juli, nach Gitschin geschrieben: er sey Willens, eine Fundation der Jesuiten von wegen etlicher Jungen von Adel zu machen, die er zu dem Ende nach Gitschin schicken wolle, allda bei den Patribus zu studiren; er wisse aber nicht, wie viele ihrer eigentlich bereits dort seyen und wolle doch die Zahl von zwanzig nicht excediren.

Allein wer begreift dennoch nicht, daß er, dieser seiner Stellung ungeachtet, bei jener auswärtigen Machination seinen wirksamsten Einfluß geübt und bei dem Graben derjenigen Grube, in die er bald selbst fallen sollte, den Hauptspaten geführt habe?

1630. Unsere Herzoge baten zwar in einem demüthigen Schreiben, aus Lübeck den 2. Januar, den Kaiser um Zurücknahme des Erbhuldigungsmandates und legten gegen die wirkliche Abnahme der Erbhuldigung feierliche Protestation bei den kaiserlichen Commissarien, dem Hofkam-

Digitized by Google

merrathe, Reinhard von Walmerode, und dem Reichshofrathe, Johann von Oberkampff, ein, wovon sie zugleich am 14. dess. Mon. die Ritter- und Landschaft benachrichtigen ließen; allein es war Alles vergebens: der Kaiser hatte sie ja noch niemals einer Antwort, geschweige denn einer Erhörung gewürdigt; die Commissarien nahmen das durch einen Boten ihnen zugestellte fürstliche Schreiben nicht einmal an, sondern nöthigten den Boten, es unerbrochen wieder zurück zu nehmen: und die Erbhuldigung, zu welcher die Commissarien die Landstände auf den 19. ged. Mon. nach Güstrow geladen hatten, ging daselbst, unter Leitung der Commissarien und des Statthalters Albrechts Wingersky [1]) nebst dem herzoglichen Geheimerathe und Canzler Eberhard von Elz, welchen der abwesende Herzog zu seinem Huldigungscommissarius ernannt hatte, am 22. dess. Mon. unter dem Schutz der kaiserlichen Waffenmacht und bei verschlossenen Stadtthoren, nachdem der herzogliche Commissarius den Ständen die Versicherung: daß ihre Privilegien confirmirt, ja wohl gar vermehrt, und insbesondere die Landesreligion und Augsburgische Confession bis zur Lehre des geringsten Schulmeisters herunter intact bleiben sollten; zugleich aber die combinirte kaiserliche und herzogliche Commission, das von den Ständen abschriftlich ihr mitgetheilte Schreiben der H. Ad. Friedrich und Joh. Albrecht an diese, und die daneben überreichte Intercession ebenderselben betreffend, unter Zurückgabe dieser, die ernste Warnung: solchen unverantwortlichen heimlichen Einverständnisses mit den wegen hoher Verbrechen entsetzten vorigen Herzogen sich nicht ferner schuldig zu machen; endlich auch, wegen erbetener Steuernverminderung aus Rücksicht der schweren Landesschulden, und wegen Ableistung des Huldigungseides nach der uralten verfassungsmäßigen Formel, den Bescheid ertheilt hatte; daß Contributionen ein generelles Werk im ganzen römischen Reiche seyen, wovon kein Stand, mithin auch Mecklenburg nicht befreiet bleiben könne, und es den Ständen nicht gebühre, ihrem Herrn

1) Der im Juni 1629 zum kais. Obersten und Inhaber von fünf Compagnien Schlickscher Reiter ernannt worden war.

Digitized by Google

vorzuschreiben, wie er seine Unterthanen in Eid und Pflicht zu nehmen habe, die abzuleistende Eidesformel übrigens aus den in der Canzlei gefundenen Nachrichten gefaßt sey, — innerhalb des unteren Schloßraumes in formeller Weise vor sich. Demnächst stellte der Canzler von Elz den Statthalter Albrecht Wingersky den Ständen als solchen vor und nahm von ihm gleichfalls den Eid, in Gegenwart der drei Landmarschälle von Lützow, von Malzan und von Hahn, entgegen; zum Schlusse aber übergaben die Stände dem Statthalter am 23. dess. Mon. eine Beschwerden- und Bittschrift wegen allzu hoher Accise, lästiger Vorauszahlung der monatlichen Kriegssteuer und Einforderung derselben in harten Thalern und Korn da doch Beides, zumal bei gegenwärtigem Mißwachs, nicht so leicht herbeizuschaffen sey als gangbare Münze; wegen Ergänzung der verfassungsmäßigen Zahl der Landräthe und Admission derselben, gleichwie der städtischen Assessoren, im Hofgerichte; endlich wegen Absendung einer Deputation an den Herzog zur Einholung der Religions- und Privilegien-Bestätigung, wie auch der Beschwerdeaufhebungs- und Steuernmilderungsversicherung von demselben.

Dieser indessen, während Alles dies in seinem neuen Reichserblehen zu seinen Gunsten und Ehren vor sich gegangen und gleichfalls in Wien sein Vetter, der Graf Maximilian von Waldstein nebst dem Oberstern Freiherrn von St. Julian für ihn feierlich belehnt worden war, hatte, scheinbar absichtlich, beide Orte vermieden und sich anfangs, nach erfolgloser Belagerung Magdeburgs, in Halberstadt (bis in den Januar 1630), zur Vollziehung des Restitutionsedicts, dann in Gitschin, und später, gleichfalls als kaiserlicher Executor des Restitutionsedicts, in Schwaben aufgehalten. — Sollte der dunkle Mann schon damals geahndet oder aus den „astris" gedeutet haben, daß die Zeit gekommen sey, wo er den Culminationspunkt seines Glücks und seiner Ehren erreicht hatte, und von jetzt an das Geschick ihn jenseit des erklommenen Gipfels die steile Bergwand abwärts ziehen werde, sollte ein schwüles Brustgefühl das Herannahen des verderblichen Gewitters ihn haben fühlen lassen?

Es thürmten allerdings von allen Seiten schwere Wetterwolken sich an Deutschlands politischem Horizonte auf: das

Digitized by Google

Restitutionsedict, welches nicht blos die Existenz der Glaubensrechte aller nichtkatholischen Christen im deutschen Reiche gefährdete, sondern durch die empörend harte Vollstreckungsweise auch selbst die katholischen Reichsstände und Lande vor der kaiserlichen Willkühr zittern machte; die grausame Rache des mächtigen Ferdinand an seinem bethörten schwachen Gegner, Friedrich von der Pfalz, und sein eigennütziges Schalten mit dessen Reichslanden, das bei allen Reichsfürsten die gegründetsten Besorgnisse erregte; das Halten nie gesehen starker kaiserlichen Kriegsmacht innerhalb der Reichsgrenzen und der Druck der Werbungen und damit verbundenen Kriegslasten, während die katholische Ligue wie die protestantische Union nur die Erhaltung des Friedens wünschte; das hieraus erzeugte Mißtrauen der auswärtigen Mächte, namentlich Frankreichs, das Oestreichs wachsende Macht mit bitterer Eifersucht betrachtete; endlich die völlig rechtlose Entsetzung und Beraubung der Herzoge von Mecklenburg, verbunden mit der eigenmächtigen Erhebung eines so verhaßten als gefürchteten Böhmischen Edelmannes zum deutschen Herzoge und Reichsfürsten, die bei hohen und niederen Gliedern des deutschen Reichskörpers eine allgemeine Entrüstung hervorbrachte; — dies waren Zündstoffe, die einen nahen und weitverbreiteten Ausbruch des Kriegsbrandes fürchten ließen.

§. 33.

Mehr indeß als Alles dies trug noch eine andere Erscheinung zu der jähen Entladung des drohenden Ungewitters bei, eine Erscheinung, wie deren die Vorsehung von Zeit zu Zeit herbeiführt, um die trost- und hoffnungslosen, von der Verworrenheit des dunklen Erdenlebens fast entmuthigten Sterblichen wieder aufzurichten. Dies war Gustav Adolfs von Schweden Kriegserklärung an den Kaiser; in religiöser Hinsicht das segenreichste wie in politischer das folgenreichste Ereigniß jener und aller Zeiten, jenes, indem es der Freiheit des Gedankens und Glaubens den Sieg verlieh und sicherte, dieses, indem es Europa zu Einem engverbundenen Staatensystem umschuf. — Die ausgezeichnete Persönlichkeit des jungen Nordischen Königs und sein durch glückliche Eroberungen in Polen erworbener Heldenruhm hatten früh des Aus-

Digitized by Google

landes und namentlich des deutschen Reiches Aufmerksamkeit in hohem Grade erregt, gleichwie auch seinerseits sich Gustav Adolf, durch Bande der Verwandtschaft, Religion und Bildung, nach Deutschland hingezogen fühlte. Geboren den 9. Dec. 1594 und seit dem 31. Dec. 1611 im erblichen Besitze seines väterlichen Thrones, auf welchem ihn der erste Staatsmann seiner Zeit, Axel Oxenstjerna [1]), in der schweren Kunst, edel zu regieren, unterwies, ward der gleich Hochbegabte wie Gesinnte im Jünglingsalter schon die Zierde seines Throns und seiner Krone Ruhm, wie später der Schutzengel der protestantischen Kirche aller Länder. — Seit dem J. 1620 mit Marie Eleonore, kurfürstlichen Prinzessin von Brandenburg, verlobt und vermählt, hatte seine desfallsige Reise nach Berlin ihm die Gelegenheit verschafft, das Band der Verwandtschaft mit unsern Herzogen, mit denen er leibliches Geschwisterkind war, durch persönliche Bekanntschaft so eng zu knüpfen, wie es seitdem ununterbrochen bis an seinen Tod bestand. Zugleich aber hatte er auch, vermittelst offener und vertraulicher Mittheilungen seiner Vettern im Schlosse zu Schwerin, tiefe Blicke in die Lage der deutschen Reichsangelegenheiten geworfen. Und wenn er zwar den schon seit dem J. 1614 an ihn ergangenen Aufforderungen mehrerer protestantischen Fürsten Deutschlands, in der politischen Spaltung, die sich aus der streitigen Jülich-Cleve-Bergischen Erbfolge in weitem Umfange zu entwickeln drohete, und in dem Religionsbunde gegen die katholische Ligue Parthei für sie zu nehmen, bis dahin nicht hatte folgen können, auch später noch, länger als er selbst es wünschen mochte, sein Krieg mit Polen ihn verhinderte, seine Theilnahme an aller Unbill, die im deutschen Reiche geschah, in thätige Gegenwirksamkeit zu setzen: so mochte doch schon mancher heldenmüthige Entschluß, manche ernste Zusage und manches stillheilige Gelübde, das später zur unsterblichen That wurde, hier in Gustav Adolfs

---

1) Axel Oxenstjerna, zu Fanö in der schwedischen Provinz Upland geboren, im J. 1583, studirte zu Rostock im J. 1598 und später in Wittenberg, die Rechte, Staatskunde und Gottesgelahrtheit. S. Fr. v. Raumer's Geschichte Deutschlands von 1558 bis 1630, im 2. Jahrg. des histor. Taschenbuches.

Digitized by Google

großen Seele aufkeimen; auch würde er ohne Zweifel schon früher eingeschritten seyn, wenn er mehr Willenskraft und Einheit bei der Union gefunden hätte; denn ungeachtet er mit der Eroberung polnischer Provinzen beschäftigt war, erbot er sich dennoch, sobald ihm nur ein aufrichtiges und festes Zusammenhalten aller Theilnehmer verbürgt würde (s. oben §. 28. S. 163 u. 164. §. 30. S. 171.), mit Kriegsmacht auf deutschem Boden aufzutreten, und forderte großmüthig nichts als einen sicheren Landungsplatz und Hafen für seine Flotte, wozu er Wismar, falls er die Elbe, Stettin, falls er die Oder, Bremen, falls er die Weser besetzen, und Pillau, falls er von Preußen aus vorrücken solle, bezeichnete. Noch im Sommer 1628 aber unternahm er den ersten Schritt zur Beschützung des beleidigten Schwächeren und zur Vertheidigung der Religion und des Rechts, indem er die hart bedrängte Stadt Stralsund mit Schießpulver versehen und, in Gemäßheit eines am 25. Juni deff. Jahrs mit ihr geschlossenen Vertrages, sie mit sechshundert Mann Fußvolk besetzen ließ. Er that hiermit, was er für den Augenblick konnte und nach echtem Rittersinne nicht unterlassen mochte; und erklärte sich aus dem Grunde dazu berechtigt, weil der Kaiser den Herbst zuvor seinen Feind, den König von Polen, gleichfalls mit Volk unterstützt habe. Als jedoch mit dem J. 1629 die Absichten des Kaisers und der katholischen Parthei (s. oben §. 30.) sich immer unzweideutiger enthüllten und kein Mittel, sie durchzusetzen gescheuet ward, vielmehr der Kaiser, und für ihn sein allmächtiger Feldhauptmann, mit despotischer Willkühr die letzte Schranke des Rechts und der Ordnung zu durchbrechen und Fürsten-, Völker- und Kirchenrecht zu vernichten drohete; als eine höhnische Abweisung der schwedischen Gesandten von dem Lübecker Friedenscongresse und eine beleidigende Antwort auf Oxenstjerna's beschwerende Anfrage wegen der Kriegshülfe erfolgte, die der Kaiser dem Könige von Polen zugesandt, worin es hieß: der Kaiser habe mehr Kriegsvolk als er brauche und schicke es deshalb dem Freunde, der es zahle; als Oestreichs geheime Einwirkungen Gustav Adolfs Friedensschluß mit Polen hinderten; Briefe des Königs aufgefangen und erbrochen wurden; Wallenstein sich die Herrschaft über das Baltische Meer anmaßte und den Handel Schwedens mit Deutsch-

Digitized by Google

land sperrte; die Oberpfalz durch unverantwortliche Eigenmacht verhandelt; Mecklenburgs verwandte Herzoge ohne Urtheil und Recht ihrer Erblande für ewige Zeiten beraubt und entsetzt wurden; und das Restitutionsedict vor Allem, durch einen wortbrüchigen Unterdrückungsplan, die ganze evangelische Kirche mit dem Anathem belegte: da zögerte der nordische Held länger nicht; das Maas seiner Langmuth war voll — jetzt forderten Gewissen und Ehre gleichfalls ihr Genüge!

Wallenstein, der tiefe Menschenkenner, hatte Gustav Adolfs Pläne längst durchschaut und dieses Gegners ernste Gefährlichkeit erkannt. „Hab der herr nur aussicht auf den Sschweden, „den geferlichen gast, dessen wier uns auf allen seiten versehen „müssen", schrieb er deshalb schon im J. 1627 an Arnim; suchte auf alle Weise dessen Macht zu schwächen, indem er jedes schwedische Schiff, dessen man habhaft werden könne, zu verbrennen befahl, und durch Unterhandlungen ihn zu überlisten, damit er friedlich bliebe und sich nicht mit Dänemark verbände. War es doch, als sey des Königs unerschrockene Biederkeit und kluge Vorsicht und die krieggeübte Tapferkeit des Schwedenvolkes ihm unheimlich und traue er seinen eigenen Fahnen nicht die Kraft des Widerstandes zu! Hierin verrathen ihn zwei psychologisch merkwürdige Briefe an seinen Vertrauten Arnim, worin er, nach dringenden Ermahnungen, alle Meerhäfen in Acht zu nehmen, damit nirgends „ein impresa" von den überall kreuzenden schwedischen Schiffen sich ereigne, schreibt: „vor dem Sschweden kraust mir gar nicht"; dennoch aber für die Nachweisung von Gustav Adolfs Geburtstage dankt und mit astrologischer Geheimnißkrämerei und abergläubiger Aengstlichkeit hinzufügt: „nun ist noch ein dabey von nöten das man das orth „wo er (Gust. Ad.) geboren ist worden wissen köndte denn das „bedarf man wegen der elevacion Poli bitt der herr schike mirs „aufs eheste zu sonsten sehete ich gern das der herr durch den „Doktor Herlicium liesse das thema erigiren nicht das so viel „dran gelegen wehre aber ich wil das unterschiedliche sein sollen „die's erigiren werden er darf sonsten kein judicium drüber „machen nur blos die figur". — Dann aber finden wir den Herzog, von eben jener gespenstisch-magischen Einwirkung der Gestirne irregeleitet, auf geheimem Abwege zum Verbrechen, be-

Digitized by Google

reit, des Aberglaubens giftige Frucht zur Reife zu befördern! Er dingte einen schottischen Banditen, den königlichen Helden zu ermorden, der im dunklen Buche des Himmels als neuer Stern im Gestirn der Cassiopeia glänzend aufging; und das Mißlingen der That war wahrlich dessen Schuld nicht, der dem Mörder von fünftausend bis zu fünfunddreißigtausend Thalern bot. — Wie aber Gustav Adolf, zu Wallenstein's bitterem Verdrusse, der es nicht hindern konnte, fortwährend in freundschaftlichem Bündnisse mit den Wendischen Hansestädten stand und Beweise ihrer treuen Genossenschaft erhielt, um welche Jener fruchtlos buhlte; und wie sein treu gemeintes Schreiben (e Classe nostra ad Landsort. 5. Mai 1628) an die Stadt Rostock, seine Intercession bei Kön. Christian zur Aufhebung der Sperre ihres Hafens während des Krieges mit Wallenstein betreffend, die nur der Drang der inneren Umstände anzunehmen hinderte, diese Stadt vertrauensvoll auf ihn, als ihren einstigen Retter, blicken ließ: so hatte er gleichfalls mit H. Adolf Friedrich einen nur selten unterbrochenen Brief- und Schriftenwechsel unterhalten; und wie begreiflich war es, daß unsere beiden unglücklichen Fürsten, zumal nach Kön. Christians einseitigem Friedensschlusse, der ihr Schicksal der Rettung dessen eigenen Herzogthümer opferte, ihre ganze Hoffnung auf die Hochherzigkeit und Macht ihres königlichen Vetters setzten! Des Friedländers Arm, wie mächtig er auch war, wie wirksam auch sein Einfluß die Fürsprache der Kur- und anderen Fürsten eingeschüchtert, wie arglistig er seinen Feind in Polen und Preußen zu beschäftigen und zu hemmen wußte, so weit doch reichte er nicht, daß er auch Gustav Adolfs schwellende Siegeswimpel hätte lähmen und seine Rettungsanker kappen können! — Zwar gab dieser bescheidene Held noch unterm 28. April 1628 aus Stockholm dem H. Adolf Friedrich, der ihn um Fürsprache und Hülfe angefleht, zur Antwort: er fürchte ausgelacht zu werden, wenn er für ihn im Reiche intercediren wolle, und dadurch seinem armen Vetter mehr zu schaden als zu nützen. Er möge daher auf Gott vertrauen und standhaft sein beklagenswerthes Schicksal tragen. Doch aber setzte er bedeutungsvoll am Schluß hinzu: „bis jene „Zeit gekommen, in der ihm kund werden solle, wie gut er es

Digitized by Google

„mit ihm und allen bedrückten Christen meine". — Dieser Zuruf aus dem Munde eines solchen Freundes war genügend, um unsere Herzoge von derjenigen freudigen Hoffnung zu beseelen, welcher sich verlassene Unglückliche so gern hingeben. Sie sahen fortan in Gustav Adolf ihren Schutz und Rather, von dessen Weisheit und Tapferkeit allein sie Rettung zu erwarten hätten, „denn" schreibt Adolf Friedrich aus Sachsen den 15. Aug. 1629 an Gustav Adolf, „im Reiche beklagen „Alle unsere ungehört geschehene Entsetzung, aber Niemand „will der Katze die Schelle anhängen, sie fürchten sich Alle „vor den scharfen Tatzen"; worauf der König ihm aus seinem Schlosse Swartsiö in Upland, den 15. Oct. dess. Jahrs, nebst seinem Danke für „zwei verehrte Pferde" und der Vertröstung auf Gottes Fügungen, zur Antwort gab, er möge sich gedulden, „weil die Mittel und Hoffnungen zur Hülfe, „die er schöpfe, der Feder zur Zeit nicht zu vertrauen seyen". — Auch dem Reichskanzler Oxenstjerna und dem Vicekanzler Peter Baner hatte Adolf Friedrich, aus Nikiöping in Falster, den 20. Oct. 1629, seine und seines Landes Angelegenheit an's Herz gelegt, zugleich dem Könige die Intercession des Kön. Christian für ihn und seinen Bruder (s. oben §. 32. S. 234.) angezeigt und ihm gerathen, einen Bevollmächtigten nach Lübeck abzusenden, „der auf alle actiones „Acht habe, weil Wallenstein es heimlich darauf anlege, die „Hansestädte in sein Interesse zu verstricken". Schon den 26. dess. Monats aber erhielt er aus Upsala zwei Schreiben des erfreulichsten Inhalts, deren eins die eigenhändig geschriebestimmte Zusicherung Gustav Adolfs war: „daß er Alles „thun wolle, was Gott zulassen werde, daß sein „Staat leiden könne, zur Restituirung des fürstlichen Standes und Hauses seiner Vettern" [1]); das andere ein

1) Dies königliche Schreiben überbrachte nebst der Anlage ein bei den Herzogen eigens accreditirter schwedischer Gesandter, der königl. Kammerjunker, Mr. Beer, der jedoch noch vor der Audienz in Lübeck starb, wie aus des H. Ad. Friedrich eigenhändiger Bemerkung auf der Adresse: „reçu après de la mort de Mons. Behren le 15. Dec. à Lubeck 1629" zu ersehen ist.

Digitized by Google

Memorial oder Instruction aus der Reichscanzlei, worin es hieß: „der König werde mit nächstem Frühling seine In„tention, der gerechten Sache der Herzoge durch thätliche Ex„pedition beizustehen, ausführen, und halte es für rathsam, daß „auch die Herzoge ihrerseits immittelst Alles disponiren hälfen, „damit der König seinen Weg gebahnt und wegen des Aus„gangs weniger Zweifel fände. Sie müßten sich insbesondere „um Mittel umthun, einige Oerter in Mecklenburg einzuneh„men, genügend zu besetzen und zu befestigen; müßten sich des „Beistandes und der Treue der Landstände, Ritterschaft und „Städte, gegen Wallenstein und die päpstliche Abgötterei ver„sichern und zu dem Zwecke anfangs Güte, wann aber diese „nutzlos bleibe, Drohungen anwenden; bis dahin, von Lübeck „aus, der Nachbarstädte, Hamburg und vor allen Lübeck, Af„fection zu ihren und des Königs Sachen disponiren oder „wenigstens auszuforschen suchen, wessen sich der König von „ihnen zu versehen habe; dann genaue Kundschaft von dem „Zustande der Wallensteinschen Armee und Desseins einziehen „und dem Könige mittheilen nebst ihrem Rathe, wie der An„griff zur Rettung der Mecklenburgischen Lande am sichersten „zu bewerkstelligen sey; ferner diejenigen Personen namhaft „machen, welche dissidia zwischen den Königen von Schweden „und Dänemark angezettelt; endlich aber dünke es den König, „daß die Herzoge in ihren mit dem Kaiser gewechselten Schrif„ten sich allzu viel submittirt und mehr Unrecht gegeben als „ihrer Reputation zuträglich sey; derowegen möchten sie hinfüro „darin was runder procediren, das schwarz nennen, was schwarz „ist und die Sache nicht ärger machen als sie schon sey und „ihnen und den Ihrigen bei der werthen Posterität unvorfäng„lich seyn könne". Insgeheim trug der theilnehmende königliche Freund, der früher schon gegen H. Ad. Friedrich sich erboten, dessen Kinder in seine Obhut nach Stockholm zu nehmen, seinem Gesandten auf, zu fragen, was etwa der Herzoge „Privatanliegen und Nothdurft erfordere und ob sie was Gel„des bedürftig und wie viel, damit bei Zeiten bedacht werde, „wie darin förderlichst zu assistiren". — Diese Zuschriften erweckten bei unsern Herzogen, wie sich denken läßt, die höchste Zuversicht. Sie hatten nichts Eiligeres zu thun als dem Kö-

Digitized by Google

nige, nebst ihrer wärmsten Danksagung für seine Wohlthaten und Tröstungen, ausführlichen Bericht von dem Stande der Dinge im Reiche, in den Hansestädten und in Mecklenburg abzustatten, das Memorial, so weit es thunlich war, willfährig zu beantworten und um möglichst baldige Zusendung des Dr. Salvius an sie und die Hansestädte zu ersuchen. Adolf Friedrich fertigte seinen Rath und Hofmarschall Moriz von der Marwiz im December 1629 mit dem Auftrage, den König zu versichern, ab: „daß die Städte Hamburg und Lübeck „nur auf Errettung warteten und heimlich ihn in Allem unterstützen würden; daß sie vor wenigen Tagen eine Zusammenkunft gehalten, deren Beschluß zwar sehr geheim gehalten „werde, ihm von den Hamburgern jedoch in so weit mitgetheilt „worden sey, daß, wenn der König auf deutschem Boden angekommen seyn werde, man der widrigen Parthei Zufuhr, „Proviant u. a. abschneiden wolle"; und das Erachten der Herzogl. Räthe, von der Marwiz und Hartwig Passow, zur Beantwortung des schwedischen Memorials fiel dahin aus: „der König möge in dem rückhaltenden Benehmen des Kurfürsten von Sachsen keine Verhinderung seiner Pläne fürchten, „vielmehr guter Beistimmung zu denselben von dorther sich „versehen. Pommern und die Marken sehneten sich nach auswärtigen Befreiern von ihren Unterdrückern und Aussaugern. „Die Herzoge, ihre Herren, seyen von ganzem Herzen zu thätigem Beistande bereit, nur hielten sie es für rathsam, vorerst „noch einen letzten Schritt vor Kaiser und Reich zu thun, zumal bei der Gefahr vor überall lauernden Kundschaftern und „bei dem Geldmangel, der sie augenblicklich drücke; auch habe „großer Mißwachs die allgemeine Muthlosigkeit und Verarmung in den Mecklenburgischen Landen noch vermehrt, und „könne nur des Königs Erscheinen mit seinen sieggewohnten „Schaaren dort und in den Hansestädten neue Hoffnung und „neuen Muth verbreiten". — Hiernach betrieb Gustav Adolf mit dem größten Eifer alles zur Vorbereitung seiner großen Pläne Nöthige; bevollmächtigte, statt des Salvius, den er selber nicht entbehren konnte, seinen Hamburgischen Agenten, Andreas Swenson, „mit den Herzogen und den Städten gemeinsame Angelegenheiten zu tractiren"; trug seinem Rathe

Digitized by Google

Rask auf, bei seiner Durchreise durch Lübeck sich Mittheilungen von H. Ad. Friedrich machen zu lassen [1]), und schloß, mit Bezug auf das Mißtrauen, das er gegen die Hansestädte hegte, sein vertrauliches Schreiben an Letzteren, d. d. Upsal 27. Nov. 1629, mit den Worten: „Gott gebe den Lübschen nur den „Sinn, daß sie, was gut ist, folgen, und was ihnen an zeit„licher und geistlicher Wohlfahrt schadet, fliehen mögen. Ich „aber zweifle sehr, daß in diesem verdorbenen seculo einige „gute partite zu schließen sey". Desgleichen thaten auch die Herzoge Alles, was Dankbarkeit, Klugheit und Ehre forderten, und Adolf Friedrich schrieb den 6. Januar 1630 aus Lübeck an den König: „wie freudig er die ihm gebotene Hülfe „an Geld, Geschütz und Munition annehme und wie gern er „sich mit seinem Bruder in eigene Kriegsverfassung setze; nur „fehlten ihnen Beiden die dazu erforderlichen baaren Summen „und auch selbst der nöthige Credit, wenn nicht der König ih„nen solchen etwa bei den Häusern Cort tor Hellen, Hermann „Elsrich oder Criwiz, die auf Schweden handelten, eröffnen „und sie so lange mit Kupfer contentiren wolle, bis sie mit „Gottes Hülfe wieder zu dem Ihrigen gelangt und Mittel zu „bezahlen hätten, denn ohne dies würde sich das französische „Sprichwort: point avoir empêche mon vouloir, auf sie an„wenden lassen". Weil aber um dieselbe Zeit der Kaiser mehr als jemals einen Krieg mit Gustav Adolf zu verhindern wünschte und zu dem Ende, gegen Räumung Stralsunds von des Letzteren Kriegsvolke, durch den Herzog von Pommern und die Hansestädte, seinerseits das Versprechen der Räumung der Ostseeländer, ja selbst der Wiederabtretung Mecklenburgs gegen Geld durchblicken ließ, so stellte der Herzog dem Könige zugleich anheim, ob es nicht rathsam sey, den König von Dänemark und den Kurfürsten von Sachsen zu den desfallsigen Verhandlungen zu ziehen, „nicht", wie er hinzufügte, „daß dies dem „Werke etwas helfen werde, sondern nur, daß man dadurch

---

1) Schon früher hatte das Erscheinen dieses schwedischen Staatsmannes in Lübeck den Herzog von Friedland mit Verdacht erfüllt und ihn vermocht, wie aus einem seiner vertrauten Briefe an Arnim erhellt, die dortige Obrigkeit darüber zur

Digitized by Google

„mit Sachsen zur Sprache kommen und es zu seiner Parthei
„ziehen könnte. Er habe deshalb dem Herzoge von Pommern
„und denen von Lübeck an die Hand gegeben, ein bewegliches
„Schreiben an beide Obgenannte abzufertigen und bitte den
„König, den Ort der Zusammenkunft in Lübeck zu genehmigen,
„weil er fürchte, sollte dieser außer dem röm. Reiche angesetzt
„werden, würde sich niemand dazu einfinden. Wenn aber der
„Dr. Salvius bis dahin käme, so könne man die Städte fein
„disponiren, daß sie zu des Königs Intent bequem wären und
„der Ausschlag dann am Ende der Tractaten durch den Canzler
„Oxenstjern gegeben werden". Auch instruirte er in einem
besonderen Rescripte von demselben Tage seinen Gesandten
Moriz von der Marwiz, wie er dem Könige vorschlagen solle,
seinen ersten Angriff auf Rostock und Wismar zu machen, und
ihm melden, „daß der Friedländer legationes bei dem Könige
„von Dänemark unterhalte, um diesen zur gemeinschaftlichen
„Unterdrückung der schwedischen Herrschaft in der Ostsee durch
„Ver[illegible]htung der schwedischen Flotte vor Wismar zu bewegen,
„da die Seeherrschaft von Rechtswegen Dänemark zukomme,
„was zwar abgeschlagen sey, weil Kön. Christian alle Gemein-
„schaft [illegible] dem Friedländer, zumal zur See, verweigert, aber
„doch Ged[illegible]nken über die wachsende schwedische Kriegsmacht
„erregt habe"; worauf dann Gustav Adolf in einem, dem
rückkehrenden Meckl. Abgesandten mitgegebenen eigenhändigen
Schreiben an H. Adolf Friedrich nicht nur seine früheren
Zusicherungen, wiewohl mit der Klage, „daß alle Dinge in der
Welt so schwer fallen", wiederholte, sondern, unter Bezugnahme
auf des Hofmarschalks mündlichen Bericht, auch noch hinzu-
fügte: „daß Ew. Lbd. Fleiß anwenden wollen, die Städte zu
„was gutes zu disponieren, daran thun Sie merklich wohl,
„und wollen nur den Andreas Swenson eben das zutrauen,
„was Sie Salvio vertrauen wollten, da ich ihn in Treue nicht
„anders als richtig befunden habe. Salvius kann von hier
„nicht abkommen wegen Vielheit der Geschäfte so ihm oblie-
„gen; wann was gutes zu hoffen, müßte man auf ihn nicht

Rede zu stellen, wie sie einen solchen „pasquilmacher" bei
sich dulden könne.

„warten [1]), doch alles Ew. Lbd. Discretion anheimgestellt.
„Von der Lüe hab ich zwar befohlen, Sie anzumahnen, fortia
„consilia zu amplectiren, aber doch alles zu Ihrer Gelegen-
„heit und weil ich vom Marschalk verstanden, daß Ihre Ge-
„legenheit sehr schlecht, als bitte ich, Sie wollen sich nirgends
„womit beschweren, damit dero Gelegenheit nicht irgends schlim-
„mer werden möchte, sondern jetzt der Friedenshandlung und
„des andringenden Frühlings erwarten. Gott, der alles ver-
„mag, wird alles auch richtig zu seines Namens Ehre und
„unserer Wohlfahrt fügen, deshalben ich Ew. Lbd. sammt
„Allen, so Ihr lieb seyn, Gottes Bewahrung treulich thue em-
„pfehlen" [2]). Beide Herzoge aber zeigten dem Könige in
einer gemeinschaftlichen Zuschrift aus Lübeck, den 15. März,
noch an, es sey ein kurfürstlicher Collegialtag in Regensburg
beraumt, zu welchem sich der Kaiser persönlich von Wien aus
den 15. April begeben werde und sie ihrerseits einen Verord-
neten absenden wollten, um wegen ihrer Restitution nochmals

---

1) Bezieht sich auf die Lübecker Tractaten, s. oben.

2) Die Schlußworte dieser schönen und denkwürdigen, zum Theil eigenhändigen Briefe des frommen und bescheidenen Königs, der wohl Anspruch machen durfte, sich eines gebietenden Tons zu bedienen, — deren ein ganzes Volumen, verbunden mit den gleichfalls sehr interessanten Briefen, Antwortschreiben und Memorialen (zum Theil eigenhändigen Concepten) des H. Adolf Friedrich, aus Großherzogl. Geheimem Archive zu Schwerin vor mir liegt — sind entweder: „Ew. Lbd. „getreuer Vetter weil ich lebe" und „Ew. Lbd. getreuer „Vetter und Bruder allezeit", oder „bonus consanguineus" und „bonus amicus et consanguineus". Des Königs eigenhändige, stets lateinische Namensunterschrift zeigt nachstehendes Facsimile:

Digitized by Google

bei Kaiser und Reich anzuhalten. Zugleich baten sie den König, „er möge bei Gelegenheit der Stralsunder Tractaten sein „mächtiges Fürwort für sie einlegen und dahin wirken, daß sie „nicht, wie es heiße, der geistlichen Güter und Comtureien in „ihren Landen beraubt, auch für das Elend, welches sie und „ihre Lande durch die Entsetzung und den Krieg unschuldig er„litten, wenn auch nicht aller abgeforderten Pön und Kriegs„kosten enthoben, doch in etwas wenigstens entschädigt würden, „da aus der beigefügten kaiserlichen Capitulation erhelle, daß „sie vergewaltigt worden".

§. 34.

Der Kaiser hatte am 7. Juni den Kurfürstentag in Regensburg bezogen, aber nicht, — wie seine Absicht war, — um des Reiches und seines Hauses Interessen nach seinem Sinne zu berathen und die nahen Stürme (s. oben §. 32 a. E. S. 239.) zu beschwören, sondern um die bitterste Erfahrung dort zu machen, die der Herrschsüchtige nur machen kann. Er sah die Pläne seiner Leidenschaft vereitelt, das Werkzeug der Gewalt gelähmt: denn sämmtliche Partheien waren gleichsam in Einen Klageton gegen Wallenstein, den verhaßten Friedländer, den Störenfried und Aussauger der Reichslande, verschmolzen, und forderten dessen Entfernung, wo nicht von der Fürstenbank, so doch vom Generallate, damit das Reich befriedet werde, mit solchem Nachdrucke von ihm, daß der entrüstete Ferdinand zwar „ungern und ohne Gutheißen, mit der Protestation, von allem daraus entstehenden Unheil vor Gott und der Welt entschuldigt zu seyn", doch nothgedrungen in die Abdankung des so Verschrieenen von dem Oberbefehl der kaiserlichen Heere willigen mußte.

Wer aber glaubt, des Kaisers harte Ordonnanz habe den inmitten seiner kolossalen Schöpfung lagernden Feldhauptmann arg entrüstet oder aufgebracht, wohl gar zur Weigerung verleitet, der irrt und kennt ihn nicht. Er hatte längst mit Keppler, seinem Astrologen, in den dunklen Sphären seiner Sternekammer die Wahrheit der Gestirne ausgeforscht, und empfing jetzt, unter diese höhere Weltordnung sich beugend, die Abgeordneten des Kaisers, seine Freunde von Werdenberg und

von Questenberg, die Verkündiger seiner Dienstentlassung, mit ruhiger Würde und den Worten: „schauet nur auf jene „Tafel hin [1]), Ihr Herren, und wisset, daß mir die astra „längst verkündigt, was Ihr zu sagen kommt. Dieweil des „Baiern [2]) spiritus des Kaisers seinen dominiert, so gebe ich „dem Kaiser keine Schuld und will gehorchen, wie weh es mir „auch thut, daß sich Ihre Majestät so wenig meiner angenom„men". — Diese Ergebung des gefürchteten Gewalthabers ermuthigte die versammelten Kurfürsten, noch fernere Forderungen geltend zu machen und des Friedländers Gesuch, ihn bei seinen reichsfürstlichen Würden, Landen und Leuten zu schützen, nicht nur für unstatthaft, sondern auch geradehin dem Kaiser zu erklären: es gebühre dem Bittsteller von seinen erworbenen Würden, Landen und Leuten nichts weiter als was ihm die in den kaiserlichen Erblanden gelegenen gäben, des Reichslandes Mecklenburg aber müßten sie sich gegen ihn annehmen und auf dessen Herausgabe dringen, so lange derselbe des Verbrechens beleidigter Majestät nach den Reichssatzungen nicht schuldig erkannt sey. — Eine solche Sprache hatte Ferdinand noch nicht gehört. Seines Generals jedoch beraubt, war er unvermögend, sie mit dem Schwerte zu beantworten. Er mußte auf andere Schutzmittel bedacht seyn und griff zuerst zu diplomatischen Ränken, indem er vorschlug: Wallenstein solle Mecklenburg abtreten, dafür die Lausitz von Kursachsen bekommen und dieses von Mecklenburg durch Geld entschädigt werden. Bei dem Mißlingen dieser aber lenkte er in den Weg Rechtens ein und gewann dadurch für seinen im Besitz befindlichen Schützling, wenn nicht Sicherheit, doch Zeit.

Wallenstein hielt sich indessen, der durch Schwedens Kriegsrüstung und Blockirung der Häfen von Wismar und Rostock bedenklich werdenden Umstände seiner hiesigen Lande ungeachtet, in Schwaben, wo wir ihn zuletzt verließen (s. oben §. 32. S. 238.), auf und hatte, bis zu seiner Dienstentlassung aus

1) Eine Tafel, worauf des Herzogs eigene und des Kurfürsten von Baiern, seines heftigsten Widersachers, Nativität verzeichnet war.

2) Des Kurfürsten Maximilian, als Hauptes der Ligue.

Digitized by Google

dem kaiserlichen Heere, sein Hauptquartier in Memmingen, nicht weiter um Mecklenburg bekümmert, als daß er auf bestmögliche Wehrbarmachung der Städte und pünktliche Bezahlung der monatlichen Steuern sah; deren Verwendung aber aus einem Briefe des Herzogs, aus Karlsbad den 9. Mai, an seinen Landeshauptmann in Gitschin erhellt, worin es heißt: „es sollen im landt zu Mechelburgk die sachen also disponieret „werden, auf das ich 20,000 Rthlr. alle monat von dannen „bekommen kan, denn in ermangelung dessen so hätt ich nicht „zu leben“.

Thätiger waren dagegen in dieser Zeit die Herzoge Adolf Friedrich und Joh. Albrecht, nicht blos, wie wir bereits oben sahen, um, mit Hülfe Gustav Adolfs, faktische Maßregeln zur Wiedereroberung ihrer Lande einzuleiten, sondern auch, um den Hergang ihrer Entsetzung und Beraubung noch einmal auf rechtlich deducirendem Wege zu erörtern und das erlittene Unrecht zu beweisen. Damit diese letzte Zuflucht jedoch nicht länger in erfolglosen Klageschriften sich im Staube der kaiserlichen Canzleiacten verliere, nahmen sie sie öffentlich vor den Augen der ganzen europäischen Welt, indem sie eine: „Fürstl. Meckl. Apologiam oder hochnothwendige Verantwortung und wohlgegründete Deduction der Ursachen, warum „sie ihrer Herzogthümer und Lande nicht haben priviret und „entsetzt werden können noch sollen, zur Rettung ihrer Unschuld, Steuer der Wahrheit und zu aller hohen und „niederen Mitglieder des heil. röm. Reiches Information“, d. d. Lübeck, den 26. Mai 1630, unter ihrer Beider Namensunterschrift, in Druck erscheinen ließen und den Geh. Lehnssecretär Simon Gabriel zur Nedden damit auf den Kurfürstentag nach Regensburg abordneten [1]). — Die

1) Diese Apologie oder Vertheidigungsschrift, für deren Verfasser der mehrerwähnte Herzogl. Güstrowsche Rath, nachherige Canzler und Geheimerath Johann Cothmann gilt, welchem der H. Adolf Friedrich unterm 11. Dec. 1645 für diese und andere dienstliche Bemühungen vier Bauernhöfe im Dorfe Bansow, Amts Güstrow schenkte (vid. Lehnacte von Bansow, A. Güstrow ad a. 1645 Dec. 11. et cfr. Bestallung der Herzogl. Meckl. Schwerinschen Geheimeräthe, Fasc. I.

Digitized by Google

Aufnahme desselben von Seiten des Kaisers war aber, wie sich denken läßt, um so unholder, je lauter der feste und gemeinsame Beschluß der Kurfürsten geworden, der entsetzten Reichsmitstände nachdrücklich sich annehmen und nicht eher ruhen zu wollen, bis dieselben in ihre Rechte und Würden wieder eingesetzt und dadurch die Ehre des ganzen Reichsfürstenstandes her-

---

in specie, Acta, die Erlassung des Canzlers Joh. Cothmann von des H. Hans Albr. zu Güstrow Dienst und dessen Engagement bei H. Ad. Friedrich a. 1632 u. 1633 betreffend, ibique liter. Duc. Ad. Fried. an den Canzler Cothmann d. d. Schwerin, 16. Aug. 1632), bei deren Ausarbeitung ohne Zweifel aber auch der obgedachte Geheimelehnssecretair Simon Gabriel zur Nedden, dem die Insinuation in Regensburg aufgetragen ward, die Feder geführt hat, enthält erstlich ein Schreiben beider Herzoge an den Kaiser, mit der Bitte, diese ihre Schlußschrift zu lesen, um sich zu überzeugen, wie arg sie verleumdet und er hintergangen worden; dann eine andere an sämmtliche Kurfursten, als die „mächtigsten Säulen des Reiches", mit dem Gesuche um ihr Fürwort und ihren Schutz bei dem Reichsoberhaupte; endlich die Deduction selbst in vier Hauptpunkten, wovon der 1. die vollkommene Rechtmäßigkeit der Kreisdefension, die ihnen zum Verbrechen gemacht worden, aus der Reichsgeschichte aller Zeiten und zuletzt noch aus den J. 1598 und 1599 nach der Reichsexecutionsordnung; der 2. die arglistigen Verdrehungen und Verleumdungen ihrer Handlungsweise und die geflissentliche Hintergehung des Kaisers von Seiten ihrer Widersacher; der 3. das dabei beobachtete unerhört rechtswidrige und schimpfliche Verfahren bis zur faktischen Privirung; der 4. und letzte endlich die Widerlegung aller in dem kaiserlichen Manifeste enthaltenen Beschuldigungen deducirt. Sie ist in der abgeschmackt schwülstigen Manier ihrer Zeit, mit Wiederholungen und ungehöriger Einmischung civilistischer, feudalistischer und biblischer Gelehrsamkeit, ohne logische Anordnung und stylistische Reinheit, geschrieben, hat aber dennoch, wegen Angabe wichtiger historischen Daten und besonders wegen 259 anliegender Urkunden, für das richtige Verständniß der Trauercatastrophe, die sie schildert, hohen Werth. Nur erregt das Lesen jener Urkunden dem Patrioten in so fern schmerzliche Gefühle, als er zwei zu der Meckl. Ritterschaft gehörige Männer, den kaiserl. Vicecanzler und Reichshofrathsvicepräsidenten, Peter Hinrich von Stralendorf, und den kaiserl. Rath und Abgesandten bei dem Niedersächsischen Kreise, Heinrich Husan (s. oben §. 30. S. 174. Anm. 1. u. S. 175—179.), als Hauptwerkzeuge des Kaisers bei seinen diplomatischen Ränken gegen unsere Herzoge und Lande darin findet.

Digitized by Google

gestellt seyn werde. Die Stellung des Gesandten war hierbei nicht wenig schwierig, um sich, ohne Gefahr für sich und seine Sache, durch die Kreuz- und Querwege der diplomatischen Kunst zu winden: denn der kaiserliche Vicecanzler wollte nicht blos die ganze Schrift inlibirt und unterdrückt, sondern alle Unterhandlung mit den Herzogen aufgehoben und den Gesandten, der sich vor ihm nicht sehen lassen durfte, von dem Reichstage entfernt wissen. Daher konnten die Kurfürsten, theils um sich, theils um der Sache nicht zu schaden, diesem ihre Zusage nur verstohlener Weise geben, und riethen den Herzogen, mit der Divulgirung der Apologie in das große Publikum zu warten, bis der gute Erfolg ihrer Fürsprache gesichert sey. Als nun aber dieser darauf sich beschränkte, daß der Kaiser die Mecklenburgische Sache, anstatt sie, wie bisher, ganz abzuweisen, in den Weg Rechtens verwieß, wodurch der Friedländer in Besitz und unser Fürstenhaus in seiner Hoffnungslosigkeit verblieb; da endlich trat bei unsern Herzogen Verzweiflung an die Stelle der bisherigen Ergebung, und A d o l f F r i e d r i c h schrieb am 21. und 23. August an Gustav Adolf: „nach eingegangener Anzeige aus Regensburg sey zwar des Friedländers Cassation „vom Generalat, zugleich aber vom Kaiser auch beschlossen, ein „judicium in seiner und seines Bruders Sache zu bestellen. „dies habe aber nur den Grund, sie noch ferner hin- und von „ihren Landen entfernt zu halten, deshalb sie sich nicht „darauf einlassen, sondern auf ihre eingereichte „apologiam berufen wollten".

§. 35.

Inzwischen war dann aber auch die Zeit gekommen, von welcher Gustav Adolf das hohe Wort gegeben hatte, „es solle „kund werden, wie gut er es mit allen bedrückten Christen „meine und wie er Alles thun wolle, was Gott zulassen werde, „daß sein Staat leiden könne, zur Restituirung des fürstlichen „Standes und Hauses seines Vettern" (s. oben §. 33. S. 244 und 245.) — Trost und Beruhigungsworte für die zagenden Seelen aller evangelischen Christen wie für die Ehre und das Unglück unsrer Fürsten; geeignet, die Ohnmacht der evangeli-

Digitized by Google

schen Parthei von neuer Hoffnung zu beleben und den Uebermuth der katholischen mit Bestürzung zu erfüllen!

Gustav Adolf hatte seinen Frieden mit Siegmund von Polen am 25. September 1629 abgeschlossen, sein Schwert jedoch nicht in die Scheide gesteckt, vielmehr im Reichsrathe zu Stockholm feierlich erklärt: er werde, wie bisher um Land, so fortan um Recht und Glauben kämpfen, und den Danziger Vermittlern angekündigt, daß, ohne Räumuug Nieder- und Obersachsens, Pommerns und der Ostseehäfen von der kaiserlichen Kriegsmacht, ohne vollständige Restituirung der Herzoge von Mecklenburg, und ohne rechtliche Entscheidung des Streites wegen der geistlichen Güter nach den Reichsgesetzen, kein Friede zwischen ihm und dem Kaiser bestehen könne. Und plötzlich blitzte dann, aus sturmbewegter Ostseefluth, sein königliches Racheschwert hervor; eine Kriegsflotte, mehrere hundert Segel stark, mit 15,000 Mann unter des Königs persönlicher Anführung an Bord, warf am 24. Juni a. St. hinter R u d e n, einer kleinen Lootseninsel, oder richtiger, Sandbank, eine Meile vom festen Lande oberhalb der Peenemündnng, ihre Anker; und Gustav Adolf — die Ausschiffung seines Heeres selber leitend und der umliegenden, kleineren und größeren, Inseln, selbst Rügens, das er weder in der Gewalt der Kaiserlichen noch der Dänen wissen wollte, die darüber, wie es hieß, mit jenen unterhandelten, nach geschehener Räumung durch die ersteren sich versichernd — betrat an dem am Ausflusse der Peene gelegenen Landungsplatze Ruden (portus Rudae) den deutschen Continent. Ein zweiter Alarich, ein Attila, der wahre Antichrist, wie ihn die Ligue — ein mitternächtlicher Löwe, ein Rettungsstern, wie ihn die Union bezeichnete, ein Held im wahren Sinne des Worts, ein ritterlicher König, ein frommer Christ, ein edler Mensch, wie ihn sein Leben schildert, löste er hiermit das Wort der sich gestellten großen Aufgabe — V e r t h e i d i g u n g d e s e v a n g e l i s c h e n G l a u b e n s — für die er lebte und starb, und bereitete durch kühne That Europa's welthistorische Umwälzung vor [1]). — Nach seiner Ankunft im Haupt-

1) Es gehört zwar nicht zu meinem Gegenstande und Zwecke und würde jedenfalls zu weit führen, meine Behauptung ausführ-

Digitized by Google

quartiere zu Peenemünde erließ Gustav Adolf sein Kriegsmanifest an den Kaiser und die katholischen Kurfürsten (s. oben

---

lich zu beweisen, Gustav Adolf habe, fern von aller irdischen eigennützigen Absicht für sich selbst, aus reiner Begeisterung für den evangelischen Glauben und in hochherzigem religiösen Pflichtgefühle, sich einer großen Ueberzeugung ganz zu weihen, den Kampf gegen Ferdinand begonnen. Doch aber kann ich nicht umhin, zu ihren Gunsten hier nachstehende Fragen anmerklich aufzuwerfen: was hätte wohl der große König mit den mehrerwähnten bedeutungsvollen Worten: es solle kund werden, wie gut er es mit allen bedrückten Christen meine, zumal in einem vertraulichen Schreiben an H. Ad. Friedrich, Anderes ausdrücken wollen und können als die ernste Absicht, Beschützer und Retter der protestantischen Kirche dermaleinst zu werden? denn was durfte ihn der Druck der deutschen Protestanten kümmern, wenn seine Absicht nur eine politische war und er um Pommern etwa, nach Aussterben des dortigen Fürstenhauses, oder, die Zerrissenheit des deutschen Reichs durchschauend, gar um die Kaiserkrone kämpfen und als wirklicher Mehrer und Befestiger des deutschen Reichs auftreten wollte? — Was könnten ferner seine schon in Schweden früh geäußerten Ahndungen, er werde in Deutschland sterben, und die bei seiner Einschiffung wie vor jeder Schlacht den Seinigen, die ihn baten, sich zu schonen, ertheilte Antwort: „meine Stunde ist im Himmel geschrieben; die Erde ändert daran nichts“; Anderes bezeugen als seinen auf höhere als irdische Kronen gerichteten Seelenwunsch? denn wie sein Kriegsbeschluß, so war auch die dem mächtigen Feinde sehr erwünschte Zurücknahme desselben äußerlich so völlig frei als ehrenvoll und weltlich vortheilhaft; und konnte also nur ein höherer innerer Beruf ihn dazu treiben. — Auf welche andere Richtung endlich möchten wohl die unbeschreiblich rührenden Abschiedsworte des von Todesahndung ganz erfüllten Königs an seine geliebte Königin in Naumburg, kurz vor der Lützener Schlacht: „Gott wird mit dir „seyn, und wenn wir uns in diesem Leben nicht mehr sehen, „so werden wir doch im künftigen ewigen einander wieder „finden“; wie auch sein frommer, der Verklärung angehöriger Ausruf! „Gott ist mein Harnisch!“ mit welchem er, den Brustharnisch verschmähend, in den Dampf der Lützener Schlacht eintritt; und sein Gebet im Angesicht der schwedischen und deutschen Reihen: „Nun wollen wir daran, das walt „der liebe Gott! Herr Jesu, hilf mir heute streiten zu dei„nes heiligen Namens Ehre!“ wohin anders als auf ein geistiges, überirdisches Siegesziel könnten diese wahrhaft heiligen Worte deuten? — Weg denn also mit jener Zwergenangst, die in dem Riesen nur die äußere Masse, nicht den innern Werth, in Gustav Adolf, statt des Drachens Würge-

Digitized by Google

§. 33. S. 239. 241 u. 242.), zeigte in einem von Salvius nach Lübeck überbrachten lateinischen Schreiben, d. d. Poenemunda 30. Juni, dem H. Adolf Friedrich seine Landung und Zusendung des versprochenen Bevollmächtigten an und forderte die protestantischen Fürsten Deutschlands zur Vereinigung auf, während welcher Zeit er sein Heer sich öst- und westlich von dem Hauptquartier ausbreiten und, unter Anstalten zur Eroberung der von den Kaiserlichen besetzten festen Plätze Pommerns, sich in seinen Stellungen verschanzen hieß. Seine übermüthigen Gegner in Regensburg erwiederten die Herausforderung theils spottend, theils warnend und abrathend, worauf der König, nach würdig ernster Replik, den Schriftenwechsel abbrach und zur nachdrücklichen Kriegseröffnung schritt. Er blieb hierin jedoch fürerst auf seine eigenen Streitkräfte beschränkt, da es den protestantischen Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und mit ihnen allen kleineren Reichsfürsten derselben Religionspartei an vereintem Muth und Willen fehlte, sich öffentlich gegen den Kaiser zu erklären und das von diesem ihnen versagte und verhöhnte Recht mit fremder Hülfe zu erstreiten. Sein rechter Flügel besetzte am 28. Juli, nach hartnäckiger Gegenwehr des Feindes, Wolgast, dessen festes Schloß jedoch, die ehemalige Residenz der ausgestorbenen Pommerschen Fürstenlinie dieses Namens, sich erst am 15. August ergab; der linke, unter des Königs persönlicher Anführung, nahm in

---

engels, den Drachen selbst erblickt! Weg mit jener so unedlen als grundlosen Besorgniß, unser Glaubensretter würde, hätte ihn nicht sein früher Tod verhindert, der Schänder unserer politischen Nationalfreiheit geworden seyn! Weg mit jener entweder nur beschränkten, oder gar hämischen Ansicht, die Gustav Adolfs nothwendige Maßregeln und Mittel zur Erreichung seiner kühnen und edlen Zwecke für die Zwecke selbst ausgiebt! Weg vollends mit jenem herzlosen Undanke, der in des Helden Tode das Heil der großen Sache, welche ohne sein Erscheinen unwiederbringlich verloren gewesen wäre, sieht! Weg auch mit jedem niedrigen Vorwurfe der Ehrbegier und Herrsch- und Habsucht gegen den, dessen ganzes Leben rein und erhaben vor uns liegt, und dessen Tod allen Königen ein Bild wahrhafter Größe, für Jedermann ein Ruf zur Nachahmung, der evangelischen Kirche ein Stolz und Trost seyn muß!

Digitized by Google

Stettin das Hauptquartier und zwang den H. Bogeslaw zum Bündniß, während Torquato Conti seine schwache kaiserliche Macht bei Garz in wohlverschanztem Lager hielt. Dann eroberte er den Stolpener Paß, Barth, Damgard und Ribniz, den ersten Mecklenburgischen Ort, von wo er am 28. September einen allgemeinen Aufruf oder vielmehr ein überaus strenges, zum Gewissen redendes Gebot an die Mecklenburger und ein besonderes an die Stadt Rostock richtete, den pflicht- und ehrwidrigen Abfall von ihren angestammten Landesherren durch sofortigen Beitritt zu diesen wieder gut zu machen, besonders aber diejenigen hart anfuhr, die „sogar in des Generals von Wallenstein Dienst" getreten, und Alle aufforderte, die feindlichen Ueberwältiger, um des Vaterlandes und der alleinseligmachenden evangelischen Gemeinde willen, mit aller Macht und allen Mitteln zu verderben und zu vertreiben. Sein gleichzeitiger Anschlag auf Rostock mißlang jedoch, da Savelli Verstärkung hineingeworfen hatte, und mußte auf Landblokade, wie die bereits länger dauernde Seesperre, beschränkt bleiben. Er trug sodann dem General Johann Baner auf, in dem westlichen Pommern und den nordöstlichen Mecklenburgischen Aemtern Ribniz, Schwan, Dargun, Gnoien und Neukalden mit dem rechten Flügel des Heeres feste Stellungen einzunehmen, während er selber mit dem Centro und linken Flügel das erstgedachte Land fernerweitig in Besitz nahm und dessen gänzliche Säuberung vom Feinde in so weit bis zum Jahresschluß vollendete, daß die Kaiserlichen nur noch die festen Plätze Colberg, Greifswald und Demmin in ihrer Gewalt hatten und darin belagert wurden. Von thätigem Beistande hielt indeß die protestantischen Reichsfürsten und Städte noch immer die Furcht vor ihrem mächtigem Oberhaupte zurück; und unsere rath- und mittellosen Herzoge vollends waren unvermögend, die kühnen Schritte ihres königlichen Gönners auf irgend eine Art zu unterstützen. Zwar hatte dieser ihren am 21. und 23. August ihm mitgetheilten Entschluß, sich auf keine Processe mit dem Reiche weiter einlassen zu wollen (s. oben §. 34. S. 317.), völlig beistimmend aus Wolgast, den 7. September, erwiedert und sie seines Schutzes abermals versichert; aus seinem Feldlager bei Alt-Stettin, den 11. Au-

gust, auch schon die Aufforderung an sie erlassen, eine Werbung entweder in eigenem oder seinem Namen zu veranstalten und gebeten, nur Fußvolk, keine Reiter, zu errichten, weil er der letzteren viele habe und noch mehrere zu unterhalten schwer fallen möchte, mit dem Beifügen jedoch, daß, falls eine Reiterwerbung in Mecklenburg leichter als die von Fußvolk mit Hülfe der Ritterschaft zu effectuiren sey, er gern nachgeben wolle; endlich sie autorisirt, in Lübeck hunderttausend Thaler zu negociiren, zu deren Widerlegung er erbötig sey, wenn gleich sie zu der Herzoge Bestem verwendet werden sollten. Dann hatte er, am 26. August, einen seiner Staabsoffiziere, den Hofmarschall und Obersten, Dietrich von Falkenberg, mit dem Auftrage an sie gesandt, zu fragen: ob nicht, mit Hülfe eines rasch formirten kleinen Corps von einigen hundert Mann unter Anführung eines kundigen Mannes aus dem Lande, ein coup, eine Ueberrumpelung oder Anderes, auszuführen sey? — Allein es konnten Herzoglicher Seits zur Zeit nur immer die besten Verheißungen für die Zukunft, wann erst die obschwebenden Reichstagshindernisse gehoben und die Erklärungen oder Maßregeln der Hansestädte erfolgt seyn würden, gegeben werden; und Falkenberg war auf dem Wege der Negociation fürerst nicht glücklicher als Baner in seiner Kriegsexpedition gegen Rostock es gewesen. — Besser schon ging es auf einer anderen Seite, wo nämlich der H. Franz Karl von Sachsen-Lauenburg öffentlich gegen die Kaiserlichen in's Feld rückte, am 25. September sich der Lauenburg bemächtigte, alle Elbböte wegnahm und dadurch dem Feinde die Mittel und Gelegenheit erschwerte, oberhalb Hamburgs über die Elbe zu gehen, so daß dieser seine meisten Verstärkungen auf dem Umwege über die Havel und durch die Mark nach Mecklenburg schaffen mußte, nachdem es jenem am 29. deſſ. Mon. gelungen war, auch die Städte Lauenburg und Boizenburg zu besetzen. Unsere Herzoge aber theilten indessen dem Könige durch dessen geheimen Gesandten, Jacob Steinberg, ununterbrochene Nachrichten über die Größe der feindlichen Streitkräfte, die Absendung eines Herzoglichen Unterhändlers an den Kurfürsten von Sachsen, und ihren Rath, Jacob Steinberg gleichfalls bei den Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, zu accreditiren, damit derselbe

Digitized by Google

auf dem bevorstehenden Convente gemeinschaftlich und unmittelbar mit ihnen unterhandeln könne, mit. Des Königs wiederholtes Anliegen, mit selbstgeworbener Mannschaft auf Schwerin, das schwach besetzt sey, und auf Plau zu marschiren, damit die schwierige Belagerung des ersteren Orts erspart würde und er seinen Plan ausführen könne, Bützow noch im Laufe des Herbstes zu belagern, Rostock und Wismar vom Obertheile des Landes abzuschneiden und einzuschließen, dem eingeschlossenen Feinde die Subsistenzmittel zu rauben und „endlich dem Walstein selbst den lieblichen Geschmak zu den Landesintraden zu benehmen", ward dagegen von Seiten beider Herzoge durch ein formelles Memorial, d. d. Lübeck, den 16. October, das sie dem Könige durch einen besonderen Gesandten, den Obersten Wilhelm von Lohausen, der die geheimen Rüstungsangelegenheiten im Lande leitete, überreichen ließen, und durch Handschreiben vom 12. und 13. deſſ. Mon. dahin beantwortet: sie dürften ihm, wie groß auch ihre Freude über ihres königlichen Retters Ankunft auf Mecklenburgischem Boden sey und wie herzlich sie ihn daselbst willkommen hießen, dennoch nicht verhehlen, daß theils ihre Mittellosigkeit an Geld und Werbungsplätzen, theils der wohl zu achtende Rath ihrer Reichsmitstände, insonderheit des Kurfürsten von Sachsen, vor dem Schlusse des Regensburger Collegialtages nichts öffentlich Feindliches gegen den Kaiser vorzunehmen, ihre bisherige Unthätigkeit und Theilnahmlosigkeit veranlaßt; daß Kriegsoperationen von ihrer Seite äußerst schwierig, weil die Kaiserlichen bereits das Lauenburgische Schloß Neuhaus besetzt und zehn frische Regimenter, wie es heiße, im Anzuge gegen die Elbe seyen; daß zwar das Razeburger Schloß capitulirt habe, des Feindes Verstärkung diesseit der Elbe aber jeden Plan, Schwerin zu überrumpeln, unausführbar mache. — So kam denn der Winter heran, ohne daß Gustav Adolf, für den erleichterten Fortgang seines Kriegsunternehmens, andere Vortheile hatte gewinnen können als die in Wallenstein's Entfernung vom Generalate und in dessen Nachfolgers, Tilly's, Abwesenheit lagen, da der freiwillige Anschluß des Landgrafen Wilhelm von Hessen (am 9. Nov.) zur Zeit wenigstens noch nicht wirksam werden konnte. — Er hielt sich meistens in Stralsund und der Um-

Digitized by Google

gegend, in Ribniz und andern benachbarten Orten auf und widmete seine höchste Sorgfalt der zweckmäßigen Unterhaltung und Pflege seines Heers während des bevorstehenden Winters, erbat sich deshalb von unsern Herzogen den Hauptmann Joachim von der Lühe und Caspar Rotermund zu Proviant- oder Verpflegungscommissarien, trug ihnen an, ihre in Mecklenburg geworbene Mannschaft in seinen Dienst nehmen zu wollen, auch, falls der Kriegswechsel oder etwaniger Treubruch der Lübecker, denen er nicht traute, es ihnen wünschenswerth machen sollte, zu Schiff zu gehen, sich auf sein vor Travemünde stationirtes Orlogschiff zu begeben, dessen Befehlshaber avertirt und befehligt sey, sie zu ihm nach Pommern überzubringen; ersuchte auch den H. Ad. Friedrich, den König von Dänemark, „sed tanquam ex se“, zu persuadiren, der gemeinschaftlichen Sache thätig beizutreten; schickte den bei der Erstürmung von Ribniz in seine Gefangenschaft gerathenen Wallensteinschen Hauptmann Franz Joachim von Buchwald aus Mecklenburg, als treulosen Vasallen der Herzoge, zu besserer Verwahrung, nach Schweden; und machte sogar endlich Letzteren den Vorschlag, eine Steueranlage auf ihre Lande, und insonderheit eine von 100,000 Rthlr. auf die Stadt Rostock gegen Aufhebung ihrer Sperre und Blockade, auszuschreiben und ihn mit der Eintreibung derselben zu beauftragen, über deren Verwendung er bemerkte, daß ein Drittel zur Bestreitung der herzoglichen Werbungen und zwei Drittel zur Verpflegung des königlichen Heeres dienen sollten, und zu deren richtigen Vertheilung und Aufbringung er um Bestellung von Steuercommissarien und um Einsendung von Ritter- und Domänenhufenregistern bat. Da indessen die Herzoge keine Gefahr für sich in Lübeck fürchteten, vielmehr den Unterhandlungen mit dieser wichtigen Stadt gern nahe bleiben wollten, der König von Dänemark aber völlige Neutralität behauptete, und sie, zum Zwecke der vorgeschlagenen Steuerausschreibung, weder vollständige Hufenregister zur Hand hatten, noch die Maßregel selbst, ohne vorgängige ständische Berathung und ohne Gefahr, den Feind dadurch zu Erpressungen und wohl gar zu Plünderungen aufzureizen, für ausführbar halten konnten, so gingen sie nur auf den einzigen Punkt der Ueberlassung ihrer heimlich geworbenen Mannschaft

Digitized by Google

an den König, auf diesen aber um so lieber ein, als ihnen ein sicherer Sammelplatz für selbige fehlte; wogegen ein von Seiten Ad. Friedrichs dem Könige mitgetheilter Plan, die Stadt Wismar, die, nach dem Abzuge des kaiserlichen Obersten von Gramb, nur eine schwache Besatzung unter von Putlitz behalten hatte, von der Seeseite her mit 1500 Musketiren zu überrumpeln, der vorgerückten Winterjahrszeit wegen unterblieb.

1631. Zu günstigerem Resultate führte eine seit längerer Zeit schon zwischen Oxenstjerna und Richelieu gepflogene Unterhandlung wegen eines Subsidientractates, indem des Letzteren Bevollmächtigter, **Hercule de Charnacé**, am $\frac{23}{13}$ Januar im schwedischen Lager bei Berwalde in der Neumark einen Vertrag mit Ersterem dahin schloß: daß Schweden ein Heer von 36,000 Mann halten und fünf Jahre lang dafür von Frankreich 1,200,000 livres Subsidien erhalten solle. — Dieser entscheidende Schritt nöthigte die deutschen Fürsten der Union, sich zu entschließen. Sie traten deshalb, ohne sich im Uebrigen von Gustav Adolfs vorgängigen Kriegsbewegungen bestimmen oder irre leiten zu lassen, im nächsten Monat Februar zu Leipzig in gemeinsame Berathung und suchten das Reichsoberhaupt von dort aus noch einmal zur Zurücknahme des Restitutionsedicts und zur Beseitigung der innern Kriegsdrangsale zu bewegen. Ferdinands hochmüthige Verblendung aber und seine und der Ligue barsche Weigerung, den geringsten nachgiebigen Schritt gegen die protestantischen Reichsstände zu thun, die er abtrünnige Ketzer nannte, war für diese endlich das Signal zur allgemeinen Kriegsrüstung. Die feindlichen Oberfeldherren bezogen ihre Hauptquartiere, Berwalde und Frankfurt a. d. O.; die Entscheidung des großen Kampfes lag von nun an auf des Schwertes Spitze. — Gustav Adolf forderte aus erstgenanntem Orte, den 22. Januar, und aus Treptow, den 4. Februar, die Herzoge auf, sich nach Ribniz zu verfügen, von dort aus „den Adel zu erigiren oder in officio „zu halten und ihm (dem Könige) nahe zu seyn, die Treuen „zu belohnen, die Treulosen aber ihrer Güter zu entsetzen und „auch von seinen Offizieren etliche mit Gütern der Rebellen „zu begnadigen, als z. B. den Obersten Ramson mit dem „Gute Toitenwinkel, den Obersten Winkler mit dem Schulen-

Digitized by Google

„berg; sie selber endlich möchten rechten Zeitpunkt, der jetzt ge„kommen sey, nachdem er Prenzlau, Neubrandenburg und das „ganze Land Stargard, zur großen Consternation der Feinde, „occupieret, nicht verlieren, sondern ungesäumt einen Anschlag „auf Schwerin und Rostock unternehmen". Auch erwiederten sie ihm aus Lübeck, den 3. und 4. März: ihr Entschluß stehe fest, von Lübeck aufzubrechen und zur Erstreitung ihres guten Rechts das Schwert zur Hand zu nehmen, weshalb sie eine offene Protestationsschrift an alle christlichen Potentaten und Mitstände erlassen hätten, damit die Welt das ihnen zugefügte Unrecht erfahre und ihre Handlungsweise gerechtfertigt vorliege. Nur fehle ihnen immer noch ein Sammelplatz für ihre geworbene Mannschaft, da solchen der König von Dänemark und der Herzog von Holstein ihrem Obersten Lohausen in ihren Landen verweigert und sie auf den Ausgang des Leipziger Fürstentages vertröstet; auch hätten sie kein Geld, wenn nicht der König ihnen in Hamburg auf etwa 20,000 Rthlr. Credit eröffnen wolle. Gern werde er (Ad. Friedrich) einen Angriff auf Schwerin versuchen, von wo aus er sich bald werde stärken können, und wo, der neuesten Nachricht nach, der Feind nur wenig Defensionsgeschütz mehr habe, weil er es meist nach Wismar transportirt und dort umgießen lassen; er bitte deshalb um Ueberlassung einiger Kanonen und um die nöthigen Ordres an die zunächst stehenden Befehlshaber, ihm nöthigenfalls zu secundiren. — So lange indessen auf der Hauptlinie des Krieges, wie in der Fürstenversammlung zu Leipzig nichts Entscheidendes vorfiel, Tilly vielmehr, sich langsam zurückziehend, seinen unbekannten Gegner vermied und die linken Elbufer besetzte, Gustav Adolf die Einnahme der festen Plätze, die ihm im Rücken lagen, beschäftigte; die Hauptreichsstände, namentlich Kursachsen, in Leipzig mit ihren Erklärungen zauderten und schwankten und ein kleinlich-ängstlicher Sinn die Beschlüsse der Hansestädte lähmte, waren begreiflich auch unsere Herzöge und Lande unvermögend, in die Entwickelung des großen Dramas wirksam einzugreifen; der König selbst mußte seinen Sieg mehr in Ueberläufern als in fliehenden Feinden, seine Größe mehr in Geduldübung als in kühnen Thaten suchen; und Salwius, der schwedische Abgeordnete zu Hamburg, klagte bitter über diesen

Digitized by Google

Zustand der Dinge in seinen Briefen an den H. Ad. Friedrich und dessen Rath, Joh. Witte: daß während alle evangelischen Reichsstände in Leipzig den Bund mit seinem großen Könige wünschten, Lüneburg allein kalt sey und Lübeck, aus vorwändlichem Mangel an Instruction, hinterm Berge halte, wonach sich dann die übrigen Städte richteten. „Sed caveant „sibi Lubecenses", fügte er hinzu; „man vernehmet leider viel „solche schlechte possen von ihnen und sie verdienecten wegen ihres „Betragens in Leipzig und eines ähnlichen Lumpenhandelchens „mit Magdeburg Verweis. Hamburg sey gutgesinnt, aber es „wolle den Fuchs nicht beißen, ehe Lübeck, als director und „näher zu Mecklenburg interessirt, sich erklärt habe. Es herr„sche übrigens am kaiserlichen Hofe und besonders bei den „Pfaffen die größte Consternation und Alles sey in Furcht „vor Schwedens Fahnen; die Geistlichkeit [1]) wolle sogar we„gen Neutralität mit dem Könige tractiren, ihre Hände wie „Pilatus waschen und mit der Sache nichts zu thun haben. „Warum denn also diese Heimlichkeit, da Alles werbe und sich „rüste, der Kurfürst von Sachsen sogar bereits erklärt habe, er „wolle drei Regimenter zu Fuß und zwei zu Roß, zusammen 11,000 Mann, anwerben? warum nicht losgeschlagen, die Dessauer Brücke abgebrochen und Magdeburg entsetzt?" — Inzwischen hatte doch der Krieg mit Nachdruck und Erfolg begonnen: der König Demmin besetzt, die wichtige Festung Colberg mit ihren reichen Kriegsvorräthen durch Capitulation gewonnen, Frankfurt am 3. April erstürmt, Spandau verträgsmäßig eingenommen und sein erstes Treffen bis an die Elbe vorgeschoben. In Mecklenburg war es dem schwedischen Rittmeister, Johann von Moltke, gelungen, die kaiserliche Besatzung in Malchin zu überrumpeln; und nur den Herzogen, nicht ohne Mißfallen Gustav Adolfs, das Wagestück zu groß erschienen, mit ihrer in den Lübschen Stiftsdörfern gelegenen ungeübten Mannschaft zum Entsatz des Razeburger Schlosses herbeizueilen, das wieder in die Gewalt der Pappenheimer fiel. Ad. Friedrich aber beredete einstweilen mit seinem Obersten Lohausen

---

1) d. h. die geistlichen Kurfürsten, als Stände des Reichs.

Digitized by Google

einen Angriffsplan auf Rostock und gab dem Kriegscommissarius und Amtmann zu Doberan Befehl, hinreichenden Vorrath an Hafer, Heu, Stroh, Bier, Brot und andere Victualien herbeizuschaffen, damit sowohl für den Hofstaat als die Soldateska, zwei Compagnien zu Pferde und eben so viele zu Fuß, keine Noth entstehe, auch, bei der allzu großen Entfernung Doberans von der Stadt, ein bequem gelegenes Dorf zum Quartier auszuersehen oder anzugeben, ob er den Hof Marienehe für passend halte. Da traf, in Folge des zweideutigen Benehmens Brandenburgs und Kursachsens, welches Gustav Adolf am Vorrücken und zeitigen Entsetzen hinderte [1]), die mit heldenmüthigem Sinne der großen Sache ergebene Stadt Magdeburg das schreckenvolle Schicksal feindlicher Erstürmung und Zerstörung, eines jener traurigen Ereignisse, die uns glauben machen möchten, es liege in dem räthselhaften Plane der Vorsehung, den Weg zur Wahrheit und zum Recht, zum Frieden, Glück und Segen durch Gewalt und Bosheit, durch Blut und fluchwürdige Kriegszerstörung nur zu führen. Denn nach diesem für den ganzen Feldzug so entscheidenden Unglücksfalle durfte Gustav Adolf zu seiner eigenen Sicherheit das bisherige Zaudern des Kurfürsten von Brandenburg nicht mehr dulden: er rückte mit starker Kriegsmacht vor Berlin und zwang denselben am 11. Juni, das einstweilen zurückgegebene Spandau wieder einzuräumen, Küstrin nöthigenfalls zu öffnen und monatlich 30,000 Rthlr. an Kriegshülfe und Verpflegung beizusteuern. Auch Kursachsen suchte offenere Unterhandlung aus Furcht vor Tilly's Horden, die weder Freund noch Feind verschonten; Hessen besetzte seine Grenzen, und wehrte letzteren den Einmarsch; Christian von Dänemark versicherte in Glückstadt den englischen Gesandten, die mit schottischer Hülfsmannschaft zu Gustav Adolf zogen, er werde, sobald die übrigen Stände des Niedersächsischen Kreises, insonderheit die Städte, sich erklärten, kein Verräther des evangelischen Wesens werden; und Lübeck endlich gab für sich und seine Schwesterstädte die erwünschteste Erklärung. —

1) „Gott verzeihe denen, die solches theils so lange tardiert, theils ganz gehindert", schreibt Salwius aus Hamburg, den 16. Mai, an Johann Witte.

Digitized by Google

So gestärkt und durch den Fall der Stadt und Festung Greifswald (am 16. Juni), des letzten Ortes, den die Kaiserlichen in Pommern noch vertheidigt, im Rücken auch gesichert, machte Gustav Adolf mit der ganzen Linie seines Hauptheeres eine vorgängige Bewegung und legte, nachdem er die Elbe am 30. Juni bei Tangermünde überschritten, vor Werben ein verschanztes Lager an.

Hiernach fing dann auch in unserm Vaterlande die Freiheit allmählig an zu tagen; die offenen Städte wurden, eine nach der anderen, von den kaiserlichen Besatzungen erlöst, die sich theils jenseit der Elbe, theils in die Festungen des Landes, nach Rostock, Wismar, Schwerin und Dömitz, zurückzogen; und Gustav Adolf schrieb an Ad. Friedrich, d. d. Tangermünde, den 3. Juli: er habe seinen General von der Cavallerie, Ake Tott, den er seinen Schneepflug nannte, weil er kühn voranzugehen und den Weg zu bahnen pflegte [1]), mit 4000 Mann zu Fuß und 1000 Reitern, zu denen noch eben so viele finnische Knechte erwartet würden, gegen Rostock detaschirt, um sich mit den herzoglichen Truppen zu vereinigen und entweder Rostock oder Wismar zu belagern und anzugreifen, wozu der nöthige Bedarf an Artillerie in Stralsund, Greifswald und Anklam bereit stehe. Deshalb möchten nun die Herzoge keine weiteren Schwierigkeiten mehr entgegensetzen, zumal der Feind in Mecklenburg nur schwach und Schwerin leicht zu nehmen und ein guter Werb- und Sammelplatz seyn werde. Nach geschehener Vereinigung solle der General von der Infanterie, Johann Baner, das Commando führen, und auch er (der König) wolle sich nach Mecklenburg verfügen, vorerst jedoch der Spree und Havel sich bemeistern, um sein Hauptdessein fortsetzen zu können; deshalb solle Lohausen Alles mit Tott besprechen und sich dann zu ihm verfügen. Die Herzoge aber, nachdem sie, durch des Salwius Bemühungen, mit dem nöthigen Geldbedarf aus den französischen und niederländischen Subsidien an Schweden versehen worden und wegen Geschützes

---

1) S. Lundblad Schwedischen Plutarch tom. 1. im Leben Joh. Banérs.

Digitized by Google

und Munition sich an den Herzog von Holstein, den Stiftsadministrator in Lübeck, gewandt hatten, brachen endlich wohlgerüstet, an der Spitze einer kleinen Kriegsschaar, die mit jedem Schritte sich vergrößerte, am 17. Juli von Lübeck auf und rückten, in der Richtung auf Schwerin, in ihre Lande ein. Ad. Friedrich berichtete, d. d. Schwerin, den 31. Juli, an den König: „er sey, ohne irgend Widerstand zu finden, den „ersten Tag bis Gadebusch marschirt, woselbst er in seinem dortigen Hause übernachtet, den 19. aber vor seine Residenzstadt „und sein Schloß Schwerin gerückt, und habe erstere, trotz „heftiger Gegenwehr der dortigen Besatzung von 200 Mann, „um drei Uhr Nachmittags forcirt, wobei kein Einwohner beschädigt noch beraubt worden. Der Feind habe sich jedoch „in das Schloß zurückgezogen und, weil dasselbe ziemlich fest, „auch mit Proviant und anderer Nothdurft, mit Ausnahme „des Geschützes, das schon früher fortgeschafft worden sey, genug versehen gewesen, noch bis zum 29. darin gehalten, dann „aber habe er, die Einschiffung der Truppen zum Sturm wahrnehmend und ohne Hoffnung auf Ersatz, sich mit Accord ergeben und sey mit Waffen und Gepäck, unter dem Hauptmanne Malachias Celli nach Dömiz, unter dem Hauptmanne „Joachim Milaz nach Wismar abgezogen, doch insgesammt „nur einundzwanzig Mann stark, da die Andern sich von ihnen „unterhalten ließen". Am 21. Juli erreichte auch Joh. Albrecht seine Residenzstadt Güstrow, die, von den Kaiserlichen bereits geräumt, in friedlich stiller Feier ihren angestammten Herzog wieder aufnahm. — Wie wichtig aber diese leicht errungenen Vortheile auch waren, so kam doch Alles auf kräftige und umfassende Sicherungsmaßregeln an. H. Ad. Friedrich ersuchte deshalb den König um fernere Dispositionen und ließ, vor seinem Aufbruche nach Bützow, seine Reiter unter Anführung des schwedischen Rittmeisters Christoph von Bülow, in den Schönbergschen Stiftsdörfern Quartier nehmen, um den Feind dadurch, bei etwanigen Bewegungen desselben von Wismar her, in den Rücken nehmen zu können. Dann aber hatte er die Freude, eine an ihn und Joh. Albrecht gerichtete genaue Instruction, die Gustav Adolf für den Feldzug in Mecklenburg entworfen hatte, d. d. Feldlager bei Werben, den

Digitized by Google

3. August, in Folgendem erhalten: „1) sie sollten suchen, so „schnell als möglich die Oerter Malchin, Bützow, Schwerin „(Stadt und Schloß), Neubrandenburg, Plau (Stadt und „Schloß) und Friedland zu befestigen, und bei der Ausführung „dieser und anderer nöthigen Fortificationen sich des Rathes „und der Hülfe des Generals Ake Tott bedienen; 2) zu meh- „rerem Abbruche des Feindes, der möglicherweise über die Ha- „vel oder Elbe in das Land einbrechen könne, allen vorhandenen „Vorrath an Getreide, Vieh, Fourage in die befestigten Plätze „bringen, alles nicht fortzuschaffende aber verderben: id enim „genus daemoniorum tutius non ejiciatur quam verberibus et „inedia; 3) die befestigten Städte mit bewaffnetem Landvolke „besetzen, zu deren Anführung er gern Offiziere hergeben wolle; „mit den geworbenen Feldtruppen zu Fuß und Roß aber, falls „es thunlich, gegen Rostock, Wismar, Dömiz und Razeburg „oder wo es sonst nöthig sey, zu Hülfe ziehen; 4) mit Jacob „Steinberg verabreden, wie der H. August von Sachsen- „Lauenburg beim Kopfe zu nehmen sey [1]; 5) Wismar zu „überrumpeln oder, wenn es mißlänge, wenigstens die dortigen „Schiffe zu langen oder in Grund zu schießen suchen; 6) wenn „aber zum Falle Rostocks nähere Hoffnung vorhanden, mehr „Fleiß auf das Gewisse als das Ungewisse wenden; endlich „7) solle Jacob Steinberg berichten, wie stark die herzogl. „Truppen seyen und wie viele noch geworben würden, auch „dafür sorgen, daß in den corps keine jalousie entstehe". — Beide Herzoge ließen es sich auf alle Weise angelegen seyn, diese Instruction nach Kräften zu erfüllen, und zogen dann, nach Ankunft der schwedischen Verstärkungen aus Stralsund, von Bützow aus in's Feld, um, gemeinschaftlich mit Tott, die förmliche Belagerung Rostocks zu beginnen. Auch machte Ad. Friedrich, zum Zeichen seiner Dankbarkeit, dem Könige einen edlen Schweißfuchs zum Geschenk, wofür ihm dieser, bei Meldung seines Sieges über Tilly, aus Halle, den 15. September,

---

1) Dieser hielt es nämlich mit den Kaiserlichen und hatte die Kriegsvortheile, welche der H. Franz Karl bei Razeburg erfochten, durch Einräumung seines dortigen Schlosses an dieselben treuloser Weise zu Schanden gemacht.

Digitized by Google

dankte; und nach wenigen Wochen schon ward ihm der Triumph zu Theil, dem inzwischen sieggekrönten Könige die Uebergabe Rostocks durch Accord melden zu können, wobei er schrieb: „der bis dahin so obstinat gewesene Feind sey bei der Nach„richt von Tilly's Niederlage gar plötzlich kleinmüthig gewor„den und mit seinem Anführer, dem kaiserlichen Generalwacht„meister von Virmond, ungefehr 2800 Mann stark, mit fünf„zehn fliegenden Fähnlein, zwei Cornets und drei Stücken, „am 6. October abgezogen, was ein besonderes Glück zu nen„nen, indem die Stadt mit vielen Werken stark befestigt und „mit Proviant und Munition genug versehen sey, um sich noch „lange halten zu können". Dann folgte Dömiz diesem Beispiele, indem es sich auf ähnliche Capitulation, den 19. December, an Lohausen ergab; und endlich auch, wiewohl nach manchem blutigen Vorgefechte erst, das feste Wismar, das, von aller Möglichkeit, entsetzt zu werden, entblößt, am 13. Januar 1632 den Belagerern seine Thore öffnete und ihnen die reichsten Kriegsvorräthe aller Art, gegen freien Abzug, überließ.

§. 36.

Der Kriegszustand in unserm unglücklichen Vaterlande war hiermit zwar geendigt, aber keinesweges dessen Noth gehoben. Denn zu den gewöhnlichen Begleitern aller Kriege — Handelssperre und Stocken alles freien bürgerlichen Verkehrs, zu Verwüstungen und Plündereien — hatte Mißwachs, Mangel und Theurung aller nothwendigen Produkte, Entwerthung alles Eigenthums, Unsicherheit in allen öffentlichen und Privat-Verhältnissen, Verarmung der Wohlhabenden und Verwilderung des gemeinen Volkes sich gesellt. Schwere Steuern und gesetzwidrige Geld- und Natural-Erpressungen von den Städten, den Privaten und dem flachen Lande zehrten an dem Mark der Unterthanen, wie Sittenverderbtheit, Irreligiosität und Aberglaube die moralische und geistige Gesundheit des Staates und der Einzelnen, das höhere Culturwesen in Kirche, Schule und Wissenschaft, allmählig untergruben. Für Wunden dieser Art konnte es keine rasche Heilung geben; selbst die Wiederherstellung der Herzoge mußte zu neuen Opfern führen; und die Hauptwerkzeuge der Errettung von dem Joche des fremden

Digitized by Google

Usurpators, Gustav Adolfs Krieger, blieben lange noch eine eben so drückende als unentbehrliche Landeslast [1]). Dennoch aber war wohl nie ein Kirchendankfest zweck- und zeitgemäßer als dasjenige, welches H. Joh. Albrecht am 20. Februar 1632 „für die göttliche Wohlthat der Befreiung von feindthätlicher Belästigung" in seinem Lande anordnen ließ [2]).

Wir wollen indessen, dem vorwortlichen Plane gemäß, in der äußeren Landesgeschichte hier fürerst abbrechen und, indem wir die Schilderung der ferneren Schicksale unsers vaterländischen Staates in die zweite Abtheilung verweisen, mit einem Blicke auf Wallenstein, das Hauptwerkzeug des Ver-

---

1) Schon unterm 27. August baten die Herzoge in einem formellen Memoriale an den König: er möge, in Berücksichtigung ihrer ausgemergelten Lande, das Tractament für den daselbst commandirenden General Ake Tott erträglich bestimmen; denselben die Stellung von 800 Dragonerpferden für den königl. Dienst erlassen, weil die schwedischen Soldaten bereits so viele Pferde weggenommen, daß keine Dorfschaft ihr Feld bestellen könne, und aus den fürstl. Aemtern seit dem 26. Juli allein mehrere hundert, aus dem Amte Neustadt seit Anfang gen. Mon. 213 weggeführt worden seyen, des Rindviehverlustes zu geschweigen, wovon vor kurzem aus Doberan und Bukow an die 600 Stück geraubt und nicht restituirt worden; die von den Offizieren und wohl gar auch von Soldaten, ohne Paß und Schein der Commissarien, requirirten Fuhren untersagen; seinem Oberstlieutenant, Joh. Eckholz, der mit vier Compagnien vor Wismar liege, befehlen, ihre landesherrlichen Verordnungen zu respectiren, auch das ihren Unterthanen geraubte Vieh zu restituiren, das dem Feinde aber abgenommene nach der von dem General Tott ordinirten Taxe zu erstatten, endlich, die monatlichen Lieferungen von Geld und Fourage an die Offiziere festsetzen, damit die eigenmächtigen Brandschatzungen in ihren und den benachbarten Lübischen Landen aufhörten. Allein die Ordonnanzen Gust. Adolfs, das Tractament des Gen. Tott wie aller seiner Truppen lediglich aus der königl. schwedischen Kammer zu bestreiten, das Land Mecklenburg mit der Aushebung von 800 Dragonerpferden zu verschonen, jeden eigenmächtigen Requirirer handfest zu machen und zu strafen, jeden herzogl. Landesbefehl pünktlich zu befolgen und jede eigenmächtige Brandschatzung zu restituiren, wie streng und bündig sie auch waren, mochten wenig fruchten, so lange er in weiter Ferne mit der Eroberung der liguistischen Länder sich beschäftigte!

2) Bärensprung a. a. O. I. nro. 87. S. 239.

Digitized by Google

derbens und der Erniedrigung unsrer Landesherren und Lande, schließen.

Seiner Reichswürden wie seines Feldherrnamtes entsetzt (s. oben §. 34. S. 250—252.), hatte sich derselbe in sein Prager Schloß zurückgezogen und blieb zur Zeit zwar nicht mehr auf sein Schwert, doch auf zwei andere mächtige Hebel, sein Geld und seine zur Unentbehrlichkeit für Ferdinand gewordene Persönlichkeit gestützt. Dort hielt er königlichen Hof und insgeheim zugleich die Fäden des lockeren Reichsverbandes wie der Staatenpolitik in seiner starken Hand. Er hatte schon in Memmingen — „um gratiam bei den Kurfürsten zu gewinnen", wie Zur Nedden aus Regensburg berichtete (s. oben §. 34. S. 252.) — wiewohl vergebens sich erboten, mit seinem ganzen Heere aufzubrechen und Paris zu überrumpeln, während Frankreichs Kriegsmacht in Italien beschäftigt war. Dann aber lenkte er sein Augenmerk auf die Behauptung Mecklenburgs, wenn er gleich das prunkvoll ausgezierte Schloß zu Güstrow im Stillen wieder räumen ließ; und knüpfte zu dem Ende in eigenem und des Kaisers Namen Unterhandlungen mit dem Dänenkönige an, berechnend, dieser werde, mehr als jeder Andere, seine persönlichen Zwecke fördern und Gustav Adolfs Fortschritte hindern können. Er bot Christian IV. Theile Mecklenburgs zu Kauf; suchte Arnimb, den gleichfalls wichtigen Mann, der mit ihm entzweiet und in kursächsischen Dienst getreten war, durch Güterschenkungen und andere Freundschaftszeichen zu gewinnen, und eilte, Kursachsen von dem Bunde mit Schweden abzuhalten.

Doch alle seine Pläne — wie Bauten ohne festen Grund errichtet — stürzten ein; sein Glücksstern ging für immer unter; Macht und Fürstengröße schwanden; und — Mecklenburg war und blieb für ihn verloren.

§. 37.

So liegt denn abermals ein zwar nicht ausgedehnter, aber inhaltreicher Zeitraum hinter uns, in sich begrenzt durch seine umwälzenden Effecte und von dem folgenden, als Bild des Kampfes, von dem des Friedens nach errungenem Siege, abgesondert; ein Zeitraum, von dessen einzelnen Erscheinungen

Digitized by Google

zwar schon manche Schilderung des inneren, kirchlichen, gelehrten, industriellen und ständischen, Lebens unsers Staates, wie die der fürstlichen Hausverträge, des Finanz- und Steuerwesens, der Justiz-, Polizei- und Cameral-Gesetzgebung, in unsere äußere Geschichte mit verwebt ist (s. §. 2—6. 8—10. 13—17. 19—27. 29. 30. 32 u. 36.); der aber dennoch andere, das Bild vervollständigende Gesichtspunkte darbietet, die wir hier schließlich noch in's Auge fassen wollen.

Die Lutherische Kirchenreformation (s. oben §. 3. 5. 9. 13. 16. S. 54 u. 55. §. 19. 23. S. 123.) hatte auch in Mecklenburg festen Grunst gewonnen und hier wie überall für Denk- und Glaubensfreiheit Bahn brechend, ein völlig neues religiöses, wissenschaftliches, politisches und gesellschaftliches Leben, gleichsam frische Lebenselemente für den Privatmann und den Staat, zu bilden angefangen. Auch hier lag jetzt der Born reiner Glaubenslehre wieder offen, der Schlamm des Kloster- und Priesterunfugs war weggeschwemmt, der clericalische Staat im Staate aufgehoben; das Kirchen- und Klostergut war aus der todten Hand dem gemeinen Wohl zu Nutz gekommen und nur das innere Kirchenwesen bezüglich auf Lehre und deren Mittheilung, unter weltlichen Schutz gestellt, in eingeweihter Hand geblieben.

Eben so auch hatte für Gelehrsamkeit, Wissenschaft und Schulwesen (s. oben §. 6. 15. 20. S. 94 u. ff. §. 21. 22. S. 80. §. 29. S. 166.) eine neue bessere Zeit begonnen, Luther selbst, durch seine Bibelübersetzung, seine Predigten, Kirchengesänge und religiösen Lieder, für die Veredelung der Muttersprache in Prosa und Poesie entscheidend eingewirkt und Melanchthon seine Zeitgenossen zu freieren Forschungen und classischer, besonders philosophischer Gelehrsamkeit erweckt. Es hatten theils Privatvereine zum Studium des classischen Alterthums, zur Cultur der Muttersprache — wie unter andern Teutleben's fruchtbringende Gesellschaft oder der deutsche Palmenorden, deren Mitglied Wilhelm von Lohausen (s. oben §. 35. S. 260.) war — und zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, theils viele deutsche Hochschulen im Laufe des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts sich gebildet; und von den protestantischen unter ihnen war durch

Digitized by Google

mündliche und schriftliche Verbreitung einer Menge neuer oder berichtigter Begriffe, die der freie Geist des Protestantismus schuf, allmählig auch eine reinere und reichere Muttersprache in das Volksleben geflossen; ja selbst, wie unsere eigene Geschichte uns gezeigt, hatten Mitglieder der höheren und höchsten Stände nach dem Ruhme der Gelehrsamkeit gestrebt, aus Neigung oder Pflichtgefühl die Wissenschaft befördert und an den Schriften- und Redekämpfen der Religionspartheien ihrer Zeit persönlich Theil genommen, was auf die Sprache der Höfe und aller höheren Kreise der Gesellschaft, der Geschäfte und des Umgangs, nur heilsam wirken konnte. Es kamen Zeitungen, Avisen — eine venetianische Erfindung — auf, die in ihrer von Raum und Zeit gebotenen Kürze, nicht ohne Stylgewandtheit ihre Gedanken oder Schilderungen von den großen Welthändeln, die die Gegenwart bewegten, liefern konnten und so auch ihrestheils zur Sprachausbildung beitrugen.

Doch aber mußte diese große geistige Umwälzung durch die Kirche, ehe sie ihren Sieg vollständig feiern konnte, einen schweren Kampf in der physischen und geistigen Welt bestehen, einen Kampf, der mit solcher Heftigkeit geführt ward, daß nicht selten alle evangelische Wahrheit verkannt, alle christliche Liebe und Duldsamkeit vertilgt, alle religiöse Veredlung vereitelt schien und die glücklich gewonnenen Fortschritte in der gelehrten wie in der Volksausbildung, jede wesentliche Verbesserung der Lehre, des Gottesdienstes und der äußeren Kirchenverfassung, troß der mit musterhafter Zeitgemäßigkeit geschaffenen Kirchenordnungen, gehemmt ward [1]). Das geistliche Predigt- wie das academische Lehramt ging in arger Streitsucht über Dogmen unter und das friedliche Volksschulwesen störte wildes Kriegsgetümmel; alle Künste und anderen geistigen Uebungen, die nur der Friede gedeihen läßt, arteten entweder aus oder erstarben völlig; und

1) Als damals seltene Unternehmungen verdienen hier ein Kirchenbau von Hans Valentin von Vieregge zu Gr. Krankow im J. 1609 und die Eröffnung eines Waisenhauses in Rostock um das J. 1625 rühmende Erwähnung; wogegen auf der andern Seite freilich das dortige Pädagogium wieder einging (s. oben §. 15. S. 45.). Dav. Frank a. a. XII. S. 103 und Ungnaden a. a. O. S. 1234 a. E.

Digitized by Google

Unwissenheit und Irreligion, Aber= und Wunderglauben wurden wieder herrschend, Astrologen, Schicksalspropheten und Goldmacher, Pietisten und Fanatiker, oder moralische und physische Schwarzkünstler, triumphirten von neuem über die Stimme der Wahrheit [1]). Es war ein Kampf, den das zurückgelegte Jahrhundert entstehen und dauern, nicht aber endigen sah: denn was sind hundert Jahre zur Erkämpfung der höchsten moralisch=politischen Interessen, die es hier auf Tod und Leben gegen einen eben so mächtigen als verstockten Gegner galt! wie fern liegt jenes Ziel! wie langsam reift die Frucht!

Wir werden dies erst in der folgenden Periode, dem Bilde des errungenen Friedens, sehen, und müssen deshalb, die äußere und innere Kirchenverfassung unsers Staates, wie sie sich nach den Normen jener geschlossenen geistigen Revolution neu gestaltete und in welchem Geiste und mit welchem Erfolge darauf fortgewirkt worden ist; die nach eben diesen Normen dem weltlichen Landesherrn zu Theil gewordenen höchsten Episcopalrechte, die dadurch völlig veränderte Stellung der Geistlichkeit im Staate und das Aufhören des katholischen Klosterwesens; so wie auch den in engster Verbindung damit stehenden Zustand der Literatur und Wissenschaften, der Künste und Industrie zu schildern, uns bis dahin vorbehalten.

§. 38.

In Sitten und Neigungen hatte der ununterbrochene Zusammenhang mit dem Auslande und die active Theilnahme an der allgemeinen moralischen und politischen Gährung des Zeitalters einen schon entschiedeneren Uebergang aus dem Bisherigen zu etwas Neuem wenn gleich nicht Besserem vermittelt. Altgermanisches, zwar Rohes, aber Eigenthümliches, war daher mit Feinerem, doch Fremdem untermischt, und der mannigfachste Sinnenkitzel, in Speisen und Getränken vermittelst süßer Weine und hitziger Gewürze, in üppigen, verschwenderischen Trachten und in andern Ausschweifungen aller Art, aus

1) Im Dienste der Alchymie schrieb H. Christoph selbst ein Büchlein „de vetere philosophia".

Süd und West erborgt. Besonders waren die Sitten der höhern und höchsten Stände verdorben und der früheren Leichtfertigkeit Gemeinheit und Unverschämtheit beigesellt.

Selbst das Faustrecht und der Frevel der Wegelagerungen war in Mecklenburg so wenig wie in andern deutschen Ländern ganz verbannt (s. oben §. 10. S. 25. u. 26. u. §. 19. S. 74. wo die desfallsigen Verordnungen der Pol. O. von 1572., §. 26. S. 142.), wo noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts der achtbare schlesische Ritter Hans von Schweinichen dem Christoph Braun zwei Knechte gab, die sagten: „sie seyen wohl eher schon dabei gewesen, wo man den Sammt an den längsten Ellen ausgemessen"; wo der edle Seidenberger einen Geldjuden überfiel; ja sogar der Herzog Heinrich von Liegniz wehrlose Leipziger Kaufleute, die mit ihren mit Blei beladenen Wagen des Weges zogen, beraubte.

Die Sitte der Turniere galt zwar noch bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, doch mehr als Mode- denn als Ehrensache; es kam dabei viel weniger auf echte Ritterthümlichkeit in Sinn und That als auf künstliches Ringrennen, auf eitle Pracht und schwelgerisches Bankettiren an. Sie artete am Ende völlig aus, seitdem die Fürsten und der Adel nicht mehr ritterlicher, sondern gelehrter, wenigstens staatswissenschaftlicher Bildung unterzogen wurden; und es traten Fastnachtsmummereien, Comödien, Tanz und Scheibenschießen, Jagd und Würfel- oder Kartenspiel an ihre Stelle. An letzterem, genannt première, fand schon Joh. Albrecht I., als er im J. 1562 zur römischen Königswahl in Frankfurt war, Geschmack. Desgleichen liebte er die Jagd und führte deshalb, mittelst Verwendung an Landgr. Philipp, Sauhünde und Wild aus Hessen ein; auch brachte er den Wildbahnenstand in seinen Forsten zuerst in Gang. Die Herzoge Karl, Adolf Friedrich und Joh. Albrecht II. sorgten mit gleicher Lust für reichlichen Wildstand und dessen Schonung, für Einrichtung von Thiergärten und Bergung wilder Pferde in der Lewiz.

Vornämlich führte die herrschende Tanzlust bei beiden Geschlechtern zu arger Sittenlosigkeit: denn es pflegten alle Hof- und Burgfeste, nach voraufgegangenem Rennen, Jagen, Vogel- und Scheibenschießen, Preisaustheilen und Bankett und nach-

Digitized by Google

dem der jugendliche Sinn von Wein, Gesang und Saitenspiel erhitzt war, wie auch die Bürger- und Bauernfeste [1]) mit leichtfertigen Tänzen, losen Liebeleien und den vertraulichsten Verirrungen zu schließen; und was das Korteln (courtoisie) oder eigentlich das nächtliche Zusammenkommen, bei den Helgolandern, und die Probewoche bei den Finnen war, das mochte ohne Zweifel der Mecklenburgischen Tänzer und Tänzerinnen sogenannte „Vertraulichkeit auf Treu und Glauben" seyn, wobei die alterthümliche Zwischenlegung eines Schwertes sich nicht fand und wovon der ehrliche Hans von Schweinichen, sein schwelgerisches Leben am Güstrower Hofe schildernd, sagt: „er achte von dieser Vertraulichkeit auf gut Mecklenburgisch nicht gar viel, denn Treu und Glauben möchten wohl „zu Schelmen werden, da schon das Sprichwort sage: hüte „dich, mein Pferd schlägt dich!" [2]) — In diesem Sinne heißt es in Joh. Albrechts I. Testamente: „es sey mitsammt den „ritterlichen Uebungen leider überall die Hofzucht ab- und ein „sündlich ärgerliches Leben aufgekommen, und hindere theils „die katholische Religion die jungen Prinzen, auswärtige Höfe „zu besuchen"; und Philipp von Hessen, dieser große Kirchen-,

---

1) Die „Bittelköften, Hochzeiten, Kindtaufen, Kindelbiere, Zehrungen der Innungen, Fastnachts- und andern Gilden und Brüderschaften", wie sie die Pol. O. von 1572. Tit. 23—28. nennt.

2) Wem diese Andeutungen dunkel sind, der findet Licht in Jac. Grimm's deutsch. Rechtsalterthümern S. 168 u. 169; in F. von der Decken's philosophisch-historisch-geographischen Untersuchungen über Helgoland und dessen Bewohner S. 113—116; in Lieben, Lust und Leben der Deutschen des sechszehnten Jahrhunderts in den Begebenheiten des Schlesischen Ritters Hans von Schweinichen von ihm selbst aufgesetzt, herausgegeben von Büsching. Breslau 1820. Bd. I. S. 77 ad a. 1573; und in Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Herzogin Dorothea Sibylla von Liegnitz und Brieg, geb. Markgräfin von Brandenburg, und ihrer Leib- und Hebeamme Margaretha Fuß; Brieg, 1830, bei C. Falch. Wörtlich aus des Rothgerbers Valentin Gierths Haus- und Tagebuche mit einem Vorworte, erläuternden Anmerkungen und Beilagen mitgetheilt vom Syndikus Koch; aus welchem letzteren Buche insbesondere erhellt, wie wenig von den Hofsitten unberührt selbst die Prinzessinnen geblieben.

Digitized by Google

Staats- und Sitten-Reformator, schrieb sogar an seinen Sohn, über den Verfall der guten Sitten klagend: „besser sey es, bei „den Pfaffen eine Messe zu hören als Chartenspielen und dem „Bacchus und der Venus opfern".

Das alte deutsche Laster der Trunksucht und Völlerei herrschte nach wie vor in allen Ständen; und wenn der Vornehme und Reiche zwar nicht mehr im nationalen deutschen Wams und Koller, sondern lieber im bunten, unanständigen Gewande, als Franzose oder Spanier, einherstolziren mochte und seiner treuen Hausfrau sogar zumuthete, ein feiles Kebsweib neben sich zu dulden, so stellte er in jenem Laster doch dem Spießbürger sich gleich; nur daß er, diesem den sauern Rheinwein überlassend, den hitzigen Getränken des Südens sich ergab. Wie sehr auch Joh. Albrechts frommer letzter Wille gegen das „Voll„saufen, Bankettiren, Schwelgen, den Ueberfluß und die Leicht„fertigkeit der Kleidung" eifert; wie ernstlich auch die protestantischen Bundesfürsten, zu Ehren Luther's, gegen das Uebertrinken und andere Laster sich verschworen, sie konnten dennoch selber nicht ganz Herren ihrer altgewohnten Lüste werden; und wie die Herren, so waren und blieben auch die Unterthanen und Diener [1]. — Eigene Schmaus- und Zechstuben für vornehme Leckermäuler und Süßtrinker waren in den Apotheken eingerichtet; und die Verhandlungen des Güstrower Landtages vom 25. März 1572 besagen, daß H. Joh. Albrecht den Apothekern zu Schwerin desfallsige Concessionen ertheilt habe, weil im ganzen Lande keine Weinkeller schlechter versorgt gewesen als der Rathskeller zu Schwerin (s. oben Th. II. S. 346. Anm. 3.), indem daselbst die ungesundesten geschmierten Weine geführt, unrichtiges Maaß gegeben und die Leute im Preise übertheuert worden. — Hatten dort die Schwelger in dem mächtig süßen spanischen Traubensafte sich den Magen überladen oder sich berauscht, so wurde aus der nahen Offizin ein Labetrunk von Wermuth-, Salvey-, Alant-, Quitten- und Ei-

1) Damals erschien des französischen Dichters und Buchdruckers Etienne (Heinrich Stephanus) Satyre auf die deutsche Zechlust, „Kylikodipsia" (Humpendurst), und seine „Methysomisia" (Haß der Trunkenheit).

Digitized by Google

tronensaft nebst Hippocras gereicht [1]); denn das besser niederschlagende Mittel des schwarzen Kaffee's war wenigstens noch bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts im größten Theile Europa's unbekannt [2]). — In großem Ansehen stand nach wie vor (s. oben Th. II. §. 22 a. E. S. 410.) bei Hohen und Niederen das Nationalgetränk des Biers, und es wurden vorzügliche Arten davon in Mecklenburg gebraut. So hatte die Stadt Rostock unter andern ihren Broihankeller; die Rehnaer brauten ein Bier, das sie den König seines Wohlgeschmackes wegen nannten [3]); Wismarsches Bier ging seewärts in die Nordischen Reiche und ward den Gästen des deutschen Hochmeisters in Marienburg vorgesetzt, ja sogar zwei Last davon dem Großfürsten von Littauen, als würdiges Gegengeschenk für vier Auerochsen, von eben jenem Ordensmeister dargereicht; das Güstrowsche Bier war unter dem Namen Kniesenak berühmt. Auch blieb der Bürgersmann vom alten guten Schlage seinem Biertrunke treu, so lange nicht die Malzaccise, die, nach dem Zeugniß der Geschichte, unsern Städten oftmals auferlegt wurde, oder allgemeiner Zeitendruck und Nahrungslosigkeit ihn allzu sehr vertheuerte. Dann aber trat ein höchst verderblicher, recht eigentlich untergrabender Wechsel, in das physische und moralische Bürgerleben ein, indem der Branntewein, als schädliche Verfälschung schon im J. 1360 von der Obrigkeit in Frankfurt am Main verboten [4]), dann anfangs nur als Arznei gebraucht [5]), mit Ausgang des sechs-

---

1) Simplicissimi Irrfahrten und Abenteuer, vorgestellt durch German Schleifheim von Sulsfort, d. i. Samuel von Greifensohn. Nürnberg 1683. 2tes Buch.

2) Der Kaffee wurde nicht vor 1615 in Venedig, 1644 in Paris und 1652 in London bekannt.

3) Nicht in Bezug — wie anderwärts, s. Jac. Grimm a. a. O. S. 314 — auf eine alte Abgabe, die in Rehna nicht existirte, sondern weil ihnen für ihr Product der Herzogstitel nicht genügte.

4) S. Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters. Th. 4. S. 52 u. 53.

5) Eines der ersten Bücher, die gedruckt worden, handelte „von „den gebrannten Wässern; ein nützlich materi von manigerlei

Digitized by Google

zehnten Jahrhunderts für den großen Haufen der niederen Volksstände das in den Schenken und Zechstuben ward, was den Vornehmen in den Apotheken die feinen Süßweine geworden, nur mit dem wesentlichen Unterschiede in den Folgen, daß, während diese, als Hebel augenblicklicher Lust oder Unlust, weder in sittlicher noch physischer und oeconomischer Beziehung Spuren hinterließen, jener, mit seiner feurigen Berauschungskraft und seiner Wohlfeilheit, nicht blos der augenblickliche Vertreiber aller Sorgen, sondern, mit seinem innern Gifte, auch zugleich der bleibende Gesundheits- und Sittenuntergraber ward. — Wo aber Völlerei und Zügellosigkeit zur Ordnung der Feste [1]), Selbsthülfe und Faustrecht zu der der Werktage gehörte, da konnte es auch an Ausbrüchen von Rohheit, Schamlosigkeit und Schandthat nicht fehlen. Auch bezeugen die städtischen Chroniken, wie vergebens die Polizeiordnungen gewarnt, wie oft noch adelige Gelage mit blutigem Raufen beendigt, wie ungestraft trunkene Burgritter ihre Nachbarstadt überfallen, wie leichtsinnig entartete Bürger mehr an Liederlichkeit als an Wehrbarkeit gedacht, wie einheimisch in den größeren Städten Bordelle, gemeinsame Manns- und Frauenbäder und andere Unsitte gewesen [2]). Sie hielten so gut ihre Gaukler und Stadtfiedler wie die Fürsten ihre Spielleute, die die Gesänge der Hoffräulein begleiten mußten, auch zu Zeiten auf Reisen geschickt wurden oder ihren Herren folgten, wie unserm Herzoge Christoph z. B. die seinigen nach Marienburg [3]).

„ausgeprannten Wassern, wie man die nützen unbt prauchen „sol zur Gesundheit der Menschen". Augsburg 1479. fol. S. Panzers Annalen der älteren deutschen Literatur. I. 105. 110. 119.

1) Gingen bei dem Hochzeitsfeste, das der H. Karl seiner natürlichen Tochter Margaretha und Siegfried von Plessen gab, doch nicht weniger als 27 Ohm Rhein- und 9 Ohm Franzwein auf!

2) S. Meiner's histor. Vergleichungen der Sitten und Verfassungen des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts. Bd. I. p. 1793. S. 325 u. 327.

3) Dav. Chytraei Saxonia. pag. 845.

Digitized by Google

In großer Maßlosigkeit zeigte sich auch der äußere Aufwand bei allen Aufzügen, Turniren, Huldigungs- und andern öffentlichen Festlichkeiten. So trat H. Albrecht der Schöne im J. 1524 bei den Turniren, die während des Reichstages zu Nürnberg gehalten wurden, mit bunten Renndecken mit Silber durchaus verziert und in sammtenem Wappenrocke auf, dessen Aermel weit an den Elnbogen herabhingen. Er zeichnete sich auch durch seinen Rennspruch aus, der hieß: „er oder ich, da helf mir Gott und St. Georg!" und rief, mit seinem Gegner einst im Sande liegend: „so wollten wir's und St. Georg" [1]). — Die Polizeiordnung vom J. 1562 führte bittere Klage über die ungestalt großen, aus köstbaren Stoffen gemachten Pluderhosen der leichtfertigen und unehrbaren Junggesellen. Die Rostocksche Obrigkeit erließ im J. 1625 gegen den Kleideraufwand und die herrschend gewordenen ganzen Sammtgewänder der Bürger ein allgemeines Verbot, dem jedoch der Hundertmännerausschuß bald selber widersprach. Simplicissimus (s. oben S. 278. Note 1.) spottete über „die Sucht der geringen „Stände, mit ihren paar Hellern es den rittermäßigen Herren „und adeligen Personen in närrischen Kleidern auf die neue „Mode mit tausenderlei seidenen Bändern gleich machen zu „wollen". Seinem Geheimerathe, Barthold von Mandelsloh, der im J. 1569 das tägliche Tragen seidener Strümpfe am Hofe zu Küstrin einführen wollte, gab der Markgraf Johann zum Bescheide: „Bartolde! ich habe zwar auch seidene Strüm„pfe, trage sie jedoch nur an Sonn- und Festtagen" [2]). Und unser edler H. Joh. Albrecht, als er auch an seinem Hofe Eitelkeit, Prunk und leichtfertiges Wesen immer mehr einreißen sah, hinterließ für seine Söhne die in allen Zeiten zu beherzigende Vorschrift: „an ihrem Hofe die Ohrenbläser, Schwel„ger und leichtfertigen Gecken nicht blos nicht zu dulden, son-

1) Hormayr's Taschenbuch für vaterländ. Geschichte. Jahrg. 1833.

2) S. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten an bis zu Ende des 16. Jahrhunderts, herausgegeben von J. C. W. Moehsen. Berlin u. Leipzig 1738. S. 87

Digitized by Google

„dern auch stets selbst als Muster der Wahrheitsliebe und Fe„stigkeit in Wort und That, der Einfachheit und Sparsamkeit „vor ihren Unterthanen zu erscheinen; denn wie leicht es sey, „in einen Schuldenabgrund zu versinken, so schwer sey es, „wieder herauszuwaten, auch unglaublich und unaussprechlich, „wie viel Uebel, Kummer, Unglück, Hinderung aller nöthigen „Hauptwerke der Regierung, wie großes Verderbniß im Schul„denmachen stecke"; er rieth dies in landesväterlicher Weisheit an, der seiner hohen inneren Würde auch die äußere einer einfachen Harnischbekleidung beigesellte und seinen Hals, statt mit goldenen Ketten und Kleinodien, wie es die Mode wollte, nur mit einer schwarzen Schnur, an der sein Ringpitschier hing, schmückte. — Besonders suchten sich Jungfrauen und Junggesellen in eitler Kleiderpracht nach ausländischen Moden, die Alles, nur nicht den Anstand in sich schlossen, zu überbieten: das Haar ward griechisch, deutsch und französisch geschnitten, gekampelt, gekräuselt, gebufft und gepudert [1]); die Glatzen deckten schon Perücken [2]); und Leonhard Turneiser, berühmter Alchymist und Leibarzt des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, Verfasser des Buches „Pison d. i. X Bücher „von kalten, warmen, mineralischen und metallischen Wassern „sammt deren Vergleichung mit den plantis oder Erdgewäch„sen", versah die Schönen des Brandenburgischen Hofes und Landes mit seltener Schminke, Schönheitsöhl und Waschwasser gegen unreine Haut und rothe Pikeln, das er einer Jeden als Geheimniß und unter dem von ihr verlangten Versprechen, keiner Anderen davon mitzutheilen, reichte [3]). Auch diente der Taback (tabago aus Brasilien, herba Nicotiana, von Jean Nicot, dem französischen Gesandten zu Lissabon, nach Frankreich überbracht) unter dem Namen der herbe de la reine-mère, als Balsamkraut gegen Geschwüre, offene Schäden, Kröpfe, Krätze, Lungensucht, Frost und Wassersucht [4]). — Blinder

1) Simplicissimus a. a. O.

2) D. Schröder's Wismarsche weltl. Historie S. 691.

3) Moehsen a. a. O. S. 70.

4) Simplicissimus a. a. O.

Digitized by Google

Aberglaube, in dunkeln Traum- und Sterndeutungen oder hellen Hexenfeuern, in grundlosen Naturforschungen, irrem Geistersehen und Teufelseingebungen gefeiert, herrschte überall und lähmte, wie ein Alpdruck, unschuldiges Handeln und Entschließen. So gelobte Joh. Albrecht, als er am Sonnabend vor Ostern des J. 1555, bei Glatteise nach der Vesper, auf der Schloßbrücke in Schwerin mit seinem Pferde gestürzt war, am Vorabende eines Festtages nimmer auszureiten. So traf daselbst der Blitz des Predigers Haus, der auf der Canzel seiner ehebrecherischen Tochter das Wort geredet hatte, und Joh. Albrecht schrieb, als er die daraus entstandene Feuersbrunst erfahren, die auch seine Zehntscheune verzehrt hatte: „so strafet „Gott, wenn menschliche Obrigkeit nicht straft, drum ist auch „meine arme Scheune mit darauf gegangen". So wollten etliche Hofjunker desselben Herzogs am 3. März 1570 vom Ostorfer Berge aus Feuer vom Himmel fallen gesehen und an die zehn Schüsse, Karthaunen gleich, gehört haben [1]). — Eine Liebhaberei der Fürsten war das Reisen. Ihre gemeinsamen Kriegs-, Religions- oder Staatsinteressen mochten sie geweckt, und Prunkliebe, Sucht zu glänzen, bei manchen Gelegenheiten, z. B. bei den römischen Königswahlen und Kaiserkrönungen, auch Herkömmlichkeit und Vorschrift, oder Ehrbegierde, Einfluß und Macht an den Tag zu legen, sie genährt haben. Sie wurde daher meist mit schwerem Bombast ausgeführt, wie sich aus mehreren noch vorfindlichen Reisediarien ergiebt, der nach besonders durch das überall zu gebende und zu nehmende Geleit erhöht ward. Wenn die Reise nicht zu Pferde gemacht wurde, so fuhr der Fürst in einer schwerfälligen Kutsche, von seinem Hofstaate, dem Obermarschall mit den Hofjunkern, dem Oberschenk, Küchenmeister und Trabantenhauptmanne, und dem Untermarschall mit der Livreedienerschaft, dem Futtermarschall, dem Fourier und den Trabanten, oft auch von Spielleuten, inländischen oder Böhmischen, von seinem Leibarzte und Barbier, und auf Geschäftsreisen von seinem Canzler nebst Land- und Hofräthen, theils zu Wagen, theils zu Pferde, endlich von

---

1) Gerdes a. a. O. S. 264. 269. 290.

Digitized by Google

einem zahlreichen Marstalle, oft mehrere hundert Pferde stark, und vielen Rüstwagen gefolgt. Und ohne Zweifel war es eine große Eigenthümlichkeit des H. Joh. Albrecht, auf der Post und ohne alles Comitat im J. 1566 zur Vermählungsfeier seiner Schwester, der Prinzessin Anna, nach Königsberg zu reisen. Zwar weist der gleichzeitige Chronist nicht nach, ob Joh. Albrecht seine Neigung, diese weite und beschwerliche Reise auf der Post zu machen, von Mecklenburg aus oder erst im Auslande zur Ausführung gebracht habe [1]); allein es läßt sich bei des Herzogs Eifer für allseitiges Fortschreiten und bei seiner vertrauten Bekanntschaft mit den Einrichtungen des Auslandes nur annehmen, daß in unserm Vaterlande damals schon Personenposten eingeführt gewesen, wie dies von Botenposten zur Beförderung fürstlicher Correspondenz und zu Versendungen — gleichwie die Kaufmannswelt in allen großen Handelsplätzen und, als Reitpost, auch der deutsche Orden in Preußen, wenn gleich dieser nicht für den gemeinschaftlichen Nutzen des ganzen Publikums, sondern nur als eine Courieranstalt zu seinen eigenen Zwecken sie schon früher eingerichtet hatte — allerdings aus gleichzeitiger Quelle darzuthun ist und es hierin einmal sogar heißt: die Nachricht von der Geburt seines zweiten Prinzen sey dem H. Joh. Albrecht durch Stolan Wakeniz „auf eilender Post" gebracht worden, da er unterwegs auf der Fahrt nach Gorlosen unweit Grabow sich befunden habe [2]).

---

1) S. Gerdes a. a. O. S. 284.

2) Gerdes a. a. O. S. 268. auch Chemnitz Chronik VI. im Leben Joh. Albr. ad a. 1566 u. 1568. Dann auch Matthias über Posten und Postregale mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde. II Bände 1832. woselbst, in einem Anhange II. S. 291., die Post- und Botenordnung des Kurf. Joh. Sigismund von Brandenburg vom 20. Juni 1614, der Majestätsbrief K. Ferdinands III. vom 12. Aug. 1638 und das Verbot der Metzger- und aller Privatposten im deutschen Reiche enthalten. Urkundlich steht, bei den spärlichen Nachrichten, die das Großherzogl. Archiv über die erste Einrichtung des Postwesens in den Meckl. Landen bewahrt, aus einem von dem Canzler Caspar von Schöneich verfaßten, im Original vorliegenden Concept, einem Schreiben des H. Heinrich des Friedlichen an den Kurf. Joh. Friedrich

Digitized by Google

In der Kriegskunst war das kriegerische und krieggeübte Zeitalter bedeutend fortgeschritten. Die Einführung einer stehenden Soldateska an die Stelle der nicht mehr zureichenden Roßdienste der Vasallen; die Vergrößerung der Truppenzahl durch Werbungen, die Verbesserung der Schießmaschinen, Kanonen, Karrenbüchsen oder Stücke und Gewehre oder Musketen, statt des früheren unbehülflichen und unsicheren Werkzeuges und der mangelhaften Armbrüste, Spieße und Lanzen; die vermehrte Anwendung des Schießpulvers nicht blos gegen Mauern, sondern auch gegen Menschen, hatte den Krieg zwar verheerender und mörderischer, aber die zweckgemäßere Bewaffnung und Bekleidung des Soldaten und die geschicktere Aufstellung, die planmäßigere Bewegung des Heers im Treffen denselben auch entscheidender gemacht. — In den Aufgeboten des sechszehnten Jahrhunderts hatte es geheißen: „mit raysigen „perden, knechten unde harnisch, mit ruggen, krewet, armtugen, „knekoppen, hovetharnisch unde speten to erschienen, mit Heer„wagen, Buchsen, Handrohren, Pulver unde anderer guter „männlicher Wehre zu Roß unde Fuß zu rüsten, auch Kugeln, „Proviant, Vitalia unde dazu nöthigen Wagen mitzubringen"; seit dem siebenzehnten war dagegen schon die Rede von Pistolen, langen Büchsen, anderen Gewehren, d. i. Musketen, die bei der Reiterei mit einem Radschlosse, bei dem Fußvolke mit einem Luntenschlosse versehen waren, und Bandelieren, an denen eine Anzahl hölzerner oder blecherner Büchsen hing, die dieselbe Anzahl Ladungen für die Musketen enthielt, bis die papierenen Patronen und die ledernen Patrontaschen eingeführt wurden. Eine gleichförmige und gleichfarbige Montirung der

---

von Sachsen, d. d. Schwerin, Montags nach purificat. Mar. (9. Febr.) 1534, nur so viel fest: daß gedachter Herzog, auf Ansuchen des Kurfürsten eine Post durch sein Land nach Lübeck hin anzuordnen und dadurch eine raschere und sichere Verbindung von Lübeck bis Magdeburg ins Werk zu stellen, zu dem Ende wirklich eine reitende Post von Grabow über Schwerin nach Lübeck hat einrichten lassen und seinen Vogt Paul Breitenstein in Grabow, wie seinen Rentschreiber Balzer Rotermundt in Schwerin mit deren Beförderung beauftragt; eine Einrichtung, die, wie es scheint, bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts die einzige landesherrliche blieb.

Digitized by Google

Soldatesca läßt sich zwar in unserm Vaterlande nicht mit Gewißheit nachweisen, wohl aber, für die „Trabantenguardia“ wenigstens, schon in diesem Zeitabschnitte mit Wahrscheinlichkeit annehmen, da sie in größeren Staaten, namentlich im kaiserlichen Dienste, schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts aufgekommen, die benachbarte Kurbrandenburgische Leibgarde unter andern im J. 1598 schwarz und weiß, und Gustav Adolfs Heer brigadenweise einfarbig gekleidet war. — Das schwere Geschütz, das anfangs nur Standgeschütz gewesen war und zur Vertheidigung fester Plätze, Städte und Häfen gedient hatte, erscheint jetzt auch als so leicht bewegliches Feldgeschütz von kleinerem Caliber, daß unter andern die sogenannten ledernen Kanonen Gust. Adolfs, — von einem Oestreicher, Melchior von Wurmbrand, der als Oberster in schwedischen Diensten stand, erfunden und im Polenkriege angewandt, wo Arnimb vier davon erbeutete und an Wallenstein sandte — deren Läufe von Kupfer mit eisernen Ringen beschlagen und mit gebranntem Leder überzogen waren, sammt ihren Lavetten nur neunzig Pfund wogen und von zwei Mann gezogen wurden. Mit welchem Erfolge man sich aber auch des schweren Festungs- und Belagerungsgeschützes von den Wällen der Städte herab und gegen dieselben zu bedienen schon gewußt hat, das haben die Kriegsgeschichten Stralsunds und Magdeburgs mit blutiger Schrift in ihre Tafeln eingegraben (s. oben §. 32. S. 216 u. §. 35. S. 265.). — Alle größeren, besonders die zum Hansebunde gehörenden Städte waren nach damaliger Art sehr fest; alle hatten, außer einer oft sehr großen Schaar von Söldnern, eine in den Waffen wohlgeübte Bürgerschaft, die dem auswärtigen Feinde und, nach Umständen, auch der eigenen Landesherrschaft Trotz zu bieten wußte [1]); in allen, selbst den kleineren, lag es den Obrigkeiten ob, für wohlversehene Rüst- und Zeughäuser zu sorgen. Die Stadt Wismar, der uralte Kriegshafen der Hanse, hatte ihre

1) Damit sie wehrhaft und waffengeübt sey und bleibe, gestatteten die Landesherren die Schützenzünfte und ertheilten dem Schützenkönige auf die Jahresdauer seines Königthums die Schoß- und Metzenfreiheit.

Digitized by Google

eigene Kanonengießerei (s. oben §. 35. S. 253. u. Th. II. S. 455. not. 1.). Von der Einrichtung der stehenden bewaffneten Macht in unserm vaterländischen Staate wissen wir übrigens nur, daß jeder regierende Herzog seine Leibtrabantengarde hatte, die ein Hauptmann befehligte; an der Spitze des ganzen Kriegswesens des Hofes Obermarschall als Oberster stand; in den festen Plätzen Musketirer und Stückknechte unter besonderen Hauptleuten dienten; und, wie aus dem Religionskriege gegen K. Karl V., aus den Fehden mit der Stadt Rostock und aus andern Kriegsfahrten der Herzoge erhellt, auch sich für unser durch zahlreichen Vasallenstand und edle Pferderacen ausgezeichnetes Vaterland geziemt, bei Feldzügen die Hauptwaffengattung in Reiterei bestand [1]). — Für die Verpflegung und den Unterhalt des Heeres sorgte Wallenstein durch Anlegung von Getreidemagazinen (s. oben §. 30. S. 191—196.), und führte Handmühlen, die übrigens, wie Feldbacköfen, Feldschmieden und Schiffbrücken, schon früher bei den kaiserlichen, den englischen und französischen Truppen in Gebrauch waren, nach einem von dem Herzoge Franz Albrecht zu Sachsen-Lauenburg angegebenen Modell, bei einer jeden Reiter- und Fußvolks-Compagnie seines Heeres ein [2]).

§. 39.

Wir haben bereits in der vorigen Periode unsrer Geschichte (s. oben Th. II. §. 22. S. 371—410.) zu entwickeln gesucht, welcher Crisis der Hansische Händel, dieser auch für das

1) Wenn Wallenstein daher über Schlechtigkeit und Unbrauchbarkeit der Mecklenburgischen Pferde klagte (s. Förster's Briefe [oben §. 31. not. 1.] num. 264 u. 265.), so mechte es ihm vielleicht nicht besser als dem auswärtigen Ueberwältiger unsrer Lage ergangen seyn, welchem bei Pferdelieferungen gar arge Täuschung widerfuhr und das Gute aus der Landesproduktion mit patriotischer Gewandtheit vorenthalten ward.

2) Man sehe über diesen letzteren Abschnitt Bärensprung's S. S. II. S. 454—464. Gerdes a. a. O. S. 280. Dav. Frank a. a. O. IX. S. 203. Förster a. a. O. num. 175. 245 u. 296. Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. 1797. Band I. §. 21. S. 103. §. 63. S. 155. §. 65. S. 159. §. 67. S. 161. §. 97. S. 201. §. 284. S. 417. §. 312. S. 445. §. 317.

Digitized by Google

Innere unsers Staates hochwichtige Lebensnerv, nothwendig entgegen ging, seitdem der Zeitgeist der Völker von Grund aus verändert und die höchsten Interessen der Menschen durch des Columbus und Luther's Entdeckungen in's Unendliche vervielfältigt waren. Diese Crisis dauerte noch fort und brachte die durch innere Gebrechen, insbesondere durch Einheitslosigkeit in Verfolgung ihrer materiellen Interessen, schon längst geschwächte Corporation in merklichen Verfall. Vor Allem aber war es die überall völlig neue geistige Interessen erweckende und auch unter den einzelnen Gliedern der Hanse Kirchenspaltungen und Religionskämpfe erzeugende Kirchenreformation, welche das morsche Gebäude auf's heftigste erschütterte und im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts zu öfteren Malen mit völligem Zusammensturze bedrohte. Wie die einzelnen Städte ihre mehr oder weniger immer noch behauptete Selbstständigkeit gegen die fürstliche Landesherrschaft in Folge dieser Zerwürfnisse einbüßten, so auch ward der Bund selbst seiner uralten Macht und Herrschaft durch glücklichere Nebenbuhler um so unwiederbringlicher beraubt, je weniger sein von monopolistischer Gemächlichkeit, engherziger Zünftigkeit und Altersschwäche abgestumpfter Geist in die frischen Formen und das neue Wesen der Handelswelt sich finden und dem kühnen Aufschwunge der von dem freien Geiste des Protestantismus für Eröffnung neuer Welthandelsbahnen beseelten Bataver und Britten folgen konnte. Diese durch die geographische Lage ihrer Länder wie durch Sinn und Thatkraft zu Welthandelsherren berufenen Nationen überflügelten allmälig den nur locker zusammenhängenden Städtebund und verdrängten von Einem Platze des Hansisch-europäischen Handels nach dem anderen dessen bis dahin oft alleinige dortige Comtoire; und die Hanse, statt, wie bisher, für ungestörte Alleinherrschaft zu sorgen, mußte jetzt auf Selbsterhaltung und Tolerirung auf fremdem Markte bedacht seyn. Selbst der engere Bund der sechs Wendischen Städte, Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Lüneburg und Stralsund,

---

S. 450. und die Handbibliothek für Offiziere oder die Populäre Kriegslehre. 2. Abtheilung. Das Kriegswesen des Mittelalters. Berlin 1830.

Digitized by Google

konnte in seinen friedlichen Handelsgeschäften so wenig als bei Kriegshändeln mit Dänemark und bei andern minder wichtigen politischen Einlassungen in seiner früheren Energie sich behaupten, da an die Stelle alten einigen Vertrauens Neid und Zwietracht, freier Selbstständigkeit fürstlicher Einfluß, allgemeiner Wohlhabenheit schwerer Zeitendruck, und mit diesem Allen Muthlosigkeit und Schwäche an die Stelle belebenden Selbstvertrauens getreten war. Getraute er sich doch nicht mehr, sein altes Privilegium, vermöge welches jedes seiner Mitglieder, zum Zwecke besserer Sicherung und Säuberung der Handelsstraßen, die Wegelagerer und Räuber in der benachbarten Herren Länder verfolgen, fangen und zerstreuen durfte, mit bewaffneter Hand noch ferner geltend zu machen, sondern faßte auf der Tagefahrt zu Lüneburg im J. 1542 den demüthigen Beschluß, sich deshalb schriftlich an die Landesfürsten wenden, ein Fiscalmandat bei dem Reichskammergericht ausbringen und um Erneuerung des Privilegiums bitten zu wollen! Ja, gestand selbst Lübeck auf dem allgemeinen Hansetage Trinitatis 1549 unverhohlen: die Zeit jenes Privilegiums sey vorbei! Und mußte doch der Bund, als er funfzig Jahre später zur Vermittelung einer Fehde der Stadt Braunschweig mit dem Landesherzoge Heinrich Julius einzuschreiten unternahm, wie er es in früherer Zeit mit großem Ruhme und Erfolge oft gethan hatte, seine Schwesterstadt „Rebellin" und sein Unternehmen „eine strafbare Gesetzwidrigkeit gegen Kaiser und Reich" schelten hören! Kein Wunder also, daß der früher schon vorhandene Mangel an innerer Kraft und einigem Zusammenhalten immer größer ward, und daß z. B. in den langwierigen Kämpfen Rostocks mit seiner städtischen und landesfürstlichen Obrigkeit, durch welche dem H. Joh. Albrecht die endliche Zurückführung der kecken Stadt zur Unterthänigkeit gelang [1]) (s. oben

1) Dennoch aber durften die Rathsherren dieser Stadt dem fürstlichen Abenteurer, Herzoge Heinrich von Liegnitz, Sohne des H. Friedrich von Liegnitz und der Herzogin Katharina, H. Heinrichs des Friedlichen zu Mecklenburg Tochter (s. oben §. 4. S. 14.), als dieser sie durch seinen Reisegefährten, den edlen Hans von Schweinichen, um 4000 Rthlr. angesprochen hatte, im J. 1578 die kecke Antwort geben: „obgleich sie

Digitized by Google

§. 14. S. 35—38.), die Lübischen Vermittler nicht blos eine sehr untergeordnete und wirkungslose Rolle spielten, sondern auch die Bundesstadt Rostock selbst lieber anderswo Hülfe suchen, als dem Einflusse und guten Willen ihres Bundeshauptes sich vertrauen mochte.

Indessen, wie sehr auch die alte Macht und Größe der Hanse im Schwinden begriffen war, wie schwer es auch in manchen Handelsplätzen und Ländern ihr werden mußte, gleichen Markt mit ihren jungen, frischen Nebenbuhlern im Westen Europa's zu halten, denen es, als Eigenhändler mit eigenen, folglich wohlfeileren Handelswaaren und Fabrikaten, leicht ward, die Hansischen Zwischenhändler zu überflügeln und deren ohnehin so drückendes Monopol zu vernichten: so wußte sie, und insbesondere ihr engerer Ausschuß der sechs Wendischen Städte, sich dennoch in hohem, durch früheren Thatenruhm und ehrwürdiges Alter geheiligtem, Ansehen und in ehrenhaften politischen Verhältnissen mit allen auswärtigen Staaten zu behaupten. Lübeck war und blieb des Bundes Haupt, dem bei allen gemeinschaftlichen Maßregeln die gesetzliche Initiative zustand; und seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts theilte sich der Bund in vier Quartiere oder Kreise mit den vier

wüßten, daß sie viele Jahre die Herzoge zu Mecklenburg zu Schutzherren gehabt, so wären sie doch nicht Erbunterthanen, sondern so lange es ihnen gefiele, wären sie unterthänig. Wüßten Sie nun zwar, daß Seine fürstl. Gnaden der Herzog von Liegnitz aus dem Stamme und Geblüt des fürstl. Hauses Mecklenburg wären, so wären sie doch ihren Schutzherren zu Steuern oder sonstigen Anlagen nicht verpflichtet, und solche zu leisten auch nicht Willens: also bäten sie aus erzählten Umständen und deshalb um Entschuldigung, weil Geld bei ihnen nicht vorhanden, es auch bei ihren Schutzherren ein seltsam Ansehen haben würde, daß sie einem fremden Herrn mit einer solchen Summe zu Hülfe kämen und ihren Schutzherren ein Weniges abgeschlagen hätten. Damit aber S. F. Gn. gleichwohl gemeiner Stadt Zuneigung als Fürst aus Meckl. Stamme verspüreten, so wollten sie Demselben mit einem Becher (80 Rthlr. werth) sammt dem was darinnen wäre (8 Portugaleser) Verehrung thun und S. F. Gn. bitten, gemeiner Stadt gnädiger Fürst zu seyn und zu bleiben". S. Hans v. Schweinichen a. a. O. I. S. 390. Gerdes a. a. O. 650 u. 651.

Digitized by Google

Hauptstädten Lübeck, Cölln, Braunschweig und Danzig; er zählte im J. 1554 noch fünf und sechszig, im J. 1564 noch drei und sechszig, im J. 1603 noch acht und fünfzig Städte; von denen aber nur vierzehn, nämlich Lübeck, Cölln, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Lüneburg, Greifswald, Magdeburg, Hildesheim, Stettin und Danzig, vollstimmfähig waren, bis auch diese in der folgenden Kriegszeit verkümmerten und am Ende nur noch die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, von welchen erstere im J. 1614 eine durch ihren, Kraft Recesses vom J. 1608 damit beauftragten, Syndicus Domann vorgenommene Revision aller alten Bundesstatuten und Ordnungen und eine Umarbeitung derselben in ein einziges zeitgemäßeres Gesetz vorlegen ließ, wodurch sie der von Alter und äußeren Stürmen fast ohnmächtig gewordenen Corporation noch einmal zu frischer Lebenskraft verhalf, und die im J. 1630 zu einer engeren Verbindung zusammentraten, die gemeinschaftlichen Bundesangelegenheiten leiteten.

Unter diesen so von Grund aus veränderten inneren Umständen des Hansebundes konnte es denn auch nicht wohl anders seyn, als daß die äußeren Handelsverhältnisse und der ganze Verkehr desselben mit dem Auslande eine völlig veränderte Gestalt erhalten hatten, hier stark vulnerirt, dort fast ganz turbirt worden waren. Letzteres war namentlich in Bezug auf Rußland der Fall. Hier waren die Niederlagen und kaufmännischen Ansiedelungen der Hansen seit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts schon zerstört und alle Versuche zu deren Wiederherstellung, alle wiederholten Unternehmungen der Wendischen Städte zur Einrichtung eines unmittelbaren Verkehrs mit den Russen erfolglos geblieben; bis endlich die russischen Czare, theils aus Besorgniß vor dem wachsenden Uebergewicht der Schweden, die, vermittelst ihrer Eroberungen in den Ostseeküstenländern, des fast ausschließlichen Handels mit Rußland sich bemächtigten, theils um neue Einmischungen der Engländer zu verhüten, die die Fahrt über das weiße Meer entdeckt hatten, den Hansen insgeheim Zollfreiheit und die Befugniß zur Wiederherstellung ihrer Höfe und Comtoire zu Pleskow und Nowgorod nebst freiem Markte daselbst und zu Moskau und Archangel für die Lübecker einräumten. Allein die Hansestädte konn-

Digitized by Google

ten; bei ihrer inneren Schwäche und Zerrissenheit und nachdem die ehemaligen Besitzungen der Russen an der Ostsee in die Hände der Schweden gekommen waren, die, von größeren Mitteln unterstützt, nach dem Alleinhandel mit Rußland streb- ten, diese in andern Umständen und Zeiten unschätzbaren Ein- räumungen nicht gebührend mehr benutzen; und es durfte wohl nur selten noch ein Hanse sein Handelsunternehmen bis nach dem fernen Archangel oder Moskau hinausdehnen.

Aber auch das geographisch zugänglichere Schweden, das in früherer Zeit die Hanse hoch begünstigt hatte, war für diese aus politischen Staatsrücksichten jetzt verschlossen. Gustav Wasa hatte zwar im J. 1523 die alten Privilegien derselben confir- mirt, allein schon im J. 1526 einen Handelsvertrag mit den Niederländern abgeschlossen, wodurch jene Privilegien, anfangs nur faktisch, bald aber auch rechtlich verloren gingen. Die Hanse trat demnächst mit dem Verlangen auf, die Niederländer gänzlich aus der Ostsee auszuschließen; als ihr selbiges aber in Stockholm verweigert ward, gerieth sie in offenen Bruch mit Schweden und wußte am Ende weder ein mercantilisches Ge- wicht auf den Märkten, noch ein politisches bei den inneren Händeln dieses Reiches zu behaupten; sie mußte von Kön. Karl sogar eine Auflage von zehn Procent auf ihre dortige Ein- und Ausfuhr sich gefallen lassen, und konnte selbst von Gustav Adolf, ungeachtet dieser ihre Freundschaft suchte, keine ihrer alten Mo- nopolsgerechtsame, sondern lediglich nur Zutritt in sein Reich unter den für alle Fremden gegebenen Bedingungen erlangen.

Nicht viel besser erging es dem Bunde in seinen Verhält- nissen zu Dänemark und Norwegen, wo Kön. Christian II. ihm nicht nur nicht gewogen, sondern, ihn zu demüthigen und durch Zollgesetze zu drücken, auf alle Weise bemüht war. Zwar rächten sich dafür die Wendischen Seestädte, indem sie, ihre letzten Kriegskräfte zusammenraffend, mit Gustav Wasa sich verbanden und Christian zwingen halfen, von Thron und Reich zu flüchten. Auch wurde ihnen die Freude, daß der neue Kö- nig Friedrich I. ihre Privilegien für Dänemark und Norwegen bestätigte (11. Sept. 1524). Allein gar bald mußten sie den- noch von demselben Könige sogar die größten Beschränkungen erfahren; auch Dänemark schloß sich mehr und mehr an die

Digitized by Google

mit größerer Bescheidenheit als die Hansen auftretenden Niederländer an; es erfolgte, wie aus Stockholm, so auch aus Kopenhagen abschläglicher Bescheid auf das Verlangen Ersterer wegen Ausschließung Letzterer aus der Ostsee; und der unglückliche Wollweber aus Lübeck, der sein vaterländisches Institut, den Stolz seiner Geburtsstadt, vom Untergange zu retten sich erhob, ward das Opfer seines kühnen Unternehmens. Von Friedrichs I. Nachfolger, Kön. Christian III., konnte die Hanse gleichfalls keine Vergünstigung mehr erlangen; und Kön. Friedrich II. schien nur deshalb ihr gewogener seyn zu wollen und ihre Privilegien für Norwegen anzuerkennen, um sie zu locken, und die verlockte dann desto härter nur zu drücken: denn nachdem er anfangs einen Theil ihrer Privilegien bestätigt hatte, legte er im J. 1563 einen schweren Sundzoll an und forderte diesen, in Folge der von den Lübeckern vor Kaiser und Reich deshalb erhobenen Beschwerde, von diesen doppelt ein, eine Politik, die vollends Kön. Christian IV. gegen die wehrlose und deshalb, nach dem Kriegssysteme des siebzehnten Jahrhunderts, so gut wie gar nicht existirende Hanse mit der größten Strenge durchführte. — So auf allen Seiten angegriffen und in ihrem Innern erschüttert und geschwächt, mußte dann die Hanse in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auch ihre früher so mächtige Niederlage in Bergen um so unaufhaltsamer zerfallen sehen, je lästiger diese schon lange den Inländern geworden war, je williger und kräftiger daher dieselben zu ihrer Verdrängung Hand angelegt, und je unabweislicher die Niederländer sich auch dort schon einzunisteln gewußt hatten.

Wohin anders mußte, bei dieser Lage der Dinge und bei der allmäligen Umgestaltung des Welthandels, das frühere hohe Ansehen der Hanse oder des Vereins der Kaufleute des römischen Reichs von Alemannien, wie sie sich [illegible] den frisch aufblühenden Welthandelsplätzen [illegible]
Brügge, Antwerpen u. a., schwinden [illegible]
Alles was sich im Laufe der Zeiten [illegible]
in den Staub getretene [illegible]
erhob sich nicht [illegible]
lichen Wege [illegible]
auch an [illegible]

Digitized by Google

Kön. Philipp es beschützte, wegen vielfach getheilter Interessen, hoher Zölle und innerer Kriegsleiden der Segen sich nicht an. — Nur erst mit dem siebzehnten Jahrhundert schien für den Hansebund noch einmal eine bessere Zeit zu kommen, indem die holländischen Generalstaaten mit ihm zusammentraten und im Sommer 1612 im Haag mit dem Bürgermeister Broks von Lübeck eine Handelseinigung beredeten, die, unter Gust. Adolfs Schutz und Beitritt, im J. 1614 zu Stande kam und, während sie öffentlich nur gegen gewaltsame Angriffe und Handelsstörungen im Allgemeinen gerichtet war, insgeheim die Aufhebung des dänischen Sundzolles und die Erhaltung der von Landesfürsten unterdrückten städtischen Freiheiten im deutschen Reiche bezweckte; eine Vereinigung, die noch vollständiger und fester zu werden versprach, als im J. 1615 auch unsre beiden Hansestädte Wismar und Rostock nebst ihren wichtigen Genossinnen Bremen, Hamburg, Stralsund, Greifswald, Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg sich ihr anschlossen, die sich aber dennoch gar bald wieder auflöste, weil nun einmal die alte Selbstständigkeit der meisten Städte dahin war und es ihnen an Muth und Gemeingeist gebrach, die Sache der niederländischen Freiheit gegen Spanien und die Sache der Religion gegen den Kaiser und die katholische Kirche verfechten zu helfen. Der Städtebund sank demnächst, der aufstrebenden Jugendkraft der westeuropäischen Handelsvölker gegenüber, in jene Lethargie, welcher eine jede Corporation mehr oder weniger ausgesetzt ist, sobald sie, durch eigene Schuld oder durch allzu mächtige äußere Umstände und Einflüsse überwältigt, des sie belebenden und zusammenhaltenden inneren Stoffes sich beraubt sieht.

Dagegen hatte sich der uralte Freibrief der Hansen in England und ihre berühmte Niederlage, der Stahlhof, in London noch [illegible] Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wenn gleich [illegible] ng, erhalten. Erst Kön. Eduard VI. [illegible] chen Privilegien ein, die seine Nach- [illegible], zwar von neuem wieder ausstellte [illegible] neuen Comtoirordnung in London [illegible] schon im J. 1555, auf Antrag [illegible] und die Königin Elisabeth [illegible] Kaufmannschaft gleich-

Digitized by Google

stellte. — Als nun aber die Hansen vollends den Kön. Philipp II. von Spanien in seinem Kriege gegen Elisabeth unterstützten, indem sie ihm Getreide und Munition zuführten, trat ein feindliches Verfahren von England aus gegen sie ein, das sich seitdem nicht wieder in ein friedliches und günstiges umwandelte. Ihre schwerbeladene Flotte von sechszig Schiffen fiel im Sommer 1589 an der Tajomündung den Engländern in die Hände und auch unsre Stadt Wismar verlor im Laufe des Krieges eines ihrer in spanischen Dienst gegebenen Schiffe. Die Deutschen in London wurden im J. 1598, als Repressalie für die von Kaiser Rudolf II. das Jahr zuvor befohlene Vertreibung aller in mehreren Hansestädten etablirten Mitglieder der unter dem Namen der Adventurer bekannten, englischen Handelscompagnie aus den deutschen Landen, gleichfalls aus dem Stahlhofe vertrieben und denen unter ihnen, die in England bleiben wollten, alles Handeln untersagt. Kön. Jacob I. räumte ihnen zwar den Stahlhof wieder ein, belegte aber den Hansischen Handel in England mit so schwerem Zolle, daß eine Herstellung der alten Handelsvortheile unmöglich war und der hansisch-englische Verkehr allmälig ganz zu Grunde ging, während es jenen Adventurern gar bald wieder gelang, sich in Emden und Stade und sogar in Hamburg festzusetzen.

Länger wurden die mit Frankreich bestehenden Handelsverhältnisse der Hanse begünstigt, indem sowohl Kön. Franz I. im J. 1536 und Kön. Heinrich II. im J. 1552, als auch Kön. Heinrich IV. im J. 1604 die dortigen Freiheiten derselben bestätigte. Aber freilich wirkte die gestörte Verbindung mit den Niederlanden, dem Hauptvermittlungspunkte des französisch-hansischen Verkehrs, und die lange Zeit hindurch feindliche Stellung Englands gegen diesen auch auf denselben nothwendig störend ein; Umstände, die bei den Verhältnissen des Bundes zu Portugal und Spanien weniger fühlbar waren, weil hier ein unmittelbarer Verkehr begonnen hatte, seitdem Kön. Emanuel der Große im J. 1517 die Hansen mit der Freiheit vom Einfuhrzoll von dem von ihnen nach Lissabon gebrachten Schiffbauholze begnadigt und dadurch in den Stand gesetzt hatte, reiche Rückfrachten von den dortigen Märkten mit nach Hause zu bringen; Vortheile, welche auch die Könige Philipp II. und III.,

Digitized by Google

als Herren der Halbinsel, ihnen einräumten und die einen ziemlich belebten directen Handel auch aus unsern Städten, namentlich Wismar, schufen, von wo im J. 1572 sieben, im J. 1577 neun, im J. 1585, ungeachtet der Krieg alle Meere unsicher machte, vier, im J. 1591 abermals mehrere, und innerhalb des Zeitraums von 1603 bis 1610 drei und zwanzig Schiffe resp. nach Spanien und Portugal segelten, bis der erneuerte Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden und die darauf folgende völlige Umgestaltung des Handels auch die Flagge der neutralen Hanse für immer von jener großen Weltbühne verscheuchte.

Aehnlich war endlich auch ihr Schicksal in Bezug auf ihre Handelsverbindung mit Italien. Es wurde nämlich, nachdem Brügge und Antwerpen nicht mehr zugänglich für sie waren, ein unmittelbarer Verkehr mit Genua, dem römischen Staate, Florenz und Venedig zum Bedürfniß, und auch wirklich so lange unterhalten, — wie wir daraus sehen, daß im J. 1591 aus dem einzigen Wismar mehrere Schiffe in das Mittelmeer unter Segel gingen — bis die innere und äußere Lähmung der alternden Corporation solche Ausrüstungen versagte [1]).

War diesemnach die Zeit des Erwerbens für die Städte vorüber und hätte die nicht selten bessere des Erhaltens, als würdige Nachfolgerin jener, dafür eintreten sollen, so zeigte sich doch nur zu bald, daß die wenigsten Städte dieser allerdings schweren Aufgabe gewachsen waren. Fast nur Hamburg, von der Natur und andern Verhältnißen begünstigt, gelang das fernere Erwerben, Lübeck und Bremen aber das Erhalten des Erworbenen. Alle anderen zehrten, zum Theil verschwenderisch, von ihrem eigenen Mark, bis, an Lebenskraft dadurch erschöpft, und überdies von unabwendlichen äußeren Stürmen erschüttert,

---

1) Man sehe über diese ganze Materie: G. Sartorius Geschichte des Hansebundes (älteres und neueres Werk); *Pardessus* Collection des lois maritimes. tom. I et II. Paris, 1828. 1831. gr. 4to.; Lünig's Reichsarchiv XIV. S. 45. 48. 49 u. 54 und P. spec. contin. 4. Th. 2. S. 22.; Chemnitz Meckl. Chronik im Leben H. Heinr. des Friedl. ad a. 1522 u. 1523; und Diet. Schröders Wism. weltl. Hist. S. 113—116. 681—696.

Digitized by Google

sie ihre Wohlhabenheit und ihre Selbstständigkeit einbüßten und damit dann auch ihre politische Existenz überhaupt aufgeben mußten oder doch nur noch an dem Schatten derselben, aus landesfürstlicher Gnade, sich weiden durften. — Dies Schicksal traf denn auch unsre Städte; auch sie litten unter dem veränderten Umschwunge des Rades der wechselnden Zeiten und mußten den guten Genius, der sich andern Erdstrichen zugewendet hatte, entbehren! Sie verloren auf diesem natürlichen Wege für den Absatz ihrer in den Handel gebrachten Naturprodukte des Landes, als Getreide, Flachs, Wolle, Hopfen, Obst, Honig, Vieh [1]), Häute, Bau- und Brennholz, ihr bisheriges Monopol und Zollfreiheit; für den der Kunst- und Industrie-Artikel, deren es ohnehin nur wenige gab, da die, mercantilische Erwerbszweige bildenden, inländischen Kunst- und Industrie-Gewerbe fast lediglich auf Bierbrauen, Mälzen, Wolle- und Leinewebereien, Garnspinnereien, Gerbe- und Färbereien und einige Glashüttenwerke sich beschränkten, durch auswärtige Concurrenz mit besseren Sorten alle frühere Nachfrage, und mußten ihre Preise, wollten sie nicht selbst um ihre Auslagen kommen, immer niedriger und niedriger stellen. Denn wie hätten, bei dem stets zunehmenden Hange zum aufwänderischen Wohlleben und bei der Modesucht für alles Ausländische, die unvollkommenen Waaren des Inlandes noch ferner genügen können? wie nicht das Bier den spanischen und französischen Weinen, die groben Fabrikate des inländischen Kleinschmiedes dem französischen oder süddeutschen Silbergeräthe, das einfache Mobiliar des heimischen Schreiners den feinen Schnitzwerken des fremden Künstlers, der Rock von grobem Frieß oder Camelot dem von Sammt und Atlas weichen müssen? — Aber auch bürgerliche Einrichtungen und politische Verhältnisse traten ein, die unsre Städte um ihren früheren Flor bringen mußten: nämlich hohe außerordentliche Steuern und Krieg mit allen seinen Drangsalen und Nachwehen (s. oben §. 36. S. 269.). Beides drückte, nach dem Zeugnisse unsrer politischen

---

1) Erst im J. 1610 wurde in der Stadt Wismar ein Pferdemarkt angeordnet, s. Schröder a. a. O. S. 693.

Digitized by Google

Geschichte, vor Allem die Städte, weil in diesen die Hauptunterhaltsquellen und Schöpfbrunnen für Beides lagen. Wenn der Landmann auch in der drückendsten Zeit immer noch Abnehmer für seine zu Markt gebrachten unentbehrlichen Lebensbedürfnisse fand und dadurch die Mittel in die Hand bekam, seine Steuern zu bezahlen, so gelang es dem städtischen Fabrikanten gar oft nicht einmal, seine Erzeugnisse selbst unter ihrem Werthe anzubringen; und er mußte nothwendig, und zwar um so früher verarmen, je mehr Abgaben bei vermindertem Waarenabsatz von ihm gefordert wurden. Vornämlich fanden die Städte in der durch den Drang der Zeiten auf das Bier gelegten Accise oder Steuer eine der Hauptursachen ihres Verfalls. Dieses städtische Hauptfabrikat, das — wie die Brauhäuser, d. h. die zum Bierbrauen berechtigten Bürgerhäuser in den Städten zeigen — eine der ergiebigsten Quellen der Bereicherung für die meisten Städte, und dessen Gerechtsame daher von den Häuserbesitzern sehr gesucht war, hörte auf, dies zu seyn, seitdem es durch Besteuerung theuer und schlecht geworden, und wurde endlich von dem Branntwein verdrängt, dessen Feuer und Wohlfeilheit, seiner schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit ungeachtet, der Säure und dem hohen Preise des Biers begreiflich nur zu bald den Vorrang abgewann. — Dazu kam die Umwandlung des — so lange die Städte blüheten — wohlthätig-wirksam gewesenen Zunft- und Innungswesens (s. oben Th. II. S. 421 ff.) in drückende Stapel-, Bann- und Zwangsmaßregeln und in kostbare Förmlichkeiten, seitdem Handel und Gewerbe stockte und der eigentliche Kern des städtischen Gemeinwesens hohl geworden war. Der ganze an sich hochehrenwerthe Bürgerstand sank unter den ihn treffenden äußeren Lasten und dem Drucke der allgemeinen Zeitumstände allmählich in Armuth und Ohnmacht, oft hier und da auch in Verachtung. Und zu diesem Allen trug auch das sittliche Verderben aller Stände, das Verschwinden des Gemeingeistes für öffentliches Wohl, und — was nicht zu übersehen ist — das von oben herab gegebene böse Beispiel rücksichtslosen Egoismus und unverantwortlicher Geldverschwendung bei.

Galt nun aber das hier Gesagte von unsern zum Hansebunde gehörenden beiden großen See- und Handelsstädten Wis-

Digitized by Google

mar und Rostock, wie viel mehr mußte es dann nicht von den kleineren Landstädten gelten, die, hauptsächlich durch jene nur gehoben (s. oben Th. II. S. 408 u. 409.), den Wechsel der Dinge nothwendig mitfühlen mußten. Daher gehörten denn Klagen und Beschwerden über Nahrungslosigkeit und Beeinträchtigung ihrer an sich schön sehr gesunkenen Gewerbe, besonders des der Brauereien, zur Tagesordnung. Die größeren Städte, die die kleineren früher mitversorgt hatten, hielten sich jetzt auf eigene Produktion beschränkt, sie zehrten nur von ihren eigenen unabgesetzten Vorräthen; und das flache Land, der Gutsadel insbesondere, war theils durch den Krieg vermindert, vertrieben oder doch verarmt und gab den Städten bei weitem nicht so viel mehr als ehemals zu verdienen, theils, wenn er wohlhabend geblieben und durch die besseren Waaren des Auslandes verwöhnt war, genügte ihm das grobe Fabrikat seines nachbarlichen Kleinstädters nicht mehr.

So trafen denn die sturmbewegten Wogen des eine neue Ordnung der Dinge gebärenden allgemeinen Völkerlebens auch unsre Handelsbuchten mit Verderben; und — zum Heil des Landes sie sofort in dessen innere Canäle hinzuleiten, war der Steuermann zu schwach. Zu so schwerem Unternehmen hätte er, bei mehr negativ als positiv einwirkender Staatsweisheit und Kraft, des Friedens und öffentlichen Wohlstandes, der Aufklärung und patriotischen Gemeingeistes bedurft; an diesem Allen aber gebrach es in eben jener Zeit der Crisis, die die Völker zagend und verzweifelnd, für die letzte aller Zeiten hielten.

§. 40.

Nun noch einige Worte über einzelne staatsrechtliche Verhältnisse unsers Vaterlandes.

Der geographische Umfang desselben war, mit Ausnahme einzelner, für das Ganze unbedeutender Grenzberichtigungen mit Pommern und Brandenburg, seit dem Ende der vorigen Periode unverändert; wiederholte Versuche der Herzoge, ihre Ansprüche an die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg bei dem Reichsoberhaupte geltend zu machen, stets erfolglos; und ihre Erwerbungen an Landbesitz auf die secularisirten Stifts- und Klostergüter innerhalb ihrer getheilten Lande Schwerin und

Digitized by Google

Güstrow in der Art beschränkt geblieben, wie wir sie in unsrer äußeren Geschichte nachgewiesen haben.

Die Regierungsform war nach wie vor die der beschränkten Monarchie; die Erbfolge nach Erstgeburtrecht im Fürstenhause, trotz H. Joh. Albrechts letztwilliger Verordnung, nicht eingeführt (s. oben §. 22. S. 120. u. §. 27. S. 148. Anm. 1.); der Ausschluß des weiblichen Geschlechts nicht nur auf die Zeit des nicht erloschenen Mannsstamms beschränkt, sondern selbst auch noch nach dem Erlöschen dieses durch den milden Geist des uralten Meckl. Erbjungfernrechts verzögert; der Senior des Fürstenhauses der legitime Vormund der minderjährigen Mitglieder desselben; und als volljähriges Alter dieser Letzteren das zurückgelegte fünf- und zwanzigste Lebensjahr angenommen. Die Herzoge wurden „Ihro Durchlaucht" und „Ihro fürstliche Gnaden" angeredet. Im Canzleystyl des H. Ulrich fand sich der frühere richtige Titel „Slavie Princeps", das Wendische Fürstenthum betreffend, in Vandalorum Princeps", — vermuthlich eine Nachahmung der dänischen Umwandlung „Rex Slavorum" in „Rex Vandalorum" unter Kön. Christian III. — arg verfälscht. Vermählungen unsrer Fürsten und Fürstinnen in die Nordischen Königs- und die ältesten und angesehensten Reichsfürstenhäuser blieben stets gesucht. — Als Reichsfürsten und Herzoge des Reichs aus uraltem Fürstenstamme nahmen unsre Landesherren für sich und ihre Reichslande an allen auf diese ihre Lehnsverbindung mit dem deutschen Reiche sich beziehenden und daraus herfließenden Ehren, Gerechtsamen und Obliegenheiten Theil. Sie empfingen die Reichsbelehnung mit ihren Landen zu gesammter Hand, und waren als Reichsvasallen zu den Reichssteuern mit Gut und Blut immatriculirt; hatten Sitz und Stimme auf den Reichs- und Deputationstagen [1]), und gehörten mit ihren Lan-

---

1) Ein ärgerlicher Rangstreit zwischen Mecklenburg und Jülich, den Sitz in Reichsversammlungen betreffend, zog sich durch viele Menschenalter durch und hatte eine jahrelange Theilnahmlosigkeit unsrer Herzoge an den Reichstagen zur Folge, bis das Erlöschen des Jülichschen Fürstenhauses und der Ausfall seiner Stimme während des Erbfolgestreites diese wieder aufhob. —

Digitized by Google

konnte in seinen friedlichen Handelsgeschäften so wenig als bei Kriegshändeln mit Dänemark und bei andern minder wichtigen politischen Einlassungen in seiner früheren Energie sich behaupten, da an die Stelle alten einigen Vertrauens Neid und Zwietracht, freier Selbstständigkeit fürstlicher Einfluß, allgemeiner Wohlhabenheit schwerer Zeitendruck, und mit diesem Allen Muthlosigkeit und Schwäche an die Stelle belebenden Selbstvertrauens getreten war. Getraute er sich doch nicht mehr, sein altes Privilegium, vermöge welches jedes seiner Mitglieder, zum Zwecke besserer Sicherung und Säuberung der Handelsstraßen, die Wegelagerer und Räuber in der benachbarten Herren Länder verfolgen, fangen und zerstreuen durfte, mit bewaffneter Hand noch ferner geltend zu machen, sondern faßte auf der Tagefahrt zu Lüneburg im J. 1542 den demüthigen Beschluß, sich deshalb schriftlich an die Landesfürsten wenden, ein Fiscalmandat bei dem Reichskammergericht ausbringen und um Erneuerung des Privilegiums bitten zu wollen! Ja, gestand selbst Lübeck auf dem allgemeinen Hansetage Trinitatis 1549 unverhohlen: die Zeit jenes Privilegiums sey vorbei! Und mußte doch der Bund, als er funfzig Jahre später zur Vermittelung einer Fehde der Stadt Braunschweig mit dem Landesherzoge Heinrich Julius einzuschreiten unternahm, wie er es in früherer Zeit mit großem Ruhme und Erfolge oft gethan hatte, seine Schwesterstadt „Rebellin" und sein Unternehmen „eine strafbare Gesetzwidrigkeit gegen Kaiser und Reich" schelten hören! Kein Wunder also, daß der früher schon vorhandene Mangel an innerer Kraft und einigem Zusammenhalten immer größer ward, und daß z. B. in den langwierigen Kämpfen Rostocks mit seiner städtischen und landesfürstlichen Obrigkeit, durch welche dem H. Joh. Albrecht die endliche Zurückführung der kecken Stadt zur Unterthänigkeit gelang [1]) (s. oben

---

1) Dennoch aber durften die Rathsherren dieser Stadt dem fürstlichen Abenteurer, Herzoge Heinrich von Liegnitz, Sohne des H. Friedrich von Liegniz und der Herzogin Katharina, H. Heinrichs des Friedlichen zu Mecklenburg Tochter (s. oben §. 4. S. 14.), als dieser sie durch seinen Reisegefährten, den edlen Hans von Schweinichen, um 4000 Rthlr. angesprochen hatte, im J. 1578 die kecke Antwort geben: „obgleich sie

Digitized by Google

§. 14. S. 35—38.), die Lübischen Vermittler nicht blos eine sehr untergeordnete und wirkungslose Rolle spielten, sondern auch die Bundesstadt Rostock selbst lieber anderswo Hülfe suchen, als dem Einflusse und guten Willen ihres Bundeshauptes sich vertrauen mochte.

Indessen, wie sehr auch die alte Macht und Größe der Hanse im Schwinden begriffen war, wie schwer es auch in manchen Handelsplätzen und Ländern ihr werden mußte, gleichen Markt mit ihren jungen, frischen Nebenbuhlern im Westen Europa's zu halten, denen es, als Eigenhändler mit eigenen, folglich wohlfeileren Handelswaaren und Fabrikaten, leicht ward, die Hansischen Zwischenhändler zu überflügeln und deren ohnehin so drückendes Monopol zu vernichten: so wußte sie, und insbesondere ihr engerer Ausschuß der sechs Wendischen Städte, sich dennoch in hohem, durch früheren Thatenruhm und ehrwürdiges Alter geheiligtem, Ansehen und in ehrenhaften politischen Verhältnissen mit allen auswärtigen Staaten zu behaupten. Lübeck war und blieb des Bundes Haupt, dem bei allen gemeinschaftlichen Maßregeln die gesetzliche Initiative zustand; und seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts theilte sich der Bund in vier Quartiere oder Kreise mit den vier

wüßten, daß sie viele Jahre die Herzoge zu Mecklenburg zu Schutzherren gehabt, so wären sie doch nicht Erbunterthanen, sondern so lange es ihnen gefiele, wären sie unterthänig. Wüßten Sie nun zwar, daß Seine fürstl. Gnaden der Herzog von Liegnitz aus dem Stamme und Geblüt des fürstl. Hauses Mecklenburg wären, so wären sie doch ihren Schutzherren zu Steuern oder sonstigen Anlagen nicht verpflichtet, und solche zu leisten auch nicht Willens; also bäten sie aus erzählten Umständen und deshalb um Entschuldigung, weil Geld bei ihnen nicht vorhanden, es auch bei ihren Schutzherren ein seltsam Ansehen haben würde, daß sie einem fremden Herrn mit einer solchen Summe zu Hülfe kämen und ihren Schutzherren ein Weniges abgeschlagen hätten. Damit aber S. F. Gn. gleichwohl gemeiner Stadt Zuneigung als Fürst aus Meckl. Stamme verspüreten, so wollten sie Demselben mit einem Becher (80 Rthlr. werth) sammt dem was darinnen wäre (8 Portugaleser) Verehrung thun und S. F. Gn. bitten, gemeiner Stadt gnädiger Fürst zu seyn und zu bleiben". S. Hans v. Schweinichen a. a. O. I. S. 390. Gerdes a. a. O. 650 u. 651.

Digitized by Google

Hauptstädten Lübeck, Cölln, Braunschweig und Danzig; er zählte im J. 1554 noch fünf und sechszig, im J. 1564 noch drei und sechszig, im J. 1603 noch acht und fünfzig Städte; von denen aber nur vierzehn, nämlich Lübeck, Cölln, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Lüneburg, Greifswald, Magdeburg, Hildesheim, Stettin und Danzig, vollstimmfähig waren, bis auch diese in der folgenden Kriegszeit verkümmerten und am Ende nur noch die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, von welchen erstere im J. 1614 eine durch ihren, Kraft Recesses vom J. 1608 damit beauftragten, Syndicus Domann vorgenommene Revision aller alten Bundesstatuten und Ordnungen und eine Umarbeitung derselben in ein einziges zeitgemäßeres Gesetz vorlegen ließ, wodurch sie der von Alter und äußeren Stürmen fast ohnmächtig gewordenen Corporation noch einmal zu frischer Lebenskraft verhalf, und die im J. 1630 zu einer engeren Verbindung zusammentraten, die gemeinschaftlichen Bundesangelegenheiten leiteten.

Unter diesen so von Grund aus veränderten inneren Umständen des Hansebundes konnte es denn auch nicht wohl anders seyn, als daß die äußeren Handelsverhältnisse und der ganze Verkehr desselben mit dem Auslande eine völlig veränderte Gestalt erhalten hatten, hier stark vulnerirt, dort fast ganz turbirt worden waren. Letzteres war namentlich in Bezug auf Rußland der Fall. Hier waren die Niederlagen und kaufmännischen Ansiedelungen der Hansen seit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts schon zerstört und alle Versuche zu deren Wiederherstellung, alle wiederholten Unternehmungen der Wendischen Städte zur Einrichtung eines unmittelbaren Verkehrs mit den Russen erfolglos geblieben; bis endlich die russischen Czare, theils aus Besorgniß vor dem wachsenden Uebergewicht der Schweden, die, vermittelst ihrer Eroberungen in den Ostseeküstenländern, des fast ausschließlichen Handels mit Rußland sich bemächtigten, theils um neue Einmischungen der Engländer zu verhüten, die die Fahrt über das weiße Meer entdeckt hatten, den Hansen insgeheim Zollfreiheit und die Befugniß zur Wiederherstellung ihrer Höfe und Comtoire zu Pleskow und Nowgorod nebst freiem Markte daselbst und zu Moskau und Archangel für die Lübecker einräumten. Allein die Hansestädte konn-

Digitized by Google

ten; bei ihrer inneren Schwäche und Zerrissenheit und nachdem die ehemaligen Besitzungen der Russen an der Ostsee in die Hände der Schweden gekommen waren, die, von größeren Mitteln unterstützt, nach dem Alleinhandel mit Rußland streb- ten, diese in andern Umständen und Zeiten unschätzbaren Ein- räumungen nicht gebührend mehr benutzen; und es durfte wohl nur selten noch ein Hanse sein Handelsunternehmen bis nach dem fernen Archangel oder Moskau hinausdehnen!

Aber auch das geographisch zugänglichere Schweden, das in früherer Zeit die Hanse hoch begünstigt hatte, war für diese aus politischen Staatsrücksichten jetzt verschlossen. Gustav Wasa hatte zwar im J. 1523 die alten Privilegien derselben confir- mirt, allein schon im J. 1526 einen Handelsvertrag mit den Niederländern abgeschlossen, wodurch jene Privilegien, anfangs nur faktisch, bald aber auch rechtlich verloren gingen. Die Hanse trat demnächst mit dem Verlangen auf, die Niederländer gänzlich aus der Ostsee auszuschließen; als ihr selbiges aber in Stockholm verweigert ward, gerieth sie in offenen Bruch mit Schweden und wußte am Ende weder ein mercantilisches Ge- wicht auf den Märkten, noch ein politisches bei den inneren Händeln dieses Reiches zu behaupten; sie mußte von Kön. Karl sogar eine Auflage von zehn Procent auf ihre dortige Ein- und Ausfuhr sich gefallen lassen, und konnte selbst von Gustav Adolf, ungeachtet dieser ihre Freundschaft suchte, keine ihrer alten Mo- nopolsgerechtsame, sondern lediglich nur Zutritt in sein Reich unter den für alle Fremden gegebenen Bedingungen erlangen.

Nicht viel besser erging es dem Bunde in seinen Verhält- nissen zu Dänemark und Norwegen, wo Kön. Christian II. ihm nicht nur nicht gewogen, sondern, ihn zu demüthigen und durch Zollgesetze zu drücken, auf alle Weise bemüht war. Zwar rächten sich dafür die Wendischen Seestädte, indem sie, ihre letzten Kriegskräfte zusammenraffend, mit Gustav Wasa sich verbanden und Christian zwingen halfen, von Thron und Reich zu flüchten. Auch wurde ihnen die Freude, daß der neue Kö- nig Friedrich I. ihre Privilegien für Dänemark und Norwegen bestätigte (11. Sept. 1524). Allein gar bald mußten sie den- noch von demselben Könige sogar die größten Beschränkungen erfahren; auch Dänemark schloß sich mehr und mehr an die

Digitized by Google

mit größerer Bescheidenheit als die Hansen auftretenden Niederländer an; es erfolgte, wie aus Stockholm, so auch aus Kopenhagen abschläglicher Bescheid auf das Verlangen Ersterer wegen Ausschließung Letzterer aus der Ostsee; und der unglückliche Wollweber aus Lübeck, der sein vaterländisches Institut, den Stolz seiner Geburtsstadt, vom Untergange zu retten sich erhob, ward das Opfer seines kühnen Unternehmens. Von Friedrichs I. Nachfolger, Kön. Christian III., konnte die Hanse gleichfalls keine Vergünstigung mehr erlangen; und Kön. Friedrich II. schien nur deshalb ihr gewogener seyn zu wollen und ihre Privilegien für Norwegen anzuerkennen, um sie zu locken, und die verlockte dann desto härter nur zu drücken: denn nachdem er anfangs einen Theil ihrer Privilegien bestätigt hatte, legte er im J. 1563 einen schweren Sundzoll an und forderte diesen, in Folge der von den Lübeckern vor Kaiser und Reich deshalb erhobenen Beschwerde, von diesen doppelt ein, eine Politik, die vollends Kön. Christian IV. gegen die wehrlöse und deshalb, nach dem Kriegssysteme des siebzehnten Jahrhunderts, so gut wie gar nicht existirende Hanse mit der größten Strenge durchführte. — So auf allen Seiten angegriffen und in ihrem Innern erschüttert und geschwächt, mußte dann die Hanse in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auch ihre früher so mächtige Niederlage in Bergen um so unaufhaltsamer zerfallen sehen, je lästiger diese schon lange den Inländern geworden war, je williger und kräftiger daher dieselben zu ihrer Verdrängung Hand angelegt, und je unabweislicher die Niederländer sich auch dort schon einzunisteln gewußt hatten.

Wohin anders mußte, bei dieser Lage der Dinge und bei der allmäligen Umgestaltung des Welthandels, das frühere hohe Ansehen der Hanse oder des Vereins der Kaufleute des römischen Reichs von Alemannien, wie sie sich dort nannte, auf den frisch aufblühenden Welthandelsplätzen in den Niederlanden, Brügge, Antwerpen u. a., schwinden als in sein Nichts, wie Alles was sich im Laufe der Zeiten überlebt hat! Der einmal in den Staub getretene Handelsthron (s. oben Th. II. S. 400.) erhob sich nicht von neuem; keiner der eingeschlagenen künstlichen Wege führte zur verlornen Herrschaft zurück; es knüpfte auch an das neu gegründete Comtoir zu Antwerpen, obgleich

Digitized by Google

Kön. Philipp es beschützte, wegen vielfach getheilter Interessen, hoher Zölle und innerer Kriegsleiden der Segen sich nicht an. — Nur erst mit dem siebzehnten Jahrhundert schien für den Hansebund noch einmal eine bessere Zeit zu kommen, indem die holländischen Generalstaaten mit ihm zusammentraten und im Sommer 1612 im Haag mit dem Bürgermeister Broks von Lübeck eine Handelseinigung beredeten, die, unter Gust. Adolfs Schutz und Beitritt, im J. 1614 zu Stande kam und, während sie öffentlich nur gegen gewaltsame Angriffe und Handelsstörungen im Allgemeinen gerichtet war, insgeheim die Aufhebung des dänischen Sundzolles und die Erhaltung der von Landesfürsten unterdrückten städtischen Freiheiten im deutschen Reiche bezweckte; eine Vereinigung, die noch vollständiger und fester zu werden versprach, als im J. 1615 auch unsre beiden Hansestädte Wismar und Rostock nebst ihren wichtigen Genossinnen Bremen, Hamburg, Stralsund, Greifswald, Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg sich ihr anschlossen, die sich aber dennoch gar bald wieder auflöste, weil nun einmal die alte Selbstständigkeit der meisten Städte dahin war und es ihnen an Muth und Gemeingeist gebrach, die Sache der niederländischen Freiheit gegen Spanien und die Sache der Religion gegen den Kaiser und die katholische Kirche verfechten zu helfen. Der Städtebund sank demnächst, der aufstrebenden Jugendkraft der westeuropäischen Handelsvölker gegenüber, in jene Lethargie, welcher eine jede Corporation mehr oder weniger ausgesetzt ist, sobald sie, durch eigene Schuld oder durch allzu mächtige äußere Umstände und Einflüsse überwältigt, des sie belebenden und zusammenhaltenden inneren Stoffes sich beraubt sieht.

Dagegen hatte sich der uralte Freibrief der Hansen in England und ihre berühmte Niederlage, der Stahlhof, in London noch bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wenn gleich unter mancher Anfeindung, erhalten. Erst Kön. Eduard VI. zog im J. 1552 die Hansischen Privilegien ein, die seine Nachfolgerin, die Königin Maria, zwar von neuem wieder ausstellte und durch Zulassung einer neuen Comtoirordnung in London sich zu sichern gestattete, aber schon im J. 1555, auf Antrag der Londoner, beträchtlich beschränkte und die Königin Elisabeth demnächst mit denen der inländischen Kaufmannschaft gleich-

Digitized by Google

stellte. — Als nun aber die Hansen vollends den Kön. Philipp II. von Spanien in seinem Kriege gegen Elisabeth unterstützten, indem sie ihm Getreide und Munition zuführten, trat ein feindliches Verfahren von England aus gegen sie ein, das sich seitdem nicht wieder in ein friedliches und günstiges umwandelte. Ihre schwerbeladene Flotte von sechzig Schiffen fiel im Sommer 1589 an der Tajomündung den Engländern in die Hände und auch unsre Stadt Wismar verlor im Laufe des Krieges eines ihrer in spanischen Dienst gegebenen Schiffe. Die Deutschen in London wurden im J. 1598, als Repressalie für die von Kaiser Rudolf II. das Jahr zuvor befohlene Vertreibung aller in mehreren Hansestädten etablirten Mitglieder der unter dem Namen der Adventurer bekannten, englischen Handelscompagnie aus den deutschen Landen, gleichfalls aus dem Stahlhofe vertrieben und denen unter ihnen, die in England bleiben wollten, alles Handeln untersagt. Kön. Jacob I. räumte ihnen zwar den Stahlhof wieder ein, belegte aber den Hansischen Handel in England mit so schwerem Zolle, daß eine Herstellung der alten Handelsvortheile unmöglich war und der hansisch-englische Verkehr allmälig ganz zu Grunde ging, während es jenen Adventurern gar bald wieder gelang, sich in Emden und Stade und sogar in Hamburg festzusetzen.

Länger wurden die mit Frankreich bestehenden Handelsverhältnisse der Hanse begünstigt, indem sowohl Kön. Franz I. im J. 1536 und Kön. Heinrich II. im J. 1552, als auch Kön. Heinrich IV. im J. 1604 die dortigen Freiheiten derselben bestätigte. Aber freilich wirkte die gestörte Verbindung mit den Niederlanden, dem Hauptvermittlungspunkte des französisch-hansischen Verkehrs, und die lange Zeit hindurch feindliche Stellung Englands gegen diesen auch auf denselben nothwendig störend ein; Umstände, die bei den Verhältnissen des Bundes zu Portugal und Spanien weniger fühlbar waren, weil hier ein unmittelbarer Verkehr begonnen hatte, seitdem Kön. Emanuel der Große im J. 1517 die Hansen mit der Freiheit vom Einfuhrzoll von dem von ihnen nach Lissabon gebrachten Schiffbauholze begnadigt und dadurch in den Stand gesetzt hatte, reiche Rückfrachten von den dortigen Märkten mit nach Hause zu bringen; Vortheile, welche auch die Könige Philipp II. und III.,

Digitized by Google

als Herren der Halbinsel, ihnen einräumten und die einen ziemlich belebten directen Handel auch aus unsern Städten, namentlich Wismar, schufen, von wo im J. 1572 sieben, im J. 1577 neun, im J. 1585, ungeachtet der Krieg alle Meere unsicher machte, vier, im J. 1591 abermals mehrere, und innerhalb des Zeitraums von 1603 bis 1610 drei und zwanzig Schiffe resp. nach Spanien und Portugal segelten, bis der erneuerte Krieg zwischen Spanien und den Niederlanden und die darauf folgende völlige Umgestaltung des Handels auch die Flagge der neutralen Hanse für immer von jener großen Weltbühne verscheuchte.

Aehnlich war endlich auch ihr Schicksal in Bezug auf ihre Handelsverbindung mit Italien. Es wurde nämlich, nachdem Brügge und Antwerpen nicht mehr zugänglich für sie waren, ein unmittelbarer Verkehr mit Genua, dem römischen Staate, Florenz und Venedig zum Bedürfniß, und auch wirklich so lange unterhalten, — wie wir daraus sehen, daß im J. 1591 aus dem einzigen Wismar mehrere Schiffe in das Mittelmeer unter Segel gingen — bis die innere und äußere Lähmung der alternden Corporation solche Ausrüstungen versagte [1]).

War diesemnach die Zeit des Erwerbens für die Städte vorüber und hätte die nicht selten bessere des Erhaltens, als würdige Nachfolgerin jener, dafür eintreten sollen, so zeigte sich doch nur zu bald, daß die wenigsten Städte dieser allerdings schweren Aufgabe gewachsen waren. Fast nur Hamburg, von der Natur und andern Verhältnißen begünstigt, gelang das fernere Erwerben, Lübeck und Bremen aber das Erhalten des Erworbenen. Alle anderen zehrten, zum Theil verschwenderisch, von ihrem eigenen Mark, bis, an Lebenskraft dadurch erschöpft, und überdies von unabwendlichen äußeren Stürmen erschüttert,

1) Man sehe über diese ganze Materie: G. Sartorius Geschichte des Hansebundes (älteres und neueres Werk); *Pardessus* Collection des lois maritimes. tom. I et II. Paris, 1828. 1831. gr. 4to.; Lünig's Reichsarchiv XIV. S. 45. 48. 49 u. 54 und P. spec. contin. 4. Th. 2. S. 22.; Chemnitz Meckl. Chronik im Leben H. Heinr. des Friedl. ad a. 1522 u. 1523; und Diet. Schröders Wism. weltl. Hist. S. 113—116. 681—696.

Digitized by Google

sie ihre Wohlhabenheit und ihre Selbstständigkeit einbüßten und damit dann auch ihre politische Existenz überhaupt aufgeben mußten oder doch nur noch an dem Schatten derselben, aus landesfürstlicher Gnade, sich weiden durften. — Dies Schicksal traf denn auch unsre Städte; auch sie litten unter dem veränderten Umschwunge des Rades der wechselnden Zeiten und mußten den guten Genius, der sich andern Erdstrichen zugewendet hatte, entbehren! Sie verloren auf diesem natürlichen Wege für den Absatz ihrer in den Handel gebrachten Naturprodukte des Landes, als Getreide, Flachs, Wolle, Hopfen, Obst, Honig, Vieh [1]), Häute, Bau- und Brennholz, ihr bisheriges Monopol und Zollfreiheit; für den der Kunst- und Industrie-Artikel, deren es ohnehin nur wenige gab, da die, mercantilische Erwerbszweige bildenden, inländischen Kunst- und Industrie-Gewerbe fast lediglich auf Bierbrauen, Mälzen, Wolle- und Leineweberreien, Garnspinnereien, Gerbe- und Färbereien und einige Glashüttenwerke sich beschränkten, durch auswärtige Concurrenz mit besseren Sorten alle frühere Nachfrage, und mußten ihre Preise, wollten sie nicht selbst um ihre Auslagen kommen, immer niedriger und niedriger stellen. Denn wie hätten, bei dem stets zunehmenden Hange zum aufwänderischen Wohlleben und bei der Modesucht für alles Ausländische, die unvollkommenen Waaren des Inlandes noch ferner genügen können? wie nicht das Bier den spanischen und französischen Weinen, die groben Fabrikate des inländischen Kleinschmiedes dem französischen oder süddeutschen Silbergeräthe, das einfache Mobiliar des heimischen Schreiners den feinen Schnitzwerken des fremden Künstlers, der Rock von grobem Frieß oder Camelot dem von Sammt und Atlas weichen müssen? — Aber auch bürgerliche Einrichtungen und politische Verhältnisse traten ein, die unsre Städte um ihren früheren Flor bringen mußten: nämlich hohe außerordentliche Steuern und Krieg mit allen seinen Drangsalen und Nachwehen (s. oben §. 36. S. 269.). Beides drückte, nach dem Zeugnisse unsrer politischen

---

1) Erst im J. 1610 wurde in der Stadt Wismar ein Pferdemarkt angeordnet, s. Schröder a. a. O. S. 693.

Digitized by Google

Geschichte, vor Allem die Städte, weil in diesen die Hauptunterhaltsquellen und Schöpfbrunnen für Beides lagen. Wenn der Landmann auch in der drückendsten Zeit immer noch Abnehmer für seine zu Markt gebrachten unentbehrlichen Lebensbedürfnisse fand und dadurch die Mittel in die Hand bekam, seine Steuern zu bezahlen, so gelang es dem städtischen Fabrikanten gar oft nicht einmal, seine Erzeugnisse selbst unter ihrem Werthe anzubringen; und er mußte nothwendig, und zwar um so früher verarmen, je mehr Abgaben bei vermindertem Waarenabsatz von ihm gefordert wurden. Vornämlich fanden die Städte in der durch den Drang der Zeiten auf das Bier gelegten Accise oder Steuer eine der Hauptursachen ihres Verfalls. Dieses städtische Hauptfabrikat, das — wie die Brauhäuser, d. h. die zum Bierbrauen berechtigten Bürgerhäuser in den Städten zeigen — eine der ergiebigsten Quellen der Bereicherung für die meisten Städte, und dessen Gerechtsame daher von den Häuserbesitzern sehr gesucht war, hörte auf, dies zu seyn, seitdem es durch Besteuerung theuer und schlecht geworden, und wurde endlich von dem Branntwein verdrängt, dessen Feuer und Wohlfeilheit, seiner schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit ungeachtet, der Säure und dem hohen Preise des Biers begreiflich nur zu bald den Vorrang abgewann. — Dazu kam die Umwandlung des — so lange die Städte blüheten — wohlthätig-wirksam gewesenen Zunft- und Innungswesens (s. oben Th. II. S. 421 ff.) in drückende Stapel-, Bann- und Zwangsmaßregeln und in kostbare Förmlichkeiten, seitdem Handel und Gewerbe stockte und der eigentliche Kern des städtischen Gemeinwesens hohl geworden war. Der ganze an sich hochehrenwerthe Bürgerstand sank unter den ihn treffenden äußeren Lasten und dem Drucke der allgemeinen Zeitumstände allmählich in Armuth und Ohnmacht, oft hier und da auch in Verachtung. Und zu diesem Allen trug auch das sittliche Verderben aller Stände, das Verschwinden des Gemeingeistes für öffentliches Wohl, und — was nicht zu übersehen ist — das von oben herab gegebene böse Beispiel rücksichtslosen Egoismus und unverantwortlicher Geldverschwendung bei.

Galt nun aber das hier Gesagte von unsern zum Hansebunde gehörenden beiden großen See- und Handelsstädten Wis-

Digitized by Google

mar und Rostock, wie viel mehr mußte es dann nicht von den kleineren Landstädten gelten, die, hauptsächlich durch jene nur gehoben (s. oben Th. II. S. 408 u. 409.), den Wechsel der Dinge nothwendig mitfühlen mußten. Daher gehörten denn Klagen und Beschwerden über Nahrungslosigkeit und Beeinträchtigung ihrer an sich schon sehr gesunkenen Gewerbe, besonders des der Brauereien, zur Tagesordnung. Die größeren Städte, die die kleineren früher mitversorgt hatten, hielten sich jetzt auf eigene Produktion beschränkt, sie zehrten nur von ihren eigenen unabgesetzten Vorräthen; und das flache Land, der Gutsadel insbesondere, war theils durch den Krieg vermindert, vertrieben oder doch verarmt und gab den Städten bei weitem nicht so viel mehr als ehemals zu verdienen, theils, wenn er wohlhabend geblieben und durch die besseren Waaren des Auslandes verwöhnt war, genügte ihm das grobe Fabrikat seines nachbarlichen Kleinstädters nicht mehr.

So trafen denn die sturmbewegten Wogen des eine neue Ordnung der Dinge gebärenden allgemeinen Völkerlebens auch unsre Handelsbuchten mit Verderben; und — zum Heil des Landes sie sofort in dessen innere Canäle hinzuleiten, war der Steuermann zu schwach. Zu so schwerem Unternehmen hätte er, bei mehr negativ als positiv einwirkender Staatsweisheit und Kraft, des Friedens und öffentlichen Wohlstandes, der Aufklärung und patriotischen Gemeingeistes bedurft; an diesem Allen aber gebrach es in eben jener Zeit der Crisis, die die Völker zagend und verzweifelnd, für die letzte aller Zeiten hielten.

§. 40.

Nun noch einige Worte über einzelne staatsrechtliche Verhältnisse unsers Vaterlandes.

Der geographische Umfang desselben war, mit Ausnahme einzelner, für das Ganze unbedeutender Grenzberichtigungen mit Pommern und Brandenburg, seit dem Ende der vorigen Periode unverändert; wiederholte Versuche der Herzoge, ihre Ansprüche an die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg bei dem Reichsoberhaupte geltend zu machen, stets erfolglos; und ihre Erwerbungen an Landbesitz auf die secularisirten Stift- und Klostergüter innerhalb ihrer getheilten Lande Schwerin und

Digitized by Google

Güstrow in der Art beschränkt geblieben, wie wir sie in unsrer äußeren Geschichte nachgewiesen haben.

Die Regierungsform war nach wie vor die der beschränkten Monarchie; die Erbfolge nach Erstgeburtrecht im Fürstenhause, trotz H. Joh. Albrechts letztwilliger Verordnung, nicht eingeführt (s. oben §. 22. S. 120. u. §. 27. S. 148. Anm. 1.); der Ausschluß des weiblichen Geschlechts nicht nur auf die Zeit des nicht erloschenen Mannsstamms beschränkt, sondern selbst auch noch nach dem Erlöschen dieses durch den milden Geist des uralten Meckl. Erbjungfernrechts verzögert; der Senior des Fürstenhauses der legitime Vormund der minderjährigen Mitglieder desselben; und als volljähriges Alter dieser Letzteren das zurückgelegte fünf- und zwanzigste Lebensjahr angenommen. Die Herzoge wurden „Ihro Durchlaucht" und „Ihro fürstliche Gnaden" angeredet. Im Canzleystyl des H. Ulrich fand sich der frühere richtige Titel „Slaviae Princeps", das Wendische Fürstenthum betreffend, in Vandalorum Princeps", — vermuthlich eine Nachahmung der dänischen Umwandlung „Rex Slavorum" in „Rex Vandalorum" unter Kön. Christian III. — arg verfälscht. Vermählungen unsrer Fürsten und Fürstinnen in die Nordischen Königs- und die ältesten und angesehensten Reichsfürstenhäuser blieben stets gesucht. — Als Reichsfürsten und Herzoge des Reichs aus uraltem Fürstenstamme nahmen unsre Landesherren für sich und ihre Reichslande an allen auf diese ihre Lehnsverbindung mit dem deutschen Reiche sich beziehenden und daraus hersließenden Ehren, Gerechtsamen und Obliegenheiten Theil. Sie empfingen die Reichsbelehnung mit ihren Landen zu gesammter Hand, und waren als Reichsvasallen zu den Reichssteuern mit Gut und Blut immatriculirt; hatten Sitz und Stimme auf den Reichs- und Deputationstagen [1]), und gehörten mit ihren Lan-

---

1) Ein ärgerlicher Rangstreit zwischen Mecklenburg und Jülich, den Sitz in Reichsversammlungen betreffend, zog sich durch viele Menschenalter durch und hatte eine jahrelange Theilnahmlosigkeit unsrer Herzoge an den Reichstagen zur Folge, bis das Erlöschen des Jülichschen Fürstenhauses und der Ausfall seiner Stimme während des Erbfolgestreites diese wieder aufhob. —

Digitized by Google

den zu dem Niedersächsischen Kreise. Auch genossen sie, die Zeugnisse der früheren Periode ungerechnet, auch in dieser besonderer persönlichen Auszeichnungen vor Kaiser und Reich: H. Heinrich der Friedliche unter andern wurde von K. Karl V. im J. 1526 dazu verordnet, im vierten Vierteljahre des Reichsregiments, der Zeit, die der Kaiser in seinen spanischen Erblanden zubrachte, mit dem Erzbischofe von Cölln und dem Bischofe von Straßburg gemeinschaftlich die obersten Reichsgeschäfte zu verwalten; H. Albrecht der Schöne erhielt von demselben Kaiser das Reichserbvorschneideramt, das H. Joh. Albrecht I., wie es scheint, persönlich an dem kaiserlichen Hoflager zu Prag verrichtet hat; und dieser letztere Herzog wurde, ungeachtet er einer der eifrigsten Beförderer der protestantischen Glaubenslehre war, im J. 1555 zum kaiserlichen Rath mit hohem Ehrensolde ernannt; — in einer Zeit, wo es, auch ohne gewaltsame Entsetzung, wie die H. Ad. Friedrich und Joh. Albrecht sie erfuhren, schwer hielt, seine politische Stellung zu behaupten, da z. B. auf dem Augsburger Reichstage 1530 ein kaiserlicher Geheimschreiber Männern wie Melanchthon und Justus Jonas ohne Scham und Scheu andeuten durfte, die Protestanten bedürften, bei Granvella's und des kaiserlichen Vicecanzlers Bestechlichkeit, nur des Geldes um von den Italienern jede beliebige Religion zu kaufen, denn ohne dieses würden sie nur eine sehr magere bekommen [1]); wo Philipp von Hessen an Ulrich von Wirtemberg in Wahrheit schreiben konnte: es sey nicht gut, daß die Fürsten deutscher Nation unter einander also in Unwillen und Widerwärtigkeit ständen, weil ihnen daraus geschehen könne, wie den Mäusen und den Fröschen in der Fabel, welche Krieg unter sich geführt hätten und, als dieser am

---

An einer ähnlichen Schwäche laborirten der Meckl. und der Wirtembergische Gesandte Namens ihrer Herren auf dem Leipziger Convente des J. 1631, wo endlich nur die Vereinbarung des Alternirens aushalf. — Und fast schon hundert Jahre früher, bei der Vermählungsfeier des H. Joh. Albrecht I. im J. 1555 zu Wismar nämlich, war es zwischen dem dänischen und polnischen Gesandten des Vorranges wegen zu Streit und Unordnung gekommen.

1) Das Seitenstück hierzu s. oben Th. II. S. 458. not. 1.

Digitized by Google

heftigsten gewesen, von den stärkeren aufgefressen worden; wo der päpstliche Nuntius am kaiserlichen Hofe zu Prag auf die Bitte des Herzogs Heinrich von Liegnitz um ein Darlehn von zweihundert Gulden im J. 1580 erwiderte: der Herzog sey nicht des heiligen Vaters und seiner Religion; wolle er aber deren seyn und die alte katholische Religion annehmen und in seinen Landen fortpflanzen, dann sollten nicht zweihundert, sondern tausend und aber tausend Gulden und seine Wiedereinsetzung erfolgen. — Zwischen Mecklenburg und Lübeck bestand nach wie vor die uralte Martinspflicht (s. oben Th. II. S. 463 a. E.); mit Sachsen-Lauenburg die Erbverbrüderung; und für Kurbrandenburg das kaiserlich sanctionirte Recht der Eventualsuccession in Mecklenburg.

Im Innern hatte sich das ständische Verfassungswesen allmälig fester ausgebildet. Ein treu bewahrtes althistorisches Institut, das zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten, seitdem es überhaupt historische Erscheinung geworden, in einem und demselben Charakter, einer und derselben Farbe aufgetreten und nie dem Modewechsel dieser oder dem Launenspiele jenes unterworfen, wohl aber, je nach den äußeren Einwirkungen, bald in kräftigerer und hellerer, bald in schwächerer, fast gedrückter Haltung erschienen war, erlebte es in dem durchlaufenen Jahrhundert, von der Union bis zu den Reversalen (von 1523—1621), recht eigentlich seine Glanzperiode. Sein Charakter war gereift — die Union hatte es mit sich selbst einig gemacht, seine Farbe glänzend — es war die der Gesundheit und männlichen Kraft; sein Wirken energisch — bald Unrecht und Mißbräuchen wehrend, bald freiwillig Opfer bringend (s. oben §. 2 u. 16. S. 51. §. 17. S. 57 u. 58. §. 21. S. 104 u. ff. §. 22. S. 120. §. 27. S. 144. 150 u. ff. §. 29. S. 166. 169 u. ff. §. 30. S. 173. §. 32. S. 209. 210. 215. 223—227.); so machte es das Grundprincip aller ständischen Verfassung: freie öffentliche Theilnahme an der Landesberathung und desfallsige beständige Controle der Landesherrschaft, mit dem Recht des Tadels wie des Lobes, der Verweigerung wie der Bewilligung, in vollster Kraftausdehnung geltend. — Seine praktische Wirksamkeit erhielt das ständische

Digitized by Google

Element vornämlich unter und durch Johann Albrecht I.: denn kraft der belebenden Impulse, die ihm dieser große Fürst zu geben wußte, äußerte es fortan heilsamen Einfluß auf die Landesverfassung, die Finanzzustände des Fürstenhauses und das allgemeine Reformwesen der Zeit, indem es, mit steter Berücksichtigung der Umstände und des Geistes dieser letzteren und unter strenger Prüfung der Bedürfnisse des Augenblicks, seinen obersten Zweck unausgesetzt verfolgte: neben der Landesherrschaft das Gemeinwohl durch Rath und That innerhalb der ihm grundgesetzlich angewiesenen Schranken zu befördern. Und so war in ihm dann, neben dem Gesetz der Unverletzbarkeit, das die Union gegründet hatte, zugleich auch das der Mobilität, d. i. des Fortschreitens zum Zeitgemäßen und Besseren (s. oben §. 22. S. 111.), wie es sich in einem gesunden ständischen Staatskörper von selbst ausbildet und hier durch das Gesetz der Nothwendigkeit, dort durch das Gefühl der Vaterlandsliebe motivirt wird, stets lebendig; geistlose Starrheit dagegen, blindes Hängen an alten Vorurtheilen statt lebendigen Ergreifens neuer Vortheile, und engherziger Standes- und Gewerbseigennutz, das Gesetz der Stabilität mit Einem Worte — darf ich dieses modernen Ausdrucks mich bedienen — war damals ausgeschlossen.

Mit dem Wesen hatten auch die Formen und gesetzlichen Organe der ständischen Verfassung, wiewohl unter Wegfallen des vornehmsten Bestandtheiles derselben, an Ausbildung gewonnen. Der erste ganze Stand der Prälaten oder hohen Geistlichkeit war nämlich mit der Kirchenreformation verschwunden [1]) und kein anderer — wie etwa, dem Beispiele in andern Ländern zufolge, der Gelehrtenstand an der Landeshochschule, die Vorsteher der Stifter, Klöster, Hospitäler — in dessen Stelle eingetreten. Eben so wenig hatte sich ein durch freien und eigenthümlichen Landbesitz zum Recht der Landstandschaft befähigter Bauernstand gebildet, vielmehr dauerte das bürgerliche

1) Die Aufführung der „Prälaten" im Eingange der Hof- und Landgerichtsordnung (1622) erscheint nur als eine von Altersher noch beibehaltene Formel.

Digitized by Google

und moralische Unwesen der Leibeigenschaft, Gutspflichtigkeit oder Unterthänigkeit der Bauern (s. oben Th. II. S. 427 u. 428.) — die größte Schattenseite unsrer vaterländischen Staatsverfassung und Gesetzgebung — noch fort. Der Bauer, er mochte Domanial-, ritterschaftlicher, städtischer, Kloster-, geistlichen Stifts-, Kirchen- oder Prediger-Bauer seyn, war persönlich mit Kind und Kindeskind an die Erdscholle seines Leib- und Grundherrn gebunden und diesem zu Bebauung eines kleinen pachtweise ihm eingegebenen und herkömmlich auf seinen ältesten Sohn übergehenden Theiles (Bauerhufe, ganze, halbe oder viertel, von welcher letzteren der Besitzer Cossate hieß) jener Erdscholle, ohne Eigenthums-, Erb- und Substantialdispositions-Recht daran, und zu Hand- und Spanndiensten gegen Geld- und Naturalabgaben zwangspflichtig; er war ein Zubehör des Grundstücks seines Herrn, seinerseits von diesem rechtlich unablösbar, Herrnseits mit diesem verkäuflich, aber übrigens sowohl privat- als staatsrechtsfähig; und sein Leibherr sein gesetzlich berechtigter und verpflichteter Ernährer und Vertreter.

Nach dem Wegfallen des Prälatenstandes bildeten nur noch die zwei weltlichen Stände der Ritter oder Mannen und der Städte den Ständekörper. Ersterer bestand aus allen von Geburt adeligen oder bürgerlichen freien Eigenthümern eines oder mehrerer durch die für dieselben geschehene Leistung des Lehn- oder Homagial-Eides mit dem Rechte der Landstandschaft begabten inländischen Allodial- oder Lehngüter [1]; letzterer aus allen mit Stadtrecht bewidmeten größeren und kleineren Städten des Landes. Anfangs hieß der ganze Ständekörper collectiv die Landschaft. Als jedoch im Laufe der Zeit- und Sittenänderungen das frühere Ritterthum sich mehr und mehr entharnischte, zergliederte sich derselbe in die „Ritterschaft" oder „die vom Adel und Lehnleute" und in die „Landschaft", welcher Titel den Städten insbesondere zufiel; und

---

1) Ein Unterschied zwischen adeliger und bürgerlicher Geburt des Besitzers eines ritterschaftl. Gutes konnte aus dem Grunde nicht Statt finden, weil letztere von jeher verschuldbar und veräußerlich waren (s. oben Th. II. S. 418.).


Digitized by Google

beide Stände zusammen wurden unter dem Collectivnamen der „Ritter- und Landschaft“ begriffen. Auf diese Ritter- und Landschaft blieb demnach seitdem das Recht der Landstandschaft beschränkt und zwar in der Art, daß sie nicht blos ihre einzelnen beiden Stände, sondern zugleich auch alle übrigen, mit jenem persönlichen oder Standes-Rechte nicht begabten, Classen der Landesbewohner in so fern öffentlich vertrat, als kein allgemeines Landesgesetz, keine allgemeine Landesordnung, insonderheit keine allgemeine Steuer, ohne ihre Bewilligung neu auferlegt und wirksam werden konnte. Die Ritterschaft war gleichsam die natürliche Vertreterin aller übrigen nicht landtagsfähigen freien Bewohner des flachen Landes, der Erbmüller, Erbkrüger, Erbschmiede, Erbfährleute, Erbzinser, Büdner, Holländer, Fischer, Schäfer, Tagelöhner und Einlieger, deren landwirthschaftliche Interessen dem ihrigen analog waren; die Landschaft die aller weder zu der Ritterschaft noch zu der städtischen Bürgerschaft gehörenden Personen, der Hof-, Civil- und Militärbeamten, der Geistlichen u. a.

Standen sich nun theoretisch zwar die Realrechte und Verhältnisse beider Stände völlig gleich, so mußten doch nothwendig die der an sich sehr zahlreichen Ritterschaft praktisch um so gewichtiger werden, je größer der allmählige Verfall der Städte war; und es konnte nimmer fehlen, daß die Ritterschaft, zumal so lange noch die Mehrzahl ihrer Glieder Standesehre und Familienglück in treuer Vererbung ihrer Stammgüter von Kind auf Kindeskind nur suchte, und diese nicht, augenblicklicher Geldvortheile wegen, zu feiler Handelswaare entwürdigte, die sicherste Stütze der Landesherrschaft blieb. Bei den immer größer werdenden Bedürfnissen dieser aber und dem Zeitendrange, der Band und Fugen der alten Staatsmaschine aufgelockert hatte, wurde auch die allgemeine Landeshülfe immer unentbehrlicher. Der Landesherr berief deshalb die Stände jährlich ein- oder mehrmal zur gemeinsamen Berathung allgemeiner Landessachen auf den Landtag; und hier war es dann, wo Ueberzeugung von gemeinsamer Nothwendigkeit und daraus hervorgerufene, vom Nationalgefühle der Anhänglichkeit und

Digitized by Google

Liebe zu dem Fürstenhause unterhaltene freie Bereitwilligkeit den Ausschlag geben und zum guten Ziele führen mußte. Der Landesherr erschien daselbst bald in Person, bald von seinem Canzler oder Rath repräsentirt; die Ritterschaft viritim, Mann für Mann; die Landschaft oder Städte durch ihre, in den meisten von dem Landesherrn ernannten, Bürgermeister; und unter diesen standen die der beiden See- und Handelsstädte begreiflich oben an. Als wohlbewanderte Hansische Diplomaten, zugleich gestützt auf die Privilegien ihrer Städte, und ihres Einflusses, ja, ihrer Unentbehrlichkeit, zumal bei Steuern, sich bewußt, gelang es ihnen, nach dem Zeugnisse der Landtagsacten, bald, die Unterhandlungen zu ihrer Gunst zu leiten, bald, wenn dieses fehlschlug, dieselben unter mancherlei Vorwänden aufzuhalten oder völlig abzubrechen. — Die Gesammtlande Mecklenburg, mochten sie unter der Herrschaft Eines Herzogs vereinigt oder in die mehrerer getheilt seyn, bildeten in ständischer Beziehung stets ein unzertrenntes Ganze, das in den Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardschen Kreis zerfiel. — Die Erbhuldigung der Ritterschaft des Mecklenburgischen Kreises geschah altherkömmlich zu Beidendorf, die des Wendischen zu Krakow, und die des Stargardschen zu Kölpin [1]). An ihrer Spitze stand, als gesetzliches Organ zwischen Fürsten und Ständen, in jedem Kreise ein Landmarschall, welche Würde in dem Mecklenburgischen Kreise im Geschlechte derer von Lützow auf Eickhof (s. oben Th. II. S. 189. Anm. 1. und S. 303. Anm. 2.), im Wendischen, wiewohl nicht ohne Streit, in dem derer von Malzan auf Grubenhagen und von Lewezow, und im Stargardschen, gleichfalls streitig, in denen derer von Hane oder Hahn auf Pleetz und Basedow und von Manteufel erblich war und noch heutigen Tages ist. — Den Landmarschällen standen von jeher (s. oben Th. II. S. 414.), als Dirigenten der landtägigen und außerlandtägigen ständischen Geschäfte, die Landräthe zur Seite. Sie erschienen seit dem sechszehnten Jahrhunderte unter diesem Amtstitel; mußten, wie die Landmar-

1) Gerdes a. a. O. S. 306. Frank a. a. O. XI. B. 53.

schälle, von altem, im Lande angesessenen Adel seyn; waren sowohl der Landesherrschaft wie den Ständen durch einen Eid verpflichtet; und wurden, nach vorgängiger ständischen Präsentation, seit dem J. 1620 in achtfacher Zahl, von dem Landesherrn ernannt [1]). Kraft ihrer doppelten Eidesleistung hatten sie die Pflicht und auch das Recht, selbst in solchen wichtigen Landessachen, die nicht Gegenstand landtägiger Verhandlungen waren und seyn konnten, mit zu rathen (s. oben §. 27. S. 159.). Endlich führten sie auch, anfangs alle acht in dem größeren, dann ihrer zwei in dem kleineren oder engeren permanenten Ausschusse (s. oben §. 27. S. 155. und §. 29. S. 166.) den Vorsitz, in derjenigen ständischen Behörde, welche früher (noch 1555) nur aus Mitgliedern der Ritterschaft, später aber (schon 1558) aus denen der Ritter- und Landschaft gebildet wurde, und deren vollständige Zusammensetzung seitdem, außer jenen zwei Landräthen, aus drei ritterschaftlichen Deputirten (einem aus jedem der drei Kreise) und anfangs einem Deputirten von der Seestadt Rostock für gesammte Landschaft, später aber auch noch neben diesem aus drei landstädtischen Abgeordneten (einem aus Parchim Mecklenburgischen, einem aus Güstrow Wendischen, und einem aus Neubrandenburg Stargardschen Kreises) bestand [2]). — Noch ein anderer ständischer permanenter Beamteter war, außer dem untergeordneteren Personal der Landkastenverwalter (s. oben S. 158.); der Landsyndicus, dessen Bestellung die Stände seit dem Neubranbenburger Landtage im J. 1583 von H. Ulrich erbeten und dieser unter der Bedingung und Voraussetzung, daß der Bestellte „ein im Lande seßhafter, fremder Herrschaft mit Dienst „und Pflichten nicht verwandter, friedfertiger und tüchtiger

---

1) Reversalen von 1572 u. 1621. Spalding a. a. O. I. S. 293. 294. 317. 349 a. E. 436. 474. 478. Ungnaden a. a. O. S. 23.

2) Aus den nachherigen sogenannten drei Vorderstädten also, deren landesherrliche Constituirung zu solchen zwar erst in das 18. Jahrhundert fällt, deren faktisches Auftreten qua tales aber ihre Unterschriften schon seit der Zeit der Union beweisen.

Digitized by Google

„Mann sey, der zu keinen Weiterungen zwischen Herrn und „Ständen Ursache geben werde", im J. 1596 genehmigt hatte. Er sollte „Rechtsgelahrter seyn und der Noth, daß auf den „Landtagen Niemand vorhanden, der die gemeinsam beschlossene „Antwort auf die Herzogliche Landtagsproposition mündlich an„bringen wollen, durch schriftliche Abfassung derselben in's künf„tige abhelfen".

Die mehrerwähnten Landtage endlich (s. oben Th. II. S. 416.) waren diejenigen Versammlungen, welche von sämmtlichen Gliedern der früherhin dreifachen, späterhin zwiefachen Landstände, als solcher, zur gemeinsamen Berathung und Beschließung über allgemeine Landessachen, entweder nach landesherrlicher Berufung und Leitung, oder ohne diese [1]), an einem beliebigen Orte des Landes gehalten wurden. Sie waren früher zugleich der feierlichen Rechtspflege an den allgemeinen Landgerichtstagen (s. Th. II. S. 431 u. oben §. 19. S. 67.); nach der Reform des Justizwesens aber nur der Politik, Gesetzgebung, Besteuerung und andern öffentlichen Geschäften gewidmet, und dienten den Herzogen auch zur Musterung der Ritterschaft in Bezug auf deren Roßdienste, so lange nicht der Geist der Zeit und die Lage der Umstände sich gegen diese mit dem Ritterwesen selbst erstorbenen Formen sträubte (s. jedoch hierüber oben §. 25. S. 136 u. 139.). — Dann waren auch landständische Deputations- und Convocationstage gebräuchlich, die nur von den oben bezeichneten ritter- und landschaftlichen Beamteten im Verein mit fürstlichen Commissarien und einzelnen dazu verordneten ständischen Deputirten, zum Zwecke der Verhandlung über besondere, den Rechten und Pflichten gesammter Ritter- und Landschaft nicht angehörige Angelegenheiten, und wann eine besondere, durch Krieg, Pest, Theurung, Geldmangel in der fürstlichen Casse u. s. w. herbeigeführte Landesnoth oder irgend eine an-

1) Diese einseitig angestellten Versammlungen wurden jedoch von dem Herzoge Ad. Friedrich für verfassungswidrig gehalten und deren Anstellung den Ständen verwiesen.

Digitized by Google

dere dringende Beschwerde vorhanden war, bezogen wurden und deshalb auch, bei getheilter Herrschaft, von dem betroffenen Theile allein gehalten werden konnten. — Der Ort, wo der Landtag sich versammelte, war in früheren Zeiten nicht bestimmt und der Bequemlichkeit der Landesherrschaft lediglich überlassen. Altherkömmlich aber war die Sagsdorfer Brücke unweit Sternberg; und deshalb auch und „wegen der schweren Zehrung in den Städten" der Ritterschaft besonders lieb. Sie ließ sich, um die alte Einfachheit und Kürze der Verhandlungen so viel als möglich zu bewahren, in den Reversalen vom J. 1572 versprechen, daß die Land- und Musterungstage künftig auf dem Judenberge vor Sternberg gehalten werden sollten; und nur die spätere Landestheilung veranlaßte die Bestimmung der Reversalen vom J. 1621, daß die gemeinsamen Landtage abwechselnd, im Herzogthume Schwerin auf dem Judenberge vor Sternberg, im Herzogthume Güstrow aber in Malchin zusammenkommen sollten. Auch hielt sie streng auf dies erworbene Recht und reservirte sich dasselbe auf einem jeden von der Landesherrschaft anderwärts zusammenberufenen Landtage ausdrücklich. — Die Landtagshaltung ging daselbst in älterer Zeit in großer Einfachheit und Kürze vor sich, indem der fürstliche Canzler oder Rath, unter einem Zelte stehend, den Ständen seine Proposition mündlich verkündigte und diese „im Kringe" unter freiem Himmel sich sofort berietheu und beschlossen; sie dauerte oft nur einen Vormittag, selten länger als wenige Tage, bis die späteren Verwickelungen der Landesangelegenheiten, namentlich die Religions- und Kirchenreformen, das Steuern- und Schuldenwesen, auch die Landtagsgeschäfte schwieriger und umfänglicher machten; daher es denn schon in des Bischofs Magnus Antrage vom J. 1538 wegen einer verbesserten Kirchenordnung hieß: „weil vielleicht dergleichen Versammlunge „sich etwas verweilen möchte". — Eben so ging auch, nach dem Zeugnisse der Sternberger Landtagsacten vom 18. Nov. 1618, woraus erhellt, daß die Ritterschaft mit den seestädtischen Deputirten in Streit über den Vorsitz und die Folge beim Abstimmen gerathen war, die frühere Einfachheit in der Rangsucht und Förmlichkeit des Zeitalters verloren. Es wurden, auf den Wunsch der Stände, schriftliche Ladungen an

Digitized by Google

alle ständische Mitglieder und Aufzeichnungen aller auf dem Landtage erschienenen eingeführt, von allen am Erscheinen behinderten dagegen Vollmachten und von Ersteren das Verweilen bis zum Schlusse des Landtages erheischt. So ward auch, gleichfalls auf ständischen Antrag, zweckdienlich beliebt, die sogenannten Landtagspropositionen vor Eröffnung des Landtages bekannt zu machen, d. h. den Landtagsausschreiben die Anzeige aller zur Berathung und Beschließung auf dem Landtage verstellten Gegenstände beizufügen, damit jedes berufene Mitglied instruirt erscheinen könne. Gegen die Einführung eines formellen Landtagsschlusses und die Publicirung eines schriftlichen Abschiedes, welche fürstlicher Seits am Ende des stürmischen Sternberger Septemberlandtages von 1623 intendirt worden war, damit die Beschlüsse sicherer bekannt würden, protestirten aber die Stände als gegen eine das Herkommen lädirende Neuerung, und setzten durch, daß die Landtage nach wie vor nach gegenseitig beendigten Erklärungen, ohne weitere Verlesung oder mündliche Wiederholung des Verhandelten, geschlossen werden sollten.

Sehen wir in diesem Allen aber unser vaterländisches Ständeinstitut sich mehr und mehr natur- und zweck- und zeitgemäß ausbilden, und seine Bildung mit lebendiger Energie auf die großen gleichzeitigen Staatsreformen verwenden, indem es Lutherthum, Landfrieden, Recht und Zucht, des Fürstenhauses Credit und Glanz, des Vaterlandes Selbstständigkeit und Ehre in seinen besondern Schutz nahm, manch' schweres Opfer brachte, und unter Wallenstein gleichsam die Feuerprobe bestehen mußte, so, meine ich, dürfen wir mit Recht behaupten, dasselbe habe sich als eine öffentliche Wohlthat und sichere Garantie bewährt. Und können wir dessen große Mängel und Schwächen uns auch nicht verhehlen, — wo wäre eine menschliche Einrichtung ohne diese! — so wollen wir dennoch ihm, das von Altersher aus unsers Staates innersten Verhältnissen natürlich und von selbst hervorgegangen und, dem Maaße der jedesmaligen Zeiten angepaßt, mit diesem aufgewachsen, Jahrhunderte mit ihm verlebt und gemeinschaftliche Gefahr und Sturm bestanden hat, den Vorzug vor jenen künstlichen Machwerken, jenen fremden

Digitized by Google

Impfungen neuster Zeiten geben, welche in unserm Boden nimmer heimisch werden können, auch bisher noch nirgends gute Früchte producirt haben; wir wollen lieber an dem guten Alten, doch mit steter Regsamkeit, es zeitgemäß zu bessern, halten, als, von vermeintlichen Constitutionenidealen verblendet und und in falschen oder unanwendbaren Verfassungstheorien befangen, erträumten Trugbildern nachjagen!

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 1 Zeile 6 von oben steht Stewers statt Newers.
⸗ 20 ⸗ 8 ⸗ ⸗ ⸗ Concordienbriefes statt Concordanzbriefes.
⸗ 31 ⸗ 3 von unten Anm. 2 steht Marienehr statt Marienehe.
⸗ 42 ⸗ 7 von oben steht Tübingischer statt Wittenbergischer.
⸗ 54 ⸗ 6 von unten steht das zweite „und" zu viel.
⸗ 55 ⸗ 3 von oben steht Zwenak statt Jwenak.
⸗ 61 ⸗ 23 ⸗ ⸗ ⸗ altgebrachte statt althergebrachte.
⸗ 64 fehlt hinter dem Worte „Czaren" Zeile 20 von oben das Wort „ungeachtet".
⸗ 65 Zeile 20 von oben steht Dennoch statt Demnach.
⸗ 66 ⸗ 10 fehlt zwischen „Ständen" und „vorliegender" das Wort „in".
⸗ 68 ⸗ 8 von oben steht Verabredung statt Vereinbarung.
⸗ 70 ⸗ 12 ⸗ ⸗ ⸗ Dönizer statt Dömizer.
⸗ 76 in der Anmerkung dasselbe.
⸗ 78 in der Anmerkung dasselbe.
⸗ 79 Zeile 4 von unten steht „nichts" statt nicht über 6.
⸗ 106 ⸗ 6 von unten steht Zwenak statt Jwenak.
⸗ 107 ⸗ 16 u. 26 von oben steht dasselbe.
⸗ 122 ⸗ 9 von oben steht dasselbe.
⸗ 112 ⸗ 17 ⸗ ⸗ ⸗ fehlt zwischen illiquiden, und altioris das Wort „die".
⸗ 113 ⸗ 4 von unten steht die statt der.
⸗ 143 ⸗ 9 von unten steht Rentereikünfte statt Rentereieinkünfte.
⸗ 148 in der Anmerkung steht viculirte statt vinculirte.
⸗ 154 Zeile 7 von oben steht unumwundene statt umwundene.
⸗ 162 ⸗ 15 ⸗ ⸗ ⸗ sah statt aussah.
⸗ 167 Anmerkung, steht Aemter statt Acten.
⸗ 175 Zeile 7 von oben fehlen hinter dem Worte „Heere" die Wörter „Preis gegeben".
⸗ 180 ⸗ 16 von oben steht Perleburg statt Perleberg.
⸗ 183 Anmerkung, steht Marschallat statt Feldmarschallate.

Seite 193 Zeile 13 von unten steht periditirt statt periclitirt.

= 196 = 1 = = = Anlegen statt Anliegen.

= 197 = 19 = = = jeder statt jener.

= 209 = 21 = = = Immension statt Immission.

= 221 Anm. Z. 4 steht dies statt ins.

= 254 Zeile 5 von oben steht inlibirt statt inhibirt und

= — = 4 von unten steht seines statt seiner.

= 258 = 3 = = = 317 statt 254.

= 262 = 2 = = = Ramson statt Ramsöe.

= 263 = 1 von oben fehlt zwischen möchten und rechten das Wort den.

= 268 = 1 von oben fehlt zwischen Folgenden und erhalten das Wort zu.

= 268 = 11 von oben steht daemoniorium statt daemoniorum.

= 272 = 11 = = = Grunst statt Grund.

= 276 = 3 von unten fehlen zwischen „theils die" die Worte: dies theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google